This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

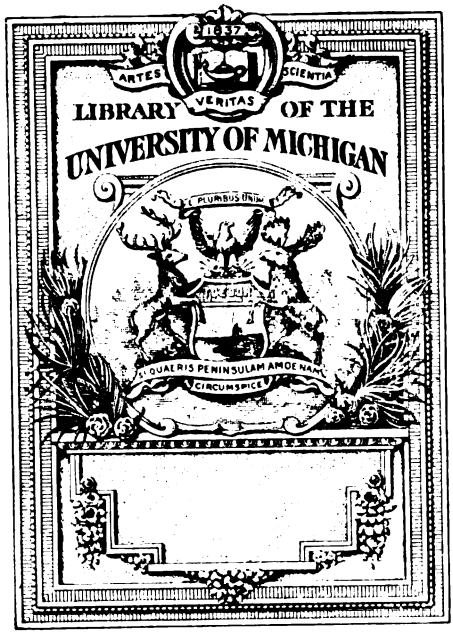
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

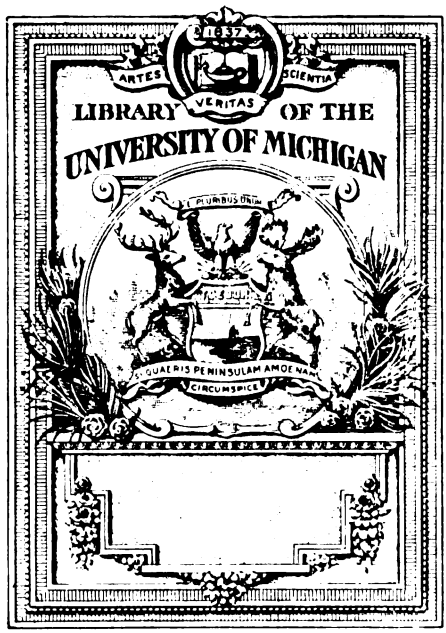
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
CIRCUMSPICE

350.937
K94

Systematisches Handbuch

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. E. Brunnenmeister** in Halle, **Dr. O. Bülow** in Leipzig, **Dr. H. Degenkolb** in Tübingen, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, des General-Procurators **Dr. J. Glaser** in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. R. Heinze** in Heidelberg, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. R. v. Jhering** in Göttingen, **Dr. P. Krüger** in Königsberg, **Dr. P. Laband** in Strassburg, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, des Curators **Dr. E. Meier** in Göttingen, der Professoren **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Rostock, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Dorpat, **Dr. A. Schmidt** in Leipzig, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner** in Leipzig, **Dr. B. Windscheid** in Leipzig

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,
Professor in Leipzig.

Erste Abtheilung, zweiter Theil:

Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des Römischen Rechts.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

Geschichte

der

Quellen und Litteratur

des

Römischen Rechts.

Von

Paul Krüger.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

Der Universität Bologna

zur Jubelfeier im Jahre 1888

gewidmet.

Inhaltsverzeichniss.

I. Periode. **Königszeit und Republik.**

		Seite
§ 1.	Das älteste Recht und die Leges regiae	3
§ 2.	Die Gesetzgebung der Republik	8
§ 3.	Senatusconsulta	22
§ 4.	Das Ius civile und die Pontifices	25
§ 5.	Die Edicta und das Ius honorarium	30
§ 6.	Ius naturale und Ius gentium	39
§ 7.	Die Entwicklung der Rechtswissenschaft und des Rechtsunterrichts	45
§ 8.	Die Juristen bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts	52
§ 9.	Die späteren Juristen der Republik	58
§ 10.	Die selbständig überlieferten Rechtsdenkmäler	70
§ 11.	Die Ueberlieferung des römischen Rechts in der Litteratur	76

II. Periode. **Die Kaiserzeit bis Diocletian.**

§ 12.	Leges und Senatusconsulta	81
§ 13.	Ius honorarium	84
§ 14.	Constitutiones principum	92
§ 15.	Der Einfluss der Juristen auf die Rechtsbildung und das Ius respondendi	109
§ 16.	Die Entwicklung des römischen Rechts zum Reichsrecht	114
§ 17.	Ius naturale, Ius gentium und die Aequitas in den Juristenschriften	119
§ 18.	Die juristische Litteratur und der Rechtsunterricht	126
§ 19.	Labeo, Capito und ihre Zeitgenossen	141
§ 20.	Die Schulen der Sabinianer und Proculianer	147
§ 21.	Die Juristen aus der Zeit von Tiberius bis Trajan	150
§ 22.	Celsus, Julian und die übrigen Juristen unter Hadrian	165
§ 23.	Die Juristen unter Pius	173
§ 24.	Gajus	183
§ 25.	Marcellus, Scaevola, Papinian und ihre Zeitgenossen	192
§ 26.	Paulus und Ulpian	203
§ 27.	Die übrigen Juristen des dritten Jahrhunderts	224
§ 28.	Die inschriftlich überlieferten Leges, Senatusconsulta, Konstitutionen und sonstigen öffentlichen Urkunden	228

Seite
§ 29. Urkunden über Rechtsgeschäfte 234
§ 30. Die erhaltenen Rechtsbücher 243
§ 31. Die Rechtsüberlieferung in der nichtjuristischen Litteratur 254

III. Periode. Von Constantin d. Gr. bis Justinian.

§ 32. Die Rechtsquellen 259
§ 33. Die Konstitutionen 264
§ 34. Codex Gregorianus und Codex Hermogenianus 277
§ 35. Codex Theodosianus 285
§ 36. Novellae Leges nach dem Theodosianus 291
§ 37. Die sonstige Ueberlieferung der Konstitutionen 293
§ 38. Die juristischen Werke 296
§ 39. Urkunden 307
§ 40. Die Leges Romanae der germanischen Reiche des Occidents 308
§ 41. Das römische Recht im Orient vor Justinian 318
§ 42. Die Gesetzgebung Justinians in den Jahren 529—534 322
§ 43. Die Digesten Justinians 327
§ 44. Justinians Institutionen 340
§ 45. Codex Justinianus 342
§ 46. Rückblick auf Justinians Gesetzbücher 344
§ 47. Rechtsschulen und Rechtsunterricht 346
§ 48. Justinians Novellen 353
§ 49. Die Justinianischen Rechtsquellen im Orient 359
§ 50. Das Justinianische Recht im Occident 370
§ 51. Die Rechtsüberlieferung in der nichtjuristischen Litteratur 375
§ 52. Die handschriftliche Ueberlieferung der Justinianischen Rechtsquellen . 377
§ 53. Die Ausgaben der Justinianischen Rechtsquellen 386
Sachregister 390

Abkürzungen.

C. I. L. = Corpus inscriptionum Latinarum.
C. I. G. = Corpus inscriptionum Graecarum.
Cod. oder Cod. Iust. = Codex Justinianus.
Cod. Theod. = Codex Theodosianus.
Coll. = Collatio.
Dig. = Digesta Iustiniani.
Gai. = Gai Institutiones.
Greg. = Codex Gregorianus.
Hermog. = Codex Hermogenianus.
Inst. = Institutiones Iustiniani.
Nov. Iust. = Novellae Iustiniani (nach der Sammlung von 168 Novellen angeführt).
Nov. Theod. = Novellae Theodosii.
Nov. Val. = Novellae Valentiniani.
Paul. = Pauli sententiae.
Sirmond. = Sirmondsche Konstitutionen-Sammlung (S 293).
Vat. fr. = Vaticana fragmenta.
Ulp. = Ulpiani liber singularis regularum.

Berichtigungen und Nachträge.

S 8 Anm 4 streiche Liv. 3, 59, 6.
S 9 Anm 7 lies Cic. de rep. 3, 37, 63.
S 9 Anm 8 lies Liv. 3, 37, 4. 3, 51, 13.
S 13 Anm 33 lies *νομοθετήσεσθαι*.
S 17 Anm 64 lies Liv. 31, 8, 1. 33, 25, 8. 38, 54, 11.
S 17 Anm 65 lies Liv. 4, 58, 14.
S 18 Anm 68 ist nachzutragen: Cic. de leg. 3, 4, 11. 19, 43; Mommsen, Staatsrecht III 1 S 336.
S 21 Anm 89 lies Phil. 12, 5, 12.
S 24 Anm 12 lies Dig. 40, 12, 23 pr.
S 26 Anm 9 lies Cic. de orat. 1, 45, 199.
S 29 Anm 27 lies Val. Max. 2, 5, 2.
S 31 Anm 3 a. E. lies Dig. 2, 1, 7 pr.
S 34 Anm 16 lies Dig. 44, 7, 52 § 6.
S 36 gehört Anm 27 zu Zeile 20 *iudicium dabo*.
S 37 Anm 29 a. E. lies Gai. 4, 165. 166.
S 39 gehört Anm 45 zu Zeile 9 „entlehnt".
S 41 Anm 11 lies De leg. 1, 4. 5 .... de rep. 3, 12, 21.
S 42 Anm 22 lies „in Dig. 48, 22, 15 pr." statt „in der ersten Stelle".
S 43 Anm 29 lies Dig. 41, 1, 1. 3 pr. 5 § 7. 9 § 3.
S 47 Anm 10 lies de or. 1, 53, 229.

S 48 Anm 12 lies de orat. 1, 59, 253.
S 50 Anm 21 lies *responsitare* u. streiche pro Mur. 4, 12.
S 51 Anm 28 lies 42, 143.
S 55 Anm 21 lies (oben § 7, 20).
S 56 Anm 31 ist nachzutragen: Ob die *Hostilianae actiones* bei Cic. de or. 1, 57, 245 eine juristische oder eine oratorische Sammlung waren (für letzteres Rudorff, Rechtsgeschichte I 264), bleibt unklar.
S 57 Anm 35 ist nachzutragen: Cic. ad fam. 7, 22.
S 61 Anm 25 lies Gai. 3, 149.
S 62 Anm 27 lies Dig. 17, 2, 30.
S 65 Anm 54 lies Dig. 50, 16, 87.
S 65 Anm 56 Z. 7 streiche 4, 6, 42.
S 66 Anm 61 a. E. streiche pr. hinter 33, 4, 6.
S 67 Anm 72 Z. 3 streiche (Dig. 39, 3, 1 § 17. 43, 24, 1 § 7) und stelle „bei Ulpian" hinter Z. 4 „Anführungen".
S 76 Anm 44 lies Bruns, ‚Fontes⁵ S 272.
S 77 Anm 4 lies Dig. 48, 19, 39.
S 81 Anm 2 lies Dig. 47, 21, 3 § 1.
S 82 Anm 7 lies Auf einen bestimmten Vorgang.
S 82 Anm 11 Z. 2 lies Dig. 4, 5, 7 pr.
S 83 Anm 15 Z. 2 streiche 285.
S 84 Anm 25 lies Dig. 36, 1, 27.
S 92 Anm 40 lies Gai. 2, 93. 3, 166.
S 145 Z. 4 und 5 lies P. Mucius aus Servius.
S 159 Z. 23 lies ersteres.
S 169 Z. 15 lies *de ambiguitatibus*.
S 185 Anm 22 ist nachzutragen: Gai. 3, 191 nimmt Wlassak, Röm. Prozessgesetze I 246 in Schutz gegenüber der Ansicht, dass das *triplum* wegen *furtum conceptum* aus dem Edict stamme (Zeitschrift der Savigny-Stiftung R. A. V 219 f.). Seiner Ansicht nach ist dasselbe durch die Interpretatio erfunden, und mehr liege auch nicht in den Worten *ex lege . . . est*, vgl. Gai. 1, 165. Meines Erachtens wird, was Gajus gemeint hat, durch den Zusammenhang gegen Wlassak entschieden; *ex lege . . . est* in § 191 kann nichts anderes heissen als in § 189 *ex lege . . . erat*, in § 190 *per legem . . . inrogatur*, in § 192 *est ex edicto praetoris introducta, lex . . . constituit*. Auch scheint mir die Aufstellung eines neuen Strafsatzes durch die Interpretatio undenkbar.
S 236 f. Neuerdings sind die Funde von Wachstafeln durch eine Ausgrabung in Pompeji um drei Reste von Diptychen vermehrt worden. Abdruck derselben geben de Petra in den Notizie degli scavi 1887 S 415 f. und Mommsen im Hermes XXIII 157 f. Zwei der Bruchstücke sind Beurkundungen von Kaufgeschäften (nach Mommsen eines und desselben Kaufs), das eine enthält das Datum vom Jahre 61 n. Chr.; das dritte berichtet über Stipulation einer Geldsumme aus dems. Jahre.

Erste Periode.

Königszeit und Republik.

---

§ 1. Das älteste Recht und die Leges regiae.

Der Glaube an den göttlichen Ursprung des Rechts, welcher bei den meisten Völkern des Alterthums die Anfänge der Rechtsbildung beherrscht, beschränkte sich bei den Römern auf die den Kultus betreffenden Vorschriften, auf das Fas oder Ius divinum[1]. Das menschliche Recht, das Ius[2] im eigentlichen Sinn, gilt ihnen als menschliche, wandelbare Satzung.

Das römische Recht, wie es uns in der historischen Zeit entgegentritt, hat zur Grundlage latinisches Stammrecht; an dieses hat sich eine selbständige römische Fortentwickelung angesetzt. Im Privatrecht freilich tritt eine solche innerhalb der ersten drei Jahrhunderte nicht hervor; selbst die Aufnahme von Nichtlatinern in die Bürgerschaft hat keine derartige Einwirkung gehabt, wie sie für das Religionswesen in der Verschmelzung latinischer und sabinischer Elemente und in dem Eindringen etruskischer Kultur nachweisbar ist. Wie in der Sprache, so scheint auch im Privatrecht das latinische Element die ausschliessliche Herrschaft behauptet zu haben. Das öffentliche Recht dagegen ist schon in der Königszeit eingreifenden Umgestaltungen unterworfen worden.

Grundsatz des römischen Staatsrechts ist, dass die Gesetzgebung in den Händen der Bürgerschaft, des Populus liegt, welcher aber nur auf Antrag des Königs oder der Magistrate Beschlüsse fassen kann.

---

[1] Serv. Georg. 1, 296: *Fas et iura sinunt id est divina humanaque iura permittunt, nam ad religionem fas, iura pertinent ad homines.* Isidor. orig. 5, 2: *Fas lex divina, ius lex humana est.* Ueber den Gegensatz von Ius und Fas, welches letztere ausserhalb unserer Aufgabe liegt; vgl. Jhering, Geist des röm. Rechts I § 18; Voigt, 12 Tafeln I § 13. 14; in einem weiteren Zusammenhang handelt davon Leist, Gräco-italische Rechtsgeschichte Buch 2.

[2] Ueber die Ableitung dieses Wortes vgl. J. Schmidt bei Mommsen, Staatsrecht III 1 S 310, 1.

Ein so vom Populus angenommener Rechtssatz ist Lex, ist bindendes Gesetz[3].

Was die Historiker und Antiquare aus den letzten Jahrhunderten der Republik über die allmähliche Gestaltung des Staatswesens unter den Königen berichten, ist nicht Geschichte; sie geben uns in historische Form gekleidete Rückschlüsse aus den Zuständen der Folgezeit. Doch sind in den Rahmen dieser Verfassungsgeschichte einige Bestimmungen eingefügt, deren positiver Karakter auf eine selbständige Ueberlieferung schliessen lässt[4]. Sie werden als Leges regiae bezeichnet und theils dem Wortlaut theils dem Inhalt nach angeführt[5]. Mit Ausnahme eines auf Servius Tullius zurückgeführten Gesetzes[6] sind sie den ersten drei Königen zugeschrieben. Wo die Quelle von den Berichterstattern angegeben wird, ist dies eine Sammlung, welche von ihrem Urheber Papirius den Namen Ius Papirianum trägt[7].

---

[3] Ueber die ursprüngliche Bedeutung von Lex vgl. einerseits Vaniček, Griech.-lat. etymol. Wörterbuch S 832 (das Liegende, die Festsetzung, zusammenhängend mit *lāgh*, *lāgha*, *law*), andererseits Mommsen, Röm. Geschichte I 7 S 73 Anm und Staatsrecht III 1 S 308 f. (Bindung durch Vertrag, zusammenhängend mit *legare*, *ligare*). Lex beschränkt sich übrigens nicht auf Rechtssätze, sondern geht auch auf andere Beschlüsse des Populus, wie die *lex de imperio* und *de bello indicendo*. Der Definition von Capito bei Gellius 10, 20, 2: *Lex est generale iussum populi aut plebis rogante magistratu* hält Gellius selbst entgegen, dass auch Privilegia als Leges bezeichnet werden; vgl. Mommsen, Staatsrecht III 1 S 312, 1.

[4] Die Grenze zwischen positiver Ueberlieferung und Erdichtung lässt sich bei den letzteren nicht sicher ziehen. Die Unterscheidung, welche Dirksen, Versuche S 235 f. und Rubino, Untersuchungen S 417 bei Dionys und Plutarch zwischen *instituta regia* und *leges regiae* machen wollen, ist nicht durchgreifend; denn Dionys theilt einige Sätze in derselben Weise wie die zweifellosen Leges regiae mit, bei denen er aus seinen Vorlagen nicht mehr ersehen konnte, ob sie auf geschriebenem oder ungeschriebenem Recht beruhten. Er bemerkt dies allgemein 2, 24 in Bezug auf Romulus; das bezieht sich zunächst auf das in c. 25 dargestellte Verhältniss der Ehegatten in confarreirter Ehe, und wird bei der *patria potestas* in c. 26 noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. Voigt, Leges regiae § 2. Freilich ist auch hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die auf altlatinisches Recht zurückgehende *patria potestas* eine Formulirung als Lex regia gefunden habe; darauf führt die Anfrage bei Papinian in Collatio 4, 8, 1, welche sicher von einem Juristen ausgegangen ist.

[5] Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung (1823) S 234 f.; Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung (1839) S 399; Schwegler, Röm. Geschichte I (1853) S 23 f.; Voigt, Ueber die Leges regiae (Abhandlungen der sächs. Gesellschaft VII 1876); Mommsen, Staatsrecht II[3] 41 f. Zusammenstellungen bei Voigt a. a. O. und in Bruns, Fontes S 1 f.

[6] Festus v. plorare.

[7] Dig. 50, 16, 144: *Granius Flaccus in libro de iure Papiriano scribit.* Macrobius sat. 3, 11, 5: *In Papiriano enim iure evidenter relatum est.* Auf Un-

Die erhaltenen Leges regiae tragen insofern einen einheitlichen Karakter, als sie in das Gebiet der dem Pontifical-Kollegium unterstellten Obhut über die Sacra fallen. Sie enthalten theils Sacralrecht theils Opferritual[8]; einige zunächst auf Privatrecht und Strafrecht bezügliche Leges hängen wenigstens einigermaassen mit dem Sacralrecht zusammen, wie Ehescheidung[9], Realinjurien gegen die Eltern[10], Verletzung der Treue zwischen Patron und Clienten[11], Aussetzung und Tödtung der Kinder[12], Grenzverletzung[13], Parricidium[14] als Gegensatz zur unbeabsichtigten Tödtung[15], Begräbniss der schwangeren Frau[16] und ein lückenhaft überlieferter Satz über die Schwiegertochter[17]. Diesem Karakter entspricht es, dass diejenigen, welche uns die einzelnen Bestimmungen überliefern, die Leges regiae als autonome Satzungen der Könige hinstellen[18]. Vereinzelt ist die Vorstellung, welche bei dem Juristen Pomponius aus der Zeit Hadrians auftritt, es seien dies Leges curiatae der Könige[19], welche mit der Beseitigung des Königthums ausser Kraft getreten seien, so dass nun bis zu den zwölf Tafeln eine Unsicherheit des Rechtszustandes eingetreten sei[20]; Erfindung ist auch die ebenda der Sammlung beigelegte Bezeichnung Ius civile Papirianum[21]. An dieselbe Sammlung knüpft wohl die Nachricht von Livius 1, 32 und Dionys. 3, 36 an, dass Ancus Marcius die Opfervorschriften, welche Numa in seinen Kommentarien niedergelegt hatte, auf Holztafeln verzeichnen und öffentlich aufstellen liess, dass diese allmählich erloschen seien und nach Vertreibung der Könige von dem Pontifex maximus C. Papirius wieder veröffentlicht worden[22]. Daran schliesst sich dann die weitere An-

genauigkeit beruht die Bezeichnung als *Lex Papiria* bei Servius Aen. 12, 836 (unten Anm 25).

[8] Plin. h. n. 32, 2, 20; 14, 12, 88 (= Plutarch. Numa 14); Plutarch Numa 12 Marc. 8 (= Festus v. opima Servius Aen. 6, 860) Festus v. occisum, pellices (= Gell. 4, 3, 3) Lydus de mens. 1, 31. Diese will Voigt § 2 ausscheiden, weil sie keine Rechtssätze seien, als wenn die Abgrenzung des Begriffs Lex regia nicht von der Ueberlieferung abhinge; vgl. Voigt S. 121.

[9] Plutarch Rom. 22. [10] Festus v. plorare. [11] Dionys. 2, 10.

[12] Dionys. 2, 15. [13] Festus (Paulus) v. Termino.

[14] Festus (Paul.) v. parrici. [15] Servius Ecl. 4, 43; Georg. 3, 387.

[16] Dig. 11, 8, 2. [17] Festus v. plorare.

[18] Es wird von *statuere, constituere, sancire, τάττειν* u. dgl. seitens der Könige gesprochen.

[19] Vgl. Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung S 400 f.

[20] Dig. 1, 2, 2 § 2. 3.

[21] Sie ist wohl derjenigen des Ius civile Flavianum nachgebildet, mit welchem das Papirianum im § 7 derselben Stelle verglichen wird.

[22] Pomponius in Dig. 1, 2, 2 § 2 setzt die Sammlung in die Zeit des Tarquinius Superbus.

gabe von Livius 6, 1, dass, als im Gallischen Brande die meisten in den *commentarii pontificum* und anderen öffentlichen und privaten Ueberlieferungen enthaltenen Gesetze einschliesslich der Leges regiae untergegangen waren, der Senat alles noch vorfindliche sammeln liess; einiges sei wieder öffentlich aufgestellt, das auf die Sacra bezügliche sei dagegen von den Pontifices geheim gehalten worden. Die erste sichere Nachricht vom Ius Papirianum giebt uns der Kommentar zu demselben von Granius Flaccus, welcher vermuthlich in Cäsars Zeit fällt[23]; Varro und Cicero nennen die Sammlung auffallender Weise nicht[24]. Ueber den eigentlichen Zweck der Sammlung giebt uns die Bemerkung von Servius Aufschluss, dass der wahre Titel des Werks *de ritu sacrorum* gelautet habe, so dass Ius Papirianum nur die geläufigere Bezeichnung war[25]. Nach alledem haben wir es mit einer ziemlich jungen, vielleicht aus dem Archiv der Pontifices geschöpften Sammlung zu thun[26], welche an den Namen eines der ersten Pontifices maximi oder des ersten Rex sacrificulus[27] angeknüpft worden, um dem Werk eine erhöhte Bedeutung beizulegen[28].

---

[23] Dig. 50, 16, 144 (oben Anm 7). Die Zeitbestimmung beruht auf Censorin. 3, 2: *Granius Flaccus in libro, quem ad Caesarem de indigitamentis scriptum reliquit.*

[24] Cicero spricht mehrfach von den Gesetzen des Numa; Varro führt bei Festus v. opima das Gesetz Numa's über *opima spolia* an. Vor beiden erwähnt schon Cassius Hemina (Anfang des 7. Jahrhunderts d. St.) ein Gesetz des Numa Plin. h. n. 18, 2, 7; 32, 2, 20. Unbegründet ist die Vermuthung Voigt's (Leges regiae § 16), dass das Verbot den Opferstier zu tödten (Varro r. r. 2, 5, 4; Plin. h. n. 8, 45, 180) eine Lex regia sei, ebenso auch seine Beziehung des von Cato bei Festus v. probrum erwähnten Gesetzes über Incest der Vestalinnen auf Tacitus ann. 12, 8: *ex legibus regis Tulli.*

[25] Aen. 12, 836: *quod ait „morem ritusque sacrorum", ipso titulo legis Papiriae usus est, quam sciebat de ritu sacrorum publicatam.* Voigt u. A. schliessen aus dieser Stelle auf den Titel *mos ritusque sacrorum.*

[26] Mommsen, Staatsrecht II[3] 41 f. vermuthet, dass sie nicht sacralrechtliche Bestimmungen überhaupt, sondern nur diejenigen zusammenfassen sollte, deren Kenntniss auch für die Laien von Bedeutung war. Unhaltbar ist die Folgerung von Voigt, Leges regiae S 120 aus Cic. ad. Att. 6, 1, 8, dass das Ius Papirianum auch die Legis actiones enthalten habe.

[27] Dionys. 5, 1 a. E. giebt als ersten Rex sacrificulus einen M. Papirius an gegen Festus v. sacrificulus, welcher auf [Sulpicius Cor]nutus führt. Ueber die Fälschungen der zu den *minores gentes* gehörigen Papirii vgl. Mommsen, Chronologie S 95 f.

[28] Daher auch das Schwanken in der Angabe des Vornamen zwischen Sextus Marcus und Manius, vielleicht auch noch Publius bei Pomponius in Dig. 1, 2, 2 § 36: *Fuit autem in primis peritus Publius Papirius, qui leges regias in unum contulit.* Doch liegt es näher, wegen des Widerspruchs mit dem *Sextus* in § 2

Können wir sonach ein hohes Alter der Sammlung nicht festhalten, so ist damit nicht über das Alter der einzelnen Leges regiae entschieden. Manche Sätze gehören dem ältesten Recht an; einige standen in den zwölf Tafeln[29]; ob sie aus diesen in das Ius Papirianum übergegangen sind oder ob die zwölf Tafeln ältere Leges regiae aufgenommen haben, ist nicht festzustellen[30].

Anders als mit diesen Leges regiae steht es mit den in das Privatrecht einschlagenden Gesetzen, über welche Dionys im vierten Buch folgendes berichtet. Servius habe, als er nach dem Tode des Tarquinius Priscus zunächst als Vormund der Kinder desselben regierte, die in Vergessenheit gerathenen Gesetze des Romulus und Numa, sowie seine eigenen aufgezeichnet (c. 10), dann (c. 13) gleich nachdem er König geworden, etwa 50 Gesetze über Verträge und

---

Publius als entstanden aus doppelter Schreibung des folgenden Anfangsbuchstabens und dann in *Publius* aufgelöst anzusehen. Von den obigen drei Praenomina war Sextus in der gens Papiria nicht üblich. Voigt, Leges regiae § 20 hat (nach Vorgang von Zumpt, Criminalrecht I 1 S 31 f.), indem er die Beziehung von Dionys. 3, 36 auf das Ius Papirianum ablehnt (Voigt S 126) und bei Pomponius (Dig. 1, 2, 2 § 2) liest *in libro sexto* (statt *Sexti*) *Papirii*, dem Ius Papirianum sechs Bücher zugeschrieben, von denen das sechste die Rechtssätze enthalten und den Titel Ius civile Papirianum geführt hätte, während ein anderes Buch mit den Ritualvorschriften *mos ritusque sacrorum* geheissen hätte. Aber bei Servius (oben Anm 25) kann *ipso titulo legis Papiriae* nicht übersetzt werden „einer der Titel der lex Papiria", sondern „der Titel", und Pomponius setzt zweifellos nur ein Buch des Papirianum voraus. Denn abgesehen davon, dass allein die Lesung *Sexti* beglaubigt ist durch die Uebereinstimmung der Florentiner und Berliner Handschrift (daraus ist erst in P U *VI*, in V *sexto* entstanden), so könnte Pomponius von einem Theile des Werks von Papirius nicht sagen, er heisse Ius civile Papirianum, weil Papirius es gesammelt hätte (vgl. auch § 7 derselben Stelle).

[29] So die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch dreimaligen Verkauf des Haussohns (Dionys. 2, 27); das Verbot der Besprengung des Scheiterhaufens mit Wein (Plin. h. n. 14, 12, 88) entspricht der *sumptuosa respersio* bei Cic. de leg. 2, 24, 60; vgl. ferner die Privilegien der Vestalinnen bei Plut. Numa 10 mit Gai. 1, 145 und den Sühnewidder bei Serv. Ecl. 4, 43 mit Cic. Top. 17, 64.

[30] Die angebliche Abschaffung und Umgestaltung einzelner Leges regiae durch letztere (Voigt, Leges regiae S 256) beruht lediglich auf Vermuthungen. So zunächst die fragliche Aenderung von Numa's Gesetz über Parricidium und unbeabsichtigte Tödtung (Voigt, Zwölf Tafeln II 794 f.; vgl. dagegen Brunnenmeister, Das Tödtungsverbrechen S 199 f.). Ferner steht nicht fest, dass die 12 Tafeln sich hinsichtlich der Kindesaussetzung auf die Bestimmung bei Cic. de leg. 3, 8, 19 (gegenüber Dionys 2, 15) beschränkt hätten. Der Satz der 12 Tafeln *si patronus clienti fraudem faxit, sacer esto* beweist nicht gegenüber der Lex Romuli bei Dionys. 2, 10, dass umgekehrt die Untreue des Klienten straflos geworden wäre.

Vergehen durch die Curiatcomitien annehmen lassen[31]. Als er darauf die Privatprozesse Privatrichtern überwies, soll er diese an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden haben (c. 25). Sein Nachfolger habe die Gesetze über Verträge wieder aufgehoben und auch die Holztafeln, auf denen sie verzeichnet waren, beseitigt (c. 43); doch seien die Gesetze durch die ersten Consuln wieder in Kraft gesetzt (5, 2). Diese Erzählung stimmt so ganz zu dem Gesammtbild der Königszeit, wie es die Annalisten ausgedacht haben, dass es einer Kritik der Einzelheiten nicht bedarf. Diese Servianischen Gesetze sind nicht verschollen, sondern erdichtet.

§ 2. Die Gesetzgebung der Republik.

Mit dem Aufkommen der Comitia centuriata gingen die Hauptrechte der Curiatcomitien, die Beamtenwahl, Kriegserklärung, Provocation und Gesetzgebung auf diese über[1]; unter ihrer Mitwirkung sind seit Anfang der Republik mehrere Einzelgesetze zu Stande gekommen, insbesondere aber eine umfassende Gesetzgebung, welche das Grundgesetz des römischen Volkes wurde[2].

Den Anlass dazu gab der Kampf zwischen den Patriziern und Plebejern. Die Rechtspflege lag in den Händen der patrizischen Beamten, die Kenntniss des Rechts war deshalb wesentlich auf die Patrizier beschränkt. Ungeschriebenes Recht bietet in der Anwendung der individuellen Auffassung keine feste Schranke; die Plebejer beklagten sich über parteiische Behandlung und verlangten schriftliche Aufzeichnung. Im Jahre 292/462 beantragte der Tribun C. Terentilius Arsa eine Kommission zur Aufstellung eines Gesetzbuchs zu ernennen, an welches die Consuln gebunden sein sollten[3]; dabei wurde Ausgleichung des Rechts für beide Stände erstrebt[4]. Bis 300/454

---

[31] Dionys setzt hinzu: *ὧν οὐδὲν δέομαι μεμνῆσθαι κατὰ τὸ παρόν*; daraus folgt nicht, wie Voigt, Leges regiae S 249 annimmt, dass er in seiner Quelle Angaben über den Inhalt jener Gesetze gefunden habe.

[1] Ueber die Comitia curiata dieser Zeit vgl. Mommsen, Röm. Forschungen I 269 f. und Staatsrecht III 317 f.; Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I 88 f. 382 f. 405.

[2] Zur Geschichte der 12 Tafeln vgl. Schwegler, Röm. Geschichte III 1 f.

[3] Liv. 3, 9; Dionys. 10, 3.

[4] Liv. 3, 31, 7. 34, 3. 59, 6. 61, 6. 63, 10. 67, 9; vgl. Dionys. 10, 29 (*τῶν δικαίων τὸ ἴσον ἔχειν*), 10, 50 (*περὶ νόμων, οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι*). Darauf geht auch Tac. ann. 3, 27: *compositae XII tabulae, finis aequi iuris*, d. h. der Abschluss der auf Ausgleichung gerichteten Rechtsentwickelung. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I 103 schliesst aus

gelang es den Consuln und dem Senat, die Durchbringung des Gesetzvorschlags hintanzuhalten. In diesem Jahre ging er insoweit durch, dass zunächst drei Patrizier ausgesandt wurden, um, wie es in den Berichten der Historiker heisst, in Athen die Gesetze des Solon abzuschreiben und die Einrichtungen und Rechte der anderen griechischen Städte kennen zu lernen[5]. Nach Rückkehr der Gesandtschaft wurde 302/452 für das nächste Jahr ein Collegium von zehn Männern gewählt, welches neben der Aufgabe die Gesetze abzufassen, an Stelle der Consuln und unter Wegfall der Tribunen die Verwaltung des Staats übernahm. Die Gesandten wurden in dies Collegium hineingewählt.

Diese Decemviri stellten zehn Gesetztafeln zusammen, welche durch die Centuriatcomitien angenommen wurden[6]. Zur Weiterführung der Gesetzgebung wurden im Jahre 304/450 wiederum Decemviri gewählt, welche noch zwei Tafeln zu Stande brachten[7]. Letztere sind erst im nächsten Jahre nach dem Rücktritt der Decemviri von den Consuln an die Comitien gebracht worden[8].

Veröffentlicht wurden die zwölf Tafeln durch Aufstellung von Kupfertafeln[9] auf dem Forum[10]. Die aufgestellten Tafeln sind im Gal-

Liv. 3, 31, 7, der ursprüngliche Antrag des Terentilius sei nicht auf ein allen Bürgern gemeinsames Recht, sondern auf ein Sonderrecht der Plebejer gegangen (*si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari*). Zu Liv. 3, 9, 5 (*ut quinqueviri creentur legibus de imperio consulari scribendis; quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum, non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros*) passt dies freilich nicht, Livius müsste also verschiedene Quellen benutzt haben.

[5] Liv. 3, 31; Dionys. 10, 52; vgl. Gell. 20, 1, 4. Dass man nicht nach Athen zu gehen brauchte, um die Solonischen Gesetze in Abschrift zu erhalten, liegt auf der Hand. Darum braucht aber die Reise nach Athen nicht erdacht zu sein, denn wer die Gesetzgebung nicht in ihrer Anwendung auf das Leben kannte, wird nicht leicht zu einem Verständniss derselben gekommen sein. Voigt, Die XII Tafeln I 15 denkt an eine Reise nach Magna Graecia; diejenige nach Athen sei spätere Erfindung.

[6] Liv. 3, 34; Dionys. 10, 57.

[7] Cic. de rep. 2, 27, 63 bezeichnet sie als *tabulae iniquarum legum*, soweit ersichtlich nur wegen der in ihnen enthaltenen Verweigerung des *conubium* zwischen Patriziern und Plebejern.

[8] Ueber den angeblichen Widerspruch zwischen Diodor 12, 24. 26 einerseits und Cic. de rep. 2, 37, 63; Liv. 3, 37, 4. 3, 51, 3. 4, 4, 5. 9, 34, 5; Dionys. 10, 60 und Zonaras 7, 18 andererseits vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 726, 2.

[9] Liv. 3, 57, 10; Dionys. 10, 57; Diod. 12, 26. Die *tabulae eboreae* in Dig. 1, 2, 2 § 4 beruhen wohl auf einem Irrthum nicht des Pomponius, sondern der Abschreiber; Voigt, XII Tafeln I 51 macht daraus *roboreae* und hält die Ueberlieferung von Kupfertafeln für spätere Erfindung.

[10] Zonaras 7, 18; Dig. 1, 2, 2 § 4 (*pro rostris*); Diodor 12, 26.

lischen Brande untergegangen; ob sie hernach wieder aufgestellt worden, lässt der Bericht von Livius 6, 1, 9. 10 unbestimmt, wonach die Tribunen des Jahres 365/389 sie sowohl wie die Bündnissverträge und die übrigen Gesetze sammeln, aber nicht alles veröffentlichen liessen[11].

Dass sie im letzten Jahrhundert der Republik und in der Kaiserzeit in Rom nicht öffentlich aushingen, zeigt ihre Behandlung in dieser Zeit. Was Cyprian um das Jahr 245 n. Chr. berichtet[12], die zwölf Tafeln ständen in Erz gegraben auf dem Markte, bezieht sich auf Karthago[13]. In Rom bedurfte es auch keiner derartigen Veröffentlichung, da der Wortlaut der zwölf Tafeln im weitesten Kreise bekannt war[14]. Noch in der Jugendzeit Ciceros mussten die Knaben sie auswendig lernen, während er aus den Jahren 702/52—703/51 das Aufhören dieser Sitte bekundet[15].

Die private Ueberlieferung hatte zur Folge, dass die Sprache allmählich abgeschliffen wurde. Die Juristen dieser und der späteren Zeit benutzten nicht mehr den Urtext, sondern hielten sich an die Bearbeitungen ihrer Vorgänger. Die Anführungen der zwölf Tafeln bei ihnen geben überwiegend nur den Inhalt oder aber den Wortlaut in der Sprache ihrer Zeit. Um so eifriger ist der Text der zwölf Tafeln seit dem Aufblühen der antiquarischen und grammatischen Studien im siebenten Jahrhundert von den Vertretern dieser Richtung

---

[11] *In primis foedera ac leges (erant autem eae XII tabulae et quaedam regiae leges) conquiri quae eorum comparerent iusserunt, alia ex eis edita etiam in volgus.*

[12] Ad Donatum 10 (Hartel S 11, 14): — *tibi — forum fortasse videatur immune — illuc aciem tuam flecte . plura illic quae detesteris invenies, magis oculos tuos devertes. incisae sint licet leges XII tabulis et publice* (oder *publico*) *aere praefixo iura praescripta sint, inter leges ipsas delinquitur, inter iura peccatur.* Uebrigens könnte, wie Hugo vermuthet, *XII* vor *tabulis* Glosse sein, und davon abgesehen frägt sich noch, ob man Cyprians Aeusserungen wörtlich nehmen darf.

[13] Vgl. auch Salvianus (um 500) de gubern. dei 8, 5, 24: *sed in urbe illa* (nämlich Carthago) *non tam hominum fuerunt haec beneficia quam legum . interfici enim indemnatum quemcumque hominem etiam XII tabularum decreta vetuerunt.*

[14] So zeigen insbesondere die Anspielungen bei Plautus Terenz und Ennius, dass die Kenntniss der zwölf Tafeln Gemeingut des Volkes war.

[15] De leg. 2, 23, 59: *discebamus enim pueri XII ut carmen necessarium, quae hodie nemo discit;* vgl. 2, 4, 9. Ritschl, Poesis saturn. spicil. I 5 f. (Opusc. IV 300) schliesst aus dieser Stelle auf eine metrische Bearbeitung und zwar im saturnischen Versmaass; vgl. dagegen Bernhardy, Grundriss der römischen Litteratur Anm 265.

bearbeitet worden; ihnen verdanken wir den grössten Theil des heute erhaltenen Textes. Doch lehrt die Vergleichung mit den ältesten Sprachdenkmälern, dass auch diese Bruchstücke bis auf einzelne veraltete Ausdrücke dem älteren Latein ferner stehen als dem klassischen[16].

Als Bearbeiter der zwölf Tafeln werden genannt L. Acilius (S 53), S. Aelius in den Tripertita (S 54), ein nicht genauer bestimmbarer Valerius, ferner Antistius Labeo (§ 19) und Gaius (§ 24). Zweifelhaft sind die Kommentare des Grammatikers L. Aelius Stilo Praeconinus aus dem siebenten Jahrhundert der Stadt, auf welchen die Erklärung einzelner veralteter Worte zurückgeführt wird[17], und von Servius Sulpicius (S 62, 29). Der Kommentar des Gaius ist noch in den Justinianischen Digesten benutzt[18]. Nach Justinian ist die Kenntniss der zwölf Tafeln selbst und die Existenz der Kommentare zu denselben nicht mehr nachweisbar[19].

Die einzelnen Bestimmungen sind in zwiefacher Weise auf uns gekommen, theils als wörtliche Anführungen, welche mehr oder weniger vollständige Sätze geben, bisweilen sich auf einzelne Worte beschränken, theils als Wiedergabe des Inhalts. Ob uns die Satzungen der zwölf

---

[16] Schöll, Legis XII tab. rel. S 10 f. nimmt deshalb an, dass auch die Grammatiker und Antiquare seit Ende der Republik den Text der zwölf Tafeln nur noch aus den älteren Kommentaren, nicht aus selbständigen Ueberlieferungen der Gesetze schöpften.

[17] Vgl. Schöll S. 26—34.

[18] Festus v. sanates und tuguria. Die Beziehung auf M. Valerius Messalla Cos. 701/53 beruht auf einer unsicheren Ergänzung von Festus v. pecunia, vgl. einerseits Schöll a. a. O. S. 35, andererseits Voigt, XII Tafeln I 67, 19.

[19] Schon das Lob des Leo bei Sidonius Apollinaris carm. 23, 446 ff. (*sive ad doctiloqui Leonis aedes, | quo bis sex tabulas docente iuris | ultro Claudius Appius taceret, | claro obscurior in decemviratu*) besagt nicht mehr als hervorragende Kenntniss des römischen Rechts überhaupt. Werthlos sind die Angaben von Balduinus aus dem Jahre 1557 (in Heineccii Jurisprudentia Romana et Attica I 67): *audio ante octingentos annos scriptum abs quodam episcopo Massiliensi, fuisse librum, in quo, cum probare vult Romanos a Graecis et Graecos a Judaeis suas leges repetiisse, magnam XII tabularum partem describit et recitat. sed eum quoque librum qui habet supprimit* und von Odofredus († 1265) zu Dig. vetus. 1, 1, 6 über die letzten beiden Tafeln: *de istis duabus tabulis aliquid est apud Lateranum Romae et male sunt scriptae, quia non est ibi punctus nec paragraphus in littera, et nisi revolveritis litteras, non possetis aliquid intelligere.* Unklar bleibt auch die Quelle, aus welcher Petrus de Grafion (um 1000) geschöpft hat, von dem Nic. Antonius in der Bibliotheca Hispana vetus 6, 14 § 350 meldet, er habe seinem Werk über römisches und gothisches Recht ein Elogium der zwölf Tafeln vorausgeschickt, *quas omnes carmine Latino comprehendit.*

Tafeln annähernd vollständig bekannt sind, ist nicht zu sagen[20]; dagegen darf man wohl annehmen, dass von den bekannten Sätzen des römischen Rechts kaum einer auf die zwölf Tafeln zurückgehen mag, von dem dies nicht ausdrücklich bezeugt würde; dafür bürgt die offensichtliche Vorliebe der Römer, sich auf ihr Grundgesetz zu berufen. Unter den Sammlungen der Bruchstücke sind hervorzuheben, diejenigen von Jac. Gothofredus, Dirksen, Schöll, Bruns und Voigt[21].

Bezüglich der Ordnung der zwölf Tafeln haben wir nur wenige Anhaltspunkte. Für einige Gesetze ist die Tafel, auf welcher sie standen, bezeugt; so bildeten die Bestimmungen über die in ius vocatio den Anfang der ersten Tafel[22], die Entschuldigungsgründe bei Versäumniss seitens einer Prozesspartei standen auf der zweiten Tafel[23], die Aufhebung der patria potestas durch dreimaligen Verkauf des filius familias stand auf der vierten Tafel[24], über die Höhe der Bestattungskosten bestimmte die zehnte Tafel[25]. Von den Bestimmungen über Intercalation und Conubium wissen wir, dass sie einer der letzten beiden Tafeln angehörten[26]; umgekehrt muss der Satz, dass über das *caput civis* die Centuriatcomitien zu erkennen haben, den ersten zehn Tafeln zugeschrieben werden, da ihn einer der Decemviri des Jahres 303/451 angewendet haben soll[27]. Ausserdem ist bezeugt, dass die Intestaterbfolge der testamentarischen folgte[28]. Die Vertheilung der übrigen Bruchstücke auf die einzelnen Tafeln haben

[20] Noch in diesem Jahrhundert ist unsere Kenntniss der zwölf Tafeln insbesondere durch Gai Institutiones und Cic. pro Tullio § 47. 50. 51 wesentlich bereichert worden.

[21] Bei Gothofredus (Fontes quatuor iuris civilis 1653) und Dirksen (Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente 1824) liegt das Hauptgewicht auf der Vervollständigung und Sichtung des Materials, während Schöll (Legis duodecim tabularum reliquiae 1866) vorwiegend die sprachliche Ueberlieferung geprüft hat. Auf diesen Vorarbeiten fusst die Ausgabe in Bruns Fontes. Voigt (Die XII Tafeln 1883) hat den Stoff in wenig kritischer Weise vermehrt und die nur inhaltlich überlieferten Sätze in imperative Fassung gebracht.

[22] Dies folgt aus der Art und Weise, wie Cic. de leg. 2, 4, 9 die Worte *Si in ius vocat* erwähnt.

[23] Festus v. Reus: *in secunda tabula secunda lege*; über Emendation des Textes vgl. Schöll a. a. O. S 68.

[24] Dionys. 2, 27.

[25] Cic. de leg. 2, 25, 64.

[26] Macrob. sat. 1, 13, 21; Cic. de rep. 2, 37, 63.

[27] Cic. de rep. 2, 36, 61; Liv. 3, 33.

[28] Dig. 38, 6, 1 pr.

die Herausgeber theils an die Ordnung der dürftigen Reste aus dem Kommentar des Gaius angelehnt, theils nach Gutdünken vorgenommen[29].

Dass auf den Inhalt der zwölf Tafeln das griechische Recht eingewirkt hat, lässt sich nicht bestreiten[30]. Der Einfluss griechischer Kultur auf die Römer reicht bis in die Königszeit zurück, am schärfsten zeigt er sich in dem Religionswesen[31], während er im Recht vor den zwölf Tafeln kaum bemerkbar ist. Dass er für die letzteren geradezu angestrebt worden, beweist die oben erwähnte Gesandtschaft, welche sich drei Jahre in Griechenland aufgehalten haben soll. Berichtet wird ferner, dass ein Ephesier Hermodorus von den Decemviri als Mitarbeiter herangezogen worden[32]. Endlich wird Aufnahme griechischen Rechts theils allgemein bezeugt[33], theils werden einzelne Gesetze auf Solonisches Recht zurückgeführt[34]. Dass aber ein erheb-

---

[29] Jac. Gothofredus ging von der an sich wahrscheinlichen Vermuthung aus, dass Gaius die Ordnung der zwölf Tafeln beibehalten habe, nahm aber ausserdem an, dass von seinen sechs Büchern jedes zwei Tafeln kommentire. Der von ihm befolgten Ordnung haben sich die späteren Herausgeber angeschlossen, Schöll und Bruns jedoch nur in Ermangelung einer besser beglaubigten Eintheilung; Schöll wies schon darauf hin, dass die zweite Annahme von Gothofredus an Dig. 50, 16, 234 (Gai. lib. II) scheitert, da das principium dieser Stelle sich zweifellos auf den oben berührten Satz der zweiten Tafel (Anm 28) bezieht. Der letzteren Schwierigkeit entzieht sich der neueste Herausgeber M. Voigt durch die Vermuthung, dass das principum ursprünglich einen Theil der voraufgehenden Stelle (Gai. lib. I) gebildet habe; des weiteren geht er von der Annahme aus, der erste Theil des Ius civile von Sabinus (§ 21) entspreche der Eintheilung von Tafel 1—9, auch hätten sich einzelne Abschnitte des Ediktes an diese angelehnt. Diese Hypothesen dienen ihm zur Herstellung einer Ordnung, welche von der seiner Vorgänger vielfach abweicht.

[30] Schwegler, Röm. Geschichte III 16 f.; F. Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts S 1—42.

[31] Preller, Röm. Mythologie I³ 16. 142 f.; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III² 37 f.

[32] Strabo 14, 1, 25, der ihn mit dem Freunde Heraklits (Cic. Tusc. 5, 36, 105) identifizirt (vgl. Zeller, Die Philosophie der Griechen I³ 566, 2), sagt von ihm: *δοκεῖ δ' οὗτος ὁ ἀνὴρ νόμους τινὰς Ῥωμαίοις συγγράψαι.* Nach Plinius h. n. 34, 5, 21 war er *interpres;* auf öffentliche Kosten sei ihm eine Statue auf dem Forum gesetzt. Am weitesten geht die von Pomponius (Dig. 1, 2, 2 § 4) referirte Ansicht: *quarum ferendarum legum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quendam Ephesium exulantem in Italia quidam rettulerunt.*

[33] Dionys. 10, 55: *τούτους δὲ τοὺς ἄνδρας ἔκ τε τῶν πατρίων ἐθῶν καὶ ἐκ τῶν Ἑλληνικῶν νόμων, οὓς ἐκόμισαν οἱ πρέσβεις, ἐκλεξαμένους τὰ κράτιστα καὶ τῇ Ῥωμαίων πόλει πρόσφορα νομοθετήσασθαι*) vgl. 57; Dio 44, 26.

[34] Dig. 10, 1, 13. 47, 22, 4; Cic. de leg. 2, 23, 59. 25, 64. Werthlos ist der Bericht von Lydus de mag. 1, 42 über Entlehnung der cura prodigi aus korinthischem Recht.

licher Theil der zwölf Tafeln diesen Ursprung habe, ist Erfindung späterer Schriftsteller[35]; die Bruchstücke widerlegen das zur Genüge. Grundlage der zwölf Tafeln ist das bisher geltende Recht gewesen, welches theils unverändert, theils umgestaltet aufgenommen wurde.

Den Späteren gelten die zwölf Tafeln als Zusammenfassung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts[36]; im Sinne erschöpfender Kodifikation waren sie das jedenfalls nicht[37], die Folgezeit nimmt keinen Anstand Sätze als geltendes Recht anzuerkennen, welche auf die Zeit vor den zwölf Tafeln zurückgehen, ohne doch in diese Aufnahme gefunden zu haben[38]. Am ausführlichsten ist der Civilprozess (Einleitung der Klage und Vollstreckung, insbesondere Schuldhaft) behandelt, für das Privatrecht sind nur die Hauptsätze hingestellt, so dass man annehmen möchte, ein Bedürfniss für genauere Festsetzung sei hier bei der Bekanntheit des geltenden Rechts nicht hervorgetreten. Eingehender sind die Bestimmungen über die Privatvergehen; ebenso sind Strafrecht und Strafprozess geordnet. Das Verfassungsrecht ist nur mit wenigen Sätzen berührt. Auch einzelne sacralrechtliche Vorschriften sind aufgenommen[39]).

Die Sprache ist ernst und schlicht, knapp und klar[40]). Die Ungelenkigkeit des Ausdrucks ist keine Eigenheit der Gesetzessprache, sondern entspricht der Stufe der Sprachentwicklung.

Für die Folgezeit haben die zwölf Tafeln das Gesetzgebungsrecht

---

[35] Arrian. ars tact. 33, 5; Porcius Latro in Catil. 20; Flor. 1, 17, 24; Eusebius chron. ed. Schoene II 104; Aurel. Vict. vir. ill. 21, 1 (daraus Isid. or. 5, 1, 3); Serv. Aen. 7, 695; Ammian. 22, 16, 22 (vgl. 16, 5, 1); Augustinus de c. d. 2, 16; Lydus de mag. 1, 34; vgl. Plin. ep. 8, 24, 4.

[36] Liv. 3, 34, 6: *Nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique est iuris.*

[37] Als Parallele vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I § 38 S 291 f.

[38] Sichere Beispiele sind freilich nicht überliefert, wahrscheinlich aber ist es z. B. vom *postliminium*, von der *pignoris capio* wegen *aes equestre* und *aes hordiarium*, vom Uebergang der Kinder des *adrogatus* in die Gewalt des *adrogator* (Gai. 3, 82. 83), vom *ipso iure* Erbe werden der *sui heredes*, von den Formen der *mancipatio, in iure cessio* und der Testamente.

[39] Z. B. Cic. de leg. 2, 23. 24. Vgl. Ausonius id. 11, 61. 62: *Ius triplex, tabulae quod ter sanxere quaternae: Sacrum privatum populi commune quod usquam est.*

[40] Insoweit können auch die Wandlungen, welche über den Text der zwölf Tafeln im Laufe der Zeit ergangen sind, denselben nicht wesentlich neugestaltet haben. Auch die häufige Verwendung des Bedingungssatzes und die geschickte Formulirung desselben wird schon dem Urtext angehören. Cic. de rep. 4, 8 urtheilt folgendermassen: *admiror nec rerum solum, sed verborum etiam elegantiam;* vgl. Gell. 20, 1, 4.

des Populus ausdrücklich bestätigt[41]; ihm trat bald darauf die Plebs als Gesetzgeber an die Seite und das Gesetzgebungsrecht der Comitia centuriata wurde alsdann auch den Versammlungen des Populus nach der Tribuseintheilung, den Comitia tributa zu Theil[42]. Die Beschlüsse der Concilia plebis, die Plebiscita, waren anfänglich an die vorgängige Genehmigung durch den Senat gebunden[43], bis eine Lex Hortensia aus den Jahren 465/289—468/286 die völlige Gleichstellung von Lex und Plebiscitum herbeiführte[44]. Seitdem waren die meisten privatrechtlichen Gesetze Plebiscita; auch sie heissen jetzt regelmässig Leges[45], oder genauer *lex sive id plebi scitum est*[46].

Eine eigene Gattung von Leges sind die sogenannten Leges datae, Bestimmungen, welche nicht unmittelbar durch Volksbeschluss, sondern auf Ermächtigung seitens des Volkes durch den Senat[47]) oder einen höheren Magistrat gegeben worden[48], wie Verleihung des Bürger-

[41] Liv. 7, 17: *in XII tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset;* vgl. 9, 34.

[42] Mommsen, Röm. Forschungen I 155 f.; dazu Herzog, Röm. Staatsverfassung I 193, 1. 254, 3. 1128 f.

[43] Appian b. c. 1, 59.

[44] Gell. 15, 27 (Laelius Felix); Plin. h. n. 16, 10, 37; Gai. 1, 3; Dig. 1, 2, 2 § 8 (Pomponius); Mommsen a. a. O. S 200 f.; Herzog, Röm. Staatsverfassung I 190 f. 253 f. 284.

[45] Die Lex repetundarum und die Lex agraria nennen sich selbst stets so; vgl. ferner Lex Bantina 8, 14; Lex repet. 74: *ex lege quam L. Calpurnius L. filius tr. pl. rogavit, exve lege quam M. Junius D. filius tr. pl. rogavit.*

[46] Lex Bantina 7. 15; Lex agr. 6; Lex Rubria 1, 29. 39.

[47] Liv. 36, 33.

[48] Den Begriff der Lex data hat zuerst Mommsen, Stadtrechte der Gemeinden Salpensa und Malaca S 392 f. in der obigen Abgrenzung klargestellt. Neuerdings erweitert er aber denselben im Staatsrecht III 1 S 310 f. dahin, dass er alle allgemeinen Instruktionen der Magistrate mit hineinzieht, welche diese lediglich auf Grund ihrer Amtsgewalt aufstellen, wie insbesondere die Edicta perpetua der Jurisdictions-Magistrate (§ 5). Damit wird dasjenige preisgegeben, was der Lex rogata und der Lex data gemeinsam ist; während z. B. die Ertheilung des Bürgerrechts durch Lex data volle civilrechtliche Wirkung hat, bleibt diese allen auf Grund des Edictum perpetuum verliehenen Rechten versagt (S 35). Auch kann neben der neuen Auffassung Mommsen's der Satz nicht bestehen, welchen Mommsen in der gedachten Abhandlung für die Leges datae im Gegensatz zu den sonstigen Verfügungen der Kaiser aufstellte, dass jene unabhängig von der Person des Kaisers fortgelten und von der etwaigen Kassation seiner Verfügungen nicht betroffen werden (s. unten § 14), wenn sie auf einer Linie ständen mit den Edicta perpetua, welche mit dem Rücktritt ihres Urhebers ausser Kraft treten. Die Bezeichnung des Edictes als *Lex annua* bei Cic. Verr. 2, 1, 42, 109 ist dem Zusammenhang nach nur uneigentlich gemeint, und auch in der *Lex censui censendo* (Liv. 43, 14, 5) statt *formula census* (Mommsen, Staatsrecht II[3] 372) vermag ich die eigentliche Bedeutung von Lex nicht zu erkennen.

rechts[49] oder die Ordnungen der abhängigen Gemeinden[50] und der Provinzen. Ganz unbegrenzt wurde die Ermächtigung zur Gesetzgebung an Stelle des Volks durch ausserordentliche Einsetzung konstituirender Magistrate ertheilt[51], wie gegenüber den Decemviri legibus scribendis, dann an Sulla 672/82, hernach wiederholt an Cäsar und 711/43 an die Triumvirn Octavian, Antonius und Lepidus; doch haben gerade diese unbeschränkt Bevollmächtigten bis auf die Triumvirn für dauernde Anordnungen, wie es scheint, von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht, sondern liessen ihre Gesetze durch Volksversammlungen gutheissen.

Zu einem Abschluss entsprechend den zwölf Tafeln wäre die Gesetzgebung der Republik gelangt, wenn Cäsars Plan zur Ausführung gekommen wäre, wie es in dem unklaren Bericht Suetons heisst, alles Gute und Nothwendige aus dem Wust von Gesetzen in wenige Bücher zusammenzufassen[52]. Vielleicht ging der Plan dahin mit den Leges eine ähnliche Redaction vorzunehmen, wie sie unter Hadrian dem Ius honorarium zu Theil wurde[53].

Der Hergang bei der Gesetzgebung war an feste Regeln gebunden, um eine gründliche Erwägung der Rogationes zu ermöglichen und einer Ueberrumpelung des Gesetzgebers durch die Antragsteller vorzubeugen[54]. Zunächst musste der Antrag durch Edict angekündigt und öffentlich aufgestellt werden; im Edict wurde zugleich der Tag der Abstimmung bestimmt[55]. Die Aufstellung oder *promulgatio*[56] erfolgte an einem öffentlichen Ort auf hölzernen Tafeln[57]; von da ab

---

[49] Z. B. Cic. pro Balbo 8, 19. 14, 32.

[50] Lex Julia mun. Z. 159.

[51] Mommsen, Staatsrecht II[3] 702 f.

[52] Caes. 44: *Ius civile ad certum modum redigere atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros (destinabat);* vgl. Isidor or. 5, 1, 5: *Leges autem redigere in libris primus consul Pompeius instituere voluit, sed non perseveravit obtrectatorum metu. deinde Caesar coepit id facere, sed ante interfectus est.*

[53] Sanio, Rechtshistorische Abhandlungen S 68 f.; abweichend Puchta, Institutionen I § 116 (S 123) und Mommsen, Röm. Geschichte III[7] 562.

[54] Es werden hier nur diejenigen Punkte hervorgehoben, welche für die Juristen von Bedeutung sind und Anknüpfungen oder Gegensätze zu der späteren Gesetzgebung bieten; im Uebrigen vgl. Mommsen, Staatsrecht III 1 S 369 f.

[55] Ueber die Ausschliessung der *dies fasti, nefasti, festi* und der *nundinae* Mommsen S 372 f.

[56] Festus ep. v. *promulgari.*

[57] Dio 42, 32; bisweilen waren auch die für die spätere Publikation bestimmten Kupfertafeln schon fertiggestellt und zur Promulgation verwendet; Cic. pro Mil. 32, 87; Suet. Caes. 28.

durfte der Antrag nicht mehr geändert werden, möglich war nur Zurückziehung des eingebrachten und Promulgation eines neuen Antrags. Wohl um die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen, schrieb die Lex Licinia Junia von 692/62 vor, dass eine Abschrift des Antrages dem Aerar einzureichen sei[58]. Bei Ansetzung der Volksversammlung sollte mindestens eine Frist *trinum nundinum* eingehalten werden[59], d. h. wohl ein Zeitraum von drei römischen Wochen (24 Tagen)[60]. Dieser Zeitraum, der von Alters her galt, wurde in der Lex Caecilia Didia 656/98 gesetzlich festgestellt[61]. Innerhalb derselben konnte die Bürgerschaft zu Contiones behufs Berathung über den Vorschlag zusammenberufen werden, in denen sowohl Magistrate als Privatleute für oder gegen denselben sprechen durften[62].

Vor der Abstimmung wurde der Antrag noch einmal verlesen und dann von dem Vorsitzenden die Frage an die Volksversammlung gerichtet, ob sie denselben zum Gesetz erheben wolle (*velitis iubeatis Quirites*)[63]. Die Abstimmung ging nur auf Annahme (*uti rogas*)[64] oder Ablehnung (*antiquo*)[65] [66]. An die Stelle mündlicher

[58] Schol. Bob. zu Cic. S 310 *(ne clam aerario leges ferre liceret)*; vgl. Cic. de leg. 3, 4, 11: *promulgata proposita in aerario cognita [condita] aguntо.*

[59] SC. de bacch. Z. 22; Lex Bantina 31; Cic. ad fam. 16, 12, 8 de domo 17, 45 und bei Priscian 7, 3, 9; Quintilian. i. o. 2, 4, 35.

[60] So Mommsen, Chronologie S 243 und Staatsrecht III 1 S 375 f.; gegen Dionys. 7, 58. 9, 41. 10, 3. 35 und Priscian. a. a. O., welche an den dritten Nundinaltag (= *trinarum nundinarum*) denken; vgl. Lange im Rhein. Museum XXX 362; John ebenda XXXI 410.

[61] Cic. de domo 16, 41; pro Sest. 64, 135 und dazu Schol. Bob. S 310. Dass die oben genannte Lex Licinia Junia auch die Einhaltung dieser Frist durch Strafandrohung eingeschärft habe, folgt nicht sicher aus Cic. Phil. 5, 3, 8. Ueber Abweichungen von der Frist vgl. Mommsen, Staatsrecht III 1 S 377.

[62] Cic. de leg. 3, 4, 11 *(rem populum docento, doceri a magistratibus privatisque patiunto)*; Quintilian. i. o. 2, 4, 33 f. Beispiele bei Brissonius, Formulae 2, 5. Ueber *suasiones* und *dissuasiones* am Abstimmungstage selbst vgl. Mommsen S 395.

[63] Brissonius, Formulae 2, 1.

[64] Liv. 6, 38, 5. 10, 8, 12. 30, 43, 3. 31, 8, 7. 33, 25, 7. 38, 54, 12; Cic. de leg. 2, 10, 24; ad. Att. 1, 14, 5.

[65] Liv. 4, 58, 15. 5, 30, 7. 8, 37, 11. 22, 30, 4. 31, 6, 3; Cic. de leg. 3, 17, 38; de off. 2, 21, 73; ad. Att. 1, 13, 3; 14, 5.

[66] Der eigenthümliche Hergang bei Liv. 26, 33, dass die Plebs von dem Tribunen aufgefordert wurde, ihre Meinung über das, was geschehen solle, zu äussern und dass diese dann dem Senat die Bestimmung zuwies, ist wohl nicht genau wiedergegeben. War der Tribun, wie mitgetheilt wird, vom Senat veranlasst diesem die Entscheidung von der Plebs übertragen zu lassen, so hat er sicher die Frage so gestellt, nicht lediglich darauf: *de iis rebus quid fieri velitis, vos rogo Quirites.*

Erklärung setzte die Lex Papiria 623/131 geheime schriftliche Abstimmung[67].

Die Freiheit des Gesetzgebers sicherte die oben genannte Lex Caecilia Didia noch durch das Verbot, mehrere in sich nicht zusammenhängende Anträge zu einem Antrage zu vereinigen *(ne quid per saturam ferretur)*[68]. Damit sollte verhütet werden, dass der Volksversammlung missliebige Vorschläge aufgezwungen wurden durch Verquickung mit solchen, welche sie nicht ablehnen mochte.

Mit der Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung trat das Gesetz in Kraft, soweit es keine spätere Frist feststellte. Eine öffentliche Aufstellung zur Kenntnissnahme war nicht Bedingung der Geltung, nur für völkerrechtliche Verträge war sie vorgeschrieben[69]; doch erfolgte sie auch sonst vielfach, wie z. B. bei den zwölf Tafeln, aus Zweckmässigkeitsgründen, und zwar auf Anlass der Magistrate oder auch des Senats[70]; bisweilen war auch eine dahingehende Klausel in das Gesetz selbst aufgenommen. Ursprünglich wurden zur Publikation Holztafeln verwendet[71]; an deren Stelle traten später bei allen dauernd aufgestellten öffentlichen Urkunden Kupfertafeln[72]. Einen bestimmten Platz für die Aufstellung der Gesetze gab es nicht[73]. Für die Erhaltung des Wortlautes sorgte eine im Aerar aufbewahrte Abschrift[74].

---

[67] Cic. de leg. 3, 16, 35. Ueber die schriftlichen Stimmtafeln vgl. Cic. ad Att. 1, 14, 5; Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesen S 635, 278 u. Anm 497 und Staatsrecht III 1 S 404.

[68] Cic. de domo 20, 53; Fest. v. *satura* (S 314); Isidor et. 5, 16; vgl. Lex repetund. 72.

[69] Mommsen, Staatsrecht I[3] 255.

[70] Mommsen in den Annali dell' instituto arch. 1856 S 193 f. und Staatsrecht III 1 S 418 f.

[71] Dionys. 3, 36; Horat. A. P. 396 f.: *fuit haec sapientia quondam — leges incidere ligno*; hierzu Pseudo-Acron: *Primum leges ligno incidebantur, cum propter inopiam aenearum tabularum apud antiquos usus non erat* und Porphyrio: *Aereis enim tabulis antiqui non sunt usi sed roboreis; in has incidebant leges, unde adhuc Athenis legum tabulae axones vocantur.*

[72] Die ältesten uns bekannten Gesetztafeln in Kupfer betreffen die Lex Pinaria von 282/472 (Macrob. sat. 1, 13, 21) und die Lex Icilia von 298/456 (Dionys. 10, 32); über die zwölf Tafeln s. oben S 9.

[73] Ueber die Aufstellung der Foedera auf dem Capitol (alten und neuen) vgl. Mommsen, Annali S 198 f. und Staatsrecht I[3] 257. Der Anordnung der Publikation wurde bisweilen die Klausel beigefügt: *unde de plano recte legi possit*; Prob. 3, 10.

[74] Servius Aen. 8, 322. Die Klage von Cic. de leg. 3, 20, 46 (*legum custodiam nullam habemus; itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt, a librariis petimus; publicis litteris consignatam memoriam publicam nullam habe-*

Im Inhalt der Gesetze lassen sich drei Theile unterscheiden: 1) die Praescriptio[75], enthaltend Namen und Amt des oder der Antragsteller, sowie Tag und Ort der Abstimmung, ausserdem bei Abstimmung nach Tribus die Angabe der Tribus, welche zuerst abgestimmt hat und der Name desjenigen, der in derselben zuerst seine Stimme abgab[76]; 2) die Rogatio; 3) die Sanctio mit den Bestimmungen zum Schutze des Gesetzes gegen Uebertretung[77]. Die Juristen der späteren Zeit leiten aus der Sanctio folgenden Gegensatz ab[78]: *Leges perfectae* als diejenigen, welche das Zuwidergeschehene als nichtig behandeln, *Leges minus quam perfectae* als diejenigen, welche auf das Zuwiderhandeln nur Strafe setzen, wie z. B. die Lex Furia testamentaria, *Leges imperfectae* als diejenigen, welche über die Folgen desselben nichts sagen, also keine Sanctio haben, wie z. B. die Lex Cincia über Schenkungen. Dieser Gegensatz passt nur für Gesetze über Rechtshandlungen und ist lediglich für das Privatrecht aufgestellt; er wäre ganz schief für die gegen

mus. Graeci hoc diligentius, apud quos nomophylaces creantur) beweist nicht eine unzulängliche Sicherheit der Aufbewahrung, Cicero will nur eine selbständige Behörde (die Censoren 3, 4, 11) damit betrauen.

[75] Cic. de leg. agr. 2, 9, 22 *(in indice et in praescriptione legis)*. Der hier genannte Index, welcher auf der Promulgations-Tafel stand, enthielt den Namen der Antragsteller. Ob er in das beschlossene Gesetz überging, steht dahin. Die Lex Antonia de Termessibus, deren Anfang vollständig erhalten ist, hat zu Anfang nur die Angabe der Gesetztafel und des Gesetzinhalts *(I de Termesi. Pisid. mai.)*, entsprechend der Angabe auf den Tafeln der Lex Cornelia de XX quaestoribus *(VIII de XX q.)*; vgl. Cic. Phil. 1, 8, 20.

[76] Am vollständigsten ist die Praescriptio zur Lex Quinctia de aquaeductibus erhalten; vgl. Lex agraria, Lex Cornelia de XX quaest., Lex Antonia de Thermess., Probus 3, 1. Diese Angaben konnten dazu dienen, mehrere gleichzeitig von demselben Antragsteller durchgebrachte Gesetze zu unterscheiden, waren aber doch zu schwerfällig, um bei Anführungen der Gesetze benutzt zu werden. Die kürzeste und namentlich den späteren Juristen geläufige Bezeichnung ist diejenige durch den adjectivisch gebrauchten Gentilnamen des Antragstellers; sind deren mehrere, so stehen beide Gentilnamen neben einander mit oder ohne *et (Lex Caecilia et Didia* oder *Lex Aternia Tarpeia;* vgl. Orelli, Onomasticon III 130; ersteres wird aber auch gebraucht bei Zusammenfassung verschiedener Gesetze über denselben Gegenstand, z. B. *Lex Aelia et Fufia, Lex Julia et Plautia, Lex Julia et Titia, Lex Julia et Papia)*; doch wird der Kürze wegen oft nur ein Antragsteller genannt, z. B. *Lex Aternia* oder *Lex Tarpeia*, und dies ist die Regel bei den Plebisciten. Wo nöthig wurde zur genaueren Bestimmung eine kurze, den Inhalt bezeichnende Angabe (ähnlich dem Index Anm 75) beigefügt *(Lex Cornelia de sicariis, Lex Furia testamentaria)*.

[77] Dig. 48, 19, 41: *Sanctio legum, quae novissime certam poenam irrogat his qui praeceptis legis non obtemperaverint.*

[78] Ulp. in § 1. 2; Macrob. somn. Scip. 2, 17, 13.

Verbrechen und Vergehen gerichteten Strafgesetze, welche Niemand als *minus quam perfectae* bezeichnen wird[79].

Wo das Gesetz seine Wirksamkeit gegenüber früheren Gesetzen nicht ausdrücklich einschränkte, galt der naturgemässe, von den zwölf Tafeln bestätigte Satz, dass letztere jenem weichen müssen[80]. Die vollständige Aufhebung heisst *abrogare*, theilweise Aufhebung ist *derogare* oder *exrogare*, indirecte Aufhebung ist *obrogare*, während *subrogare* von Zusatzbestimmungen zu älteren Gesetzen gebraucht wird[81].

Beim *obrogare* konnte die Frage aufgeworfen werden, ob man mit der Annahme einer stillschweigenden Aufhebung nicht über den Willen des Gesetzgebers hinausgreife, der sich einer solchen Folgerung selten genug bewusst geworden sein mochte. Deshalb lies man es nicht zu gegenüber denjenigen Gesetzen, welche gewissermassen als Verfassungsgesetze der gesetzgebenden Gewalt der Volksversammlungen Grenzen gezogen hatten, wie z. B. alle Bestimmungen über die Einbringung der Gesetzvorschläge und über die Abstimmung. Es wurde zwar hin und wieder der Versuch gemacht den Willen des Gesetzgebers so unbeschränkt hinzustellen, dass durch jedes Abgehen von den früher aufgestellten Normen diese selbst stillschweigend beseitigt seien[82], doch ist dieser Gedanke nie anerkannt worden, man ging vielmehr davon aus, dass solche Grundgesetze nur durch ausdrückliche Aufhebung beseitigt werden könnten.

Davon abgesehen haben die Römer eine besondere Erschwerung der Beseitigung derartiger Gesetze nicht für geboten erachtet. Dagegen haben sie es versucht einzelne Bestimmungen dadurch zu unabänderlichen Grundlagen des Verfassungsrechts zu machen, dass sie ihnen eine religiöse Weihe beilegten oder die schwersten Strafen auf Einbringung eines Antrags sie abzuschaffen legten[83]. Alles dies bot

---

[79] Karlowa, Rechtsgeschichte I 428. Der Satz von Huschke, Nexum S 120 und Multa S. 86, die Republik kenne keine Leges perfectae, weil darin ein Eingriff in die Freiheit und Rechtsfähigkeit der römischen Bürger zu liegen scheine, ist unhaltbar; ohne solche Eingriffe kann die Gesetzgebung überhaupt nicht auskommen. Leges perfectae sind z. B. die Lex Furia de sponsu hinsichtlich der Verjährungsfrist Gai. 3, 121, die Lex Cicereia Gai. 3, 123, die Lex Cornelia Gai. 3, 124.

[80] Liv. 7, 17, 12.

[81] Ulp. in § 3; Dig. 50, 16, 102; Festus abrogare, derogare, exrogare, obrogare.

[82] Das lag in der Behauptung, dass eine entgegen der Lex Licinia Sextia auf zwei Patrizier fallende Consulwahl zugleich gegenüber jener als (aufhebendes) Gesetz aufzufassen sei *(iussum populi et suffragia esse)* Liv. 7, 17, 12.

[83] Cic. pro Balbo 14, 33; Festus 318 *(sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque)*

nur so lange eine Gewähr, als die Ueberzeugung von der Berechtigung dieser Bestimmungen lebendig war[84]; die Wirkung derartiger Sicherungsmittel musste sich abstumpfen, als man sie dazu missbrauchte, zur Förderung persönlicher Zwecke dem Gesetzgeber durch vorübergehende Majoritäten Fesseln anlegen zu wollen[85].

Wie nun die Ungültigkeit derjenigen Gesetze durchzuführen sei, denen formelle oder materielle Mängel anhafteten, darüber hat sich keine feste einheitliche Norm entwickelt; die rein juristische Behandlung dieser Frage war gegenüber den politischen Strömungen und Machtverhältnissen nicht durchführbar[86]. An sich konnte jeder Einzelne, der von den Bestimmungen des neuen Gesetzes berührt wurde, dasselbe als nichtig ausser Acht lassen[87]; damit war aber die Gefahr verbunden, der sich nur selten Jemand aussetzen mochte, dass die jeweiligen Magistrate anderer Meinung waren und die Strafen des Gesetzes gegen ihn zur Ausführung brachten. Man verfiel deshalb häufig auf den Ausweg, das fehlerhafte Gesetz durch Abrogation zu beseitigen[88]; daneben entwickelte sich spätestens im letzten Jahrhundert der Republik die Befugniss des Senats, über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Gesetze zu befinden[89]. Häufig suchte übrigens der Antragsteller den religiösen oder verfassungsmässigen Bedenken gegen den Inhalt durch solche Beschränkungen in der Sanctio zu begegnen, wie: *si quid sacri sancti est, quod non iure sit rogatum, eius hac lege nihil rogatur*[90], oder *si quid ius non est rogarier, eius hace lege nihilum rogato*[91].

Liv. 2, 8. 3, 55, 5. Werthlos ist das allgemeine Verbot der Abrogation, wie es in der Lex Tudertina (C. I. L. I n 1409) steht; überflüssig war die Klausel *neve per saturam abrogato aut derogato* bei Festus v. *satura*.

[84] Vgl. auch Mommsen, Staatsrecht II[3] 691 f.

[85] Z. B. Cic. ad. Att. 3, 23, 2. Die Strafen fielen mit der Annahme des neuen Gesetzes von selbst weg, wurden aber regelmässig ausdrücklich aufgehoben, so insbesondere in dem *caput tralaticium de impunitate, si quid contra alias leges eius legis ergo factum sit* bei Cic. ad Att. 3, 23, 2; vgl. Lex de imperio Vespasiani Z. 34 f.

[86] Mommsen, Staatsrecht III 1 S 360 f.

[87] Z. B. Cic. Phil. 5, 4, 10.

[88] Mommsen, Staatsrecht III 1 S 364 f.

[89] Cic. de leg. 2, 6, 14; de domo 15, 40; Phil. 5, 4, 10. 11, 6, 13. 12, 3, 12. 13, 3, 5; Ascon. in Corn. S 68; Dio 36, 25. Ueber die Mitwirkung des Collegium der Augurn vgl. Cic. de leg. 2, 12, 31. Bis zur Lex Publilia 339/415 hatte die *auctoritas patrum* (S 21) in der gleichen Richtung wirken können.

[90] Probus 3, 14.

[91] Cic. pro Caec. 33, 95 behauptet, dass diese Klausel allen Gesetzen beigefügt wurde. Von einer kläglichen Feigheit zeugt die Klausel bei Cic. ad Att. 3, 23, 3.

§ 3. Senatusconsulta.

Der patrizische Senat der Königszeit ist Consilium des Königs und wird als solches, wie in allen wichtigen Angelegenheiten, so insbesondere in Bezug auf die Gesetzgebung, zu Rathe gezogen. Auf letztere hat er aber noch insofern eine unabhängige Einwirkung, als er alle Beschlüsse der Comitia auf ihre religiöse und verfassungsmässige Zulässigkeit hin zu prüfen hat; erst durch seine Billigung, durch die *auctoritas patrum* gewinnen dieselben rechtliche Kraft[1]. Diese *auctoritas patrum* blieb in dem aus beiden Ständen gemischten Senat der Republik als ein Vorrecht der patrizischen Senatoren bestehen, ist aber in ablehnendem Sinne nur selten ausgeübt und hernach zu einer leeren Formalität herabgedrückt worden, als 415/339 die Lex Publilia verordnete, dass die *auctoritas* der Abstimmung voraufgehen solle[2].

Ueber die Stellung als Beirath der Magistrate ist der patrizisch-plebejische Senat namentlich in der Gesetzgebung auch dann nicht hinausgekommen, als er sich den Magistraten gegenüber zur Aufsichtsbehörde aufgeschwungen und einzelne Verwaltungszweige seiner unmittelbaren Bestimmung unterworfen hatte[3], wie die Verfügung über das Aerar, die Ordnung der auswärtigen Angelegenheiten[4] und der Verhältnisse der Bundesgenossen, die Feststellung von Normen für die Provinzialverwaltung[5]. Seine Beschlüsse, auch diejenigen, welche nicht Rathschläge an die Magistrate enthalten, heissen durchweg Senatusconsulta[6]. An der Gesetzgebung wirkte er zunächst,

---

[1] Mommsen, Röm. Forschungen I 233 f. 280 f. Auf die Plebiscita fand diese *auctoritas* keine Anwendung; Karlowa, Rechtsgeschichte I 406 f. möchte sie auch bei den Tributcomitien ausschliessen.

[2] Liv. 8, 12; vgl. 1, 17.

[3] Ueber die verschiedenartigen Einwirkungen des patrizisch-plebejischen Senats auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege vgl. Herzog, Röm. Staatsverfassung I 933—968; Rudorff, Rechtsgeschichte I § 45; Puchta, Institutionen I § 75.

[4] Mommsen, Staatsrecht III 1 S 345.

[5] Hier kamen aber dauernde Bestimmungen, welche auf die Rechtspflege einwirken sollten, erst dadurch zur Geltung, dass sie von den Statthaltern in ihre Edicte aufgenommen wurden; vgl. Cic. ad Att. 5, 21, 11 f.

[6] Beschlüsse, welche nicht ordnungsmässig gefasst oder wegen Einspruchs der Tribunen ungiltig waren, nannte man *senatus auctoritas*, vgl. Dio 55, 3 und als Beispiele 4, 57, 5 Cic. ad fam. 1, 2, 4. 8, 8. *Senatus decretum* wäre nach Aelius Gallus bei Festus v. senatus Theil eines SC., doch ist dieser Sprachgebrauch in unseren Quellen sonst nicht befolgt. Entsprechender wäre die Beziehung von

abgesehen davon, dass zeitweilig die Plebiscita an seine Genehmigung gebunden waren, insoweit mit, als die Magistrate der Regel nach ihre Gesetzesvorschläge einer Vorberathung im Senate unterwarfen[7], oder der Senat auch auf Anregung aus seiner Mitte die Magistrate anwies, ein Gesetz zu beantragen[8]. Oben (§ 2 a. E.) ist ferner darauf hingewiesen, dass der Senat im letzten Jahrhundert der Republik eine Kassationsbefugniss gegenüber den angenommenen Gesetzvorschlägen wegen formeller oder materieller Mängel ausübte. Daneben scheint auch die Befugniss des Senats die Gesetze durch Auslegung zu erweitern oder einzuschränken Anerkennung gefunden zu haben[9]. Eine negative Einwirkung auf die Gesetzgebung lag in dem Recht des Senats, von einzelnen Gesetzen bestimmte Personen zu dispensiren,

---

senatus decretum auf die selbständigen Entscheidungen des Senats (so A. Nissen, Iustitium S 18 f.), doch stimmt auch dies mit dem Sprachgebrauch nicht überein, welcher vielmehr beide Ausdrücke als gleichbedeutend behandelt. Einen anderen Erklärungsversuch s. bei Pick de SCC. Romanorum 1884 S 6.

[7] Darüber, dass dies kein rechtliches Erforderniss war, vgl. Mommsen, Röm. Forschungen I 202 f.

[8] Eine generelle Klausel solcher Anweisung für gewisse Fälle überliefert Probus 3, 23: *si quid mee* (?) *de ea re ad populum plebemve lato opus est, consules praetores tribuni plebis qui nunc sunt, quod eis videbitur, ad populum plebemve ferant; quod si non tulerint, consules praetores tribuni plebis qui deinceps erunt, quod eis videbitur, ad populum plebemve ferant.*

[9] Bekannt ist nur ein auf die Lex Calpurnia de ambitu bezüglicher Fall bei Cic. pro Mur. 32, 67, wo ein SC. gewisse Handlungen als unter das Gesetz fallend bezeichnet hatte und Cicero damit die Frage, ob das zutreffend sei, als Vertheidiger des Angeklagten für erledigt ansieht; aber freilich hatte Cicero als Consul an dem SC. mitgewirkt, konnte also nicht wohl für das Gegentheil eintreten. Zweifelhaft ist, ob der auf dasselbe Gesetz bezügliche Fall bei Ascon. in Corn. S 68 hierher gehört; Cicero sagt hier (S 67): *Quattuor omnino genera sunt, iudices, in quibus per senatum more maiorum statuatur aliquid de legibus. unum est eiusmodi placere legem abrogari, ut Q. Caecilio M. Junio coss. quae leges rem militarem impedirent ut abrogarentur. alterum (quartum* die Handschriften), *quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri, ut L. Marcio Sex. Julio coss. de legibus Liviis. tertium est de legum abrogationibus, quo de genere persaepe senatus consulta fiunt, ut nuper de ipsa lege Calpurnia, quo (que* die Handschriften) *derogaretur.* Hier lassen die von Asconius angegebenen Worte weder den Inhalt noch die Wirkung des SC. erkennen; an ein eigentliches *derogare* durch blosses SC. ist dabei ebensowenig zu denken, wie im ersten Fall an ein derartiges *abrogare.* Möglich wäre, dass ein SC. das bereits durch ein neues Gesetz herbeigeführte *derogare* in zweifelhaften Fällen ausgesprochen hätte, was namentlich bei Strafgesetzen für die Magistrate, welche dementsprechend vorzugehen hatten, von höherem Werth war als der blosse Ausspruch von Juristen. Das fehlende *quartum genus* ist die Dispensation von den Gesetzen.

ein Recht, welches ursprünglich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Populus erfolgte, während später die Einholung des Comitialbeschlusses unterblieb und demgemäss auch die darauf hinzielende Klausel weggelassen wurde[10].

Dieser Entwicklung, welche trotz der allmählichen Erweiterung der Befugnisse des Senats eine unmittelbare Einführung neuer Rechtssätze durch denselben nicht anerkennt[11], stehen mehrere auf das Privatrecht bezügliche Senatusconsulta gegenüber, von denen einige sicher in die Zeit der Republik fallen, deren rechtschaffende Kraft, soweit wir sehen, nicht bestritten worden. Der Satz nämlich, dass demjenigen Freien, welcher *pretii participandi causa* sich verkaufen lässt, die *proclamatio in libertatem* versagt, derselbe vielmehr Sklave des Käufers werde, geht auf Senatusconsulta zurück, welche schon Q. Mucius anwendet[12]. Ausserdem gehört möglicherweise das Senatusconsult über den *quasi usus fructus*[13] der Zeit der Republik an. Wie dieselben mit den obigen Beschränkungen in Einklang gesetzt werden sollen, ist nicht klar[14].

Der Wortlaut der Senatsbeschlüsse wurde nach der Sitzung in Gegenwart des Referenten und mehrerer Senatoren niedergeschrieben[15]. Das Schriftstück blieb in den Händen des Magistrats, der es hatte aufnehmen lassen, bis im Jahre 305/449 die Aufbewahrung durch die Aediles plebis im Cerestempel vorgeschrieben wurde[16]. Im letzten Jahrhundert der Republik dagegen wurden die Senatusconsulta unter Aufsicht der städtischen Quästoren im Aerarium aufbewahrt[17], das

[10] Ascon. in Corn. S 57. Der Versuch des Tribunen Cornelius im Jahre 687/67, das frühere Recht wieder herzustellen, führte zur gesetzlichen Anerkennung der Befugniss des Senats mit der Beschränkung, dass mindestens 200 Senatoren anwesend sein müssten.

[11] Wenn Cic. Top. § 28 die SCC. unter den Quellen des Ius civile aufführt, so hat dies nach dem Gesagten eine gewisse Berechtigung; dass nicht mehr darin liegen soll, zeigt die Nebeneinanderstellung von *leges*, *senatusconsulta*, *res iudicatae*, *iurisperitorum auctoritas*, *edicta magistratuum*, *mos* und *aequitas*.

[12] Dig. 40, 13, 3. 40, 12, 13. [13] Dig. 7, 5.

[14] Dass die Lex Hortensia den SCC. Gesetzeskraft beigelegt habe, ist eines der vielen Missverständnisse von Theophilus (1, 2, 5), geschöpft aus Dig. 1, 2, 2 § 8. 9.

[15] Protokolle der Senatssitzungen und Veröffentlichung derselben hat erst Cäsar eingeführt Suet. Caes. 20; vgl. Hübner, De senatus populique Romani actis (1859) S 8 f. (in Fleckeisens Jahrbüchern Suppl. III 564 f.); Pick de senatus consultis Romanorum (1884) S 7 f.

[16] Liv. 3, 55; Zonaras 7, 15 a. E.

[17] Liv. 39, 4, 8; Cic. Phil. 5, 4, 12. 12, 5, 12. 13, 9, 19; Plut. Cat. min. 17, 3.

deferre ad aerarium war geradezu Erforderniss der Giltigkeit[18]. Auch die Aedilen waren damals noch in irgend einer Weise an dieser Aufsicht betheiligt, bis Augustus sie ihnen 743/11 entzog[19]. Die Quästoren liessen die Senatusconsulta in Register eintragen, welche in Jahresbände nach den Amtsjahren der jeweiligen Quästoren zerfielen[20]. Soweit eine Veröffentlichung wünschenswerth erschien oder eine Mittheilung des Beschlusses an Dritte erforderlich war, lag diese dem Vorsitzenden ob. Die Veröffentlichung erfolgte entweder in einer Volksversammlung[21] oder durch öffentliche Ausstellung[22].

§ 4. Das Ius civile und die Pontifices.

Die zwölf Tafeln blieben Jahrhunderte hindurch die Grundlage des Privatrechts; wie das in ihnen aufgezeichnete Recht zum überwiegenden Theile schon vordem gegolten hatte, so hielt man an ihm als angestammtem Recht auch ferner fest[1]. Die Gesetzgebung ist für die Weiterbildung des Privatrechts nur in geringem Maasse thätig gewesen. Trotzdem stand die Entwicklung nicht still; der Fortschritt ging aus der Rechtsübung hervor, welche sich zu einem Hauptelement für die Umgestaltung des geltenden Rechts entwickelte[2]. Die zwölf Tafeln hatten selbst das Feld für ein fortbildendes Eingreifen der Rechtsübung offen gelassen. Für den Verkehr war eine kleine Anzahl von Geschäftsformen aufgestellt, dabei aber der Willkür der Kontrahenten ein weiter Spielraum gegeben[3]; noch ungebun-

---

[18] Tac. Ann. 3, 51; Suet. Aug. 94; Joseph. 14, 10, 10.

[19] Dio 54, 36; Mommsen, Staatsrecht II[3] 476. 489 f. 546; vgl. auch Willems, Le Sénat II 220 f.; Pick a. a. O. S 23 f.

[20] Josephus 14, 10, 10; Cic. ad Att. 13, 33, 3; SC. de nundinis saltus Beguensis Z. 2; vgl. die Einrichtung des verwandten Commentarium cottidianum municipi Caeritum Orelli inscr. 68, 28; Mommsen in den Annali dell' instituto 1858 S 192 und Ephemeris II 281; Ders., Staatsrecht II[3] 547.

[21] Liv. 25, 1, 12. 43, 4, 11.

[22] Z. B. SC. de bacchan. Z. 22; Plin. ep. 8, 6, 13.

[1] Jhering, Geist des röm. Rechts II § 27; Bruns in Holtzendorffs Encyklopädie I[3] 118 u. A. wollen die Dauerhaftigkeit des Zwölftafelrechts daraus erklären, dass man daran als einem Kompromiss und Ergebniss langer und schwerer Kämpfe nicht rütteln mochte; dem entspricht nicht, dass im öffentlichen Recht die Umgestaltungen sofort begannen.

[2] Eine geistvolle Darstellung hat dieser Abschnitt der Rechtsgeschichte in Jherings Geist des röm. Rechts II § 42 ff. gefunden.

[3] Fest. v. nuncupata: *Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto.*

dener war die Willensfreiheit der Einzelnen für ihre letztwilligen Verfügungen hingestellt[4]. In beiden Richtungen war nicht reine Willkür gemeint, die Grenzen sind jedoch nicht vom Gesetzgeber gezogen, das Abstecken derselben blieb der Praxis überlassen. Für den Prozess sind die Spruchformeln der Parteien, welche denselben einzuleiten hatten, die Legis actiones, nur ihrem allgemeinen Karakter nach im Gesetz angegeben und bestimmt, welche Rechtshändel unter die einzelnen Legis actiones fallen sollten. Die Legis actiones bestanden wohl schon vor den zwölf Tafeln in feierlichen Reden und Gegenreden der Parteien sowie des Magistrats, und diese für die verschiedenartigen Rechtsansprüche festzustellen war nicht Sache des Gesetzgebers, sondern der Praxis. Trotzdem galten die einmal festgestellten Prozessformeln als bindend, gerade so wie die Grundformen der Rechtsgeschäfte; sie waren im engen Anschluss an die Gesetzesworte abgefasst und jede Abweichung seitens der Parteien hatte Nichtigkeit zur Folge[5]).

Musste hier die Rechtsübung zunächst ergänzend eingreifen, so kam sie andererseits den wechselnden Bedürfnissen des Rechtsverkehrs durch Umgestaltung der hergebrachten Formen entgegen[6], sie schuf neue Rechtsgeschäfte durch Benutzung der gesetzlichen Formen zu Zwecken, welche dem Gesetze fremd waren[7], oder legte in scheinbarer Anlehnung an den Wortlaut Bestimmungen in das Gesetz hinein, welche nur bei absichtlicher Missdeutung aus demselben herausgelesen werden konnten[8].

Soweit wir diese Entwicklung verfolgen können, beschränkt sie sich auf das Privatrecht und den Civilprozess. In ihr zeigt sich, dass eine scharfe Grenze zwischen Gesetzgebung und Gesetzanwendung nicht gezogen war. Die späteren Juristen bezeichnen sie entsprechend der Anlehnung an das Gesetzesrecht als Interpretatio[9], nebenher geht der Ausdruck Disputatio fori[10]; die vorwiegende Bezeichnung ist aber Ius civile[11]. Bei aller Freiheit der Bewegung scheint diese Inter-

---

[4] Gai. 2, 224: *Uti legassit suae rei, ita ius esto.* [5] Gai. 4, 11.

[6] Dahin gehören z. B. die Aenderungen im *manus conserere* Gell. 20, 10.

[7] Z. B. die Emancipation, die coemptio fiduciaria.

[8] Dahin gehört z. B. die Befreiung der Töchter und Enkel von der väterlichen Gewalt durch einmalige Mancipation Gai. 1, 132 Jhering, Geist des röm. Rechts II 462, und die Ausschliessung der agnatae von der Intestaterbfolge Paul. 4, 8, 22; Inst. 3, 2, 3a.

[9] Dig. 1, 2, 2 § 5. 38; vgl. Cic. de orat. 1, 45, 198; de leg. 1, 4, 12.

[10] Dig. 1, 2, 2 § 5; vgl. Cic. Top. 14, 56. 19, 72.

[11] Dig. 1, 2, 2 § 5. 8. 12; Paul. 4, 8, 22.

pretatio doch eine Grenze eingehalten zu haben[12]. Jeder durch Klage geltend zu machende Anspruch musste im Gesetz anerkannt sein; es findet sich kein Beispiel dafür, dass die Rechtsübung nach den zwölf Tafeln ein Klagrecht geschaffen hätte, welches nicht den bereits geltenden Legis actiones untergeordnet worden wäre.

Sehen wir nun zu, wie diese Entwicklung vor sich gegangen, so lässt sich erkennen, dass wir es nicht mit einer langsamen, unmerklich fortschreitenden Uebung zu thun haben, in der Art, wie man heutzutage sich die Entstehung des Gewohnheitsrechts vorzustellen pflegt, sondern dass hier eine positive zielbewusste Schaffenskraft eingegriffen hat, welche auf einem eingehenden Verständniss der Rechtssätze und des Lebens fusste. Eine Rechtswissenschaft als selbständige Disciplin giebt es freilich zur Zeit der zwölf Tafeln und lange hernach noch nicht. Rechtskenntniss war wie alles, was zu den Staatsgeschäften gehörte, ein Gemeingut derjenigen, welche Einfluss im Staatsleben zu gewinnen trachteten; sie vererbte sich in den Familien von Vater auf Sohn, auch werden wohl frühzeitig einzelne, welche hervorragende Rechtskenntniss erworben hatten, Freude daran gefunden haben, dieselbe auf weitere Kreise durch Unterweisung fortzupflanzen[13].

Wieviel die rechtskundigen Staatsmänner bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts der Stadt an dem Ius civile mitgearbeitet haben, bleibt im Dunkel; dass sie auch als Privatleute dazu berufen waren, dafür spricht die Stellung der Juristen in der Folgezeit. Wo man aber den weitgreifendsten Einfluss auf die Rechtsbildung erwarten sollte, nämlich bei den die Rechtspflege leitenden Magistraten, muss er, wenn wir den Quellen folgen dürfen, ursprünglich ganz versagt haben; das in den späteren Jahrhunderten der Republik hervortretende magistratische Recht schlug andere Wege ein und trat geradezu in einen Gegensatz zum Ius civile. Die Quellen weisen die Entwicklung des letzteren, wenn nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend einem anderen Organ zu, welches seiner amtlichen Stellung nach nicht eigentlich dazu berufen war, nämlich dem Kollegium der Pontifices. An sich hatte dies mit dem weltlichen Recht nichts zu thun; zur Amtssphäre der Pontifices gehörte nur die Aufsicht über den Kultus und die Obhut über das Ius sacrum; in dieser Beziehung waren sie Berather der weltlichen Magistrate, des Senats und der Bürger[14]. Manche Rechtsfragen waren aber dem weltlichen und geistlichen Recht ge-

[12] Jhering, Geist des röm. Rechts II[4] 650 f. [13] Vgl. § 7.

[14] Mommsen, Staatsrecht II[3] 18 f.; Marquardt, Staatsverwaltung III 2 S 302 f.

meinsam[15] und einzelne Akte des ersteren, wie Adrogation[16] und Restitution des Patriziats[17], waren geradezu von der vorgängigen Genehmigung des Kollegiums abhängig, bevor der Pontifex maximus den betreffenden Antrag an die Curiatcomitien bringen konnte[18]. Der Mitwirkung des letzteren bedurfte es ferner für das *testamentum in calatis comitiis* und die *detestatio sacrorum*[19], bei der Eingehung der Ehe durch *confarreatio* und Lösung derselben durch *diffarreatio*. Im Zusammenhang mit dem Privatrecht stand auch die Vererbung der *sacra privata*, deren Theorie mehrfachen Wandlungen durch die Pontifices unterzogen wurde[20]. Die Sorge für den Kalender, dessen Gestaltung zum Theil in ihren Händen lag, brachte die Pontifices in Beziehung zur Rechtspflege, insoweit diese durch die Kenntniss der *dies fasti* und der Festtage beeinflusst wurde[21].

Alles dies wirkte zusammen, um für die Mitglieder des Kollegiums die Kenntniss des gesammten Rechts in noch höherem Maasse erforderlich zu machen, als für die übrigen Leiter des Gemeinwesens[22]. Wird man schon bei der Aufnahme in das Kollegium auf eine ausreichende Vorbildung nach dieser Seite hin Gewicht gelegt haben, so war für eine Erweiterung derselben durch die ständigen Aufgaben des lebenslänglichen Amtes und durch die Berathungen im Kollegium gesorgt.

Die Beschlussfassung im Kollegium und die Aufzeichnung der Beschlüsse in den *commentarii pontificum* im Anschluss an die Satzungen aus der Königszeit sicherten eine feste Ueberlieferung und schufen eine Stetigkeit der Praxis, welche auch in den Fragen des weltlichen Rechts der pontificalen Rechtskunde das Uebergewicht geben musste über die mündliche Ueberlieferung, wie sie sich ausserhalb des Kollegiums fortpflanzte. Durch Geheimhaltung der Tradition wurde der Einfluss des Kollegiums gewahrt[23], während andererseits

[15] So insbesondere die Frage, ob eine Sache zur sacra oder religiosa geworden, Cic. ad Att. 4, 1, 7. 4, 2 und die Rede de domo. Vgl. hierüber einerseits Mommsen a. a. O. S 47, 2. 49, 4. 50, 1, andererseits Karlowa, Rechtsgeschichte I 272 f.

[16] Gellius 5, 19; Cic. de domo 13, 34. 29, 77. [17] Liv. 5, 46.

[18] Mommsen, Staatsrecht II[3] 37, 3. [19] Gellius 5, 19; Gai. 2, 101.

[20] Cic. de leg. 2, 19. 20.

[21] Cic. pro Mur. 11, 25: *Posset lege agi necne, pauci quondam sciebant; fastos enim vulgo non habebant.* Liv. 9, 46, 4.

[22] Abgeschwächt ist dies schon in der Aeusserung des P. Mucius Scaevola bei Cic. de leg. 2, 19, 47: *pontificem bonum neminem esse nisi qui ius civile cognosset* und noch geringere Ansprüche macht hier Cicero selbst.

[23] Cic. de orat. 1, 41, 186: *veteres illi, qui huic scientiae profuerunt, obtinendae atque augendae potentiae suae causa pervulgari artem suam noluerunt*

Vorsorge getroffen war, denselben durch bereitwilliges Eingehen auf die Anfragen der Privatleute zur Geltung zu bringen, indem zur Beantwortung derselben jährlich einer der Pontifices bestimmt wurde[24].

So erklärt es sich, dass die spätere Zeit die Kenntniss des Ius civile vorzugsweise auf die Pontifices zurückführt und ihnen die Bewahrung der Legis actiones zuschreibt[25].

Einbusse erlitt der Einfluss des Collegiums auf die Entwicklung des nicht sacralen Rechts durch das Ius civile[26] Flavianum, veröffentlicht von Cn. Flavius, einem ehemaligen Schreiber, der 450/304 Aedilis curulis wurde. Inhalt desselben waren die Legis actiones[27]. Der eigentliche Verfasser des Buchs wäre nach Pomponius Appius Claudius Caecus gewesen, der auch sonst als hervorragender Jurist erwähnt wird (S 53); Flavius, welcher Sohn eines Freigelassenen des Appius war, hätte diesem das Buch entwendet. Bei dem Karakter und der politischen Stellung des Appius liegt es nahe, dass er selbst schon das Buch zu dem Zweck verfasste, um damit den Einfluss seiner Standesgenossen auch nach dieser Seite hin zu brechen, so dass die Veröffentlichung wohl nicht gegen seinen Willen erfolgt ist[28].

Flavius veröffentlichte ausserdem den Gerichtskalender durch Auf-

---

spricht nicht gerade von den Pontifices, sondern von den alten Juristen überhaupt, aber die Beziehung auf das Ius Flavianum ebenda weist auf jene hin.

[24] Soviel darf wohl geschlossen werden aus dem Bericht von Pomponius Dig. 1, 2, 2 § 6: *ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis*, obgleich der unklare Ausdruck *praeesse* erkennen lässt, dass Pomponius mit den Angaben seiner Quelle nichts rechtes anzufangen wusste.

[25] Liv. 9, 46, 5: *ius civile reconditum in penetralibus pontificum;* Val. Max. 2, 5, 2. Mehr besagen auch nicht die Worte von Pomponius in Dig. 1, 2, 2 § 6: *omnium tamen harum (legum XII tabularum) et interpretandi scientia et actiones apud collegium pontificum erant;* darin steht weder, dass sie allein die Interpretatio geübt, noch dass sie die Aufgabe gehabt hätten die Legis actiones zu formuliren, oder sonst eine amtliche Fürsorge hinsichtlich derselben ausübten. Doch haben hieraus und aus den darauf folgenden in der vorigen Anm. ausgeschriebenen Worten Puchta, Institutionen § 412 f.; Jhering, Geist des röm. Rechts I § 18a (vgl. II § 42); Karlowa, Röm. Civilprozess S 23 f. und Rechtsgeschichte I 274; Puntschart, Die Entwicklung des grundgesetzlichen Civilrechts der Römer S 32 f. ein Richteramt der Pontifices abgeleitet. Vgl. dagegen auch Sanio, Varroniana S 181 f.

[26] Civile steht nur bei Pomponius (folg. Anm).

[27] So insbesondere Pomponius Dig. 1, 2, 2 § 7; vgl. Cic. de or. 1, 41, 186; ad Att. 6, 1, 8; pro Mur. 11, 25. Daraus ist die Angabe von Liv. 9, 46, 5: *civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit* und die diesem entlehnte von Val. Max. 2, 52: *ius civile per multa saecula inter sacra caerimoniasque deorum immortalium solisque pontificibus notum Cn. Flavius — evulgavit* zu berichtigen.

[28] Mommsen, Röm. Forschungen I 301 f.

stellung desselben auf dem Forum, so dass jeder von nun an ohne Befragung des Kollegiums sehen konnte, an welchen Tagen Legis actio zulässig war[29]). Dass derselbe auch in das Ius Flavianum aufgenommen worden, wird zwar allgemein behauptet, ist aber nirgend bezeugt[30].

Ueber das Ius Flavianum berichten schon Cicero und Livius nur aus Angaben Dritter. Das Buch wird ihrer Zeit kaum vorhanden gewesen sein; in der Gerichtspraxis war es vermuthlich durch das vollständigere Ius Aelianum (§ 8) verdrängt worden[31].

Gleichzeitig mit dem Ius Flavianum, welches nur Formelbuch war, beginnen die selbständigen Schriften über das Ius civile; diese nicht aus dem Pontifical-Kollegium hervorgegangene Litteratur hat allmählich den Einfluss desselben beseitigt.

§ 5. Die Edicta und das Ius honorarium.

Der Gesetzgebung durch Volksbeschluss und dem Ius civile erwuchs allmählich eine Konkurrenz in den Edicten der Magistrate, welche die Rechtspflege zu leiten hatten, zunächst des Praetor urbanus und peregrinus. Hervorgegangen ist dies aus dem Gebrauch, dass die Magistrate durch öffentlichen Aushang die Grundsätze verkündeten, nach welchen sie ihres Amtes walten würden[1]. Diese Ankündigungen oder Edicta[2] wurden für die Rechtspflege bei Antritt des Amts erlassen und hiessen mit Rücksicht auf die Dauer ihrer

---

[29] Ueber die Publikation der Fasten allein berichten noch Plin. h. n. 33, 6; Macrob. sat. 1, 15, 9.

[30] Bei Livius und Cicero (insbes. ad Att. 6, 1, 8) ist die Trennung der beiden Publikationen klar ausgesprochen. Eine öffentliche Aufstellung der Legis actiones, wie sie z. B. Huschke, Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft XV 179 annimmt, wird weder bei diesen beiden noch bei Pomponius angedeutet.

[31] Mittelbar könnten auf das Ius Flavianum die Auszüge aus den Legis actiones in Probus de notis § 4 zurückgehen, wenn auch zweifelhaft ist, ob Mommsen's Annahme (M. Valerius Probus de notis antiquis in den Berichten der sächs. Ges. der Wissenschaften 1853 S 131 f.) zutrifft, dass die Ueberschrift von § 4 *In legis actionibus haec* den Worten des § 1 *pontificum monumentis* entspreche; vgl. Huschke, Jurisprudentia Anteiustiniana[5] S 130, 1.

[1] Mommsen, Staatsrecht I[3] 202 f.

[2] Edicta sind alle schriftlichen Ankündigungen der Magistrate an die Gemeinde; die Bezeichnung knüpft an die *in contione* erfolgten Benachrichtigungen der Bürgerschaft von den bevorstehenden Amtshandlungen an, vgl. die Stellen bei Mommsen a. a. O. S 205 f.

Geltung und im Gegensatz zu den im Laufe des Amtsjahres erlassenen Ankündigungen Edicta perpetua[3]. Allmählich bildete sich ein fester Bestandtheil des Edictum perpetuum heraus, indem aus dem Edict des Vorgängers entlehnt und wiederholt wurde, was sich in der Erfahrung bewährt hatte; hierauf geht die Bezeichnung Edictum vetus oder tralaticium[4]. Immer aber blieb das von dem einzelnen Magistrat aufgestellte Edict nur für ihn selbst massgebend, auch den tralaticischen Bestandtheil brauchte der Nachfolger nicht festzuhalten, wenn er etwas besseres an die Stelle setzen zu können meinte. Darum sagt Cicero einmal[5], wolle man das Edict recht hoch stellen, so könnte man es allenfalls eine *Lex annua* nennen. Ja nicht einmal der edicirende Magistrat war an sein Edict rechtlich gebunden; er konnte auf Grund hervortretender Unzuträglichkeiten zu Abweichungen, sei es im einzelnen Fall durch Decret, sei es für alle noch nicht erledigten Fälle durch ein nachträgliches Edict gelangen. Da aber die Edicta perpetua sich zu einer Einrichtung entwickelt hatten, welche den Rechtsuchenden eine Gewähr für die bevorstehende Amtsführung bieten sollte, so lag in einer derartigen Abweichung, wenn nicht sachliche Gründe sie dringend erforderten, eine Verletzung des öffentlichen Interesses, welche leicht die Intercession der Collegen oder der Tribunen herausforderte[6]. Als in der Zügellosigkeit des letzten Jahrhunderts der Republik derartige Vorgänge sich einzubürgern anfingen, bestimmte

---

[3] Dig. 1, 2, 2 § 10; vgl. Gell. 13, 15, 1: *in edicto consulum ... scriptumst ex vetere forma perpetua.* Auf die Antrittsrede des Magistrats, nicht auf das schriftliche Edict bezieht sich Cic. de fin. 2, 22, 74: *Quid enim mereri velis, iam cum magistratum inieris et in contionem ascenderis — est enim tibi edicendum, quae sis observaturus in iure dicendo, et fortasse etiam, si tibi erit visum, aliquid de maioribus tuis et de te ipso dices more maiorum — quid ...* wenigstens folgt nicht aus den Worten *quae sis observaturus in iure dicendo*, dass der Magistrat sein Jahresedict verlesen habe; darin braucht nicht mehr zu liegen, als etwa die Bemerkung, er werde sich mehr oder weniger nach den Edicten seiner Vorgänger richten oder in den und den Punkten davon abgehen (abweichend Mommsen a. a. O. S 208?). Maassgebend war dafür jedenfalls lediglich das schriftliche Edict. — Dass einzelne im Laufe des Amtsjahres erlassene Edicte in einer Contio angekündigt wurden, zeigen das SC. de bacchanalibus Z. 22 f.; Cic. de off. 3, 20, 80. Die Bezeichnung *Edictum repentinum* bei Cic. in Verr. 3, 14, 36 für ein solches Einzeledict ist nicht als technische gemeint. In Dig. 2, 17 ist dies umschrieben mit den Worten: *quod prout res incidit propositum erit.*

[4] Cic. ad fam. 3, 8, 4; ad Att. 5, 21, 11; in Verr. 1, 44, 114. 45, 117.

[5] In Verr. 1, 42, 109.

[6] Cic. in Verr. 2, 1, 46, 119: *L. Piso multos codices implevit earum rerum, in quibus ita intercessit, quod iste aliter atque ut edixerat decrevisset.*

eine Lex Cornelia vom Jahre 687/67, *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent*[7].

Die Zeugnisse über diese Edicta perpetua reichen wohl kaum bis zu Plautus hinauf[8]; doch darf manchen Bestandtheilen des späteren prätorischen Edictes ein erheblich höheres Alter zugeschrieben werden. Zwar die Legis actiones standen wohl nicht wie die Formulae der Folgezeit im Edict[9], sondern sind dem Publikum auf einem anderen Wege bekannt geworden (S. 29); aber das Eingreifen des Prätors in die Rechtspflege erschöpfte sich schon im älteren Prozess nicht in der Mitwirkung, mit welcher ihn die Formulare der Legis actiones bedachten, namentlich mochten schon edictale Festsetzungen entsprechend den späteren Interdicta und Stipulationes praetoriae getroffen sein. Auch der Rechtsschutz der Fremden gehörte wohl zu den ältesten Bestandtheilen der Edicte[10]. Der Hauptinhalt des späteren prätorischen Edictes ist aber erst mit der Einführung des Formularprozesses durch die Lex Aebutia[11] hinzugekommen, namentlich der Abschnitt mit den Klagformeln, welche die Legis actiones ersetzen sollten. Dazu

---

[7] Ascon. in Corn. S 58 (Or.); Dio 36, 40 (23). Auf die Provinzialstatthalter hat sich das Gesetz nicht bezogen; dass es für die Prätoren in Rom bis zur Hadrianischen Redaction gegolten hätte, ist deshalb zu bezweifeln, weil die Juristen der nächsten Periode eine Beschränkung derselben in der fraglichen Richtung nicht nur nicht erwähnen, sondern ihnen ohne jeglichen Anstand zumuthen, in besonders gestalteten Fällen von den allgemein giltigen Bestimmungen abzugehen unter Umständen, welche nicht etwa durch Beziehung auf *in integrum restitutio* in das Gebiet des freien magistratischen Ermessens hineingezogen werden konnten, z. B. Dig. 37, 5, 6. 6, 1, 23 § 5. 43. 52 (vgl. noch Keller, Civilprocess Anm 574 f.).

[8] Dass die *edictiones aediliciae* in den Captivi 823. 824 (*Euge: edictiones aedilicias [pol] habet hic quidem: Mirumque adeost, ni hunc Aetoli sibi fecere agoranomum*) von Plautus zugedichtet seien und nicht schon im griechischen Original gestanden hätten (unten S 77), ist sehr zweifelhaft; vgl. 811 (*basilicas edictiones*).

[9] Dafür sprechen die getrennten Abschnitte über die Legis actiones und die Edicta bei Probus; abweichend Leist, Versuch einer Geschichte der röm. Rechtssysteme S 20 f. Wlassak, Edict und Klageform S 115 f.

[10] Der durch völkerrechtlichen Vertrag den Fremden eingeräumte Rechtsschutz bedurfte erst der Feststellung durch die Magistrate; auch wenn die Fremden Commercium hatten, beruhten doch die mit Peregrinen geführten Prozesse auf dem Imperium der Magistrate Gai. 4, 105, und das Commercium erschöpfte die rechtliche Stellung dieser Peregrinen nicht; einer Ergänzung bedurfte es namentlich nach der Seite der Privatdelicte Gai. 4, 37.

[11] Die Streitfrage nach dem Alter derselben gehört in den Civilprozess; vgl. Keller, Civilprocess Anm 270. Nach dem unten § 6 Gesagten fällt die Lex Aebutia vor die Einführung der bonae fidei actiones.

traten allmählich die neu vom Prätor eingeführten Klagformeln, die Exceptiones und Missiones, welche in das bestehende Recht theils ergänzend theils umgestaltend eingriffen. Diese Neubildung war zu Cicero's Zeit schon so umfassend geworden, dass man dazu neigte das prätorische Edict als die Hauptquelle des geltenden Privatrechts anzusehen[12].

Diese Rechtsbildung ist nicht etwa im Widerspruch mit dem ausschliesslichen Gesetzgebungsrecht der Volksversammlungen aufgekommen; die mit der Rechtspflege betrauten Magistrate standen nicht über, sondern unter den Gesetzen[13]. Aber wie die Rechtsübung im gerichtlichen und aussergerichtlichen Verkehr nirgends ohne Einwirkung auf die bestehenden Rechtssätze bleiben wird, wie eine derartige Fortbildung des Zwölftafelrechts schon durch die Interpretatio erfolgt war, so nahm man keinen Anstoss daran, dass auch die gedachten Magistrate die Lücken und Mängel des älteren Rechts in Ermangelung neuer Gesetze durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu beseitigen suchten. Die Fülle der prätorischen Rechtssätze, welche uns in der späteren Ueberlieferung entgegentritt, ist sicherlich nur in einem langsamen und bedächtigen Fortschreiten gewonnen worden, sonst würde man wohl zu einer festeren Abgrenzung der magistratischen Befugnisse nach dieser Seite hin geführt worden sein. Die Gefahr, welche in einer so autonomen Stellung der Magistrate lag, trat erst in dem Missbrauch zu Tage, welcher in dem

[12] Cic. de leg. (a. 702/52) 1, 5, 17: *non ergo a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a XII tabulis, ut superiores, sed penitus ex intima philosophia hauriendam iuris disciplinam putas.*

[13] Ueber die Vereidigung der Beamten auf die Gesetze vgl. Mommsen, Staatsrecht I[3] 620 f. Abweichend ist die Auffassung der durch die Lex Aebutia gewonnenen Machtbefugnisse der Magistrate bei A. S. Schultze, Privatrecht und Prozess in ihrer Wechselbeziehung I (1883) § 18 f.; nach Schultze wäre der Prätor in der Ertheilung der Rechtsmittel weder an die Gesetze noch an sein Edict noch überhaupt an eine Rechtsnorm gebunden gewesen, sondern konnte in jedem Einzelfall nach seiner freien Ueberzeugung das anzuwendende Recht bestimmen. Schultze stellt somit den Prätor über den Gesetzgeber, sieht in dem Edict keine Rechtsquelle und kennt für die Zeit, in welche er diese Machtstellung der Prätoren verlegt, eine Geltung der Gesetze nur durch die Vermittlung und den freien Willen der Prätoren. Gegen diesen Theil des geistvollen und anregenden Werkes ist von verschiedenen Seiten Widerspruch erhoben (vgl. z. B. Karlowa, Rechtsgeschichte I 452, 4; Demelius in der Zeitschrift f. öffentl. und Privatrecht XI 728 f.); die Fehler der Beweisführung sind in der Darstellung der Funktionen des Prätors im Civilprozess aufzudecken. Die Unterordnung der Prätoren unter das Gesetz ergeben schon solche Aeusserungen wie in Dig. 4, 6, 1 § 1. 6, 2, 12 § 4. 37, 1, 12 § 1. 38, 14, 1. Dass der Prätor Gesetze ausser Kraft setzen konnte, bezog sich nur auf das alte und in seinen Augen veraltete Recht; eine Auflehnung gegen neue Gesetze wäre Perduellio gewesen.

letzten Jahrhundert der Republik von Leuten wie Verres damit getrieben wurde. Vordem scheint man darin mehr eine Erleichterung für die Gesetzgebung erblickt zu haben, welche sich gegenüber dem mächtig aufstrebenden Verkehr der Weltstadt und des Weltreichs als zu schwerfällig erwiesen hatte; gerade das versuchsweise Vorgehen der Magistrate, welches erst nach der Bewährung sich zu festem Recht gestaltete, mochte bei der im Fluss begriffenen Entwicklung des Rechtsverkehrs selbst angemessener erscheinen, als die Festlegung der Neuerungen durch Gesetze. Zudem stand diese Rechtsbildung kaum minder unter dem Einfluss der Juristen, als die aus der Interpretatio hervorgegangene. Einzelne Magistrate gehörten selbst zu den bedeutendsten Kennern des Rechts, alle aber hatten in ihrem Consilium juristischen Beirath, und die Neuerungen in den Edicten wurden zweifelsohne von den zeitgenössischen Juristen einer Kritik unterzogen, welche für die Frage der Uebernahme in die späteren Edicte entscheidend sein musste[14].

So tritt nun dem Ius civile im weiteren Sinn ein edictales Recht an die Seite[15]; dem Amtskreise des Praetor urbanus und peregrinus entsprechend, deren Edicte der Ausgangspunkt für die Entwicklung dieses Rechtsgebiets gewesen, beschränkt sich dasselbe auf Privatrecht und Civilprozess, gerade wie bisher die Interpretatio als Rechtsquelle; von Edicta perpetua der Prätoren für die Quaestiones perpetuae (seit 631/123) verlautet nichts, die Prozessordnung für diese war ebenso wie der Straffall durch die einzelnen Strafgesetze festgestellt. Zusammengefasst wurde das edictale Recht unter dem Ausdruck Ius honorarium, und da es wie gesagt vorwiegend auf die prätorischen Edicte zurückgeht, heisst es regelmässig Ius praetorium[16]. Der Gegensatz prägt sich am

[14] Vgl. Bekker, Die Actionen II (1873) 269.

[15] Ueber die Stellung beider zu einander vgl. Dig. 1, 1, 7 § 1 (Papinian): *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia.* Das *adiuvare* ist von dem *supplere* in den meisten Fällen kaum zu scheiden, vorgeschwebt hat wohl das Verhältniss des prätorischen zum civilen Erbrecht, wo sich als *adiuvare* die Ertheilung der *bonorum possessio* an die *heredes*, als *supplere* die Berufung neuer Erbklassen hinter den *heredes*, als *corrigere* die Berufung von *bonorum possessores* darstellt, welche den *heredes* ihr Erbrecht zur *hereditas sine re* machen. — Auf die Fortbildung des Ius civile durch das Ius praetorium bezieht sich der Ausspruch Marcians in Dig. 1, 1, 8: *nam et ipsum ius honorarium viva vox est iuris civilis.* Gegen die Annahme eines sachlichen Gegensatzes zwischen beiden Rechten vgl. Bekker, Die Actionen II (1873) 263 f.

[16] Unsere Quellen beschränken den Ausdruck Ius honorarium geradezu auf das Ius praetorium: Dig. 1, 1, 7 § 1. 44, 7, 52. 1, 2, 2 § 10 (§ 12); Inst. 1, 2, 7 *(Praetorum quoque edicta non modicam iuris obtinent auctoritatem. haec etiam ius honorarium solemus appellare, quod qui honorem gerunt, id est magistratus,*

schärfsten in der Geltung aus. Das Ius praetorium galt nur, soweit es durch die Machtmittel der betreffenden Magistrate aufrecht erhalten werden konnte[17] und war für den Richter nur insofern massgebend, als er durch die Anweisung des Magistrats im einzelnen Fall daran gebunden wurde; sonst musste er gemäss dem Ius civile erkennen[18]. Wo die Ernennung und Beauftragung der Richter durch den Magistrat wegfiel, wie gegenüber den Richterkollegien der Decemviri und Centumviri, war dem Ius praetorium der Boden entzogen. Darauf geht es auch wohl zurück, dass das Recht der Freiheit und der Freilassung durch prätorische Neuerungen nicht verkümmert werden konnte, trotzdem die Freiheitsprozesse ausserhalb Roms und später auch in Rom durch Recuperatores entschieden wurden[19].

Schafft somit das Edict zunächst nur Recht für den einzelnen Fall, so enthielt es doch in dem tralatizischen Bestandtheil eine dem Ius civile an Geltung wesentlich gleichstehende Rechtsquelle[20]. Als positive Rechtssatzung wird es auch bisweilen unter dem Ausdruck Lex mitbegriffen[21]. Als der feste Bestandtheil der Edicte im letzten Jahrhundert der Republik dem Ius civile an Umfang ebenbürtig an die Seite getreten war, begannen die Juristen das Ius

---

auctoritatem huic iuri dederunt). Die letzte Stelle (wohl aus Ulpians Institutionen ausgezogen) berichtigt die schiefe Erklärung des Wortes in Dig. 1, 2, 2 § 10 *(honorarium dicitur, quod ab honore praetoris oritur).* Wenn sie fortfährt: *Proponebant et aediles curules edictum de quibusdam casibus, quod edictum iuris honorarii portio est,* so wird hier Ius honorarium nicht in einem weiteren Sinne genommen, sondern entsprechend der Einverleibung des ädilizischen Edictes in das Edictum perpetuum Hadrians (§ 13).

[17] So werden die Rechtsverhältnisse des prätorischen Rechts als *tuitione praetoris* bestehend den civilrechtlich giltigen entgegengesetzt in Dig. 7, 4, 1 pr. 27, 6, 1 § 5.

[18] Hervorgehoben wird dies z. B. in dem Satz: *praetor heredes facere non potest* (Gai. 3, 32; Inst. 3, 9, 2). Dementsprechend haben die Neueren die beschränkte Wirkung des Ius honorarium durch den Satz wiedergegeben: *praetor ius facere non potest.*

[19] So war insbesondere die Umstossung der *iure civili* giltigen Testamente durch *bonorum possessio contra tabulas* machtlos gegenüber den testamentarischen Freilassungen Dig. 37, 5, 8 § 2. Nur umgekehrt vermochte der Prätor *iure civili* ungiltig Freigelassene im Besitze der Freiheit zu schützen, indem er die Geltendmachung des Eigenthums an denselben versagte, Dositheus 5; Gai. 3, 56.

[20] Dass es auch im Volksbewusstsein Wurzel gefasst hatte als dauernder Bestandtheil des geltenden Rechts, scheint Cic. de fin. 2, 22, 67 anzudeuten, indem er, wohl mit Rücksicht auf die Edicta tralaticia sagt: *Consuetudinis autem ius esse putatur id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobarit ... quo in genere et alia sunt multa et eorum maxima pars, quae praetores edicere consuerunt.*

[21] Dig. 38, 8, 1 § 2; Plin. h. n. 3, 9, 132 (vgl. Cic. de off. 3, 20, 80); Seneca contr. 9, 3, 26; (Kiessling S 415, 6. 27.)

honorarium selbständig zu bearbeiten[22], so dass es auch nach dieser Seite hin dem Ius civile gleichgestellt wurde.

Als Quellen des Ius honorarium werden uns in der nächsten Periode genannt die Edicte des Praetor urbanus und peregrinus und der Aediles curules für die städtische Jurisdiction und die Edicte der Statthalter und Quästoren in den Provinzen[23]. Von dem Edict des Praetor peregrinus sind nur wenige Andeutungen erhalten[24], von dem anderen städtischen Edicte hingegen gewinnen wir ein anschauliches Bild namentlich aus den Mittheilungen in Cicero's Schriften und den Angaben bei den Juristen der nächsten Periode.

In diesem Edict sind zwei Bestandtheile zu unterscheiden, einerseits diejenigen Rechtsmittel, welche gemäss dem Ius civile zustehen und die Stelle der Legis actiones vertreten, andererseits die selbständigen Schöpfungen des prätorischen Rechts. Bei ersteren wird lediglich das Formular für die anzustellende Klage mitgetheilt, bei den letzteren kündigt der Prätor an, unter welchen Voraussetzungen er Rechtshilfe gewähren werde[25] und lässt dann, soweit es sich um Klagen handelt, die betreffende Formel folgen[26].

Derartige Ankündigungen sind z. B.[27]:

iudicium dabo;
actionem non dabo oder *agendi potestatem non faciam;*
iudicium accipere cogam, iurare cogam;
in bona oder *in possessionem iri iubebo* oder *in possessione esse iubebo* oder *possessionem dabo*;
bona deminui vetabo;

---

[22] Zuerst Ser. Sulpicius (S 62).

[23] Gai. 1, 6; seine Aeusserung *sed amplissimum ius est in edictis duorum praetorum urbani et peregrini* ist nur im Gegensatz zum ädilizischen Edict, nicht zu dem der Statthalter gemeint.

[24] Gai. 4, 37; Lex Rubia c. 20 Z. 24. 25. 34. 35.

[25] Bei den civilen Klagen hat eine solche Ankündigung keinen Sinn; diese Klagen gewährt nicht der Prätor, sondern das Gesetz; jener sagt nur umgekehrt, unter Umständen werde er sie versagen, wie z. B. in den Fällen der *in integrum restitutio;* will er sie ganz beseitigen, so nimmt er sie ins Edict nicht auf, wie z. B. die Klage aus dem zweiten Capitel der Lex Aquilia. Vgl. Karlowa, Civilprozess zur Zeit der Legisactionen S 378, 1 und Rechtsgeschichte I 463, 1; Wlassak, Edict und Klageform 1882 S 9.

[26] Wlassak, Edict und Klageform S 31 vermuthet, dass die Klagformeln erst im Hadrianischen Edict (§ 13) diese Stellung bekommen hätten, während sie vordem neben den Formeln der Exceptionen, Interdicte und Cautionen am Schluss angehängt gewesen wären.

[27] Nicht *actionem dabo*; vgl. Gradenwitz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 252 f.

pacta conventa servabo;
uti quaeque res erit, animadvertam;
in integrum restituam;
promitti oder *satisdari iubebo*; *edi iubebo*[28].

Jede dieser einzelnen Ankündigungen heisst wiederum für sich Edictum[29]. Doch finden sich derartige Ankündigungen nicht bei allen prätorischen Satzungen; bei den Interdicten insbesondere beschränkt sich der Prätor auf Mittheilung der Formel[30]. In gleicher Weise scheint von einzelnen neu eingeführten Klagen nur die Formel aufgenommen zu sein;

---

[28] Im Gegensatz zu den Leges, welche regelmässig Gebote und Verbote aussprechen, sagt der Prätor, was er thun werde, wenn dies oder jenes geschehen sein sollte. Doch finden sich auch im Edict einzelne Gebote und Verbote, z. B. Dig. 2, 4, 4 § 1. 2, 8, 2 § 2. 3, 1, 1 § 8. 21, 1, 1 § 1. 38 pr. § 5 (letztere aus dem ädilizischen Edict). Dernburg, Untersuchungen über das Alter der einzelnen Satzungen des prätorischen Edicts (in den Festgaben für Hefftер S 93 f.) hält diese Klauseln für die ältesten Bestandtheile der Edicte und möchte von den übrigen diejenigen für das jüngste Gebilde halten, welche sich der Fassung *si factum esse dicetur* u. dgl. bedienen (z. B. Dig. 4, 3, 1 § 1. 9, 4, 21 § 2), im Gegensatz zu denen, welche sagen *si factum est* oder ähnlich (z. B. Dig. 4, 9, 1 pr. 11, 7, 12 § 2). Die Gegenbemerkungen von Karlowa, Rechtsgeschichte I 467, 4 sind nicht durchweg zutreffend.

[29] So schon bei Cicero (z. B. pro Quinct. 19, 60. 27, 89), sowie regelmässig in den *libri ad edictum* der späteren Juristen, während die breitere Bezeichnung als *capita*, *partes* oder *clausulae edicti* (die Stellen sind bei Wlassak, Edict und Klageform S 18 Anm 5. 7. 9 zusammengetragen) verhältnissmässig selten gebraucht wird. Wlassak will jene engere Bedeutung von Edictum als die eigentliche und ursprüngliche angesehen wissen, aber zweifellos ist doch das Edict in seiner Gesammtheit als einheitliche Bekanntmachung ein Edict im ursprünglichen Sinn (Karlowa, Rechtsgeschichte I 460). Die engere Bezeichnung findet sich nur da, wo die einzelnen Theile des Edictes erläutert werden; in anderen Werken, wie z. B. in Gaii Institutiones kommt sie gar nicht vor (Gai. 4, 11 muss unbedingt *edicta praetorum* gelesen werden). Auch der weitere Satz Wlassaks ist nicht annehmbar, dass Edictum die Formeln nicht mit umfasst hätte. Es lässt sich wohl begreifen, dass die Juristen da, wo sie bei der Erläuterung der einzelnen Abschnitte des Edicts die Verheissung der Formel und diese selbst getrennt besprechen, erstere im Gegensatz zur letzteren Edictum nannten, trotzdem auch die Formel zur Ankündigung gehört (zu D. 21, 1, 38 § 11 *et in actione [formula?] et in edicto adiectum est* vgl. Lenel, Edictum S 444, 17). Soweit konnten sie aber nicht gehen, den Formeln, welche keine derartige Einleitung hatten, die Eigenschaft als Theil des Edicts abzusprechen. So lauten bei den hierher gehörigen Interdicten die sich daran anschliessenden Sponsionen dahin, ob etwas *adversus edictum praetoris* (d. h. gegen das Interdict) geschehen sei, Gai. 4, 161. 166; Cic. pro Caec. 16, 45.

[30] Nur über besondere Fälle oder über den Fortgang des Verfahrens nach Erlass des Interdicts finden sich einzelne den obigen entsprechende Erklärungen angehängt; z. B. Dig. 43, 5, 1 pr. 43, 8, 2 pr. 43, 16, 1 pr. 43, 17, 1 pr. 43, 19, 3 § 11. 43, 20, 1 § 38.

so bei der Actio Serviana und der Actio quasi Serviana, welche beide an das Interdictum Salvianum angeschlossen sind[31], ferner bei der *actio utilis in factum legis Aquiliae*, welche hinter den civilen, aus der Lex Aquilia selbst zustehenden Klagen eingefügt wurde[32]. Mitunter sind die ins Edict aufgenommenen Formeln nur als Beispiel hingestellt für die im einzelnen Fall erst zu findende Formel, z. B. im Edict *de iniuriis*[33].

Einzelne Formeln und Edicte haben durch ihre Bezeichnung bei den Späteren die Namen derjenigen bewahrt, die sie zuerst eingeführt hatten; so die Formulae Calvisiana, Fabiana, Octaviana[34], Paulliana, Publiciana, Rutiliana, Serviana, das Iudicium Cascellianum, das Interdictum Salvianum und das Edictum Carbonianum.

Die Edicte der Aediles curules[35] betrafen von privatrechtlichen Materien nur den ihrer Jurisdiction unterstellten Marktverkehr, nämlich Bestimmungen über den Kauf von Sklaven und Vieh[36]; ausserdem enthielten sie strassenpolizeiliche Vorschriften, wie über das Halten gefährlicher Thiere[37] und über Leichenbegängnisse[38].

Auch die Censoren haben Edicta perpetua aufgestellt[39]; wieweit sich aber aus diesen Ius honorarium entwickelt hat, ist nicht mehr zu erkennen[40].

Unsere Kunde von den Edicten der Provinzialstatthalter dieser Periode beruht vorwiegend auf Cicero's Angaben über die sicilischen Edicte in den Verrinen[41] und über die Abfassung seines eigenen Edictes als Proconsul von Cilicien[42]. Das letztere zerfiel in drei Abschnitte[43]; der erste, welchen Cicero als das *genus provinciale* bezeichnet, handelte *de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis, de publicanis*[44]; den Griechen hatte er nach dem Vorgang des ehemaligen Proconsuls von Asien Q. Mucius Scaevola zugestanden, dass sie unter sich nach ihrem eignen Recht leben sollten. Der zweite Abschnitt umfasste die auf dem Imperium beruhenden

[31] Vgl. Wlassak, Edict und Klageform S 129 f.

[32] Lenel, Edictum perpetuum S 159.

[33] Coll. 2, 6, 4. 5. [34] Diese hiess später *actio quod metus causa*.

[35] Vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 499 f., insbes. S 514.

[36] Gell. 4, 2, 1; Dig. 21, 1, 1 § 1. 38 pr. § 5. [37] Dig. 21, 1, 40—42.

[38] Cic. Phil. 9, 7, 17. [39] Mommsen, Staatsrecht II[3] 372.

[40] Ueber die Kompetenz der Censoren in Rechtsstreitigkeiten vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 461 f.; s. auch A. Pernice, Zeitschrift der Savigny-Stiftung V 112 f.

[41] Vgl. Voigt, Ius naturale II 395 f.

[42] Cicero citirt die Provinzialedicte im Gegensatz zum Edictum urbicum als Edictum Siciliense (in Verr. 2, 1, 45, 117) oder Asiaticum (ad Att. 6, 1, 15).

[43] Cic. ad Att. 6, 1, 15 (703/51).

[44] Ueber die Forderungen derselben gegen die Provinzialen vgl. § 16 des Briefs.

Rechtsmittel, welche, wie Cicero hervorhebt, nicht wohl ohne Edict erledigt werden konnten, nämlich *hereditatis possessio, missio in bona* und Konkurs[45]; für den dritten Abschnitt *de reliquo iure dicundo* hat sich Cicero darauf beschränkt anzukündigen, dass er sich nach den städtischen Edicten richten werde; er setzt also diese als einen Complex feststehender, auch in der Provinz bekannter Sätze voraus. Das Edict hatte Cicero schon in Rom fertiggestellt; ausser dem oben erwähnten Satz über die Griechen hatte er noch einige dem Edict von Scävola entlehnt. Dagegen hat er das Edict seines Vorgängers nicht zu Grunde gelegt, trotzdem er mit diesem befreundet war und seine Verwaltung in den wärmsten Ausdrücken anerkannte; erst nachträglich fügte er auf Bitten der Publicani eine Klausel aus dessen Edict ein[46].

Die Provinzialquästoren erliessen nach Gai. 1, 6 Edicte, welche inhaltlich denen der Aediles curules entsprachen.

Die Veröffentlichung der Edicte erfolgte, da sie nur für die Amtsdauer des einzelnen Magistrats berechnet war, nicht wie die der Gesetze auf Kupfertafeln, sondern auf geweissten und schwarz beschriebenen Holztafeln[47]; nach diesen heisst das Edictum perpetuum bisweilen selbst *Album*[48]. Die Edicte der Prätoren und Aedilen wurden in Rom auf dem Forum angeschlagen, und zwar (wie die Gesetze) so, dass sie bequem gelesen werden konnten[49]. Ueber eine Publikation in den übrigen Gemeinden Italiens verlautet nichts[50]. Die Provinzialedicte waren wohl an allen Orten angeschlagen, welche der Statthalter oder seine Legaten behufs Ausübung der Gerichtsbarkeit aufsuchten.

§ 6. Ius naturale und Ius gentium.

Als selbständige Rechtsgebiete im Gegensatz zum Ius civile treten zuerst bei Cicero das Ius naturale oder Ius naturae und das Ius

[45] Wenn man bei Cicero liest: *de Bibuli edicto nihil movi* (statt des sonst überlieferten *novi*) *praeter illam exceptionem, de qua tu ad me scripseras*, so müsste man annehmen, dass er des Bibulus Edict ausser hinsichtlich der fraglichen *exceptio* zu Grunde gelegt habe. Das stimmt aber zum Folgenden nicht.

[46] Ad fam. 3, 8, 4.

[47] Dig. 2, 1, 7—9 enthalten die Strafbestimmungen gegen Beschädigung dieser Tafeln; nach l. 7 pr. *(si quis id, quod iurisdictionis perpetuae causa ... in albo vel in charta vel in alia materia propositum erit, dolo malo corruperit)* ist eine Publikation auf anderem Material nicht ausgeschlossen.

[48] Lex Rubria c. 20 Z. 25. 35; Gai. 4, 46; Paul 1, 13a, 3; Cod. 8, 1, 1; Inst. 4, 6, 12.

[49] Lex repetund. Z. 65. 66 *(apud forum palam, ubei de plano recte legi possitur)*; Lex Julia munic. Z. 15. 34.

[50] Bei andern als den Jurisdictions-Edicten ist dies vorgekommen.

gentium auf[1]. Den Begriff des ersteren hat er den griechischen Philosophen entlehnt[2], welche den Ursprung und Karakter des Rechts unter Loslösung von den positiven Satzungen der einzelnen Staaten zu ergründen suchten und zur Erkenntniss eines allgemeinen Rechts gelangten, welches sie auf göttliches Gebot oder auf die *Lex naturae* als einen den Menschen von Geburt an innewohnenden Trieb zurückführten[3]. Als Inhalt des Ius naturale werden hingestellt die Verehrung der Gottheit, das Pflichtgefühl gegen das Vaterland, gegen Eltern und alle Verwandten, Dankbarkeit, Reaktion gegen erlittenes Unrecht, Ehrerbietung gegen die durch Alter, Wissen und Stellung über uns Stehenden und Wahrheitsliebe[4]. Das Ius naturale umfasst also das ganze Gebiet der Ethik; weder die Griechen noch Cicero haben die Rechtssätze von der Moral zu scheiden gewusst. Dieses allen Menschen gemeinsame Recht sieht Cicero als geltendes Recht an[5]. Ueber den Gegensatz hierzu, das positive Recht der einzelnen Staaten (das Ius civile oder die *populares leges*), kommt Cicero nicht zu einem festen Begriff, sondern schwankt zwischen verschiedenen Auffassungen; bald ist es ihm dasjenige Recht, welches nicht lediglich auf der Lex naturae, sondern auf positivem Rechtsgebot, Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruht, also einschliesslich der in diese übergegangenen Grundsätze des Ius naturale[6]; bald sieht er darin nur

[1] M. Voigt, Das Ius naturale, aequum et bonum und Ius gentium der Römer I (1856); Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie I (1860) S 560 f.; Mommsen, Staatsrecht III 1 S 602 f.

[2] Ueber Cicero's Stellung zu den philosophischen Schulen seiner Zeit vgl. Zeller, Philosophie der Griechen III 1[3] S 648 f.

[3] Cicero, der sich hier vorwiegend an die Stoiker anschliesst, lässt beide Auffassungen hervortreten in de leg. 2, 4, 8: *Hanc igitur video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatam nec scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret imperandi prohibendique sapientia;* vgl. § 9. 10: — *erat enim ratio, profecta a rerum natura et ad recte faciendum impellens et a delicto avocans, quae non tum denique incipit lex esse, quom scripta est, sed tum cum orta est; orta autem est simul cum mente divina. quamobrem lex vera atque princeps apta ad iubendum et ad vetandum ratio est recta summi Jovis.* Vgl. de republ. 3, 22, 33 (unten Anm 10); pro Mil. 4, 10.

[4] Cic. de inv. 2, 22, 65 f. 53, 161; vgl. Tusc. 1, 13, 303. In Top. 23, 90 wird als Inhalt des Ius naturale nur Schutz gegen fremde Eingriffe und das Recht der Wiedervergeltung genannt; vgl. de off. 1, 7, 20.

[5] Cicero giebt wie die Griechen nur einzelne ethische Vorschriften als Inhalt des Ius naturale an, insbesondere die Sätze jedem das Seine zu lassen und Niemand Unrecht zu thun. Wo er sie auf das Leben anzuwenden sucht, stellt er praktisch undurchführbare Anforderungen, wie de off. 3, 12. Einzelne Gebiete des Privatrechts, wie das Erbrecht, bleiben ganz ausser Betracht.

[6] Orat. part. 37, 129. 130; de inv. 2, 22, 67. 53, 160.

den dem Ius naturale fremden Bestandtheil[7], diejenigen Sätze, welche bei den einzelnen Völkern verschieden und mehr durch Neigung als sachlich nothwendig entstanden sind[8] und auf *utilitas* zurückgehen. Für das gegenseitige Verhältniss beider stellt er nach griechischem Vorgang[9] den Satz auf, wo die positiven Rechtssätze dem Ius naturale widersprechen, seien sie in Wahrheit keine Leges, sie hätten nicht die Kraft dasselbe aufzuheben[10].

Während Cicero selbst anerkennt, dass die Juristen seiner Zeit gerade so wie vordem Carneades von der Geltung des Naturrechts nichts wissen wollten[11], spricht er von dem Ius gentium als einem schon den Vorfahren geläufigen Begriff, also als einem Bestandtheil des römischen Rechts[12]. Und zwar hat er dabei nicht den Begriff des Völkerrechts im Auge, welches auch bisweilen Ius gentium genannt wird[13], sondern denkt an die Stellung der Peregrinen innerhalb des römischen Gebiets[14]. Anderwärts gelangt Cicero zu einem weiteren Begriff des Ius gentium, indem er es zu dem Recht macht, welches bei allen Völkern gleichmässig gilt[15]; dies weist er dem Ius non

---

[7] De inv. 2, 22, 65. 53, 161.

[8] De leg. 2, 5, 11 pro Balbo 13, 31. [9] Zeller a. a. O. I 1009.

[10] De leg. 2, 5, 11—6, 14; de republ. 3, 22, 33 (in Lactantius inst. div. 6, 8, 7): *Est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans sempiterna — huic legi nec obrogari fas est neque derogari ex hac aliquid licet neque tota abrogari potest, nec vero aut per senatum aut per populum solvi hac lege possumus, neque est querendus explanator aut interpres eius alius, nec erit alia lex Romae alia Athenis, alia nunc alia posthac, sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit unusque erit communis quasi magister et imperator omnium deus.*

[11] De leg. 1, 4, 5; de off. 3, 17 und sonst; vgl. de rep. 2, 12, 21.

[12] De off. 3, 17, 69: *Maiores aliud ius gentium aliud ius civile esse voluerunt: quod civile, non idem continuo gentium, quod autem gentium, idem civile esse debet;* vgl. de rep. 1, 2, 2.

[13] Z. B. Liv. 1, 14, 1. 2, 4, 7. 5, 36, 6; Sall. Jug. 22, 4. 35, 7; Dig. 50, 7, 18; Isidor. or. 5, 6.

[14] Das geht aus der Bemerkung hervor, dass alle Sätze des Ius gentium zugleich Ius civile seien, nicht umgekehrt.

[15] De off. 3, 5, 23: *Neque vero hoc solum natura, id est iure gentium, sed etiam legibus populorum, quibus in singulis civitatibus res publica continetur, eodem modo constitutum est, ut non liceat sui commodi causa nocere alteri. atque hoc multo magis efficit ipsa naturae ratio, quae est lex divina et humana, cui parere qui velit (omnes autem parebunt, qui secundum naturam volent vivere) numquam committet, ut aliena appetat et id quod alteri detraxerit sibi adsumat.* Dass die in den ersten Worten enthaltene Gleichstellung des Ius naturale und gentium nicht von Cicero herrühren kann, ist klar; entweder sind die Worte *id est iure gentium* als Glossem zu streichen und dann gehört die Stelle nicht hierher, oder es ist *et* für *id est* zu schreiben.

scriptum zu und führt es auf *conventa hominum et quasi consensus* zurück[16]. So aufgefasst nähert sich das Ius gentium dem Ius naturale; sie stimmen in dem Geltungsgebiet überein, und trotzdem Cicero sie nicht als eins behandelt[17], so nimmt er doch keinen Anstand, aus der gemeinsamen Geltung bei allen Völkern zu schliessen, dass das betreffende Institut dem Ius naturale angehöre[18]. Beiden steht auch dasselbe Ius civile gegenüber theils als das positive römische Recht, theils als das positive Recht überhaupt[19].

Wie der Begriff des abstrakten Ius gentium auf die Juristen übergegangen ist, wird sich in der nächsten Periode zeigen. Die Bedeutung des älteren und engeren Begriffs, welcher aus dem praktischen Leben innerhalb des römischen Rechtsgebiets abgeleitet worden, lässt sich erst beurtheilen, wenn man sich die in dasselbe hineinfallenden Institute vergegenwärtigt. Cicero bietet dafür keinen Anhalt; wir müssen dieselben den Angaben der Juristen aus der nächsten Periode entnehmen. Diese zählen dahin solche Rechtsinstitute, welche gleichmässig für Alle gelten, welche im römischen Gebiet Rechtsschutz beanspruchen dürfen, ohne Unterschied ob Bürger oder Nichtbürger, ob Peregrinen mit oder ohne *commercium*, und ob sie heimatberechtigt oder *ἀπόλιδες* sind[20]; den Gegensatz bilden solche Institutionen, welche in dem Maasse Ius civile sind, dass sie ausschliesslich für römische Bürger gelten oder nur noch für diejenigen Peregrinen, welche *commercium* haben. Zum Ius gentium werden hiernach gerechnet[21] die Obligationen aus Kauf, Miethe, Sozietät, Darlehn, Depositum, Commodat, Pignus, Precarium[22] und eine Reihe nicht namhaft gemachter Exceptionen[23], zu denen wir aber wohl sicher die *exceptiones doli, metus, pacti, rei venditae et traditae* rechnen können.

[16] Orat. part. 37, 130.

[17] Vgl. Anm 2 und Voigt a. a. O. S 542 f. über de off. 3, 17, 68. 69.

[18] Diesen Schluss zieht er für den Glauben an die Gottheit in Tusc. 1, 13, 30; vgl. de har. resp. 14, 32.

[19] Top. 9, 28. [20] Dig. 48, 19, 17 § 1. 48, 22, 15; Ulp. 20, 14.

[21] Es werden hier nur diejenigen Institute angeführt, welche die Römer sicher dem Ius gentium zugeschrieben haben; die Resultate über den Ursprung desselben würden nicht verschoben werden durch eine Ausdehnung der Untersuchung auf alle sonstigen Institute, welche für die Peregrinen mitgalten.

[22] Dig. 2, 14, 7 pr. 18, 1, 1 § 2. 43, 26, 1 § 1; Gai. 3, 132. 154; Ulp. inst. 1. 2. Da in der ersten Stelle noch eine Reihe von ähnlichen Kontrakten offengelassen ist, so darf man die Ergänzung des Mandats als sicher ansehen. Auf die Realkontrakte geht vielleicht Dig. 50, 17, 84 § 1: *Is natura debet, quem iure gentium dare oportet, cuius fidem secuti sumus.* Auch die Negotiorum gestio ist wohl mit Recht den obigen Obligationen angereiht worden.

[23] Dig. 2, 14, 7 pr.

Des weiteren gehören hierher die Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung[24], die Stipulation, soweit sie nicht in der Form *spondes? spondeo* eingegangen wird[25], und die Acceptilation[26]; beim Litteralkontrakt haben Sabinus und Cassius die Bindung von Peregrinen wenigstens für die *transscriptio a re in personam* anerkannt[27 28].

Wenn dagegen auch der Eigenthumserwerb durch Tradition und Occupation von *res nullius* oder Feindesgut dem Ius gentium zugeschrieben wird[29], so bleibt es zweifelhaft, ob dabei nicht lediglich der weitere Sinn von Ius gentium ins Auge gefasst und gemeint ist, dass diese Institute auch in den fremden Rechten anerkannt seien[30]. Zweifellos ist dies in den Stellen der Fall, wo Sklaverei[31] und Freilassung[32] als Ius gentium bezeichnet werden; wenngleich nämlich die Peregrinen im römischen Gebiet auch als Herren von Sklaven anerkannt waren und diese freilassen konnten, so waren sie doch der *iusta manumissio* unfähig, das Verhältniss der Sklaven zu ihnen war keine *iusta servitus*[33]. Ebenso steht es mit den Sätzen, dass die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten ein *incestus iuris gentium* sei[34], und dass die Gestade dem Gebrauch Aller freigegeben sind[35], vielleicht auch bei dem Satz, dass die Kinder aus einer Ehe ohne

---

[24] Dig. 25, 2, 25. [25] Gai. 3, 93. 119.

[26] Dig. 46, 4, 8 § 4 (vgl. § 17, 24).

[27] Gai. 3, 133; Litteralkontrakte mit Peregrinen bezeugen Cic. pro Font. 5, 11; Ascon. in Cornel. S 56. 57 Or.

[28] Will man über die Grenzen hinaus, welche durch die uns erhaltenen Quellen dem Ius gentium gezogen werden, das Gebiet desselben nach dem oben angegebenen Merkmal erweitern, so darf man jedenfalls die Obligationen aus Vergehen hierherziehen, welche für die Peregrinen ebenso galten wie für die Römer, nur dass die *actio furti* und die *actio legis Aquiliae* auf jene durch eine Fiction der Civität übertragen werden musste Gai. 4, 37. Gegen den Versuch von Voigt, die *actiones Publiciana, exercitoria* und *institoria* in das Ius gentium hineinzuziehen vgl. Karlowa, Rechtsgeschichte I 469 f.

[29] Gaius (Res cottidianae) in Dig. 41, 1, 1. 3 pr. § 7. 9 § 3; Paulus in Vat. fr. 47 und Dig. 6, 1, 23 pr.

[30] Auf diese Bedeutung von Ius gentium gehen auch die einzigen uns erhaltenen juristischen Definitionen in Gai. 1, 1; Dig. 1, 1, 1 § 4 (unten § 17). Gaius begründet die Zugehörigkeit der gedachten Erwerbsgründe zum Ius gentium in den Res cottidianae durch *naturalis ratio*, während er sie in seinen Institutionen (2, 65. 66. 69) lediglich aus der letzteren herleitet; er braucht also Ius gentium in den Res cottidianae nur im Sinne von Ius naturale; vgl. § 17.

[31] Inst. 1, 3, 2; Dig. 1, 5, 4 § 1; vgl. unten § 17.

[32] Inst. 1, 5 pr. [33] Gai. 1, 11; Dositheus 12.

[34] Dig. 23, 2, 68. 48, 5, 39 § 2.

[35] Dig. 18, 1, 51; vgl. 18, 1, 34 § 1. 41, 3, 45 pr.

conubium, ebenso wie die unehelichen Kinder nach Ius gentium der Mutter folgen[36].

Wie dem auch sei, soviel steht fest, dass das Ius gentium sich auf ein kleines Gebiet des Privatrechtes beschränkt. Soweit dasselbe sich nun auf den Verkehr der Peregrinen unter sich und mit den Römern bezieht, ist klar, dass es dem Edict des Praetor peregrinus entstammt. Dahingegen fällt die Frage nach dem Ursprung des Ius gentium, welches auch für den Verkehr der Römer galt, im wesentlichen zusammen mit derjenigen, auf welchem Wege die oben bezeichnete Erweiterung des Obligationenrechts in das römische Recht Eingang gefunden hat. Hier müssen zwei Gruppen geschieden werden. Die Bereicherungsklagen, die Erweiterung der Stipulationsformen und das Darlehn sind wohl, da sie sich der aus dem Ius civile stammenden Klage auf *dare oportere* unterordneten, durch die Interpretatio der Juristen zur Geltung gelangt. Die übrigen Gebilde des Obligationenrechts verdanken ihre Einführung sämmtlich dem Ius honorarium. Diese neugestalteten Obligationen sind erst durch neue Klagen ins Leben gerufen, welche nicht durch Gesetz[37], sondern durch das Edict aufgestellt wurden[38] und zwar die älteren vermuthlich nicht gleich in Gestalt eines *bonae fidei iudicium*, sondern zunächst als *actio in factum concepta*[39]. An diesem Ursprung lasse man sich nicht irre machen dadurch, dass sie in der nächsten Periode auch wohl *actiones civiles* genannt[40] und in

---

[36] Gai. 1, 78—86; vgl. noch Quintilian i. o. 7, 1, 46 (*pater intestatus duos nos filios reliquit, partem iure gentium peto*).

[37] Cic. de off. 3, 15, 61: *sine lege iudiciis, in quibus additur „ex fide bona“*.

[38] Sie sind die *arbitria honoraria* bei Cic. pro Roscio com. 5, 15.

[39] Beim Commodat und Depositum ist die *actio in factum* neben dem *bonae fidei iudicium* festgehalten worden, Gai. 4, 47; auch die *actio redhibitoria* und die *actio quanti minoris* sind wohl Vorläufer der *actio empti*. Ein weiteres Beispiel würde die *actio pigneraticia* abgeben, wenn sicher nachzuweisen wäre, dass sie auch in Gestalt eines *bonae fidei iudicium* aufgestellt worden (vgl. einerseits Inst. 4, 6, 28; Cod. 4, 24, 6; Lenel, Edictum S 201; andererseits Wlassak, Zur Geschichte der negotiorum gestio S 2 f.). Die Ableitung der *bonae fidei iudicia* aus dem Ius honorarium wird ziemlich allgemein bestritten, man will sie vielmehr wie Darlehn und Litteralkontrakt auf Ius civile zurückführen. Dem steht aber entgegen, dass den Formeln dieser Klagen im Edicte die Ankündigung *iudicium dabo* voraufgeht (erhalten ist sie bei Negotiorum gestio Commodat und Depositum in Dig. 3, 5, 3 pr. 13, 6, 1 pr. 16, 3, 1 § 1), welche sich bei keiner aus dem Ius civile übernommenen Klage findet; vgl. oben S 36. Diesem Beweise sucht Karlowa, Rechtsgeschichte I 463, 1 dadurch auszuweichen, dass er die Klagverheissung auf die *actiones in factum commodati* und *depositi* bezieht, bei der Negotiorum gestio das Edict auf die *actio negotiorum gestorum contraria* beschränkt und für diese gleichfalls eine *formula in factum concepta* vermuthet.

[40] Dig. 13, 6, 17 § 3; vgl. 4, 2, 21 § 4.

der Lehre von der prozessualischen Consumption ihre *intentio* mit zu den *intentiones iuris civilis* gerechnet wird[41]. Das beruht auf einem Wechsel der Auffassung, wie er durch die allmähliche Abschleifung des Gegensatzes zwischen den *condictiones* und den *bonae fidei iudicia* herbeigeführt wurde[42]; dazu kam, dass die *bonae fidei iudicia* den *actiones civiles* insofern viel näher standen, wie den sonstigen *actiones praetoriae*, als der Prätor bei ihnen die Gestaltung des Anspruchs ganz aus der Hand gab, indem er ihn dem Befinden des Richters nach Maassgabe der im Verkehr herrschenden Anschauungen über Treu und Glauben anheimstellte, gerade so wie er bei *actiones civiles* den Richter auf das Ius civile hinwies.

§ 7. Die Entwicklung der Rechtswissenschaft und des Rechtsunterrichts.

Die Anfänge der Rechtswissenschaft sind oben (§ 4) bei der Interpretatio als Fortbildung des Ius civile berührt worden. Mit dem siebenten Jahrhundert der Stadt beginnt die Blüthezeit derselben, welche sich bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. erstreckte. Damals wurde der Grund gelegt zu der Gestaltung, welche bestimmt war, Recht des römischen Weltreichs zu werden und bis heute, ja noch auf unabsehbare Zeiten als Vorbild für Gesetzgebung und Theorie zu dienen.

Nicht ohne Einfluss blieb darauf die griechische Kultur, deren geistige Schöpfungen schon im sechsten Jahrhundert einen überwältigenden Eindruck auf die gebildete Römerwelt gemacht hatten. Eine solche Abhängigkeit freilich, wie sie in den übrigen Gebieten der römischen Litteratur eintrat, war für die Juristen ausgeschlossen. Zwar hat das griechische Rechtsleben, auch nach den zwölf Tafeln (S 13) einen merkbaren Einfluss auf die römische Rechtsentwicklung gehabt; namentlich scheint das Ius honorarium demselben Vieles entlehnt zu haben. Aber eine griechische Jurisprudenz, an welche die Römer sich hätten anlehnen können, gab es nicht, die römische Rechtslitteratur ist eine durchaus selbständige und ursprüngliche[1]; in der geistigen Arbeit der Juristen, nicht in den einzelnen Rechtssätzen

---

[41] Gai. 4, 106. 107.

[42] Man denke nur an den umgekehrten Entwicklungsgang der *condictio certi*, welche ursprünglich nur ein *dare oportere* nach Ius civile anerkannte, dann aber jede klagbare Geldforderung in sich aufnahm.

[1] Das Selbstgefühl der Römer in dieser Beziehung bringt Cic. de or. 1, 44, 197 zum Ausdruck.

älteren und neueren Ursprungs, welche sie zu Grunde zu legen hatten, liegt der Werth des römischen Rechts[2]. Nur in der Kunst wissenschaftlicher Darstellung und logischer Entwicklung sind die Römer bei den Griechen in die Schule gegangen. Die griechischen Philosophen wurden hierin Lehrmeister der Römer; und zwar war es die Stoa, welche, durch Panaetius, den Lehrer des Scipio Aemilianus, in die römische Welt eingeführt, wegen ihrer Verwandtschaft mit den römischen Lebensanschauungen gerade unter den tüchtigsten Kräften Anhänger fand[3]. Von den Juristen sind mehrere als Stoiker bezeugt[4], einigen werden eingehende philosophische Studien nachgerühmt[5].

Während so die Juristen die allgemeine wissenschaftliche Methode von den Philosophen übernahmen, haben sie sich wohl gehütet, innerhalb ihres Faches selbst jenen, welche ja bei den Griechen zugleich die einzigen Vertreter einer wissenschaftlichen Auffassung des Rechts waren, in ihrer Betrachtungsweise zu folgen. Während die griechischen Philosophen von einem allgemein menschlichen Standpunkt aus Entstehung und Karakter des Rechts zu ergründen suchten und in der Erforschung des Ius naturale und Ius gentium Wahngebilden nachstrebten, über welchen sie den Zusammenhang mit den realen Verhältnissen verloren, haben die römischen Juristen nur das geltende Recht vor Augen, beziehen sich ihre Arbeiten nur auf die praktische Durchführung des letzteren. Zu statten kam ihnen dabei, dass sie es nur mit dem einen Recht des herrschenden Volks zu thun hatten, während bei den Griechen eine grössere Zahl verschiedenartiger kleinstaatlicher Rechte gleichberechtigt neben einander standen, von denen einzelne, wie das Gortyner Stadtrecht zeigt, eine sehr ins Einzelne gehende Ausbildung gewonnen hatten; die Philosophen hielten es aber unter ihrer Würde, sich auf eines derselben zu beschränken. Ohne genügende Kenntniss der Einzelheiten, namentlich des Privatrechts, unternahmen sie es, vom Allgemeinen aus zum Besonderen vorzuschreiten[6], während die römischen Juristen den umgekehrten Weg einschlugen, indem sie die einzelnen Rechtssätze und Rechtsinstitute

---

[2] Vgl. Bruns, Geschichte und Quellen des röm. Rechts § 27 (Holtzendorff's Encyklopädie I).

[3] Mommsen, Röm. Geschichte II[7] 415 f.

[4] P. Mucius, S. Pompeius (Cic. Brut. 47, 175), P. Rutilius Rufus, Q. Aelius Tubero.

[5] Rutilius, Aelius, Servius; letzterer gehörte vielleicht wie Cicero zu den aus der Verschmelzung der Stoa und der Akademie hervorgegangenen Eklektikern.

[6] Vgl. Zeller, Philosophie der Griechen I[4] 64. 120.

genauer abzugrenzen und ihr gegenseitiges Verhältniss festzustellen suchten, vornehmlich aber die in der Praxis auftauchenden Rechtsfälle nach den auf sie Anwendung findenden Rechtssätzen zergliederten, um so zu einer streng objektiven, nach festen Grundsätzen sich richtenden Entscheidung zu gelangen. So gewannen sie aus dem Einzelnen heraus eine lebendige Anschauung des Ganzen; ohne ein umfassendes und durchsichtiges System zu schaffen, beherrschten sie den ganzen Rechtsstoff. Indem sie stets das Leben vor Augen hatten, blieben sie vor einem Erstarren in Formalismus bewahrt; wo sie mit den bisher entwickelten Regeln zu Ergebnissen kamen, welche dem Leben nicht gerecht wurden, waren sie stets bemüht, die Grundlagen von Neuem zu prüfen, zu bessern und zu erweitern.

Das Arbeitsfeld der Juristen war fast ausschliesslich das Privatrecht[7]; das öffentliche Recht war Gemeingut der herrschenden Klassen geblieben. Darum dürfen Diejenigen, welche im siebenten und achten Jahrhundert der Stadt über das Verfassungsrecht schrieben, nicht gerade zu den Juristen gezählt werden, sondern waren mehr Staatsmänner, Historiker oder Alterthumsforscher[8].

Die Selbständigkeit der römischen Juristen hat sich auch in der Sprache derselben ausgeprägt. Die technischen Ausdrücke sind so ganz aus der Muttersprache herausgebildet worden, dass selbst bei den aus fremdem Recht entlehnten Rechtsinstituten nur ausnahmsweise die Bezeichnung an den Ursprung erinnert[9]. Die Juristen sind aber auch stets die Träger klassischer Latinität gewesen. Freilich die Gewandtheit der Rede und die Eleganz des Ausdrucks, welche selbst Cicero bei mehreren derselben anerkennt[10], konnten in den juristischen Schriften nicht in vollem Maasse hervortreten; für Responsa, kasuistische Erörterungen und Definitionen eignet sich nur eine möglichst schlichte Sprache und ein einfacher Satzbau; wohl aber wetteifern die uns erhaltenen wörtlichen Auszüge mit der übrigen

---

[7] Cic. de orat. 1, 48, 212 (unten S 49, 17) beschränkt den Juristen geradezu auf dieses. Damit stimmt der Inhalt der Werke *de iure civili*, aus denen sich auch die Bedeutung von Ius civile als Privatrecht herschreibt, wie sie bei Cicero und den Späteren häufig wiederkehrt.

[8] Dahin gehören z. B. aus dem siebenten Jahrhundert Cassius Hemina mit seinem Werk *de censibus*, C. Sempronius Tuditanus Cos. 625/129 mit den *libri magistratum*, und Junius Gracchanus, welcher *de potestatibus* geschrieben hat, aus dem achten Jahrhundert Varro (S 78) und L. Cincius (S 69, 84).

[9] Die ältesten juristischen Lehnwörter sind *arrha, hypotheca.*

[10] So namentlich bei Q. Mucius de or. 1, 59, 229; Brut. 39, 145. 40, 148. 44, 163; bei Servius Brut. 42, 153; ad fam. 4, 4, 1.

Litteratur dieser Periode in Reinheit der Sprache[11] und Schärfe des Ausdrucks.

Das Rechtsstudium trat im siebenten Jahrhundert aus dem Rahmen des allgemeinen Bildungsganges heraus und gestaltete sich zu einem Fachstudium. Ein abgeschlossener Juristenstand bildete sich nicht, nur Wenige machten die Rechtskunde zur ausschliesslichen Lebensaufgabe; einige der vornehmsten Geschlechter, wie die Claudier, Aelier, Mucier, behandelten die Rechtskunde als Familientradition. Ueberhaupt nahmen die Juristen eine hochangesehene Stellung im römischen Leben ein[12]. Die Ausübung ihres Berufs war Ehrensache; gelohnt wurde ihnen dieselbe durch den Einfluss, den sie als Rathgeber in allen wichtigen Angelegenheiten gewannen[13], bisweilen auch durch Uebertragung der höchsten Ehrenämter in der Gemeinde oder sonstige öffentliche Ehrenbezeugungen[14]. Auch diejenigen, welche bereits im Staatsdienst an erster Stelle gestanden hatten, sahen in dem privaten Wirkungskreise des Juristen den würdigsten Abschluss für das Alter[15].

---

[11] Als Ausnahme erscheint Tubero (S 69), dem aber nicht das Verfallen in die Vulgärsprache, sondern archaisirender Stil (wohl wie bei Varro und Sallust in Opposition gegen Cicero) vorgeworfen wird, Dig. 1, 2, 2 § 46.

[12] Cic. de orat. 1, 55, 235; de off. 2, 19, 65. Die römischen Juristen bilden darin den Gegensatz zu den griechischen πραγματικοί, welche zu Handlangern der Redner herabgedrückt sind, de orat. 1, 45, 198. 59, 252. In der Rede pro Murena (c. 9 f.) sucht Cicero im Interesse seines Clienten die Juristen möglichst herunterzuziehen und giebt geradezu ein Zerrbild der Rechtswissenschaft; dass dies nicht ernstlich gemeint war, hebt er selbst de fin. 4, 27, 74 hervor. Ein Bild aus der älteren Zeit entwirft er de or. 3, 33, 133—135; vgl. insbesondere § 133: *Meminerant illi S. Aelium; M' vero Manilium nos etiam vidimus transverso ambulantem foro; quod erat insigne eum qui id faceret facere civibus omnibus consilii sui copiam; ad quos olim et ita ambulantes et in solio sedentes domi sic adibatur, non solum ut de iure civili ad eos, verum etiam de filia collocanda, de fundo emendo, de agro colendo, de omni denique aut officio aut negotio referretur.*

[13] Cic. de orat. 3, 33, 133 (vorige Anm) 134.

[14] Cic. de off. 2, 19, 65: *in iure cavere, consilio iuvare atque hoc scientiae genere prodesse quam plurimis vehementer et ad opes augendas pertinet et ad gratiam.* Vgl. Val. Max. 9, 3, 2 über C. Figulus, der im Aerger darüber, dass er mit der Bewerbung um das Consulat durchgefallen war, die Rechtsuchenden mit dem Wortspiel entliess: *an vos consulere scitis, consulem facere nescitis?*

[15] Cic. de orat. 1, 45. 199. 200: *Senectuti vero celebrandae et ornandae quod honestius potest esse perfugium quam iuris interpretatio? ... quid est enim praeclarius quam honoribus et rei publicae muneribus perfunctum senem posse suo iure dicere idem, quod apud Ennium dicat ille Pythius Apollo, se esse eum, unde sibi, si non populi et reges, at omnes sui cives consilium expetant ... Est enim sine dubio domus iuris consulti totius oraculum civitatis.* Vgl. de leg. 1, 3, 10.

Je grösser die Zahl der Juristen wurde, desto mehr wuchs das Gebiet streitiger Rechtsfragen, das Ius controversum[16], welches, so lange die Praxis der Pontifices vorherrschte, durch die Beschlüsse des Kollegiums seine Erledigung gefunden hatte.

Die Thätigkeit der Juristen, an welche die juristische Litteratur sich angelehnt hat, bestand im *respondere, cavere, agere*[17]. Das *agere* als die Thätigkeit des Sachwalters vor Gericht gehört freilich nur nebensächlich dahin, da es vorwiegend in den Händen der Redner lag, welche sich beim Juristen über die Rechtsfragen im einzelnen Fall soweit unterrichteten, um auch nach dieser Seite die Vertretung der Parteien selbst in die Hand zu nehmen[18]. Das *cavere* ging auf die Abfassung von Rechtsgeschäften, welche bei dem überwiegend formellen Charakter des Ius civile und der stark an der Wortfassung haftenden Auslegung sowohl eine Gewandtheit im Formuliren als eine Voraussicht und Berücksichtigung aller Eventualitäten erforderte. Aus diesem *cavere* ist eine Reihe von Formularen hervorgegangen, welche über den einzelnen Fall hinaus Bedeutung gewannen und deshalb später in Sammlungen vereinigt wurden; einzelne derselben haben auch den Anstoss zur Umgestaltung von Rechtssätzen gegeben.

Die Hauptthätigkeit bestand in den Responsa auf die Anfragen der Parteien, der Magistrate oder der Richter über Rechtsfragen vor oder während des Prozesses. Viele Juristen liessen die Konsultationen nicht blos im Hause zu, sondern begaben sich dazu auch auf das Forum[19]. Die Responsa sind gleichfalls zu Büchern zusammengestellt worden und haben auf die Entwicklung des Ius civile einen weit-

---

[16] Cic. de or. 1, 38, 173 *(iudicia privata . . ., in quibus saepe non de facto sed de aequitate ac iure certetur)*; 57, 241. 242 *(licet igitur impune oratori omnem hanc partem iuris [quae non est] in controversiis ignorare, quae pars sine dubio multo maxima est: in eo autem iure, quod ambigitur inter peritissimos)*; pro Mur. 13, 28. Einige der Kontroversen werden z. B. de or. 1, 38—41. 56. 57; Brut. 52 erwähnt.

[17] So nach Cic. de orat. 1, 48, 212: *Sin autem quaereretur, quisnam iuris consultus vere nominaretur, eum dicerem, qui legum et consuetudinis eius, qua privati in civitate uterentur, et ad respondendum et ad agendum et ad cavendum peritus esset.*

[18] Cic. de orat. 1, 15, 66. 55, 236. 59, 252. 253. Um deswillen lässt Cicero in anderen Stellen, in denen er der Thätigkeit der Juristen gedenkt, das *agere* fort, z. B. de off. 2, 19, 65; de leg. 1, 4, 14. 5, 17; pro Mur. 9, 19. Von Aquilius Gallus (S 60) erzählt Cic. Top. 12, 51, er hätte sich so ausschliesslich mit den Rechtsfragen befasst, dass er denen, die ihn um Beurtheilung des Thatbestandes angingen, geantwortet hätte: *nihil hoc ad nos: ad Ciceronem.*

[19] Cic. de or. 3, 33, 133 (Anm 12).

gehenden Einfluss ausgeübt[20]. Auf sie geht die Bezeichnung Iuris interpretatio für die Fortbildung des Ius civile nach der Zeit der zwölf Tafeln zurück[21].

Neben dem *cavere* und *respondere* wird an einer Stelle das *scribere* des Juristen erwähnt[22], und zwar dem Zusammenhang nach als praktische Thätigkeit, nicht als das Schreiben von Büchern; vermuthlich geht dies auf schriftliche Gutachten an Magistrate und Private[23], während die Responsa an die Parteien sonst regelmässig als mündlicher Bescheid[24], auch wohl meist vor den Ohren aller Anwesenden oder Umstehenden ertheilt wurden[25].

Das öffentliche *respondere* soll Coruncanius, Consul 474/280, gestorben wahrscheinlich 511/243, der erste plebejische Pontifex maximus, aufgebracht und dadurch zugleich eine Neuerung im Rechtsunterricht herbeigeführt haben, deren Bedeutung sich freilich aus dem uns vorliegenden Bericht nicht klarstellen lässt[26]. Dieser Unterricht

---

[20] Vgl. in der nächsten Periode § 15. Wie sehr diese Aufzeichnungen noch an den Einzelheiten des Falles haften blieben, zeigt die Klage von Cic. de or. 2, 32 f., insbesondere § 142: *In quo isti nos iuris consulti impediunt a discendoque deterrent. video enim in Catonis et in Bruti libris nominatim fere referri, quid alicui de iure viro aut mulieri responderint; credo, ut putaremus in hominibus, non in re consultationis aut dubitationis causam aliquam fuisse.* Eigenthümliche Vermuthungen sind an Cic. pro Mur. 13, 28: *itaque non modo beneficii collocandi spem, sed etiam illud, quod aliquamdiu fuit, licet consulere? iam perdidistis* geknüpft worden, z. B. von Puntschart in der kritischen Vierteljahrsschrift XXVII 27, XXVIII 509; vgl. C. Fadda, Intorno ad un preteso antico ius respondendi (Antologia giuridica 1887). Cicero will nur sagen, dass gegenüber der Würdelosigkeit und dem geringfügigen Wissen der Juristen, sowie der grossen Zahl derselben, die schüchterne Anfrage der Rechtsuchenden längst ausser Uebung gekommen sei.

[21] Oben § 4. Wenn Cic. de leg. 1, 4, 14 von *interpretari populo et responsitari* spricht, so meint er damit nicht verschiedene Begriffe; vgl. de orat. 1, 45, 199 (Anm 15); pro Mur. 4, 12.

[22] Cic. pro Mur. 9, 19: *Servius hic nobiscum hanc urbanam militiam respondendi scribendi cavendi, ... secutus est.*

[23] So auch bei Cic. Top. 1, 4: *etenim cum tu mihi meisque multa saepe scripsisses.* Zweifelhafter ist die Bedeutung des *scriptitare* bei Cic. de rep. 5, 3, 5. Andere sehen im *scribere* die schriftliche Formulirung der Rechtsgeschäfte als Unterart des *cavere;* aber können wir wohl annehmen, dass der Rath darüber, wie ein Rechtsgeschäft zu fassen sei, in der Regel rein mündlich ertheilt sei? Karlowa, Rechtsgeschichte I 477 denkt an brieflichen Unterricht in der Jurisprudenz.

[24] Dig. 1, 2, 2 § 49.

[25] Ein Fall privater Besprechung bei Cic. de or. 1, 57, 239. 240.

[26] So ist wohl *publice profiteri* zu verstehen in Dig. 1, 2, 2 § 35 (Pomponius): *et quidem ex omnibus, qui scientiam nancti sunt, ante Tib. Coruncanium publice*

bestand ursprünglich nicht in einer zusammenhängenden Unterweisung der Anfänger. Kenntniss der zwölf Tafeln brachte man aus der Schule mit, wo dieselben als das älteste römische Buch und als Staatsgrundgesetz auswendig gelernt wurden[27]. Aus der Litteratur und aus den Edicten der Magistrate mochte sich jeder selbst weiter unterrichten, das Lehren beschränkte sich auf die Zulassung zu den Konsultationen[28]; die Schüler hiessen danach *auditores*. An die Beantwortung der Konsultationen konnten sich weitergehende Erörterungen mit den Schülern in Gestalt von Disputationen anknüpfen[29]. In den letzten Jahrhunderten der Republik hat sich aber daneben ein selbständiger Unterricht entwickelt[30]; unterschieden wird an einer Stelle zwischen *instituere* und *instruere*[31], wobei ersteres als der Anfangsunterricht entsprechend den späteren Institutionen-Werken zu denken ist; ob *instruere* auf den oben geschilderten pragmatischen Unterricht ging oder etwa auf eine Unterweisung, welche den eingehenderen Bearbeitungen des Ius civile oder honorarium entsprach, ist nicht festzustellen[32].

---

professum neminem traditur: ceteri autem ad hunc vel in latenti ius civile retinere cogitabant solumque (vel solebant schlägt Mommsen vor) *consultatoribus vacare potius quam discere volentibus se praestabant;* vgl. § 38 und Cic. de or. 3, 33, 133 (oben Anm 12).

[27] Oben S 10. Ius und Leges waren nach Plautus Mostellaria 226 Gegenstand des Elementar-Unterrichts; nach Plutarch Cato maior 20, 4 war der Schulmeister zugleich νομοδιδάκτης.

[28] Cic. or. 41, 142: *cur igitur ius civile docere semper pulchrum fuit hominumque clarissimorum discipulis floruerunt domus ...* 42, 142: *alteros enim respondentes audire sat erat, ut ii qui docerent nullum sibi ad eam rem tempus ipsi seponerent, sed eodem tempore et discentibus satisfacerent et consulentibus.*

[29] Cic. Top. 14, 56: *vestras in respondendo disputationes.* Ob damit die Disputatio fori als Bezeichnung des Ius civile (oben S 26) in Verbindung steht, bleibt ungewiss; Vermuthungen darüber findet man bei Puchta, Institutionen I[7] 176; Karlowa, Rechtsgeschichte I 477.

[30] Angedeutet ist das Bestehen eines solchen in dem Gegensatz des Q. Mucius Augur bei Cic. Brut. 89, 306: *qui quamquam nemini se ad docendum dabat, tamen consulentibus respondendo studiosos audiendi docebat.*

[31] Dig. 1, 2, 2 § 43: *(Servius) institutus a Balbo Lucilio, instructus autem maxime a Gallo Aquilio, qui fuit Cercinae;* vgl. § 47: *institutus est autem a Trebatio.*

[32] Ein so eigenthümlicher Sprachgebrauch, wie ihn Quinctil. i. o. prooem. § 23. 25 für die Rhetorik bezeugt, wonach *instruere* auf die Ausbildung in dem Fache selbst, *instituere* auf die Einführung in die Hilfswissenschaften geht, lässt sich für die Erklärung dieser Ausdrücke in anderen Fächern nicht verwenden. Vgl. auch Frontinus de controv. agrorum (Gromatiker 37, 12): *uno enim libro instituimus artificem, alio de arte disputavimus.*

§ 8. Die Juristen bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts.

Der Uebergang von den Rechtsbüchern, welche das geltende Recht in Gestalt von Präjudizien zusammenfassen oder auf Formelsammlungen sich beschränken, wie die Commentarii pontificum und das Ius Flavianum[1], zur theoretischen Behandlung hat sich allmählich vollzogen. Die Anfänge der juristischen Litteratur liegen im Dunklen; wir sind dafür fast einzig angewiesen auf die kurze Erzählung in dem Enchiridion des Juristen Pomponius aus der Zeit Hadrians, welche als Einleitung zu dem Handbuch in drei Abschnitten einen Abriss der Geschichte der Rechtsquellen, der Magistraturen und der Juristen gab und wohl ziemlich vollständig in Justinians Digesten (1, 2, 2) aufgenommen ist. Pomponius berichtet in dem die Juristen betreffenden Abschnitt (§ 35 f.) ebenso wie in den voraufgehenden über die ältere Zeit nicht aus eigenem Wissen; seine Quelle ist, wenn auch vielleicht nicht aus erster Hand, wohl vornehmlich Varro[2]. Manches ist missverständlich wiedergegeben; anderes mag schon in der benutzten Quelle versehen worden sein[3].

Pomponius erklärt, er wolle nur diejenigen Juristen anführen, welche zu hohem Ansehen gelangt sind. Wir dürfen ergänzen, dass es ihm hauptsächlich darum zu thun ist, diejenigen hervorzuheben, welche

---

[1] Vgl. Mommsen, Staatsrecht I[3] 4 f.

[2] Dies nachgewiesen zu haben ist das Verdienst von Sanio, Varroniana in den Schriften der römischen Juristen 1867; von den in Betracht kommenden Schriften Varro's, den römischen Familiengeschichten, den Hebdomades und den Libri iuris civilis scheinen, ihm die letzteren als das inhaltlich am meisten verwandte Werk die eigentliche Quelle zu sein. Einiges geht auf Cicero's Brutus und Laelius zurück (§ 38. 40. 43), vgl. Sanio S 36 f. über die Uebereinstimmung mit Cic. de rep. und de leg. in den ersten beiden Abschnitten.

[3] Die Fehler und theilweisen Widersprüche in dem obigen Bruchstück haben schon früh Zweifel dagegen erregt, ob dasselbe ganz von Pomponius herrühre. Diese Zweifel bekamen einen neuen Anstoss, als man § 22. 23 in Lydus de mag. 1, 26 aus *Gaius lib. I ad legem XII tab.* citirt fand. Dies führte Schrader (in Hugo's Civilist. Magazin IV 425) zu der Annahme, dass Theile des Bruchstücks aus Gaius entlehnt und die betreffenden Inscriptionen ausgefallen sein mögen; und diese Ansicht ist aufgenommen und in sehr gekünstelter Weise durchgeführt von Schulin, Ad Pandectarum titulum de origine iuris (1876). Es liegt nichts näher, als dass Lydus bei obigem Citat die Inscription der Lex 2 des Titels, wie es bei einem so langen Bruchstück leicht kommen konnte, übersehen und deshalb auf die voraufgehende Inscription zurückgegriffen hat, und diese Annahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er an einer anderen Stelle (1, 48) richtiger zugesehen und Pomponius als Gewährsmann genannt hat.

in den Fachschriften seiner Zeit angeführt wurden. Zunächst nennt er einzelne hervorragende Staatsmänner, welche sich auch durch Rechtskenntniss ausgezeichnet haben. Bei diesen scheint historische Reihenfolge anfänglich nicht maassgebend gewesen zu sein, vielmehr werden die ältesten Juristen so geschieden, dass zuerst die aus patrizischen Geschlechtern stammenden (§ 36. 37), dann Plebejer (§ 38) aufgeführt werden[4].

Pomponius beginnt mit Appius Claudius, dem Mitarbeiter an den zwölf Tafeln, von welchem er gleich auf dessen Urenkel Appius Claudius Caecus überspringt, den Censor des Jahres 442/312, Consul 447/307 und 458/296[5], den er vorher (§ 7) als den eigentlichen Verfasser des Ius Flavianum bezeichnet hatte; dieser soll zuerst als juristischer Schriftsteller mit einem Buch *de usurpationibus* aufgetreten sein[6].

Es folgen P. Sempronius Sophus, Consul 450/304, C. Scipio Nasica[7] und Q. Maximus[8], über deren juristische Leistungen Pomponius nichts zu sagen weiss. Von dem nächstgenannten Tiberius Coruncanius[9] meldet er, dass eine Reihe bemerkenswerther Responsa auf ihn zurückgeführt werden.

Aus dem sechsten Jahrhundert nennt Pomponius den Publius Atilius Sapiens, der eine Person ist mit dem Erklärer der zwölf Tafeln L. Acilius[10], den P. Aelius Paetus, Consul 553/201, Censor 555/199, gestorben 580/174, der nur hier als Jurist bezeichnet wird[11], und

[4] Sanio a. a. O. S 129 f.

[5] Vgl. über diesen Mommsen, Römische Forschungen I 301 f.

[6] Pomponius § 36: *hunc etiam [actiones] scripsisse traditum est primum de usurpationibus, qui liber non extat.* Dass der Text *actiones — primum de usurpationibus* unhaltbar ist, hätte nicht verkannt werden sollen (vgl. z. B. Rudorff, Rechtsgeschichte § 64, 6). Mommsen weist mit Recht darauf hin, dass *actiones* als Glosse aus § 7 in den Text gerathen ist, eine Glosse, die ausserdem auf einem Missverständniss beruht, insofern Pomponius die *actiones* nicht zu den Rechtsbüchern, sondern zu den Quellen rechnet. Vermuthungen über den Inhalt des Werks: Huschke in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozess NF II 141 f.; Sanio, Varroniana S 148 f.

[7] Pomponius (§ 37) setzt hinzu: *qui (vir) optimus a senatu appellatus est; cui etiam publice domus in sacra via data est, quo facilius consuli posset.* Hierbei scheint eine Verwechslung mit P. Scipio Nasica Optimus, Consul 563/191, vorzuliegen; vgl. Sanio, Varroniana S 150 f.

[8] Ueberliefert ist Q. Mucius; vgl. aber Liv. 21, 18; Florus 2, 6, 7; Gell. 10, 27; Zonaras 8, 22.

[9] Ueber diesen als Rechtslehrer s. oben S 50.

[10] Cic. Lael. 2, 6: *scimus L. Acilium apud patres nostros ... appellatum esse Sapientem — quia prudens esse in iure civili putabatur;* vgl. de legg. 2, 23, 59.

[11] Weiteres in Pauly's Real-Encyklopädie I, 1 S 332, 5.

dessen Bruder Sextus Aelius Paetus Catus, Consul 556/198. Von letzterem hatte er im § 7 berichtet, dass er, als das Jus Flavianum wegen der Einführung neuer *genera agendi* unvollständig geworden, ein neues Actionenwerk zusammengestellt und veröffentlicht habe, welches Ius Aelianum genannt wurde[12]. Hernach in § 38 sagt er, es existire[13] ein Buch desselben, welches als die Wiege des Rechts[14] bezeichnet werden könne und Tripertita heisse, nämlich deshalb, weil es in drei Theile zerfalle: die zwölf Tafeln, die Interpretatio und die Legis actio. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Pomponius im § 7 den dritten Theil der Tripertita gemeint habe[15]. Auch unter den von Cicero (de or. 1, 56, 240) erwähnten Commentarii des S. Aelius werden die Tripertita gemeint sein. Der zweite Theil darf wohl nicht als Erläuterung der zwölf Tafeln gedacht werden, so dass der erste lediglich den Text derselben gegeben hätte, sondern als die Interpretatio oder das Ius civile im Sinne des § 5. 6. 8 derselben Stelle, so dass der erste Theil die Erklärung der zwölf Tafeln, der zweite die Fortentwicklung durch die Juristen enthielt[16]. Pomponius er-

[12] *Augescente civitate quia deerant quaedam genera agendi, non post multum temporis spatium Sex. Aelius alias actiones composuit et librum populo dedit, qui appellatur ius Aelianum.*

[13] Noch zu Pomponius' Zeit? Dagegen Sanio, Varroniana S 164 f.

[14] Oder nach Huschkes Ergänzung als die Wiege des Ius civile.

[15] Huschke, Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft XV 179 fasst die Worte des § 38: *tripertita autem dicitur, quoniam lege XII tabularum praeposita iungitur interpretatio, deinde subtexitur legis actio* dahin auf, dass jedem einzelnen Gesetz die Interpretatio und Legis actio angeschlossen worden; gegen obige Annahme macht er die Verschiedenheit der Titel (Ius Aelianum — Tripertita) geltend und meint, das Ius Aelianum habe nur die im Flavianum fehlenden Actiones enthalten, sei auch wie dieses öffentlich ausgestellt worden. Aber die letzteren Vermuthungen finden keine Stütze in den Worten des Pomponius, und die verschiedene Bezeichnung würde sich unschwer daraus erklären, dass man den ursprünglichen Titel durch den aus dem Namen des Verfassers gebildeten ersetzte, wie beim Ius Papirianum (S 5); vgl. Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft Anm 27 und Varroniana S 188 f.; Schöll, De lege XII tab. S 22.

[16] Einen Einblick in das System der Tripertita glaubt M. Voigt, Ueber das Aelius- und Sabinus-System (1875) § 2 gewonnen zu haben. Seine Schlüsse beruhen aber theils auf der willkürlichen Annahme, dass jenes in der Ordnung der Ius civile von Sabinus (§ 21) wiederkehre, theils auf einer Missdeutung von Cic. de or. 1, 43, 193, indem er die *Aeliana studia* (so Madvig statt *aliena st.*) nicht, wie es der Zusammenhang erheischt, auf grammatische Studien (also genannt nach dem Begründer derselben und Zeitgenossen des Crassus, L. Aelius Stilo), sondern auf eine besondere Richtung der juristischen Studien in Anlehnung an S. Aelius bezieht. Ebenso verfehlt ist Voigts Beziehung von Probus 1: *quod in — legibus publicis pontificumque monumentis et in iuris civilis libris etiam nunc manet* auf die Eintheilung der Tripertita.

wähnt, dass noch drei andere Bücher auf S. Aelius zurückgeführt wurden, doch sei dies von anderer Seite bestritten.

Die nächstgenannten sind M. Porcius Cato, geboren 520/234, Consul 559/195, Censor 570/184, gestorben 605/149, und sein gleichnamiger Sohn[17] mit dem Beinamen Licinianus, geboren etwa 562/192, gestorben 602/152. Die juristischen Schriften des Vaters sind unbekannt[18]; der Sohn soll eine grosse Anzahl von solchen hinterlassen haben[19]. Die späteren Schriftsteller unterscheiden Vater und Sohn nur ausnahmsweise[20]; bei den Responsa[21] und sonstigen juristischen Auszügen ist wohl eher an den Sohn zu denken, so insbesondere bei den Commentarii iuris civilis[22] und einem ungenannten Werk in mindestens fünfzehn Büchern[23].

Uebergangen ist bei Pomponius C. Livius Drusus, Consul 607/144, der als juristischer Rathgeber sehr gesucht war und auch juristische Werke hinterlassen hat[24 25].

---

[17] Der Anstoss in den Worten des Pomponius § 38: *hos sectatus ad aliquid est Cato. deinde M. Cato princeps Porciae familiae, cuius et libri extant* wird gehoben durch den Vorschlag R. Schölls (XII Tab. S 24), das erste *Cato* als verirrte Randglosse zu streichen.

[18] Diese werden noch angedeutet bei Cic. de or. 3, 33, 135; über den Vater überhaupt Teuffel, Literaturgeschichte § 118—122. Zu den Kontraktformularen in der Res rustica vgl. Rudorff in den Berliner Indices lectionum 1846. 1846/47; Bekker in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III (1864) S 416 f.; Bechmann, Kauf I 526 f.

[19] Pomponius fährt hinter den obigen Worten fort: *sed plurimi filii eius, ex quibus ceteri oriuntur.* Mommsen schlägt vor *ordiuntur* zu lesen in dem Sinn, dass die späteren Schriftsteller (Juristen?) in ihren Anführungen nicht über diesen Cato hinausgingen, was freilich mit Rücksicht auf S. Aelius nicht ganz zutreffe.

[20] Gell. 13, 20, 9: *ex maiore Catonis filio, qui praetor designatus patre vivo mortuus est et egregios de iuris disciplina libros reliquit.* Aus dieser Stelle schliesst Mommsen, Röm. Geschichte II[7] 459 auf den Titel *de iuris disciplina* für eines der Werke, aber Gellius scheint nicht lediglich an ein bestimmtes Werk gedacht zu haben.

[21] Cic. de or. 2, 33, 142 (oben § 8, 20).

[22] Festus v. Mundus. [23] Dig. 45, 1, 4 § 1 (Paulus).

[24] Val. Max. 8, 7, 4 sagt: *ius civile populo benignissime interpretatus est utilissimaque discere id cupientibus monumenta composuit*; vgl. Cic. Tusc. 5, 38, 112; Brut. 28, 109; auch Celsus nimmt auf ihn Bezug in Dig. 19, 1, 38 § 1.

[25] Beiläufige Erwähnung mögen hier die jüngeren Zeitgenossen des Cato censorius, Fabius Pictor und Q. Fabius Labeo, Consul 571/183, finden, von denen Cic. Brut. 21, 81 sagt: *Ser. (?) Fabius Pictor et iuris et litterarum et antiquitatis bene peritus, Q. que Fabius Labeo fuit ornatus isdem fere laudibus.* Auf ersteren geht vielleicht Macrob. Sat. 3, 2, 11: *primo pontificii iuris libro apud Pictorem;* vgl. auch Huschke, Jurisprudentia S 2 f. Ferner fällt in diese Zeit T. Man-

Auf die Catones lässt Pomponius (§ 39) drei Männer folgen, welche er als Begründer des Ius civile bezeichnet[26], P. Mucius, Brutus und Manius Manilius. Der älteste derselben ist wohl M' Manilius, Consul 605/149[27]. Er war als juristischer Rathgeber sehr beliebt und hat sieben Bücher hinterlassen[28]. Auf ihn gehen vielleicht die *Manilianae venalium vendendorum leges*, wie sie bei Cicero heissen[29], oder die *Manilii actiones* des Varro zurück, von denen Letzterer einige, zum Theil freilich mit Veränderungen uns überliefert hat[30], sämmtlich Formulare für Kaufstipulationen. Ob sie in den obigen Büchern des Manilius standen oder sonstwie überliefert waren, lässt sich nicht sagen[31].

M. Junius Brutus[32], der es nur zum Prätur brachte, war Verfasser von drei Büchern *de iure civili*[33], welches er in Nachahmung der griechischen Philosophenschriften in die Gestalt eines Gesprächs mit seinem Sohn kleidete[34], eine Form, der wir sonst in der juri-

---

lius Torquatus, Consul 589, den Val. Max. 5, 8, 3 als *iuris civilis et sacrorum pontificalium peritissimus* bezeichnet.

[26] In welchem Sinn dies zu verstehen sei, bleibt trotz des Gegensatzes von Q. Mucius im § 41 dunkel. Erklärungsversuche machen Schneider, Quaestiones de Ser. Sulpicio (sie seien die ersten, welche ihre Entscheidungen wissenschaftlich begründet hätten) und Sanio, Varroniana S 202 (sie seien die Hauptgrundlagen für das Ius civile des Q. Mucius Pontifex).

[27] Pauly, Real-Encyklopädie IV 1481, 4. Manilius ist eine der in Cic. de republica redenden Personen, wird auch sonst von Cicero erwähnt; vgl. Onomasticon Tullianum S 375.

[28] Bei Pomp. § 39 ist nämlich mit Bertrandus zu lesen: *ex his P. Mucius etiam X libros reliquit, Manilius VII, Brutus III,* theils wegen des folgenden *illi duo consulares fuerunt, Brutus praetorius,* theils wegen der Bestätigung der Dreizahl bei Brutus durch Cicero; vgl. Anm 34.

[29] De or. 1, 58, 246. [30] Varro r. r. 2, 3, 5. 2, 5, 11.

[31] Für das Letztere entscheidet sich Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft S 32 f. Die Autorschaft des M' Manilius wird in Frage gestellt durch die bei Varro überlieferte Lesung Mamilius (vgl. Keil), womit auch die Editio princeps von Cic. de orat. (Mamillianae) stimmt, während über die Lesung der Handschriften kein sicherer Bericht vorzuliegen scheint.

[32] Cic. Brut. 34, 130: *virum optimum — et iuris peritissimum.*

[33] Den Titel hat Mommsen, Röm. Geschichte II[7] 459 aus Cic. pro Cluentio 51, 141 entnommen.

[34] Cic. de or. 2, 55, 223. 224. Ueber die Zahl der Bücher vgl. noch oben Anm 28; ferner Cic. pro Cluentio 51, 141; Quintilian 6, 3, 44. Die Stelle de orat.: *ex tertio libro, in quo finem scribendi fecit (tot enim, ut audivi Scaevolam dicere, sunt vere Bruti libri)* könnte freilich dahin gedeutet werden, dass noch einige apokryphe Bücher zugesetzt worden. Zu den in dies Werk aufgenommenen Responsa vgl. § 7, 20.

stischen Litteratur nicht weiter begegnen. Brutus wird neben Manilius und P. Mucius in einigen juristischen Streitfragen genannt[35].

Der dritte der Genannten, P. Mucius Scaevola, Consul 621/133, hernach Pontifex maximus[36], hat zehn libelli verfasst; einige seiner Entscheidungen sind uns durch Cicero und die späteren Juristen überliefert[37].

Weniger tritt hervor sein Vetter Q. Mucius Scaevola, von dem gleichnamigen Sohn des Vorigen als Augur unterschieden, geboren etwa 593/161, Consul 637/117[38]. Pomponius übergeht ihn, dagegen wird er als gesuchter Respondent gerühmt von Cicero, der selbst im Jahre 665/89 kurz vor jenes Tode an seinen Konsultationen als Zuhörer theilnahm[39].

Als Schüler des Manilius, Brutus und P. Mucius führt Pomponius (§ 40) den P. Rutilius Rufus, ferner Aulus[40] Verginius und Q. Tubero auf. Ersterer, geboren etwa 596/158, Consul 649/105, wurde 662/92 durch eine ungerechte Verurtheilung in die Verbannung getrieben und lebte bis zu seinem Tode in Smyrna[41]. Er hatte sich noch sehr jung für seine juristische Ausbildung an P. Mucius angeschlossen[42]; ausserdem war er in der Schule des Panaetius ein durchgebildeter Stoiker geworden und zeichnete sich sowohl als Militär, wie als Staatsmann, Redner und Historiograph aus. Als Respondent war er sehr gesucht[43], dass er juristische Schriften hinterlassen, ist bezeugt[44]. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem von Sabinus angeführten Rutilius[45], vielleicht auch mit dem Prätor P. Rutilius, welcher in das Edict

---

[35] Cic. de fin. 1, 4 (= Dig. 7, 1, 68 pr.); Gell. 6, 15. 17, 7, 3; Dig. 9, 2, 27 § 22. 18, 2, 13 pr. 41, 2, 3 § 3. 49, 15, 4; vgl. 50, 7, 17.

[36] Weiteres über seine Lebensgeschichte s. in Pauly, Real-Encyklopädie V 181 f.

[37] Vgl. die Stellen in Huschke's Jurisprudentia S 6 f. und Dig. 24, 3, 66 pr. 49, 15, 4. 50, 7, 18.

[38] Vgl. Onomasticon Tullianum S 405; Pauly, Real-Encyklopädie V 183.

[39] Cic. Laelius 1, 1; de leg. 1, 4, 13.

[40] So Rupertus gemäss Cic. Lael. 27, 101; überliefert ist *Paulus*.

[41] Vgl. Majansius, Ad XXX iurisconsultorum fragm. II 1 f.; Onomasticum Tullianum II 517; Teuffel, Literaturgeschichte § 146, 3 und die dort angeführten.

[42] Cic. de off. 2, 13, 47.

[43] Cic. Brut. 30, 113: *magnum munus de iure respondendi sustinuit.*

[44] Suet. Aug. 89.

[45] Dig. 7, 8, 10 § 3. 33, 9, 3 § 9. 43, 27, 1 § 2, sämmtlich aus Ulpian ad Sabinum; dass Sabinus Quelle für Ulpian war, steht hinsichtlich der zweiten Stelle fest. Aus dieser schliesst Mommsen, Ad capita duo Gelliana (Festgaben für Beseler S 92), weil Rutilius daselbst von einer Ansicht des Q. Mucius abweicht, dass er jünger als letzterer sein müsse; aber die Stelle bietet keinen Anhalt dafür,

die Formula Rutiliana und Bestimmungen über die Freigelassenen einfügte[46].

Ueber Verginius ist nichts bekannt, auch nichts über die juristischen Leistungen des Q. Aelius Tubero, Consuls vom Jahre 636/118, der wie Rutilius Stoiker und Schüler des Panaetius war[47].

Ebensowenig treten in der juristischen Litteratur folgende Juristen hervor, welche Pomponius als Zeitgenossen dieser drei anführt: Sextus Pompeius, der Oheim von Cn. Pompeius Magnus[48], Coelius Antipater, der mehr Historiograph als Jurist war[49], und L. Licinius Crassus, Consul 659/95, den Pomponius irrigerweise Mucianus nennt und als Bruder des P. Mucius bezeichnet[50] durch Verwechslung mit P. Licinius Crassus Mucianus, Consul 623/131, gestorben 624/130, den auch Cicero als Rechtsgelehrten hervorhebt[51].

§ 9. Die späteren Juristen der Republik.

Seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts fliessen die Quellen über die einzelnen Juristen und ihre Werke reichlicher[1]; Pomponius selbst, der bisher die Hauptquelle war, beschränkt sich nicht mehr auf das Ausschreiben fremder Angaben, er kannte die Juristen dieser Zeit nicht nur aus zahlreichen Anführungen in den Werken der nächsten Periode, sondern hat auch einige Schriften der gegenwärtigen Periode selbst gelesen, eine sogar bearbeitet. Dazu kommt, dass wir aus

---

dass die Meinung des Rutilius nicht die ältere sein könnte. Für die Identität beider Rutilii spricht, dass Pomponius nur den Obigen nennt. Von demselben stammt vermuthlich auch die Rutiliana constitutio in Vat. 1.

[46] Gai. 4, 35; Dig. 38, 2, 1 § 1.

[47] Cic. bei Gell. 1, 22, 7: *nec vero scientia iuris maioribus suis Q. Aelius Tubero defuit, doctrina etiam superfuit.* Teuffel in Paulys Real-Encyklopädie I, 1 S 334, 4. Der in den späteren Juristenschriften angeführte Tubero ist der gleichnamige Schüler des Ofilius (Pomponius § 46).

[48] Cic. Brut. 47, 175: *Sextus frater eius (Cn. Pompei) praestantissimum ingenium contulerat ad summam iuris civilis et ad perfectam geometriae et rerum Stoicarum scientiam.*

[49] Vgl. Teuffel, Literaturgeschichte § 142, 5.

[50] Bei den Worten *hunc Cicero ait iurisconsultorum disertissimum* hat Pomponius die Stelle Brut. 39, 145 im Sinn, welche zweifellos auf L. Crassus geht. Ueber diesen vgl. Onomasticon Tull. S 344 f.

[51] Onomasticon Tullianum S 348.

[1] Uebergangen werden hier diejenigen, namentlich in Cicero's Brutus namhaft gemachten Juristen, von denen weder juristische Werke noch sonst ein Einfluss auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft bekannt ist.

einzelnen Werken grössere Auszüge besitzen. Zufall ist dies nicht, sondern bedingt durch die maassgebende Stellung des ersten hier zu nennenden Juristen, auf den die spätere Litteratur als ihren Ausgangspunkt zurücksieht.

Es war dies der Pontifex maximus Q. Mucius Scaevola, Sohn des obigen P. Mucius, geboren etwa 614/140, Consul 659/95, von den Marianern 672/82 ermordet. Mit einer reichen Vorbildung ausgestattet galt er den Zeitgenossen und der Nachwelt als das Vorbild eines ebenso hervorragenden wie gewissenhaften Juristen[2]. Von seinen Schriften ist der liber singularis *Ὅρων* in den Justinianischen Digesten benutzt[3]. Sie enthalten nicht lediglich Begriffsbestimmungen, sondern auch Rechtsregeln und Erläuterungen von Gesetzesworten, überhaupt kurzgefasste Abgrenzungen von Rechtssätzen, und sind der Vorläufer der Definitiones und Regulae der späteren Juristen geworden[4]. Das Hauptwerk des Scaevola, das Ius civile in achtzehn Büchern, war die erste systematische Zusammenfassung des Privatrechts[5] und bedeutete einen eingreifenden Fortschritt in der Entwicklung der Rechtswissenschaft. Die späteren Darstellungen des Ius civile fussen im Wesentlichen auf dem System dieses Werkes[6]. Aber auch seinem sachlichen Inhalt nach stand das Werk bei allen späteren Juristen in hohem Ansehen. Es ist theils in einzelnen Auszügen in

[2] So wurde seine Verwaltung der Provinz Asia den Nachfolgern als Muster anempfohlen, Val. Max. 8, 15, 6.

[3] Dig. 41, 1, 64. 43, 20, 8. 50, 16, 241. 50, 17, 73.

[4] Vermuthungen über das Verhältniss dieses Werkes zum folgenden s. bei Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft (1858) S 41 f.

[5] Dig. 1, 2, 2 § 41: *Q. Mucius ... ius civile primus constituit generatim in libros XVIII redigendo.* Beispiele des *generatim redigere* geben Gai. 1, 188; Dig. 41, 2, 3 § 23.

[6] Nach den Anführungen aus dem Originalwerk behandelte Buch 2 die Legate (Dig. 33, 9, 3 pr. = Gell. 4, 1, 17; Dig. 34, 2, 27 pr.), Buch 14 die Societät (Dig. 17, 2, 30), Buch 16 das Furtum (Gell. 6, 15, 2). Weiter gelangen wir mit Hilfe von Pomponius ex Q. Mucio, obgleich auch von diesem nicht viel erhalten ist. Danach lassen sich folgende Abschnitte erkennen: Testament (Pomp. Buch 1—3) und zwar Form, Erbeinsetzung überhaupt, Einsetzung und Enterbung der sui, Bedingung, Aufhebung des Testaments durch Errichtung eines neuen oder durch Gefangennahme des Testators, Erbschaftsantritt und Ausschlagung. Dann die Legate (Pomp. 3—9) und vielleicht die Intestaterbfolge (Pomp. 10). Das Folgende ist nur stückweise erkennbar, nämlich formlose Freilassung (Pomp. 12), Wegerecht, *aqua pluvia* und Erwerb durch Dritte (Pomp. 14), Stipulation (Pomp. 15), Lex Aquilia (Pomp. 17), Statuliberi (Pomp. 18), Adoption (Pomp. 20), Besitz und Usucapion (Pomp. 23—24), *non usus* und *libertatis usucapio* (Pomp. 26), Kauf und Miethe (Pomp. 31), Servituten (Pomp. 32), Postliminium (Pomp. 37), Furtum (Pomp. 38). Die Restitution von M. Voigt, Aelius und Sabinussystem (1875) Tafel I beruht auf einer willkürlichen Uebertragung der Rubriken aus dem Sabinussystem.

die späteren Werke übergegangen[7], theils noch im zweiten Jahrhundert n. Chr. von Laelius Felix, Pomponius und Gaius zum Gegenstand selbständiger Bearbeitung gemacht worden. Die Schriften der voraufgegangenen Juristen bis zu Sextus Aelius hinauf hat Q. Mucius benutzt, aber sicher auch vieles aus mündlicher Ueberlieferung über deren Ansichten und Entscheidungen mitgetheilt, und wurde so den Späteren die Hauptquelle für Kenntniss der älteren Jurisprudenz.

In der Zusammenfassung einzelner Rechtsbildungen zu *genera*, in der Bildung von Rechtsinstituten, zu welcher Q. Mucius den Anstoss gegeben hat und zu der er wohl selbst durch philosophische Studien angeregt worden, ist er und seine Nachfolger manchmal zu weit gegangen; einzelne der aufgestellten Distinctionen waren ohne sachliche Bedeutung und deshalb wissenschaftlich verfehlt, andererseits wurden manche nur scheinbar gleichartige Rechtsverhältnisse zusammengefasst und dadurch deren Entwicklung in eine schiefe Richtung gedrängt.

Auch als Lehrer wird Q. Mucius gerühmt; unter seinen Schülern werden hervorgehoben C. Aquilius Gallus, L. Lucilius Balbus, S. Papirius und C. (?) Juventius[8]. Die Schriften derselben waren zu Pomponius Zeit so selten geworden, dass sie kaum noch zugänglich waren[9]; er selbst hat sie nicht mehr benutzt, sondern kennt die Ansichten der Genannten nur aus den Werken ihres Schülers Servius. Der bekannteste ist Aquilius[10], Prätor 688/86 und zwar für die Quaestio ambitus[11]. Die Bewerbung ums Consulat unterliess er, um ganz seinem Beruf als Jurist zu leben[12], als welcher er bei seinen Mitbürgern in höchstem Ansehen stand[13]. Zeitweise hat er auf Cercina, einer Insel in der kleinen Syrte, gelebt, wo auch mehrere seiner Schriften entstanden sind[14]. Auf ihn wird zurückgeführt das Iudicium

---

[7] Die erhaltenen Anführungen sind zusammengestellt von Ant. Augustinus in Otto, Thesaurus I 14 f.; zu ergänzen ist Gai. 1, 188. 3, 149.

[8] Der bei Cic. Brut. 48, 178 erwähnte T. Juventius *(magna cum iuris civilis intellegentia)* war wohl mit dem Obigen eine Person.

[9] Schrader bezieht die betreffenden Worte des Pomponius § 42 *per se eorum scripta non talia extant, ut ea omnes appetant; denique nec versantur omnino scripta eorum inter manus hominum* auf eine Unzugänglichkeit hinsichtlich des Verständnisses; das passt nicht zu *non talia extant.*

[10] Vgl. Onomasticon Tullianum S 60.

[11] Cic. pro Cluentio 53, 147. [12] Cic. ad Att. 1, 1, 1.

[13] Pomp. § 42: *Gallum maximae auctoritatis apud populum fuisse Servius dicit;* vgl. Cic. pro Caec. 27, 77. 78; Val. Max. 8, 2, 2.

[14] Pomp. § 43: *[Servius] instructus ... a Gallo Aquilio, qui fuit Cercinae; itaque libri complures eius extant Cercinae confecti.* Vgl. Schneider, Quaestionum de Ser. Sulpicio Rufo spec. I 19.

de dolo[15], die Aquiliana stipulatio[16] und die Erbeinsetzung gewisser postumi[17]. Von den Leistungen der Uebrigen wissen wir nichts[18].

Eine ähnliche Stellung wie Q. Mucius nahm Cicero's Altersgenosse und Freund Servius Sulpicius Rufus (Cos. 703/51, gestorben 711/43) ein[19]. Den Q. Mucius hat er zwar noch erlebt, aber nicht mehr gehört; seine Lehrer waren die Hauptschüler desselben, insbesondere Lucilius und Aquilius[20]. Er hatte eine umfassende Vorbildung genossen[21]; mit dem juristischen Studium verband er dasjenige der Philosophie[22] und Rhetorik[23] und war dadurch nach Cicero's Urtheil ‚zuerst dahin gelangt, die Rechtskunde zur Wissenschaft zu erheben und allen früheren Juristen und Zeitgenossen den Vorrang abzugewinnen. Dies Urtheil bestätigen die Juristen der Folgezeit nur zum Theil[24]; als Gründer der Rechtswissenschaft gilt ihnen nicht Servius, sondern Scaevola, dagegen steht Servius auch bei ihnen in hohem Ansehen; eine Reihe seiner Ansichten ist als durchgreifend festgehalten worden[25].

---

[15] So bei Cic. de nat. deorum 3, 30, 74, vgl. de off. 3, 14, 60, während die späteren Juristen diese Herstammung nicht erwähnen, wie auch unklar bleibt, in welcher Weise er die Aufnahme der neuen Formel ins Edict bewirkt haben sollte.

[16] Dig. 46, 4, 18 § 1; Inst. 3, 29, 2. [17] Dig. 28, 2, 29 pr.

[18] Lucilius gehörte 673/71 zum Consilium des Aquilius im Prozess des Quinctius, Cic. pro Quinct. 16, 53. 17, 54; über ihn und Aquilius vgl. noch Cic. Brut. 42, 154.

[19] Ev. Otto, De vita studiis scriptis et honoribus Ser. Sulpicii (abgedruckt in seinem Thesaurus V 1555 f.); R. Schneider, Quaestionum de Ser. Sulpicio Rufo specimen I 1834; Onomasticum Tullianum S 565.

[20] Pomponius in Dig. 1, 2, 2 § 43; Cic. Brut. 42, 154. Gegen die von Pomponius erwähnte Begegnung mit Scaevola, welche ihn zum Rechtsstudium veranlasst haben soll, sind seit Ant. Augustinus Zweifel laut geworden; jedenfalls konnte Servius bei Lebzeiten des Scaevola nicht der erste Redner nach Cicero sein, da dieser (vgl. Brutus 90, 311) erst im Jahre 673/81 als Redner auftrat. Auf den Uebertritt des Servius von der Redekunst zur Jurisprudenz spielt wohl auch Cic. pr. Mur. 13, 29 an, freilich unter Voraussetzung eines anderen Motivs.

[21] Seine Belesenheit rühmen Cic. Brut. 41, 153 und Gellius 2, 10, 1.

[22] Ueber die Frage, ob Servius Stoiker gewesen, handeln Otto S 1563; Schneider S 25 f.

[23] Als Redner lässt ihn Cicero (Brutus § 151) zwar nicht an erster Stelle gelten, welche er für sich selbst in Anspruch nimmt, räumt ihm aber die nächste Stelle ein; vgl. Quinctilian. inst. or. 10, 1, 116. 12, 3, 9.

[24] Bei Cicero ist das Lob des Servius beeinflusst durch das eben berührte Streben, ihn als Redner nicht in gleichem Maasse hervortreten zu lassen; in der Beurtheilung des Scaevola stand Cicero unter dem Bann der Anschauungen seines Freundes, die er sich zu eigen gemacht und in seinen Schriften mehrfach wiedergegeben hat; vgl. Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft (1858) S 59.

[25] Z. B. Gai. 3, 148 (gegen Q. Mucius); Dig. 8, 5, 6 § 2 (gegen Aquilius), 19, 2, 35 pr. 21, 2, 69 § 3. 41, 4, 2 § 8; vgl. Schneider a. a. O. S 51 f.

Dürfen wir annehmen, dass Cicero's Vorwürfe gegen die Juristen auf Servius zurückgehen (Anm 24), so tadelt er bei seinen Fachgenossen den Mangel an Lehrmethode, das Aufgehen ihres Wissens in Beurtheilung von Einzelfällen, worüber der Zusammenhang des Ganzen verloren gehe, und die mangelhafte Systematik der Darstellung[26]. In den uns erhaltenen Entscheidungen des Servius macht sich in der That dialektische Schärfe und Konsequenz bemerkbar[27], sowie das Fortarbeiten an den von Scaevola aufgestellten genera[28].

Pomponius rühmt seine Fruchtbarkeit als Schriftsteller; er habe 180 Bücher hinterlassen, von denen zu Pomponius Zeit noch mehrere vorhanden waren. Von vier derselben sind die Titel erhalten[29]:

Reprehensa Scaevolae capita oder *Notata Mucii*[30], worin Servius eine Reihe von Aussprüchen des Scaevola kritisirt und theils zu berichtigen, theils schärfer zu begründen sucht[31].

De dotibus in einem Buch[32].

Ad Brutum in zwei Büchern, eine kurz gefasste Bearbeitung des prätorischen Edicts, die erste, welche überhaupt dieser Rechtsquelle gewidmet worden[33].

De sacris detestandis in mindestens zwei Büchern[34].

Seine Schreibweise wird von Cicero als gewandt und fein durchgebildet gepriesen[35]. Servius ist bei den Späteren häufig angeführt, doch haben die Juristen des zweiten und dritten Jahrhunderts n. Chr. seine Schriften schwerlich benutzt, sondern entnahmen seine Ansichten den Werken von Alfenus, Namusa, Labeo, Sabinus und Cassius.

---

[26] Cic. de legg. 2 § 47: *Sed iuris consulti sive erroris obiciundi causa, quo plura et difficiliora scire videantur, sive, quod similius veri est, ignoratione docendi (nam non solum scire aliquid artis est, sed quaedam ars est etiam docendi) saepe quod positum est in una cognitione, id in infinita dispertiuntur;* vgl. Brutus 41, 152. 153.

[27] Z. B. Dig. 7, 2, 30. 50, 16, 25 § 1. [28] Z. B. Gai. 1, 188.

[29] Ueber einen fraglichen Kommentar zu den zwölf Tafeln vgl. Schneider S 78 f.

[30] Ersteres steht bei Gellius 4, 1, 20; letzteres bei Paulus Dig. 17, 2, 30.

[31] Die auf dies Werk zurückgehenden Stellen sind gesammelt von Schneider, Quaestionum de Ser. Sulpicio Rufo specimen II 1834; vgl. Sanio a. a. O. S 67 f.

[32] Dig. 12, 4, 8; Gellius 4, 3. 4; Sanio a. a. O. S 66.

[33] Dig. 1, 2, 2 § 44. 14, 3, 5 § 1; Sanio S 64 f. Auf Servius geht wohl hauptsächlich die Aeusserung Cic. de legg. 1, 5, 17 oben § 5, 12.

[34] Gellius 7, 12.

[35] Brutus 42, 153; ad fam. 4, 4, 1. Zwei seiner Briefe stehen in Cic. ad fam. 4, 5. 12.

Nur etwa Neratius und Celsus mögen ihn noch aus erster Hand kennen, vielleicht auch Pomponius und Gaius[36].

Von der weitgreifenden Thätigkeit des Servius als Respondent legen die zahlreichen in den Werken seiner Schüler mitgetheilten Responsa Zeugniss ab. Er muss auch ein grosses Lehrtalent besessen haben; aus seinem Unterricht ist eine grosse Zahl bedeutender Juristen hervorgegangen.

Als die angesehensten Schüler des Servius bezeichnet Pomponius den Alfenus Varus und den Aulus Ofilius. Von letzterem berichtet er, dass er über den Ritterstand nicht hinausgekommen sei, Cäsar sehr nahe gestanden habe und viele grundlegende Bücher über das Ius civile hinterlassen habe. Dahin rechnet er ein Werk *De legibus*[37] und eine Bearbeitung des prätorischen Edicts[38]. Von Ulpian werden noch angeführt *Libri iuris partiti*, mindestens fünf[39], und *Actiones* in mindestens sechzehn Büchern[40]. Ausserdem erwähnt Gaius ein Werk des Ofilius *Ad Atticum*[41], vermuthlich dem bekannten Freunde Cicero's gewidmet[42]. Schüler des Ofilius war Tubero. Die Ansichten

[36] Sanio a. a. O. S 71 f.

[37] Dig. 1, 2, 2 § 44: *nam de legibus vicensimae primus conscribit.* Vorschläge zur Besserung dieses sicher verdorbenen Textes und Vermuthungen über den Inhalt des Werks, insbesondere über einen Zusammenhang mit Cäsars Reformgedanken (oben S 16) finden sich bei Huschke, Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft XV 195; Sanio, Rechtshistorische Abhandlungen (1845) S 78 f. und zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft (1858) S 88 f.; dagegen Karlowa, Rechtsgeschichte I 486.

[38] Die Dig. a. a. O. fahren fort: *de iurisdictione idem edictum praetoris primus diligenter composuit.* So hat zuerst Mommsen den Text richtig abgetheilt; bisher schloss man aus diesen Worten, indem man vor *idem* abtheilte, noch auf ein Werk *de iurisdictione.* Dass mit *edictum componere* nicht ein von Ofilius erlassenes Edict gemeint war, steht fest; der Zusammenhang deutet auf eine sorgfältigere Bearbeitung des Edicts, als sie bisher erfolgt war; an eine Umordnung desselben im Kommentar zu denken, erlauben die folgenden Worte nicht: *nam ante eum Servius duos libros ad Brutum perquam brevissimos ad edictum subscriptos reliquit.*

[39] Dig. 32, 55 § 1. 4. 7. Sanio, Abhandlungen S 92 f. und zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft S 100 f. vermuthet darin eine sich an Q. Mucius anlehnende, dessen System umgestaltende Bearbeitung des Ius civile; Karlowa, Rechtsgeschichte I 486 möchte das Werk mit den Büchern *de legibus* zusammenwerfen.

[40] Dig 33, 9, 3 § 5. 8. Sanio, Abhandlungen S 94 f. hält diese für ein den Manilianae actiones gleichartiges Werk; Karlowa a. a. O. S 487 dagegen für den Kommentar zum Edict.

[41] Dig. 50, 16, 234 § 2.

[42] Beziehungen zwischen diesem und Ofilius ergiebt Cic. ad Att. 13, 37, 4. Cicero erwähnt den Ofilius noch gelegentlich der causa Siliana ad fam. 7, 21.

des Ofilius finden wir angeführt bei Labeo, Caelius Sabinus, Javolenus, Pomponius, Gaius, Venuleius, Paulus und Ulpian[43].

P. Alfenus Varus[44], der Consul suffectus des Jahres 715/39[45], stammt angeblich aus einer Handwerkerfamilie in Cremona; seine Auszeichnung als Jurist soll ihm das Consulat und ein Begräbniss von Staats wegen verschafft haben[46]. Von seinen Werken sind die Digesta in vierzig Büchern[47] in Justinians Digesten benutzt, und zwar theils im Original[48], theils in einem Auszug von Paulus in mindestens acht Büchern[49]. Behandelt werden vorwiegend die in den Bearbeitungen

---

[43] Eine Zusammenstellung giebt Sanio, Abhandlungen S 100—126.

[44] Das Praenomen ist aus den Consular-Fasten zu Dio 55 (Dind. V 26) entnommen, wo es vom Consul des Jahres 755, vermuthlich dem Sohn des Juristen, heisst *Πουβλίου υἱός*. Die späteren Juristen wechseln beliebig mit der Bezeichnung Alfenus Varus oder Alfenus oder Varus. Aus dem unhaltbaren *Gaius* in Dig. 1, 2, 2 § 44 *(Alfenus Varus Gaius Aulus Ofilius)* macht Huschke, Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft XV 187 das Agnomen Catus; s. dagegen Mommsen zu Dig.

[45] C. I. L. I n 467.

[46] Acron. zu Horat. serm. 1, 3, 130 *(ut Alfenus vafer omni Abiecto instrumento artis clausaque taberna Sutor [al. tonsor] erat): Urbane satis Alfenum Varum Cremonensem deridet, qui abiecto sutrino, quod in municipio suo exercuerat, Romam venit magistroque usus Sulpicio iurisconsulto ad tantam pervenit scientiam, ut et consulatum gereret et publico funere efferretur. Aliter: Alfenus sutoris filius, qui ita iuris studio intendit, ut beneficio artis huius latum clavum sumeret et ad consularem consurgeret dignitatem. sunt qui dicant hunc Cremonensem fuisse.* Ob Horaz an den Juristen gedacht hat, steht dahin; fraglich ist auch, ob dieser der Studiengenosse Vergils beim Epikureer Siro (Schol. Veron. zu Verg. Ecl. 6, 9; Servius zu Ecl. 6, 13; Aen. 6, 264) und der Legat des Augustus war, welcher 714/40 Vergil im Besitz seines väterlichen Guts in Mantua schützen sollte, Verg. Ecl. 6. 9, 27. 9, 10; vita Vergilii. Noch ferner liegt die Beziehung des Alfenus bei Catull 30, 1 auf den Obigen. Ueber seine Sprache vgl. Otto, Thesaurus V 1654 f.

[47] So Dig. Index auctorum 4, dessen Angabe bestätigt wird durch Gellius 7, 5, 1 *(in libro dig. XXXIV)* und Dig. 3, 5, 20 pr. *(libro XXXIX)*.

[48] Vgl. Lenel, Palingenesia S 38 f., welcher annimmt, die Fragmente mit der Inscription *Alfenus libro — digestorum* seien einem späteren Auszug entnommen.

[49] Lenel a. a. O. S 45 f. Diese Stellen haben als Inscription theils *Alfenus Varus digestorum libro — a Paulo epitomatorum*, theils *Paulus libro — epitomarum Alfeni digestorum*, einmal (Dig. 48, 22, 3) *Alf. libro epitomarum.* Daraus hat man zwei verschiedene Auszüge machen wollen; doch ist der Karakter beider Gruppen von Auszügen durchaus gleichartig, so dass die Parallele der beiden Auszüge Javolens aus Labeo's Posteriores (§ 19) nicht passt. Die Verschiedenheit der Inscriptionen scheint nur Willkür der justinianischen Redactoren zu sein, denn alle Stellen bis Dig. 19, 1 haben die Inscription *Paulus libro* — und erst von Dig. 19, 2 ab tritt das Schwanken zwischen *Alfenus libro* — und *Paulus libro* — ein.

des Ius civile vorkommenden Materien[50]. Die einzelnen Fragmente geben theils kasuistische Erörterungen, theils Responsa aus der Praxis. Zusätze von Paulus treten nicht hervor. Einmal wird Servius angeführt[51]. Dass dieser auch in solchen Stellen gemeint ist, wo einfach *respondit* steht, ist an einigen Stellen sicher nachweisbar[52], und wird bestätigt durch andere von den Späteren aus Alfenus entnommenen Anführungen des Servius[53]. Andererseits geht sicher nicht alles in den Digesta Mitgetheilte auf Servius zurück; Gellius und die Juristen führen eigene Ansichten des Alfenus an[54]. So bleibt in Ermangelung sicherer Anhaltspunkte bei den meisten der überlieferten Bruchstücke[55] die Frage offen, auf wen von Beiden die Entscheidung zurückgeht[56].

Ein anderes nur von Gellius 7, 5, 1 erwähntes Werk sind die

---

[50] Das System des Werks ist nicht zu erkennen. Testament, Legat und rei vindicatio behandeln die Digesta in Buch 5 und 6, der Auszug in Buch 2 und 3. Damit ist die Behauptung von H. Pernice, Miscellanea S 77 widerlegt, dass auch die justinianischen Auszüge mit der Inscription *Alfenus libro — digestorum* aus der Epitome stammen, wogegen Bluhme, Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IV 406 Anm 10 schon mit Recht auf die Reihenfolge der Auszüge in Dig. 19, 2, 29—31. 28, 5, 45. 46. 33, 8, 14. 15 verwiesen hatte.

[51] Dig. 33, 7, 16 § 1. Daneben steht einmal *omnes iurisperiti* in Dig. 8, 5, 17 § 1.

[52] Man vgl. Dig. 40, 7, 39 § 3 (Javolenus: *Servius ait)* mit Dig. 40, 7, 14 § 1 (Alfenus: *respondit)* und Dig. 19, 2, 35 pr. (Africanus: *distinctio a Servio introducta)* mit Dig. 19, 2, 30 pr. (Alfenus: *respondit)*.

[53] Dig. 3, 5, 20 pr. 17, 2, 65 § 8. 28, 1, 25. 32, 29 § 2. 33, 4, 6 pr. 46, 3, 67. Dass auch diese Stellen auf die Digesta des Alfenus gehen, kann nicht wohl bezweifelt werden. Zu beachten ist auch das *rogavi — respondit* in Dig. 38, 1, 26 § 1; vgl. das princ. Schon der justinianische Jurist Dorotheus hat die Beziehung auf Servius bemerkt, und deshalb, wo im Justinianischen Text blos *consulebatur* und *respondit* steht, dies bisweilen wiedergegeben durch ἠρωτήθη ὁ Σέρβιος oder Σέρβιος ἀπεκρίνατο; vgl. die Scholien zu Basilica 20,1, 27. 48, 1, 6. 48, 5, 15. 60, 2, 5.

[54] Gellius 7, 5, 1; Dig. 8, 5, 8 § 5. 9, 2, 29 § 4. 18, 1, 18 § 1. 31, 74. 39, 2, 9 § 2. 39, 3, 2 § 5. 40, 12, 10. 50, 16, 84. 239 § 6.

[55] In Dig. 33, 7, 16 § 1 tritt Alfenus gegen Servius der Ansicht des Cornelius bei.

[56] Man hat darauf Gewicht legen wollen, dass in einzelnen Stellen *respondi* steht (z. B. Dig. 4, 8, 50. 5, 1, 76; 6, 1, 57. 8, 5, 17 § 2. 9, 2, 52 § 1—4. 10, 3, 26. 11, 3, 16. 19, 2, 29). Das kann aber auf Schreiberversehen oder auf unrichtiger Auflösung der für *respondi* und *respondit* gleichen Abkürzung beruhen. So hat Dorotheus (Anm 53) das *respondi* in Dig. 9, 1, 5 auf Servius bezogen. Anderweitig ist direkte Rede gebraucht (Dig. 4, 6, 42. 8, 5, 17 pr. 9, 2, 52 pr. 19, 1, 26. 19, 2, 27 pr.) oder es steht *placuit* oder *placet* u. dgl. (Dig. 4, 6, 42. 34, 2, 28. 44, 1, 14); auf solche Wendungen nehmen einzelne der oben Anm 53 angeführten Stellen Bezug.

Coniectanea in mindestens zwei Büchern; die angeführte Stelle stand nach Gellius auch in den Digesta[57].

Neben Alfenus und Ofilius nennt Pomponius noch acht Schüler des Servius als solche, welche Bücher geschrieben hätten: Titus Caesius, Aufidius Tucca, Aufidius Namusa, Flavius Priscus, Gaius Ateius, Pacuvius Labeo[58], Cinna, Publius[59] Gellius[60]. Pomponius fügt hinzu, dass die Schriften von acht unter den zehn aufgeführten Schülern des Servius durch Namusa in 140 Büchern zusammengestellt seien[61]. Welche Juristen in dieses Sammelwerk keine Aufnahme gefunden haben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen[62], doch möchte man nach der Art und Weise, wie die an erster Stelle genannten Alfenus und Ofilius einmal den *auditores Servii* gegenübergestellt werden, auf diese beiden schliessen[63]. Von den übrigen acht kommen bei den späteren Juristen nur Namusa selbst, Ateius und Cinna vor[64]. Auch sie werden vorwiegend nur als Gewährsmänner für die Ansichten des Servius angeführt.

---

[57] Bynkershoek, Observat. 8, 1 hat angenommen, dass die von Gellius angeführten Digesta nicht die des Alfenus, sondern das Sammelwerk des Namusa (s. unten) seien; vgl. Mommsen in der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte VII 480 Anm 1; dagegen unten Anm 63. Andere halten die Coniectanea für einen Theil der Digesta.

[58] Pacuvius hat Hertz zu Priscian 8, 18 auf Grund von Gellius 5, 21, 10 *(ad Pacuvium Labeonem)* zum Folgenden gezogen; vordem verband man es mit C. Ateius.

[59] Ueberliefert ist *Publicius*, vgl. Anm 64.

[60] Kuntze, Cursus § 197 schlägt vor *Vitellius* zu lesen.

[61] *Ex his decem octo libros conscripserunt, quorum omnes qui fuerunt libri digesti sunt ab Aufidio Namusa in CXL libros. Digerere* muss wohl mit Mommsen, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte VII 480 f. auf ein Zusammenarbeiten der Schriften nach sachlicher Ordnung bezogen werden; wahrscheinlich hat auch das Werk den Titel Digesta geführt. Auf dieses Werk sind die Anführungen der *auditores Servii* in Dig. 33, 4, 6 pr. § 1. 33, 7, 12 pr. § 6. 39, 3, 1 § 6 zu beziehen.

[62] Man hat dabei mit dem Widerspruch zu kämpfen, dass Pomponius nach dem überlieferten Text erst alle zehn Schüler gerade als Schriftsteller hervorgehoben hat *(fere tamen hi libros conscripserunt)*, dann aber sagt (Anm 62), dass nur acht derselben geschrieben hätten.

[63] Dig. 33, 4, 6 pr. § 1: *Alfenus Varus Servium respondisse ait — Ofilius Cascellius item et Servii auditores rettulerunt.* Nicht zutreffend ist die Berufung auf Dig. 39, 3, 2 § 5 *(Varus ait)*, § 6 *(Apud Namusam relatum est)* an; denn in § 4 heisst es ebenso: *Apud Ateium relatum est.* — Mit obiger Vermuthung ist die Annahme (Anm 67) nicht zu vereinigen, dass Alfens Digesta und das Werk des Namusa identisch seien.

[64] Namusa in Dig. 13, 6, 5 § 7. 35, 1, 40 § 3. 39, 3, 2 § 6; auch wohl in Dig. 17, 2, 52 § 18. 33, 5, 20 (wo *Aufidius* schwerlich auf Tucca geht); Ateius in Dig. 23, 3, 79 § 1. 32, 30 § 6. 34, 2, 39 § 2. 39, 3, 2 § 4. 14 pr. (hier hat der Flor. *Antaeus*); Cinna in Dig. 23, 2, 6. 35, 1, 40 § 1. Der Pacunius in Dig. 13, 6, 1 § 1 ist wohl nicht der obige Pacuvius (vgl. § 21, 92), der Publicius in Dig. 31, 50

Zeitgenossen des Varus und Ofilius, aber nicht Schüler des Servius, sind Aulus Cascellius und Trebatius. Ersterer[65] hatte Volcatius, einen Schüler des Q. Mucius, zum Lehrer[66]. Pomponius berichtet, er habe nach der Quästur[67] sich um kein weiteres Amt beworben; dazu stimmt nicht, dass er ihm von Augustus das Consulat anbieten lässt, wonach er Prätor gewesen sein müsste; und auf Bekleidung der Prätur führt sowohl das *Iudicium Cascellianum*[68], wenn dies auf ihn zurückgeht, als die Erzählung, er habe denen, die von den Triumvirn Verleihungen erhalten hatten, durch Verweigerung der Formeln den Rechtsschutz entzogen[69]. Mit dieser oppositionellen Stellung hängt wohl auch die erwähnte Ausschlagung des Consulats zusammen[70]. Von seinen Werken kennt Pomponius nur noch einen *Liber bene dictorum*[71]. Die meisten der späteren Anführungen gehen auf Labeo zurück[72], nur Celsus hat ihn vielleicht noch unmittelbar benutzt[73].

§ 2. 35, 1, 51 § 1. 38, 17, 2 § 8 ist nach der letzten Stelle jünger als das SC. Tertullianum.

[65] Allgemeine Erwähnungen des A. Cascellius bei Horatius ars poet. 371 (dazu Mommsen im Hermes XV 114), bei Ammian 30, 6 und in dem SC. de Oropiis Z. 13 (Hermes XX 270).

[66] So nach der sachlich gebotenen Aenderung Mommsens in Dig. 1, 2, 2 § 45: *A. Cascellius Q. Mucii auditoris Volcatii auditor.* Die Aenderung *Volcatii* statt *Volusii* beruht auf Plinius h. n. 8, 40, 144: *Volcatium, qui Cascellium ius civile docuit.* Andere lesen *Q. Mucii et Volusii auditor*, aber der Zusammenhang des ganzen § 45 weist darauf hin, dass Pomponius weder den Cascellius noch den Trebatius zu den Schülern des Q. Mucius gerechnet hat.

[67] Diese fällt vor 681/73; vgl. Mommsen im Hermes XX 282.

[68] Gai. 4, 166. 169.

[69] Val. Max. 6, 2, 12: *Age Cascellius vir iuris civilis scientia clarus, quam periculose contumax! nullius enim aut gratia aut auctoritate compelli poterat, ut de aliqua earum rerum, quas triumviri dederant, formulam componeret, hoc animi iudicio universa eorum beneficia extra omnem ordinem legum ponens.* Anders fasst Dirksen, Hinterlassene Schriften II 441 diese Stelle auf.

[70] Vgl. die Fortsetzung der obigen Stelle in Val. Max.: *Idem cum multa de temporibus liberius loqueretur amicique ne id faceret monerent, duas res, quae hominibus amarissimae viderentur, magnam sibi licentiam praebere respondit, senectutem et orbitatem.*

[71] Mit diesem haben jedenfalls nichts zu thun die unter dem Namen des Cascellius verbreiteten *facetiae* bei Macrobius sat. 2, 6 und Quintilian. inst. or. 6, 3, 87, die zum Theil apokryph sein mögen; vgl. Dirksen a. a. O. S 445 f. Ueber die *libri bene dictorum* in der Litteratur vgl. Sanio, Varroniana S 266 Anm.

[72] So in Javolens Auszügen aus Labeo's Libri Posteriorum (Dig. 28, 6, 39 pr. § 2. 32, 29 pr. 100 pr. § 1. 33, 4, 6 § 1. 33, 6, 7 pr. 33, 7, 4. 26 § 1. 33, 10, 10. 34, 2, 39 § 1. 35, 1, 40 § 1) und bei Ulpian (Dig. 39, 3, 1 § 17. 43, 24, 1 § 7); auch die Anführungen in Dig. 39, 3, 1 § 17 *(Labeo et Cascellius)* und Dig. 43, 24, 1 § 7 *(Cascellius Trebatius)* möchten aus Labeo entnommen sein.

[73] Dig. 50, 16, 158.

C. Trebatius Testa stammte vermuthlich aus Velia[74]; zum Lehrer hatte er Q. Cornelius Maximus[75], wurde im Jahre 700/54 von Cicero an Cäsar dringend empfohlen und gewann allmählich dessen Gunst[76]. Unter Augustus genoss er als Jurist grosses Ansehen[77]. Dem Cascellius war Trebatius nach dem Bericht von Pomponius sei es an praktischer Erfahrung oder an Rechtskenntniss überlegen *(peritior)*[78]; dieser jenem an Rednergabe. Von den Werken des Trebatius sind neun oder zehn Bücher *de religionibus* und mehrere Bücher *de civili iure*[79] bekannt. Pomponius bemerkt, dass seiner Zeit zwar noch mehrere Schriften des Trebatius erhalten seien, aber nicht mehr benutzt würden. Angeführt wird er nicht selten und zwar vor Pomponius von Labeo, Cassius, Proculus, Caelius Sabinus, Celsus und Javolenus, nachher von Venulejus, Ulpian, Paulus, Marcian. Die letzteren kennen ihn wohl nur aus zweiter Hand, namentlich aus den Schriften seines Schülers Labeo, der auch für die Uebrigen regelmässig die Quelle gewesen zu sein scheint[80].

---

[74] Cic. ad fam. 7, 20.

[75] Dig. 1, 2, 2 § 45; vgl. Cic. ad fam. 7, 8, 2. 7, 17, 3. Cornelius wird noch angeführt von Alfenus in Dig. 33, 7, 16 § 1.

[76] Cic. ad fam. 7, 5. Aus den folgenden Briefen an Trebatius 7, 6—22 (a. 700. 701. 710) lässt sich ein Bild von der Persönlichkeit desselben gewinnen, vgl. noch die Stellen im Onomasticon Tullianum; Teuffel zu Horaz Satiren (ed. Kirchner 2, 2) II 10—14. Daraus mit Puchta, Institutionen I 250 zu entnehmen, dass er ein mittelmässiger Kopf gewesen, liegt kein Grund vor. An Cäsar hatte er sich angeschlossen, um Stellung und Vermögen zu erringen. Ueber sein späteres Verhältniss zu demselben vgl. Suet. Caesar 78. Cicero hat ihm die Topica gewidmet und deshalb namentlich in der ersten Hälfte vorwiegend juristische Beispiele gewählt.

[77] Inst. 2, 25 pr. In die Aemterlaufbahn ist er, soweit wir wissen, nicht eingetreten; nur den Militärtribunat hat er bekleidet (Cic. ad fam. 7, 18 vgl. mit 7, 8). Die Vermuthung von Stange, De C. Trebatio (1849) S 14, dass er Aedilis curulis gewesen, beruht auf einer falschen Emendation von Gellius 4, 2, 8. An Trebatius richtete Horaz die Satire Serm. 2, 1 (a. 720/32—721/33). Dazu bemerkt Porphyrio: *Ad Trebatium scribit equitem Romanum, hic est Trebatius iuris peritus, qui locum obtinuit inter poetas et aliquot libros de civili iure composuit et de religionibus novem.*

[78] Vgl. A. Pernice, Labeo I 19 f.

[79] Vgl. Anm 77. Es steht dahin, ob Porphyrio an ein einheitliches Werk *de iure civili* im engeren Sinn denkt oder vielmehr an mehrere Werke über das bestehende Recht. Die *libri de religionibus* sind benutzt von Gellius 7, 12 (Buch 2); Macrobius Sat. 1, 16, 28. 3, 3, 2. 3, 5, 1 (Buch 1); 3, 7, 8 (Buch 9); 3, 3, 5 (Buch 10); Servius Aen. 11, 316 (Buch 7); auch wohl in Arnobius adv. gentes 7, 31 und Dig. 11, 7, 14 § 11.

[80] Vgl. A. Augustinus, De nominibus propriis in Otto, Thesaurus I 221 f.; Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft S 109 f.

Der Zeit nach schliesst sich Q. Aelius Tubero[81] an, zuerst bekannt geworden als Ankläger gegen den von Cicero vertheidigten Q. Ligarius. Hauptsächlich wegen der Niederlage in diesem Prozess soll er von der Redekunst zur Jurisprudenz übergetreten sein. Er schloss sich an Ofilius an und brachte es dahin, einer der besten Kenner des öffentlichen und Privatrechts zu werden. Aus beiden Gebieten hat er Werke veröffentlicht[82] und war somit der erste Jurist, der jenes als Fachmann bearbeitete[83]. Seine Werke waren wegen der alterthümelnden Schreibweise unbeliebt[84]. Eines derselben hatte vielleicht den Titel *de officio iudicis*[85]. Benutzt wird er von Labeo und Capito[86]; auf diese werden sämmtliche späteren Anführungen zurückgehen[87].

Zu den Juristen ist vielleicht auch C. Aelius Gallus zu rechnen[88], dessen Werk *De significatione verborum quae ad ius civile pertinent* in mindestens zwei Büchern zuerst von Verrius Flaccus benutzt worden[89]. Eine Stelle steht auch in Justinians Digesten[90]. Von den Juristen führte ihn Gaius an[91], vielleicht auch Julian und aus diesem Ulpian[92].

Zwischen Trebatius und Labeo (§ 19) fällt der nur einmal bei Letzterem erwähnte Blaesus[93].

---

[81] Er ist nicht der Consul des Jahres 743/11, denn der Vater des Letzteren hiess Quintus, der des Juristen Lucius (Cic. pro Lig. 7, 21).

[82] Er hat auch eine Geschichte Roms geschrieben; darüber vgl. H. Peter', Historicorum Romanorum reliquiae I S CCCLV f.

[83] Der wohl ältere L. Cincius (vgl. Teuffel, Literaturgeschichte § 117, 4), welcher neben anderen Werken antiquarischen Inhalts *de comitiis*, *de consulum potestate* und *de officio iurisconsulti* geschrieben hat, kann zu den Juristen nicht gerechnet werden; auch die Auszüge aus dem letzteren Werk (Fest. nuncupata pecunia und Sanates) gehen über die antiquarische Behandlung nicht hinaus.

[84] Dig. 1, 2, 2 § 46: *sermone antiquo usus affectavit scribere et ideo parum libri eius grati habentur.*

[85] Gellius 14, 2, 20. Ein Werk *ad C. Oppium* erwähnt Gellius 6 (7), 9, 11.

[86] Ueber Celsus s. § 22.

[87] Eine Zusammenstellung der Anführungen giebt A. Augustinus a. a. O. S 225.

[88] C. G. E. Heimbach, De C. Aelio Gallo (1823); vgl. Lachmann in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft XI 116 f.

[89] Die Bruchstücke aus Festus, Gellius, Servius, Priscian stehen in Huschkes Jurisprudentia S 94 f.; über die Aelius-Auszüge in Festus vgl. Reitzenstein, Verrianische Forschungen (1887) S 80 f.

[90] Dig. 50, 16, 157. [91] Dig. 22, 1, 19 pr.

[92] Dig. 50, 16, 77; hier könnte aber auch Gallus Aquilius gemeint sein, wie in Dig. 43, 24, 7 § 4.

[93] Dig. 33, 2, 31.

§ 10. Die selbständig überlieferten Rechtsdenkmäler.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist man bemüht gewesen, die dem Namen und Inhalt nach überlieferten Leges zusammenzustellen. Die brauchbarsten Sammlungen der Neuzeit sind: zwei alphabetische von Baiter im Onomasticon Tullianum III 117 f.[1] und von Rein in Paulys Real-Encyklopädie IV 956 f., und zwei sachliche von Rudorff, Rechtsgeschichte I (1857) § 10—44 und von Lange, Römische Alterthümer II 3 (1879) § 132. 133.

In den Fontes von Bruns[2] sind diejenigen Rechtsquellen abgedruckt, deren Wortlaut durch Schriftsteller oder Inschriften überliefert ist. Der Abdruck der Inschriften beruht auf dem Corpus inscriptionum Latinarum, dem von der Berliner Akademie unternommenen, unter Th. Mommsens Leitung herausgegebenen Sammelwerk[3]. Bis auf wenige erst später bekannt gewordene Reste sind alle dieser Periode zugehörigen Inschriften in dem ersten Bande desselben vereinigt[4]. Im Corpus inscriptionum, sowie in den Einzelausgaben ist den Rechtsdenkmälern eine eingehende sachliche Besprechung zu Theil geworden; eine solche liegt ausser dem Bereich der Quellengeschichte, es genügt hier auf die einzelnen Funde kurz hinzuweisen.

Folgendes sind die uns selbständig überlieferten Leges:

1. Die nach dem Fundorte genannte Tabula Bantina, eine auf beiden Seiten beschriebene Kupfertafel, welche 1790 in Bantia (dem heutigen Oppido) in Lucanien gefunden worden, enthält auf der einen Seite eine lateinische[5], auf der anderen eine oskische Inschrift[6]. Beide bilden Bruchstücke von Gesetzen, welche sich auf Bantia beziehen; vom lateinischen ist ein Theil der Sanctio erhalten. Dasselbe ist ein römisches Gesetz und fällt in die Zeit von 621/133—636/118[7]. Welchen Inhalt dies Gesetz hatte, bleibt unklar[8]; nicht minder der

---

[1] Cicero ed. Orellius Band 8.

[2] Fontes iuris Romani antiqui ed. Bruns. Editio quinta cura Th. Mommseni 1887.

[3] Nachträge zu dem Corpus enthält die Ephemeris epigraphica cura Henzeni Mommseni Rossii.

[4] Inscriptiones Latinae antiquissimae ed. Mommsen 1863. Abbildungen derselben gibt der Band Priscae Latinitatis monumenta epigraphica ed. Ritschl 1862.

[5] C. I. L. I n 197.

[6] Mommsen, Die unteritalischen Dialekte 1850 S 145 f.; Abbildung in Zvetajeff, Sylloge inscriptionum Oscarum (1877) Tafel XIX.

[7] Mommsen im C. I. L. I 46 f.

[8] Mommsen vermuthet das Foedus Roms mit Bantia; Karlowa, Rechtsgeschichte I 431 eine Lex repetundarum.

Inhalt des oskischen Gesetzes und das Verhältniss desselben zum lateinischen[9].

2. Vor 1621 sind mehrere Bruchstücke einer umfangreichen Erztafel gefunden worden, auf deren Vorderseite eine Lex repetundarum stand, während auf der Rückseite eine Lex agraria geschrieben war[10]. Die ursprüngliche Stellung der einzelnen Stücke zu einander hat zuerst Klenze für die Lex repetundarum herausgefunden; die entsprechende Zusammenfügung für die Lex agraria ist Rudorff gelungen[11].

Die Lex repetundarum ist früher irrthümlich für die Lex Servilia vom Jahre 643/111 gehalten worden; sie fällt vielmehr in das Jahr 631/123 oder 632/122 und ist vermuthlich die Lex Acilia[12].

Die Lex agraria hielt man vordem für die Lex Thoria von 635/169 oder 636/118; die Beziehung auf das Plebiscit von 643/111[13], das letzte derjenigen Gesetze, welche die Gracchischen Leges agrariae

---

[9] Die Uebersetzungen gehen weit auseinander. Mommsen, Dialekte S 145 f. (vgl. C. I. L. a. a. O.) hielt das oskische Gesetz für eine Uebersetzung des lateinischen, hat sich aber jetzt im Staatsrecht III 1 S 700 der Ansicht Kirchhofs, Das Stadtrecht von Bantia 1853, angeschlossen, dass es die von Rom gegebene Lex municipalis sei; vgl. Lange, Die oskische Inschrift der tabula Bantina 1853. Unhaltbar ist die Uebersetzung von Huschke, Oskische und sabellische Sprachdenkmäler 1856 S 59 f.; Multa 1874 S 61 f. 504 f.

[10] C. I. L. I n 198. 200 (danach Bruns, Fontes[5] S 53 f.); zur Lex repet. vgl. Rudorff, Ad legem Aciliam (Abhandl. der Berliner Akademie 1861 S 411 f.); Huschke in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V (1866) S 48 f.; zur Lex agraria Rudorff in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft X (1839) S 1 f. und Huschkes Rezension dieser Arbeit in den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft 1841 S 579 f.. Das Verhältniss von Vorder- und Rückseite ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Flächen und der Schrift. Die Tafel war bestimmt an eine Wand genagelt zu werden; als man die Lex repetundarum nicht mehr brauchte, kehrte man die Tafel um und benutzte sie für die Lex agraria. Der Fundort ist unbekannt; 1621 erschienen zwei der Bruchstücke, die anderen sind aber wohl gleichzeitig mit diesen aufgefunden; bis auf zwei Stücke sind die Fragmente noch heute erhalten.

[11] Klenze, Fragmenta legis Serviliae repetundarum 1825; Rudorff in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft X (1839) S 1 f. Die Nachprüfung durch Mommsen im C. I. L. I n 53 hat in der Hauptsache eine Bestätigung der Resultate seiner Vorgänger ergeben; veranschaulicht ist der Zusammenhang der Fragmente durch die von Mommsen gegebenen Tafeln zu S 53 und 79 (vgl. Bruns, Fontes[5] S 56). Daraus ergab sich unter Zuhilfenahme der Ergänzungen eine Eintheilung der Tafel in 90 (Lex rep.), beziehentlich 105 (Lex agr.) Zeilen zu durchschnittlich je 400 Buchstaben.

[12] Mommsen in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1843 S 824; C. I. L. I 56; C. Th. Zumpt, De legibus iudiciisque repetundarum (1845) S 20 f.

[13] Appian b. c. 1, 27; Cic. de or. 2, 70, 284; Brut. 36, 136.

beseitigten, ist von Mommsen nachgewiesen[14]. Das Gesetz trifft in drei Abschnitten Bestimmungen über den *ager publicus* in Italien, Afrika und im Gebiet von Korinth.

3. Von der Sullanischen *Lex Cornelia de XX quaestoribus*[15], um das Jahr 673/81, ist im sechzehnten Jahrhundert eine Tafel in Rom gefunden, welche sich selbst als die achte des ganzen Gesetzes bezeichnet und jedenfalls nicht die letzte war[16]. Sie ist in zwei Kolumnen geschrieben und enthält Bestimmungen über das Hilfspersonal der Quästoren, die *scribae, viatores* und *praecones*.

4. Eine gleichfalls in Rom gefundene und seit dem sechzehnten Jahrhundert bekannte Kupfertafel bildet die erste Tafel der *Lex Antonina de Termessibus*, eines Plebiscits, welches bald nach 682/72, vermuthlich 683/71 erlassen wurde und der Gemeinde Termessus in Pisidien und den einzelnen Gemeindegenossen die im Mithridatischen Kriege bewiesene Treue lohnt[17].

5. In die Sammlung der Gromatiker sind als selbständiger Abschnitt drei Capitel der Lex Julia agraria vom Jahre 695/59 aufgenommen; das Gesetz wird hier als Lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia bezeichnet[18].

6. Im Jahre 1760 wurde in den Trümmern des alten Veleja (im Gebiet von Piacenza) eine Kupfertafel gefunden, welche sich als vierte Tafel des darauf eingetragenen Gesetzes bezeichnet[19]. Letzteres nennt sich Lex Rubria in den Klagformeln, welche darin aufgestellt sind[20]. Erlassen ist es, nachdem Gallia Transpadana 705/49 durch eine von Cäsar veranlasste Lex Roscia die Civität erhalten hatte.

---

[14] C. I. L. I n 76 f.; Karlowa I 434 f. vermuthet bei Appian eine Verwechslung zwischen den Urhebern der an zweiter und dritter Stelle genannten Gesetze, und gelangt so zu der Annahme, dass das Plebiscit von 643/111 die Lex Thoria sei.

[15] Tac. ann. 11, 22. [16] C. I. L. I n 202; Bruns, Fontes[5] S 88.

[17] C. I. L. I n 204. Besprechung von Dirksen, Versuche zur Kritik (1823) S 186 f.

[18] Römische Feldmesser, herausgegeben von Lachmann I 263; Bruns, Fontes[5] S 94; vgl. Lex coloniae Genetivae c. 104; Dig. 47, 21, 3. Durch die Lex Genetiva ist der Streit zwischen Mommsen, Feldmesser II 221 und Rudorff ebenda S 244, ob Cäsar oder Caligula der Urheber des Gesetzes sei, zu Gunsten des Ersteren entschieden; vgl. Ephemeris epigraphica II 210.

[19] C. J. L. I n 115; Bruns, Fontes[5] S 95. Unter den Kommentaren sind noch hervorzuheben: Puchta, Kleine civilistische Schriften S 71 f. 518 f.; Savigny, Vermischte Schriften III 319 f. 377 f.; Huschke, De actionum formulis quae in l. Rubria extant 1832 (wiederholt in Gaius S 203 f.); Mommsen im Jahrbuch des gem. Rechts II (1858) S 319 f.

[20] Dies hat zuerst Puchta erkannt.

Es ordnet die Jurisdiction der Bürgergemeinden von Gallia cisalpina, welches bis 712/42 Provinz blieb; in die Zwischenzeit wird das Gesetz fallen[21]. Die erhaltenen Capitel 19—23 behandeln die Remission der *operis novi nuntiatio, damnum infectum*, Execution gegen *confessi* und solche, welche die Pflichten als Beklagte nicht erfüllen, endlich die Einleitung der Erbtheilungsklage.

7. Im Jahre 1880 wurde in den Ruinen von Ateste eine Kupfertafel gefunden mit Bruchstücken eines Gesetzes über denselben Gegenstand wie die Lex Rubria, welche auf die ebengenannte Lex Roscia Bezug nehmen[22]. Die erhaltenen zwei Kapitel handeln von der Zulässigkeit infamirender Klagen vor den Municipal-Magistraten, falls der Beklagte einverstanden ist, und vom Ausschluss der *revocatio* nach Rom in Prozessen, welche schon vor der Lex Roscia anhängig waren. Es liegt nahe, dies Fragment gleichfalls auf die Lex Rubria zu beziehen, doch scheint dem die verschiedene Abgrenzung der Kompetenz für die Munizipal-Magistrate zu widerstreben, welche die Lex Rubria auf 15,000, das Fragment von Ateste auf 10,000 Sesterzien angiebt[23]. Jedenfalls ist auch dies Fragment zwischen 705/49 und 712/42 zu setzen.

8. Zwei 1732 in Heraklea (Lucanien) gefundene Kupfertafeln, welche ursprünglich zusammenhingen[24], enthalten ein Gesetzesfragment, welches man nach dem Fundort Tabula Heracleensis nannte, bis Savigny dasselbe als einen Bestandtheil der Lex Julia municipalis vom Jahre 709/45 erkannte[25]. Die erhaltenen Theile behandeln die Getreidespenden in Rom, Bestimmungen über Strassenpolizei daselbst, die Fähigkeit zu den Magistraturen und zum Decurionat in

---

[21] Mommsen, C. I. L. I n 118 gegen Savigny, Puchta, Huschke, welche das Jahr 712/42 voraussetzen; mit Letzteren stimmt Karlowa, Rechtsgeschichte I 440 f. überein.

[22] Abdruck Notizie degli scavi 1880 S 213; Bruns, Fontes[6] S 100; Text mit Kommentar von Alibrandi in den Studi e documenti di storia e diritto II (1881) S 1 f. und von Mommsen im Hermes XVI (1881) S 24 f.; vgl. Karlowa, Rechtsgeschichte I 441 f.

[23] Es geht nicht wohl an mit Mommsen S 38 die Grenze von 10,000 HS auf die infamirenden Klagen, bei denen sie gerade erwähnt wird, zu beschränken.

[24] Das Gesetz steht auf der Rückseite der Tafel, die Vorderseite ist mit einem griechischen Psephisma der Gemeinde Heraklea beschrieben; zu diesem gehört noch eine dritte gleichzeitig gefundene Tafel.

[25] Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IX (1838) S 348 f. Gegen Savigny's Beweisführung erklären sich Zumpt, Commentationes epigraphicae (1860) S 82 f. und Karlowa, Rechtsgeschichte I 439.

Rom, Anfertigung und Einsendung der Censuslisten an die Censoren, endlich Zusätze zu den einzelnen Stadtrechten[26].

9. Neben diesen umfangreicheren Resten von Volksschlüssen sind noch einige kleinere Bruchstücke erhalten, welche sich zum Theil auf *quaestiones perpetuae* beziehen[27].

10. Von den Leges datae dieser Periode ist uns eine Gemeindeordnung fast zu einem Drittel überliefert, die Lex coloniae Genetivae, das Stadtrecht der Bürgergemeinde Urso (Osuna in Andalusien) vom Jahre 710/44. Dies stand auf mindestens neun Erztafeln mit je fünf Kolumnen verzeichnet; zwei dieser Tafeln sind 1870/71 mit den Kapiteln 91—106. 122—134, zwei andere 1874 mit den Kapiteln 61—82 aufgefunden[28]. Nur eine Tafel (c. 91—106) ist vollständig, die anderen enthalten nur noch je drei Kolumnen.

Von den Senatusconsulta dieser Periode sind inschriftlich folgende erhalten[29]:

1. Auf einer 1640 in Tiriolo (Bruttii) gefundenen Kupfertafel steht das *SC. de bacchanalibus* von 568/176[30] mit dem Anschreiben der Consuln an die Magistrate des ager Teuranus (Tiriolo), das SC. öffentlich anzuschlagen und in Vollzug zu setzen[31].

2. Eine Marmortafel, welche 1871 in den Ruinen von Thisbae (Böotien) gefunden worden, enthält die griechische Uebersetzung zweier Senatsbeschlüsse aus dem Jahre 584/170 auf ein Gesuch der Thisbaeer[32].

---

[26] C. I. L. I n 206; Bruns, Fontes[5] S 101. Kommentare geben Hugo, Civilistisches Magazin III (1812) S 340 f.; Marezoll, Fragmentum legis Romanae 1816; Dirksen, Observationes ad tabulae Heracleensis partem altera 1817 und civilistische Abhandlungen II (1820) S 145 f.; Savigny, Vermischte Schriften III S 279 f.

[27] C. I. L. I n 207—221. 1502.

[28] Ausgaben mit Kommentar Berlanga, Los bronces de Osuna 1873 und Los nuevos bronces de Osuna 1876; Mommsen in der Ephemeris epigraphica II (1874) S 105 f. 221 f., IV (1876) S 87 f.; Giraud, Les bronzes d'Osuna 1874; Les bronzes d'Osuna, remarques nouvelles 1875 und Les nouveaux bronzes d'Osuna 1877; Textabdruck Bruns, Fontes[5] S 119 f. Die Tafeln stammen aus dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr.

[29] Ein Gesammtverzeichniss der SCC. gibt Hübner, De senatus populique Romani actis S 67 f. (Fleckeisens Jahrbüchern für class. Philologie. 3. Suppl. (1859) S 623 f.).

[30] Vgl. Liv. 39, 8—19; Cic. de leg. 2, 15, 37.

[31] C. I. L. I n 196. X, 1 n 104; Bruns, Fontes[5] S 151.

[32] Bearbeitet von Foucart in den Archives des missions scientifiques 1872 S 321 f.; von Mommsen in der Ephemeris epigraphica I 278, vgl. II 102 und Joh. Schmidt in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung II (1881) S 116 f. Abdruck in Bruns, Fontes[5] S 152 f.

3. Eine Kupfertafel, im sechzehnten Jahrhundert in Tibur gefunden, enthält einen Bescheid des Senats wahrscheinlich aus dem Jahre 595/159 auf eine durch Gesandte vorgetragene Rechtfertigung der Tiburter[33].

4. In demselben Jahrhundert ist in Rom eine Kupfertafel gefunden mit einem Senatsbeschluss von 676/78 in lateinischer und griechischer Sprache, durch welchen drei griechischen Schiffsführern Asklepiades, Polystratus und Meniscus Gastrecht und mehrere Vergünstigungen in ihrer Heimat verliehen werden[34].

5. Von den Bündnissverträgen mit griechischen Gemeinden sind mehrere der in diesen aufgestellten Exemplare wieder aufgefunden. So der Vertrag mit Astypalaea vom Jahre 649/105[35] und derjenige mit den akarnanischen Tyrrhenern von 660/94[36]; ferner die Verleihung des Rechts einer *libera civitas* an die Aphrodisienses 712/42[37] und an Stratonicea, welcher Gemeinde die im Jahre 673/81 durch Sulla erfolgte gleiche Verleihung durch den Senat bestätigt wurde[38].

6. Mehrere der erhaltenen Senatsbeschlüsse beziehen sich auf die Grenzstreitigkeiten von Gemeinden Griechenlands und Kleinasiens[39].

7. In Oropos (Böotien) ist 1884 eine Marmortafel ausgegraben, auf welcher die griechische Uebersetzung einer Entscheidung des Senats von 681/73 über einen Streit der Oroper und der Steuerpächter steht[40].

8. Ein Abschnitt aus einem Senatsbeschluss über den *pagus Montanus* ist 1875 in Rom gefunden[41].

Auf Grund eines Senatsbeschlusses ist ein Schiedsspruch vom Jahre 637/117 gefällt, der auf einer 1506 bei Genua gefundenen Erztafel steht[42]. Der Streit schwebte zwischen den Genuates und

---

[33] C. I. L. I n 201; Bruns, Fontes[5] S 157. Der Bescheid ist nicht in der Form eines Beschlusses, sondern als Benachrichtigung durch den Vorsitzenden des Senats gegeben.

[34] C. I. L. I n 203; Bruns, Fontes[5] S 158 f.

[35] C. I. Gr. II n 2485.

[36] Bulletin de correspondence hellénique X (1886) S 165.

[37] C. I. Gr. II n 2737; Bruns, Fontes[5] S 167 f.

[38] Bulletin de corr. hell. IX (1885) S 437.

[39] C. I. Gr. II n 2905. 2561[b]; Bulletin de corr. hell. VI (1882) S 364.

[40] Bases in der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1884 S 98, vgl. 1886 S 46; Mommsen im Hermes XX (1885) S 268 f.; Bruns, Fontes[5] S 162 f. Die Untersuchung der Sachlage war den Consuln überlassen; der Befund derselben ist dem SC. voraufgeschickt und vom Senat angenommen.

[41] C. I. L. VI n 3823.

[42] C. I. L. I n 199. V n 7749; Bruns, Fontes[5] S 325; vgl. Rudorff, Q. et M. Minuciorum sententia 1842 (wiederholt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I 168 f., vgl. II 473; Rheinisches Museum XVIII 452).

einer von diesen abhängigen Gemeinde, den Veturii; Schiedsrichter waren zwei Minucii.

Zu den Rechtsdenkmälern dieser Periode gehören noch:

Ein Decret des L. Aemilius Paulus von 565/189 als Proconsul von Hispania ulterior, welches einige Hörige der Hastenses (Baetica) zu Freien und Eigenthümern des von ihnen bebauten Landes macht[43].

Die *Lex parieti faciundo* vom Jahre 649/105, die Bedingungen enthaltend, unter denen von der Gemeinde Puteoli die Aufführung einer Wandmauer verdungen worden[44].

Einige Warnungstafeln mit Strafandrohung zum Schutze von Hainen und das von den Furfenses für ihren Jupitertempel 696/58 aufgestellte Tempelstatut[45].

§ 11. Die Ueberlieferung des römischen Rechts in der Litteratur.

Die juristische Litteratur dieser Periode ist bis auf wenige in spätere Werke aufgenommene Auszüge verloren gegangen. Das Staatsrecht lernen wir überwiegend aus den nichtjuristischen Schriftstellern gegen Ende der Republik und aus dem Anfang der Kaiserzeit kennen; ebenso das Ius sacrum; auch für Strafrecht und Strafprozess sind diese unsere Hauptquellen. Für das Privatrecht hingegen gewähren die juristischen Quellen der nächsten Periode so zahlreiche Anhaltspunkte, dass aus ihnen das Gesammtbild gewonnen wird, welches nur in einzelnen Zügen durch die Ueberlieferung der nichtjuristischen Litteratur aus der Zeit der Republik ergänzt wird.

Von den Dichtern bietet insbesondere Plautus juristisches Interesse dadurch, dass er den griechischen Komödien, welche er für das römische Publikum bearbeitete, ein seiner Zeit und Umgebung entsprechendes Gepräge gab[1] und dabei mit Vorliebe juristische Ausdrücke und Rechtshändel hineintrug. Freilich über die rechtlichen Wirkungen der von ihm berührten Rechtsgeschäfte und den Ausgang der Prozesse

---

[43] C. I. L. II n 5041; Bruns, Fontes[5] S 215; vgl. Hübner im Hermes III (1869) S 243 f. und Mommsen ebenda S 265 f.; ferner Berlanga, Decretum Pauli Aemilii (1884) S 491 f.

[44] C. I. L. I n 577; X n 1781; Bruns, Fontes[5] S 294.

[45] Bruns, Fontes[5] S 241.

[1] Die erhaltenen 21 Stücke fallen etwa in die Jahre 549/205—570/184.

lässt er uns meist im Dunkel[2]. Fraglich bleibt aber auch, wieviel bei Plautus eigene Erfindung ist und was er aus dem griechischen Original entnommen hat, so dass er uns leicht verführen kann, die den griechischen Verhältnissen entsprechende Gestaltung der Rechtsfälle auf römisches Recht zu beziehen[3]; am sichersten darf man auf Entlehnung bei der dem Stück zu Grunde liegenden Fabel schliessen. Bei Terenz ist der Anschluss an seine Vorbilder ein so enger, dass für römisches Recht wenig Gewinn aus ihm zu ziehen ist.

Unter den Prosaikern gewährt Cicero die reichste juristische Ausbeute[4]. Wie Plautus die griechische Komödie, so hat Cicero die griechische Philosophie in römisches Gewand gekleidet[5] und dabei vielfach Beispiele aus dem römischen Rechtsleben gewählt. In den Büchern *De legibus* hat er eine Art Gesetzbuch für das Ius sacrum und für die Magistrate mit Motiven verfasst und lehnt sich dabei vorzugsweise an das römische Recht an, mischt aber auch älteres Recht hinein, welches ihm als zu Unrecht aufgehoben erscheint und macht nach Ermessen Zusätze[6], welche er meist seinem Vorbilde Plato in der gleichnamigen Schrift entlehnt hat. Auch die Reden, insbesondere die vor Gericht gehaltenen, sind mehr oder weniger juristischen Inhalts[7], und in den rhetorischen Schriften hat Cicero mit Vorliebe juristische Stoffe zur Erläuterung herangezogen. Seine Laufbahn als Redner und Staatsmann hatte ihn dahin geführt, sich eine ziemlich eingehende Kenntniss des geltenden Rechts zu verschaffen; auf Grund derselben und im Vertrauen auf seine philosophische Schulung und hervorragende Begabung, sich schnell in fremde Wissensgebiete einzuleben, vermaass er sich, in kürzester Frist die ganze

---

[2] So giebt er zu den verschiedenartigsten Schlüssen Anlass; vgl. z. B. Bekker, De emptione venditione quae Plauti fabulis fuisse probetur 1853; Demelius in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I (1861) S 361 f.; Voigt, Ueber die condictiones (1862) S 249 f.; Bechmann, Der Kauf I (1876) S 505 f.; Bekker, Die Actionen I (1871) S 296 f. 311 f.

[3] Verwahrung ist dagegen eingelegt in Casina prol. 68 f.; Stichus 446 f.

[4] Selbst die Juristen der nächsten Periode haben ihn bisweilen als Quelle benutzt; vgl. Dig. 42, 4, 7 § 4; 48, 19, 32; 50, 16, 96.

[5] Zeller, Geschichte der griechischen Philosophie III 1[3] S 648 f.; Hirzel, Ueber die philosophischen Schriften Cicero's 1882/83.

[6] Vgl. 3, 16, 37: *Quamobrem quoniam non recognoscimus nunc leges populi Romani, sed aut repetimus ereptas aut novas scribimus, non quid hoc populo optineri possit, sed quid optimum sit tibi dicendum puto.*

[7] Eine musterhafte Bearbeitung der juristischen (nicht der kritischen) Seite einzelner Reden bietet Keller, Semestrium ad M. Tullium Ciceronem libri VI Vol. I (1842—1851) über pro Quinctio, pro Caecina und pro Tullio.

Rechtswissenschaft sich zu eigen zu machen[8] und unternahm es in einer eignen Schrift *de iure civili in artem redigendo* den Juristen den Weg zu weisen, auf welchem sie dahin gelangen könnten, das Privatrecht in ein geordnetes System zu bringen[9]. Diese Schrift scheint an den Juristen der Folgezeit spurlos vorübergegangen zu sein; begreifen wird man dies, wenn man z. B. an den reich mit Beispielen aus dem Privatrecht ausgestatteten Topica verfolgt, wie wenig Cicero privatrechtliche Stoffe zu beherrschen vermochte[10].

Während Cicero vorwiegend Quelle für das Recht seiner Zeit geworden, ging Varro namentlich in seinen Antiquitates und den an diese sich anlehnenden Schriften auf die älteren Rechtszustände zurück; dem Ius civile hat er eine eigene Schrift in fünfzehn Büchern gewidmet. Diese Schriften sind die Grundlage für die antiquarischen Studien der römischen Juristen geworden[11]; uns sind nur wenige Reste in den Auszügen der späteren Litteratur erhalten.

Weniger von den Juristen als von den Historikern der Folgezeit ist die Geschichte des werdenden römischen Weltreiches von Polybius (gestorben etwa 627/127) benutzt worden[12]; sie ist eine der zuverlässigsten Quellen für die Entwicklung des römischen Staatsrechts[13].

---

[8] Pro Mur. 13, 28. In gleicher Anmaassung stellt er sich den Historikern gegenüber de leg. 1, 2 f.; vgl. de orat. 2, 12—15, Teuffel, Geschichte der röm. Literatur § 185.

[9] Auf mehr als dieses führen die wenigen Berichte über diese verlorene Schrift nicht (Quintilian i. o. 12, 3, 10; Gell. 1, 22, 7; Charisius, Gramm. 1 v. Nobile Keil S 138, 13); vgl. Sanio, Rechtshistorische Abhandlungen I 70 und Hildenbrand, Rechts- und Staatsphilosophie I (1860) S 559 f. gegen Dirksen, Hinterlassene Schriften I 18. Wie sich Cicero die Rechtssystematik dachte, erfahren wir aus de orat. 1, 41. 42. 2, 19, 83. 32. 33; Brutus 41 f.; vgl. Dirksen a. a. O. S 15 f., Sanio a. a. O. und zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft S 60 f.

[10] Bezeichnend ist auch seine Geringschätzung des Privatrechts gegenüber dem Staatsrecht de leg. 1, 4, 14.

[11] Sanio, Varroniana in den Schriften der röm. Juristen 1867 S 32 f.

[12] Sie reichte vom ersten punischen Krieg bis zur Zerstörung von Karthago und Korinth.

[13] Vgl. Mommsen, Röm. Geschichte II[7] 449 f.

Zweite Periode.

Die Kaiserzeit bis Diocletian.

§ 12. Leges und Senatusconsulta.

Die gesetzgebende Gewalt war im Jahre 711/43 in die Hände der Triumvirn gelegt worden; der normale Zustand kehrte erst wieder, als Augustus 727/27 seine ausserordentlichen Gewalten an Senat und Volk zurückgab[1]. Unter ihm ist dann noch eine Reihe der eingreifendsten Volksgesetze zu Stande gekommen; auch unter Tiberius und Claudius sind mehrere derselben ergangen, das jüngste uns bekannte ist eine von Nerva beantragte Lex agraria[2].

Die Volksgesetzgebung ist hernach nicht aufgehoben, aber faktisch ausser Kraft getreten. Als Leges kommen seitdem, abgesehen von den Leges de imperio, durch welche den Kaisern die tribunizische Gewalt verliehen und ihre Befugnisse genauer umschrieben wurden[3], nur noch Leges datae vor, welche die Kaiser in Vertretung des Populus Romanus auf Grund besonderer Ermächtigung erliessen[4]. So ist den Kaisern ausschliesslich das Recht überlassen, die Verhält-

---

[1] Res gestae d. Aug. c. 34 und dazu Mommsen S 146 und Staatsrecht II 3 S 745 f.

[2] Dig. 47, 21, 1 § 3; vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 995. Zu Cod. 7, 9, 3 *(secundum legem vetti libici)* ist die Bemerkung von Mommsen zu vergleichen; Karlowa's Vorschlag (Rechtsgeschichte I 624, 3) *secundum legem servi publici* ist sprachlich unhaltbar. — Mommsens frühere Annahme (die Stadtrechte von Salpensa u. Mal. S 391 und Jahrbuch des gemeinen Rechts II 337 f.), dass seit Tiberius Comitialgesetze mit Ausnahme der von Claudius veranlassten nicht mehr vorgekommen seien, ist im Staatsrecht II[3] 883 zurückgezogen; vgl. ebenda III 1 S 345 f.; Karlowa a. a. O. S 620 f.

[3] Mommsen, Staatsrecht II[3] 874 f.

[4] Mommsen, Staatsrecht II[3] 888 f.

nisse der Gemeinden zu ordnen, das Gemeinderecht zu verleihen und die Verfassung der Gemeinden durch Statut festzustellen[5], den Provinzialstädten latinisches Recht zu verleihen oder sie sowie die latinischen Gemeinden zu Bürgergemeinden zu machen, Kolonien zu begründen, eine Kolonie in ein Municipium zu verwandeln oder umgekehrt; ebenso ist die Ertheilung des Bürgerrechts an einzelne Personen schon früh auf die Kaiser übergegangen[6].

Der Senat, welcher in der Republik Gesetzgebungsrecht nicht erlangt hatte, sondern nur durch Auslegung der Gesetze Recht schaffen konnte, tritt in der Kaiserzeit schon frühzeitig als Gesetzgeber auf, das Senatusconsultum ist der Lex gleichgestellt worden, als noch die Volksgesetzgebung theoretisch und praktisch in Geltung war[7]. Das älteste uns bekannte Senatusconsult der Kaiserzeit, welches das bestehende Recht umgestaltete und nicht entfernt den Schein einer Erläuterung desselben annahm[8], ist das Silanianum vom Jahre 10 n. Chr.[9]. Es kommen zwar auch solche Senatusconsulte noch vor, welche wie ehedem nur die Anweisung an die Magistrate enthalten den neuen Rechtssatz als Ius honorarium zur Durchführung zu bringen[10], aber dass der Senat unmittelbar geltende Rechtssätze aufstellen, dass er auch Ius civile schaffen könne, ist ausdrücklich anerkannt[11]. Die früheren Zweifel, über welche in der Mitte des zweiten Jahrhunderts berichtet wird[12], werden den Anfang der Kaiserzeit nicht überdauert haben[13]; jedenfalls ist der Senat mit dem thatsächlichen Aufhören

[5] Dahin gehört auch das Edict von Augustus bei Plin. ad Trai. 79. 80, welches die Lex Pompeia abänderte.

[6] Darauf beruht die volle Wirkung der formlosen Freilassung seitens des Kaisers in Dig. 40, 1, 14 § 1: *Imperator cum servum manumittit, non vindictam, imponit, sed cum voluit, fit liber is qui manumittitur ex lege Augusti.*

[7] Auf einem bestimmten Vorgang geht dies nicht zurück; die Aeusserung von Tacitus ann. 1, 15: *tum primum e campo comitia ad patres translata sunt* bezieht sich nur auf die Wahlen der Magistrate.

[8] Ueber vereinzelte Fälle gleicher Art aus der Zeit der Republik s. oben S 24.

[9] Tac. ann. 14, 42; Dig. 29, 5; Paul. 3, 5. Eine Aufzählung der Senatusconsulta nach sachlicher Eintheilung giebt Rudorff, Rechtsgeschichte I § 46—53.

[10] Z. B. das *Macedonianum, Vellaeanum, Trebellianum;* vgl. S 85.

[11] Generell anerkannt in Dig. 1, 1, 7 pr. (Papinian); in Bezug auf Erbrecht z. B. bei Gai. 3, 32; Dig. 4, 6, 7 pr. 5, 3, 1. 3. 38, 7, 3. 38, 16, 11.

[12] Gai. 1, 4: *Senatusconsultum est quod senatus iubet atque constituit; idque legis vicem obtinet, quamvis fuerit quaesitum.*

[13] Aus Dig. 1, 3, 9 (Ulpian): *Non ambigitur senatum ius facere posse* darf nicht auf eine längere Fortdauer der Kontroverse geschlossen werden, denn Ulpian besprach den Gegensatz zum SC. Trebellianum (oben Anm 10; vgl. Dig. 5, 6, 1. 3), welcher auch ohne jene Streitfrage genügenden Anlass zu einer derartigen Bemerkung bot.

der Gesetzgebung durch die Volksversammlungen an die Stelle des ursprünglichen Gesetzgebers getreten[14].

Die Senatsbeschlüsse werden jetzt regelmässig wie die Leges nach dem Antragsteller genannt[15], jedoch nicht mit dem einfachen Gentilnamen desselben, sondern mit der verlängerten Adjectivform des Nomen oder auch des Cognomen (z. B. beim Silanianum, Tertullianum, Orfitianum). Da aber diese Bezeichnung keine offizielle ist, so fehlt sie bei Vielen ganz[16], einige werden nach dem Inhalt angeführt[17], einer heisst sogar nach dem Verbrecher, dessen Unthat den Beschluss veranlasst hat (SC. Macedonianum)[18].

Neben der Beschlussfassung des Senats haben die von den Kaisern ausgehenden Anträge eine besondere Bedeutung gewonnen, die *Orationes in senatu habitae*, welche der Kaiser entweder selbst vorträgt oder dem Senat schriftlich zugehen und durch einen Vertreter verlesen lässt[19]. Da eine Umgestaltung derselben nie versucht worden, auch wohl mit der Zeit als unzulässig angesehen wurde, je mehr sich feststellte, dass die Kaiser auch ohne den Senat den neuen Rechtssatz feststellen konnten (§ 14), so kam man dahin, die Oratio als das Wesentliche, den Senatsbeschluss als formelle Zuthat anzusehen[20]. So führen die Juristen häufig statt des Letzteren die Oratio wie eine selbständige Rechtsquelle an[21]; wo die Oratio in dem Senatsbeschluss

---

[14] Eine naive Schilderung dieser Umwandlung, welche aber als Zeugniss der Auffassung seiner Zeit von Werth ist, giebt Pomponius Dig. 1, 2, 2 § 9; vgl. Inst. 1, 2, 5. Dass die Senatsbeschlüsse seitdem auch wohl geradezu Leges genannt wurden, folgt nicht aus Gai. 1, 85a. vielmehr ist hier zu Anfang die Bezeichnung der Lex, von der hernach gesprochen wird, ausgefallen und nicht etwa das SC. Claudianum aus § 84 gemeint. Eher könnte man dafür auf Dig. 4, 5, 7 pr. *(ex novis autem legibus et hereditates et tutelae plerumque sic deferuntur, ut personae naturaliter designentur; ut ecce deferunt hereditatem senatusconsulta matri et filio)* verweisen; doch sind hier *novae leges* mehr im Sinne von neuerem Recht gebraucht.

[15] Dass *auctor senatusconsulti* ausschliesslich vom Kaiser als Antragsteller gesagt wird, z. B. Gai. 1, 30. 47. 77. 80. 81. 92. 115a. 2, 57. 112. 143. 197. 285. 287. 3, 73. SCC. de aedificiis non diruendis Z. 26 (Bruns, Fontes[5] S 180) bemerkt Mommsen, Staatsrecht II[3] 899, 4.

[16] Z. B. bei dem in Dig. 5, 3, 20 § 6 stehenden SC., welches die Neueren willkürlich nach dem zweiten Antragsteller Juventianum nennen.

[17] *SC. de nundinis saltus Beguensis, SC. de postulatione Kyzicenorum.*

[18] Dig. 14, 6, 1.

[19] Eine Zusammenstellung dieser Orationes giebt Rudorff, Rechtsgeschichte I § 54.

[20] Die Oratio wurde vermuthlich als solche in die Fassung des Senatsbeschlusses aufgenommen.

[21] Dig. 2, 15, 8. 24, 1, 32 § 1. 2. 28. 27, 9, 1 pr. § 1. Juristisch ungenau, aber sachlich nicht unberechtigt führen die Historiker Rechtssätze, welche aus

eine Ergänzung und vielleicht eine genauere Durchbildung erfuhr, werden beide neben einander benutzt[22]. Die Orationes legen deshalb auch die Form eines Antrags ganz ab und nehmen diejenige der Edicte an[23], mit denen sie dann in der nächsten Periode verwachsen. Das Bestätigungsrecht des Senats für diese Orationes ist, soweit bekannt, zum letztenmal von Probus anerkannt worden[24]; andere als vom Kaiser selbst im Senat gestellte Gesetzanträge scheinen nach Hadrian nicht mehr vorgekommen zu sein[25].

§ 13. Ius honorarium.

Gegen Ende der vorigen Periode war in den Edicta perpetua der Jurisdictions-Magistrate der feste Kern der Edicta tralaticia der überwiegende Bestandtheil geworden und die Bearbeitung des Ius honorarium durch die Juristen, sowie das Eindringen dieses Rechtsstoffes in das Volksbewusstsein hatte dasselbe dem Ius civile als gleichbedeutend an die Seite gestellt; der Unterschied in der rechtlichen Geltung war ein rein formeller geworden. Die Macht der Magistrate aber, durch Neuerungen in ihrem Jahresedict das geltende Recht umzugestalten, war gegenüber dem neuen Staatswesen, welches die Leitung in allen wesentlichen Fragen, insbesondere in der Gesetzgebung dem Kaiser zuwies, eine schwerwiegende Anomalie geworden. Dass sie prinzipiell nicht angetastet wurde, lässt sich nur daraus erklären, dass der Gebrauch, der davon gemacht wurde, sich in den engsten Grenzen gehalten haben muss, dass die Anregung dazu meist von oben her erwartet und nichts gegen den Willen des Kaisers geändert sein wird[1]. Wie wenig inhaltlich Neues hinzugekommen, lässt

---

Senatsbeschlüssen stammen, auf die Kaiser zurück; vgl. z. B. Tac. ann. 4, 16 mit Gai. 1, 136.

[22] So die Oratio Hadriani in Dig. 5, 3, 22. 40 pr. gegenüber dem oben Anm 16 angeführten SC., vielleicht auch die Oratio Marci et Commodi bei Ulp. 26, 7 gegenüber dem SC. Orfitianum.

[23] So die Oratio Severi in Dig. 27, 9, 1 pr. im Gegensatz zu der Hadrians in Dig. 5, 3, 22.

[24] Vita Probi 13: *permisit patribus, ut .... leges quas Probus ederet senatus consultis propriis consecrarent.*

[25] Unter Hadrian fallen das Tertullianum (Inst. 3, 3, 2), das Apronianum (Dig. 36, 1, 26) und vielleicht das Vitrasianum (Dig. 40, 5, 30 § 6). Ueber das Orfitianum vom Jahre 178 vgl. Anm 22.

[1] Bei Plin. ep. 5, 9, 3 erlässt der Prätor, *qui legibus (lege de muneribus?) quaerit*, ein *breve edictum* als Ausführungsbestimmung für ein Senatusconsult. Dass *breve edictum* ein technischer Ausdruck sei, etwa als Gegensatz zu *edictum perpetuum*, ist aus der Stelle nicht zu entnehmen.

sich insoweit einigermaassen verfolgen, als bei den Juristen des ersten Jahrhunderts Bekanntschaft mit den meisten Sätzen des Ius honorarium nachweisbar ist[2].

Von Edicta perpetua der in der Kaiserzeit neu geschaffenen Jurisdictions-Magistrate für Vormundschaftssachen, Fideikommisse, Fiskalsachen und Freiheitsprozesse, findet sich keine Spur. Die Grundsätze, welche in ihrem Gebiet zu beobachten waren, wurden wohl zumeist durch kaiserliche Konstitutionen festgestellt, zum Theil auch durch Analogie der verwandten Institute des civilen und prätorischen Rechts bestimmt.

Die Fortbildung des Ius civile in den Formen des Ius honorarium hatte sich so eingelebt, dass auch diejenigen Organe, welche eine unmittelbare Umgestaltung desselben hätten vornehmen können, hin und wieder vorzogen, Neuerungen mit den Mitteln des letzteren einzuführen, indem sie den Magistraten dahingehende Anweisungen ertheilten. So das SC. Vellaeanum vom Jahre 46 n. Chr., das Trebellianum von 56 und das Macedonianum unter Vespasian[3]. Ebenso haben sich einige Gesetze in gleicher Weise eingeführt; ein Zeugniss dafür enthält das Fragment *De iudiciis*[4]; ebenso deutet die Edictklausel: *uti mc quaque lege senatus[ve] consulto bonorum possessionem dare oportebit, ita dabo*[5] darauf hin[6].

Eine umfassende Neugestaltung des Ius honorarium erfolgte durch Hadrian. Darüber liegt neben kurzen Erwähnungen, dass unter ihm der Jurist Salvius Julianus das Edictum perpetuum zusammengestellt habe[7], nur der Bericht Justinians vor, Hadrian habe das jährlich von

---

[2] Eine Zusammenstellung des schon Labeo bekannten Stoffes giebt Weyhe, Libri tres edicti (1821) S 14 ff. Die Neuerungen der Kaiserzeit sind noch nicht zusammengetragen.

[3] Die Durchführung derselben gestaltete sich so, dass einmal der Prätor die Edictklausel zur Anwendung brachte, welche allgemein aus Leges und SCC. eine Exceptio verhiess (Lenel, Edictum S 406), ausserdem aber für das Vellaeanum und Trebellianum noch besondere Klagen aufstellte, Gai. 2, 253; Lenel, Edictum S 143. 229.

[4] *Sed cum lege de bonis rebusque eorum hominum ita ius dicere iudicium reddere praetor iubeatur, ut ea fiant, quae futura forent, si dediticiorum numero facti non essent ....*

[5] Dig. 38, 14.

[6] Zu den hier berührten Gesetzen gehörte auch die Lex Julia et Papia; vgl. Schirmer, Erbrecht § 7, 28 (S 87). Die Gesetze, welche Bonorum possessio verliehen, haben sich freilich nicht auf diese beschränkt, sondern auch civiles Erbrecht eingeführt.

[7] Eutrop. 8, 17: *nepos Salvi Juliani, qui sub divo Hadriano perpetuum composuit edictum.* Unter Verwechslung des Juristen mit dem Kaiser Didius Julianus

den Prätoren aufgestellte Edict durch Julian in ein kleines Buch zusammenfassen lassen und in der Oratio zu dem Senatusconsult, welches diese Redaktion bestätigte, dem Kaiser die etwaige Ergänzung durch Nachträge vorbehalten[8]. Durch diese Sanktion des neu redigirten Textes und den gedachten Vorbehalt ist also den Magistraten jede Abänderung desselben entzogen worden. Die Zeit dieses Hergangs bestimmt sich annähernd durch eine Bearbeitung des neuen Edictum perpetuum, welche in Julians Digesta Buch 1—58 enthalten ist; diese sind vor dem Jahre 129 begonnen[9].

In den Berichten ist nur von einem Edictum perpetuum, und zwar speziell von dem der Prätoren die Rede, und damit zweifellos das Edict der Praetores urbani gemeint. Hinzugefügt wird nur, dass das Edict der curulischen Aedilen den Schluss des Edictum perpetuum gebildet hätte[10]. Sicher aber war das Edict der Peregrinen-

---

sagt Aurel. Victor de Caes. 19, 2: *quippe qui primus edictum, quod varie inconditeque a praetoribus promebatur, in ordinem composuerit.*

[8] Der lateinische Bericht in c. Tanta § 18 und der griechische in c. *Λέδωκεν* § 18 ergänzen sich gegenseitig. Der letztere lautet: *Ἁδριανὸς ὁ τῆς εὐσεβοῦς λήξεως, ὅτε τὰ παρὰ τῶν πραιτόρων κατ' ἔτος ἕκαστον νομοθετούμενα ἐν βραχεῖ τινὶ συνῆγε βιβλίῳ, τὸν κράτιστον Ἰουλιανὸν πρὸς τοῦτο παραβαλών, κατὰ τὸν λόγον, ὃν ἐν κοινῷ διεξῆλθεν ἐπὶ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης, αὐτὸ δὴ τοῦτο φησίν, ὡς εἴ τι παρὰ τὸ διατεταγμένον ἀνακύψειεν, προσῆκόν ἐστιν τοὺς ἐν ἀρχαῖς τοῦτο πειρᾶσθαι διαιρεῖν καὶ θεραπεύειν κατὰ τὴν ἐκ τῶν ἤδη διατεταγμένων ἀκολουθίαν.* Die Worte *τοὺς ἐν ἀρχαῖς* im Schlusssatz können nicht mit Huschke gegen den Sprachgebrauch der Zeit auf die Kaiser statt auf die Magistrate bezogen werden; den Vorbehalt wegen der Nachträge enthält nur der lateinische Text: *divus Hadrianus in compositione edicti et senatus consulto, quod eam secutum est, hoc apertissime definivit, ut si quid in edicto positum non invenitur, hoc ad eius regulas eiusque coniecturas et imitationes possit nova instruere auctoritas*, was ergänzt wird durch die voraufgehende Bemerkung: *cum et ipse Julianus legum et edicti perpetui suptilissimus conditor in suis libris hoc rettulit, ut, si quid imperfectum inveniatur, ab imperiali sanctione hoc repleatur* (vgl. Dig. 1, 3, 10. 11). Im Cod. Just. 4, 5, 10 § 1 heisst Julian *praetorii edicti ordinator*. Aus Missverständnissen ist der Bericht der Epitome legum (Zachariae Ius Graeco-Romanum II 280) zusammengesetzt: *καὶ μετὰ ταῦτα Ἁδριανὸς ὁ βασιλεὺς ἐπιτρέπει Ἰουλιανῷ τῷ νομικῷ μετὰ Σερβίου Κορνελίου συλλέξασθαι ἐπιμελῶς καὶ κατὰ τάξιν ὑποτιτλῶσαι τὰ νομικά.* Der Mitarbeiter Servius Cornelius ist hervorgegangen aus einer Verschmelzung von Servius Sulpicius als Kommentator des Edicts (Dig. 1, 2, 2 § 44) und dem Urheber der Lex Cornelia (oben S 32).

[9] Vgl. § 22. Die Zeitbestimmung auf das Jahr 131 in der Weltchronik des Hieronymus ist willkürlicher Zusatz zu Eutrop. 8, 17, der hier alleinige Quelle des Hieronymus ist; vgl. Mommsen über den Chronographen von 354 (Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften I) S 673.

[10] C. Omnem § 4; vgl. c. Tanta (*Λέδωκεν*) § 5.

Praetur, deren Fortbestand bis Anfang des dritten Jahrhunderts bezeugt ist, von der *ordinatio* durch Julian nicht ausgeschlossen und ebensowenig die Provinzialedicte, abgesehen etwa von den durch eigenthümliche Verhältnisse bedingten Verschiedenheiten[11], deren Ordnung man vielleicht den Statthaltern wie bisher liess, oder unabhängig von den Edicten gesetzlich regelte. Im Uebrigen war bei den Provinzialedicten die Feststellung schon dadurch gegeben, dass sie den nicht speziell auf die einzelne Provinz bezüglichen Theil aus den städtischen Edicten entlehnen mochten; die Uebereinstimmung derselben mit dem Julianischen Edict ist uns für die Zeit nach Julians Umgestaltung durch den Kommentar von Gaius *ad edictum provinciale* (unten § 24) vor Augen geführt, welcher, soweit wir sehen, in Ordnung und Inhalt das Edictum urbicum wiedergiebt[12]. Das Stillschweigen über das Peregrinen-Edict erklärt sich auch ohne die Annahme einer Zusammenarbeitung beider städtischen Edicte[13], wenn man bedenkt, dass die obigen Berichte aus einer Zeit stammen, in welcher dasselbe nach Caracalla's weitgehender Ertheilung der Civität (S 118) seine Bedeutung verloren hatte[14]. Auch darf man aus der Angabe Justinians nicht den Schluss ziehen, dass das ädilizische Edict zu einem Bestandtheil des prätorischen geworden sei[15]; Justinian denkt nur an die Edictkommentare, in denen es zu einem Anhang des letzteren gemacht worden[16].

Erhalten ist uns das neue Edict nicht, doch geben die umfangreichen Bruchstücke aus den Kommentaren der späteren Juristen ein ziemlich vollständiges Bild von Inhalt und Ordnung, theilweise auch von dem Wortlaut[17].

---

[11] Vgl. Mommsen in Bekkers Jahrbuch des gemeinen Rechts III 5 Anm 11a.

[12] Ueber zwei untergeordnete Abweichungen in der Ordnung vgl. Lenel, Edictum S 6.

[13] Rudorff in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 21.

[14] Die spärlichen Nachrichten über das Peregrinen-Edict sind oben S 36 zusammengestellt.

[15] Vgl. dagegen namentlich Gai. 1, 6 (unten S 91). Dadurch lässt sich also nicht die Vertauschung des Prätor mit den Aedilen bei Paul. 1, 15, 2 erklären.

[16] Vgl. die Zusammenfassung in Dig. Index auctorum 20, 1. 24, 1. 25, 1.

[17] Die älteren Restitutionsversuche wurden verdrängt durch die fleissige und werthvolle Arbeit Rudorff's: De iurisdictione edictum. Edicti perpetui quae reliqua sunt. 1869. Dieselbe ist aber jetzt durch die Bearbeitung von Lenel, Das Edictum perpetuum 1883 überholt worden. Beide Werke sind eingehend besprochen von Brinz, ersteres in der Kritischen Vierteljahrsschrift XI 471 f., letzteres in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung IV 164 f. Die dem Wortlaut nach erhaltenen Edictsätze hat Lenel in Bruns, Fontes[5] S 188 f. noch einmal zusammengestellt. Treffende Bemerkungen über Einzelheiten macht Wlassak, Edict und Klageform 1882.

Das Edict ist ebenso wie die umfangreicheren Gesetze in Titel mit voraufgeschickten Rubriken eingetheilt[18]. Eine sonstige offizielle Eintheilung ist, soweit wir sehen, nicht gemacht worden, doch heben sich einzelne grössere Abschnitte unverkennbar heraus. So bilden die am Schluss des Edicts stehenden Formulare die drei Gruppen der Interdicta, Exceptiones und Stipulationes (praetoriae); jede dieser Gruppen hat in sich keinen sachlichen Zusammenhang im Gegensatz zu den übrigen Edicttheilen, nur die Form der Rechtshilfe unterscheidet sie von denselben. Die zu den Stipulationes gehörigen Edicte sind dem den obigen Gruppen voraufgehenden Haupttheil des Edicts eingereiht, welcher nach prozessualischen Gesichtspunkten gegliedert ist.

Begonnen wird mit der Einleitung des Verfahrens, welche schrittweise bis zur Ertheilung des Iudicium fortgeführt wird; geschlossen wird mit der Vollstreckung des Erkenntnisses, Missio in bona gegen indefensi, Bonorum venditio und Actio iudicati. Der dazwischen liegende Abschnitt enthält die einzelnen zur Geltendmachung der Privatrechte dienenden Rechtsmittel, mit Ausnahme der in den drei Schlussabschnitten stehenden, und zwar geschieden, je nachdem sie auf der Iurisdictio oder auf dem Imperium beruhen. Die letzteren beginnen mit den Bonorum possessiones, an welche die wenigen Bestimmungen des Edicts über Testamente und Legate angehängt sind. Daran schliessen sich Operis novi nuntiatio, Damnum infectum und[19] eine Anzahl von Iudicia recuperatoria[20]. In der voraufgehenden Unterabtheilung mit den der Iurisdictio angehörigen Actiones ist eine sachliche Ordnung hergestellt; vorauf gehen die Schutzmittel für das Sachvermögen, insbesondere die Vindicationen und Klagen aus Sachbeschädigung, mit einem Anhang, den Schutz der Res religiosae betreffend, während als zweite Gruppe die Forderungsrechte folgen, und

---

[18] Z. B. Cic. in Verr. 2, 1, 45 § 116. 117; Gai. 4, 46; Dig. 3, 1, 1 pr. 4, 1, 1. 12, 1, 1. 43, 1, 2 § 3; Quinctilian i. o. 12, 3, 11: *alii se ad album ac rubricas transtulerunt.* Auf das Edict, nicht auf die Leges passt die Angabe des Schol. ad Pers. 5, 90: *Rubricam vocat minium, quo tituli legum adnotabantur.* Diese Rubriken sind naturgemäss in die Kommentare übergegangen, nur dass hier noch einige Unterabtheilungen bei ergiebigeren Stoffen zugekommen sind (z. B. in der *in integrum restitutio*). Aus diesen sind wiederum die entsprechenden Titelüberschriften in den späteren Kompilationen geschöpft worden.

[19] Einen Versuch, die Anfügung der Wassergerechtigkeit und der *aqua pluvia arcenda* zu rechtfertigen, macht Lenel, Edictum S 22.

[20] Nicht alles zum Imperium gehörige fällt in diesen Theil; so ist die in integrum restitutio der Prozesseinleitung einverleibt, wohl deshalb, weil sie hauptsächlich dazu diente, die Hemmnisse der Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu beseitigen; die zur Exekution gehörigen Missiones stehen im folgenden Abschnitt.

zwar zuerst das civilrechtliche Creditum, dann die Klagen aus bonae fidei contractus, welche als bonae fidei iudicia zur Res uxoria und zur Tutel überleiten.

Für die Reihenfolge der einzelnen Titel sind noch wiederum verschiedene Gesichtspunkte maassgebend gewesen. So ist der Werth des Streitobjekts in der Abstufung: ganzes Vermögen, Grundstücke und Grundstücksgerechtigkeiten, Sklaven und sonstige bewegliche Sachen, bei der Reihenfolge der Interdicte befolgt[21]; die Abstufung der Klagen auf Vermögen im ganzen und einzelne Sachen kehrt wieder in der Folge der Erbschaftsklage und rei vindicatio[22]. Wo die verwandten prätorischen und civilen Rechtsmittel zusammengestellt sind, finden sich bald die einen, bald die anderen vorangeschickt[23]. Bei der Ordnung der prätorischen Rechtsmittel unter sich hat man auch wohl, wo keine sonstigen Rücksichten entschieden, die historische Reihenfolge beibehalten, nach der sie ins Edict Aufnahme gefunden hatten[24]. Manchmal finden sich ganz äusserliche Zusammenstellungen, wie im ersten Abschnitt die Verbindung der Recepta, der Arbitri, der Nautae und der Argentarii, welche mit einander nichts weiter gemein haben als die Bezeichnung, und von denen die letzteren beiden nicht in den ersten Abschnitt hineinpassen. Nicht viel besser ist die Anlehnung des Furtum an die Tutel, wofür vielleicht die *actio de rationibus distrahendis* das Bindeglied abgab[25].

Wieweit nun die Ordnung des Edicts auf Julian zurückgeht, darüber sind wir ohne Kunde[26], doch lässt die bunte Folge, welche uns die umfangreicheren Gesetze der voraufgegangenen Jahrhunderte,

---

[21] Den Privatgrundstücken sind noch die *extra commercium* stehenden voraufgeschickt.

[22] Vgl. noch die Reihenfolge der auf dem Imperium beruhenden Rechtsmittel (Lenel, Edictum S 33).

[23] So stehen die Publiciana, die Edicte *de effusis et deiectis, de positis et suspensis, de servo corrupto* und *de aleatoribus* vor der Hereditatis petitio, der Rei vindicatio und den Klagen aus der Lex Aquilia; umgekehrt gehen im Kapitel *de furtis* die civilen Klagen den prätorischen voraus.

[24] So folgen sich *hereditatis petitio directa, possessoria* und *fideicommissaria*, die *actio legis Aquiliae* steht vor der nachgebildeten *actio in factum adversus nautas*, die *actio communi dividundo directa* vor der *utilis*.

[25] Zu beachten ist übrigens, dass auch in den Werken über das Ius civile (insbesondere bei Sabinus) die Abschnitte über Dos, Tutel und Furtum einander folgen; beide Systeme hängen hierin zweifellos zusammen, aber welches das Vorbild gewesen, bleibt fraglich.

[26] Die Ordnung der vorjulianischen Kommentare zum Edict von Labeo, Sabinus und Plautius ist nicht erkennbar.

insbesondere die Stadtrechte bieten[27], wohl den Schluss zu, dass man damals auch beim Edict auf sachliche Reihenfolge keinen grossen Werth gelegt haben wird, es wäre denn, dass die Bearbeitung durch die Juristen hier eingewirkt hätte. Die Nachrichten über Julians Arbeit legen das Hauptgewicht auf das *ordinare edictum*, und die Eintheilung, wie wir sie oben kennen gelernt haben, ist im Vergleich zu den sonstigen systematischen Ordnungen nicht so schlecht, dass sie Julians unwürdig wäre[28]. Gänzlich werthlos ist freilich die Angabe der Epitome legum (920), dass Julian die zerstreuten Sätze über jede Materie zusammengestellt habe, wie über Eherecht, Vormundschaft und Legat[29]; wie die voraufgehenden Nachrichten der Epitome aus Missverständnissen der Justinianischen Quellen zusammengesetzt sind, die auch nur mittelbar benutzt worden, so beruht die obige Bemerkung auf einer Reminiscenz an die vier *libri singulares* der ehemaligen Studienordnung[30].

Von sachlichen Aenderungen Julians ist nur eine bezeugt[31]; ob er auch die Fassung des Edicts geändert hat, bleibt unsicher[32].

Das Edict begreift das ganze Gebiet, in welchem der Prätor auf Grund seiner Amtsbefugnisse thätig wird; ausgeschieden sind nur diejenigen Functionen, welche durch Gesetz und Gewohnheit geregelt waren, wo also für eine selbständige Festsetzung kein Raum blieb,

---

[27] Die Lex Rubria, welche dem prätorischen Edict sachlich am nächsten stand und wohl auch dessen Ordnung befolgt haben wird, ergiebt die alte Zusammengehörigkeit von Operis novi nuntiatio und Damnum infectum; dass sich daran die Folgen der Confessio in iure und mangelnder Vertheidigung anschliessen, berechtigt nicht anzunehmen, dass sämmtliche im Julianischen Edict zwischen diesen Titeln stehenden Rechtsmittel aus der Lex Rubria ausgeschieden seien. Abweichend Rudorff in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 77 f.

[28] Der Widerspruch Mommsens in Bekkers Jahrbuch des gemeinen Rechts II 323 beruht auf dem damals noch abweichend aufgefassten System des Edicts. Doch bezweifelt auch Lenel, Edictum S 12 f., dass Julian an der bisherigen Ordnung viel geändert habe.

[29] Den oben S 86 Anm 8 abgedruckten Worten folgt: *καὶ πρῶτος τὸ ἔδικτον ἐκτέθεικε, περὶ ἑκάστης πραγματείας τὰ σποράδην συγκείμενα συναγαγὼν καὶ εἰς ἓν συνάψας, τὰ περὶ γάμων ἐν ἑνὶ καὶ τὰ περὶ ἐπιτρόπων ἰδικῶς ὁμοίως καὶ τὰ περὶ λεγάτων, καὶ ἁπλῶς ἕκαστα.* Vor den Legaten ist der Abschnitt über die Testamente vergessen oder ausgefallen.

[30] C. Omnem (Dig. praefatio II) § 1. 3; vgl. unten § 47.

[31] Dig. 37, 8, 3; 37, 9, 1 § 13.

[32] Bekannt sind zwar einzelne Umgestaltungen des Wortlauts, aber nicht, ob sie erst durch Julian vorgenommen; vgl. z. B. Dig. 4, 2, 1; 13, 6, 1 § 1; 49, 14, 1 § 1 und im Allgemeinen Dernburg, Untersuchungen über das Alter der einzelnen Satzungen des prätorischen Edicts (Festgaben für Hefftter) S 97 ff.

wie die Mitwirkung bei den Legis actiones oder die durch die *Lex Julia iudiciorum privatorum* seinem Amt gezogenen Grenzen und die Ernennung von Vormündern[83].

Die Julianische Redaction bildet den formellen Abschluss des Ius honorarium; die späteren Erweiterungen und Abänderungen sind nicht in dasselbe hineingetragen worden[84]. Es heisst jetzt in einem weiteren Sinn als ehedem und im Gegensatz zu allen sonstigen Edicten Edictum perpetuum[85]. Der Unabänderlichkeit hätte entsprochen, dass es ein für alle Mal aufgestellt wurde; da es aber als Edict des jeweiligen Magistrats gefasst war, so hielt man an der Erneuerung bei Antritt jedes neuen Magistrats fest; eben deshalb wurde das ädilizische Edict nach Gai. 1, 6 in den Kaiserprovinzen in Ermanglung des entsprechenden Magistrats weder aufgestellt, noch, wie wir hinzusetzen dürfen, zur Anwendung gebracht. Noch Paulus und Ulpian besprechen die Klausel des Edicts wegen Beschädigung des Album[86] als geltendes Recht, und in einer Konstitution vom Jahre 224 (Cod. 8, 1, 1) wird auf das Album eines Präses Bezug genommen. Erst als zu Anfang des dritten Jahrhunderts die Peregrinenprätur einging und dem Praetor urbanus die Jurisdiction genommen wurde, fielen wohl in Rom und dann auch in den Provinzen die erneuten Aufstellungen des Edicts weg. Für die Praxis waren ohnehin die Kommentare, welche den

---

[83] Mit Recht wendet sich Lenel, Edictum S 9 ff. gegen die Versuche, den geschichtlich entwickelten Stoff des Edicts in solche Formeln zu zwängen wie Civilprozessordnung oder Civilrechtsordnung (Rudorff) oder Aktionenrecht (Brinz). Wenn Karlowa, Rechtsgeschichte I 461, 2 gegen Lenel bemerkt, die *tutoris datio* gehöre schon um deswillen nicht ins Edict, weil sie weder unter die Iurisdictio, noch unter das Imperium mixtum falle, so ist das nur ein Wortstreit, denn der Begriff des Imperium mixtum ist gerade durch die vom Gesetz gezogenen Grenzen gegeben; hätte nicht die Gesetzgebung in die Ernennung der Vormünder und kaiserliche Bestimmung in die Regelung der Fideikommisse eingegriffen, so würde nichts entgegengestanden haben, dass der Prätor es that und in seinem Edict entsprechende Bestimmungen aufstellte; alsdann wäre jene in das Imperium mixtum, diese in die Iurisdictio gefallen.

[84] Vgl. z. B. Gai. 2, 120. 125. 126. Schon vordem gab es eine Anzahl von actiones utiles, welche zumeist auf die Autorität der Juristen hin zur Anerkennung gelangt und doch nie in das Edict aufgenommen waren; z. B. Dig. 6, 1, 5 § 3; vgl. auch Lenel, Edictum § 79. 81. 108. 124.

[85] Z. B. 49, 5, 7 § 1; Cod. Just. 2, 1, 3; 2, 2, 2; 6, 46, 2 § 1. Paeanius bemerkt zu Eutrop. 8, 17 (oben S 85): ὃ μέχρι νῦν Ἁδριάνιον καλεῖται, κατὰ τὴν τῶν Ἰταλῶν φωνὴν ἤδικτον περπέτουον. Ueber die Bezeichnung Edictum Hadrianum s. noch Puchta, Institutionen I § 114t. Der Titel *de iurisdictione edictum* findet sich nur in Dig. 1, 2, 2 § 44 (vgl. oben S 63 Anm 38).

[86] S 39 Anm 47.

Text des Edicts in sich aufnahmen, an die Stelle des Album getreten.

Die gesetzliche Feststellung der Edicte hat auch an der äusseren Geltung des Inhalts und an dem Gegensatz zwischen Ius civile und honorarium nichts geändert. Die Institute beider Rechtsgebiete stehen sich formell noch ebenso gegenüber, wie vordem[37]; das prätorische Recht kommt lediglich durch den Schutz des Magistrats zur Geltung. Eine Verschmelzung beider Rechtssysteme bahnt sich seit Beginn dieser Periode nach einigen Richtungen fast unmerklich an theils dadurch, dass einzelne prätorische Rechtssätze in Leges Anerkennung fanden[38], theils in der Theorie der civilen Rechtsinstitute. Es gehört dahin weniger die Bezeichnung der bonae fidei iudicia als actiones civiles[39], welche sachlich nichts geändert hat, als z. B. die Anerkennung der Obligationen des Ius honorarium als Grundlage für Novation und Fideiussio, der Erwerb durch den Sklaven für den bonitarischen Eigenthümer[40] und die Ungiltigkeit der Freilassung seitens desjenigen, der das *nudum ex iure Quiritium* hatte[41], die Condictio auf Grund des Edicts über die Schuldverhältnisse der Haussöhne und Sklaven[42] und die Ausdehnung der Condictio certi auf jede Causa obligationis[43].

§ 14. Constitutiones principum[1].

In reicherem Maasse als die Edicte der Jurisdictions-Magistrate hat die kaiserliche Gesetzgebung auf die Fortbildung des Rechts in dieser Periode eingewirkt. Mit der Rechtspflege zwar hatten die Kaiser nur ausnahmsweise zu thun[2], und das gab ihnen keinen Anlass, wie jene ein Edictum perpetuum bei Antritt der Regierung zu erlassen[3]. Dagegen beschränkten sie sich von Anfang an nicht darauf

[37] Vgl. Wlassak, Kritische Studien (1884) S 1 f.

[38] Z. B. der Schutz der formlos Freigelassenen in der Lex Junia.

[39] S 44. [40] Gai. 2, 83; 3, 166.

[41] Nur wenn Freilassung seitens des bonitarischen Eigenthümers vorausgegangen war, hatte die Freilassung seitens des quiritarischen Eigenthümers die civilrechtliche Wirkung Gai. 1, 35; der letztere hatte dagegen nach der Auffassung der Kaiserzeit überhaupt keine Potestas über den Sklaven, Gai. 1, 54.

[42] Inst. 4, 7, 8. [43] Dig. 12, 1, 9.

[1] Puchta, Institutionen § 109 f.; Rudorff, Rechtsgeschichte I § 54—59; Mommsen, Staatsrecht II[3] S 905 f. 1122 f.; Wlassak, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen (1884) S 97 f.; Karlowa, Rechtsgeschichte I § 85.

[2] Mommsen a. a. O. 958—988.

[3] Die in den Kaiserprovinzen aufgestellten Edicta perpetua (Gai. 1, 6) sind Edicte der kaiserlichen Statthalter.

Gesetzesvorschläge an Comitien und Senat zu bringen, sondern stellten auch selbständig Rechtssätze auf, welchen eine weitgreifende Geltung gesichert war. Diese haben mit den übrigen Festsetzungen der Kaiser den Namen *Constitutiones* gemein[4]; sie treten in vier Formen auf.

Die Hauptform, um neue Rechtssätze einzuführen, sind die Edicta. Die Kaiser machen von ihrem Jus edicendi als Magistratus populi Romani Gebrauch, um neue Rechtssätze ins Leben zu führen und allen kundzugeben[5]. Ein Gegensatz zu den Edicten der übrigen Magistrate liegt aber darin, dass die Kaiser damit nicht sowohl eine Norm für ihre eigene Amtsthätigkeit aufstellen als vielmehr jenen aufgeben, für die Durchführung der neuen Rechtssätze Sorge zu tragen. Die Publikation erfolgte in derselben Weise wie die der übrigen Edicte schriftlich[6] durch Aushang *in albo*[7], und zwar nur auf kürzere Zeit[8]. Ausserdem wurden die kaiserlichen Edicte wohl wie in der nächsten Periode abschriftlich allen Beamten mitgetheilt, welche sie anzuwenden hatten, mit der Anweisung, sie in ihrem Sprengel bekannt zu geben. In der Form stimmen die kaiserlichen Edicte mit denen der Magistrate überein; sie beginnen mit der Angabe des Urhebers, der Inhalt wird mit *dicit* eingeführt und ist in direkter Rede gehalten[9]. Den offiziellen Abschriften wird Datum und Ort der Publikation voraufgeschickt[10].

---

[4] Gai. 1, 5: *Constitutio principis est quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit.* Dig. 1, 4, 1 § 1 (unten Anm. 70). — Der Ausdruck constitutio tritt in dem obigen Sinn ursprünglich noch nicht als technischer auf; in der Lex de imperio Vespas. Z. 29. 30 (Anm 71) werden aufgeführt *acta gesta decreta imperata*, das prätorische Edict nennt *edicta decreta*; vgl. Dig. 2, 14, 7 § 7. 3, 1, 1 § 8. 4, 6, 1 § 1. 43, 8, 2 pr.

[5] Die Hauptedicte sind aufgezählt von Rudorff, Rechtsgeschichte I 134 f.; vgl. die dem Inhalt nach gemachte sachliche Zusammenstellung bei Mommsen a. a. O. S 868.

[6] Ausnahme machen die *Oratio in castris praetoriis habita* von M. Aurel in Vat. fr. 195 und die ebenfalls im Lager an die Soldaten gehaltene Rede Constantins Cod. Theod. 7, 20, 2, beide über Veteranenprivilegien.

[7] Eine bestimmte Oertlichkeit war dafür nicht gegeben; regelmässig wurde wohl die jeweilige Residenz des Kaisers dazu ausersehen, wie z. B. im Edict des Claudius über das Bürgerrecht der Anauner (C. I. L. V n 5050; Bruns, Fontes[5] S 224) Z. 1. 3.

[8] So lässt Claudius das Edict über die Juden im ganzen Reich dreissig Tage lang aushängen, Josephus ant. 19, 5, 3; vgl. auch das Edict über die Anauner Z. 3 *propositum fuit.* Zur Sicherung des Wortlautes genügte Aufnahme in die Commentarii der Kaiser; vgl. Plin. ad Trai. 65. 66.

[9] Vgl. das Edict über die Anauner; Diocletians Edict de pretiis rerum venalium; Josephus ant. 19, 5, 2. 3; Cod. Just. 3, 3, 2. 3, 11, 1. 7, 62, 6.

[10] Edict über die Anauner; vgl. Cod. Just. 10, 61, 1. Dieser Vermerk ist in Dig. 48, 18, 8 pr. zur näheren Bezeichnung des Edicts benutzt.

Eine zweite Form der Konstitutionen sind die Decreta, die Entscheidungen von Prozessen in erster Instanz oder auf Appellation[11]. Hierbei kam regelmässig das geltende Recht zur Anwendung, so dass zunächst nur diejenigen Dekrete auf die Rechtsbildung Einfluss haben konnten, welche etwa über den Einzelfall hinausgreifend eine Kontroverse entscheiden wollten oder eine neue Auffassung der früheren Rechtssätze enthielten[12]. Wie aber die republikanischen Magistrate auf Anlass eines Einzelfalles zu einem neuen Rechtssatze geführt werden konnten, der hernach in das Edictum tralaticium überging, so finden sich auch gleichartige Entscheidungen der Kaiser[13]. Dasselbe kam auch vor bei einer im Laufe des Prozesses ergangenen Interlocutio[14].

Als dritte Form sind zu nennen die Rescripta, die Antworten der Kaiser auf Anfragen der Magistrate oder der Parteien um Rechtsbelehrung[15], entsprechend den an die Juristen gerichteten Konsultationen[16]. Dass die Kaiser Anfragen der Parteien zuliessen, ist erst seit Hadrian üblich geworden; über Trajan wird eine Aeusserung von Macrinus mitgetheilt, er habe die Beantwortung derselben deswegen abgelehnt, *ne ad alias causas facta*[17] *praeferrentur, quae ad gratiam composita viderentur*[18], und in der That ist kein Rescript desselben überliefert, welches sicher an eine Privatperson gerichtet

[11] Decretum principis kommt wohl auch in weiterer Bedeutung vor als Entscheidung überhaupt; so mag es gedacht sein in Dig. 48, 21, 1; vgl. Collatio 15, 2, 4: *decretum divi Pii — cuius rescripti verba* und Cod. Just. 1, 19, 1 (a. 290): *adnotationis nostrae decretum.* Die sonstigen von Guyet, Abhandlungen (1829) S 45, 12 angeführten Stellen sprechen nicht für diese Bedeutung.

[12] Auf einen solchen Fall geht Fronto ad M. imp. 1, 6: *tuis decretis, imperator, exempla publice valitura in perpetuum sanciuntur — tu ubi quid in singulos decernis, ibi universos exemplo adstringis: quare si hoc decretum tibi proconsulis placuerit, formam dederis omnibus omnium provinciarum magistratibus, quid in eiusmodi causa decernant.*

[13] Dahin gehört z. B. das Decretum divi Marci in Dig. 4, 2, 13. 48, 7, 7.

[14] Vgl. Dig. 1, 4, 1 § 1 und als Beispiel Dig. 40, 5, 38.

[15] Wo die Anfrage auf die Beurtheilung von Thatsachen übergreift, wird die Beantwortung abgelehnt, z. B. Dig. 22, 1, 32 pr. 48, 15, 6 pr.

[16] Vgl. A. Pernice, Volksrechtliches und amtsrechtliches Verfahren (in den Festgaben für Beseler 1884) S 21, welcher darauf aufmerksam macht, dass die Rescripte sich vorwiegend an Provinzialen richteten, wohl deshalb, weil es für die in Rom lebenden einfacher war einen Juristen mit Ius respondendi zu Rathe zu ziehen.

[17] Ueber Facta im Sinne kaiserlicher Entscheidungen vgl. Pauli imperiales sententiae Dig. Index auct. 25, 10 *sentention ἤτοι facton* (= *imperiales sententiae* unten § 26) und Jac. Gothofredus zu Cod. Theod. 11, 29, 6.

[18] Vita Macrini 13.

wäre[19]. Von älteren derartigen Rescripten ist vielleicht das einzig bekannte dasjenige Nerva's an Atticus[20]; in den späteren Konstitutionensammlungen, welche mit Hadrian beginnen, überwiegen gerade diese Rescripte so, dass die anderen daneben fast verschwinden[21].

Die Anfragen der Parteien werden als *libelli, preces, supplicationes*[22] bezeichnet, diejenigen der Beamten als *relationes, consultationes*[23], *suggestiones*[24]. Die Antworten erfolgen entweder mittelst einer selbständigen *epistula*, oder sie werden auf das Gesuch selbst gesetzt in Form einer *subscriptio*[25]. Ersteres ist die Regel bei den Anfragen der Beamten, letzteres gegenüber Privatleuten[26]. Es kommt auch vor, dass die letzteren die Antwort auf ihr Gesuch nicht selbst erhalten, sondern dass der Kaiser dem für den Rechtsstreit kompetenten Magistrat unter Angabe der rechtlichen Gesichtspunkte die Untersuchung der Sachlage überweist; in diesem Falle wird Abschrift des Parteigesuchs beigefügt[27].

Die Form ist bei allen Rescripten die eines Briefes, der von einer der kaiserlichen Kanzleien ausgefertigt wird[28]. Bei einigen Rescripten, welche in die griechisch redenden Provinzen ergingen, ist die Antwort griechisch abgefasst worden[29]; derartige Rescripte finden sich von

---

[19] Hänel, Corpus legum I 83 f.; Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgeschichte I 208, 1 weist noch darauf hin, dass kein Beamter des Bureaus *a libellis*, welches die Rescripte auszufertigen hatte (unten S 107), für die Zeit Trajans überliefert ist.

[20] Philostratus de vitis soph. 2, 1, 2; Zonaras 11, 20.

[21] Der Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan enthält zum grossen Theil Berichte und Anfragen des ersteren als Statthalter von Bithynien mit den darauf erfolgten Antworten des Kaisers. Rescripte an Beamte sind in grösserer Zahl in den Schriften der Juristen des zweiten und dritten Jahrhunderts angeführt.

[22] Cod. Iust. 1, 19—21. [23] Z. B. Cod. Iust. 7, 61. 62.

[24] Z. B. Cod. Iust. 1, 14, 2. 7, 62, 34.

[25] Gai. 1, 94; Dig. 1, 4, 1 pr. 4, 8, 32 § 14; Inst. 2, 12 pr.; Cod. Iust. 7, 43, 1. Uebrigens werden *epistula* und *subscriptio* regelmässig nicht unterschieden, sondern ersteres gleichbedeutend mit *rescriptum* gebraucht.

[26] Bei letzteren war Rücksicht darauf zu nehmen, dass eine getrennte Ausfertigung dazu dienen konnte, dem Richter das Rescript mit einem anderen Thatbestand vorzulegen, als welcher dem Kaiser mitgetheilt worden, wenn auch, wie aus der Mehrzahl der uns erhaltenen Rescripte erkennbar ist, das Bestreben obwaltete alle wesentlichen Punkte in das Rescript selbst hinüberzunehmen. Deshalb konnten die Juristen und die Konstitutionen-Sammlungen sich darauf beschränken nur die Rescripte mitzutheilen; s. aber auch unten Anm 121.

[27] Dig. 34, 1, 3. 42, 1, 33. 48, 6, 6.

[28] Darüber unten S 107. Die üblichen Formeln der Abfassung sind gesammelt von Brissonius, De formulis 3, 23—50.

[29] Dirksen, Civilistische Abhandlungen I (1820) S 40 f. Jedenfalls ist dies nur ganz ausnahmsweise geschehen; die Einrichtung einer griechischen Abtheilung

Hadrian[30], Pius[31], Marcus[32], Pertinax[33], Severus[34], Caracalla[35], Alexander[36]; die meisten dieser Rescripte sind an Provinziallandtage gerichtet. Eine andere als die griechische Sprache ist unseres Wissens in keinem amtlichen Schriftstücke neben der lateinischen beliebt worden. Dem Texte des Schreibens geht die Angabe des Kaisers und des Adressaten vorauf, letztere im Dativ mit oder ohne den Zusatz *salutem* u. dgl., oder *ad* —[37], bisweilen auch mit der Anrede *have*[38]. Diesen Theil der Rescripte und die entsprechenden Einleitungen der sonstigen Konstitutionen nennt man heutzutage Inscription. Auf den Text folgt die *subscriptio* des Kaisers[39], eine eigenhändige Bemerkung wie *scripsi* oder *rescripsi*[40] oder *vale*[41] u. dgl. Daran schliesst sich die Gegenzeichnung *(recognovi*[42] oder ähnlich) des Kanzleibeamten, dem die Prüfung der Ausfertigung oblag. Den Abschluss bildet die Angabe des Tages, an welchem der Kaiser unterschrieben hat, eingeleitet mit dem Worte *data* oder *subscripta*[43].

---

in der *cura epistularum* (Friedländer, Sittengeschichte I[5] 96. 161 f.; vgl. unten S 107) hat keinen Einfluss auf die Zahl der griechischen Rescripte gehabt. Auch dass die Anfrage etwa griechisch erfolgte, konnte für die Sprache der Antwort nicht allein maassgebend gewesen sein, sonst müsste uns eine viel grössere Zahl griechischer Rescripte überliefert sein.

[30] Dig. 5, 1, 37 (in 48, 6, 5 § 1 Pius zugeschrieben); 5, 1, 48. 27, 1, 6 § 8.

[31] Dig. 8, 3, 16 (14, 2, 9 ?) 27, 1, 6 § 2. 7. 8. 48, 3, 3. 49, 1, 1 § 1.

[32] Dig. 50, 6, 6 § 6; Euseb. hist. 4, 13.

[33] Dig. 50, 6, 6 § 2.

[34] Dig. 16, 1, 2 § 3; Cod. Iust. 4, 24, 1. [35] Dig. 1, 16, 4 § 5.

[36] Dig. 49, 1, 25.

[37] Es ist wohl kein Zufall, dass in den Konstitutionen-Sammlungen sich die Form *ad* — nie bei Antworten an die Parteien findet.

[38] Z. B. Cod. Iust. 9, 2, 11. — Ueber Kollektivadressen hat Dirksen, Hinterlassene Schriften II 21 f. einiges gesammelt.

[39] Vgl. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abhandlungen der Berliner Akademie 1876) S 78 f. (Vermischte Schriften S 69 f.).

[40] So C. I. L. VIII n 10570 Z. 49 (Bruns, Fontes[5] S 229) und C. I. L. III n 411.

[41] C. I. L. II n 1423. III n 412. IX n 5420 (Bruns, Fontes[5] S 225 f.).

[42] So in den beiden Anm 40 genannten Inschriften; in der zweiten steht *recognovi undevicensimus*, d. h. wohl der neunzehnte Beamte der kaiserlichen Kanzlei. Abweichend ist die Auffassung von Karlowa, Rechtsgeschichte I 652, 1.

[43] In C. I. L. III n 411 steht *act(um)*. Dürfte man der Ueberlieferung durch die späteren Konstitutionen-Sammlungen Glauben schenken, so wären die meisten Rescripte wie die Edicte öffentlich ausgehängt und der Tag des Aushangs, nicht der der Unterschrift angegeben worden. Karlowa, Rechtsgeschichte I 651 rechtfertigt diesen Aushang damit, dass die Rescripte *legis vicem* hatten (s. unten S 100) und die Kenntniss der darin festgestellten zweifelhaften Rechtssätze für das Publi-

In den späteren Sammlungen ist von allen diesen Zusätzen, welche wir heute unter der Bezeichnung Subscription mitbegreifen, meist nur das Datum stehen geblieben.

Der Entscheid auf die Anfrage einer Partei konnte, da er auf die einseitigen Angaben dieser über die Sachlage erfolgte, nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit derselben erfolgen; die Prüfung dieser Vorbedingung blieb dem Richter überlassen[44]. Häufig wird dies noch im Rescript hervorgehoben[45], gilt aber ohnehin als stillschweigend verstanden[46]. Für die bindende Kraft der in Dekreten und Rescripten aufgestellten Rechtssätze kam in Frage, ob die Kaiser sie auch zur Nachachtung für künftige Fälle bestimmt oder nicht vielmehr eine *personalis constitutio*, eine Dispensation, ein Privileg

---

kum von Interesse war; aber die Konstitutionen, welche zweifelhafte Rechtssätze feststellten, bilden unter den mit *proposita* überlieferten Konstitutionen einen kaum nennbaren Bruchtheil, bei den meisten hatte ein Aushang gar keinen Sinn. Und wie käme es, dass gerade nur unter den Rescripten bis zum Jahre 291 *proposita* (abgekürzt *pp.*) überwiegt, dann aber zurücktritt? Bei Huschke's Vermuthung, Zeitschrift für Rechtsgesch. VI 294, dass der Magistrat nach Verlesung des Rescripts durch die Partei den Aushang veranlasst habe, ist nicht beachtet, dass die Ortsangaben in den Diocletianischen Rescripten mit *proposita* der jeweiligen Residenz des Kaisers entsprechen, z. B. Consult. 5, 6. 6, 17; Cod. Iust. 2, 3, 21. 26. 4, 20, 6. 4, 29, 16. 4, 31, 12. 4, 34, 9. 5, 56, 4. 6, 30, 7. 7, 16, 16. 7, 32, 8. 8, 27, 11. 8, 55, 4. 9, 22, 13 und mit leichten Aenderungen Vat. 276; Cod. Iust. 2, 4, 31. 2, 19, 6. 3, 34, 9. 4, 29, 14. 15. 4, 35, 12. 10, 32, 7; vgl. Mommsen, Ueber die Zeitfolge der Verordnungen Diocletians 1861 (Abhandlungen der Berliner Akademie 1860) S 418 f. Vermuthlich hatten die Konstitutionen in den amtlichen Kommentaren, in welche sie der Reihenfolge nach eingetragen wurden, keine selbständige Tagesangabe, vielmehr wurde diese allen auf denselben Tag fallenden Akten voraufgeschickt und war dann bei den Auszügen und Abschriften für jede einzelne Konstitution zu ergänzen. Die späteren Sammler haben die Vorbemerkung *data* oder *proposita* u. s. w. beliebig ergänzt, und zwar so gewohnheitsmässig, dass sie selbst solche Formeln zu Stande bringen: *pp. sine die et consule* (Cod. Iust. 8, 10, 1. 9, 2, 8. 9, 18, 1. 9, 41, 8. 9, 47, 1); bei Zerlegung einzelner Konstitutionen wechseln sie dann auch zwischen *d.* und *pp.*, z. B. Cod. 1, 18, 5 = 2, 3, 20. 2, 52, 3 = 3, 32, 4. 3, 32, 6 = 4, 34, 3. Ebenso unhaltbar wie *pp.* ist für die Rescripte die Formel *accepta* im Greg. 2, 1, 1. 10, 2, 1; Cod. Just. 2, 20, 1. 5, 3, 5 = 9, 9, 18. 5, 75, 1. 6, 23, 5. 6, 39, 1. 8, 20, 1.

[44] Bisweilen war freilich der Bescheid derart, dass die anfragende Partei keinen Anlass hatte das Rescript dem Richter vorzulegen, z. B. Cod. Iust. 4, 2, 1. 4, 65, 10. 5, 11, 1. 5, 40, 1. 6, 2, 2; vgl. Brissonius, De formulis 3, 30. Dass Soldaten rücksichtsvoller als andere abgefertigt worden, geht aus den bei Dirksen, Hinterlassene Schriften II 28, 120 dafür angeführten Stellen (in Betracht kommen nur Cod. Iust. 2, 3, 14. 2, 4, 11. 4, 52, 4) allein nicht hervor.

[45] Brissonius, De formulis 3, 23.

[46] Dig. 49, 1, 1 § 1; Cod. Iust. 1, 23, 7 pr.

beabsichtigt hatten[47]. Für ersteres entschied bisweilen schon die Fassung[48], und solche Konstitutionen waren es wohl regelmässig, deren Eigenschaft als *generales* die Juristen hervorheben[49]. In der Mitte zwischen diesen Gegensätzen lag aber die grosse Masse der Dekrete und Rescripte, welche Entscheidungen des Einzelfalles nach den geltenden Normen enthielten und für die Rechtsentwicklung nicht in Betracht kamen[50]. Mussten hierbei auch bestrittene Rechtssätze nach der einen oder der anderen Meinung zu Grunde gelegt werden, so verstand sich doch nicht von selbst, dass der Kaiser nicht lediglich als Richter, sondern auch als Gesetzgeber auftreten und die Kontroverse entscheiden wollte. So finden wir denn auch bezeugt, dass die Kaiser verschieden geurteilt haben[51], dass sie, statt ihre Autorität als Gesetzgeber geltend zu machen, sich auf die Meinungen der Juristen berufen und deren Ansicht sich unterordnen[52]. Die Rescripte sowohl als die Dekrete gelangten, soweit wir sehen, mehr zufällig zur Kenntniss der Juristen, durch deren Schriften sie erst Eingang in die Praxis finden konnten[53], so dass über sie bisweilen nur vom Hörensagen berichtet wird[54]. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass die Dekrete und Rescripte erst spät in den Juristenschriften Berücksichtigung fanden[55], und oft nicht gerade anders als die Meinungen der Fachgenossen behandelt wurden[56], so dass noch

[47] Dig. 1, 4, 1 § 2: *Plane ex his quaedam sunt personales nec ad exemplum trahuntur: nam quae princeps alicui ob merita indulsit vel si quam poenam irrogavit vel si cui sine exemplo subvenit, personam non egreditur.*

[48] Z. B. Dig. 4, 2, 13 = 48, 7, 7; ferner 22, 6, 9 § 5. 42, 1, 31.

[49] Dig. 11, 4, 1 § 2. 22, 6, 9 § 6. 26, 4, 1 § 3. 28, 5, 9 § 2. 35, 2, 89 § 1. 48, 2, 22; in einem engeren Sinn steht *generale rescriptum* in Dig. 47, 12, 3 § 5 als überall, auch unter Ausschluss statutarischer Abweichungen geltend.

[50] Vgl. die Zusammenstellungen bei Brissonius, De formulis 3, 24. 25. 27—33.

[51] Dig. 37, 14, 17 pr. 48, 18, 1 § 26. 49, 14, 6 pr.

[52] Z. B. Dig. 37, 14, 17 pr.; Cod. Iust. 2, 19, 1. 5, 14, 6. 6, 38, 1 pr. 6, 53, 5 § 2. 7, 4, 10. 8, 37, 4. 9, 41, 12.

[53] Bei denjenigen Konstitutionen freilich, welche sich selbst als *generales* bezeichneten, mag Fürsorge getroffen sein, dass nicht blos die Antragsteller davon Kenntniss erhielten.

[54] Gai. 2, 221; Dig. 23, 2, 50 pr. 35, 2, 1 § 14. 41, 4, 2 § 8.

[55] Die ältesten Juristen, welche Rescripte anführten, sind unseres Wissens Celsus (Dig. 22, 3, 13) und Julian (Dig. 4, 2, 18). Bei Javolenus kommen noch keine Konstitutionen vor. In reicherem Maasse werden dieselben erst in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts herangezogen.

[56] Dig. 5, 2, 6 § 2. 11, 7, 6 pr. 13, 7, 13 pr. 14, 6, 3 § 1. 17, 2, 23 § 1. 35, 2, 1 § 14. 42, 8, 10 § 1. 48, 18, 4. 49, 14, 28; vgl. ferner 3, 2, 13 § 7. 4, 4, 3 § 1. 7 § 9. 44, 4, 4 § 14. 50, 1, 2 § 5.

als etwas nicht selbstverständliches hinzugesetzt werden konnte, dass die in ihnen ausgesprochene Auffassung in Geltung stehe[57], wie es andererseits auch vorkommt, dass die Juristen gegen dieselbe polemisiren[58].

Die vierte Gattung der Konstitutionen sind die *Mandata principum*, nämlich Instruktionen, welche allen kaiserlichen Beamten und Provinzialstatthaltern, auch denjenigen der senatorischen Provinzen ertheilt wurden[59]. Sie werden zwar nirgends geradezu Konstitutionen genannt[60], und in der Aufzählung der Arten der letzteren bei Gai. 1, 5 und in den Dig. 1, 4, 1 § 1 fehlen sie[61]; sachlich fällt aber jeder Unterschied weg, denn sie enthalten eine Reihe von Rechtssätzen namentlich des Strafrechts[62] und Privatrechts[63], auf welche sich auch die Privatpersonen berufen konnten[64]; einzelne dieser Rechtssätze galten auf Grund von Senatsbeschlüssen oder von sonstigen Konstitutionen auch in Italien[65]. Sie kommen schon unter Augustus vor[66], und haben sich allmählich analog dem prätorischen Edict zu einem Buche

---

[57] Dig. 12, 6, 26 pr. 34, 9, 18 pr. 42, 4, 7 § 16. 42, 8, 10 § 1. 49, 1, 14 pr.

[58] Dig. 22, 1, 17 pr. 48, 19, 8 § 1.

[59] Sie entsprechen den vordem vom Senat ertheilten Instruktionen; so werden Bestimmungen eines SC. auch *mandata senatus* genannt in Dig. 50, 10, 7 § 1. — Dass auch die Statthalter der Senatsprovinzen kaiserliche Mandate erhielten, zeigen Dio 53, 15, 4; Plin. ad Trai. 56. 110. 111; Dig. 1, 16, 6 § 3. Gegenüber den städtischen Iurisdictions-Magistraten scheinen die Edicte und Dekrete die Stelle der Mandate vertreten zu haben; die Unterordnung unter dieselben ist im Hadrianischen Edictum perpetuum ausdrücklich anerkannt; Dig. 2, 14, 7 § 7. 3, 1, 1 § 8. 4, 6, 1 § 1 a. E. 43, 8, 2 pr.

[60] In Dig. 47, 22, 3 pr. heisst es: *mandatis et constitutionibus et senatusconsultis.*

[61] Vgl. Wlassak a. a. O. S 138 f.; Karlowa, Rechtsgeschichte I 652. Im Codex Gregorianus und Hermogenianus standen, soweit wir es verfolgen können, keine Mandate. Dagegen stammt aus diesen eine Anzahl von Konstitutionen, welche die eigenthümliche Bezeichnung *Exemplum sacrarum litterarum* trägt, nämlich Cod. Iust. 3, 3, 3. 7, 16, 40. 9, 2, 8. 9, 16, 4 (= Collatio 1, 10). 10, 1, 5. 10, 32, 2. 10, 42, 10. 11, 55, 1, sämmtlich von Diocletian und an Provinzialstatthalter gerichtet, deren Inhalt dem der Mandate entspricht. Doch trägt dieselbe Bezeichnung auch ein Edict Diocletians in Collatio 6, 4 (wo wohl *sacrarum* ausgefallen ist) und die Bezeichnung deutet auf die Form, nicht auf den Inhalt der Konstitution hin.

[62] Z. B. Dig. 48, 19, 15. 27 § 1. 35.

[63] Z. B. Verbot der Ehe mit Provinzialinnen Dig. 23, 2, 65 und der Annahme von Geschenken Dig. 1, 16, 6 § 3, Testamentum militare Dig. 29, 1, 1.

[64] Plin. a. a. O.

[65] Z. B. Dig. 3, 4, 1 pr. 29, 1, 1 pr. 47, 22, 1 pr. 48, 19, 35.

[66] Dio 53, 15, 4.

erweitert[67]. Formell sind sie für den einzelnen Beamten bestimmt, beim Wechsel des Kaisers oder der Beamten bedarf es einer Erneuerung; inhaltlich haben aber wohl die Mandate für die Provinzialmagistrate und alle an gleiche Beamten-Kategorien ergangenen Mandate unter einander im wesentlichen übereingestimmt[68]; sie werden von den Juristen deshalb nie nach einem Kaiser oder einem Beamten, sondern einfach als Mandata angeführt[69].

Bisher ist die Geltung der Konstitutionengattungen entsprechend dem Willen der Kaiser abgegrenzt worden; fraglich ist, inwieweit dieselben nach dem römischen Staatsrecht in diesem Umfange Gesetzeskraft hatten. Die Juristen seit Hadrian, bei denen wir zuerst Aeusserungen über diese Frage begegnen, legen dem Kaiser geradezu gesetzgebende Gewalt bei; ihre Konstitutionen hätten *legis vicem* gerade so wie die Senatusconsulta. Gestützt wird dies auf die Lex de imperio[70], wobei wohl zweifellos an die Klausel gedacht ist, welche in der Lex de imperio Vespasiani Z. 18 f. so lautet: *uti quaecunque ex usu rei publicae maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit ita, ut divo Augusto Tiberioque Julio Caesari Augusto, Tiberioque Claudio Caesari Augusto Germanico fuit*[71]. Jedenfalls könnte eine

[67] Dig. 29, 1, 1. So ist auch ein Kapitel hervorgegangen aus einem Edict, welches Pius als Proconsul Asiae aufgestellt hatte Dig. 48, 3, 6 § 1. — Der *Liber mandatorum* ist bei den meisten höheren Beamten der nächsten Periode in die Abbildung der Insignien aufgenommen, welche die Notitia dignitatum uns überliefert hat.

[68] Die Mandate für den *Curator aquarum* in Rom führt Frontinus de aquaed. 110 an.

[69] Anders natürlich bei Plin. ad Trai. 22. 30. 56.

[70] Pomponius Dig. 1, 2, 2 § 11: *constituto principe datum est ei ius, ut quod constituisset ratum esset*, vgl. § 12: *aut est principalis constitutio, id est ut quod ipse princeps constituit pro lege servetur.* Gai. 1, 5: *constitutio principis est, quod imperator constituit. nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat.* Ulpian Dig. 1, 4, 1 pr. § 1: *Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat. quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat. haec sunt, quas vulgo constitutiones appellamus.* Vgl. Cod. Iust. 1, 14, 12 § 1. 1, 17, 1 § 7 (Justinian). Die Aeusserung Ulpians hält A. Pernice in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 298 für interpolirt, die von Pomponius für ungenau, die von Gaius für irrig. Zur Lex regia Ulpians vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 876, 2.

[71] Irrig ist die Bezugnahme der Neueren auf die letzte Klausel Z. 29 f.: *utique quaecumque ante hanc legem rogatam acta gesta decreta imperata ab imperatore Caesare Vespasiano Augusto iussu mandatuve eius a quoque sunt, ea perinde iusta rataque sint, ac si populi plebisve iussu acta essent.* Damit ist dem Gesetz nur rückwirkende Kraft für die voraufgegangenen Akte beigelegt; vgl. Mommsen a. a. O. S. 909, 4; Wlassak a. a. O. S 180.

derartige Machtbefugniss weder aus der *proconsularis potestas*, welche ohnehin nur für die Provinzen galt, noch aus der *tribunicia potestas* der Kaiser abgeleitet werden. Dennoch ist zu bezweifeln, dass obiger Klausel ursprünglich der gedachte Sinn innegewohnt habe. Welche Bedeutung hätte wohl auch die *cura legum et morum* hinsichtlich der Gesetzgebung gehabt, welche Augustus in den Jahren 735, 737 und 743 angeboten, aber von ihm abgelehnt wurde[72], wenn dem Kaiser das Recht der Gesetzgebung ohnehin zugekommen wäre? Andererseits war durch die juristisch unbestimmte Fassung ein Mittelding zwischen gesetzgebender und blosser Regierungsgewalt geschaffen, welches bei dem stetigen Wachsthum der ersteren Befugniss neben allmählichem Zurückdrängen des eigentlichen Gesetzgebers naturgemäss zu einer völligen Verschmelzung der *Leges datae* der Kaiser und der sonstigen Verordnungen derselben führen und jede Schranke für die kaiserliche Gesetzgebung niederwerfen musste. In einzelnen Beziehungen liegen die allmählichen Fortschritte dieses Entwicklungsganges klar zu Tage[73].

Die Kaiser standen anfänglich unter dem Gesetz[74]; nur einige Gesetze der Kaiserzeit machten für sie eine Ausnahme[75]. Das Recht, einzelne Gesetze für unverbindlich zu erklären oder bestimmte Personen von der Beobachtung eines Gesetzes zu befreien, stand wie zu Ende der Republik dem Senate zu; auch das Begnadigungsrecht hatte nur dieser. Wie aber die Ausübung des letzteren thatsächlich vom Kaiser abgehangen hatte, so wurde ihm dasselbe zu Anfang des dritten Jahrhunderts auch rechtlich und selbständig neben dem Senat zugeschrieben[76]. Schon früher übten sie das Recht der Dispensation von einzelnen Gesetzen aus. Die Ertheilung des *Ius trium liberorum* als Befreiung von der Lex Julia und der Lex Papia Poppaea, welches früher den Kaisern selbst und den Mitgliedern der kaiserlichen Familie vom Senat ertheilt worden[77], nehmen die Kaiser spätestens seit Vespasian für sich, und zwar unter Ausschluss des Senats in An-

---

[72] Res gestae d. Augusti c. 6 und dazu Mommsens Kommentar S 28 f. und Staatsrecht II[3] 706 f. 882.

[73] Vgl. Mommsen a. a. O. S 883 f. Wenn auch einzelne der auf die Kaiser übergegangenen gesetzgeberischen Befugnisse auf selbständigen Klauseln der allmählich erweiterten Leges de imperio beruht haben mögen (Mommsen S 888), so zeigt doch gerade die Begründung der Juristen (oben Anm. 70), dass dies allein nicht durchgreifend war.

[74] Mommsen, Staatsrecht II[3] 750 f.

[75] Diese Ausnahmen waren zunächst für den lebenden Kaiser ausgesprochen, durch die Leges de imperio wurden sie aber auf die Nachfolger übertragen, Lex de imp. Vespas. Z. 22 f.

[76] Dig. 3, 1, 1 § 10 (Ulpian). [77] Dio 55, 2, 5. 56, 32, 1. 59, 15, 1.

spruch[78]. Die Anschauung, dass der Kaiser von allen gesetzlichen Beschränkungen frei sei, ist zwar nicht aus Ulpians Aeusserung: *princeps legibus solutus est*[79], zu entnehmen, da dieser sich dem Zusammenhange nach lediglich auf die eben genannten beiden Gesetze bezieht[80], findet sich aber bei Dio Cassius unzweideutig anerkannt[81] und liegt auch einer Konstitution Alexanders zu Grunde[82].

Die ursprüngliche Unterordnung unter die Gesetze hat dahin geführt, dass die Konstitutionen sich enthalten, die geltenden Leges und Senatusconsulta geradezu aufzuheben. Dagegen haben sich die Kaiser dieselbe Befugniss zugeschrieben, welche der Senat ausgeübt hatte, ehe er Gesetzgeber geworden (S 23), die Gesetze auszulegen und sie auf diesem Wege über den ursprünglichen Anwendungskreis auszudehnen oder auch einzuschränken[83].

So ergiebt sich, dass die Kaiser selbst anfänglich gesetzgebende Gewalt nicht beansprucht haben, diese sich vielmehr allmählich aus ihrer Machtstellung heraus entwickelt hat. Als die Juristen den Konstitutionen Gesetzeskraft beilegten, haben sie daraus auch die Folgerung gezogen, dass im Privatrecht das Konstitutionenrecht Ius civile schaffe, nicht Ius honorarium[84].

Gegenüber dieser Entwicklung muss auch die Frage aufgeworfen

---

[78] Martial. ep. 2, 91. 92. 3, 95. 9, 97; Dio 55, 2, 6.

[79] Dig. 1, 3, 31: *Ulpianus l. XIII ad legem Juliam et Papiam. Princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt quae ipsi habent.*

[80] Mommsen S 751, 3. [81] 53, 18; vgl. Mommsen S 752, 2.

[82] Cod. Iust. 6, 23, 3: *Ex imperfecto testamento nec imperatorem hereditatem vindicare saepe constitutum est, licet enim lex imperii sollemnibus iuris imperatorem solverit, nihil tamen tam proprium imperii est, ut legibus vivere.* Also nur Anstandsgefühl, nicht eine gesetzliche Schranke hat die Kaiser bewogen sich dem Ius commune zu unterwerfen; vgl. Dig. 5, 2, 8 § 2; Cod. Iust. 6, 50, 4.

[83] Vgl. Dig. 1, 3, 11 und in einzelnen Anwendungen Dig. 38, 17, 2 § 9. 47, 11, 6 § 1. 48, 10, 15 pr.; Cod. Just. 8, 10, 2. Dahin mögen auch die Abänderungen eines SC. und einer Lex durch Hadrian und Vespasian bei Gai. 1, 84. 85 gehören.

[84] So führt Papinian Dig. 1, 1, 7 pr. die *decreta principum* unter den Quellen des Ius civile auf. Ferner gilt der nach Konstitutionenrecht berufene Erbe als *heres*; vgl. im allg. Gai. 3, 32; Dig. 5, 3, 3. 10, 2, 2 pr. und in einzelnen Anwendungen Dig. 28, 3, 6 § 6. 38, 12, 2 (dazu Leist-Glück, Pandekten Serie der Bücher 37. 38 II 146); Inst. 3, 3, 1; insbesondere hinsichtlich der Beerbung aus dem Soldatentestament Dig. 29, 1, 15 pr. 29 pr. 41 § 5; die gegen die Mandate eingegangenen Ehen der Provinzialbeamten mit Provinzialinnen sind nichtig und deshalb die Schenkungen unter diesen Personen giltig, Dig. 24, 1, 3 § 1. Weiteres bei Wlassak a. a. O. S 129 f.

werden, ob die Geltung der Konstitutionen durch den Wegfall ihres Urhebers beeinflusst wurde, ob sie etwa eine Erneuerung durch den Nachfolger zur Voraussetzung hatte[85]. Bei den Mandaten als rein persönlichen Verfügungen verstand sich das Ausserkrafttreten von selbst[86], während die Leges datae der Kaiser zweifellos fortgalten[87]. Am ehesten könnte man noch bei den Edicten daran denken, dass sie mit dem Imperium des betreffenden Kaisers ihre Kraft verloren und zur Fortgeltung der Erneuerung bedurft hätten, gerade wie dies für Edicta perpetua der Jurisdictions-Magistrate galt[88]. Die überlieferten Fälle der Wiederaufnahme edictalen Kaiserrechts durch die Nachfolger sind aber nicht geeignet, die Nothwendigkeit einer solchen Wiederholung für die Fortgeltung zu beweisen[89]. Auch dass einzelne

[85] Die allgemeine Bestätigung der Akte des Vorgängers in den meisten Antrittsedicten der Kaiser bezieht sich nur auf die von demselben auf Widerruf verliehenen Beneficia; vgl. Mommsen S 1126 f.

[86] Vgl. oben S 99, s. aber auch S 105. [87] Mommsen S 1123.

[88] So A. Pernice in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 294 f., während Mommsens Darstellung (vgl. insbesondere S 910—914. 1124) darauf hinausläuft, dass man unterschieden hätte, ob die Edicte und die Konstitutionen überhaupt sich auf Interpretation bestehender Rechtssätze in dem obigen (S 102) weitgefassten Sinne beschränkten oder durch Aufstellung neuer Rechtssätze in das Gebiet der Gesetzgebung übergriffen. Diese Ansicht hat bei Wlassak, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen S 150 f. Zustimmung und weitere Ausführung gefunden. Kuntze, Die Obligationen im röm. und heut. Recht (1886) S 377 vermuthet, dass die durch ihre Vorgänger berufenen Kaiser an die Verfügungen jener ebenso gebunden waren wie diese selbst, die übrigen nicht, so dass deren Erklärungen abzuwarten waren.

[89] Es handelt sich bei diesen zum Theil nicht um Bestimmungen, welche als allgemeine und dauernde gemeint waren. So ist das Testamentsprivileg der Soldaten, wie Dig. 29, 1, 1 pr. berichten, von Cäsar nur als zeitweiliges verliehen worden; auch die Wiederholungen desselben durch Titus Domitian und Nerva sind wahrscheinlich in demselben Sinne gemeint gewesen, so dass erst seit Trajan durch Einfügung der Klausel in den tralatizischen Bestandtheil der Mandata dem Satz dauernde Geltung beigelegt wurde. Aber selbst wenn man nach den Worten des Berichts *(postea d. Nerva plenissimam indulgentiam in milites contulit)* die Konstitution Nerva's als in gleichem Sinn ergangen auffasst, ist die Bestätigung durch Trajan kein Beweis für die Nothwendigkeit derselben, weil bei der bisher nur zeitweise erfolgten Bewilligung der Sinn der Konstitution Nerva's zweifelhaft sein konnte. Ob sich die Edicte von Augustus und Claudius über Interzessionen der Ehefrauen ähnlich zu einander verhalten haben, oder ob der letztere ein Modifikation des früheren Edicts hat eintreten lassen, ist aus dem kurzen Bericht in Dig. 16, 1, 2 pr. nicht zu entnehmen; ebenso unklar bleibt das Verhältniss des Edicts von Nerva in Dig. 40, 15, 4 *(primus omnium d. Nerva edicto vetuit post quinquennium cuiusque de statu quaeri)* zu etwaigen Edicten der Nachfolger.

Edicte hernach in Senatsbeschlüsse aufgegangen, lässt sich nicht als Beweis für die zeitlich beschränkte Geltung der Edicte verwerthen, denn in den überlieferten Fällen handelt es sich durchweg um Erweiterung oder schärfere Formulirung der voraufgegangenen Edicte[90]. Gegen die Nothwendigkeit der Erneuerung spricht die ausdrückliche Aufhebung früherer Edicte[91], noch mehr aber, dass selbst die Vernichtung der Regierungshandlungen des Kaisers die Edicte derselben nicht berührte[92].

Letzteres ist auch für die in Rescripten ausgesprochenen Rechtssätze bezeugt[93]; für die Dekrete eine andere Behandlung anzunehmen liegt kein Grund vor. Auch die Zeugnisse der Juristen über die Geltung der Konstitutionen widerstreben jeder derartigen Unterscheidung zwischen Edicten, Rescripten und Dekreten[94].

[90] Das SC. Vellaeanum erstreckte den Schutz gegen Interzession der Ehefrauen für ihre Männer auf Interzessionen der Weiber überhaupt Dig. 16, 1, 2. Dass in dem SC. Tertullianum eine Erweiterung gegenüber dem Edict von Claudius lag, deuten klar an Inst. 3, 3, 2 (*plenissime*). Aehnlich stand es wohl mit der Oratio Hadriani Dig. 40, 15, 1 § 3 gegenüber dem Edict Nerva's in l. 4 eod. Eine genauere Redaktion einer Konstitution Nerva's (Edict?) erfolgte durch ein SC. unter Hadrian Ulp. 24, 28.

[91] Diese wird von einem Edict des Augustus bezeugt in Dig. 28, 2, 26. Auch bei Tac. ann. 13, 5 ist nicht von dem Ausserkrafttreten einer Verfügung des Claudius die Rede, sondern von einem abändernden SC., wofern es sich dort überhaupt um ein Edict des Claudius handelt, vgl. 11, 22 (abweichend Mommsen S 1124, 2).

[92] So hat ein Edict Domitians fortgegolten Dig. 48, 3, 2 § 1 (in Dig. 48, 16, 16 wird dasselbe als Rescript bezeichnet). Auch die bei Gai. 1, 33 erwähnte Konstitution von Nero ist wohl ein Edict gewesen. Ueber die *rescissio actorum* vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 1129 f.

[93] Dass die *rescissio actorum* in dieser Periode die Rescripte nicht entkräftet hat, folgt auch aus der Aufnahme von Rescripten Elagabals und Maximins in die späteren Sammlungen, während das Fehlen von Rescripten des Commodus auf Zufall beruhen kann, da auch von seinen Vorgängern nur wenige sich in diesen Sammlungen finden. Elagabal gehören an Greg. 13, 1, 1; Cod. Iust. 2, 18, 8. 9, 1, 3. 4, 44, 1. 8, 44, 6, die letzten drei mit der Inscription *imp. Alexander A.*; von Maximin rühren her Cod. Iust. 2, 3, 13. 5, 12, 6, dieses mit der Inscription *imp. Alexander A.*, 5, 70, 2. 7, 26, 5, diese beiden mit der Inscription *imp. Gordianus A.* Die Abweichungen in den Inscriptionen hängen nicht mit der Tilgung des Namens wegen der *damnatio memoriae* zusammen, sondern erklären sich aus Versehen bei der Redaktion der Sammlungen; vgl. Commentationes philologae in honorem Th. Mommsen 1877 S 82; abweichend Seeck im Rheinischen Museum XLI (1886) S 164 f. Dagegen ist aus der geringen Zahl der von diesen Kaisern aufgenommenen Konstitutionen zu entnehmen, dass die *damnatio memoriae* nicht ohne Einfluss auf die späteren Sammler geblieben ist.

[94] Daher legen sie auch kein Gewicht auf genaue Bezeichnung, indem sie theils im Ausdruck schwanken (vgl. oben Anm. 11. 92), theils jede Unterscheidung aufgeben, wie in den Bezeichnungen *epistula* (dies ist nicht blos Rescript, sondern

Die Zweifel, welche nach Justinian's Zeugniss bei den älteren Juristen darüber bestanden, ob die in Dekreten oder Rescripten[95] enthaltene Auslegung der Gesetze *legis vicem* habe, knüpfte wohl nur an die oben besprochene Frage an, ob dieselben, ohne sich als *leges generales* zu bezeichnen, über den einzelnen Fall hinaus angewendet werden durften[96].

Selbst bei den Mandaten ist man wohl dahin gelangt, die persönliche Seite, den Auftrag an den jeweiligen Magistrat, von den in ihnen enthaltenen Rechtssätzen zu trennen. Galten letztere, soweit sie nicht gerade auf provinzielle Verhältnisse Bezug hatten, auch in Italien (vgl. S 99), so ergab sich daraus von selbst die Auffassung, dass die Mandate nicht lediglich Auftrag für den Magistrat, sondern hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Rechtssätze als Provinzialordnung anzusehen seien, welche ohne Rücksicht auf etwaige Zwischenpausen bis zum Eintritt des neuen Beamten in Kraft blieben[97].

Bei der kaiserlichen Gesetzgebung überhaupt oder doch wenigstens bei den Dekreten und Rescripten[98] wirkte ein Consilium mit, welches entsprechend den Consilia der Jurisdictions-Magistrate von den Kaisern zur Berathung bei der Rechtspflege gebildet wurde und sich seit Hadrian zu einer dauernd geordneten Behörde entwickelte, deren Mitglieder als Consiliarii Augusti fest angestellt waren[99]. Seitdem

---

auch eine Anweisung der Beamten ohne vorherige Anfrage, z. B. Gai. 1, 102, also ein Einzelmandat) oder *litterae*, d. h. jeder schriftliche Erlass. — Für die grundsätzliche Fortgeltung aller Konstitutionen spricht auch der Bericht von Suet. Nero 33: *multaque decreta et constituta [Claudii] ut insipientis atque deliri pro irritis habuit.*

[95] Nur auf diese, nicht auch auf die Edicte bezog sich dem Zusammenhang nach die Streitfrage in Cod. 1, 14, 12.

[96] Abweichend Wlassak a. a. O. S 157 f.

[97] Die Soldatentestamente waren auch in den Provinzen als *iure civili* giltig anerkannt, die Ehen der Provinzialmagistrate mit Provinzialinnen waren überall *iure civili* ungiltig.

[98] Auf letztere allein bezieht Mommsen, Staatsrecht II[3] 991, 3 die allgemein lautende Aeusserung in Vita Alex. 16: *neque ullam constitutionem sacravit sine XX iuris peritis et doctissimis ac sapientibus viris ... non minus L*, obgleich vorhergeht: *leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit* und die Zeit des Biographen die kaiserlichen Leges von den Konstitutionen nicht ausschliesst.

[99] Mommsen, Staatsrecht II[3] 988 f.; Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgeschichte I 215 f. Dies Consilium hängt nicht zusammen mit dem Staatsrath, den Augustus zu seiner Erleichterung als Senatsausschuss bildete (Suet. Aug. 35; Dio 53, 21. 56, 28), oder demjenigen von Tiberius (Suet. Tib. 55) und dem Regentschaftsrath für Alexander (Herodian 6, 1, 3). Vgl. Mommsen a. a. O. S 902 f. 992.

wurden letztere nicht mehr lediglich aus dem Kreise der Comites und dem weiteren Kreise der Amici der Kaiser gewählt[100], sondern auch eine Anzahl namhafter Juristen hineingezogen[101]. Zu den Berathungen wurden aber nicht alle Räthe einberufen[102]; von Alexander heisst es, er habe zur Beschlussfassung über die Konstitutionen nie weniger als zwanzig Juristen und fünfzig andere Mitglieder zugezogen[103]. Die Abstimmung führte nicht zu einem bindenden Votum der Mehrheit, sondern der Kaiser entschied allein auch gegen die Ansicht des Consilium[104].

Die hervorragendsten Mitglieder des Consilium waren die *Praefecti praetorio*, deren Stellung sich aus der Führung der Gardetruppen zu einer allgemeinen Vertretung des Kaisers entwickelte[105]. Eine Konstitution vom Jahre 230 erkannte das wohl vordem schon ausgeübte Recht derselben ausdrücklich an, allgemeine Verordnungen zu erlassen, soweit sie nicht den bestehenden Gesetzen und kaiserlichen Verordnungen widersprachen[106]. Die Theilnahme derselben an allen Regierungsgeschäften, insbesondere auch an der Rechtspflege, führte seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts dahin, dass mehrere der hervorragendsten Juristen zu diesem Amte berufen wurden[107].

---

[100] Ueber diese vgl. Mommsen a. a. O. S 833 f.

[101] Vita Hadr. 18: *Cum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum, sed iuris consultos et praecipue Juventium Celsum, Salvium Julianum, Neratium Priscum aliosque, quos tamen senatus omnis probasset.* Vgl. Papinian in Dig. 27, 1, 30 pr. Beispiele von *consiliarii*, welche speziell als *iurisperiti* bezeichnet werden, bieten vita Pii 12 (*Multa de iure sanxit ususque est iurisperitis Vindio Vero, Salvio (?) Valente, Volusio Maeciano, Ulpio Marcello et Javoleno (?)*, Dig. 37, 14, 17 pr. und C. I. L. X n 6662. Hirschfeld S 215, 4 macht aus den *iurisperiti in consilium principis adsumpti* eine Unterklasse von Hilfsarbeitern, denen er als Amtstitel die Bezeichnung *iurisperiti* zuweist, beides wohl zu Unrecht; über letzteres s. unten S 114, 21.

[102] Nach vita Hadr. 8 vita Marci 10 waren in Strafprozessen gegen Senatoren die nicht senatorischen Beisitzer ausgeschlossen.

[103] Anm 98.

[104] Anders hätte es Mark Aurel gehandhabt nach vita Marci 22, 4: *aequius est, ut ego tot talium amicorum consilium sequar, quam ut tot tales amici meam unius voluntatem sequantur.* — Berichte über die Verhandlungen enthalten z. B. Dig. 4, 4, 38. 28, 4, 3. 36, 1, 76 § 1. 49, 14, 50; über d. Abstimmung s. Mommsen S 991 f.

[105] Mommsen S 866 f. 1113 f.

[106] Cod. 1, 26, 2: *Formam a praefecto praetorio datam, et si generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est.* Vgl. Zachariae, Anecdota 1843 S 232 f. 242.

[107] Die Liste der bekannten Praefecti praetorio dieser Periode giebt Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte I 219 f. Von Juristen gehörten dazu Tarruntenus Paternus, Papinian, Ulpian und Paulus.

Die Ausfertigung der Rescripte erfolgte ursprünglich durch die Abtheilungen *ab epistulis* und *a libellis* der kaiserlichen Kanzlei[108]; ersterer fielen die Antworten an die Magistrate, letzterer die an Privatleute gerichteten zu[109]. Bei den Gerichtsverhandlungen vor dem Kaiser wirkten besondere Beamte mit dem Titel *a cognitionibus* mit[110], deren Funktion aber in der nächsten Periode mit denen der *a libellis* verbunden wurde[111]. Spätestens seit Caracalla ist eine weitere Abtheilung der Kanzlei *a memoria* gebildet und an der Abfassung der Konstitutionen betheiligt worden[112]. In der nächsten Periode heisst es vom Vorsteher derselben, dem *Magister memoriae: adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet*[113], während die Thätigkeit der *Magistri epistularum* und *libellorum* nur als *consultationes et preces tractare* oder *cognitiones et preces tractare* bezeichnet wird, so dass also mit der Ausfertigung nur der erstere zu thun hatte, die letzteren nur an der Vorbereitung betheiligt waren[114]. Aus dieser Periode haben wir nur die Nachricht, dass unter Alexander bei der Prüfung der Ausfertigungen, welche der Kaiser selbst vornahm, ehe er unterzeichnete, die drei genannten Magistri zugegen sein mussten[115].

---

[108] Vgl. Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgeschichte I 201 f.

[109] Die Erhebung der Kanzlei aus einem Hofamt zur Staatsbehörde scheint auf Hadrian zurückzugehen, da er zuerst die Vorstände, welche früher regelmässig kaiserliche Freigelassene waren, dauernd aus dem Ritterstande nahm, vita Hadr. 22; vgl. Plutarch Otho 9; Tac. hist. 1, 58.

[110] Bei der Annahme Hirschfelds S 209 f., dass diese nur in den Fällen thätig geworden, wo das Consilium des Kaisers nicht mitwirkte, also namentlich wenn der Kaiser auf der Reise war, ist übersehen, dass in den Verhandlungen vor dem Consilium die Mitwirkung des Bureaus nicht entbehrlicher war, als in denen vor dem Kaiser allein.

[111] Notitia dign. Or. 19 Occ. 17: *magister libellorum cognitiones et preces tractat;* vgl. Orelli 2352; Dig. praefatio III c. Tanta § 9 *(magistrum scrinii libellorum sacrarumque cognitionum).*

[112] Friedländer, Sittengeschichte Roms I[5] 169.

[113] Notitia dign. Or. 19 Occ. 17.

[114] Abweichend Karlowa, Rechtsgeschichte I 545 f.

[115] Vita Alex. 31: *Postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistularum semper dedit, ita ut ab epistulis [a] libellis et a memoria semper adsisterent — relegentibus cuncta librariis et his qui scrinium gerebant, ita ut Alexander sua manu adderet, si quid esset addendum, sed ex eius sententia, qui disertior habebatur.* Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte I 217 schliesst aus Cod. 9, 51, 1, dass die Vorsteher der Reichskanzlei zu den Sitzungen des Staatsraths zugezogen worden, indem er voraussetzt, der Staatsrath hätte bei der Restitution Deportirter gegenwärtig sein müssen; es ist aber kaum wahrscheinlich, dass das Consilium bei allen Gnadenakten mitgewirkt habe.

Die Konstitutionen wurden wie alle Verfügungen der Kaiser in Commentarii eingetragen, welche in der Reichskanzlei aufbewahrt wurden[116]; aus diesen wurden später, wenn nöthig, Abschriften ertheilt[117]. Dass man für die einzelnen Klassen von Verfügungen selbständige Commentarii anlegte, war der Uebersicht wegen und zur leichteren Auffindung bei dem massenhaften Material durchaus geboten[118] und ist für die Privilegien bezeugt[119]. Es werden demnach wohl eigene Commentarii für die Edicte, Dekrete, Rescripte und Mandate[120] bestanden haben[121]. Die Eintragung erfolgte naturgemäss der Zeitfolge nach, vielleicht so, dass mit jedem Jahre ein neuer Band (Codex) begonnen wurde[122].

Fraglich bleibt, in welchem Zusammenhange mit der Eintragung der Konstitutionen in die Commentarii die Semestria stehen, aus welchen Rescripte von Mark Aurel angeführt werden[123]; die im sechsten Jahrhundert auftauchende Erklärung[124], dass die Semestria

---

[116] Mommsen, Staatsrecht II[3] 906; Bresslau, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, rom. Abtheilung VI 254 f.; vgl. insbesondere Plin. ad Trai. 65. 66. 95. 105 und für die nächste Periode unten § 33 a. E.

[117] C. I. L. III n 411.

[118] Den Beamten, welche in ihren Anfragen auf frühere Verfügungen Bezug nehmen, scheint zur Erleichterung der kaiserlichen Kanzlei zur Pflicht gemacht zu sein, den Wortlaut derselben beizufügen; vgl. Plin. ad Trai. 58. 73. 79.

[119] C. I. L. VI n 8627.

[120] Ein Procurator a mandatis kommt unter Alexander in C. I. L. III n 536 vor.

[121] Dass die Juristenschriften und die Konstitutionen-Sammlungen nur ganz ausnahmsweise die Anfrage bei Rescripten mit aufgenommen haben (z. B. Coll. 1, 11), ist vielleicht nicht aus dem oben Anm. 26 erwähnten Grunde zu erklären, sondern daraus, dass die Regesta selbst die Anfragen und Gesuche nicht aufnahmen.

[122] So scheinen wenigstens die Regesta der Provinzialbeamten in der nächsten Periode eingerichtet gewesen zu sein; vgl. Krüger, Ueber die Zeitbestimmung der Konstitutionen aus den Jahren 364—373 S 10 (Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni S 82).

[123] Dig. 2, 14, 46 *(cum in semestribus relata est constitutio d. Marci)*; 18, 7, 10 *(D. Marcus ... in semestribus constituit)*; Inst. 1, 25, 1 *(D. Marcus in semestribus rescripsit)*; vgl. Dig. 29, 2, 12 *(et est in semestribus Vibiis Soteri et Victorino rescriptum)*. A. Pernice, Ulpian als Schriftsteller S 14, 3 (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1885) meint, letzteres Rescript sei von Severus und hänge mit den in Dig. 4, 4, 18. 20. 22 erwähnten genau zusammen; es liegt aber wohl näher, Dig. 29, 2, 12 mit Dig. 4, 4, 7 § 5 in Zusammenhang zu bringen.

[124] Basilica 11, 1, 45 sch. (Stephanus): *σεμενστρίβους ἑξαμηνιαίαις· τοσαύτας γὰρ Μάρκος ὁ θειότατος ἐξεφώνει διατάξεις, ὥστε κατὰ ἓξ μῆνας συναγωγὴν αὐτῶν γίνεσθαι.* Turiner Institutionenglosse 43: *Semenstria sunt codex, in quo legislationes per sex menses prolatae in unum redigebantur*; vgl. das sog. Glossar Abavus bei Conrat Epitome exactis a civitate regibus S 202: *Semenstria liber, in quo actiones sex mensium continentur.*

die Gesetze von je sechs Monaten zusammenfassten, ist wohlfeile Erfindung dieser Zeit. Dass die Juristen die Semestria anführen, während sie sonst bei den Konstitutionen jede Quellenangabe weglassen, scheint darauf hinzudeuten, dass Mark Aurel seine Konstitutionen (vielleicht in Auswahl), sei es halbjährlich, sei es in einer nach Semestern getheilten Sammlung veröffentlicht hat[125].

§ 15. Der Einfluss der Juristen auf die Rechtsbildung und das Ius respondendi.

Der massgebende Einfluss, wie ihn die Jurisprudenz mit der vorigen Periode auf das Rechtsleben ausgeübt hatte und der in dem Ius civile seinen Niederschlag fand, ist von der Umgestaltung des Staatsorganismus durch das Kaiserthum nicht unberührt geblieben. Dass auch diese Regung freien Lebens die Eifersucht eines Despoten zu erregen vermochte, zeigt die Aeusserung Caligula's, er werde dafür sorgen, dass Niemand neben ihm Responsa abgebe[1]. Eine Ausführung dieses Vorhabens scheint nicht versucht zu sein, von Bestand war dagegen eine Neuerung von Augustus, welche den Kaisern eine Einflussnahme auf die Stellung der einzelnen tonangebenden Juristen sicherte und diese an das Kaiserthum zu binden vermochte. Er führte das Ius respondendi als ein Privileg ein in dem Sinne, dass die Responsa der so vom Kaiser privilegirten Juristen für den Richter bindend waren[2].

---

[125] Für die von Huschke, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI 327 angenommene Identität der Semestria mit der Konstitutionen-Sammlung von Papirius Justus spricht nichts weiter, als dass die wenigen Auszüge aus Buch 1. 2. 8 dieses Werks Konstitutionen aus den Jahren 162—175 sind.

[1] Suet. Gai. 34: *De iuris quoque consultis quasi scientiae eorum omnem usum abolituros, saepe iactavit se mehercule effecturum, ne quid respondere possint praeter eum.*

[2] Die Hauptquelle über das Ius respondendi ist der mehrfach entstellt überlieferte Bericht von Pomponius in Dig. 1, 2, 2 § 48. 49: *Massurius Sabinus in equestri ordine [fuit et] publice primus respondit: posteaque (nam posteaquam* Mommsen) *hoc coepit beneficium dari, a Tiberio Caesare hoc tamen (tandem* Mommsen) *illi concessum erat. Et ut obiter sciamus, ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant: neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant aut testabantur qui illos consulebant. primus divus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit, ut ex auctoritate eius responderent, et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit. et ideo optimus princeps Hadrianus, cum ab eo viri praetorii peterent, ut sibi liceret respondere, rescripsit eis hoc non peti sed praestari solere, et ideo si quis fidu-*

Stillschweigende Voraussetzung war dabei, dass der Thatbestand, wie er dem Juristen von dem Anfragenden vorgelegt worden, sich im Prozess bewahrheitete. Um Fälschungen zu verhüten, war vorgeschrieben die Responsa schriftlich und versiegelt zu ertheilen[3]. Eine Begründung der Entscheidung war überflüssig, wie wir aus den uns erhaltenen Sammlungen ersehen[4]; sie standen darin auf gleicher Linie mit den Kaiserrescripten[5] und mit den Urtheilen der Richter selbst; ohnehin bedurfte es bei der formellen Kraft der Responsa einer Ueberzeugung des Richters nicht, wofern nicht etwa von der Gegenseite ein abweichendes Responsum beigebracht wurde.

Als Konsulenten der Juristen konnten neben den Parteien wie früher bisweilen auch die Magistrate und Richter auftreten[6]. Doch fällt ihnen gegenüber die bindende Kraft des Responsum für den betreffenden Fall weg, da sie wie die Parteien in der Lage waren, das von ihnen erforderte Gutachten bei Seite zu legen. Ganz fern liegt die Annahme, dass etwa die Parteien durch Einigung unter sich im Laufe des Prozesses die Einholung eines Gutachtens erzwingen konnten. Viel eher möchte man glauben, dass das Angehen der Juristen seitens der Magistrate und namentlich seitens der Richter

---

ciam sui haberet, delectari se populo ad respondendum se praepararet (praestaret Mommsen). Ueber die Bindung des Iudex an das Responsum berichten Gai. 1, 7 (S 112) und Inst. 1, 2, 8 (Anm 17); dass dies sich nicht auf den Iudex privatus im Gegensatz zu den Magistraten als Richtern in den *cognitiones* und den von diesen delegirten Richtern beschränkt hat, darf man aus den erhaltenen Responsa schliessen, welche sich auf das gesammte Privatrecht einschliesslich z. B. der *in integrum restitutio* und der Fideikommisse, und auf das Strafrecht beziehen. Dass die Wirkung der Responsa sich auch auf die Verhandlung *in iure* erstreckte, zeigen solche Responsa, wie in Dig. 26, 9, 8; vgl. 14, 3, 19 pr. 14, 5, 7. Einzelne Anfragen sind freilich so gestellt, dass eine irgend jemand bindende Antwort nicht ertheilt werden konnte, wie z. B. in Dig. 3, 5, 32.

[3] Eine Geheimhaltung vor der anfragenden Partei war damit nicht verbunden; diese hätte in verkehrter Weise der letzteren die Möglichkeit abgeschnitten, einen für unbegründet erklärten Anspruch von vornherein fallen zu lassen. Auch wissen wir, dass die Responsa, wenn sie nicht unpersönlich gefasst waren, sich an den Anfragenden richteten. Es ist vielmehr an Versiegelung des Duplikats wie bei den Rechtsgeschäften (unten § 29) zu denken.

[4] Vgl. auch Seneca epist. 94: *Iurisconsultorum valent responsa, etiamsi ratio non redditur.*

[5] So vielfache Parallelen die privilegirten Responsa mit diesen Rescripten bieten, so haben sie doch an diese nicht angeknüpft als eine Delegation der kaiserlichen Gewalt, denn die Prozessrescripte sind jüngeren Ursprungs als das Ius respondendi; eher möchten letztere sich die Responsa der Juristen zum Vorbild genommen haben.

[6] Von Magistraten erwähnen dies z. B. Dig. 4, 4, 3 § 1. 23, 4, 2. 40, 2, 5.

zurücktreten musste, seitdem die Parteien in der Lage waren, durch Beibringung eines Responsum ihnen die Entscheidung über die Rechtsfrage zu entziehen. Zwar findet sich eine grosse Zahl von Responsa, welche als Anfragenden nicht die Partei, sondern einen Dritten voraussetzen; dieser Dritte ist aber fast durchgängig nicht derjenige, welcher zu entscheiden hat, sondern der Sachwalter der Partei[7], und zwar oft wohl ein durchgebildeter Jurist, der aber nicht zu den privilegirten gehörte. Eine solche Vermittlung war bei Anfragen Abwesender kaum zu entbehren, da man den Iuris auctores nicht zumuthen konnte, erst durch mehrfache Rückfragen alles für den Thatbestand wesentliche aus den Parteien herauszulocken[8]. Eine Antwort auf einen unvollständigen Thatbestand hin, wie sie wohl hier und da vorkommt[9], war misslich und unfruchtbar, wenn nicht gerade unter den verschiedenen Möglichkeiten, auf Grund deren eine hypothetische Entscheidung gefällt wurde, die wirklich vorliegende mitgetroffen war. Mochten nun auch die Parteien oft die so vorbereitete Anfrage im eigenen Namen stellen, so stand doch nichts entgegen, dass der Berather desselben das Gutachten an sich richten liess. Auch das ist erklärlich, dass dies erst im Laufe des Prozesses geschah; es war von wesentlichem Werthe, den Thatbestand sich erst durch die Prozessverhandlungen abklären zu lassen und nicht auf die einseitige Auffassung der vertretenen Partei hin ein Responsum einzuholen, welches sich hernach nicht verwenden liess[10].

Von den früheren Responsa, welche den Richter nur durch das Ansehen des Juristen beeinflussten[11], heisst es, sie seien formlos ertheilt worden, entweder durch direktes Schreiben an den Richter oder durch eine von dem Anfragenden aufgenommene *testatio*[12]. Dass in der Fassung der Responsa vor und nach der Neuerung von

---

[7] Abweichend Buhl, Zeitschrift der Savigny-Stiftung R. A. II 183 und Salvius Julianus I 70, 5.

[8] Eine wiederholte Anfrage mit Vervollständigung des Thatbestandes steht z. B. in Dig. 34, 3, 31 pr.

[9] Auch bei den Rescripten der Kaiser findet sich dergleichen.

[10] Wo der Jurist erkennt, dass die Entscheidung lediglich durch die Beurteilung des Thatbestandes bedingt ist, lehnt er die Antwort ab und verweist an den Richter, z. B. Dig. 33, 1, 13 § 1. 33, 7, 27 § 2. 34, 1, 15 § 1.

[11] Vgl. z. B. Cic. pro Caec. 23, 65 f.

[12] Dass daneben selbst die bedeutendsten Juristen in einzelnen Prozessen als Redner oder Beistände auftraten, hängt mit dem *respondere* nicht zusammen; sobald sie Parteigenossen wurden, musste ihre Autorität als Jurist hinter dieser Stellung zurücktreten. — Vermuthungen über die Gestaltung der obigen *testatio* s. bei Karlowa, Rechtsgeschichte I 660.

Augustus keine Aenderung eingetreten ist, zeigt die Vergleichung der uns erhaltenen Responsa aus beiden Perioden[13].

Dass fortan die nicht privilegirten Juristen von der Befugniss Responsa in Prozessen zu ertheilen ausgeschlossen worden[14], dafür liegt kein Anhalt vor, am wenigsten in dem Berichte des Pomponius über einen Vorgang unter Hadrian, der einigen Bewerbern um das Ius respondendi die Antwort gab, eine Bewerbung darum sei unzulässig; ihm könne es übrigens nur erwünscht sein, wenn diejenigen, welche Vertrauen zu ihrem Wissen hätten, sich ihren Mitbürgern behufs Ertheilung von Responsa zur Verfügung stellten[15].

Pomponius bezeugt, dass das Ius respondendi anfänglich nur an Juristen senatorischen Standes verliehen wurde; der erste aus dem Ritterstande war Massurius Sabinus[16].

Während Pomponius die Responsa nicht zu den Rechtsquellen rechnet, scheint Gaius weiterzugehen, indem er berichtet (1, 7):

Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere quorum omnium si in unum sententiae concurrunt, id quod ita sentiunt legis vicem optinet; si vero dissentiunt,

---

[13] Die älteren sind namentlich in den Digesta von Alfenus erhalten.

[14] So Mommsen, Staatsrecht II[3] 912; Karlowa, Rechtsgeschichte I 659.

[15] So möchte der wenig klare Ausspruch des Pomponius (Dig. 1, 2, 2 § 49 oben Anm. 2) zu verstehen sein; oder aber Hadrian hat unter absichtlichem Missverständniss des Gesuchs *ut sibi liceret respondere* geantwortet, dazu bedürfe es keines Gesuchs, das sei eine Vergünstigung ihrerseits, nämlich dem Publikum gegenüber. Bei dieser Auslegung bleibt das erste *et ideo* unerklärt, bei der obigen das zweite; letzteres ist wohl durch Versehen eingesetzt und hat etwa ein *sed* verdrängt. Karlowa a. a. O. bemerkt mit Recht gegen Bremer, Rechtslehrer S 9 f., dass Pomponius in § 49 *(ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur)* das *publice respondere* nur gleichbedeutend mit *ex auctoritate principis respondere* gemeint haben könne, nicht im Sinne eines *respondere* unter Zutritt des Publikums. Dass im § 50 steht: *Ergo Sabino concessum est a Tiberio Caesare, ut populo responderet,* statt *ut publice responderet,* kann nur auf einem Versehen beruhen. Andere Auffassungen vgl. bei Schulting, Notae ad Digesta ad h. l.; Rheinisches Museum VI 91; Hugo, Rechtsgeschichte XI 812. Dass *publice responsitare* in Dig. 3, 1, 1 § 3 von Ulpian nicht im Sinne des *ex auctoritate principis respondere* gebraucht sein könne, darf mit Puchta, Institutionen I § 16 l, nicht daraus gefolgert werden, dass es von dem kaum mehr als siebzehn Jahre alten Nerva berichtet wird; in der Regel ist das Ius respondendi natürlich den bewährten Juristen erst im höheren Alter zu Theil geworden.

[16] So nach den zweifellos den Sinn treffenden Emendationen von Mommsen (Anm. 2.) Gegen die Annahme des letzteren in dem Jahrbuch des gemeinen Rechts III (1859) S 4, dass das Ius respondendi an einen Aufenthalt in Rom gebunden gewesen, vgl. Fronto ep. ad amicos 2, 10; Bremer, Rechtslehrer S 71 f.

iudici licet quam velit sententiam sequi; idque rescripto divi Hadriani significatur.

Dieser Bericht ist in hohem Grade befremdend[17]. So zunächst die Erläuterung der Responsa als *sententiae et opiniones*, welchen Worten die Beschränkung, ja auch nur die vorzugsweise Beziehung auf Prozessgutachten fern genug liegt. Noch auffälliger ist die Angabe, dass wenn Uebereinstimmung aller Iuris auctores vorliege, deren Ansicht gesetzliche Kraft habe. Dass alle gleichzeitigen privilegirten Juristen in einem Prozesse um ihr Gutachten angegangen wären[18], ist eine so fern liegende Möglichkeit, dass mit ihr gar nicht gerechnet werden konnte. Man wird zu der Annahme gedrängt, dass Gajus in verwirrender Weise die Autorität der communis opinio über einen Rechtssatz, welche wie das Ius civile der vorigen Periode *legis vicem* hatte, und die bindende Kraft der Responsa der privilegirten Juristen vermengt hat[19].

Dass der Richter, dem widersprechende Responsa vorgelegt wurden, an keines gebunden war, mussten wir auch ohne das Zeugniss des Gajus annehmen. Ausserdem dürfen wir wohl darin seiner Angabe Glauben schenken, dass seiner Zeit die Einwirkung auf die Rechtsbildung, welche vordem allen Juristen auf Grund ihres persönlichen Ansehens zukam, sich mit oder ohne Einwirkung des Rescripts von Hadrian auf die privilegirten Juristen beschränkt hat, welche deshalb vorwiegend Juris auctores genannt wurden[20]. Für sie scheint

---

[17] Der erste Satz des Textes wird bestätigt durch Inst. 1, 2, 8, welche so fortfahren: *nam antiquitus institutum erat, ut essent qui iura publice interpretarentur, quibus a Caesare ius respondendi datum est, qui iuris consulti appellabantur. quorum omnium sententiae et opiniones eam auctoritatem tenent, ut iudici recedere a responso eorum non liceat, ut est constitutum.*

[18] Eigenthümliche Vermuthungen über Kollegialbeschlüsse der Iuris auctores s. bei Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechts I 200.

[19] Eine Rettung des Gajus ist in verschiedener Weise versucht. Karlowa, Rechtsgeschichte I 661 u. A. beziehen seinen Bericht lediglich auf Prozessgutachten; sie wollen in diesen Begriff auch die *sententiae et opiniones* hineinzwängen und dem *legis vicem optinere* die formelle Bindung des Richters durch das Responsum eines Juristen unterlegen, während Puchta, Institutionen I § 117 (vgl. Rheinisches Museum V 145 f.) die Rechtskraft der Responsa auf alle *sententiae et opiniones* der privilegirten Juristen ausdehnt, damit aber die bindende Kraft des einzelnen dem Richter vorgelegten Responsum aufhebt, falls dieser die abweichende Ansicht eines anderen gleichstehenden Juristen aus dessen Schriften kannte; ähnlich Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts 1852 S 121 f.

[20] Vgl. Dig. 22, 1, 32 pr. 37, 14, 17 pr. 44, 4, 4 § 14; Cod. Iust. 7, 18, 1 § 1. Gleichbedeutend braucht Justinian *legum auctores* (Cod. Iust. 6, 26, 10) *legis*

die Bezeichnung *Iuris consultus* als Titulatur verwendet worden zu sein[21].

Im dritten Jahrhundert, als die Rechtswissenschaft im Niedergange begriffen war, wurden die Schriften der früheren Juristen schon als Rechtsquelle in den Konstitutionen anerkannt[22], so dass sich ein Jahrhundert nach Gaius der Rechtszustand verwirklicht hat, welchen sein Bericht als bereits vorhandenen zu schildern scheint.

§ 16. Die Entwicklung des römischen Rechts zum Reichsrecht.

Der Geltungskreis des römischen Rechts fiel ursprünglich mit den Grenzen des Staatsgebiets zusammen[1] und folgte den Erweiterungen desselben, indem es auf die in den Bürgerverband aufgenommene Bevölkerung der neugewonnenen Gebiete ohne weiteres übertragen wurde. Erfolgte die Einverleibung der unterworfenen Gemeinden in Rom nicht, sondern wurde ihnen ein wenn auch ungleiches Bündniss gewährt oder das frühere Bündniss erneuert, so blieb ihre Autonomie gewahrt[2].

(legum) latores (Cod. Iust. 1, 17, 2 § 20. 4, 5, 11 pr. 4, 18, 2 § 1a. 8, 47, 10 § 5), *legum conditores* (Cod. Iust. 6, 37, 26); vgl. Cod. Iust. 1, 17, 1 § 4; Interpretatio zu Cod. Theod. 1, 4, 3.

[21] Inst. 1, 2, 8 (oben Anm 17); Dig. 12, 1, 40 (Papinian); Cod. Iust. 8, 37, 4 (Ulpian); C. I. L. VIII n 7059 (Pactumeius); vgl. auch Testamentum Dasumii Z. 27 (C. I. L. VI 2 n 10229). Dass *Iuris peritus* Titulatur für die juristischen Hilfsarbeiter des Consilium principis gewesen, schliesst Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgeschichte I 215, 5 aus Dig. 27, 1, 30 pr. und vita Alex. 16; aber in Dig. 37, 14, 17 pr. werden die consiliarii selbst so genannt.

[22] So gilt nach Cod. Just. 6, 37, 12 (a. 240) ein Responsum Papinians als *iuris forma*, ähnlich wird auf Papinians Responsa in Cod. Iust. 5, 71, 14 (a. 293), auf die Responsa von Paulus in Cod. Just. 5, 4, 6 (a. 239). 9, 22, 11 (a. 287) und auf die Disputationes Ulpians in Cod. Just. 9, 41, 11 Bezug genommen.

[1] Einige privatrechtliche Gesetze sind ausdrücklich für Italien gegeben worden, so dass sie in den Provinzen nicht galten, wie die Lex Furia de sponsoribus Gai. 3, 121a. 122, und die Lex Julia de cessione bonorum Cod. Iust. 7, 71, 4; vgl. auch Gai. 1, 185. 195 und Ulp. 11, 18 über die Lex Atilia.

[2] Mommsen, Staatsrecht III 1 S 686 f. Das bisweilen in den Bündnissen eingeräumte *commercium* mit oder ohne *conubium* änderte an dem Geltungsgebiet des römischen Rechts nichts. Für das *conubium* kam das letztere nur insoweit in Betracht, als die Ehe mit einer Peregrina aus einer solchen Gemeinde für den römischen Bürger dieselbe Wirkung hatte als die mit einer Römerin eingegangene. Das *commercium* enthielt für die Fremden nur das Recht im römischen Gebiet die Verkehrsgeschäfte des römischen Rechts mit denselben Wirkungen wie die Römer abzuschliessen; es unterwarf den Peregrinen dem römischen Recht nur, so lange

In derselben Lage befanden sich die von Rom ausgeführten Kolonieen latinischen Rechts[3].

Eine völlige Abschliessung der Bundesgenossen gegenüber der römischen Gesetzgebung ist aber nicht in dem Masse durchgeführt worden, wie sie durch die Autonomie derselben an sich gegeben war. Einzelne römische Gesetze sind freiwillig von ihnen übernommen[4], andere mögen ihnen von Rom aufgezwungen sein, welches mit der Macht auch die Befugniss geltend machte Gesetze und sonstige Verordnungen zu erlassen, welche sich auf das Gebiet der Bundesgenossen miterstreckten[5].

Diese Zustände währten in Italien fort, bis auf Grund der Lex Julia 664/90 und der Lex Plautia Papiria 665/89 die italischen Gemeinden sämmtlich zu Bürgergemeinden gemacht und damit das

---

er sich im römischen Gebiet aufhielt, und auch da nur soweit, als er zu Römern in rechtliche Beziehungen trat, um derentwillen dann der Schutz der römischen Magistrate von der einen oder der anderen Seite in Anspruch genommen wurde.

[3] Mommsen, Röm. Münzwesen (Verhandlungen der sächs. Gesellschaft 1850) S 228 f. und Röm. Geschichte I[7] 419 f. Soweit das Recht derselben in dem ihnen bei der Begründung gegebenen Statut festgestellt war (vgl. Mommsen, Staatsrecht III 1 S 700), unterlag es der Abänderung durch Gemeindebeschluss nicht.

[4] Bezeichnet wird dies durch *fundus fieri (fundus = auctor)* Cic. pro Balbo 8, 20. 21; Gell. 16, 13.

[5] So entzog Rom seit 486/268 den Bundesgenossen das Münzrecht (Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesen S 319 f. und Staatsrecht III 1 S 710 f.); in gleicher Weise griff das SC. de bacchanalibus (S 74) in das Gebiet der Bundesgenossen ein; ähnliche Uebergriffe erlaubten sich einzelne römische Magistrate. Ob auch privatrechtliche Bestimmungen den Bundesgenossen aufgezwungen wurden, ist zweifelhaft; bei den Anm 1 angeführten Gesetzen nimmt dies Mommsen, Staatsrecht III 1 S 696 Anm 1 an in der Voraussetzung, dass sie auf alle Italiker Anwendung gefunden hätten; doch scheint der Gegensatz zwischen der in Italien geltenden Lex Furia zu der auch in den Provinzen geltenden Lex Appuleja (Gai. 3, 122) für die Beschränkung auf die römischen Bürger zu sprechen. Unklar ist auch der Geltungskreis der Lex Sempronia 561/193, welche die Bestimmungen über den Maximalzinsfuss auf die Bundesgenossen übertrug. Nach der Erzählung von Liv. 35, 7 müssen vorwiegend die Verhältnisse im römischen Gebiet, insbesondere in Rom selbst den Anlass zum Einschreiten gegeben haben, so dass es sich um eine Maassregel gegen die im römischen Gebiet wohnenden Bundesgenossen gehandelt hätte. Freilich versteht man alsdann nicht, was die Römer bewogen haben mochte die Wuchergesetze innerhalb des eigenen Gebiets ursprünglich auf die römischen Bürger zu beschränken; unannehmbar ist der Erklärungsversuch von Voigt, Ius naturale IV, 2 S 177 f., diese Beschränkung sei nicht vom Gesetzgeber aufgestellt, sondern dadurch herbeigeführt, dass Zinsversprechen nicht in das Gebiet des Commercium fielen.

römische Recht zum allein geltenden erhoben wurde. Um so bunter war der Rechtszustand der Provinzen im letzten Jahrhundert der Republik. Neben latinischen und Bürgergemeinden gab es einzelne *civitates foederatae*, den Hauptbestandtheil bildeten die peregrinischen Provinzialstädte, denen ihr ursprüngliches Recht insoweit verblieb, als nicht die bei Einrichtung der Provinz getroffenen Bestimmungen oder nachträgliche Anordnungen des Senats oder der Magistrate darin eingriffen[6]. Von solchen dauernden Bestimmungen abgesehen, wurde das in den Provinzen geltende Recht durch die Edicte der Statthalter geordnet. Dass diese das angestammte Recht festhielten und nur vereinzelte selbständige Bestimmungen einführten, ist zum Theil bezeugt[7]; doch wird das Verhältniss zwischen dem Fortbestand des alten und der Einführung neuen Rechts in den einzelnen Provinzen verschieden gewesen sein, je nachdem diese sich der Romanisirung zugänglicher zeigten oder derselben, wie der Orient, gestützt auf ihre höhere Kultur und ihr entwickeltes Verkehrsleben, und wie Aegypten durch eigenartig gestaltete Lebensverhältnisse, widerstrebten.

In der Kaiserzeit wirkten mehrere Momente zusammen, um eine Vereinfachung dieses Rechtszustandes herbeizuführen. Die allmähliche Romanisirung des Rechts war an sich nothwendige Folge der dauernden Herrschaft der Römer. Das römische Staatsrecht, einschliesslich der Rechtspflege, soweit sie in den Händen der römischen Beamten lag, erstreckte sich von vornherein auf die Provinzen, ebenso die Verwaltungsnormen. Auch in die übrigen Theile griff die Gesetzgebung ein, welche sich somit zu einer Reichsgesetzgebung entwickelte[8], und die Rechtsübung durch die römischen Magistrate hat vermuthlich nicht weniger als die Konstitutionen der Kaiser römische Prinzipien in die

---

[6] Mommsen, Staatsrecht III 1 S 744 f. Diese Provinzialstatuten waren theils Leges datae, wie die Lex Pompeia für Pontus (Plin. ad Trai. 79), theils vom Senate veranlasst oder genehmigt, wie das Dekret des Prätor Rupilius für Sicilien Cic. Verr. 2, 13, 32.

[7] Cic. ad Att. 6, 1, 15 (oben S 38) 6, 2, 4 *(omnes suis legibus et iudiciis usae αὐτονομίαν adeptae revixerunt)*; Verr. 2, 13, 32. 37, 90; vgl. SC. de Asclepiade Z. 18. 19 und die pergamenische Weihinschrift zu Ehren des P. Servilius Isauricus (Jahrbuch der preuss. Kunstsammlungen 1880 S 190), weil dieser der Gemeinde das eigne Recht wiedergegeben hatte. Auch in den Juristenschriften wird mehrfach auf das Recht der Provinzialen Bezug genommen, z. B. Gai. 1, 55. 92. 193. 3, 96; Ulp. 20, 14. Vermuthlich blieb den Gemeinden die Autonomie auch in dem Sinne, dass sie das heimische Recht fortbilden durften.

[8] Gai. 1, 53; Ulp. 24, 28; Dig. 30, 40 § 6. 36, 1, 27. 47, 12, 3 § 5.

einzelnen Partikularrechte hineinverpflanzt[9]. Nach dem Zeugniss des Juristen Julian (unter Hadrian) kam das römische Recht allgemein als subsidiäres zur Anwendung[10].

Am schärfsten tritt naturgemäss die Ausgleichung des fremden mit dem römischen Recht in den latinischen Gemeinden hervor; die Bruchstücke der Leges municipales von Salpensa und Malaca bezeugen für das Privatrecht die dem altlatinischen Recht angehörigen mit Rom gemeinsamen Gewaltverhältnisse *patria potestas*, *manus* und *mancipium*[11], die *tutela mulierum*[12] und die Ergänzung der *legitima tutela* durch Berufung seitens der Magistrate entsprechend der Lex Atilia[13], die Freilassung der Sklaven vor dem Magistrat entsprechend der *manumissio vindicta* unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Lex Aelia Sentia hinsichtlich des Alters des Freilassers und der causae probatio[14], den Patronat über die Freigelassenen[15]. Die Bestimmungen darüber, wem bei Stimmengleichheit in den Magistratswahlen der Vorzug zu geben sei[16], gehen auf die Lex Julia und Papia Poppaea zurück. Auch das SC. Claudianum über das *contubernium* mit Sklaven galt für sie[17].

Einen mittelbaren Einfluss des römischen Rechts auf die in den Provinzen geltenden Peregrinenrechte übten die Rechtsschulen und die Blüthe der Rechtswissenschaft überhaupt aus. Schule und Wissenschaft beschäftigten sich nur mit dem römischen Recht; in beiden waren aber nicht Römer allein vertreten, die Rechtsschulen dienten den Provinzialen ebenso als Bildungsstätte, wie seit den letzten Jahrhunderten der Republik die griechischen Philosophen- und Rhetorenschulen allgemeine Bildungsstätten auch für die Römer waren. Wie einige der tüchtigsten römischen Juristen aus den Provinzen stammten, wie die vielen Provinzialen, welche römische Staatsämter bekleidet haben, sich auf den Rechtsschulen dazu vorbereitet haben werden, so wurden auch diejenigen Provinzialen, welche nach Besuch der Rechtsschulen sich dem Dienst ihrer Vaterstadt widmeten, unwillkürlich Ver-

---

[9] Singulär ist der Vorgang, den das Chronicon Anonymi Cuspiniani unter dem Jahre 126 mittheilt: *His consulibus Atheniensibus leges petentibus Hadrianus ex Draconis et Solonis reliquorumque libris iura composuit.*

[10] Dig. 1, 3, 32 pr.; vgl. Cod. Iust. 1, 17, 1 § 10.

[11] Lex Salp. c. 21. 22. [12] Ebenda c. 28. [13] Ebenda c. 29.

[14] Ebenda c. 28. [15] Ebenda c. 23. [16] Lex Malac. c. 56.

[17] Paul. 2, 21a, 1. — Das SC. Tertullianum und das SC. Orfitianum galten für Latini coloniarii nicht, wohl aber beerbten die Söhne, welche römische Bürger geworden waren, nach dem Orfitianum ihre latinische Mutter; Paul. 4, 9, 8. 4, 10, 3.

breiter römischer Rechtssätze in der einheimischen Rechtspflege und Gesetzgebung. Verfolgen lässt sich das z. B. am Rechte des jüdischen Stammes, der sich bekanntlich am hartnäckigsten gegen die Einwirkung fremder Kulturelemente verschloss. Kenner des jüdischen Rechts versichern, dass sich in der „Mischna" genannten neuen Redaktion derselben aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. Institute und Rechtssätze finden, welche dem römischen Recht ganz analog, dem früheren jüdischen Recht aber fremd waren[18].

Durchgreifender als diese im einzelnen für die Ausbreitung römischer Rechtssätze wirkenden Einflüsse war die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts[19]. Die ersten Kaiser waren noch sparsam damit umgegangen; seit Claudius änderte sich dies, ganze Völkerschaften wurden damit begnadigt, und die Latinität als Bürgerrecht zweiten Grades erhielten ganze Provinzen. Am weitesten ging darin Caracalla[20], über dessen Neuerung Ulpian berichtet[21]:

In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.

Der Erlass, welcher vermuthlich in das Jahr 212 fällt[22], hätte sich nach Ulpians Worten auf die ganze Reichsbevölkerung bezogen. Doch kann die Verleihung des Bürgerrechts nur eine persönliche gewesen, nicht dahin gegangen sein, dass hinfort alle Unterthanen als solche Bürger sein sollten[23]; denn die Gegensätze zwischen Cives Latini und Peregrinen sind seitdem nicht geschwunden[24].

Der Erfolg des Gesetzes war jedenfalls der, dass das gesammte römische Recht zum Reichsrecht wurde[25], dass die neben demselben

---

[18] Jost, Geschichte der Israeliten IV 115 und Anhang dazu S 239, 9. 240, 10.

[19] Vgl. Voigt, Ius naturale II 786 f.

[20] Durch Verwechslung wird die Bestimmung dem Kaiser Pius in Nov. 78 c. 5 zugeschrieben, vgl. auch Aurelius Vict. Caes. 16; Chrysost. ad Acta Apost. 25.

[21] Dig. 1, 5, 17, Ulp. l. 22 ad edictum. In welchem Zusammenhang dieser Bericht stand, lässt sich nicht sicher bestimmen; Lenel, Edictum S 169 bezieht ihn auf den Abschnitt über die Mitbürgen, insbesondere auf die Theilung der Haftverbindlichkeit gemäss der Lex Furia.

[22] Dio C. 77, 9, 5. Ob vita Severi 1, 2 *(ante civitatem omnibus datam)* sich auf obige Konstitution bezieht, ist zweifelhaft; vgl. Puchta, Institutionen I § 95 Anm b.

[23] Haubold, Opuscula II 369 f.

[24] Einige wollen den Erlass auf die Freigeborenen beschränken; Savigny, Vermischte Schriften I 27 bezieht ihn auf die Gemeinden, diese seien dadurch zu römischen Munizipien gemacht worden; vgl. Mommsen im Hermes XVI 475.

[25] Auf diese Wirkung der Konstitution wird von den Späteren mehrfach hingewiesen; vgl. Julian orat. I 5 C. Spanh. (Hertlein S 6, 3); Clemens Rom. recogn.

bisher geltenden Rechte ausser Kraft traten und nur noch lokale Observanzen oder Privilegien als Ergänzungen oder Ausnahmen von dem gemeinen Rechte bestehen konnten, wie sie schon vordem in römischen Gemeinden vorgekommen waren[26]. Eine so tiefgreifende Umgestaltung ist natürlich nicht mit einem Schlage durchgedrungen; doch liegt es ausser dem Bereich der Quellengeschichte, den Spuren der Fortgeltung provinzieller Rechte nachzugehen, welche jedenfalls von Reichswegen ignorirt wurde[27]. Am schwächsten zeigt sich die Wirkung des Erlasses gegenüber den Juden, deren Standpunkt noch Ambrosius[28] so wiedergiebt: *Ipsi Romanis legibus teneri se negant, ita ut crimina leges putent*[29].

§ 17. Ius naturale, Ius gentium und die Aequitas in den Juristenschriften.

Das von den griechischen Philosophen erdachte und von Cicero aufgenommene Ius naturale wird in vereinzelten Beziehungen schon von Labeo an zur Rechtfertigung von Sätzen des geltenden Rechts verwendet[1]; eine Entwicklung desselben geben in den uns erhaltenen Quellen Gajus, Paulus, Ulpian und Marcian.

Zurückgeführt wird das Ius naturale auf *naturalis ratio*[2] und

---

9, 27; Prudentius contra Symm. 2, 602 f.; Gregor Thaumaturg. or. pan. in Orig. c. 1; über Chrysostomus adv. Iud. 4, 3 vgl. Voigt, Ius naturale II 827. Eine Folge dieser Entwicklung war auch, dass an Stelle des Ausdrucks Ius civile in dem weiteren Sinne des gesammten für die Bürger geltenden Rechts solche Ausdrücke traten wie Ius Romanum, z. B. Cod. Greg. 5, 1, 2 § 4 (a. 295); Cod. Theod. 2, 1, 10 (*Romano et communi iure viventes* a. 398); 16, 5, 7 pr. (a. 381); 16, 7, 2 pr. (a. 383), oder Leges Romanae, wie im Cod. Iust. 8, 46, 6 (a. 288); Cod. Greg. 5, 1, 2 § 4 (a. 295); Th. 2, 1, 10 (a. 398); 2, 29, 1 (a. 362); 4, 6, 3 (a. 336).

[26] Z. B. Vat. fr. 187; Dig. 27, 1, 6 § 14; Plin. ad Trai. 108. 109; Cod. Iust. 8, 48, 1. 11, 32 1; vgl. Voigt, Ius naturale II 790 f.

[27] Vgl. Voigt a. a. O. S 794 f.; Degenkolb, Rechtseinheit und Rechtsnationalität im altrömischen Reich (1884) S 11 f.

[28] Ep. 5, 29.

[29] Ueber die Stellung der Gesetzgebung gegenüber diesem ablehnenden Verhalten der Juden vgl. Cod. Theod. 2, 1, 10 (a. 398).

[1] In Dig. 47, 4, 1 § 1 macht Labeo *naturalis aequitas* geltend für die Klage gegen die testamentarisch Freigelassenen, welche die *hereditas iacens* ihres Freilassers bestehlen. In Dig. 41, 1, 7 § 7 verwenden Sabinus und Cassius die *naturalis ratio* zur Rechtfertigung der Spezifikation. Ausserdem hängen die sog. *obligationes naturales* theoretisch damit zusammen.

[2] Gai. 1, 1; Dig. 41, 1, 1 pr., vgl. S. 122.

darunter die durch die Natur der Dinge gegebene Ordnung, die naturgemässe Gestaltung der menschlichen Verhältnisse verstanden[3], entsprechend der *Lex naturae* der griechischen Philosophen[4]. Diese kommt überein mit dem *νόμος κοινὸς* oder *νόμος πάντων* der Stoiker, auf welchen Papinians Definition der Lex in Dig. 1, 3, 1[5] zurückgeht, den auch Marcian in der darauf folgenden Stelle durch einen Auszug aus Chrysippus erläutert. Ob Marcian dem Ius naturale göttlichen Ursprung zuerkennt, ist aus seiner Anführung von Demosthenes[6] nicht zu entnehmen, da nach dem Anschluss an Papinians Worte *(nam et)* bei Marcian ein ähnlicher Text voraufgegangen sein wird; was also Marcian durch Demosthenes bestätigen lässt, könnte sich auf das von Papinian gesagte beschränkt haben. Dass aber eine solche Anschauung den römischen Quellen nicht fern lag, geht hervor aus Inst. 1, 2, 11, wo die *naturalia iura* gewissermassen auf göttliche Vorsehung zurückgeführt werden[7].

Eigenthümlich ist die Auffassung in Ulpians Institutionen[8], wonach es ein allen lebenden Wesen gemeinsames Ius naturale gebe,

---

[3] Eine Definition der *naturalis ratio* geben die Juristen nicht, sie verwenden dieselbe auch nicht lediglich in der obigen Beziehung, sondern auch bei Instituten des positiven Rechts im Sinne einer naturgemässen Betrachtungsweise oder einer Schlussfolgerung aus der Natur, sei es des Rechtsobjekts sei es des Rechtsverhältnisses im Gegensatz zu positiver Bestimmung oder einer mehr formalen Behandlung des Rechtsstoffes. Leist, Civilistische Studien IV (1877) und Gräco-italische Rechtsgeschichte (1884) S 664 f. legt in alle Anwendungen der *naturalis ratio* einen einheitlichen Begriff hinein, die reale Naturordnung oder das Organisch-reale in den sozialen Verhältnissen.

[4] *Lex naturae* und *lex naturalis* stehen z. B. in Dig. 1, 5, 24. 47, 2, 1 § 3. Gleichbedeutend mit Ius naturale oder Ius naturae (so Dig. 50, 17, 206) wird *rerum natura* gebraucht, z. B. in Dig. 48, 22, 3, oder *natura* allein, z. B. in Dig. 1, 5, 4 § 1. 43, 16, 1 § 27. Dagegen befindet sich Voigt Ius naturale I 267 f. ebenso wie Leist (vorige Anm) auf einem Irrwege, wenn er überall, wo die römischen Juristen sich auf die *natura* eines Rechtsverhältnisses stützen, Ius naturale anerkannt findet; daran ist in solchen Stellen wie Dig. 1, 1, 3. 2, 14, 27 § 2. 7, 1, 45. 50, 17, 10 u. a. nicht zu denken.

[5] *Lex est commune praeceptum, virorum prudentium consultum, delictorum quae sponte vel ignorantia contrahuntur coercitio, communis rei publicae sponsio.*

[6] *Τοῦτό ἐστιν νόμος, ᾧ πάντας ἀνθρώπους προσήκει πείθεσθαι διὰ πόλλα, καὶ μάλιστα ὅτι πᾶς ἐστὶν νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεοῦ, δόγμα δὲ ἀνθρώπων φρονίμων, ἐπανόρθωμα δὲ τῶν ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων ἁμαρτημάτων, πόλεως δὲ συνθήκη κοινή, καθ' ἣν ἅπασι προσήκει ζῆν τοῖς ἐν πόλει.*

[7] *Sed naturalia quidem iura, quae apud omnes gentes peraeque servantur, divina quadam providentia constituta semper firma atque immutabilia permanent.* Voigt a. a. O. S 571 f. hält die Entlehnung dieser Stelle aus Marcians Institutionen für sicher.

[8] Dig. 1, 1, 1 § 3.

welches zur Vereinigung der Geschlechter, zur Fortpflanzung und zum Aufziehen der Jungen führe, also die Aeusserungen des Instinkts in sich begreift[9]. Doch kennt Ulpian daneben ein Ius naturale, welches sich auf die Menschen beschränkt, indem er demselben Sätze zuschreibt, welche er auf vernunftlose Wesen nicht erstrecken kann[10], wie Diebstahl, Ehebruch[11] oder das Anrecht des Bodeneigenthümers auf die Superficies[12].

Das Ius naturale ist somit allen Menschen gemeinsam[13] und hat stets und überall gegolten. Den Gegensatz bildet das Ius civile[14], welches sich jedes einzelne Volk gesetzt hat, welches also in seiner Geltung örtlich und zeitlich begrenzt ist[15]. Für das Verhältniss beider wird zwar, wie bei Cicero, der Satz aufgestellt, das Ius civile könne das Ius naturale nicht aufheben[16], doch giebt Ulpian die Möglichkeit einer Abweichung vom Ius naturale prinzipiell zu[17], und keiner der römischen Juristen hat je daran gedacht den obigen Satz im Ernste durchführen zu wollen[18]. Es zeigt sich darin nur, wie wenig dieselben geneigt waren sich durch spekulative Theorieen in der Behandlung der Rechtsverhältnisse beirren zu lassen, dass sie jene also mehr wie ein schmückendes Beiwerk, denn wie reelle und im Leben begründete Begriffe behandelten.

Nicht weniger unfruchtbar als das Ius naturale gestaltet sich das

---

[9] Vgl. Isidor. or. 5, 4, 1. Ein Zusammenhang dieser Auffassung mit dem die Thiere umfassenden Recht des Pythagoras und Empedokles (Cic. de rep. 3, 11, 19; Voigt a. a. O. S 93. 460) ist nicht ersichtlich.

[10] Vgl. Dig. 9, 1, 1 § 3: *nec enim potest animal iniuriam fecisse, quod sensu caret* und dazu Voigt a. a. O. S 289. 451.

[11] Dig. 50, 16, 42. [12] Dig. 9, 2, 50.

[13] Auch die Sklaven sind nicht ausgeschlossen Inst. 1, 2, 2; Dig. 23, 2, 14 § 2. 3. 50, 17, 32.

[14] Dementsprechend wird auch von *civilis ratio* gesprochen, z. B. Gai. 1, 158. 2, 110. 3, 153.

[15] Gai. 1, 1; Inst. 1, 2, 11; Dig. 1, 1, 11 (Paul.): *Ius pluribus modis dicitur: uno modo, cum id quod semper aequum ac bonum est ius dicitur, ut est naturale. altero modo, quod omnibus aut pluribus in quaque civitate utile est, ut est ius civile.*

[16] Gai. 1, 158; Dig. 4, 5, 8. 50, 17, 8; vgl. Ulp. 28, 9.

[17] Dig. 1, 1, 6 pr.: *Ius civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit nec per omnia eis (ei* Flor.) *servit; itaque cum aliquid addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium, id est civile efficimus.* Dig. 1, 5, 24: *Lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur, nisi lex specialis aliud inducit*; vgl. Dig. 50, 17, 32.

[18] Vgl. z. B. Gai. 1, 83, wo von dem nach Gaius mit dem Ius naturale identischen Ius gentium gesprochen wird.

Ius gentium in den juristischen Schriften dieser Periode. Wie bei Cicero fallen unter diese Bezeichnung, wenn wir von dem Völkerrecht im publizistischen Sinne absehen, zwei verschiedene privatrechtliche Begriffe, einerseits das für Bürger und Fremde gleichmässig geltende Recht innerhalb des römischen Gebiets[19], andererseits das ideelle allen Menschen oder Nationen gemeinsame Recht[20], ohne dass dieser Dualismus zum Bewusstsein kommt[21]. Von Gaius wird das Ius gentium aus der *naturalis ratio* abgeleitet und mit dem Ius naturale als eins behandelt[22]. Soweit scheinen aber die anderen Juristen nicht gegangen zu sein[23]; dass ein Gegensatz zwischen beiden bestehe, trat namentlich bei der Sklaverei zu Tage, welche sie als Institut des Ius gentium und doch im Widerspruch mit dem Ius naturale stehend anerkennen[24]. Die innere Wahrheit dieses über die Grenzen des römischen Reichs hinausgehenden Ius gentium zu untersuchen liegt ausser dem Bereich unserer Aufgabe[25]; die Werthlosigkeit für das römische Recht tritt sofort hervor, sobald versucht wird Schlüsse daraus zu

---

[19] Vgl. oben § 6.

[20] Dig. 1, 1, 1 § 4: *Ius gentium est, quo gentes humanae utuntur.*

[21] Am weitesten ist die Verwirrung getrieben von Hermogenian in Dig. 1, 1, 5, der noch das Ius belli hineinzieht: *Ex hoc iure gentium introducta bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium, emptiones venditiones, locationes conductiones, obligationes institutae: exceptis quibusdam quae iure civili introductae sunt;* vgl. Inst. 1, 2, 2; Isidor. orig. 5, 16.

[22] Gai. 1, 1. 1, 189. 2, 65. 3, 154; Dig. 41, 1, 1 pr.; vgl. Gai. 2, 66. 69. 70, wo die Erwerbsarten des Eigenthums auf *naturalis ratio* zurückgeführt werden, welche nach den Res cottidianae Dig. 41, 1, 5 § 7. 7 § 1. 9 § 1 auf dem Ius gentium beruhen.

[23] Ueber Ulpian vgl. Voigt a. a. O. I 414. 458 f.; über Paulus s. Anm 26.

[24] Dig. 1, 5, 4 § 1 (Florentinus); 12, 6, 64 (Tryphoninus); Dig. 40, 11, 2 vgl. mit 1, 5, 5 § 1 (Marcian); Inst. 1, 2, 2. Beide Rechte werden neben einander gestellt von Paulus in Dig. 18, 1, 34 § 1 *(rerum — quas — natura vel gentium ius vel mores civitatis commercio exuerunt, earum nulla venditio est)* und von Tryphoninus in Dig. 16, 3, 31 pr. Ob Gaius die Sklaverei, welche er 1, 82 zum Ius gentium rechnet, vom Ius naturale ausschliesst, steht nicht fest; vgl. Dernburg, Pandekten § 20, 9 gegen Ad. Schmidt, Zur Lehre vom Gewohnheitsrecht (1881) S 17 Anm; wer die Okkupation von Feindesgut auf *naturalis ratio* zurückführt (Gai. 2, 69), dem wird das Gleiche bei der Sklaverei nicht allzuschwer fallen. Der Sklave wird auch nicht von Ulpian in Dig. 46, 4. 8 § 4 als rechtsfähig nach Ius gentium erachtet (Voigt a. a. O. S 405); die Worte *hoc iure utimur, ut iuris gentium sit acceptilatio* gehören zum Folgenden, und das voraufgehende *quia* ist mit Mommsen zu streichen.

[25] Vgl. z. B. Voigt a. a. O. II 835 f.

ziehen[26]; diese vergleichende Rechtswissenschaft ist den Römern nicht mehr als eine theoretische Spielerei. Das Ius civile als Gegensatz des Ius gentium bedeutet wie gegenüber dem Ius naturale das Recht der Einzelstaaten[27]; regelmässig ist freilich nur an das römische Recht gedacht, und zwar an diejenigen Rechtsinstitute, welche sich auf die Cives beschränken oder wenigstens *commercium* voraussetzen[28].

Als selbständiges Rechtsgebiet erscheint ferner in den Juristenschriften das auf Aequitas beruhende Recht[29], welches ähnlich wie das Ius praetorium dem Ius civile gegenübergestellt wird. Die Aequitas wird anscheinend als Rechtsquelle behandelt und nicht wie heutzutage die Billigkeit lediglich als Maasstab für die Angemessenheit der Rechtssätze verwendet. Eine ähnliche Anschauung findet sich schon bei Cicero[30], der freilich hier wie sonst in seiner Auffassung unklar und schwankend ist. Nach den Topica 23, 90[31] und den orat. part. 37, 129.

---

[26] So sagt z. B. Paulus in Buch 33 ad edictum (Dig. 18, 1, 1 § 2): *Est autem emptio iuris gentium et ideo consensu peragitur et inter absentes contrahi potest et per nuntium et per litteras*, und im Anschluss daran in Buch 34 (Dig. 19, 2, 1): *Locatio et conductio cum naturalis sit et omnium gentium, non verbis sed consensu contrahitur, sicut emptio et venditio.* Wäre aber Giltigkeit des formlosen Vertrags und Zulässigkeit des Abschlusses eines solchen unter Abwesenden Folge der Angehörigkeit zum Ius gentium, so würde die Stipulation von dem letzteren ausgeschlossen; vgl. Gai. 3, 93.

[27] Gai. 1, 1. 158; Inst. 1, 1, 2.

[28] Gai. 1, 128; Dig. 41, 1, 1 pr.; Ulp. 10, 3. In demselben Sinne spricht Gai. 1, 108. 119. 2, 65. 3, 93 vom *ius proprium civium Romanorum*, während er 1, 55 damit ein Rechtsverhältniss bezeichnet, welches bei anderen Völkern nicht vorkommt; vgl. 1, 189 und Isidor. orig. 5, 9, 1.

[29] M. Voigt, Das ius naturale Band I und III.

[30] Wo in älterer Zeit von *aequum* oder von *aequum et bonum* gesprochen wird, hat es die Bedeutung angemessen oder billig, ohne einen Gegensatz zu den Rechtssätzen zu bilden, ja meist ohne Beziehung zu solchen (z. B. Plaut. Trin. 4, 187; Cato bei Gell. 6 (7), 3, 36. 38; Terent. Adelphi 1, 1, 39. 4, 3, 10; Phorm. 4, 3, 32); bei Plaut. Menaechmi 4, 2, 10 (*qui neque leges neque aequom bonum usquam colunt*) scheint der Gegensatz zu den Gesetzen nach dem, was folgt (vgl. insbes. Z. 18. 19) auf Verletzung der Strafgesetze gegenüber der Redlichkeit im Verkehr hinauszulaufen.

[31] *Cum autem de aequo et iniquo disseritur, aequitatis loci colligentur. hi cernuntur bipertito, et natura et instituto. natura partes habet duas, tuitionem sui et ulciscendi ius. instituto autem aequitas tripertita est: una pars legitima est, altera conveniens, tertia moris vetustate firmata. atque etiam aequitas tripertita dicitur esse: una ad superos deos, altera ad manes, tertia ad homines pertinere; prima pietas, secunda sanctitas, tertia iustitia aut aequitas nominatur.* Die letztere Dreitheilung geht zurück auf Plato (Diog. Laert. 3, 83; vgl. Voigt, Ius nat. I 531; Cic. de rep. 1, 2, 2).

130[32] umfasst die Aequitas das ganze Rechtsgebiet und zerfällt in Ius naturale und positives Recht. Anderwärts zählt Cicero die Aequitas unter den Rechtsquellen auf[33], und zwar auch als Quelle des Ius civile[34], während sie wiederum in anderen Stellen einen Gegensatz zu letzterem bildet[35]. Das einzige, was bei Cicero klar durchdringt und in zahlreichen Stellen behandelt wird, ist die Geltendmachung der Aequitas als entscheidend für die Frage, ob die Willensmeinung gegenüber dem Wortlaute zur Geltung kommen solle[36]. Hier bildet die Aequitas wiederum nicht den Gegensatz zum Ius civile, sondern ist gemeint als die wahre und angemessene Durchführung desselben gegenüber dem Hängen am Wort[37]. Diese Verwendung der Aequitas hat Cicero, wie die von ihm besprochenen Fälle zeigen, von den Juristen seiner Zeit übernommen.

Einen ungleich weiteren Anwendungskreis fand die Aequitas in den juristischen Schriften der folgenden Periode[38]. Sie herrscht hier unbedingt in demjenigen Gebiet, wo das Recht vom Magistrat und vom Richter nicht nach fest entwickelten Rechtssätzen und deren Konsequenzen gesprochen wird, sondern dem Ermessen freier Spiel-

---

[32] Unklar ist in § 130 die Unterabtheilung: *Aequitatis autem vis est duplex: cuius altera directo et veri et iusti et ut dicitur aequi et boni ratione defenditur, altera ad vicissitudinem referendae gratiae pertinet.* Das *verum et iustum* ist nicht so sicher, wie Voigt I 41. 536 unter Heranziehung der zweifelhaften Parallele von Top. 23, 90 hinstellt, ein Gegensatz zum *aequum et bonum.*

[33] Top. 7, 31: *si quis ius in legem morem aequitatem dividat.*

[34] Top. 5, 28: *si quis ius civile dicat id esse, quod in legibus, senatusconsultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat.* Vgl. Top. 2, 9: *ius civile est aequitas constituta iis qui eiusdem civitatis sunt,* ferner pro Caec. 27, 78 (über *Aquilius Gallus*): *qui iuris civilis rationem numquam ab aequitate seiunxerit,* und ähnlich über Servius in Phil. 9, 5, 11.

[35] Orat. part. 28, 100; Brut. 38, 143. 39, 145; de orat. 1, 38, 173; de off. 3, 16, 67.

[36] Sie bildet den Streitpunkt in der vielbesprochenen *causa Curiana* über stillschweigende Erstreckung der Pupillarsubstitution auf Vulgarsubstitution, z. B. de orat. 1, 57, 242 f.; Brut. 39, 144. 145; ferner in der Auslegung des Rechtssatzes, dass der Verkäufer für wissentliches Verschweigen der Fehler der Sache hafte, de off. 3, 16, 65 f.; de orat. 1, 39, 178 und in der Rede pro Caecina hinsichtlich des Interdicts de vi amata c. 23—27.

[37] Vgl. pro Mur. 13, 27: *in omni denique iure civili aequitatem reliquerunt, verba ipsa tenuerunt.* Der Gegensatz wird einmal bezeichnet als *summum ius* pro Caec. 23, 65; vgl. de off. 1, 10, 33: *summum ius summa iniuria.*

[38] Sammlung von Belegstellen bei Voigt, Ius naturale I § 70 f.; Leist, Civilistische Studien IV (1877) S 209 f.

raum gelassen war. So wird das ganze Gebiet der *bonae fidei iudicia* der Aequitas überwiesen[39] und der Gegensatz der *stricti iuris iudicia* aufgestellt. Die Geltung formloser Verträge, wie sie gegenüber dem formellen Karakter civiler Rechtsgeschäfte insbesondere das prätorische Recht durchgeführt hat, und überhaupt die verschiedenartigsten Neuerungen des Ius honorarium werden aus der Aequitas abgeleitet[40]. Alle Sätze, welche darauf abzielen, eine ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten anderer auszugleichen, beruhen auf Aequitas[41]; auch die Zulassung der Kognaten zur Intestaterbfolge ist durch sie vermittelt[42]. So ist den römischen Juristen die Aequitas nicht ein bestimmtes einheitliches Prinzip[43]; sie bedeutet ihnen den Fortschritt in der Rechtsbildung, einen ganzen Komplex neuer Grundsätze gegenüber dem älteren Recht, welches den sozialen Anschauungen ihrer Zeit nicht entsprach und dem reicher gestalteten Verkehrsleben derselben nicht gerecht wurde[44]. Wenn demnach die Aequitas dem Ius gegenübergestellt wird[45], so wird doch auch die im Ius waltende Aequitas hin und wieder hervorgehoben[46]; einmal wird das Ius ganz in dieselbe hineingezogen in der Definition von Celsus: *Ius est ars boni et aequi*[47].

Das *aequum et bonum* als das angemessene und dem Billigkeitsgefühl entsprechende Recht traf im wesentlichen mit den Sätzen des Ius naturale überein[48], es lag deshalb nahe beide mit einander zu verbinden. So macht Paulus ersteres zu einer Eigenschaft des letzteren[49],

---

[39] Z. B. Gai. 4, 61; Dig. 11, 7, 14 § 6. 13; vgl. Voigt a. a. O. I Beilage VII. Ueber *in integrum restitutio* Dig. 4, 6, 26 § 9; über die arbitrariae actiones Inst. 4, 6, 31.

[40] Z. B. Dig. 2, 14, 1 pr. 13, 5, 1 pr.; Gai. 4, 71, 116. 126.

[41] Z. B. Dig. 12, 6, 14. 66. 23, 3, 6 § 2.

[42] Dig. 37, 1, 6 § 1. 38, 8, 2; Coll. 16, 7, 2. 16, 9, 2.

[43] Die von Leist (a. a. O. S 190 f.) dafür aufgestellte Formel als „Humanität im Gebiet der sozialen Ordnung" ist zwar weit genug, um alle Anwendungsfälle zu umfassen, schliesst aber den Gegensatz des Ius strictum nicht aus, welches in seinem berechtigten Gebiet nicht minder human ist und die soziale Ordnung fördert.

[44] Häufig ist freilich die Berufung auf die Aequitas nichts weiter als ein bequemes Auskunftsmittel, um einer Begründung des Rechtssatzes aus dem Wege zu gehen.

[45] Andere Bezeichnungen des Gegensatzes sind insbesondere *ius strictum, rigor iuris, subtilitas iuris, severitas* u. dgl.

[46] Z. B. Gai. 3, 7; Dig. 38, 16, 1 § 4; Vat. fr. 198; Ulp. 26, 2.

[47] Dig. 1, 1, 1 pr.; vgl. § 1.

[48] Vgl. Voigt, Ius naturale I § 61. 64. 69. 90.

[49] Dig. 1, 1, 11 (Anm. 15).

und die gleiche Verbindung tritt in dem Audrucke *naturalis aequitas*[50], sowie in vielen Anwendungen zu Tage.

Das Ergebniss der Untersuchung über Ius gentium, Ius naturale und Aequitas ist für die Quellengeschichte ein lediglich ablehnendes; sie sind nicht Rechtsquellen. Das Ius naturale und das allen Menschen oder allen Nationen gemeinsame Ius gentium sind philosophische Gebilde ohne reelle Bedeutung. Das Ius gentium als derjenige Bestandtheil des römischen Rechts, welcher für Römer und Fremde gemeinsam galt, bildet seiner Quelle nach kein selbständiges Rechtsgebiet. Die Aequitas endlich ist ein verschwommener Begriff; in der Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute entspricht er dem Fortschritt zu einer den Anforderungen der Zeit gemässen Gestaltung.

§ 18. Die juristische Litteratur und der Rechtsunterricht.

Die Jurisprudenz hatte sich gegen Ende der vorigen Periode zu einer Fachwissenschaft herausgebildet und eine so hohe Stufe der Entwicklung erreicht, dass keine andere Wissenschaft bei den Römern mit ihr an Selbständigkeit und Bedeutung wetteifern konnte. In der Kaiserzeit erweiterte sich der Abstand, denn während auf den übrigen Gebieten der Litteratur ein Niedergang stattfand und nicht nur die Kraft selbständig zu schaffen, sondern selbst das Verständniss für die Leistungen der Vorgänger verloren ging, haben die Juristen auf der gewonnenen Grundlage fortgearbeitet und die Rechtswissenschaft zu einer Vollkommenheit erhoben, wie sie das Alterthum nur auf wenigen anderen Gebieten, das Römerthum auf keinem sonst erreicht hat. Auch in der Sprache haben die Juristen sich von den Geschmacksverirrungen freigehalten, welche in die römische Litteratur dieser Zeit Eingang fanden; die klassische Latinität, welche die Juristen von Anfang an vertreten hatten, pflanzte sich im wesentlichen auch auf die Schriften dieser Periode fort[1]; weder die rhetorisch geschnörkelte Prosa der silbernen Latinität des ersten Jahrhunderts noch die mit

[50] Z. B. Dig. 38, 8, 2. 41, 1, 9 § 3. 44, 4, 1 § 1. 49, 15, 19 pr.

[1] Ueber die Latinität der Juristenschriften sind einige Einzelheiten zusammengestellt in den Parerga von Brissonius am Schluss seines Lexikon De verborum quae ad ius civile pertinent significatione (zuerst 1559, zuletzt mit Nachträgen durch J. H. Böhmer 1743 herausgegeben), in dem Sammelwerke von C. A. Duker, Opuscula varia de latinitate iurisconsultorum veterum (2. Ausgabe 1761) und in dem Aufsatz von Hugo, Civilistisches Magazin V (1825) S 291 f., vgl. S XIX f. Das Manuale latinitatis fontium iuris civilis von Dirksen 1837 (vgl. dessen System der juristischen Lexicographie 1834) hat die auf sechs Jahrhunderte vertheilten

archaistischen Brocken ausstaffirte Sprache des Fronto und seiner im zweiten und dritten Jahrhundert herrschenden Schule fand in sie Eingang.

Dass man diese Zeit als diejenige der klassischen Juristen bezeichnet, ist gegenüber den Juristen der vorigen Periode seit Q. Mucius nicht berechtigt; ein Gegensatz, der die Juristen der Kaiserzeit in ihrer Methode oder in ihren Leistungen über ihre Vorgänger weit hinaushöbe, hat nicht bestanden[2].

Der Einfluss der Philosophie auf die Rechtswissenschaft, welcher sich in der vorigen Periode hinsichtlich der Methode wissenschaftlicher Entwicklung angebahnt hatte, wirkte auch in der Kaiserzeit fort. Die Philosophie gehörte zu den Unterrichtsfächern, auf welche sich die Erziehung der gebildeten Kreise erstreckte; einzelne der uns bekannten Juristen mögen auch über diesen allgemeinen Bildungsgang hinaus sich eingehend mit den philosophischen Systemen ihrer Zeit beschäftigt haben. Unausbleiblich war es dabei, dass die Weltanschauung und die Naturlehre der Philosophen auch auf einzelne juristische Probleme übertragen wurde[3]; einen weitergreifenden Ein-

Quellen nicht so geschieden, dass sich daraus die Fortentwicklung des Sprachgebrauchs erkennen liesse. Dies wird erst ermöglicht werden durch das Wörterbuch der klassischen Rechtswissenschaft, welches jetzt auf Grund eines durch Mommsen angeregten Index verborum der Digesten (vgl. v. d. Leyen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung IV 125) in Angriff genommen worden (ebenda VIII 279 f.). Inzwischen ist von philologischer Seite in weiterem Umfang auf die sprachlichen Eigenthümlichkeiten der römischen Juristen aufmerksam gemacht worden in dem Programm von W. Kalb, Das Juristenlatein. Nürnberg 1886. — In griechischer Sprache sind nur einige kleinere Werke von Maecian, Papinian und Modestin abgefasst.

[2] A. Pernice, Labeo I 1—6. Unrichtig ist auch, dass die Juristen der Kaiserzeit selbst einem solchen Gegensatz durch die Bezeichnung ihrer Vorgänger als *Veteres* Ausdruck gegeben hätten. Dass diese Bezeichnung je auf einen festen Kreis abgegrenzt worden, etwa auf die vor Einführung des Ius respondendi fallenden Juristen (Dirksen), ist aus den dafür angeführten Stellen nicht zu ersehen; andererseits ist es begreiflich, dass die Juristen des zweiten Jahrhunderts, welche die Litteratur vor Labeo regelmässig nicht unmittelbar benutzt haben, da, wo sie den Ursprung eines Rechtssatzes oder einer Streitfrage über diesen hinaus nicht verfolgen konnten oder wollten, sich mit einer solchen Bezeichnung abgefunden haben, ohne damit diese zu einer von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden, also zu einer technischen zu machen. Vgl. Rudorff, Rechtsgeschichte I 154, 25 gegen Dirksen, Beiträge S 159 f.; Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft S 14, 1.

[3] So insbesondere auf die Theorie vom Ius gentium und Ius naturale (§ 6. 17) und auf die Eintheilung der Sachen in *ἡνωμένα*, *συνημμένα* und *ἐκ διεστώτων*. Dig. 41, 3, 30 pr.; vgl. Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesammtsachen.

fluss hat die Philosophie, insbesondere die stoische Lehre auf die Rechtstheorie nicht gewonnen[4].

Im Vergleich zur Dürftigkeit der aus der vorigen Periode uns erhaltenen Bruchstücke ist die Litteratur der gegenwärtigen Periode ziemlich reichlich erhalten. Wir verdanken dies namentlich der durch Justinian ins Werk gesetzten Kompilation, welche in dessen Digesten niedergelegt ist[5]. Von den meisten Juristen sind freilich nur wenige Bruchstücke aufgenommen, einige sind sogar nur durch Anführungen der Zeitgenossen und Späteren vertreten, bei allen sind hin und wieder Umgestaltungen des Textes vorgenommen, um sie dem Rechte der Justinianischen Zeit oder dem Zusammenhange des neuen Gesetzbuches anzupassen[6].

Bei den einzelnen Juristen werden wir sehen, in wie hohem Grade die Zahl der in dieser Periode geschriebenen Bücher die der vorigen überragt[7]; auch die Gruppen, in welche die Juristenschriften nach Zweck und Inhalt zerfallen, haben sich gegenüber der vorigen Periode reicher entwickelt.

---

[4] Die ältere Litteratur über diese Frage ist zusammengestellt von Ratjen in Sell's Jahrbüchern III 66 f.; vgl. Puchta, Institutionen § 102 a. E.; Voigt, Ius naturale I 250 f.; A. Pernice, Labeo I 30.

[5] Ueber den Index der ausgezogenen Werke, welcher den Justinianischen Digesten vorangestellt ist und im Folgenden vielfach benutzt werden wird (Dig. Index auct.), vgl. § 43.

[6] Die erste noch heute brauchbare Zusammenordnung der einzelnen Fragmente (ohne Abdruck der Texte) hat Ant. Augustinus, De nominibus propriis *τοῦ Πανδέκτου* Florentini 1579 (wieder abgedruckt in Otto, Thesaurus iuris Romani I) veranstaltet. Einen Abdruck der Texte giebt Hommel, Palingenesia librorum iuris veterum 1767/68 in drei Bänden, die einzelnen Juristen und Werke alphabetisch geordnet, während die Fragmente innerhalb der einzelnen Bücher lediglich nach der Ordnung in Justinians Digesten an einander gereiht sind. Die nicht in den letzteren ausgezogenen Juristen hat Hommel weggelassen. Dieses Werk verliert seinen Werth neben der Palingenesia iuris civilis von Lenel (erschienen sind 1888 drei Lieferungen, welche bis Julian reichen); in dieser wird versucht die Eintheilung der einzelnen Bücher festzustellen und jedem Bruchstück die ursprüngliche Stellung zuzuweisen. Für die Reihenfolge der Bruchstücke aus den Edictkommentaren sind noch die trefflichen Bemerkungen von Lenel, Edictum perpetuum 1883 zu den einzelnen Edicttiteln zu benutzen. Weniger brauchbar sind die Tabellen von M. Voigt über das Aelius- und Sabinus-System (Abhandl. der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1875) zu den libri ad Sabinum und den verwandten Rechtsbüchern.

[7] Der Jurist, welcher an der Spitze dieser Periode zu nennen ist, Labeo, hat allein mehr Bücher geschrieben (400), als wir allen Juristen der vorigen Periode zusammen nachrechnen können.

Für den Anfangsunterricht in der Rechtswissenschaft sind die Institutiones und Enchiridia[8] geschrieben. Diese behandeln vorwiegend oder auch ausschliesslich das Privatrecht, von welchem sie in systematischer Ordnung einen kurzen Abriss geben, und zwar im ganzen so, dass sie Ius civile und honorarium bei den einzelnen Rechtsinstituten neben einander stellen.

Ebenfalls für den Anfangsunterricht scheinen die Regulae[9] und Definitiones[10] bestimmt gewesen zu sein, welche sich von den Institutionen nur insofern unterscheiden, als sie auf eine zusammenhängende Darstellung verzichten und die einzelnen Rechtssätze in einer knappen Fassung lose an einander reihen[11], und vielleicht im Anschluss an die Institutionen ähnlich wie die Regulae der Grammatiker zum Auswendiglernen bestimmt waren[12]. Ihnen stehen am nächsten die Pithana oder Sententiae oder Opiniones[13]; auch sie sind kurzgefasste Handbücher, scheinen aber mehr für die Praktiker bestimmt gewesen zu sein, indem sie ohne Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung, auf Litteratur oder Polemik die geltenden Rechtssätze kurz und bündig zusammenfassen.

Das Zusammenfügen des Ius civile und honorarium zu einem einheitlichen Rechtssystem, wie es in den Einleitungsschriften angebahnt ist, wurde in den eingehenderen Bearbeitungen nur hin und wieder für einzelne Abschnitte fortgeführt; im grossen und ganzen

---

[8] Bekannt sind als Verfasser von Institutionen Gaius, Florentin, Callistratus, Paulus, Ulpian und Marcian, als Verfasser von Enchiridia nur Pomponius.

[9] Regulae haben geschrieben Neratius, Pomponius, Gaius, Scaevola, Paulus, Ulpian, Marcian und Modestin.

[10] Definitiones schrieb Papinian. Dass *definitio* gleichbedeutend ist mit *regula*, zeigt neben dem Inhalt (vgl. die ὅροι von Q. Mucius) Dig. 34, 7, 1 pr., vgl. 43, 24, 1 § 5; Cod. Iust. 6, 38, 4 § 2.

[11] Nach Paulus in Dig. 50, 17, 1 sind Regulae Definitionen und jede kurze Zusammenfassung geltender Rechtssätze. Eine andere Gattung bilden die alten als Ius receptum geltenden Rechtsregeln, welche nicht wie die von Paulus allein hervorgehobenen als Abstraktionen aus dem geltenden Recht der Berichtigung unterlagen, sondern als Rechtssätze zur Geltung kamen. Ueber die verschiedenen Auffassungen der Regulae vgl. Sanio, Rechtshistorische Abhandlungen S 141 f. — Den obigen Merkmalen entspricht der einigermaassen im Zusammenhang erhaltene *liber singularis regularum* von Ulpian; bei einigen der anderen Regulae ist ein Uebergang zu dem Karakter der Institutionen zu erkennen; am wenigsten ist bei Marcian ein Gegensatz zwischen Institutionen und Regulae wahrzunehmen (abgesehen von dem System).

[12] Auf diese Parallele hat mich Studemund hingewiesen.

[13] Es gehören hierher die Pithana von Labeo, die Sententiae von Paulus, die Opiniones von Ulpian. Den gleichen Karakter tragen die Epitomae iuris von Hermogenian.

werden beide Rechtstheile getrennt dargestellt. Den Vortheil einer festen und eingelebten Ordnung mochte man nicht preisgeben zu Gunsten eines sachlichen Zusammenhanges, dessen Durchführung in der verschiedensten Weise versucht und nur stückweise geglückt war; die Mängel und Lücken der verschiedenen Systeme würden gerade bei dem Versuche sie auf eine erschöpfende Darstellung zu übertragen erst recht zu Tage getreten sein. Der Ausspruch Cicero's, dass man bereits dazu gekommen sei, das Privatrecht aus dem Edict abzuleiten[14], bewährt sich in dieser Periode an den Bearbeitungen beider; nur das Edict wird vollständig kommentirt[15], die meisten Schriften über Ius civile sind Stückwerk und scheinen in ihrer stofflichen Beschränkung auf die Edictkommentare Rücksicht zu nehmen, während die letzteren meist einen grossen Theil des noch geltenden Ius civile an sich ziehen und bei den verwandten prätorischen Rechtssätzen oder bei den im Edict stehenden Klagformeln das Ius civile erläutern. Wie bei den Edictkommentaren eine feste Ordnung durch die erläuterte Quelle gegeben war, so besteht in dem System der Schriften über das Ius civile zwar nicht völlige Uebereinstimmung, aber doch eine nahe Verwandtschaft[16]. Sieht man ab von den noch in dieser Periode erschienenen Kommentaren zu den zwölf Tafeln, so findet man mehr oder weniger die Ordnung des Ius civile von Q. Mucius zu Grunde gelegt[17]. Aus derselben ist mit einigen Umstellungen dasjenige System hervorgegangen, welches die Schriften des zweiten und dritten Jahrhunderts über das Ius civile befolgen und auf Sabinus zurückführen[18], obgleich es schon im wesentlichen von Labeo festgestellt worden[19].

Als nun die Schriften über das Ius civile den Karakter einer Er-

[14] Oben S 33, 12.

[15] So von Labeo, Vivian, Plautius, Pedius, Pomponius, Gaius, Furius Anthianus, Callistratus, Paulus, Ulpian; dazu treten die ersten Abschnitte der Digesten von Celsus Julian Marcellus. Das ädilizische Edict allein hat Caelius Sabinus bearbeitet.

[16] Eingehend beschäftigt sich damit Voigt, Ueber das Aelius- und Sabinus-System (Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft VII 1875), doch stützen sich seine Resultate meist auf willkürliche oder geradezu irrige Voraussetzungen; vgl. darüber die Bemerkungen S 54, 16. 59, 6. 143, 20.

[17] Einige wie Pomponius und Gajus haben geradezu *libri ex Q. Mucio* geschrieben. — Auf diesem System mag es auch beruhen, dass in diese Schriften eine Reihe von Materien hineingezogen ist, welche ganz oder doch vorwiegend dem Ius honorarium angehören.

[18] So die *libri ex Sabino* oder *ad Sabinum* von Pomponius, Paulus und Ulpian.

[19] S 143. 144.

gänzung der Edictkommentare angenommen hatten, lag es nahe sie mit letzteren zu einem Werke zusammenzufassen, indem man sie diesen als Anhang beifügte. Das ist zuerst wenigstens theilweise von Plautius etwa gegen Ende des ersten Jahrhunderts geschehen[20]; in weiterem Umfange wurde es durchgeführt in den Digesta von Celsus und Julian, deren Anhang sich aber nicht auf das Ius civile beschränkte, sondern durch Hineinziehung von Strafrecht und Strafprozess, sowie sonstiger dem öffentlichen Recht angehöriger Abschnitte eine Darstellung des gesammten römischen Rechts anstrebte. Die Ordnung dieser Digesta ist für die späteren Werke maassgebend geworden, welche sich auf das gesammte Rechtsgebiet bezogen[21]. Die Reihenfolge des Anhangs zum Edictsystem ist folgende[22]: civiles Intestaterbrecht, Lex Cincia, Mortis causa donatio, Lex Falcidia, Postliminium und Lex Cornelia, Manumissio mortis causa, Lex Aelia Sentia, Adoption oder Patria potestas überhaupt, Lex Julia et Papia, Judicia publica, Appellation, Ius fisci et populi, Militärrecht mit den Privilegien der Veteranen und Peculium castrense, Lex Aquilia, Lex Rhodia und noch einige andere Lehren, deren Umfang aus den wenigen Fragmenten der hierhergehörigen Schriften sich nicht feststellen lässt.

Die Responsa der Juristen bilden wie in der vorigen Periode einen Hauptbestandtheil der juristischen Schriften; die unter dem Titel Responsa erschienenen Sammlungen[23] enthalten meist nur Responsa des Herausgebers; nur in wenigen sind fremde Responsa

[20] S 159.

[21] Es gehören dahin sowohl Werke, welche nach Art der obigen eine mehr oder weniger zusammenhängende Erörterung geben, wie die Digesta von Marcellus, als solche, welche nur Einzelfälle behandeln, wie die Digesta, Responsa und Quaestiones von Scaevola, die Responsa und Quaestiones von Papinian und Paulus, die Disputationes von Ulpian, die Responsa von Modestin, oder Handbücher wie die Sententiae von Paulus und die Epitomae von Hermogenian. — Gegen die Ansicht von Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII 480 f., dass die älteren wie die neueren Digesten aus der Zusammenstellung sämmtlicher Schriften eines Juristen oder einer Gruppe von Juristen hervorgegangen, welche unter Auflösung der ursprünglichen Ordnung in eine neue systematische Folge gebracht wären, vgl. H. Pernice, Miscellanea S 1 f.; Krüger in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII 94 f.

[22] Vgl. Krüger a. a. O. VII 97 f. Der Versuch Lenel's (Palingenesia S 163 f., vgl. S 318, 2), den zweiten Abschnitt auf eine Bearbeitung der Leges und Senatusconsulta zu beschränken, wird dem Inhalt und der Ordnung desselben nicht gerecht; vgl. die Titel der diesem Abschnitt entsprechenden Schriften von Paulus (S 209 f.) und Dig. 1, 5, 2.

[23] Derartige Sammlungen sind bekannt von Sabinus, Marcellus, Scaevola, Papinian, Paulus, Ulpian, Gallus Aquila und Modestin.

hinzugenommen. Ausserdem finden sich Responsa in die sonstigen Schriften allenthalben eingestreut. Das Ius respondendi hat diese Veröffentlichung ebensowenig wie das *respondere* selbst[24] auf die privilegirten Juristen beschränkt, doch möchten allerdings die uns überlieferten Responsa dieser Periode sämmtlich von solchen Juristen herstammen[25].

Die Gestalt, in welcher sie veröffentlicht wurden, ist eine sehr verschiedenartige. Während sie wohl meist ohne Angabe von Gründen ertheilt waren[26], haben einige Juristen in ihren Schriften die Begründung ergänzt; der Regel nach fehlt sie aber auch hier[27]. Die Mittheilung des Sachverhalts, wie er ursprünglich vorgelegen hatte, wird meist auf die wesentlichen Punkte beschränkt[28]. Die Parteinamen sind verkürzt[29] oder durch die in der Kasuistik gebräuchlichen ersetzt[30] oder ganz weggelassen, so dass das Gutachten rein sachlich gefasst ist, häufig so, dass auch die Frage gestrichen und erst aus der allein mitgetheilten Antwort zu entnehmen ist. Bei einigen ist sogar die Fassung des Responsum ganz aufgegeben und lediglich ein kasuistischer Satz übrig geblieben, nur der Titel des Werkes verräth den Ursprung[31].

Im Gegensatz zu den Responsa sind die Quaestiones[32] nicht aus der Praxis der Juristen, sondern aus ihrer Thätigkeit als Rechtslehrer hervorgegangen[33] und stehen auf gleicher Linie mit den Werken, welche den Zusammenhang mit dem Unterricht noch deut-

---

[24] Oben S 112.

[25] Offen bleibt daneben, dass diese Juristen auch vor Ertheilung des Privilegs respondirten und dann keinen Grund hatten, die Responsa aus dieser Zeit von ihren Schriften auszuschliessen.

[26] Oben S 110.

[27] So in den Responsa von Ulpian, regelmässig auch in den Digesta und Responsa von Scaevola und in den Responsa von Modestin, häufig bei Paulus, während Marcellus meist eine ausführliche Begründung beifügt.

[28] Ueber Scaevola vgl. S 196, 38.

[29] Selten ist mehr als ein Name genannt.

[30] So bei Javolenus, Africanus, Marcellus, Paulus und Modestin, meist auch bei Scaevola. Dass diese Umgestaltung erst in Justinians Digesten eingetreten wäre, dafür liegt kein zwingender Beweis in Dig. 14, 3, 20. 32, 93 pr. (vgl. 32, 38 § 4). 45, 1, 122 § 1, deren ungeschickte Bearbeitung allerdings den Kompilatoren der Digesten zur Last fallen mag; vgl. auch Dig. 12, 6, 67 § 4 *(P. Maevius)*.

[31] So bei Javolenus und Papinian.

[32] Selbständige Sammlungen von Quaestiones sind überliefert von Celsus, Africanus, Scaevola, Papinian, Paulus, Callistratus, Tertullian; vgl. auch Marcians Quaestiones de fideicommissis.

[33] Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 93 f.

licher durch den Titel Disputationes bekunden[34]. Auch sie behandeln einzelne Rechtsfälle, aber nur zum kleinen Theil solche, welche den Juristen als Respondenten vorgelegen hatten[35], nämlich dann, wenn sie mit den Schülern besprochen worden. Sonst werden Entscheidungen anderer Juristen kritisirt oder Fälle aus dem Leben gegriffen; selbst fingirte Fälle sind erörtert. In der Veröffentlichung hat dann die Besprechung hin und wieder eine rein dogmatische Gestalt angenommen[36], ja in einigen Sammlungen überwiegt dies in dem Maasse, dass ausser dem Titel des Werks nichts auf den Ursprung hindeutet[37]. Die Quaestiones beschränken sich auch nicht auf Besprechung von Rechtsfällen; sie führen die Ansichten früherer Juristen weiter aus[38] oder berichtigen sie[39], erörtern auch den Sinn von Rechtsregeln[40], Gesetzen und Rescripten[41].

Der Gegensatz zwischen den Responsa einerseits und den Quaestiones und Disputationes andererseits prägt sich am schärfsten bei denjenigen Juristen aus, welche die Responsa ohne Angabe der Entscheidungsgründe veröffentlichten und daneben auch Quaestiones zusammenstellten; in den letzteren tritt die Entscheidung hinter ihrer Begründung zurück. Uebrigens ist der Gegensatz in den Sammlungen nicht scharf durchgeführt. Schon dass einzelne Fälle, welche an sich zu den ersteren gehörten, in die Disputationen hineingezogen wurden, führte dahin, die eingehendere Besprechung derselben in die Responsa oder umgekehrt die Responsa in die Quaestiones aufzunehmen; und auch wo dies nicht der Fall war, lag für die Juristen, welche nicht von vornherein getrennte Sammlungen beider Gruppen von Entscheidungen ins Auge gefasst hatten, kein zwingender Grund vor, um des Titels willen die der anderen Gruppe angehörigen Fälle unbedingt auszuschliessen.

In der Mitte zwischen beiden stehen die Epistulae[42], welche ihrem Titel nach sich auf die in Briefen gepflogenen Erörterungen

---

[34] Disputationes sind erschienen von Tryphonin und Ulpian.

[35] Z. B. Dig. 15, 1, 50 § 3. 28, 2, 19. [36] So insbesondere bei Paulus.

[37] So vorwiegend bei Papinian und Ulpian.

[38] Dig. 26, 7, 37. [39] Dig. 3, 5, 8.

[40] Dig. 35, 2, 11 § 5. 46, 3, 95 § 3.

[41] Dig. 22, 1, 3 pr. 48, 10, 6. 50, 1, 11.

[42] Epistulae als Sammelwerke sind bekannt von Labeo, Proculus, Javolenus, Neratius, Celsus, Africanus, Pomponius und Hermogenian. Ueber die abweichende Auffassung von Bremer, Die Rechtslehrer und Rechtsschulen S 41 vgl. H. Pernice, Miscellanea S 22 und A. Pernice, Labeo I 63. Ueber die Epistolographie in der sonstigen Litteratur vgl. Teuffel, Geschichte der röm. Literatur § 45; A. Pernice, Labeo I 64 f.

beschränken. Sie umfassen sowohl die Responsa als den Briefwechsel der Juristen über sonstige juristische Anfragen, namentlich seitens ihrer früheren Schüler[43]. Die Anfragen sind zum Theil rein theoretischer Natur[44]; doch werden auch praktische Fälle vorgelegt und um Belehrung gebeten[45], wobei in den Sammlungen bisweilen die eigene Auffassung des Fragenden mitgetheilt worden ist[46], welche dann wieder von Späteren benutzt wurde[47].

Neben den eigenen Schriften haben viele Juristen auch Werke aus früherer Zeit herausgegeben[48], denen sie Notae zusetzten, Bemerkungen meist kritischen Inhalts, hin und wieder auch unter Bezugnahme auf neuere Rechtssätze[49]. Während die Herausgeber selbstverständlich den Titel des ursprünglichen Werkes beibehielten und nur etwa einen Zusatz machten, der auf sie selbst hinwies, haben die Späteren bisweilen den Herausgeber zur Hauptperson gemacht, indem sie solche Titel erfanden, wie *Julianus ad Urseium*, *Julianus ad*

---

[43] Vgl. S 153 f. 162. 176. 199, 66. 214, 136 f. Paulus hat diese Epistulae in seine Quaestiones aufgenommen; bei Celsus, Julian und Marcellus stehen sie mit den Responsa und Quaestiones in deren Digesta.

[44] Karakteristisch ist der Schluss der in Dig. 40, 5, 20 gestellten Anfrage: *an haec vera putes? nam ego discendi cupiditate, quam solam vivendi rationem optimam in octavum et septuagesimum annum aetatis duxi, memor sum eius sententiae, qui dixisse fertur:* κἂν τὸν ἕτερον πόδα ἐν τῷ σώρῳ ἔχω, προσμαθεῖν τι βουλοίμην.

[45] Z. B. Dig. 40, 13, 4.

[46] Vgl. z. B. Dig. 4, 4, 50. 40, 13, 4.

[47] Vat. fr. 77: *Vindius dum consulit, in ea opinione est* u. s. w., wo Ulpian aus Julians Digesta Buch 25 geschöpft hat, nicht aus einer Schrift von Vindius, wie Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 90 annimmt.

[48] Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII (1887) S 79 f. Erneute Herausgabe seitens des Verfassers ist nur von Paulus in dem Buch *de officio praetoris tutelaris* (Vat. fr. 247) und von Ulpians Kommentar *ad Sabinum* bezeugt (Cod. Iust. const. Cordi § 3).

[49] Diese Notae werden von anderen beispielsweise so angeführt: *Marcellus libro — digestorum apud Iulianum notat*, *Cassius apud Vitellium notat.* In anderen Stellen finden sich gleiche und ähnliche Ausdrücke für Anführungen eines Juristen in dem genannten Werke eines späteren Juristen, z. B. *Servius apud Alfenum notat (putat)* in Dig. 17, 2, 65 § 8. 46, 3, 67. 50, 16, 77, *Servius apud Melam — scribit* in Dig. 33, 9, 3 § 10, *apud Ferocem Proculus ait* in Dig. 39, 3, 11 § 2. — Die Annahme von Bremer, Rechtslehrer S 54 f., dass die Notae aus Vorlesungen über die betreffenden Werke hervorgegangen, ist willkürlich; auch die Unterscheidung von H. Pernice, Miscellanea S 38 f. zwischen Notae und Kommentaren, indem er unter letzteren alle *libri ad* — und *libri ex* — versteht, lässt sich nicht durchführen.

Minicium und *Paulus ad Neratium*[50]. Häufig ist aus dem älteren Werke nur ein Auszug gemacht[51], ja bisweilen sind die Auszüge nicht einmal wörtlich, sondern nur dem Inhalte nach wiedergegeben[52].

Es scheint übrigens auch vorgekommen zu sein, dass Juristen ihre eigenen Werke noch einmal im Auszuge herausgegeben haben[53], wenigstens möchte man dies da vermuthen, wo von demselben Verfasser Werke gleichen Titels, aber verschiedenen Umfangs vorkommen[54].

Die Schriften älterer Juristen sind auch in die eigenen Werke der Späteren auszugsweise aufgenommen, namentlich in denen, welche eine erschöpfende Darstellung geben und dabei die unmittelbare Benutzung der früheren Litteratur entbehrlich machen wollten. Wir finden wörtliche und nicht wörtliche Entlehnungen mit oder auch ohne Angabe der Quelle[55]. Dieses Ausschreiben älterer Werke seitens der Juristen steht aber nicht auf gleicher Linie mit der Art und Weise, wie namentlich die Historiker, Grammatiker und Antiquare dieser Zeit ihre Vorgänger gedankenlos benutzen und ausplündern; keiner der Juristen verzichtet auf selbständige Arbeit und Nach-

---

[50] Der Titel *ad* — kommt bei den Juristen wie sonst auch als Widmung vor ohne weiteren auf den Inhalt des Werkes deutenden Zusatz, z. B. *Servius ad Brutum*, *Ofilius ad Atticum*. Ueber eine weitere Bedeutung der *libri ad* — vgl. folg. Anm.

[51] Z. B. *Alfeni digesta a Paulo epitomata*, *Labeonis Pithana a Paulo epitomata*, *Labeonis posteriores a Javoleno epitomati*. Einzelne Auszüge werden von Späteren ohne Angabe des Werkes so angeführt: *Sabinus ex Vitellio*, *Javolenus ex Cassio*, doch darf aus der Bezeichnung *ex* — nicht unbedingt auf Auszüge geschlossen werden; so z. B. sind die *libri ex Sabino* (sie werden auch von den Späteren *libri ad Sabinum* genannt) Kommentare des Ius civile nach der Ordnung des entsprechenden Werkes von Sabinus.

[52] Dahin gehören z. B. *Javolenus ex posterioribus Labeonis* und *ex Cassio*, die *libri ex Q. Mucio* oder *ad Q. Mucium*, *Paulus ad Vitellium* und zum Theil die *libri ex Plautio* oder *ad Plautium*.

[53] In derselben Weise hat Lactantius von seinen sieben Büchern Institutiones einen Auszug in einem Buch veranstaltet, Heliodor hat sein Werk περὶ μέτρων zuerst in 49 Büchern herausgegeben, dann einen Auszug in 11 Büchern gemacht, hernach diesen zu drei Büchern, zuletzt zu einem Buch verkürzt (Anecdota varia Graeca ed. Studemund S 35, 20 f.).

[54] So kennen wir von Gaius Regulae in drei Büchern und in einem Buch von Paulus und Ulpian Regulae in sieben Büchern und in einem Buch, von Pomponius Enchiridia in zwei Büchern und in einem Buch, von Paulus 80 Bücher *ad edictum* und ein *breve edictum* in 23 Büchern, von Ulpian vielleicht Pandectae in zehn Büchern und in einem Buch und *de officio quaestoris* in zwei Büchern und in einem Buch, vgl. Modestinus *de praescriptionibus* S 227.

[55] Vgl. z. B. Dig. 44, 4, 4 § 32 mit 6, 1, 72. 21, 3, 2. Dass die Quellenangaben theilweise in den Justinianischen Digesten durch Streichungen seitens der Kompi-

prüfung des übernommenen Stoffes. Wo mehrere Juristen für dieselbe Ansicht angeführt werden, ist die historische Folge bald eingehalten[56], bald ist der jüngste den älteren voraufgeschickt[57], letzteres nicht durch Zufall, sondern deshalb, weil die Anführung der älteren aus jenem entlehnt worden.

Die übrigen Werke der römischen Juristen schliessen sich bis auf wenige Schriften, welche einen selbständigen Karakter tragen, wie z. B. die Sammlungen von Konstitutionen und Präjudizien, ihrer Anlage und Zusammensetzung nach an die Kommentare über das Privatrecht und an die Digestenwerke an, indem sie einzelne Abschnitte derselben für sich darstellen oder solche Materien behandeln, welche in jenen keinen Platz fanden[58].

Ueber die äussere Einrichtung der Juristenschriften besitzen wir einige Anhaltspunkte. Die einzelnen Werke werden, sobald sie ein gewisses Maass überschreiten, in *libri* eingetheilt; diejenigen, welche ihres geringen Umfangs wegen auf eine solche Eintheilung verzichten, führen die Bezeichnung *libri singulares* (*μονόβιβλοι*). Die Bücher-eintheilung ist keine lediglich oder vorwiegend nach dem sachlichen Inhalt bemessene, sondern richtet sich in erster Linie nach dem Schreibmaterial, welches damals zur Veröffentlichung der für ein grösseres Publikum bestimmten Schriften zur Verwendung kam, den Papyrusrollen; *liber* ist gleichbedeutend mit Papyrusrolle oder *volumen*[59]. Für die Mehrzahl der prosaischen Schriften der Griechen und Römer ist ein Mittelmaass der *libri* von 1500—2500 Zeilen zu

---

latoren beseitigt worden, ist zweifellos (vgl. z. B. S 170, 45. 217, 60); darum ist aber nicht anzunehmen, dass Nichtangabe der Quelle lediglich auf ihre Rechnung kommt. — Wie unsicher übrigens der Schluss ist, dass ein Satz, für den ein späterer Jurist auf einen Vorgänger verweist, von diesem zuerst aufgestellt worden sei, beweisen z. B. die von Buhl, Julian I 30 f. gesammelten Stellen.

[56] Z. B. Dig. 14, 2, 2 § 3 (Servius, Ofilius, Labeo); 17, 1, 22 § 10 (Trebatius, Ofilius, Labeo); 18, 2, 13 (Mucius, Brutus, Labeo); 19, 2, 19 § 1 (Servius, Labeo, Sabinus); 30, 30 § 7 (Gallus Aquilius, Ofilius, Trebatius); 40, 7, 39 pr. (Q. Mucius, Gallus, Labeo).

[57] So steht in Javolenus ex posterioribus Labeonis regelmässig Labeo vor Ofilius, Cascellius, Trebatius; andere Beispiele geben Dig. 2, 14, 27 pr. (Neratius, Atilicinus, Proculus); 19, 1, 13 § 22 (Labeo, Trebatius); 30, 45 pr. (Neratius, Aristo, Ofilius); 39, 3, 1 § 17 (Labeo, Cascellius).

[58] Insoweit sind sie also mehr Ergänzungen, veranlasst durch mangelhafte Systematik, als Monographien im heutigen Sinne. — Sammlungen von Geschäftsformularen, wie sie in der vorigen Periode von angesehenen Juristen herausgegeben wurden, sind aus dieser Periode nicht bekannt; über die Actiones von Venulejus s. S 181.

[59] Birt, Das antike Buchwesen (1882) S 13 f.

je etwa 35 Buchstaben eingehalten[60], und damit stimmen auch die wenigen juristischen Werke dieser Periode, welche soweit erhalten sind, dass sie eine dahingehende Prüfung gestatten[61]. Dieses Maass wurde regelmässig dem Abschlusse der nach Materien gebildeten Abschnitte so angepasst, dass letztere einzelnen Rollen entsprachen oder sich auch über mehrere Rollen erstreckten, oder dass, wenn mehrere Abschnitte innerhalb einer Rolle Platz fanden, doch mit dieser ein Abschnitt zu Ende ging. Wo indessen ein Zusammenfallen der sachlichen Eintheilung und des Buchabschlusses Schwierigkeiten machte, nahm man keinen Anstand, eine über mehrere Bücher sich erstreckende Materie mitten in einem Buche beginnen oder schliessen zu lassen[62].

Ueblich war es, die grösseren Abschnitte in Unterabtheilungen zu zerlegen, welche entsprechend den Eintheilungen des Edictes und der grösseren Leges[63] besondere Titel-Rubriken erhielten[64]; auch Kapiteleintheilung dieser Titel findet sich[65], doch steht dahin, ob diese nicht spätere Zuthat ist.

Die juristische Litteratur, welche wir im obigen ihren Grundzügen nach kennen gelernt haben, sollte zwar das Rechtsstudium aus Büchern ermöglichen, wollte aber doch den mündlichen Unterricht nicht beseitigen; sie ist vielmehr zum grossen Theil aus diesem hervorgegangen. Aus ihr lassen sich einigermaassen die äusserst dürftigen Nachrichten

---

[60] Birt S 307 f. 197 f.

[61] An Gai Institutiones und Ulpianus ad edictum ist dies nachgewiesen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII (1887) S 77 f.

[62] Vgl. ebenda S 78. [63] S 88.

[64] Bezeugt ist dies z. B. für Gaius ad edictum urbicum in den Inscriptionen der meisten Digestenauszüge, für Scaevolae Digesta in Dig. 39, 2, 45; für Papiniani Definitiones und Responsa in Collatio 2, 3. 4, 5; für Paulus ad edictum in Vat. fr. 298 (vgl. 91—93), für Pauli Sententiae, Pauli Responsa und drei libri singulares desselben in der Coll. 10, 9. 2, 5. 6. 8, 2. 12, 6 und in der Lex Romana Wisig. Cod. Theod. 3, 13, 2 interpr., für Pauli Institutiones bei Boethius ad Top. 2, 4, 19; für Ulpianus ad edictum in Coll. 2, 4. 7, 3. 12, 7; Dig. 50, 16, 195 § 3; Spicilegium Solesmense (Collectio librorum iuris Anteiustiniani II 160); für Paulus und Ulp. ad Sabinum in den Sinai-Scholien zu Ulp. ad Sab., für Ulp. de officio proconsulis in der Coll. 1, 3. 6. 11. 3, 3 und sonst, für Modestini Differentiae in denselben Scholien und in Coll. 1, 12. 10, 2, für Modestini Regulae in dem Fragment Collectio librorum iuris Antei. II 161. Dagegen sind die überlieferten Rubriken zu Gai Institutiones und Ulp. lib. sing. regularum Erfindungen späterer Zeit, ebenso wohl auch diejenigen zu Ulp. Institutiones (Coll. 16, 5—9) und zu den Fragmenta de iure fisci § 8. 9.

[65] So z. B. in den Sinai-Scholien zu Ulp. ad Sab. und in Modestini Regulae, ferner in den Fragmenta de iure fisci.

ergänzen, welche uns über den Rechtsunterricht in dieser Periode überliefert sind.

Die Grundzüge desselben haben sich schon gegen Ende der vorigen Periode festgestellt, als von der kasuistischen Unterweisung, wie sie durch die Theilnahme der Auditores an den Konsultationen und den an diese anknüpfenden Disputationen gegeben war, sich das *instituere* als Einführung in die Rechtswissenschaft losgelöst hatte. Aus den Institutionenwerken der gegenwärtigen Periode sehen wir, dass dieser Elementarunterricht in einem kurzen Ueberblicke über das Privatrecht bestand, der in fortlaufenden Vorträgen gegeben wurde. Hieran schlossen sich vermuthlich ebenso wie in der nächsten Periode (§ 47) die Erläuterungen des Edicts und des Ius civile, den Abschluss bildeten die Disputationen, wie sie von Alters her üblich waren[66]. Die letzteren beschränkten sich theils wie die Vorträge auf den Kreis der eigentlichen Schüler[67], theils fanden sie öffentlich statt in der Weise, dass Jeder Zutritt hatte und sich betheiligen konnte[68].

Mit diesen öffentlichen Disputationen fällt wohl das *ius publice respondere* zusammen, von dem Gellius berichtet, dass es zu Rom in verschiedenen *Stationes* geübt wurde[69]. Die *Stationes* werden

---

[66] Ueber die hier behandelten Fragen s. oben S 132.

[67] Das Verhältniss zwischen Schüler und Lehrer kennzeichnet die Anrede des Ersteren mit *domine* in Dig. 35, 2, 22 pr.; vgl. Friedländer, Sittengeschichte I[5] 399. Auch der Zusatz *noster* zur Anführung des Namens eines älteren Juristen darf darauf bezogen werden (vgl. die Stellen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V 93 f.); darum darf aber nicht mit Fitting, Ueber das Alter der Schriften römischer Juristen S 25 aus dieser Bezeichnung geschlossen werden, dass der Jurist zur Zeit des Citats noch gelebt habe; vgl. dagegen 45, 3, 39 (Pomponius nennt den C. Cassius *Gaius noster*) 37, 14, 17 pr. (dazu unten S 167, 29).

[68] Ueber die gleiche Scheidung zwischen privaten und öffentlichen Disputationen in den Rhetorenschulen vgl. Bernhardy, Grundriss der röm. Litteraturgeschichte Anm 186. — Aus den öffentlichen Disputationen ist hervorgegangen der *liber singularis quaestionum publice tractatarum* von Scaevola im Gegensatz zu den 20 Büchern Quaestiones desselben Juristen; auch Ulpians Disputationes werden einmal als Publicae disputationes bezeichnet im Cod. Iust. 9, 41, 11.

[69] Gellius 13, 13: *Cum ex angulis secretisque librorum ac magistrorum in medium iam hominum et in lucem fori prodissem* (d. h. gegen Ende der Regierung von Pius; vgl. Friedländer, Sittengeschichte III[5] 471), *quaesitum esse memini in plerisque Romae stationibus ius publice docentium aut respondentium, an quaestor populi Romani a praetore in ius vocari posset.* Gellius betheiligte sich selbst an der Disputation, indem er einen Ausspruch von Varro beibrachte. — Mit dem *respondere* der privilegirten Juristen hat das hier besprochene *publice respondere* nichts zu thun, trotzdem bei Pomponius in Dig. 1, 2, 2 § 49 jenes mit

identisch sein mit den Auditoria, in denen die Disputationen stattfanden[70], welche auch einmal als öffentliche Auditoria bezeichnet werden[71]. So wird man zu der Annahme geführt, dass einzelnen juristischen Lehrern in Rom spätestens unter Pius ebenso öffentliche Lokale für den Rechtsunterricht angewiesen wurden[72], wie es schon vordem zu Gunsten der Rhetoren geschehen war[73]. Auch Befreiung von Vormundschaften wurde den Rechtslehrern in Rom mit der Zeit gewährt[74]; dagegen ist bei ihnen keine Rede von einer öffentlichen Besoldung, wie sie den Rhetoren und Lehrern anderer Fachwissenschaften zu Theil wurde[75], vielmehr wird berichtet, dass einer der angesehensten Juristen und Haupt einer der beiden Rechtsschulen, Sabinus, durch Beiträge seiner Schüler vor Nahrungssorgen geschützt werden musste[76].

Gellius spricht in der obigen Stelle noch von den *ius publice docentes;* nach Analogie des *publice respondere* musste dies auf öffentliche Vorträge bezogen werden; der Inhalt und die Bedingungen, unter denen dieselben stattfanden, entziehen sich der näheren Bestimmung[77].

---

demselben Ausdruck bezeichnet wird (vgl. S 109, 2); abweichend Dernburg, Die Institutionen des Gaius S 5. In welchem Sinne Gell. 13, 10, 1 von Labeo sagt: *consulentibus de iure publice responsitavit*, ist nicht zu entscheiden.

[70] Dig 23, 3, 78 § 4 (Tryphoninus: *ego dixi in auditorio).*

[71] Dig. 40, 15, 1 § 4 (Marcian: *ego quoque in auditorio publico idem secutus sum).*

[72] Auf diese bezieht sich wohl Schol. ad Juven. 1, 128: *iuxta Apollinis templum iuris periti sedebant et tractabant;* im gedachten Tempel befand sich nach demselben Scholion eine von Augustus gestiftete *bibliotheca iuris civilis.* Vermuthungen über diesen Apollotempel bei Dernburg a. a. O. S 11 f. und dazu Degenkolb in der Kritischen Vierteljahrsschrift XIV 510 f.

[73] Hieronym. a. Abr. 2104 (88 n. Chr.): *Quintilianus ex Hispania Calagurritanus primus Romae publicam scholam et salarium e fisco accepit.*

[74] Dig. 27, 1, 6 § 12. Dass in Vat. 150 gesagt wird: *neque geometrae neque hi qui ius civile docent a tutelis excusantur*, geht wie § 149 nur auf die Landstädte, nicht auf Rom; abweichend Dernburg, Die Institutionen des Gaius S 8, 14.

[75] Suet. Vesp. 18; vita Pii 11; vita Alex. 44.

[76] Dig. 1, 2, 2 § 50. Ueber Honorarforderungen für den juristischen Unterricht vgl. Dig. 50, 13, 1 § 5 und Friedländer im Königsberger Index lectionum 1868 II.

[77] Auch über den Zusammenhang des öffentlichen Rechtsunterrichts mit den beiden Rechtsschulen der Sabinianer und Proculianer bleiben wir im Dunkeln; vgl. unten § 20. Ueber eine angebliche Semestertheilung nach Dig. 1, 2, 2 § 47 (Labeo) vgl. Huschke, Jurisprudentia[5] S 159; Dernburg, Gaius S 23 f.; Karlowa, Rechtsgeschichte I 676 f.

Auch in den Provinzen bestanden einzelne Rechtsschulen[78]; bekannt sind die Rechtsschulen in Beryt, Alexandria, Cäsarea und Athen[79]; die Unterrichtssprache ist wohl allenthalben die lateinische gewesen. Von Bedeutung war insbesondere die Schule in Beryt, der Hauptzug der Studirenden ging aber aus dem Orient wie aus dem Occident nach Rom[80]. Neben den jedenfalls nicht sehr zahlreichen Rechtsschulen in den Provinzen befassten sich auch die Rhetorenschulen mit der juristischen Propädeutik; aus ihrem Unterrichte ist wohl die Mehrzahl der in den Provinzen thätigen Advokaten hervorgegangen[81].

Die Stellung der Juristen hat sich in der Kaiserzeit auf der gleichen Höhe gehalten wie in der vorigen Periode. Die Beredsamkeit, welche vordem neben der Kriegskunst der Rechtswissenschaft die erste Stelle streitig gemacht hatte, war unter den Kaisern zur Schönrednerei herabgesunken und hatte ihren Einfluss im Staatsleben verloren. Die Bedeutung des Rechtsstudiums wuchs in dem Maasse, als die Kaiser der Willkür der Verwaltungsbeamten steuerten und ihnen Einhaltung der geltenden Normen zur Pflicht machten. In wie hohem Ansehen die Rechtswissenschaft stand, erkennt man daraus, dass die uns bekannten Juristen zum Theil aus hochangesehenen Familien stammten und meist senatorische Aemter bekleidet haben, während anderen, welche den unteren Ständen angehörten, die Auszeichnung als Jurist, insbesondere als Rechtslehrer, eine hervorragende Stellung verschaffte[82]. Auch im praktischen Dienste war den Jusisten aus den unteren Ständen ein Aufsteigen bis zu der mächtigen Stellung der Praefecti praetorio möglich geworden, als sich seit dem zweiten Jahrhundert neben der militärischen Laufbahn, aus welcher man bisher in die Stellungen der kaiserlichen Prokuratoren übergetreten war,

---

[78] Rechtslehrer in den Provinzen bezeugt Dig. 27, 1, 6 § 12 (Modestinus): *Νόμων δὲ διδάσκαλοι ἐν ἐπαρχίᾳ διδάσκοντες ἄφεσιν οὐκ ἔξουσιν* (lies *ἔχουσιν*).

[79] Das Bestehen der Rechtsschule in Beryt zu Anfang des dritten Jahrhunderts bezeugt Gregorius Thaumaturg. (Mitte des dritten Jahrhunderts) or. paneg. in Orig. ed Voss. S 186 f.; vgl. Cod. Iust. 10, 50, 1 (284—292); Müller, Geographi minores II 517: *Berytus . . . auditoria legum habens, per quam omnia Romanorum iudicia stare videntur;* über Caesarea vgl. Greg. Thaum. a. a. O. und Dig. const. Omnem § 7 (gedacht ist an die Hauptstadt von Palaestina, vgl. Schrader zu Inst. 2, 8, 2); über Alexandria vgl. Dig. a. a. O.

[80] Vgl. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reichs I 88, 608; Friedländer, Sittengeschichte I[5] 44. Von den Studirenden in Rom handeln Dig. 5, 1, 18 § 1. 12, 1, 17. 47, 10, 5 § 5. 50, 1, 36 pr.

[81] Kuhn a. a. O. S 91 f.

[82] So insbesondere dem Massurius Sabinus.

auch eine Verwaltungskarriere entwickelte. Damals fing man an vom Heeresdienst mehr oder weniger bei denen abzusehen, welche sich durch Rechtsstudium und dann als Adsessores oder Comites der Beamten des senatorischen oder Ritterstandes[83] oder durch Bekleidung der untersten Prokuratorenstellungen die erforderliche Geschäftskenntniss erworben hatten, während diese bei den bisherigen Militärs durch ihre Gehülfen und Unterbeamten ergänzt werden musste[84].

§ 19. Labeo, Capito und ihre Zeitgenossen.

Der bedeutendste Jurist zu Anfang der Kaiserzeit war M. Antistius Labeo[1]. Seinen Vater, der oben § 9 unter den Schülern des Servius aufgeführt worden, verlor er 712/42. Im Jahre 736/18 wurde er als Senator von Augustus in die Kommission für die Zusammensetzung des Senats berufen[2], was auf ein Alter von mindestens 25 Jahren führt. In der Aemterlaufbahn stieg er bis zur Prätur, das Consulat welches ihm Augustus anbot[3], lehnte er ab[4]. Er erlebte noch das Inkrafttreten der Lex Julia und der Lex Papia Popaea im Jahre 763/10[5] und ist vor seinem Zeitgenossen Capito, also vor 775/22 gestorben. Die Parteinahme seines Vaters gegen Cäsar hat auch seine politische Stellung beeinflusst. Nach Capito's Angaben machte er öfters seinem Unwillen über die neue Lage der Dinge dadurch Luft, dass er die Umgestaltung des Staatsrechts in Folge des Principats unbeachtet liess[6].

---

[83] Bethmann-Hollweg, Civilprozess des gemeinen Rechts II 137 f.; vgl. Mommsen im Hermes IV 123.

[84] Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte I 253 f.

[1] Ueber ihn vgl. die eingehende und sorgsame Untersuchung von A. Pernice, M. Antistius Labeo. Das römische Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit I (1873) S 7—92; die ältere Litteratur steht bei Neuber, Die juristischen Klassiker S 76 ff. Den Vornamen Marcus giebt Porphyrio zur Horat. serm. 1, 3, 82, während bei Acron ebenda Martius überliefert ist.

[2] Dio 54, 15 § 7.

[3] Dies muss nach dem Consulat von Capito 758/5 erfolgt sein, vgl. Tacitus ann. 3, 75.

[4] So Dig. 1, 2, 2 § 47.: *Labeo noluit, cum offerretur ei ab Augusto consulatus, quo suffectus fieret, honorem suscipere, sed plurimum studiis operam dedit;* ob die letzteren Worte den Grund der Ablehnung angeben sollen, ist unklar. Tacitus a. a. O. berichtet, Labeo sei im Consulat übergangen worden.

[5] Anm 12.

[6] Gellius 13, 12, wo auch ein Beispiel dieser Opposition erzählt wird; vgl. noch Dio 54, 15; Suet. Octavius 54. Man hat auch Horaz Serm. 1, 3, 82 f.

Rechtsunterricht erhielt Labeo von Trebatius[7], daneben hat er andere Zeitgenossen desselben gehört[8]. Auch in anderen Wissenszweigen hat er gründliche Studien gemacht, die er hernach in seinen juristischen Arbeiten verwerthete[9]. Namentlich scheinen seine grammatischen Studien zu den vielfachen etymologischen Versuchen, Definitionen und Distinktionen, denen wir bei ihm begegnen, den Anstoss gegeben zu haben[10].

Labeo soll 400 Bücher hinterlassen haben[11]. Bekannt sind folgende[12]:

De iure pontificio in mindestens 15 Büchern[13].

---

hierhergezogen; doch kann der hier erwähnte Labeo trotz der Scholiasten nicht der Obige gewesen sein; vgl. A. Pernice a. a. O. S 12.

[7] Dig. 1, 2, 2 § 47.

[8] Die Worte in Dig. a. a. O. *hos omnes audivit* sind unklar; sie können auf Cascellius, Tubero, Trebatius (§ 45. 46) oder auch auf alle Schüler des Servius (§ 44) bezogen werden. Er selbst gehörte zu den letzteren nicht, sonst würde er nicht Servii auditores in Dig. 33, 4, 6 § 1 angeführt haben.

[9] Gellius 13, 10, 1: *Labeo Antistius iuris quidem civilis disciplinam principali studio exercuit et consulentibus de iure publice responsitavit, set ceterarum quoque bonarum artium non expers fuit et in grammaticam sese atque dialecticam litterasque antiquiores altioresque penetraverat Latinarumque vocum origines rationesque percalluerat, eaque praecipue scientia ad enodandos plerosque iuris laqueos utebatur.* Letzteres darf nur als Eindruck eines unerfahrenen Laien betrachtet werden. Vgl. auch Dig. 1, 2, 2 § 47 a. E. *qui et ceteris operis sapientiae operam dederat*, wo *operis* (aus dem folgenden *operam* vom Schreiber entnommen) mit Halm in *partibus* zu ändern sein wird. — Aus Festus v. penatis und dem obigen Bericht von Gellius *(vocum origines rationesque)* schliesst Schanz im Philologus 1883 S 312 f., dass Labeo in dem Streite der Grammatiker, ob die Sprachentwicklung als regelrechte anzusehen sei oder der Aufstellung von Regeln spotte, auf Seite der Analogisten (gegenüber den Anomalisten) gestanden habe. Für die weitere Vermuthung desselben, dass es sich in dem von Pomponius berichteten Gegensatz zu Capito um eine entsprechende Richtung in seinen juristischen Schriften gehandelt habe (Ius commune gegenüber Ius singulare), bieten weder Dig. 1, 2, 2 § 47 noch seine Schriften einen Anhalt.

[10] Einige behaupten, dass Labeo Stoiker gewesen; vgl. dagegen Borchert, Num Antistius Labeo Stoicae philosophiae fuerit addictus (1869) und A. Pernice a. a. O. S 30.

[11] Dig. 1, 2, 2 § 47.

[12] A. Pernice, Labeo I 35—81. Er vermuthet noch S 66 f. einen Kommentar zur lex Papia Poppaea wegen Dig. 24, 3, 64 § 9 *(et hoc Labeo quasi omissum notat)* verglichen mit Dig. 1, 9, 7 § 1. 37, 14, 10. 38, 10, 6 pr.

[13] Vgl. die Zusammenstellung in Huschke, Jurisprudentia[5] S 110 f. Die Anführung bei Macrobius Sat. 3, 10, 4: *Labeo vero LXVIII libro* ist auf den sonst von Macrobius benutzten Cornelius Labeo zu beziehen; vgl. Pernice a. a. O. S 46 f.

Ad XII tabulas commentarii oder *libri*, mindestens zwei Bücher, welche das Zwölftafelrecht mit der späteren Fortbildung zur Darstellung brachten[14].

Epistulae, von Pomponius einmal angeführt[15].

Responsa, deren 15. Buch Ulpian erwähnt[16].

Pithana[17], bekannt durch einen Auszug des Paulus in acht Büchern[18], aus welchen einige Stücke in Justinians Digesten stehen[19]; ausserdem werden sie von Pomponius einmal (Dig. 50, 16, 246 pr.) angeführt. Das System des Auszugs ist aus den wenigen Bruchstücken nicht sicher zu bestimmen, doch ist die Uebereinstimmung mit dem durch Sabinus massgebend gewordenen System der Bearbeitung des Ius civile immerhin zu erkennen[20]. Die erhaltenen Stücke sind sämmtlich kasuistische Entscheidungen, welche den voraufgeschickten Voraussetzungen fast durchweg hypothetisch im Nachsatz angefügt sind; Begründung ist nicht beigegeben, Berufung auf andere kommt nicht vor.

Ad praetoris edictum[21], ein umfangreicher Kommentar zu diesem

---

[14] Gellius 1, 12, 18. 6, 15, 1. 20, 1, 13.

[15] Dig. 41, 3, 30 § 1; hier will Mommsen *posteriorum* statt *epistularum* lesen; vgl. dagegen A. Pernice, Labeo I 60, 1.

[16] Coll. 12, 7, 3; vgl. A. Pernice a. a. O. S 60 f.

[17] Vgl. S 129.

[18] Vgl. S 205.

[19] In diesen führen sie den Titel *Labeo libro — pithanon a Paulo epitomatorum;* in acht Stellen fehlen aber die Worte *a Paulo epitomatorum*, und das hat zu der Annahme geführt, dass diese Stellen dem Originalwerk entnommen seien (Dig. Index auct. 7 kennt nur *πειθανῶν βι. η'*). Da nun aber fünf dieser Stellen gerade so wie denen, welche als *epitomatae* bezeichnet werden, Bemerkungen von Paulus angehängt sind, und Sätze von Labeo ohne Bemerkungen von Paulus wie in den übrigen drei Stellen auch in den sicher epitomirten vorkommen, so darf man in den gedachten acht Stellen nichts weiter als eine weniger genaue Angabe der Justinianischen Kompilatoren finden (vgl. Dig. 40, 12, 42 unten Anm 28). Wenn Voigt, Ueber das Aelius- und Sabinus-System (1875) S 27 hiergegen geltend macht, dass nach Dig. 40, 7, 41 die Epitome in Buch 1 von derselben Materie handele wie die folgende lex 42 desselben Titels aus dem dritten Buch, welche zu den obigen acht Stellen gehört, so ist doch der Inhalt der lex 42 nicht gerade derart, dass er nicht auch in einen anderen Zusammenhang als den der Lehre von den Statuliberi (dahin gehört lex 41, nicht zum Abschnitt de testamentis, wie Voigt will), hineinpassen könnte.

[20] Voigt a. a. O. Tafel II verwischt diese Uebereinstimmung ohne Grund.

[21] So Gellius 13, 10, 3; *ad edictum* Dig. 11, 4, 1 § 5. Auf dies Werk gehen auch Dig. 50, 16, 19 *Labeo libro I praetoris urbani*, wo *ad edictum* hinter *I* ausgefallen ist.

Edict[22], auf welchen die meisten blos Labeo nennenden Anführungen bei den späteren Juristen sich beziehen[23]. Daneben findet sich einmal die Anführung *Labeo libro XXX praetoris peregrini*[24]. Dieser Text ist entweder verdorben oder es ist *ad edictum* zu ergänzen[25]. Neben dem prätorischen Edict hat es vielleicht noch das ädilizische erläutert[26].

Nach seinem Tode[27] sind noch mindestens 40 Bücher Posteriores herausgekommen; eine Anzahl von Auszügen zweiter Hand stehen in Justinians Digesten[28], zu welchen zwei verkürzende Bearbeitungen von Javolenus benutzt worden sind[29]. Die letzteren stimmen in der Anordnung mit dem Ius civile des Sabinus überein; da aber schon die Pithana die gleiche Ordnung haben, ist es nicht wahrscheinlich, dass diese erst durch Javolenus in die Posteriores hineingebracht worden. Aus dem vollständigen Werk stehen einige Anführungen in den Werken von Paulus und Ulpian mit Angabe des Buchs[30], welche für den Anfang (Testament und Legat) die Uebereinstimmung mit den Auszügen von Javolenus in der Anordnung erkennen lassen. Gellius bemerkt über Buch 38—40, dass sie viele sprachliche Bemerkungen enthielten[31]. Das Werk scheint sich nur mit dem Ius civile beschäftigt zu haben, ist also in dieser Abgrenzung schon von Labeo als Ergänzung des Edictkommentars angelegt und, soweit wir sehen können, von ihm selbst noch fertig gestellt worden. Den Inhalt bilden Responsa von

---

[22] Nach Dig. 4, 8, 7 behandelte das elfte Buch eine Lehre, welche im Hadrianischen Edict und vermuthlich auch in den älteren Edicten dem Anfang ziemlich nahe stand.

[23] Noten hat dazu ein Quintus (Q. Saturninus oder Q. Cervidius Scaevola? für Letzteren A. Pernice, Labeo I 84 f.) geschrieben Dig. 4, 3, 7 § 2.

[24] Dig. 4, 3, 9 § 4a (Ulpian).

[25] Für ersteres Mommsen, der *praetoris peregrini* aus *posteriorum* verdorben glaubt. Den obigen Text wegen Dig. 50, 16, 19 (Anm 21) für richtig überliefert zu halten (so A. Pernice S 56; Huschke, Röm. Jahr S 351; Bremer, Zur Geschichte des Handelsrechts S 35) geht nicht an.

[26] Vgl. insbesondere Dig. 21, 1, 1 pr. mit 11, 4, 1 § 5 und Gell. 4, 2.

[27] Gell. 13, 10, 2.

[28] Dig. 40, 12, 42 ist nicht aus dem Originalwerk genommen, sondern hat eine unvollständige Inscription.

[29] Ueber diese vgl. S 169.

[30] Ob auch die Anführungen der Posteriores ohne Buchangabe bei Neratius Dig. 39, 2, 47; Pomponius Dig. 40, 7, 21 pr. und Marcian Dig. 18, 1, 45 auf das Originalwerk zurückgehen, ist ungewiss.

[31] Dagegen sagt Gell. 13, 10, 2 nicht, dass diese Bücher lediglich Etymologien und Definitionen enthalten hätten, was auch die Stellen über Peculat in Dig. 48, 13, 11 § 2. 3. 6 widerlegen würden.

Labeo und älteren Juristen, letztere von Labeo kritisirt, ferner Besprechung fingirter Rechtsfälle, insbesondere Auslegung von Rechtsgeschäften, daneben auch einige Rechtssätze ohne Anknüpfung an bestimmte Fälle. Von den älteren Juristen führt Labeo an[32]: P. Mucius und Servius, Q. Mucius, Gallus, Servius, diesen mehrmals ausdrücklich nach den Berichten von Alfenus, Atejus und Namusa, *Servii auditores*, Cinna, Tubero, Bläsus und namentlich Ofilius, Cascellius und Trebatius. Zu dem Originalwerk haben Proculus, Aristo und Aulus Notae geschrieben[33].

Nach dem Bericht des Pomponius hat Labeo wesentlich nur seiner Wissenschaft gelebt und seine Thätigkeit so eingetheilt, dass er sich sechs Monate in Rom seinen Schülern widmete, die übrigen Monate von dort wegging, um seine Werke zu schreiben. Das hohe Ansehen der letzteren bezeugt die starke Benutzung und die offene Anerkennung derselben seitens aller bedeutenden Juristen der Folgezeit[34]. Pomponius giebt ihm das Zeugniss, dass er in reichem Maasse reformatorisch gewirkt habe.

Labeo's Zeitgenosse C. Ateius Capito, Consul 758/5[35], gestorben 775/22[36], war im Gegensatz zu jenem Anhänger des Kaiserthums[37]. Zum Lehrer hatte er Ofilius. Als Jurist genoss er seiner Zeit nach

---

[32] Die Anführungen stehen zwar sämmtlich in den Auszügen Javolens, rühren aber sicher schon von Labeo her, denn abgesehen davon, dass der wörtliche Auszug den blos referirenden für die oben genannten bestätigt, beweist der letztere die Entlehnungen aus Labeo dadurch, dass dieser bei Anführung mehrerer neben einander überall bis auf eine Stelle (Dig. 40, 7, 39 pr.: *Q. Mucius Gallus et ipse Labeo*) stets den älteren Juristen voraufgeschickt wird (oben S 136).

[33] Dig. 28, 5, 17 § 5. 33, 9, 3 § 2. Ob auch Paulus, wie in Dig. 29, 2, 60 überliefert wird? Es ist wohl mit Mommsen *Aulus* zu lesen.

[34] Unmittelbare Benutzung der Werke lässt sich ausser bei den eben genannten Adnotatores nachweisen bei Caelius Sabinus, Nerva, Neratius, Celsus, Julian, Pomponius, Pedius, Gajus, Venulejus, Terentius, Papinian, Ulpian, Callistratus, Marcian; über Massurius Sabinus vgl. A. Pernice a. a. O. S 87 f. Auch Capito bei Gellius 13, 12 erkennt ihn als *legum atque morum populi Romani iurisque civilis adprime doctum* an.

[35] C. I. L. I n 750. 751; vgl. Tacitus ann. 3. 75 *(consulatum ei adceleraverat Augustus, ut Labeonem Antistium isdem artibus praecellentem dignatione eius magistratus anteiret)* Dig. 23, 2, 29.

[36] Tacitus ann. 3, 75. Von 766/13 ab war er Curator aquarum, Frontin de aquis 102.

[37] Eine Schmeichelei Tiberius gegenüber erzählen Suet. gramm. 22, Dio 57, 17.

dem Zeugniss von Pomponius gleiches Ansehen wie Labeo[38], dagegen tritt er bei den Juristen der Folgezeit ganz zurück[39], wohl deshalb, weil er, wie Pomponius berichtet, an den überlieferten Rechtssätzen festhielt, also neben seinen Vorgängern weniger in Betracht kam. Gerühmt wird insbesondere seine Kenntniss des Ius pontificium[40]. Von seinen juristischen Werken werden angeführt: *Coniectanea* in mindestens neun Büchern[41], *de pontificio iure* in mindestens sieben Büchern[42] und *de officio senatorio* in einem Buch[43].

Ungefähr derselben Zeit mag Vitellius angehören, der nur bekannt ist[44] aus den Schriften des Sabinus und Paulus *ad Vitellium* und aus einer Nota des Cassius[45]. Behandelt werden darin Testament, Legat, *statuliberi*, Tutel und Stipulation.

Fabius Mela[46] fällt in die Zeit zwischen Aquilius Gallus und Servius, welche er anführt[47], und Proculus, der ihn berichtigt[48]. Er könnte Zeitgenosse von Labeo gewesen sein, neben welchem er einige Mal angeführt wird[49]. Von seinen Werken ist kein Titel überliefert;

---

[38] Dig. 1, 2, 2 § 47; vgl. Tacitus ann. 3, 70: *Capito insignitior infamia fuit* (dies in Bezug auf den dort erzählten Fall), *quod humani divinique iuris sciens egregium publicum et bonas domi artes dehonestavisset*, und Gell. 10, 20, 2: *publici privatique iuris peritissimus.*

[39] Aus seinen Schriften findet sich nur eine Anführung bei Proculus Dig. 8, 2, 13 § 1. Wo sonst ein Atejus genannt wird, ist dies der Schüler des Servius (oben S 66).

[40] Macrob. sat. 7, 13, 11.

[41] Gellius 4, 14. 10, 6 (Buch 8 mit dem Titel *de iudiciis publicis)*; 14, 7, 12. 13. 14, 8. 2, 24, 2. 15 (Buch 9? über den Senat); 20, 2, 3. Ueber die Benutzung dieses Werks in Plin. h. n. vgl. Merklin im Philologus XIX 658 f.

[42] Gellius 4, 6, 10; Festus v. mundus; Macrobius Sat. 7, 13 § 11.

[43] Gellius 4, 10, 7. 8; vielleicht ist dies ebenso ein Theil der Coniectanea (Buch 9?), wie Gellius 10, 6, 4 der *commentarius de iudiciis publicis* (Anm 41); vgl. Merklin a. a. O. Nichtjuristisch ist das Werk *de sacrificiis* bei Macrobius Sat. 3, 10, 3. 7, ebenso die Epistulae Gell. 13, 12.

[44] Für die Annahme von Bertrandus, de iurisperitis 2, 47, dass er mit dem Procurator rerum Augusti unter Augustus bei Suet. Vitellius 2 identisch sei, ist die Namensübereinstimmung kein genügender Beweis.

[45] Dig. 33, 7, 12 § 27: *Cassius apud Vitellium notat.* Möglicherweise bezieht sich die Nota auf die Bearbeitung des Sabinus.

[46] Regelmässig steht Mela allein, Fabius Mela nur in Dig. 43, 23, 1 § 12.

[47] Dig. 19, 1, 17 § 6. 33, 9, 3 § 10. [48] Dig. 9, 2, 11 pr.

[49] Dig. 19, 2, 13 § 8. 47, 10, 17 § 2. Dirksen, De Fabio Mela (Regiomonti 1818) S 5 weist noch darauf hin, dass in mehreren Stellen hinter einander Sätze aus Labeo und Mela besprochen worden (Dig. 9, 2, 27 § 34. 35. 11, 7, 14 § 2. 3. 15, 3, 7 § 2. 3. 19, 1, 17 § 6. 7. 19, 5, 20. 27, 3, 1 § 5. 6. 42, 8, 25 § 6. 7. 43, 14, 1 § 7—9. 47, 10, 15 § 45. 46).

nur einmal findet sich *Mela libro X*[50]; die Materien, in denen auf ihn Bezug genommen wird, beziehen sich vorwiegend auf das prätorische Edict[51]. Neben Proculus führen ihn noch Pomponius, Africanus, Venulejus, Paulus und Ulpian an.

§ 20. Die Schulen der Sabinianer und Proculianer.

Pomponius hebt bei dem Bericht über Labeo und Capito hervor, dass sie den Anstoss zu einer Sektenbildung gegeben hätten[1], und schliesst seinen Abriss der Jurisprudenz mit einer Aufzählung ihrer Nachfolger bis auf seine Zeit, so dass regelmässig je ein Jurist auf jeder Seite einrückt. Andere, wie insbesondere Gajus, der jüngere Zeitgenosse des Pomponius, welcher selbst ebenso wie Pomponius noch Sabinianer war, bezeichnen den Gegensatz als den zweier Schulen[2], welche erst von den Nachfolgern der obigen beiden, nämlich von Proculus auf der einen, Sabinus und Cassius auf der anderen Seite, die Namen Proculianer[3] und Sabinianer[4] oder Cassianer[5] erhalten haben. Es ist viel Geist und Mühe darauf verwendet worden, den Schulgegensatz in ein schärferes Licht zu setzen, als die dürftigen Quellen geben[6]; trotzdem sind wir nicht zu einer sicheren Entscheidung der Frage gelangt, ob der Gegensatz ein sachlicher und durchgreifender gewesen[7],

---

[50] Dig. 46, 3, 39. Die Lesart der Königsberger Handschrift *l. X dig.* ist werthlos.

[51] Viele machen ihn deshalb zu einem Bearbeiter desselben; vgl. Ferrini in den Rendiconti del r. Istituto Lombardo 18 fasc. 18 (Saggi di critica S 11 f.).

[1] Dig. 1, 2, 2 § 47: *Hi duo primum veluti diversas sectas fecerunt; nam Ateius Capito in his quae ei tradita fuerant perseverabat, Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis (partibus* Haïm) *sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit.*

[2] Vgl. noch Venulejus in Dig. 45, 1, 138.

[3] Von den Stellen, welche diese Bezeichnung enthalten, geben Vat. fr. 266; Ulp. 11, 28 und Dig. 1, 2, 2 § 52 die fehlerhafte Form *Proculeiani*, nur Inst. 2, 1, 25 hat *Proculiani*.

[4] Dig. 24, 1, 11 § 3. 41, 1, 11; Inst. 2, 1, 25; Cod. Iust. 6, 29, 3.

[5] Dig. 1, 2, 2 § 52. 39, 6, 35 § 3. 47, 2, 18; Ulp. 11, 28; vgl. Plin. ep. 7, 24, 8: *C. Cassi, huius qui Cassianae scholae princeps ac parens fuit.*

[6] Ueber die älteren Arbeiten vgl. Dirksen, Beiträge zur Kunde des röm. Rechts (1825) S 1 f.; unter den Neueren sind hervorzuheben Puchta, Institutionen I[9] 253 f.; Bremer, Die Rechtslehrer und Rechtsschulen (1868) S 68 f.; A. Pernice, Labeo I 90 f.; Kuntze, Institutionen II[2] 318 f.; Karlowa, Rechtsgeschichte I 662 f.

[7] So insbesondere Dirksen, Kuntze, Karlowa, jeder in anderer Weise. Zu Schanz im Philologus 1883 S 309 f. vgl. oben S 142,9, ferner Bekker in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 75 f. und Karlowa S 1030.

oder ob nur eine Anzahl von Kontroversen ohne inneren Zusammenhang sich durch mehrere Menschenalter auf die Anhänger der beiden Schulen fortgepflanzt habe, oder endlich ob der Gegensatz mehr ein äusserlicher gewesen sei, gegeben durch die Einrichtung zweier Juristenschulen in Rom, welche durch die Nachfolger von Labeo und Capito geleitet wurden.

Die Darstellung von Pomponius knüpft freilich an den inneren Gegensatz zwischen Labeo und Capito an, dass jener durch seine geistigen Anlagen sowohl, als durch Reichthum und Sicherheit seines Wissens dahin geführt worden, in weiterem Umfang reformatorisch einzugreifen, während Capito am überlieferten Recht festhielt. Aber gerade dieser Gegensatz lässt sich am wenigsten in die uns überlieferten Streitfragen der Schulen hineinlegen[8].

Jedenfalls war der Gegensatz kein blos theoretischer, der nur in den Schriften der Juristen zu Ausdruck gekommen wäre. Beide Schulen hingen mit dem Rechtsunterricht zusammen, die Häupter derselben werden von Gaius wiederholt als *praeceptores* bezeichnet[9]. Ob aber hiermit die oben (S. 138 f.) besprochene Nachricht aus dem

[8] Die reichste Quelle für dieselben sind die Institutionen von Gajus. In der Justinianischen Kompilation sind dieselben zum grösseren Theile ausgeschieden oder so verwischt, dass nur die obsiegende Ansicht erwähnt worden. Dadurch ist man früher verführt worden, überall wo die Ansicht eines der Schulhäupter angeführt wird, auf einen Schulstreit zu schliessen. Auch Dirksen, welcher die älteren Zusammenstellungen einer besonnenen Sichtung unterworfen hat, geht darin zu weit, dass er lediglich in der Anführung mehrerer Häupter derselben Schule, wie *Sabinus et Cassius, Nerva et Proculus* u. dgl. einen sicheren Anhalt für obige Annahme erblickt (a. a. O. S 23). Ueber die Schulkontroversen berichten die Institutionen von Gajus in folgenden Stellen: 1, 196 (vgl. Ulp. 11, 28; Inst. 1, 22 pr.; Cod. 5, 60, 3). 2, 15. 2, 37 (3, 87). 2, 79 (vgl. Dig. 41, 1, 7 § 7). 2, 123 (vgl. Dig. 28, 2, 3 § 6; Cod. 6, 29, 3). 2, 195. 2, 200. 2, 217—223. 2, 231. 2, 244. 3, 98. 3, 103 (und im Zusammenhang damit Dig. 45, 3, 28 § 4). 3, 140. 3, 141. 3, 161 (vgl. Inst. 3, 26, 8). 3, 167[a] (vgl. Dig. 31, 20). 3, 168. 3, 178. 4, 78. 4, 79. 4, 114. — Dazu treten: Vat. fr. 266; Dig. 24, 1, 11 § 3. 30, 26 § 2. 39, 2, 15 § 32. 35. 39, 2, 32. 39, 6, 35 § 3. 41, 1, 27 § 2. 45, 1, 115 § 2. 138 pr. Unsicher ist die Beziehung auf die Rechtsschulen bei den Kontroversen in Dig. 3, 5, 17. 5, 1, 28 § 5. 5, 4, 3. 9, 4, 15. 15, 1, 3 § 9. 17. 30 pr. 42. 18, 1, 35 § 5. 26, 7, 37. 40, 4, 57. 41, 2, 1 § 14. 41, 3, 10 pr. 42, 3, 4 § 1; Cod. 3, 33, 13 (vgl. Dig. 7, 1, 32). 5, 70, 7 § 3 (vgl. Dig. 26, 8, 11. 36, 1, 67 § 3 gegenüber 31, 48 § 1). Noch zweifelhafter wird diese Beziehung bei Dig. 20, 4, 13. 41, 2, 3 § 5. 43, 16, 1 § 14. — Dass die Kontroversen sich im Laufe der Zeit mehrten, wird wenigstens für die unmittelbaren Nachfolger von Labeo und Capito in Dig. 1, 2, 2 § 48 hervorgehoben.

[9] Allerdings verwendet er diesen Ausdruck nur in Bezug auf die seiner Schule angehörigen Juristen.

zweiten Jahrhundert n. Chr. über in Rom bestehende *stationes ius publice docentium aut respondentium* verknüpft werden darf, so dass wir uns die Schulen als feste Lehranstalten zu denken hätten[10], steht dahin.

Das Verzeichniss der Schulhäupter bei Pomponius ist folgendes:

Proculianer:	Sabinianer:
Nerva der Vater,	Massurius Sabinus,
Proculus, Nerva der Sohn und Longinus,	Cassius,
Pegasus,	Caelius Sabinus,
Celsus der Vater,	Javolenus,
Celsus der Sohn und Neratius.	Valens, Tuscianus und Julian.

Den Fortbestand der beiden Schulen bis in die Zeit von Mark Aurel bezeugt uns Gajus; dagegen vermögen wir ausser Gajus selbst keinen der uns bekannten Juristen der Folgezeit der einen oder der anderen Schule zuzuweisen. Die Schulkontroversen sind schon bei den letztgenannten Vertretern der Schulen zurückgetreten und zum Theil umgestaltet[11], und wo die von den letzteren neu aufgestellten Ansichten auf Widerspruch stiessen, wird der Streit von den späteren Juristen nicht mehr an den Schulgegensatz angeknüpft. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass der letztere schon zu Gajus Zeit sich überlebt hatte.

Für die Juristen, welche Zeitgenossen der von Pomponius aufgeführten Schulhäupter waren, ist gleichfalls eine Angehörigkeit zur einen oder zur anderen Schule nicht nachzuweisen; die Frage erscheint

---

[10] So Bremer, Die Rechtslehrer und Rechtsschulen S 68 f. nach Schrader Heidelberger Jahrbücher 1823 S 979. Diese Ansicht stützt sich insbesondere darauf, dass Pomponius bei der Aufzählung der Schulhäupter stets von einem *succedere* der Einzelnen spricht, während er bei den Juristen vor Labeo nie diesen Ausdruck gebraucht, sondern sagt: *post hos fuit*, oder *ab his profecti sunt*, *ab hoc profecerunt* u. dgl. Damit stimmt überein die Gestaltung der griechischen Philosophenschulen, welche mehr oder weniger als Vorbild für die römischen Juristenschulen gedient haben mögen. Jene waren äusserlich als religiöse Genossenschaften ins Leben getreten; zu ihren Zusammenkünften und zum Unterricht benutzten sie bestimmte ihnen zugehörige und mit einer Bibliothek ausgestattete Grundstücke; geleitet wurden sie von Vorstehern, welche durch letztwillige Verfügung des Vorgängers (Peripatetiker) oder durch Wahl der Mitglieder (Akademie) für Lebenszeit bestimmt wurden; vgl. die philologischen Untersuchungen von Kiessling und Wilamowitz 1881 S 288 f.

[11] Dirksen, Beiträge S 133 f.

aber auch bei dem heutigen Stande unserer Kenntniss des Schulgegensatzes als eine ziemlich müssige.

§ 21. Die Juristen aus der Zeit von Tiberius bis Trajan.

Massurius[1] Sabinus[2], nach welchem sich die auf Capito zurückgeführte Juristenschule nannte, lebte in dürftigen Verhältnissen und war auf Unterstützung durch seine Schüler angewiesen[3]; erst gegen das fünfzigste Lebensjahr brachte er es zum Rittercensus. Von Tiberius erhielt er alsdann das Ius respondendi, und zwar war er der erste aus dem Ritterstande, welcher damit ausgezeichnet wurde[4]. Aus Gai. 2, 218 sehen wir, dass er noch unter Nero geschrieben hat[5].

Am bekanntesten sind seine *libri tres iuris civilis*[6]. Sie wurden Grundlage für die umfangreichen Kommentare von Pomponius, Ulpian und Paulus über das Ius civile, welche nach demselben den Titel *ex Sabino* oder *ad Sabinum* führten. Aus diesen lässt sich das System des Sabinus ziemlich vollständig erkennen, während die wenigen Auszüge, welche Gellius aus dem Werke des Sabinus selbst überliefert hat, nach dieser Richtung hin nur geringe Anhaltspunkte ergeben. Dies System geht, wie oben bemerkt, auf Labeo zurück, der es in seinen

---

[1] Massurius haben die Digesta (1, 2, 2 § 48. 19, 2, 59. 30, 80 : 45, 1, 105. 50, 7, 1. 50, 16, 144) Cod. Iust. 6, 24, 14 pr. und Inst. 2, 14 pr., Masurius Gai. 3, 188 und Arrian unten Anm 5; bei Persius, Plinius, Gellius und Macrobius schwanken die Handschriften.

[2] Beide Namen stehen bei den Juristen nur ausnahmsweise, so bei Javolen, Pomponius, Gajus, Marcellus, Paulus, welche ihn regelmässig nur Sabinus nennen, ebenso wie durchgängig Neratius, Celsus, Julian, Papinian, Ulpian (vgl. unten Anm 66). Gellius citirt bald beide Namen, bald den einen oder den anderen, Plinius und Macrobius citiren Massurius Sabinus oder Massurius allein; vgl. Anm 5.

[3] Dig. 1, 2, 2 § 48. 50.

[4] In dieser Weise hat Mommsen die Widersprüche bei Pomponius gelöst; der überlieferte Text besagt, dass Sabinus zuerst derartige Responsa ertheilte, fügt aber gleich hinzu, dass schon Augustus dies eingeführt habe.

[5] Auf ihn gehen auch Persius 5, 90 *Masuri rubricam*, Arrian Epict. 4, 3 *Μασουρίου νόμους* und wohl auch Athenaeus Deipnosoph. 1, 2. 14, 5 in § 18.

[6] Dig. Index auct. 5: *Sabinu iuris civilion βιβλία τρία*. Die Bedenken Dirksen's (Hinterlassene Schriften I 36 f.) gegen diese Angabe sind nicht stichhaltig. Dass den Justinianischen Kompilatoren das Werk vorgelegen habe, wird nicht dadurch widerlegt, dass die Digesten keinen Auszug aus demselben enthalten. Der Umfang der *libri ex Sabino* und *ad Sabinum* lässt für den Umfang des ursprünglichen Werkes keinen Schluss zu (man vergleiche die Unterschiede dieser Werke unter sich und diejenigen der Edictkommentare).

Pithana und Posteriores befolgt hat; von dem System des Q. Mucius weicht es in mehreren Punkten ab.

Die Anordnung ist in der Hauptsache folgende[7]: Testament mit Erbschaftsantritt und Erbschaftsentsagung, *testamentum ruptum*[8] und *iniustum*, Intestaterbfolge[9] und Beerbung der Freigelassenen — Legat — Adoption und Emanzipation, Freilassung, *statuliberi*[10] und *operae libertorum* — [Mancipation und[11]] Tradition nebst den *leges traditionis* — Kauf und *leges venditionis* nebst *duplae stipulatio* — Miethe[12], Kommodat, Sozietät verbunden mit den *actiones familiae erciscundae* und *communi dividundo*, Mandat — Dos — Tutel — Furtum[13], Lex Aquilia (Iniuria[14]?) und *damnum infectum*, Zahlung und die Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung[15], ädilizisches Edict und *operis novi nuntiatio* — Stipulation, Novation, Correalobligationen, Bürgschaft, Vadimonium, Stipulationen der Sklaven, Acceptilation, Erbschaftskauf[16] — die Interdicte *de vi*, *quod vi aut clam*, *de precario*, die Folgen von Dolus und Culpa des Besitzers in den dinglichen Klagen, Jurisdictio — Eigenthumserwerb und *rei vindicatio*, davon getrennt Usucapion zusammen mit *non usus;* Schenkungen; Prädialservituten, Wassergerechtigkeit und Ablauf des Regenwassers, Flussbett und Flussufer, Ueberhang der Bäume, *actio pigneraticia*, Postliminium. Nach den Anführungen bei Gellius behandelte Sabinus die Legate[17] noch im zweiten Buch, in welches ausserdem Furtum und die ädilizischen

---

[7] Abweichend sind die Tabellen von J. Gothofredus am Schluss seiner Fontes quattuor iuris civilis; von Leist, Versuch einer Geschichte der röm. Rechtssysteme 1850 S 44 und Voigt, Ueber das Aelius- und Sabinus-System 1875 (Leipziger Abhandlungen VII).

[8] Bei Q. Mucius geht *testamentum ruptum* dem Erbschaftsantritt vorauf.

[9] Die Intestaterbfolge steht bei Q. Mucius hinter den Legaten.

[10] Die *statuliberi* behandelt Q. Mucius hinter der Lex Aquilia.

[11] So zuerst Voigt.

[12] Kauf und Miethe stehen bei Q. Mucius ziemlich am Schluss vor den Wassergerechtigkeiten. Voigt schiebt hinter der Miethe ohne Anhalt Nexum und Darlehn ein.

[13] Furtum folgt bei Q. Mucius am Schluss hinter dem Postliminium.

[14] Vgl. Javolenus ex post. Labeonis Buch 9.

[15] Die Anknüpfung für letztere gaben wohl zunächst die Fälle, in welchen eine Zahlung durch einen vermeintlichen Gläubiger oder einen vermeintlichen Vertreter des Gläubigers eingezogen oder von einem vermeintlichen Schuldner oder einem Vertreter des Schuldners geleistet worden. Karlowa, Rechtsgeschichte I 688 meint umgekehrt, um der obigen Klagen willen seien die für dieselben maassgebenden Begriffe des *credere* und *solvere* voraufgeschickt worden.

[16] Voigt vermuthet hier noch Litteralkontrakt.

[17] Gell. 4, 1, 21—23.

Klagen fielen[18]; im dritten Buch wurde über die Rangordnung der Beistandspflicht in Rechtshändeln gesprochen[19].

Zu dem Ius civile des Sabinus hat Aristo Notae geschrieben[20]. Neben demselben führt Gellius (11, 18 § 11—14) einen *liber de furtis* des Sabinus an[21]. Andere Werke desselben sind die *libri ad Vitellium*, zu welchen Aristo ebenfalls Notae geschrieben hat[22], ein Kommentar *ad edictum praetoriis urbani* in mehr als fünf Büchern[23] und Responsa in mindestens zwei Büchern[24]. Ferner lässt die Anführung in Dig. 47, 10, 5 § 8 *Sabinus in assessorio — ait* auf ein Werk entsprechend den *libri adsessoriorum* des Puteolanus schliessen[25]. Nichtjuristisch sind die *libri memorialium*, die *libri fastorum* und die *commentarii de indigenis*[26].

Haupt der von Labeo abgeleiteten Juristenschule war zuerst M. Cocceius Nerva, der Grossvater des Kaisers Nerva[27]. Er gehörte zu den nächsten Vertrauten des Tiberius[28], gab sich aber im Jahre 33 aus Missmuth über die damaligen Zustände den Tod[29]. Von seinen

---

[18] Gell. 11, 18, 20. 21. 4, 2, 15.

[19] Gell. 5, 13, 5. Karlowa, Rechtsgeschichte I 689 versucht diesen Abschnitt bei dem Postliminium unterzubringen.

[20] Unten S 184. Aus Gai. 2, 154: *quamquam apud Fufidium Sabino placeat* mit Zimmern § 84, 12 auf Notae des Fufidius zu schliessen liegt kein Grund vor.

[21] Dass dieser einen Theil des Ius civile gebildet hätte, wie schon Ant. Augustinus vermuthet, wäre nur dann wahrscheinlich, wenn Gellius den Titel *de furtis* zu Anfang eines Buchs des Ius civile gefunden hätte; das ist aber ausgeschlossen, da auch die Legate in Buch 2 fielen (Anm 17), welche dem Furtum voraufgingen.

[22] Dig. 32, 45. 33, 7, 8 pr. 12 § 27. 33, 9, 3 pr. 34, 2, 19 § 17. 18. 34, 9, 22; dahin gehören wohl auch die Anführungen des Sabinus in Paulus ad Vitellium Dig. 28, 3, 10. 28, 5, 18. 33, 7, 18 § 12. Wenn Sanio, Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft S 46 bemerkt, obiges Werk sei den Späteren Quelle für die Ansichten von Q. Mucius gewesen, so beruht das auf dem Missverständniss, dass Letzterer der bei Paulus ad Vitellium genannte Scaevola gewesen sei; vgl. S 205.

[23] Dig. 38, 1, 18. [24] Dig. 14, 2, 4 pr. (§ 1); vgl. Vat. fr. 75.

[25] Dig. 2, 14, 12. Der Inhalt beider Werke ist zweifelhaft; Bethmann-Hollweg, Civilprozess des gemeinen Rechts II 137, 9 vermuthet Sammlungen von Rechtsfällen aus der Praxis der Juristen als Assessoren; H. Pernice, Miscellanea S 22, 5 hält sie für Schriften *de officio assessorum*.

[26] Die Fragmente dieser Werke sind gesammelt in Huschke's Jurisprudentia S 125 f.

[27] Frontin. de aquaed. 102, nach welchem er vom Jahre 24 ab *curator aquarum* war. C. I. L. VI n 1539. 9005 bezeugen sein Consulat; gegen die Vermuthung, dass dasselbe in das Jahr 22 n. Chr. fiel, vgl. Henzen zu der ersteren Inschrift.

[28] Dig. 1, 2, 2 § 48; Tac. ann. 4, 58.

[29] Tac. ann. 6, 32 (26); Dio 58, 21. Tacitus nennt ihn *omnis divini humanique iuris sciens;* vgl. Frontin. a. a. O.: *scientia etiam iuris inlustris.*

Schriften ist kein Titel überliefert, dagegen werden seine Ansichten von vielen der späteren Juristen angeführt[30].

Weniger tritt sein Sohn hervor, der im Jahre 65 zum Prätor designirt war[31], also beim Tode seines Vaters noch sehr jung gewesen sein muss. Er soll schon im 17. Lebensjahr Responsa ertheilt haben[32]. Von ihm werden *libri de usucapionibus* angeführt[33], sonst wird er noch einige Mal ohne Angabe der Schrift genannt[34].

An Ansehen überragt ihn der gleichzeitige Proculus[35], der Nachfolger des älteren Nerva[36], von welchem die Schule bei den Späteren den Namen Proculiani erhielt[37]. In Justinians Digesten sind seine Epistulae ausgezogen, welche in mindestens elf Büchern[38] Responsa aus der Praxis des Proculus enthalten, untermischt mit einigen Quaestiones[39]. Angeführt werden Trebatius[40], Capito[41] und ein sonst unbekannter Cartilius[42]. Eine sachliche Ordnung ist nicht erkennbar[43]. Als Anfragende werden genannt Sempronius Nepos[44],

---

[30] So von Julian, Pomponius, Gajus, Marcellus, Venulejus, Paulus und Ulpian.

[31] Tac. ann. 15, 72. [32] Dig. 3, 1, 1 § 3.

[33] Papinian in Dig. 41, 2, 47.

[34] Von seinem Vater wird er bei Paulus und Ulpian als *Nerva filius* unterschieden, ebenso heisst er bei Venulejus und Papinian. Auch bei den übrigen Juristen geht aus den Zusammenstellungen *Nerva et Proculus* (vgl. insbes. Gai. 2, 15. 195; Dig. 41, 1, 7 § 7) oder *Nerva Sabinus Cassius* und ähnlichen hervor, dass unter Nerva allein der Vater verstanden wird.

[35] Ueber das angebliche Nomen Sempronius s. Anm 44. Haltlos sind die Gründe von Zimmern § 85, 4 dafür, dass der Jurist dieselbe Person gewesen sein möchte, wie der Praefectus praetorio Licinius Proculus unter Otho.

[36] Aus den von Rudorff, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XII 338 angeführten Stellen Dig. 29, 2, 60. 62. 35, 1, 40 § 4 folgt in keiner Weise, dass Proculus gleichzeitig mit Javolenus gelebt habe; die Beziehung des Juristen [Pro]culus im Testament des Dasumius aus dem Jahre 109 Z. 26 auf den obigen bleibt sehr fragwürdig.

[37] Pomponius sagt von ihm (§ 52): *sed Proculi auctoritas maior fuit, nam etiam plurimum potuit.* Ein Rescript der *divi fratres* in Dig. 37, 14, 17 pr. nennt ihn einen *non levis iuris auctor.*

[38] Vgl. Dig. 18, 1, 69. 19, 5, 12. 23, 4, 17. Der Index Florentinus giebt nur acht Bücher an.

[39] Dig. 28, 5, 70. 41, 1, 55. 46, 3, 84. Aus gleichem Anlass ist auch wohl die Entscheidung von Trebatius in Dig. 33, 6, 15 besprochen.

[40] Dig. 28, 5, 70. 33, 6, 15. [41] Dig. 8, 2, 13 § 1.

[42] Dig. 28, 5, 70; er kommt noch bei Ulpian in Dig. 13, 6, 5 § 13 vor.

[43] Bei systematischer Reihenfolge wäre die Vertheilung von Dig. 33, 6, 6. 15 auf verschiedene Bücher auffällig.

[44] Nepos allein steht in Dig. 23, 3, 67. 50, 16, 125. Aus diesen Stellen ergiebt sich, dass in Dig. 31, 47 *(Sempronius Proculus Nepoti suo salutem — quaeris*

Licinnius Lucusta[45] und Atilicinus[46]. Wie der letztere waren auch die anderen beiden nach der Fragstellung Juristen, vermuthlich Schüler des Proculus[47]. Ausser den Epistulae werden nur Notae des Proculus zu Labeo angeführt[48].

Unter den Proculianern derselben Zeit führt Pomponius noch einen sonst unbekannten Longinus aus dem Ritterstande auf, der es bis zur Prätur brachte[49].

Um so bekannter ist C. Cassius Longinus[50], der Tochtersohn des Tubero und Urenkel des Servius, der nach Bekleidung der städtischen Prätur[51] im Jahre 30 Consul wurde[52], 40 und 41 als Proconsul Asien[53] und 49 als Legat Syrien verwaltete[54] und grossen Einfluss hatte[55], bis ihn Nero im Jahre 65 nach Sardinien deportiren liess[56]. Damals war er erblindet; er starb, nachdem ihn Vespasian zurückgerufen hatte. Als Jurist war er Schüler des Sabinus[57], wurde nach ihm Haupt der Schule und genoss solches Ansehen[58], dass man die Juristen dieser Schule seitdem auch Cassiani nannte[59].

— *Proculus respondit* —) für *Proculus Nepoti* mit Mommsen *Nepos Proculo* zu schreiben ist. Das folgende *quaeris* ist erst um des verdorbenen Anfangs willen aus einer Abkürzung statt *quaero* oder *quaeritur* aufgelöst worden. Andere haben dem Proculus auf Grund dieser Stelle den Gentilnamen Sempronius beigelegt.

[45] Dig. 31, 48. [46] Dig. 23, 4, 17.

[47] Darauf führt die Anrede *Proculo suo* und *Lucustae suo.*

[48] Dig. 3, 5, 9 § 1. 35, 1, 69; Vat. 71? In Dig. 33, 6, 16 *Idem* (= Proculus) *libro III ex posterioribus Labeonis* ist *idem* durch Versehen statt *Javolenus* geschrieben; das folgt nicht blos aus dem Fehlen einer derartigen Schrift in Dig. Index auct., sondern auch aus der Stellung des Fragments am Schluss des Titels.

[49] Dig. 1, 2, 2 § 52. Die zwei Bücher *de testibus* von Domitius Afer, Cos. 39, gest. 59, welche Quintilian inst. 5, 7, 7 anführt, sind vielleicht kein juristisches Werk.

[50] Bei den Späteren heisst er regelmässig Cassius. Javolenus ex Cassio nennt ihn Gaius Cassius oder Gaius allein; ebenso Ursejus Dig. 16, 1, 16 § 1. 24, 3, 59. *Gaius noster* heisst er einmal bei Pomponius Dig. 45, 3, 39 (Fitting, Ueber das Alter der Schriften S 11. 19; Dernburg, Institutionen des Gajus S 109 und Karlowa, Rechtsgeschichte I 720 beziehen dies auf den jüngeren Gajus; dagegen A. Pernice, Labeo I 85, 18). Gaius Cassius steht noch einige Mal bei Ulpian und einmal bei Paulus Dig. 37, 6, 2 § 5. Cassius Longinus nennen ihn Marcellus Dig. 1, 9, 2 und die Gromatiker S 17, 9. 124, 14. 399, 23 (Lachm.), der volle Name steht in Dig. 1, 2, 2 § 51.

[51] Dig. 4, 6, 26 § 7. 29, 2, 99.

[52] C. I. L. X n 1233; Dig. 1, 2, 2 § 51. [53] Dio 59, 29, 3.

[54] Tac. ann. 12, 11; Joseph. antiqu. 15, 11. 4. 20, 1, 1.

[55] Vgl. Tac. ann. 13, 41. 48. 14, 43—45.

[56] Tac. ann. 16, 9; Suet. Nero 37; Dig. a. a. O. [57] Dig. 4, 8, 19 § 2.

[58] Tac. ann. 12, 12: *Ea tempestate Cassius ceteros praeminebat peritia legum.*

[59] S 147, 5.

Sein Hauptwerk sind *libri iuris civilis*, welche uns theils aus Anführungen der späteren Juristen[60], theils aus einer in Justinians Digesten benutzten Bearbeitung von Javolenus in fünfzehn Büchern bekannt sind[61]. Die letztere hat den Text des Cassius nicht überall beibehalten[62] und scheint überhaupt nur ein Auszug aus dem viel umfangreicheren Werke des Cassius gewesen zu sein, denn Buch 8 des letzteren muss etwa dem zweiten Buch des Javolenus entsprochen haben[63]. Die Ordnung der Materien war, soweit die wenigen Reste des Auszugs erkennen lassen, folgende: Testament, Legat, Pflichttheil des Patrons (Buch 1—3), Dos (Buch 4), Tutel (Buch 5), Adoption, *statuliberi, operae libertorum* (Buch 6), Kauf und Usucapion, Mandat, Miethe (Buch 7. 8), *servitutes praediorum, aqua pluvia* und Wasserleitungsrecht (Buch 10), Flussufer, Eigenthumserwerb durch Okkupation (Buch 11), *actiones de peculio* und *de in rem verso* (Buch 12), Interdicte (Buch 13), Lex Aquilia (Buch 14), Furtum und Bonorum venditio (Buch 15). Darin liegen erhebliche Abweichungen gegenüber dem Systeme von Labeo und Sabinus. Dos und Tutel sind hier wie in den Ediktkommentaren und in Justinians Digesten, wenn auch in umgekehrter Ordnung, mit Testament und Legat zusammengestellt, und die bei Labeo und Sabinus zwischen Legat und Dos stehenden Materien sind hinter der Tutel behandelt; Lex Aquilia und Furtum sind nicht an die Tutel angeschlossen. Aristo hat Notae zu diesem Werk geschrieben, benutzt ist es noch im Original von Ulpian und Paulus. Ausser dem Ius civile hat Cassius Notae zu Vitellius geschrieben[64]. Dass er auch als Respondent thätig gewesen, bezeugen Aristo, Scaevola, Paulus und Ulpian[65].

In Vespasians Zeit fallen Caelius Sabinus und Pegasus. Der erstere, mit vollem Namen Cn. Arulenus Caelius Sabinus[66], Consul im

[60] Dig. 7, 1, 7 § 3. 9 § 5. 23 § 1. 70 pr. § 2. 26, 1, 3 § 2. 29, 2, 25 § 4. 5. 37, 6, 2 § 5.

[61] Lenel, Palingenesia S 277 f. Anführungen ohne Angabe des Werkes ebenda S 110 f.

[62] Als Referate machen sich kenntlich Dig. 35, 1, 54. 40, 7, 28 § 1. 46, 3, 78.

[63] Die Lehre vom Niessbrauch, welche im achten Buch stand, wurde in den Werken über Ius civile bei den Legaten behandelt.

[64] Auf Notae zu Ursejus darf man aus Dig. 7, 4, 10 § 5 *Cassius apud Urseium scribit* nicht schliessen; hier handelt es sich nur um eine Anführung des Cassius durch Ursejus; vgl. Dig. 16, 1, 16 § 1. 24, 3, 59. 30, 104 § 1. Irrig H. Pernice, Miscellanea S 57 f.; vgl. Anm 119.

[65] Dig. 17, 2, 29 § 2. 29, 7, 14 pr. 7, 1, 12 § 2. 17, 2, 52 § 18. 12, 2, 26 § 1.

[66] C. I. L. VI 1 S 499, 81. Caelius Sabinus heisst er zum Unterschiede von [Massurius] Sabinus (S 150) bei Gellius, Gajus, Papinian; Ulpian und Venulejus nennen ihn nur Caelius.

Jahre 69, soll unter Vespasian sehr einflussreich gewesen sein[67]. In der Schule der Sabinianer war er Nachfolger des Cassius. Seine Bearbeitung des ädilizischen Edicts ist von den Späteren, namentlich von Ulpian fleissig benutzt[68], einige Anführungen weisen noch auf andere Schriften hin[69].

Pegasus, unter Vespasian Praefectus urbi[70], war Nachfolger des Proculus. Die späteren Juristen haben ihn häufig angeführt, jedoch ohne Angabe der Schriften. Möglicherweise gehen die beiden Senatusconsulte *Pegaso et Pusione coss.*[71] auf ihn zurück.

Sein Nachfolger Juventius Celsus[72] wird einmal im Consilium des Consul Ducenius Verus erwähnt[73]. Von seinen Werken ist nichts bekannt; wo sein Sohn über seine Ansichten berichtet[74], ist von schriftlicher Ueberlieferung nicht die Rede; auch die Anführung bei seinem Nachfolger Neratius kann auf mündlicher Ueberlieferung beruhen[75].

Ein Schüler des Proculus scheint Atilicinus gewesen zu sein[76]; häufig wird er neben jenem genannt[77], ebenso neben dem derselben Schule angehörigen Nerva[78], andererseits auch neben den Häuptern der anderen Schule Sabinus und Cassius[79], endlich noch neben Fulcinius (Anm 86). Es hat nicht den Anschein, als ob die späteren Juristen diese Nebeneinanderstellung auf Grund von Auszügen aus verschiedenen Werken gemacht hätten, sondern dass sie aus Atilicinus als dem jüngsten derselben geschöpft haben. Dieser selbst wird angeführt in den Schriften von Plautius, Neratius[80], Fufidius[81], Julian, Valens, Pom-

---

[67] Dig. 1, 2, 2 § 53.

[68] Dig. 21, 1, 14 § 3. 10. 17 § 1. 6—10. 12. 13. 15. 16. 17. 20. 38 § 7. 11. 65 § 2; vgl. Gell. 4, 2, 3—5. 6, 4.

[69] Gai. 3, 70. 141; Dig. 35, 1, 72 § 7.

[70] Dig. a. a. O.; Juvenal. 4, 77 f.; dazu Schol. (S 223 J.): *filius trierarchi, ex cuius liburniae parasemo nomen accepit, iuris studio gloriam memoriae meruit, ut liber vulgo, non homo diceretur. hic functus omni honore, cum provinciis plurimis praefuisset, urbis curam administravit. hinc est Pegasianum senatusconsultum.*

[71] Gai. 1, 31. 2, 254; vgl. Anm 70.

[72] Heineccius, Opuscula varia S 506q (Halae 1735) schliesst aus der Bezeichnung Celsus pater im Gegensatz zu seinem Sohn, dass beide den gleichen Vornamen Publius gehabt hätten.

[73] Dig. 31, 29 pr. Das Jahr des Consulats ist unbekannt.

[74] Dig. 12, 4, 3 § 7. 31, 20. 31, 29. [75] Dig. 17, 1, 39.

[76] In Dig. 23, 4, 17 aus Proculi epistulae steht eine Anfrage: *Atilicinus Proculo suo salutem.*

[77] Dig. 2, 14, 27 pr. 4, 8, 21 § 9. 8, 3, 5 § 1. 15, 1, 17 pr.

[78] Dig. 12, 4, 7 pr. 17, 1, 45 § 7. 32, 19. 34, 3, 16. 35, 2, 49 pr. 44, 4, 4 § 8.

[79] Dig. 10, 3, 6 § 4. 5. 17, 2, 52 § 18. 45, 2, 17.

[80] Vgl. Ferrini in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII 86.

[81] Ueber Anfidius Chius in Vat. 77 vgl. unten Anm 85.

ponius, Paulus und Ulpian. Er fällt also in die Zeit zwischen Cassius und Plautius.

Von dem ebengenannten Fufidius hat Africanus eine Stelle des zweiten Buchs seiner Quaestiones ausgezogen, in der Fufidius ein Responsum von Atilicinus mittheilte[82]; er wird ausserdem genannt von Gajus[83] und Paulus[84]. Er ist vielleicht identisch mit dem angeblichen Anfidius Chius[85].

Neben Atilicinus wird einmal Priscus Fulcinius erwähnt[86]; an einer anderen Stelle steht er neben Mela[87]. Einzelne seiner Ansichten werden mitgetheilt von Neratius[88], Pomponius, Gajus, Paulus, Ulpian.

Dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit werden noch angehören der von Aristo genannte Varius Lucullus[89], der bei Paulus ad Plautium erwähnte[90], vielleicht von Plautius selbst angeführte Paconius[91], der auch einmal bei Ulpian vorkommt[92], und der bei Valens und Pomponius angeführte Campanus[93]. Zweifelhafter ist dies bei Valerius Severus, der bei Julian[94] und Ulpian[95] erwähnt wird und nach Dig. 2, 4, 4 § 3 jedenfalls jünger als Labeo ist. Julian führt ein Responsum desselben an, Ulpian kennt ihn als Schriftsteller. Bei Puteolanus, dessen *libri adsessoriorum* einmal bei Ulpian vorkommen[96], und bei Servilius, welchen Terentius Clemens als Ge-

[82] Dig. 34, 2, 5.

[83] Gai. 2, 154 lässt ihn Sabinus anführen; ferner Dig. 40, 2, 25.

[84] Dig. 42, 5, 29.

[85] Vat. 77: *Atilicinum respondisse Anfidius Chius refert.* Mommsen ändert hier *Anfidius* in *Fufidius*. Andere denken an den bei Martial. 5, 61, 10 genannten Aufidius Chius.

[86] Dig. 25, 2, 6 pr. Priscus Fulcinius heisst er in Dig. 31, 49 § 2, sonst stets Fulcinius.

[87] Dig. 25, 2, 3 § 4. In Dig. 31, 49 § 2 berichtigt er eine von Labeo wiedergegebene Ansicht des Trebatius.

[88] Dig. 39, 6, 43. Ferrini, Viviano S 10 f. (Rendiconti del R. Istituto Lombardo 1886) nimmt an, dass hier und in den übrigen Anführungen (Lenel, Palingenesia S 179) Responsa mitgetheilt seien.

[89] Dig. 41, 1, 19 (*Varronem Lucullum* schreibt Mommsen).

[90] Dig. 37, 12, 3 pr. Gegen Ad. Schmidt in Bekker und Muther's Jahrbuch III 391 f. und Pflichttheilsrecht des Patrons S 150, 30 vgl. Viertel, Nova quaedam de vitis iurisconsultorum S 11.

[91] In Dig. 13, 6, 1 § 1 ist *Pacunius* überliefert.

[92] Dig. 13. 6, 1 § 1. Nach dieser und der vorher genannten Stelle hat er über das Edict geschrieben.

[93] Dig. 38, 1, 47. 40, 5, 34 § 1; in der letzteren Stelle bespricht Campanus die lex Aelia Sentia.

[94] Dig. 3, 5, 29. [95] Dig. 2, 4, 4 § 3. 3, 3, 8 pr. 43, 20, 1 § 21.

[96] Dig. 2, 14, 12; vgl. Anm 25.

währsmann für eine Ansicht des Proculus nennt[97], versagt jeder Anhalt für genauere Zeitbestimmung.

Vivianus[98] fällt in die Zeit zwischen Cassius und Octavenus[99]. Er beruft sich auf Sabinus, Cassius und Proculus. Nach den Anführungen bei Paulus und Ulpian[100] hat er über das prätorische und ädilizische Edict geschrieben[101]. Zweifelhaft ist, wie man die Anführung Ulpians in Coll. 12, 7, 8: *Item libro sexto ex Viviano relatum est* aufzufassen habe. Nach Analogie der ähnlich bezeichneten Werke ginge sie auf einen Kommentar zu Vivianus oder ein nach seinem System gearbeitetes Werk, dessen Verfasser etwa durch Fehler der Ueberlieferung nicht genannt worden. Ausser bei Paulus und Ulpian wird Vivianus noch genannt bei Scaevola[102], und wohl auch bei Celsus[103] und Pomponius[104].

Der eben genannte Octavenus fällt vor Valens[105] und vor das sg. SC. Iuventianum vom Jahre 128[106]. Von den Späteren benutzen ihn Pomponius, Terentius Clemens, Paulus, Ulpian[107] und Marcian; die Art und Weise, wie er angeführt wird, weist nur auf theoretische Schriften hin[108].

Einer gleichen Beliebtheit wie das Ius civile von Sabinus erfreute sich ein Werk von Plautius, welches im Gegensatz zu jenen vorwiegend das Ius honorarium behandelte. Es wurde von Neratius[109], Javolenus,

---

[97] Dig. 37, 14, 10.

[98] Diese Schreibung steht durchgängig in der Florentiner Digestenhandschrift bis auf Dig. 19, 5, 17 pr., wo *Bibianus* geschrieben ist. Die der Ableitung nach richtigere Form Vibianus ist nach den Inschriften die fast ausschliesslich gebrauchte.

[99] Dies hat Viertel a. a. O. S. 15 mit Recht geschlossen aus Dig. 9, 2, 27 § 25, wo der Zusatz von Octavenus nach § 24 verglichen mit § 26—28 sich als eine Bemerkung zu Vivianus ausweist.

[100] Dass diese Anführungen nur aus zweiter Hand, und zwar aus Pomponius *(ad edictum)* gemacht seien, vermuthet A. Pernice in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1885 XXV S 30.

[101] Aus Dig. 29, 7, 14 pr. *(Scaevola l. VIII quaestionum: Quidam referunt, quantum repeto apud Vivianum, Sabini Cassii et Proculi expositam esse in quaestione huiusmodi controversiam)* schliessen einige ohne Grund auf eine Quästionen-Sammlung Vivians; vgl. Ferrini, Viviano S 3.

[102] Dig. 29, 7, 14 pr. [103] Dig. 4, 8, 21 § 11. [104] Dig. 13, 6, 17 § 4.

[105] Dig. 36, 1, 69 pr. *(Octaveno videbatur)*; nach dieser Stelle kannte Octavenus das SC. Pegasianum unter Vespasian.

[106] Vgl. Dig. 5, 3, 18 pr.

[107] Da Ulpian in neun Anführungen nie eine Schrift des Octavenus nennt, so hat er ihn wohl nicht unmittelbar, sondern etwa durch Vermittelung von Pomponius benutzt.

[108] Es heisst stets *ait putat probat* oder ähnlich.

[109] Vgl. Anm 112.

Pomponius und Paulus bearbeitet; Auszüge aus den Bearbeitungen der drei letztgenannten sind in Justinians Digesten übergegangen[110]. Nur bei Paulus ist der Text des Plautius von den Zusätzen in einigen Stellen dadurch unterschieden, dass vor jenen *Plautius*, vor diesen *Paulus* steht[111]. In diesen Stellen werden von Plautius selbst angeführt Sabinus, Cassius, Proculus, Nerva und Atilicinus, die auch in den übrigen Stellen häufig vorkommen, so dass man auch hier den Text des Plautius oder wenigstens einen Auszug daraus vor sich sehen möchte[112]. Hiernach fällt das Werk in die Zeit zwischen Nerva und Atilicinus einerseits, Neratius und Javolenus andererseits, und hatte zweifellos die Edicte vor Hadrians Umgestaltung im Auge. Der Bearbeitung von Paulus und wahrscheinlich auch der des Pomponius liegt die Ordnung des Hadrianischen Edictes zu Grunde[113]. Hinter den Stipulationen folgen bei ihnen noch einige Materien, welche ausser Zusammenhang mit dem Edict stehen und wohl schon bei Plautius einen Anhang gebildet haben[114]. Bei Paulus ist die Reihenfolge derselben etwa diese: Buch 15 Usucapion, *non usus*, Servituten, Buch 16 Ernennung von Vormündern durch die Magistrate und Freilassung, Buch 17 Ungewissheit über die Höhe der Klagberechtigung, Einstehen für culpa bei den Condictionen und *perpetuatio obligationis*, Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung, Buch 18 *iurisdictio mandata*, Beweislast (?) und Uebergang der Klagen auf die Erben. Bei Pomponius umfasst dieser Abschnitt Buch 6 und 7; ersterer behandelt Berechtigung am Meeresgestade und *iter ad sepulcrum*, Rekonvalescenz ungültiger Darlehne und Zahlungen, ferner noch vielleicht das Interdictum de vi; in Buch 7 stehen Legat und testamentarische Freilassung.

---

[110] Hommel, Palingenesia I 211 f., II 123 f. 327 f.; Lenel, Palingenesia S 297 f.

[111] Dig. 20, 4, 13. 34, 2, 8. 35, 1, 43 pr. 44 § 10. 35, 2, 49 pr. Möglich wäre, dass die gleiche Unterscheidung in anderen Stellen nur durch Fehlerhaftigkeit der Handschriften verwischt ist. Dass sich aber Paulus nicht auf solche Bemerkungen beschränkt hat, zeigen z. B. Dig. 23, 3, 56 § 3. 40, 7, 20. 45, 1, 91.

[112] Sicher ist das freilich nicht; wenn es bei Ulpian Dig. 8, 3, 5 § 1 heisst: *Neratius libris ex Plautio ait . . . et hoc Proculum et Atilicinum existimasse ait*, so meint doch Ulpian, dass die Anführung von Neratius herrührt.

[113] Die wenigen Fragmente des Kommentars von Javolenus ergeben keine Ausbeute, aus dem des Neratius besitzen wir nur das Citat Ulpians in Anm 112. Ferrini in den Rendiconti del r. Istituto Lombardo 18 fasc. 18 (Saggi di critica 1885 S 19) nimmt als Grundlage der Anordnung das System der Pithana von Labeo an, stützt sich aber dabei auf die irrige Zusammenstellung der letzteren bei Voigt (oben S 143, 19).

[114] Vgl. oben S 131.

Zum Theil erinnert dieser Abschnitt an den Schluss des Ius civile von Sabinus.

Von Ursejus Ferox[115] ist ein unbenanntes Werk in vier Büchern in Justinians Digesten benutzt. Es führt hier zwar den Titel *Iulianus ad Urseium Ferocem*, doch hat Julian nur Notae dazu geschrieben, wie aus einzelnen Auszügen und aus den späteren Anführungen hervorgeht[116]. Die Ordnung des Werkes ist zum Theil erkennbar. Im ersten Buch wird Erbschaft und Legat behandelt, im zweiten Freilassung, *actio familiae erciscundae, actio communi dividundo*, Dos, vielleicht noch Stipulation und *sponsor;* im dritten die Bereicherungsklagen, Kauf, Usucapion, Mandat, Kommodat, *stipulatio servorum;* für Buch 4 lassen die wenigen Bruchstücke den Inhalt nicht errathen. Dass Ursejus dem System des Ius civile von Sabinus gefolgt wäre, wie man heut annimmt, trifft nicht zu. Auch dasjenige des Cassius ist, soweit sich sehen lässt, nicht zu Grunde gelegt. Die einzelnen Materien werden wie in den Quästionenwerken kasuistisch erläutert; dabei sind eigene und fremde Responsa eingestreut. Angeführt werden Sabinus, Cassius, Proculus und Priscus. Letzterer kann Fulcinius, Neratius oder Javolenus sein[117], und mit dem letzteren käme man für die Abfassung des Werks etwa auf die Zeit Trajans. Möglich ist freilich, dass die Anführung des Priscus[118] aus einer Nota Julians stammt[119]. Ulpian führt in der Coll. 12, 7, 9 ein zehntes Buch von Urseius an; es steht dahin, ob dies Werk mit dem obigen identisch ist; möglich

---

[115] Viertel, Nova quaedam de vitis iurisconsultorum S. 16 f.

[116] Vgl. Dig. 10, 3, 6 § 12. 23, 3, 48 § 1. 30, 104 § 3. 46, 3, 36. Wenn es in Dig. 16, 1, 16 § 1 hinter dem Texte von Ursejus heisst: *Iulianus autem recte putat*, so ist diese unhaltbare Fassung wohl durch Entstellung einer Nota entstanden, etwa so, dass hinter *Iulianus* der Name eines von Julian angeführten Juristen ausgefallen ist. — Wo also in erster Person gesprochen wird *(puto, existimo, respondi)* ist dies Ursejus; das wiederholt vorkommende *respondit* (Dig. 18, 1, 41 pr. 19, 1, 28. 30, 104 pr.) mag durch falsche Auflösung der Abkürzung statt respondi gesetzt sein.

[117] Vgl. unten Anm. 126.

[118] Dig. 39, 6, 21.

[119] Dass die Anführungen von Sabinus und Proculus auf Ursejus zurückgehen, beweisen die Zeugnisse von Paulus und Ulpian in Collatio 12, 7, 9; Dig. 9, 2, 27 § 1. Die Anführung von Cassius durch Ursejus ist sicher bezeugt in Dig. 16, 1, 16 § 1 (oben Anm 64), 30, 104 § 1, vgl. auch Dig. 7, 4, 10 § 5 *(Cassius apud Urseium scribit)* mit den oben S. 134, 49 gegebenen Stellen. Hiernach ist in Dig. 44, 5, 1 § 10 statt *Cassius existimasse Urseium refert* die Lesung *Cassium existimasse Urseius refert* sachlich geboten, worauf auch die Wortstellung hinführt. Andere (z. B. H. Pernice, Miscellanea S. 58) machen auf Grund dieser Stelle den Cassius zum Bearbeiter des Ursejus und berufen sich gegenüber Dig. 7, 4, 10 § 5 und den verwandten Anführungen auf solche Stellen wie Dig. 36, 1, 3 pr. 50, 16, 9 *(Marcellus apud Iulianum scribit* oder *notat).*

wäre, dass Julian einen Auszug in vier Büchern gemacht oder dass Justinian nur ein unvollständiges Exemplar vorlag.

Von demselben Julian ist ein Werk des sonst unbekannten Juristen Minicius in einen Auszug von sechs Büchern gebracht[120] und mit einigen Notae versehen werden[121]; entsprechend dem vorigen Werk heisst der Auszug in Justinians Digesten *Iulianus ad Minicium*. Die wenigen erhaltenen Bruchstücke[122] lassen etwa folgende Abschnitte erkennen: in Buch 1 Legat und *operae libertorum;* in Buch 2 Begründung von Servituten durch Vertrag, Depositum, Usucapion, *stipulatio servorum;* in Buch 3 Furtum; in Buch 4 Darlehn, Bereicherungsklagen, Mandat, Kauf, Wassergerechtigkeit; in Buch 5 Sicherheitsleistung seitens der Prozessvertreter, Dos, Schenkung unter Ehegatten, *aqua pluvia* und *liberalis causa;* in Buch 6 *rei vindicatio* und Defension gegen Servitutenklagen. Eine Anlehnung an das Sabinus-System liegt auch hier nicht vor. Den Inhalt bildeten kasuistische Erörterungen, untermischt mit Responsa von Minicius und anderen. Die wenigen Anführungen beschränken sich auf Sabinus und Cassius[123], der erstere einmal gelegentlich einer Anfrage des Minicius selbst[124]. Diese Anführungen einerseits und Julians Bearbeitung andererseits sind die einzigen Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung des Werkes[125].

---

[120] In Dig. 19, 1, 11 § 15: *libro X apud Minicium [Iulianus] ait* ist wohl mit Haloander *libro V* zu schreiben.

[121] Das ergeben Dig. 6, 1, 61. 33, 3, 1. In Dig. 3, 3, 76. 46, 8, 23 ist *Iulianus* vor *respondit* mit Mommsen als Glossem zu streichen. Dagegen möchte Dig. 17, 1, 33: *Rogatus . . . Iulianus verius putat* von den Kompilatoren der Digesten trotz der Inscription nicht aus *Iulianus ad Minicium* selbst, sondern aus einer späteren Anführung, etwa bei Ulpian, entnommen sein. Der Wechsel zwischen erster und dritter Person, wie *respondi* in Dig. 8, 5, 18. 24, 1, 39 (vorauf geht *quaero*), *ego* in Dig. 40, 12, 30, *puto* in Dig. 41, 2, 39, und dagegen *negavit* in Dig. 8, 3, 31, *respondit* in Dig. 6, 1, 59. 12, 1, 22 (wo *interrogavi* voraufgeht) 41, 4, 10. 46, 1, 19, *Minicius respondit* in Dig. 6, 1, 61 (hier folgt eine Nota Julians), giebt keinen Anhalt dafür, dass die erste Person auf Julian gehe, wie z. B. der Bearbeiter der Digesten Dorotheus zu Dig. 40, 12, 30 (Basilica 48, 8, 30) meint (vgl. Buhl, Julian I 57), also dass Julian etwa wie Paulus *ad Plautium* sich nicht auf Beifügung von Notae beschränkt hätte, vgl. insbesondere das *interrogavi* in Dig. 12, 1, 22 für eine Anfrage des Minicius bei Sabinus.

[122] Hommel, Palingenesia I 304 f.

[123] Dig. 12, 1, 22. 19, 2, 32. 40, 12, 30.

[124] Dig. 12, 1, 22; in Dig. 40, 12, 30 wird die Ansicht des Sabinus aus zweiter Hand, wahrscheinlich nach Cassius mitgetheilt.

[125] Für die Identität des Verfassers mit dem Adressaten eines Rescriptes von Trajan in Dig. 2, 12, 9, dem Consul des Jahres 107 Minicius Natalis bietet die

An der Grenzscheide des ersten und zweiten Jahrhunderts stehen Javolenus Priscus und Aristo. Der erstere hat eine reiche Aemterfolge durchlaufen; zuerst befehligte er die Legionen in Mösien und Afrika, dann verwaltete er die Provinzen Britannien, Germania superior (dies im Jahre 90), Syrien und zuletzt als Proconsul Afrika[126]. Danach war er jedenfalls vor 90 Consul, also vor 60 geboren, und kann deshalb nicht wohl, wie berichtet wird[127], dem Consilium des Pius angehört haben. Wenn Plinius[128] im Jahre 106 oder 107 seine geistige Gesundheit anzweifelt, so können nur gelegentliche Wunderlichkeiten in Frage gekommen sein. Plinius selbst bemerkt, dass kein Gewicht darauf gelegt wurde; er habe seine amtlichen Verpflichtungen wahrgenommen und den Berathungen des kaiserlichen Consilium beigewohnt, ausserdem auch sein Ius respondendi ausgeübt[129].

Der Schule der Sabinianer stand er nach Caelius Sabinus vor[130]. Sein Schüler war Julian. Mehrere seiner Schriften sind in Justinians Digesten ausgezogen. Eine Sammlung von Responsa und Quaestiones enthalten die vierzehn Bücher Epistulae. Die Anfragen sind oft zweifellos von Juristen gestellt[131]; zweimal führen diese die Meinung des Proculus an[132]. Javolenus selbst bezieht sich auf Labeo[133] und Massurius Sabinus[134]. Eine sachliche Ordnung scheint der Sammlung nicht zu Grunde zu liegen.

Die übrigen uns bekannten Schriften sind Bearbeitungen von Labeo's Posteriores, vom Ius civile des Cassius und dem Edictkommentar des Plautius. Ueber die letzteren beiden Werke ist oben

---

Gleichheit des Geschlechtsnamens keinen genügenden Anhalt; vgl. Viertel, Nova quaedam de vitis iurisconsultorum S. 21 f.

[126] Der volle Name ist C. (oder L.) Octavius Tidius Tossiaanius Javolenus Priscus, vgl. darüber und über die Aemterlaufbahn C. I. L. III n 2864 (dazu Addenda S 1062) Ephemeris epigraphica V 652 f. Dig. 40, 2, 5. Bei den Juristen heisst er (ausser Dig. 1, 2, 2 § 53) Javolenus, bei Plin. ep. 6, 3 erst Javolenus Priscus, dann Priscus. Der letztere Name kommt auch bei Ulp. 11, 28. Dig. 35, 1, 112 § 3. 39, 6, 21. 41, 2, 1 § 21. 41, 4, 2 § 6 allein vor, kann aber auch auf Fulcinius oder Neratius gehen; in Dig. 7, 8, 10 § 2 ist statt des von den Handschriften überlieferten Textes *et Priscus et Neratius* wohl nach dem Zeugniss des Stephanus zu lesen *et Proculus et N.*

[127] Vita Pii 12 (die Aenderung Diaboleno in Iavoleno ist unbedenklich).

[128] Ep. 6, 15.

[129] Da er in den oben Anm 126 angeführten Inschriften den Titel Iurisconsultus noch nicht führt, so hat er das Ius respondendi wohl erst nach deren Zeit erhalten.

[130] Dig. 1, 2, 2 § 53. [131] Z. B. Dig. 8, 4, 5. 41, 2, 23 § 2. 42, 5, 28.

[132] Dig. 28, 5, 11. 50, 16, 116. [133] Dig. 28, 5, 65. 50, 16, 116.

[134] Dig. 45, 1. 105.

(S. 155. 158) gesprochen. Von Labeo's Werk hat er zwei Auszüge gemacht, deren Verhältniss zu einander unklar bleibt. Aeusserlich unterscheiden sie sich zunächst durch den Titel, den sie in Justinians Digesten führen, der eine Auszug heisst *Labeo libro — posteriorum a Javoleno epitomatorum*, der andere *Javolenus libro — ex posterioribus* (oder *posteriorum) Labeonis*[185]. Dem entspricht auch die Fassung; in dem ersteren spricht Labeo, Javolenus hat nur Notae zugesetzt[186]; in dem anderen referirt Javolen aus Labeo[187], das in erster Person ausgesprochene geht auf Javolen[188]. Ein sachlicher Gegensatz beider Auszüge tritt nicht hervor[189]; auch in der Buch-

---

[185] Dig. Index auctorum 7, 2 kennt nur *Λαβεῶνος Posteriorum βι. ι'*. Dass die obigen Gegensätze nicht etwa zufällige Abweichungen in der Bezeichnung desselben Werkes sind, zeigt insbesondere die Nebeneinanderstellung innerhalb desselben Titels, z. B. in Dig. 8, 1, 19. 20. 18, 1, 77—80. 19, 2, 57—60. 23, 3, 79. 80. 24, 1, 64. 65. 33, 2, 30. 31. Ausserdem haben die Kompilatoren, wo die ursprüngliche Ordnung der Auszüge nicht verlassen ist, die Javolenus-Auszüge an den Schluss der sog. Sabinusmasse (§ 43), die Labeo-Auszüge in die sog. Nachtragsmasse gestellt; dass, wie in den obigen Stellen erstere vielfach in der letzteren Masse gefunden werden (vgl. noch Dig. 32, 100. 33, 2, 41. 42. 34, 2, 39. 50, 16, 242), ist von Bluhme in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft IV 323 ausreichend dadurch erklärt worden, dass die Verwandtschaft beider Werke ein Zusammenarbeiten derselben bei der Redaktion der Titel veranlasst hat (weshalb umgekehrt auch die Labeo-Auszüge in Dig. 28, 7, 20. 33, 4, 6. 34, 2, 31 am Ende der Sabinusmasse stehen mögen), während für die Annahme einer etwaigen Versetzung der Javolenus-Auszüge aus der Nachtragsmasse an das Ende der Sabinusmasse (wo sie in 21, 1, 53. 28, 1, 25. 28, 6, 39. 29, 2, 60. 62. 64. 35, 1, 39. 40. 50, 16, 217. 50, 17, 72 stehen) eine Erklärung weder von den Gegnern Bluhme's versucht noch meines Ermessens möglich ist.

[186] Dig. 40, 12, 42.

[187] Die Abweichungen hiervon in Dig. 32, 29. 33, 1, 17 hat Bluhme a. a. O. S 321 durch Umgestaltung der Inscriptionen richtig beseitigt. In Dig. 19, 2, 28 könnte die indirekte Rede und *putat* auf Servius gehen (vgl. l. 27. 29 eod.). Dass Dig. 19, 2, 60 § 5 im Gegensatz zum voraufgehenden und folgenden indirekte Rede hat *(Labeo ait)*, lässt verschiedene Erklärungen zu; möglicherweise ist hier ein Javolenus-Auszug in den anderen Auszug eingeschoben, ohne dass die entsprechenden Inscriptionen ergänzt wurden.

[188] Hin und wieder finden sich Rechtssätze und Entscheidungen ohne Andeutung ihres Urhebers; diese werden wie die gleichartigen Stücke in dem anderen Auszuge wohl durchgängig auf Labeo zurückgehen.

[189] Gegen A. Pernice, Labeo I 81, welcher in dem Labeo-Auszug die anerkannten Sätze Labeo's zusammengefasst meint, in dem anderen die zum Widerspruch oder doch zur Nachprüfung reizenden, ist zu beachten, dass, wenn auch in den Javolenus-Auszügen die Zusätze von Javolenus häufiger sind als in der anderen Gruppe, sie doch meist einfach beistimmend lauten, recht häufig auch ganz fehlen. Der Versuch von Voigt (Ueber das Aelius- und Sabinus-System S 32) den Javo-

eintheilung gehen beide parallel, der erstere Auszug bricht aber in den Justinianischen Digesten mit dem sechsten Buch ab, von dem anderen sind zehn Bücher benutzt.

Titius Aristo[140] war eng befreundet mit dem jüngeren Plinius, der ihm umfassende Kenntniss des öffentlichen und Privatrechts nachrühmt und ihn auch sonst als mit reichem Wissen begabt schildert[141]. Zuletzt wird er im Jahre 108 oder 109 erwähnt[142]. Mit Neratius war er im Consilium Trajans[143]; eine sonstige amtliche Stellung scheint er nicht bekleidet zu haben. Dagegen war er nach dem Zeugniss des Plinius als Advokat und mehr noch als Consulent stark in Anspruch genommen, während ihn die Disputationes der Rechtsschulen wenig anzogen[144].

Sein Lehrer scheint Cassius gewesen zu sein[145]. Von seinen Werken werden erwähnt: Notae zu Labeo's Posteriores[146], zu Sabinus Ius civile (?)[147] und *ad Vitellium*[148], zum Ius civile von Cassius[149]; ferner *decreta Frontiana*[150]. Ein unbenanntes Werk führt Gellius 11, 18, 16 an, in welchem Aristo über die Straflosigkeit des Diebstahls bei den alten Aegyptern berichtet[151]. Räthselhaft ist die Angabe von Paulus in Dig. 24, 3, 44 pr.: *ut est relatum apud S. Pomponium digestorum ab Aristone libro quinto;* es wäre möglich, dass

---

lenus-Auszug als eine Ueberarbeitung des anderen Auszuges durch Paulus aufzufassen (wegen der fraglichen Nota von Paulus in Dig. 29, 2, 60, vgl. S 145, 33) scheitert nicht blos an dem von Paulus schweigenden Titel, sondern auch daran, dass die angeblich von Paulus herrührenden Anführungen nachlabeonischer Juristen sich auf Proculus Sabinus und den fraglichen Caecilius (S 175, 25) beschränken.

[140] Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII (1868) S 474 f.

[141] Epist. 1, 22 (fällt etwa in das Jahr 100) vgl. 5, 3.

[142] Plin. epist. 8, 14, vgl. Hermes III 52. [143] Dig. 37, 12, 5.

[144] Epist. 1, 22, 6: *non quidem gymnasia sectatur aut porticus nec disputationibus longis aliorum otium suumque delectat, sed in toga negotiisque versatur, multos advocatione, plures consilio iuvat.*

[145] Man schliesst dies aus den Worten in Dig. 4, 8, 40: *nam et Cassium audisse se dicentem Aristo ait.* Man hat ihn deshalb zum Sabinianer gemacht; Karlowa, Rechtsgeschichte I 699 sieht in ihm dagegen einen Proculianer.

[146] Dig. 28, 5, 17 § 5 vgl. 43, 24, 5 pr.

[147] Dig. 7, 8, 6 Vat. fr. 88 (Ulp. ad Sab.).

[148] Dig. 33, 9, 3 § 1. [149] Dig. 7, 1, 7 § 3. 17 § 1. 39, 2, 28.

[150] Dig. 29, 2, 99. Mommsen a. a. O. sieht darin eine Sammlung von Appellationserkenntnissen des kaiserlichen Gerichtshofes, vgl. Karlowa, Rechtsgeschichte I 700; über den Namen s. Mommsen S 476, 5.

[151] *Id etiam memini legere me in libro Aristonis iureconsulti, haudquaquam indocti viri.* Dieser *liber Aristonis* lässt sich wohl kaum mit Mommsen auf Notae zu Sabinus, insbesondere zu dem in § 12 erwähnten *liber Sabini de furtis* beziehen.

hier eine von Pomponius veranstaltete Sammlung der Aussprüche des Aristo gemeint ist, insbesondere seiner Responsae und Epistulae, wie deren einzelne bei Neratius[152] und Pomponius vorkommen[153]. Ausser den eben genannten führen noch Marcellus, Paulus, Ulpian und Marcian den Aristo an.

§ 22. Celsus, Julian und die übrigen Juristen unter Hadrian.

An der Spitze des zweiten Jahrhunderts stehen zwei der bedeutendsten Juristen, Juventius Celsus und Salvius Julianus, jeder Vorsteher einer der beiden Juristenschulen. Von den Lebensschicksalen des ersteren[1] ist folgendes bekannt: Unter Domitian war er an einer Verschwörung gegen denselben betheiligt, aber durch Verstellung der Untersuchung entgangen[2]. Im Jahre 106 oder 107 bekleidete er die Prätur[3]; er war ferner Legat in Thracien[4] und zweimal Consul[5], zuletzt im Jahre 129[6]. Hadrian zog ihn in sein Consilium[7]. Julian scheint ihn im 29. Buche seiner Digesta als einen Verstorbenen zu bezeichnen[8].

Als Jurist ist er wohl bei seinem Vater in Schule gegangen[9]; Aristo hat er einmal um Rath gefragt[10]. Von seinen Schriften sind folgende nur aus Anführungen Ulpians bekannt: Epistulae in min-

---

[152] Ueber die zwischen Neratius und Aristo gewechselten Briefe s. unten S 171, 64. Auch Celsus hat bei Aristo angefragt nach Dig. 40, 7, 29 § 1.

[153] Diese Erklärung giebt Mommsen a. a. O., nur dass er hier wie sonst in den Digesta die Zusammenstellung der sämmtlichen wissenschaftlichen Arbeiten sieht; vgl. Karlowa, Rechtsgeschichte I 670. H. Pernice, Miscellanea S 35 vermuthet Digesta des Aristo, welche Pomponius vielleicht kommentirt oder herausgegeben habe.

[1] In Dig. 5, 3, 20 § 6 steht sein voller Name *P. Iuventius Celsus Titus Aufidius Hoenius Severianus.*

[2] Dio 67, 13.

[3] Plin. ep. 6, 5, 4; vgl. Mommsen im Hermes III 49. Nach den *leges annales* musste er damals mindestens dreissig Jahre alt sein.

[4] Borghesi, Oeuvres III 275. [5] Dig. 1, 2, 2 § 53.

[6] Dig. 5, 3, 20 § 6; Cod. Iust. 7, 9, 3.

[7] Vita Hadr. 18. Viertel, Nova quaedam de vitis iurisconsultorum S 9 beanstandet die Aenderung der überlieferten Lesung *Iulium Celsum* in *Iuventium Celsum* und denkt an den Consul der Jahre 86 und 105 Julius Celsus.

[8] Dig. 28, 2, 13 pr.: *quod etiam Iuventio Celso apertissime placuit.*

[9] Dig. 31, 20 *a patre accepi.* [10] Dig. 40, 7, 29 § 1.

destens elf Büchern[11], Commentarii in mindestens sieben Büchern[12] und Quaestiones in mindestens zwölf Büchern[13].

In Justinians Digesten sind nur seine 39 Bücher Digesta benutzt, in welchen der Abschnitt über das Ius honorarium die ersten 27 Bücher umfasst und der Ordnung des Hadrianischen Edictum perpetuum folgt[14]. Die Abschnitte der *libri iuris civilis* über Dos, Tutel, Testament, Legat, Usucapion und Stipulation sind in diese Darstellung hineingezogen (Buch 10. 11. 15—23. 26)[15] und mit dem Legat auch das Fideikommiss verbunden worden (Buch 20. 21). Die dogmatische Behandlung tritt in den erhaltenen Bruchstücken fast ganz zurück; überwiegend ist die Kasuistik, der aufgestellte Fall wird nach allen Seiten eingehend erörtert. Auch Responsa sind aufgenommen.

Den Anführungen der anderen Schriften des Celsus ist fast durchgängig zugesetzt, dass sich dieselben Entscheidungen in den Digesten wiederfinden[16]. Vermuthlich sind letztere das jüngere Werk, veranlasst durch die Neugestaltung des prätorischen Edictes; dass in dieses das gesammte Recht umfassende Werk einige schon früher gegebene Ausführungen mit aufgenommen worden, kann nicht befremden[17].

Celsus zeichnet sich durch Reinheit und Klarheit der Sprache, durch Selbständigkeit in der juristischen Konstruktion und durch Schärfe der Kritik aus[18].

---

[11] Dig. 4, 4, 3 § 1. [12] Dig. 34, 2, 19 § 6.

[13] Dig. 12, 1, 1 § 1; 28, 5, 9 § 2 (lib. XII); 34, 2, 19 § 3. In letzterer Stelle wird zwar *lib. XIX quaestionum* citirt, doch führt, wie Mommsen bemerkt, das Citat in § 6 daselbst *(idem Celsus libro XIX digestorum commentariorum libro VII)* darauf, dass auch in § 3 das 19. Buch der Digesta gemeint und das Citat aus *libro XIX digestorum, decimo (?) quaestionum* verstümmelt ist.

[14] Lenel, Palingenesia S 127 f. Abgewichen ist in der Umstellung von *rei vindicatio* (Buch 3) und *hereditatis petitio* (Buch 4), ausserdem ist die *operis novi nuntiatio* (wohl zugleich mit *damnum infectum* und *aqua pluvia*) in Buch 12 der *bonorum possessio* voraufgeschickt worden.

[15] Vorgänger ist darin vielleicht schon Plautius gewesen; man vergleiche z. B. von Paulus ad Plautium die Bruchstücke aus Buch 6—9. 13. 14.

[16] Nur in Dig. 12, 1, 1 § 1 nicht.

[17] Aus Dig. 4, 4, 3 § 1 *(epistularum libro XI et dig. II)* und 28, 5, 9 § 2 *(libro XII quaestionum dig. XI)* darf man schliessen, dass die Epistulae und Quaestiones nicht der Ordnung des Edictum perpetuum folgten.

[18] Dass er sich auch durch Schroffheit hervorgethan habe, folgt gerade nicht aus der Antwort auf eine unüberlegte Frage des Domitius Labeo in Dig. 28, 1, 27: *aut non intellego, quid sit de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua* (Ehrenrettung des Domitius versucht F. Hofmann, Kritische Studien S 39 f.). Verletzend fand Plinius sein Auftreten in dem ep. 6, 5, 4 erwähnten Falle.

Aus der Litteratur benutzt er die Werke von Labeo, Nerva, Proculus (diesen führt er am häufigsten an), Sabinus und Cassius; von Neratius (S. 170) kennt er die Membranae[19]. Ein Gegensatz zu der anderen Juristenschule tritt in seinen Schriften nicht zu Tage[20]. Von den älteren Juristen führt er an S. Aelius, Cato, Drusus, Brutus, Q. Mucius Scaevola, Rutilius, Cascellius, Tubero, Trebatius; doch erhellt nicht, dass er deren Schriften unmittelbar gekannt hat[21]. Seine Werke sind benutzt von Pomponius, Maecian, Paulus, Ulpian und Modestin.

Salvius Julianus[22] ist der letzte der von Pomponius genannten Vorsteher der Sabinianer. Er stammte aus Hadrumet und war Grossvater der Mutter des Kaisers Didius Julianus[23], der 133 oder 137 geboren ist. Unter Hadrian gehörte er zum Consilium principis[24]; ausserdem wird seine Prätur und zweimaliges Consulat erwähnt, sowie dass er Praefectus urbi gewesen[25]. In einem Rescript von Marcus und Verus wird er als verstorben vorausgesetzt[26].

Er nennt Iavolenus seinen Lehrer[27]. Von seiner hervorragenden Stellung als Jurist zeugt der Auftrag Hadrians, das Edictum perpetuum neu zu redigiren (§ 13), noch mehr sein Ansehen bei Zeitgenossen und Späteren bis auf Justinian[28], in dessen Digesta sowohl unmittelbar als mittelbar ein grosser Theil der Schriften Julians übergegangen ist.

---

[19] Dass er Julians Schriften gekannt hätte, folgt aus Dig. 7, 1, 13 § 3. 47, 2, 14 § 10 nicht, vgl. z. B. Dig. 24, 1, 11 § 3; s. auch Anm. 41.

[20] Die gegentheilige Ansicht von Heineccius in den Opuscula varia (Halae 1735) S 511 und anderen ist ohne Grund; in allen Stellen, wo Celsus den Sabinus anführt, billigt er dessen Ansicht.

[21] Für Tubero steht die Entlehnung aus Labeo fast überall fest, vgl. Dig. 15, 1, 6. 33, 10, 7 § 1. 2, vgl. 32, 43.

[22] Borghesi, Oeuvres IX 302 f. (VII 530); Buhl, Salvius Julianus I 12 f.

[23] Vita Did. Jul. 1; Eutropius 8, 17 macht ihn zum Grossvater des Kaisers. Die Abstammung aus Hadrumet wird von seinem Sohn berichtet.

[24] Vita Hadriani 18; über vita Pii 12, 1 vgl. Anm 68.

[25] Dig. 40, 2, 5; vita Didii Jul. 1. Der Consul des Jahres 148 ist sein Sohn. — Von einem Aufenthalt in Aegypten spricht er in Dig. 46, 3, 96.

[26] Dig. 37, 14, 17 pr.: *Salvii Iuliani amici nostri clarissimi viri hanc sententiam fuisse.* Aus dieser Stelle hat man entnehmen wollen, dass er auch dem Consilium dieser Kaiser angehört habe; vgl. Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 88, 15. — Ueber sein Grabmal vgl. vita Didii Jul. 8, 10.

[27] Dig. 40, 2, 5; die sachliche Uebereinstimmung beider tritt in den von Buhl S 30 f. gesammelten Stellen hervor.

[28] Cod. Iust. 6, 61, 5 (a. 473); 3, 33, 15 (a. 530: *summum auctorem iuris scientiae Salvium Iulianum;* 4, 5, 10 (a. 530): *huiusmodi sententiae sublimissimum testem adducit Salvium Iulianum summae auctoritatis hominem et praetorii*

Von Julians Arbeiten sind oben die *libri ad Urseium* und *ad Minicium* besprochen worden; erstere fallen frühestens in die Zeit Hadrians[29]. Sein Hauptwerk sind die Digesta in 90 Büchern[30]. Die ersten 58 Bücher folgen der Ordnung des Hadrianischen Edicts[31], nehmen aber wie die Digesten von Celsus einen grossen Theil des Ius civile in sich auf; auch die Fideikommisse werden in Buch 39. 40 an die Legate angeschlossen. Im zweiten Theil der Digesten ist der Abschnitt über die Lex Iulia und die Lex Papia am längsten ausgefallen (Buch 65—85). Die erhaltenen Bruchstücke enthalten grossentheils Kasuistik in der Art der Quaestiones, daneben Responsa aus der Praxis Julians, während die Erläuterungen der Edictworte verschwindend sind[32] und auch dogmatische Erörterungen zurücktreten[33]. Dieses Verhältniss ist schwerlich das ursprüngliche gewesen, vielmehr darf man annehmen, dass gerade diejenigen Abschnitte, welche dem Werke den Karakter eines Kommentars gaben, bei der Bearbeitung der Justinianischen Digesten vorzüglich von den Streichungen betroffen werden, da nach dieser Seite hin die neueren Kommentare, wie namentlich derjenige Ulpians, zu Grunde gelegt wurden[34].

Die Abfassung der Digesta erfolgte unter Hadrian und Pius. Buch 6 fällt vor das SC. Iuventianum vom Jahre 129[35]; nach Dig. 38, 2, 22 darf man ferner annehmen, dass Buch 27 noch vor dem dort von Marcian angeführten Rescripte Hadrians liegt. In Buch 40 dagegen ist das SC. Apronianum vom Jahre 123 oder 117 vorausgesetzt[36], in Buch 42 das SC. Iuncianum von 127 und das

---

edicti ordinatorem). Dig. Const. *Δέδωκεν* § 18 (*ὁ πάντων τῶν ἐν νομοθέταις εὐδοκιμηκότων σοφώτατος Ἰουλιανός*).

[29] Vgl. Dig. 46, 3, 36 mit 5, 4, 3. 34, 5, 7 pr.

[30] Lenel, Palingensia S 318 f. — In Dig. 1, 3, 32 hat der Korrektor der Florentiner Handschrift *libro LXXXIIII* in *libro LXXXXIIII* geändert, während Dig. Index auct. 1, 1 die Zahl von 90 Büchern überliefert.

[31] In Buch 6—9 ist aus sachlichen Gründen davon abgewichen, vgl. Lenel Edictum S. 7 f.

[32] Dig. 2, 10, 3.

[33] Diese überwiegen in Buch 13. 52. 56. 62. 65; vgl. ferner Dig. 4, 2, 18. 5, 1, 74. 7, 1, 12 § 3—5. 9, 4. 39. 12, 1, 19. 12, 7, 3.

[34] Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 83 f. hat auf Grund einer eingehenden und treffenden Würdigung der Fragmente dem Werke den Karakter eines Kommentars abgesprochen und es zu den Quaestiones gestellt.

[35] Der Zweifel Julians in Dig. 5, 3, 33 § 1 war nach dem SC. unmöglich, vgl. Dig. 5, 3, 30. 31 pr. 54 § 2; auch macht Fitting über das Alter der Schriften römischer Juristen S 4 mit Recht darauf aufmerksam, dass Julian, der sonst regelmässig benutzt wird, bei den weitläufigen Erörterungen des SC. nie angeführt wird.

[36] Dig. 36, 1, 28 pr.

SC. Tertullianum unter Hadrian[37], und in Buch 64 führt Julian ein Rescript von Pius an[38].

In den Digesta ist die ältere Litteratur vielfach benutzt, doch giebt Julian nur wenige Anführungen. Er nennt Q. Mucius, Aquilius, Servius, Labeo, Mela, Sabinus, Cassius, Proculus, Pegasus, Nerva, Atilicinus, Valerius Severus, Javolen, Aristo und von seinen Zeitgenossen den S. Pomponius[39]. Celsus wird nicht erwähnt[40]; dies ist noch auffälliger, als dass auch Celsus den Julian nicht nennt[41], wenngleich angenommen werden darf, dass Julians Digesten theilweise neben denen des Celsus erschienen seien. Der Wettstreit in den gleichartigen Werken und der Gegensatz der Juristenschulen mag zwischen beiden auch einen persönlichen Antagonismus hervorgerufen haben.

Neben den Digesta ist in Justinians Digesten noch ein *liber singularis de ambignitatibus* benutzt; die drei daraus ausgezogenen Stellen handeln von Auslegung zweideutiger Willenserklärungen. Weitere Werke Julians sind nicht bekannt[42]; dagegen ist eine grosse Zahl seiner Responsa in den Quaestiones von Africanus überliefert; sie bilden einen so überwiegenden Theil dieses Werks, dass man zu der Annahme geführt wird, dieselben seien nicht schon von Julian selbst herausgegeben worden.

Die Sprache Julians ist im ganzen rein, seine Schreibweise einfach, die Darstellung klar[43].

---

[37] Dig. 40, 5, 47 § 1. 4.

[38] Dig. 4, 2, 18. — Im übrigen vgl. Mommsen a. a. O. S 88, 15 gegen Fitting.

[39] Vat. fr. 88, vgl. Dig. 28, 5, 42 mit der Bemerkung Mommsens hierzu; nach Dig. 17, 2 63 § 9 geht die Anführung auf die *libri ex Sabino*.

[40] In Dig. 14, 6, 7 pr. (Ulpian: *Neratius . . . ait, idem Celsus libro quarto, sed Iulianus adicit*) wird die Bemerkung von Julian sich auf die Ansicht von Neratius beziehen; in Dig. 28, 2, 13 pr. dagegen ist der Schlusssatz mit der Anführung: *quod etiam Iuventio Celso apertissime placuit*, wie Lenel bemerkt hat, nicht von Julian.

[41] Die angebliche Anführung Julians durch Celsus in dem zweiten Scholion zu Basilica 48, 7, 5 beruht auf falscher Lesung; es muss heissen: *τὸν Ἰουλιανὸν ἀναφέρει καὶ ὁ Σκαιβόλας ἐν τῷ ς' διγ. τούτου τοῦ τίτλου.*

[42] Die Inscription von Dig. 3, 2, 1: *Iulianus libro I ad edictum* ist mit dem Anfang des Textes von den Justinianischen Kompilatoren dem nachfolgenden Text des Edictum perpetuum vorgesetzt worden, um die Stelle den übrigen Digestenstellen äusserlich gleichzugestalten. Ueber die Anführung in Dig. 30, 39 pr. *Africanus libro XX epistularum apud Iulianum* vgl. S 179.

[43] Eine Vorliebe für Aufstellung allgemeiner Sätze tritt aus der Zusammenstellung bei Buhl S 108 f. hervor.

Der weitgreifende Einfluss der Digesta Julians auf die spätere Litteratur lässt sich noch jetzt erkennen. Sie sind mit Notae von Marcellus, Scävola und Paulus neu herausgegeben worden[44]. In vielen Werken Späterer sind sie benutzt, reichlich ausgezogen namentlich in den Edictkommentaren, vielfach sogar ohne Angabe der Quelle[45].

Von seinen Zeitgenossen führen ihn an Valens, Pomponius, Gajus, Maecian[46]. Ueberliefert sind Anfragen von Vindius (Consul 138)[47], Africanus[48] und einem sonst unbekannten Aristo[49]; auch Prätoren haben seinen Rath eingeholt[50].

Genosse des Celsus im Vorstande der Proculianischen Rechtsschule war Neratius Priscus[51]; er hat wie jener das Consulat bekleidet[52] und dem Consilium Trajans[53] und Hadrians angehört[54]. Trajan soll ihn ursprünglich zu seinem Nachfolger ausersehen haben[55]. Gelebt hat er noch, als Pomponius sein Enchiridion schrieb[56]. Wahrscheinlich ist er derjenige L. Neratius Priscus, welcher *Praefectus aerarii Saturni*, dann Consul und hernach, wahrscheinlich 98, Statthalter von Pannonien war und wohl aus Saepinum in Samnium stammte[57].

Auszüge aus mehreren seiner Werke stehen in Justinians Digesten, nämlich aus den fünfzehn Büchern Regulae, den drei Büchern Responsa und den sieben Büchern Membranae. Die letzteren, welche am stärksten ausgezogen sind, deuten mit dem Titel wohl auf das seltene und kostbare Material hin, auf welchem sie vervielfältigt worden[58]. Inhaltlich geben sie dogmatische Darstellung und Kasuistik

---

[44] Ueber Maurician s. S 180.

[45] Z. B. Dig. 6, 1, 72 (Ulpian) vgl. 44, 4, 4 § 32. 21, 3, 2. 50, 17, 161 (Ulpian) = 35, 1, 24. 41, 1, 45 (Gajus) = 10, 3, 24 pr. 34, 5, 7 § 2 (Gajus) = 36, 1, 24. Dass dies zum Theil sicher Schuld der Justinianischen Kompilation ist, zeigen z. B. Dig. 7, 3, 1 § 1. 30, 112 § 1 (vgl. Inst. 2, 20, 16).

[46] Vgl. Mommsen a. a. O. S 89, 18. [47] Vat. fr. 77.

[48] Dig. 25, 3, 3 § 4. [49] Dig. 37, 5, 6. [50] Dig. 40, 2, 5.

[51] Beide Namen stehen in Dig. 1, 2, 2 § 53. 4, 3, 19. 31, 67 § 8. 34, 3, 8 § 2. 37, 12, 5. 50, 16, 85; regelmässig steht Neratius allein; ob auch Priscus allein bei den Juristen vorkommt, wie in den Briefen des Plinius, ist unsicher s. oben S 162, 126.

[52] Dig. 1, 2, 2 § 53; vielleicht war er der in Dig. 48, 8, 6 genannte Kollege des M. Annius Verus. Das Jahr dieses Consulats ist unbekannt, vgl. Karlowa, Rechtsgeschichte I 704.

[53] Dig. 37, 12, 5. [54] Vita Hadr. 18. [55] Vita Hadr. 4.

[56] Mit ihm bricht Pomponius die Reihe der Schulhäupter ab.

[57] Viertel, De vitis iurisconsultorum S 26 f. Mommsen zu C. I. L. IX n 2454/5, ferner die auf Neratii bezüglichen Inschriften aus Saepinum C. I. L. IX n 2451–2459.

[58] Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 76.

gleichmässig neben einander und behandeln civiles und prätorisches Privatrecht; die Abgrenzung und Ordnung des Stoffes bleibt ungewiss. Ob die vier Bücher ad Neratium von Paulus, welche gleichfalls für Justinians Digesten ausgezogen sind, sich auf eines dieser Werke beziehen, ist nicht zu erkennen[59]; die Zuthaten von Paulus bestehen in Notae zu dem, wie es scheint, unveränderten Texte des Neratius[60]. Andere Werke des Neratius sind nur aus Anführungen bekannt: *libri ex Plautio*[61], Epistulae[62] und ein *liber de nuptiis*[63].

Neratius führt Labeo *(Posteriores)*, Sabinus, Servius *(liber de dotibus)*, den älteren Celsus, Fulcinius und Aristo[64] an. Er selbst wird erwähnt von dem jüngeren Celsus, von Pomponius, Marcellus, Scaevola, Papinian, Paulus, Ulpian und Modestin.

Als Genossen Julians in der Vorstandschaft der Sabinianer, und zwar vor ihm, nennt Pomponius Aburnius Valens und Tuscianus[65]. Ersterer[66], wohl etwas jünger als Julian, ist um das Jahr 100 geboren[67]; er gehörte zum Consilium des Pius[68]. Aus seinen sieben Büchern Fideicommissa sind einige Auszüge in Justinians Digesten

---

[59] Sickel, De Neratio Prisco (1788) S 74 vermuthet die Responsa, welche von den justinianischen Kompilatoren unmittelbar vor *Paulus ad Neratium* ausgezogen sind.

[60] Die Notae von Paulus sind regelmässig durch ausdrückliche Angabe vom Text des Neratius geschieden. Wo keine Angabe steht, liegt nicht immer sicher der letztere vor; wie in Dig. 16, 1, 31 ausdrücklich nur die Bemerkung von Paulus aufgenommen (vorausgegangen ist wohl Dig. 46, 1, 66), so wird z. B. Dig. 13, 1, 19 *(Iulianus ... respondit)* Paulus zugehören, und dessen Name durch Versehen weggefallen sein. In Dig. 3, 5, 18 ist vor § 1 zu ergänzen: *Paulus libro IX ad edictum.*

[61] Dig. 8, 3, 5 § 1. [62] Dig. 19, 2, 19 § 2. 33, 7, 12 § 35. 43. *(lib. IV).*

[63] Gell. 4, 4, 4.

[64] Dig. 20, 3, 3 enthält eine Antwort des Aristo auf Anfrage des Neratius, vgl. Dig. 40, 4, 46; ein Bescheid des Neratius an Aristo steht in Dig. 19, 2, 19 § 2 (A. Pernice, Ulpian S 24, 3 hält hier die Aenderung *epistula Aristonis ad Neratium* für geboten). Wo bei den Späteren Aristo und Neratius neben einander angeführt werden, mag dies aus Neratius entnommen sein.

[65] Dig. 1, 2, 2 § 53.

[66] Den vollen Namen L. Fulvius C. fil. Aburnius Valens hat Viertel, De vitis iurisconsultorum S 30 aus Orelli Inscr. n 3153 entnommen.

[67] Im Jahre 118 war er nach der angeführten Inschrift noch Praefectus urbi feriarum Latinarum, welche Stellung vornehme Jünglinge meist senatorischen Standes bald nach Anlegung der toga virilis zu bekleiden pflegten; vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 671.

[68] Vita Pii 12, 1, wo mit Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 90, 21 statt *Salvio Valente* zu schreiben ist *Fulvio Valente*; Karlowa, Rechtsgeschichte I 710 hält mit Rücksicht auf den Salvius Valens in Dig. 48, 2, 7 § 2 eine Verwechslung seitens des Biographen für möglich.

übergegangen, in denen Pegasus, Nerva, Atilicinus, Octavenus, Javolenus, Campanus und Julian angeführt werden[69]. Benutzt findet sich dies Werk nur bei Paulus. Ueber Tuscianus verlautet ausser der Angabe von Pomponius nichts.

Der Zeit Hadrians gehört noch an der einige Mal von Paulus[70] angeführte Laelius, vermuthlich identisch mit dem Laelius Felix, aus dessen erstem Buche *ad Q. Mucium* Gellius 15, 27 einige Auszüge gemacht hat[71].

Wenig sicher ist die Zeit von Arrianus, der von Paulus und Ulpian angeführt wird. Letzterer beruft sich auf Arrians zweites Buch *de interdictis*[72]. Nach dieser Stelle könnte es fast scheinen, als hätte Arrian vor Proculus geschrieben[73]; doch liegt es näher, ihn nach Dig. 28, 5, 19 nicht vor Pomponius anzusetzen[74].

Mehr als die eben genannten ist Sextus Pedius von den Späteren benutzt worden. Er hat einen Kommentar zum Edict geschrieben, welcher im 25. Buche die *bonorum possessio* behandelt[75]. Daneben hat er mehrere Bücher *de stipulationibus*[76] und einen Kommentar zum ädilizischen Edict[77] verfasst[78]. Benutzt wird er nachweisbar

---

[69] In Dig. 36, 4, 15 *Valens l. VII actionum* ist wohl *Venuleius* für *Valens* zu schreiben; Dig. Index auct. kennt keine Actiones von Valens.

[70] Dig. 5, 3, 43 (wonach Laelius das hier angeführte Rescript von Pius noch nicht gekannt hat); 5, 4, 3 vgl. mit 34, 5, 7 pr.

[71] In diesen wird Labeo angeführt. Ueber Laelius Felix vgl. Mercklin im Philologus XVI, 168 f.

[72] Folg. Anm. Die sonstigen Anführungen weisen mit Ausnahme von Dig. 43, 3, 1 § 4 auf den Interdicten fremde Materien hin, vgl. Dig. 28, 5, 19. 38, 10, 5. 44, 7, 47.

[73] Dig. 5, 3, 11: *Et Arrianus libro II de interdictis putat teneri, quo iure nos uti Proculus scribit.*

[74] Für Identität mit dem Praefectus aerarii Arrianus Severus in Dig. 49, 14, 42 (Valens) bietet der blosse Name keinen Anhalt, ebensowenig für diejenige mit Maturus Arrianus aus Trajans Zeit (vgl. den Index nominum zu Plinii epistulae ed. Keil); wäre letzterer ein ausgezeichneter Jurist gewesen, so hätte das Plinius 3, 2 sicher erwähnt.

[75] Dig. 37, 1, 6 § 2. Von den übrigen Anführungen aus diesem Werke haben einige nur die Buchzahl, die meisten geben nur den Namen des Juristen. Die Ordnung entspricht dem Hadrianischen Edict.

[76] Dig. 12, 1, 6: *nam et Pedius libro I de stipulationibus nihil referre ait* —. Vgl. Dig. 45, 1, 83 § 5. Ferrini, Sesto Pedio (1886) S 6 hielt das Werk für einen Abschnitt des Edictkommentars.

[77] Dig. 1, 3, 13. 21, 1, 12 § 1. 14 § 4. 19 pr. 23 § 9. 25 § 4. 30 § 1. 31 § 13—15. 44 pr.

[78] Einige Anführungen bei den Späteren beziehen sich auf Materien des Ius civile (Dig. 24, 1, 36 pr. 33, 7, 18 § 3. 35, 2, 63 pr. 41, 3, 8 § 1). Da Pedius

nur von Paulus und Ulpian. Der Edictkommentar möchte nach Dig. 4, 8, 32 § 16[79] und 4, 3, 1 § 4[80] zwischen Julians Digesta und die *libri ad edictum* von Pomponius fallen[81].

§ 23. Die Juristen unter Pius.

Der Aufschwung der Rechtswissenschaft, welchen Celsus und Julian herbeigeführt haben, ist unter den folgenden Juristen wieder im Abnehmen begriffen. Die meisten derselben standen unter dem Banne der Schriften Julians, während Celsus erst später zu vollerer Anerkennung gelangte.

Den Uebergang bildet Sextus Pomponius, dessen Schriften schon zum Theil in die Zeit von Celsus und Julian hineinfalllen. Er hat beider Schriften, soweit wir sehen, ziemlich gleichmässig benutzt, trotzdem er Sabinianer war, ist aber auch von beiden gleich wenig beeinflusst worden. Er war, was den Umfang der Werke betrifft, der fruchtbarste Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts[1]. Seine Werke beginnen unter Hadrian und reichen bis in die Zeit von Marcus und Verus.

Unter Hadrian ist der *liber singularis enchiridii* geschrieben[2], der oben § 8. 9 als die Hauptquelle der älteren Litteraturgeschichte benutzt

---

ein eigenes Werk *de stipulationibus* geschrieben, so steht dahin, ob er jene Materien in den Edictkommentar aufgenommen oder sie in besonderen Schriften behandelt hat.

[79] — *nam et Iulianus — idem Pedius probat (Pedius id improbat* Mommsen).

[80] — *ut et Pedius libro VIII scribit — idem et Pomponius libro XXVIII, et adicit —.*

[81] Das Einsiedler Probus-Excerpt 77 (Collectio librorum iuris anteiustiniani II 148): *S. P. M. Sexti Pedii medivani* zu erklären wird kaum gelingen, am wenigsten auf dem Wege, den Pedius zu einem Juristen der ersten Kaiserzeit zu machen.

[1] Heineccius de S. Pomponio iureconsulto 1735 (Opera III 1 S 66 f.). Dass es neben dem von Scaevola, Paulus, Ulpian und Marcian angeführten Pomponius keinen älteren S. Pomponius gegeben habe, wie noch Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts I 338 annimmt, ist durch Fitting, Alter der Schrifen der römischen Juristen S. 13 und Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII 474 f. nachgewiesen.

[2] Beweisend für die Zeit Hadrians ist Dig. 1, 2, 2 § 49 *optimus princeps Hadrianus* und der Abschluss der Juristenschulen mit Neratius und Julian. Wahrscheinlich liegt das Werk auch vor der Julianischen Edictredaktion, deren Nichterwähnung hier (namentlich in § 12) doch viel auffälliger wäre als in den die Rechtsquellen ganz kurz berührenden Institutionen des Gajus.

worden. Daneben hat er noch ein Enchiridion in zwei Büchern verfasst[3].

Ebenfalls unter Hadrian fallen die 35 oder 36 Bücher[4] *ex Sabino*[5]. Dieser Bearbeitung des Ius civile nach Sabinus liegt nur die Ordnung, nicht auch der Text desselben zu Grunde; Sabinus wird wie andere Juristen hin und wieder angeführt[6].

Den gleichen Stoff behandeln die unter Pius fallenden[7] 39 Bücher *ad Q. Mucium*[8]. Auch hier ist nur die Ordnung, nicht der Text des Ius civile von Q. Mucius zu Grunde gelegt[9]. Q. Mucius wird auch gerade nicht sehr oft angeführt[10].

Eine Ergänzung zu diesen Bearbeitungen des Ius civile ist der Kommentar zum Edict, den wir nur aus Anführungen bei den späteren Schriftstellern kennen. Er übertrifft an Breite der Anlage alle uns bekannten gleichartigen Werke. Die Zahl von 83 Büchern ist bezeugt[11], und im 83. Buche behandelt Pomponius eine Materie, welche Julians Digesten im 36. Buche und der sonst umfangreichste Edictkommentar von Ulpian im 44. Buche besprechen; wenn sich das Verhältniss dieser Werke in den späteren Abschnitten gleich geblieben, so musste das von Pomponius mindestens 150 Bücher umfassen. Im

---

[3] Dig. Index auct. 11 kennt nur dieses Enchiridion, kann aber nicht die Identität beider Werke beweisen, da er eine ganze Reihe gleichartiger Fehler aufweist.

[4] Dig. Index auct. 11, 2 giebt 35 Bücher an; aus Buch 36 ist Dig. 49, 15, 20 ausgezogen.

[5] *Ex Sabino* citirt durchgängig Ulpian ausser in Dig. 26, 1, 3 § 3. 47, 7, 3 § 4 (vgl. 47, 2, 21 § 2 Paulus). Die Justinianischen Juristen schreiben *ad Sabinum*. Die Zeitbestimmung ergiebt sich einerseits aus Dig. 48, 22, 1 *(rescriptum divi Traiani)*, andererseits daraus, dass Julian nicht angeführt wird, während dieser umgekehrt in seinen Digesta Buch 35 das fünfte Buch von Pomponius benutzt, vgl. Vat. fr. 88 = Dig. 7, 2, 8 mit Dig. 7, 8, 4 § 1. 7. 8 § 1.

[6] Wir sind deshalb nicht berechtigt, da, wo ein solches Citat nicht steht, ohne sonstigen Anhalt den betreffenden Satz auf Sabinus zurückzuführen.

[7] Dig. 7, 8, 22 pr.: *divus Hadrianus . . . statuit.*

[8] Dig. Index auct. 11, 1 nennt sie *ad Q. Mucium lectiones.*

[9] Nur wenige Male heisst es: *Q. Mucius ait*, und schliesst sich daran eine Anmerkung von Pomponius in Dig. 9, 2, 39. 33, 1, 7. 34, 2, 10. 34 pr.; so auch wohl ursprünglich in Dig. 40, 7, 29 § 1; doch dürften auch in diesen Stellen kaum die Worte des Q. Mucius wiedergegeben sein.

[10] Es wäre deshalb übereilt, in diesem Werke ohne weiteres Bruchstücke oder Ansichten von Q. Mucius zu vermuthen; für eine dahingehende Annahme genügt auch nicht das *respondit* in Dig. 29, 2, 78, das aus *respondi* verdorben sein kann.

[11] Dig. 38, 5, 1 § 14.

Gegensatz zu Julian, der vorwiegend eigenes Material verarbeitet, scheint Pomponius hier wie in den *libri ex Sabino* eine Zusammenstellung der ganzen bisherigen Litteratur beabsichtigt zu haben. Die Ordnung ist die des Hadrianischen Edictes[12]. Einen Anhalt für die Zeit der Abfassung des Kommentars ergiebt die Benutzung der Digesten Julians, doch ist dies mit einiger Sicherheit nur für die ersten vier Bücher Julians[13] nachzuweisen, so dass wir damit über die Zeit Hadrians nicht hinauskommen.

Sicher nach Hadrian fallen die sieben Bücher *ex Plautio*, welche sich hauptsächlich mit dem Ius honorarium beschäftigen[14].

Jünger als die *libri ad edictum*[15] sind die *Variae lectiones* in mindestens 41 Büchern[16]. Weder der Titel noch die erhaltenen Bruchstücke geben Auskunft über den Karakter des Werkes und sein Verhältniss zu den älteren Werken des Pomponius[17]. Die letzteren enthalten Kasuistik, welche grösstentheils aus anderen Schriften entnommen ist.

Nach dem Tode des Pius[18] sind die 20 Bücher Epistulae heraus-

---

[12] Pomponius kennt auch die *nova clausula Iuliani*, vgl. Dig. 37, 6, 1 § 3.

[13] Dig. 3, 3, 37 § 1. 40 pr. 4, 8, 11 § 4. 5, vgl. noch 15, 3, 1 § 2. 37, 6, 1 § 3. 39, 2, 18 § 5 und Fitting, Alter der Schriften S 10.

[14] Vgl. S 158. Ueber die Zeitbestimmung vgl. Dig. 40, 7, 21 § 1 (*imp. Antoninum*); Karlowa, Rechtsgeschichte I 717 macht darauf aufmerksam, dass eine noch spätere Abfassung durch die Bezeichnung des Kaisers nicht ausgeschlossen sei, da diese aus dem ebenda angeführten Juristen entnommen sein könnte.

[15] Nach Dig. 6, 1, 21 schränkt Pomponius das *ad edictum* gesagte in den *Variae lectiones* ein.

[16] Dig. Index auct. 11, 4 giebt nur 15 Bücher an und die Justinianischen Auszüge reichen nur bis zum 14. Buch; dagegen werden von Paulus, Ulpian und Marcian das 25. 39. 40. 41. Buch angeführt in Dig. 6, 1, 1 § 3. 6, 1, 21. 8, 5, 8 § 6. 20, 2, 2. Bluhme in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft IV 327 vermuthet gestützt auf den Titel *ex variis lectionibus*, welcher in den Justinianischen Auszügen mit dem obigen wechselt, das Werk in 15 Büchern sei ein Auszug des grösseren Werkes; dem hält H. Pernice, Miscellanea S 42 entgegen, dass die Juristen, welche das letztere benutzt haben, aus Buch 4 und 13 Stellen anführen, welche in den Zusammenhang derselben Bücher des angeblichen Auszugs passen, vgl. Dig. 24, 1, 7 § 5 mit 24, 1, 18. 20, 2, 5 pr. mit 20, 2, 7. Wahrscheinlich haben den Justinianischen Juristen nur die ersten 15 Bücher vorgelegen.

[17] Vermuthungen bei Bremer, Die Rechtslehrer S. 51 (Lectiones = Texte im Sinne von geschriebenen Bestimmungen), H. Pernice, Miscellanea S 42 Anm (Lesestudien).

[18] Dig. 50, 12, 14 (divus Antoninus).

gegeben[19]. In diesen stehen einige Antworten auf Anfragen von Juristen, die um Belehrung bitten[20], dagegen, soweit ersichtlich, keine Responsa im eigentlichen Sinne. Die übrigen Bruchstücke enthalten Kasuistik, der man es nicht ansieht, ob sie durch Anfragen hervorgerufen ist.

In Justinians Digesten sind noch benutzt fünf Bücher Senatusconsulta[21], fünf Bücher Fideicommissa und ein Buch Regulae mit Notae von Marcellus, letztere spätestens aus der Zeit von Pius[22]. Nur durch eine Anführung bei Ulpian[23] ist ein Werk *de stipulationibus* bezeugt. Ueber *Pomponii digesta ab Aristone* ist oben S. 164 gesprochen.

Dass Pomponius Rechtslehrer gewesen, darf man aus den Epistulae entnehmen. Im übrigen scheint er vorwiegend als Schriftsteller gewirkt zu haben. Ueber praktische Thätigkeit als Beamter verlautet nichts; eigene Responsa kommen nur ganz vereinzelt in seinen Schriften vor. Pomponius beschränkt sich auf das Privatrecht. Dogmatische Zusammenfassung des Stoffes tritt mehr in den Vordergrund als bei seinen Vorgängern, mitbedingt durch das Streben, den Jahrhunderte lang angehäuften Stoff zusammenzufassen. Die Anführungen in seinen Werken zeigen, dass er die ältere Litteratur in reichem Umfange benutzt hat. Von den Juristen der Republik kannte er neben Q. Mucius einige Werke von Servius und Ofilius; bei Trebatius, den er einige Mal anführt, ist die unmittelbare Benutzung zweifelhaft. Aus der Kaiserzeit citirt er namentlich Labeo, Sabinus, Cassius,

---

[19] Unerklärt bleibt, wie die Justinianischen Kompilatoren mehreren Auszügen den Titel geben konnten: *Pomponius libro . . epistularum et variarum lectionum* (so Dig. 4, 4, 50. 40, 13, 3. 50, 12, 14 und nach dem Korrektor der Florentiner Handschrift auch Dig. 4, 8, 18). Dass ihnen die Epistulae und die Variae lectiones als verschiedene Werke vorlagen, steht aus Dig. Index auct. 11, 3. 4 und daraus fest, dass für die Digesten die ersteren in der Edictmasse, die letzteren in der Nachtragsmasse ausgezogen sind. Ebenso sind in den Anführungen beide Werke streng aus einander gehalten. Vermuthungen bei Bremer a. a. O.; H. Pernice a. a. O. S 43; Karlowa, Rechtsgeschichte I 718. Die späteren Juristen (Scaevola, Paulus, Ulpian, Marcian) kennen den Doppeltitel nicht.

[20] Dig. 4, 4, 50. 12, 2, 42. 26, 7, 61. 40, 5, 20. In der ersten Stelle ist als Anfragender Inius Diophantus genannt.

[21] In Dig. 40, 12, 43 wird *Hadrianus imperator* angeführt, in Dig. 38, 17, 10 auf das SC. Tertullianum unter Hadrian Bezug genommen. Fitting, Alter der Schriften S 12 verspricht den Beweis, dass die Schrift unter Pius falle.

[22] So Fitting a. a. O. S 13 mit Rücksicht darauf, dass Marcellus in Dig. 49, 17, 10 die Bestimmung eines Rescripts von Pius nachträgt (Dig. 29, 1, 30. 37, 12, 1 § 4), welches Pomponius vermuthlich nicht gekannt hat.

[23] Dig. 7, 5, 5 § 2.

Proculus, Atilicinus, Nerva, Aristo, Neratius, Celsus und Julian. An Schärfe und Selbständigkeit tritt er hinter den letzteren beiden zurück. Seine Sprache ist rein und klar[24].

Sextus Caecilius Africanus[25] ist jüngerer Zeitgenosse und wohl auch Schüler Julians; dafür spricht neben der in Dig. 25, 3, 3 § 4 bezeugten Konsultation des letzteren der Inhalt der neun Bücher Quaestiones von Africanus, in welchen derselbe nur zum kleineren Theil eigenes Material, der Hauptsache nach dagegen Entscheidungen Julians zusammengestellt hat[26]. In diesem Werke stehen neben

---

[24] Dass der Abriss der Rechtsgeschichte in Dig. 1, 2, 2 sprachlich vielfach Anstoss erregt, liegt an der verdorbenen Ueberlieferung.

[25] Der volle Name steht bei Ulpian Dig. 25, 3, 3 § 4, welcher ihn sonst S. Caecilius (Dig. 40, 9, 12 § 2. 6. 48, 5, 14 § 1) oder Caecilius (Dig. 15, 2, 1 § 7. 48, 5, 28 § 5) oder Africanus nennt (Dig. 30, 39 pr. 38, 17, 2 § 8). Zwischen den letzteren drei Bezeichnungen schwankt Paulus Dig. 19, 1, 45 pr. 24, 1, 2. 35, 2, 36 § 4; Cod. 7, 7, 1 § 1[a]; Papinian citirt einmal S. Caecilius Dig. 35, 1, 71 pr. Der Caecilius bei Javolenus Dig. 24, 1, 64 muss verdorben sein. Doch wird wesentlich auf diese Anführung die Vermuthung gestützt, dass der S. Caecilius obiger Stellen (die erste etwa ausgenommen) ein älterer Jurist als Africanus sei; vgl. insbes. Kämmerer, Observationes iuris civilis S 53 ff. Zweifelhaft ist die Beziehung des Sextus bei Ulpian Dig. 29, 5, 1 § 27. 30, 32 pr. *(tam Sextus quam Pomponius putant)* und Gai. 2, 218 *(Iuliano et Sexto placuit)*. Bei jenem kann nach der zweiten Stelle nur Pedius oder Africanus gemeint sein; bei Gaius fehlt jeder Anhalt, da er die drei Sexti sonst nirgends anführt. — Africanus ist wohl identisch mit dem hochgelehrten und angesehenen Juristen S. Caecilius bei Gell. 20, 1, den dieser (um 175) als Verstorbenen bezeichnet.

[26] Julian wird nur in wenigen Stellen als Respondent bezeichnet (Dig. 12, 1, 23. 13, 7, 31. 16, 1, 19 § 1. 46, 3, 38 § 4; vgl. 19, 1, 43—45). Dass auch die übrigen Stellen, welche in der dritten Person sprechen *(ait, inquit, putat, respondit* u. dgl.) oder in indirekter Rede referiren, auf Julian gehen, haben schon die Glossatoren und unter den Griechen Dorotheus bemerkt (letzterer z. B. in den Scholien zu Basilica 48, 3, 23 sch. 1. 48, 4, 49 sch. 1. 48, 5, 16 sch. 1. 2. 60, 12, 61 sch. 1. 14. 19). Es wäre geradezu absonderlich gewesen, wenn Africanus in dieser Weise von sich selbst gesprochen hätte; dass in manchen Responsen-Sammlungen *respondit* statt *respondi* steht, kann damit nicht in Parallele gestellt werden (vgl. Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 91). Ausserdem lässt sich in einzelnen Stellen die Beziehung auf Julian klar erkennen, wie insbesondere in Dig. 16, 1, 19 pr. verglichen mit § 1 und in Dig. 47, 2, 62 § 1. 3—5, wo derselbe Fall behandelt wird, welcher in anderem Zusammenhang kürzer in Dig. 13, 7, 31 wiederkehrt; vgl. noch Buhl in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Roman. Abtheilung II 194 f. und Salvius Julianus I 78 f. Ueber Dig. 12, 6, 38 pr. vgl. Mommsen Anm 28. Mommsen möchte auch die Stellen mit direkter Rede unter Voraussetzung eines Ausfalls von *inquit* u. dgl. auf Julian beziehen und dafür liesse sich geltend machen, dass in manchen Stellen direkte

eigentlichen Quaestiones einzelne Responsa[27] und theoretische Erörterungen, welche nicht an Quaestiones anknüpfen[28], auch eine Nota Julians zu Servius mit Zusatz von Africanus[29].

Die Ordnung des Stoffes in den Quaestiones[30] schliesst sich nicht an das Edict an, ist vielmehr den Darstellungen des Ius civile von Q. Mucius und Sabinus verwandt[31]. In Buch 1—4 gehen Erbrecht und Legat, welche Sabinus getrennt hält, so wirr durch einander wie bei Q. Mucius, und sind noch untermischt mit vielen Fällen, welche sich auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden beziehen, so dass man zweifeln könnte, ob hier eine rein sachliche Ordnung befolgt worden. Buch 5 enthält *bonorum possessio*, welche zum Theil schon in Buch 4 begegnet, sowie Legat und Fideikommiss, welche im nächsten Buche fortgesetzt werden; in Buch 6 stehen noch Bestellung von Servituten, *noxae datio*, in Buch 6—7 Stipulation einschliesslich der *praetoriae stipulationes (iudicatum solvi, ratam rem haberi, duplae*, an welche sich die *redhibitoria* angelehnt hat) und Bürgschaft, Buch 7 Zahlung, *in integrum restitutio, actio communi dividundo*, Depositum, Erbschaftskauf, *bona fide serviens*, Besitz und Usucapion, Buch 7—8 Dos, Buch 8 Tutel, Furtum, Kauf, Miethe, *actiones adiecticiae*, SC. Vellaeanum, Mandat, Kommodat, Pignus, Zahlung (vgl. Buch 7), *condictio sine causa*, Buch 9 *condictio ob causam datorum*, Wassergerechtigkeit, *damnum infectum, liberalis causa, interdicta quem fundum* und *utrubi, exceptiones*. Vorwiegend sind also Institute des Ius civile behandelt, jedoch ist das Ius honorarium wie bei Sabinus theilweise mit hineingezogen; nach welchen Gesichtspunkten und in welchem Umfange, bleibt dunkel.

---

und indirekte Rede abwechseln, während doch der Sprechende derselbe zu sein scheint (Dig. 10, 3, 9. 13, 7, 31. 17, 1, 34 § 1. 20, 4, 9 § 3. 39, 6, 24); dem lassen sich aber andere Stellen entgegenstellen, in denen die direkte Rede auf Africanus geht, z. B. 47, 2, 62 § 7. 19, 2, 35 § 1 a. E. (§ 1 Anfang muss auf Servius gehen, zu dem Julian eine Bemerkung macht; Buhl, Julian I 84, 4 möchte freilich letztere einem älteren Juristen zuweisen, dessen Name ausgefallen sei.) So bleibt die Entscheidung, was Julian und was African angehöre, häufig in der Schwebe; vgl. Buhl, Julian I 82 f.

[27] Z. B. Dig. 19, 5, 24. 20, 4, 9 pr., 28, 5, 48 § 1. 2. 40, 4, 22. 44, 7, 23.

[28] Z. B. Dig. 23, 5, 9.

[29] Dig. 19, 2, 35 § 1 (Anm 26). Weiteres über den Inhalt der Quaestiones ist bei Buhl, Julian I 74 f. zusammengestellt.

[30] Zusammenstellung der Bruchstücke bei Lenel, Palingenesia S 1—35.

[31] Sie mit Voigt, Das Aelius- und Sabinus-System S 25 als Fortbildung von Pomponius ad Q. Mucium anzusehen ist unberechtigt; die Tafel I von Voigt, welche dies veranschaulichen soll, enthält eine Reihe willkürlicher Aenderungen, unpassender Inhaltsangaben und Ausfüllung angeblicher Lücken.

Ausser Julian werden angeführt Servius, Mela, Fufidius und aus letzterem Atilicinus. Das Werk ist nach dem Hadrianischen Edict[32], wahrscheinlich auch, da es vorwiegend aus Julianischem Material zusammengesetzt ist, erst nach Julians Tode verfasst[33]. Benutzt sind diese Quaestiones von Paulus[34], wohl auch von Ulpian und Papinian[35].

In Dig. 30, 39 pr. führt Ulpian an: *Africanus libro XX epistularum apud Julianum quaerit.* Dies kann nicht wohl anders als auf ein Werk von Africanus bezogen werden[36]. Auf dieses Werk oder auf ein drittes mögen die von den späteren Juristen angeführten Bemerkungen desselben über die Lex Iulia de adulteriis zurückgehen[37].

Wenig bekannt sind Publicius, welcher bei Marcellus, Ulpian und Modestin vorkommt, und zwar bei Ulpian neben Africanus[38], sowie Pactumejus Clemens, Consul im Jahre 138[39], welchem Pomponius eine Konstitution von Pius entlehnt[40].

Der Kollege des Pactumejus im Consulat, M. Vindius Verus, war im Consilium von Pius[41], hat Julian konsultirt[42] und ein oder mehrere

---

[32] In Dig. 37, 5, 18. 19 ist die *nova clausula Iuliani* vorausgesetzt.

[33] Gegen Fitting, Alter der Schriften römischer Juristen S 15, welcher aus Dig. 38, 17, 2 § 8 einerseits, andererseits aus Dig. 24, 3, 34 verglichen mit 24, 3, 2 § 2 geschlossen hat, dass die Quaestiones zwischen das SC. Tertullianum und das 48. Buch der Julianischen Digesten fallen, vgl. Schirmer, Erbrecht S 153 f. (Anm 87). Dass die Quaestiones vor dem Rescript von Pius in Dig. 30, 77. 32, 37 § 3 i. f. verfasst seien, wie Buhl, Julian I 85 meint, wird durch Dig. 30, 108 § 13 nicht bewiesen.

[34] Dig. 19, 1, 45 pr.; vgl. l. 44 eod.

[35] Dig. 15, 2, 1 § 7. 35, 1, 71 pr. Auch Dig. 35, 2, 36 § 4 und Cod. 7, 7, 1 § 1[a] beziehen sich auf Materien, die in den Quaestiones besprochen werden.

[36] Man halte nicht entgegen, dass z. B. *Marcellus apud Iulianum* auf Julians Digesta geht (vgl. oben S 134, 49), denn sollte obiges Citat sich auf Julianische Epistulae beziehen, so durfte die Angabe des Werks nicht bei Africanus stehen.

[37] Dig. 40, 9, 12 § 2. 6. 48, 5, 14 § 1. 28 § 5.

[38] Dig. 31, 50 § 2. 35, 1, 51 § 1. 38, 17, 2 § 8.

[39] Seine Aemterlaufbahn erhellt aus C. I. L. VIII n 7059 (vgl. n 7060. 7061): *P. Pactumeio P. f. Quir. Clementi. X virum stlitibus iudicand(is), quaest(ori), leg(ato) Rosiani Gemini soceri sui, proco(n)s(uli) in Achaia, trib(uno) pleb(is), fetiali, legato divi Hadriani Athenis, Thespiis, Plataeis, item in Thessalia, praetori urbano, legato divi Hadriani ad rationes civitatium Syriae putandas, legato eiusdem in Cilicia, consuli, legato in Cilicia imp. Antonini Aug., leg(ato) Rosiani Gemini, proco(n)s(uli) in Africa, iurisconsulto, patrono IIII coloniarum d. d. p. p.*

[40] Dig. 40, 7, 21 § 1 (Pomp. ad Plautium: *Pactumeius aiebat).*

[41] Vita Pii c. 12. [42] Vat. fr. 77.

Werke hinterlassen, welche von Maecian, zu dem er persönliche Beziehungen gehabt haben muss[43], ferner von Paulus und Ulpian[44] benutzt sind.

Terentius Clemens hat wohl noch in persönlichem Verkehr mit Julian gestanden, da er ihn als *Iulianus noster* anführt[45]. Das einzige bekannte Werk sind die in Justinians Digesten ausgezogenen 20 Bücher *ad legem Iuliam et Papiam*, in welchen neben Julian noch Labeo, Servilius und Octavenus benutzt sind. Abgefasst ist der Kommentar frühestens unter Pius[46]. Bei den späteren Juristen kommt Terentius nicht vor.

Iunius Mauricianus hat gleichfalls unter Pius einen Kommentar zur Lex Iulia et Papia in sechs Büchern geschrieben[47]; ausserdem mindestens zwei Bücher *de poenis*[48]. Ob er Notae zu Julians Digesten geschrieben oder in einem uns unbekannten Werke auf Julian Bezug genommen hat[49], bleibt zweifelhaft[50]. Angeführt wird er von Paulus und Ulpian.

In dieselbe Zeit gehört vermuthlich[51] der meist in das nächste Jahrhundert verwiesene Venulejus Saturninus[52], in dessen Werken als jüngster Jurist Julian, von den Kaisern nur Hadrian, und zwar als Verstorbener vorkommt[53]. Er wird andererseits zusammengeworfen mit Claudius Saturninus, aus dessen *liber singularis de poenis paganorum* eine Stelle in Justinians Digesten übernommen ist (48, 19, 16)[54];

---

[43] Dig. 35, 2, 32 § 4: *Vindius noster — ait.*

[44] Dig. 28, 6, 6.

[45] Dig. 2, 9, 2 § 1. 2, 14, 7 § 18. 5, 1, 5.

[46] Die Anführung Julians in Dig. 40, 9, 24 geht auf dessen 64. Buch der Digesta, welches sicher unter Pius fällt. Dig. Index auct. 15 stellt Clemens zwischen Maurician und Africanus.

[47] Dig. 31, 57. 33, 2, 43. 49, 14, 15.

[48] Dig. 2, 13, 3. Dass dies Werk in Dig. Index auct. fehlt, ist kein ausreichender Grund, um mit Haloander *Modestinus* für *Mauricianus* zu setzen.

[49] Vgl. Dig. 2, 14, 7 § 2. 7, 1, 25 § 1; Vat. fr. 75. Zu den obigen Werken passt der Inhalt dieser Stellen nicht.

[50] So Karlowa, Rechtsgeschichte I 711 gegen die frühere Annahme von Notae, welche wieder von Buhl, Julian I 114 vertheidigt wird.

[51] Vgl. Dig. Index auct. 21, wo Venulejus zwischen Gajus und Tertullian steht.

[52] Man bezog auf ihn ohne weiteren Anhalt die Adressaten von Cod. Iust. 5, 65, 1 (a. 213) Saturninus und von Cod. Iust. 7, 35, 1 (a. 224) Venulejus; zu letzterer Stelle haben jetzt die Handschriften die Ergänzung *veterano* ergeben.

[53] Dig. 40, 14, 2 pr. 48, 2, 12 § 1 (a. 124). 48, 19, 15.

[54] So auf Grund von Dig. Index auct. 21, welcher dies Werk ebenso wie die folgenden dem Venulejus zuschreibt, zuletzt Fitting, Alter der Schriften

diesen glaubte man ausserdem in dem Adressaten eines Rescriptes von Hadrian[55] und zweier Rescripte von Pius[56], sowie in dem Praetor gleichen Namens unter Marcus und Verus wiedererkennen zu müssen[57].

Von den Werken des Venulejus Saturninus[58] sind in Justinians Digesten ausgezogen[59]: sechs Bücher *de interdictis* nach der Ordnung des Hadrianischen Edictum perpetuum, zehn Bücher Actiones, deren Inhalt sich aus den wenigen Bruchstücken nicht bestimmen lässt[60], neunzehn Bücher Stipulationes entsprechend den Büchern 52—58 der Julianischen Digesten[61], zwei Bücher *de officio proconsulis*[62] und drei Bücher *de iudiciis publicis*[63]; die letzten beiden Werke sind sicher nach Pius verfasst[64]. Ausser Julian hat Venulejus den Q. Mucius, Servius, Ofilius, Trebatius, Labeo, Sabinus, Cassius, Proculus, Caelius, den jüngeren Nerva und Mela angeführt.

Neben Venulejus Saturninus kommt bei Ulpian zweimal ein Q. Saturninus vor; an der einen Stelle führt er dessen zehntes Buch *ad edictum* an[65], an der anderen lässt er ihn eine Meinung des Marcellus (§ 23) unterstützen[66]; vielleicht ist es derselbe Quintus, welcher nach Ulpian Notae zu Labeo's Edictkommentar geschrieben

---

römischer Juristen S 17 f.; Rudorff in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1865 S 237; dass aber der Index in solchen Fragen keine sichere Gewähr bietet, ist bekannt; die Unterscheidung beider Juristen seitens der Justinianischen Kompilatoren tritt unzweideutig hervor in den Inscriptionen von Dig. 48, 19, 15. 16 *(Venuleius Saturninus — Claudius Saturninus)*.

[55] Vat. fr. 223 *(Claudio Saturnino legato Belgicae)*.

[56] Dig. 20, 3, 1 § 2. 50, 7, 5 pr.

[57] Dig. 17, 1, 6 § 7.

[58] Beide Namen stehen in den meisten Justinianischen Auszügen aus den *libri de officio proconsulis* und *de iudiciis publicis*, sonst steht regelmässig Venulejus allein; Saturninus allein haben Dig. 40, 14, 2 und die Anführungen Ulpians in Dig. 1, 9, 1 § 1. 47, 14, 1 § 4. 47, 18, 1 pr., sowie Modestins in Dig. 48, 3, 14 § 7.

[59] In Dig. 46, 7, 18 steht: *Idem* (= *Venuleius*) *l. VII disputationum*; Dig. Index auct. führt eine solche Schrift nicht an; es muss wohl wie in l. 17 und 19 eod. *stipulationum* geschrieben werden.

[60] Sanio, Rechtshistorische Abhandlungen (1845) S 96 denkt an ein Werk im Sinne der *Manilianae actiones*.

[61] In Dig. 45, 3, 21 geht das Citat Julians wohl auf Buch 52 der Digesta; vgl. noch Dig. 14, 6, 18. 45, 2, 12 § 1.

[62] Auf dieses Werk beziehen sich die Anführungen bei Ulpian und Modestin oben Anm 58.

[63] Häufig lautet der Titel *iudiciorum publicorum*.

[64] Oben Anm 53.

[65] Dig. 34, 2, 19 § 7.

[66] Dig. 12, 2, 13 § 5.

hat[67]; unmöglich ist es auch nicht, dass er mit Venulejus eine Person wäre[68].

In einem näheren Verhältniss zu Julian und Vindius muss L. Volusius Maecianus[69] gestanden haben[70]. Er begegnet uns zuerst im Consilium des Pius[71]. Dem damaligen Cäsar Mark Aurel ertheilte er Unterricht in der Jurisprudenz[72] und schrieb für ihn ein kleines Werk über die Bezeichnung und Eintheilung der auf Zahl, Maass und Gewicht gerichteten Angaben[73]. Er war auch im Consilium von Marcus und Verus, welche in einem Rescripte seiner Rechtskenntniss mit besonderem Lobe gedenken[74]. Er ist wohl der Maecianus, welcher im Cassianischen Aufruhr 175 als Iuridicus von Alexandria[75] von den Soldaten wegen Parteinahme für Cassius erschlagen wurde. Danach ist er über den Ritterstand nicht hinausgekommen[76].

Von seinen juristischen Schriften sind in Justinians Digesten drei benutzt: *Quaestiones de fideicommissis* in sechzehn Büchern[77], welche unter Pius geschrieben sind[78]; angeführt werden darin Cassius, Aristo, Celsus, Vindius und insbesondere Julian; benutzt wurden sie von Scaevola, Papinian, Ulpian und Paulus — *ex lege Rhodia* in griechischer Sprache[79] — *de iudiciis publicis* in vierzehn Büchern, welches Werk Ulpian gekannt hat[80].

---

[67] Dig. 4, 3, 7 § 7.

[68] So Karlowa, Rechtsgeschichte I 730.

[69] Vgl. Mommsen in den Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1853 S 281 ff.

[70] Er führt beide mit der Bezeichnung *noster* an Dig. 35, 1, 86 pr. 35, 2, 30 § 7. 32 § 4. 36, 1, 67 § 1.

[71] Vita Pii 12.

[72] Vita Marci 3; vgl. M. Antonini comment. 1, 8. Auf diesen Unterricht ist zu beziehen die Bemerkung im Briefe von Marcus bei Fronto ad M. Caes. 4, 2 „*Maecianus urgebat*"; der Brief fällt in die Jahre 143—146.

[73] *Distributio item vocabula ac notae partium in rebus pecuniariis (?) pondere numero mensura.*

[74] Dig. 37, 14, 17 pr.

[75] *Cui Alexandria commissa erat* heisst es in beiden Berichten vita Marci 25; vita Cassii 7; es könnte damit auch unter ungenauer Angabe der Praefectus Aegypti gemeint sein.

[76] Vgl. Mommsen a. a. O. S 284. Seine Genossen in der Erziehung M. Aurels, Fronto und Herodes Atticus wurden mit dem Consulat (143) abgelohnt.

[77] Bei Justinian als Fideicommissa bezeichnet; der volle Titel steht bei Ulpian in Dig. 7, 1, 72; als Quaestiones bezeichnet sie Papinian in Dig. 29, 2, 86 pr.

[78] Dig. 40, 5, 42 pr.; vgl. 29, 2, 86 pr. 32, 11 § 1.

[79] Dig. 14, 2, 9. Mommsen a. a. O. vermuthet eine Beziehung des Werks auf seine Thätigkeit in Aegypten.

[80] Dig. 48, 9, 6.

§ 24. Gajus.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt der Jurist Gajus ein[1]. Er ist spätestens unter Hadrian geboren[2] und hat vielleicht noch unter Commodus geschrieben[3]. Er hat sich, wie es scheint, Pomponius zum Vorbild genommen, dem er als Sabinianer nahestand. In seinen Schriften[4] umfasst er wie dieser, wenn auch nicht so weitschichtig, das ganze Privatrecht, die übrigen Rechtstheile behandelt er nicht. Auf das Ius civile gehen die *libri ex Q. Mucio*, welche wir nur aus seiner eignen Anführung kennen[5], und der soweit bekannt letzte Kommentar zu den zwölf Tafeln in sechs Büchern[6], welcher entsprechend dem Enchiridion des Pomponius eine rechtshistorische Einleitung enthielt[7]; aus diesem Kommentar sind einige Auszüge in Justinians Digesten übergegangen. Auch das Ius honorarium hat er (wie Pomponius) in zwei Kommentaren behandelt, welche beide ebenda ausgezogen sind. Der eine bezeichnet sich *ad edictum praetoris urbani* oder *urbicum*, der andere *ad edictum provinciale;* letzterer umfasst dreissig Bücher[8], von ersteren konnten die Justinianischen Kompilatoren nur noch zehn Bücher auftreiben[9], nämlich I. II über Testament, III—V über Legat, VI über *operis novi nuntiatio, damnum infectum* und Ablauf des Regenwassers, VII. VIII über *liberalis causa*, IX über *publicani* und *praediatores*, X über *res iudicata*, Exekution und Konkurs[10]. Eine Ergänzung zu beiden Kommentaren bilden ausser den zwei Büchern

---

[1] Huschke, Jurisprudentia[5] S 148 f.

[2] In Dig. 34, 5, 7 pr. erzählt er ein unter Hadrian fallendes Ereigniss als miterlebt.

[3] Dig. 38, 17, 9: *Idem (= Gaius) libro sing. ad SC. Orfitianum.* Dies SC. ist vom Jahre 178. Böckings ansprechende Vermuthung zu Ulp. 26, 8, dass in l. 8 eod. *Gaius* durch Versehen statt *Idem* gesetzt worden, dass also l. 8 und 9 von Paulus seien, wie ja auch Dig. Index auct. *libri singulares ad SC. Tertullianum* (l. 8) und *ad SC. Orfitianum* nur von Paulus kennt, scheitert weniger an der Bestätigung der handschriftlichen Lesung durch die Griechen, als daran, dass die *oratio sacratissimi principis nostri* in l. 9 nicht wohl eine andere als die zum Senatbeschluss gehörige sein kann, Paulus aber den Mark Aurel nicht so bezeichnet haben würde.

[4] Sammlung der Justinianischen Auszüge in Lenel, Palingenesia S 181 f.

[5] Gai. 1, 188. [6] Oben S 11. [7] Dig. 1, 2, 1.

[8] Dig. Index auct. 20, 1 giebt 32 Bücher an unter Zurechnung der Bücher *ad edictum aedilium curulium.*

[9] Dig. Index auct. 20, 3: *ad edictum urbicum τὰ μόνα εὑρεθέντα βιβλία δέκα.*

[10] Dieser Kommentar war weitläufiger angelegt als der zum Provinzialedict, denn letzterer erledigt Testament, Legat und liberalis causa in je einem Buch. Dernburg, Gaius 77, 6 und Karlowa, Rechtsgeschichte I 634 bezweifeln, dass Gajus das ganze städtische Edict bearbeitet habe.

ad edictum aedilium curulium wie bei Pomponius ein Werk *de fideicommissis* in zwei Büchern und dazu noch ein *liber singularis de tacitis fideicommissis*, ferner je drei Bücher *de manumissionibus* und *de verborum obligationibus*[11] und die *libri singulares* über Dotalrecht[12], über das SC. Tertullianum und das SC. Orfitianum. Ob auch die fünfzehn Bücher *ad legem Iuliam et Papiam* und die *libri singulares ad legem Glitiam, de formula hypothecaria* und *de casibus*[13], welche in Justinians Digesten benutzt sind, in Pomponius' Werken ein Vorbild fanden, ist nicht mehr zu sagen. Die noch von Gajus selbst angeführte Bearbeitung der *bonorum possessio* (Inst. 3, 33) möchte wohl ein Theil der Edictkommentare gewesen sein, während mit den ebenda 3, 54 erwähnten *commentarii* über Beerbung der Freigelassenen das achte Buch *ad legem Iuliam et Papiam* gemeint sein wird[14]. Die übrigen uns bekannten Schriften des Gajus, welche die Einführung in das Rechtsstudium bezweckten, entsprechen den Enchiridia und Regulae des Pomponius, nämlich die Institutiones in vier *commentarii*[15] (nach der Bezeichnung der Späteren *libri*), die *res cottidianae* oder *aurea*[16] in sieben Büchern und die Regulae in einem Buch und in drei Büchern[17].

---

[11] Letzteren entsprechen die Stipulationes von Pomponius. Die von Celsus und Julian dem Edictkommentar einverleibten Abschnitte über Fideikommisse, Manumission und Stipulation sind bei Gajus zum Provinzialedict nicht nachweisbar; daher ist, abgesehen von der Parallele mit Pomponius, die Vermuthung unberechtigt, dass eins der obigen Werke einen Bestandtheil des Kommentars zum städtischen Edict ausgemacht hätte. Die übrigen von Celsus und Julian eingeschobenen Abschnitte, wie Tutel, Testament, Legat, Besitz, Usucapion, finden sich auch bei Gajus zum Provinzialedict wieder.

[12] Dig. Index auct. 20, 12: *dotalicion βιβλιον ἓν.*

[13] Der *liber de casibus* stellt abnorme Rechtsfälle zusammen.

[14] A. M. Dernburg, Die Institutionen des Gajus S 78, 7., Huschke, Jurisprudentia S 149 hält die 3, 33 und 54 angeführten Kommentare für identisch.

[15] *Commentarii* (Aufzeichnungen) nennt sie Gajus vielleicht mit Rücksicht auf die Art der Darstellung, welche hier mehr noch als in den meisten anderen Schriften die wissenschaftliche Schärfe hinter dem Bestreben sich möglichst verständlich zu machen zurücktreten lässt; doch nennt er auch eine Bearbeitung des Edicts und der Lex Iulia et Papia (3, 33. 57) *commentarii*, und spricht dagegen von seinen *libri ex Q. Mucio* (1, 188). Dernburg a. a. O. S 55 f. sieht in dem Titel *commentarii* einen Beweis für seine Auffassung der Institutionen als ausgearbeitetes Kollegienheft (Anm 34). Kuntze, Excurse über röm. Recht[2] S 348 macht aus den *Commentarii* Grundrisse für den Lehrvortrag.

[16] *Res cottidianae* nennt sie die const. Imperatoriam (Inst. praefatio) § 6, *Aurea* Dig. Index auct. 20, 4; beide Titel stehen regelmässig in den Dig. selbst (vgl. Mommsen zu Dig. I 479, 2). Der Titel *Aurea* mag erst von den Späteren zugesetzt sein, s. Göschen, Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft I 68; Dirksen, Hinterlassene Schriften II 397.

[17] Letztere übergeht der Digesten-Index.

Die Verwandtschaft mit Pomponius zeigt sich bei Gajus auch in der Behandlung des Stoffes. Wie bei jenem tritt neben der Kasuistik die dogmatische Ausführung hervor. Die Darstellung ist breit und behaglich, die Sprache einfach, klar und rein[18]. Selbständigkeit und Schärfe des Urtheils wird in noch stärkerem Maasse als bei Pomponius vermisst[19]. In Anführung der Litteratur finden wir dieselbe Abgrenzung wie bei Pomponius. Genannt werden Q. Mucius, Servius, Ofilius *(ad Atticum)*, Aelius Gallus, Trebatius, Labeo, Nerva Vater und Sohn, Proculus, Sabinus, Cassius, Caelius, Fufidius, Fulcinius, Javolenus, Neratius (Membranae) und Julian[20]; Pomponius selbst fehlt, wenn er nicht etwa mit dem einmal genannten Sextus[21] gemeint sein sollte. Wie weit diese Anführungen auf Benutzung der betreffenden Schriften zurückgehen, steht dahin. Eingehend waren die Vorstudien von Gajus jedenfalls nicht. In die Darstellung des Zwölftafelrechts haben sich vielfach Missverständnisse und Uebertragungen des späteren Rechts auf das Gesetz selbst eingeschlichen, wo doch seiner Zeit noch die richtige Erkenntniss nicht verloren war[22]. Aehnliches begegnet ihm auch bei späteren Gesetzen[23]. Es kommt ihm nicht darauf an, über

---

[18] Vgl. Studemund in Gaii Institutiones. Codicis Veronensis apographum S XVII f. Einige Eigenthümlichkeiten des Gajanischen Stils sind zusammengestellt von Kalb im Archiv für latein. Lexikographie I (1883) S 82 f. Ein Hilfsmittel für die Kritik des Gajus ist Elvers Promptuarium Gaianum 1824, doch beschränkt sich dies auf die Institutionen und beruht auf der ersten Ausgabe von 1820.

[19] Die Abhängigkeit von fremdem Urtheil liegt in den Institutionen allenthalben zu Tage; Gajus beschränkt sich regelmässig darauf, die Meinungen anderer anzuführen, ohne selbst Stellung zu nehmen, und das nicht blos, wo es sich um Kontroversen der beiden Schulen handelt, z. B. 3, 28. 47; ja er begnügt sich oft damit, eine Frage als streitig zu erwähnen, ohne wenigstens eine fremde Entscheidung anzugeben, wie 1, 129. 184. 2, 90. 94. 121. 3, 119. 122. 172. 4, 125 (vgl. auch Dig. 40, 12, 9 § 2, während sonst derartige Stellen in die Digesten verständiger Weise nicht aufgenommen sind). Eigne Fehlgriffe enthalten z. B. 1, 5 Schluss, 1, 7 (oben S 113), 2, 64 Schluss, 2, 90 Schluss, 2, 94. 96. 195 Schluss, 4, 4 (im Hineinziehen der *actio furti*). Eine Verwechslung scheint den Worten 2, 6 *si modo ... pertineat* zu Grunde zu liegen. Die Unsicherheit des Gajus zeigt sich auch in Dig. 11, 7, 9. 44, 6, 3.

[20] Manches ist stillschweigend aus Julian entlehnt, wie Dig. 41, 1, 45 aus Dig. 10, 3, 24 pr.; vgl. § 22, 45.

[21] Gai. 2, 218, vgl. oben S 177, 25.

[22] Gai. 2, 42 *(et aedium)* 47. 3, 23. 191—193.

[23] Gai. 3, 217 hinsichtlich des *rumpere* in der lex Aquilia, vgl. § 216. Zu beachten ist auch der Satz Gai. 1, 131: *olim quoque, quo tempore populus Romanus in Latinas regiones colonias deducebat*, wo schwerlich mit Mommsen die Worte *in Latinas regiones* als Glosse herauszuwerfen sind, um Gajus' Ehre zu retten.

Rechtsquellen der ihm nahestehenden Zeit nach Hörensagen zweifelnd zu berichten, und zwar nicht blos über Konstitutionen[24], sondern selbst über Senatsbeschlüsse[25]; einzelne Bestimmungen, die er hätte anführen sollen, scheint er nicht gekannt zu haben[26].

Ueber die Zeitfolge seiner Schriften lässt sich folgendes feststellen. Von den Institutionen sind Buch 1 und Anfang des zweiten Buchs unter Pius geschrieben, den er hier als *imperator Antoninus* bezeichnet[27], während er ihn 2, 195 *divus Pius Antoninus* nennt. Das Werk ist demnach um das Jahr 161 geschrieben[28]. Vor den Institutionen, also unter Pius sind die darin (1, 188) angeführten *libri ex Q. Mucio* und die *edicti interpretatio* verfasst. Ob unter letzterer beide Kommentare gemeint sind oder nur einer derselben, bleibt zweifelhaft[29]; im Kommentar zum Provinzialedict wird zwar ein *imperator Antoninus* genannt[30], dies kann aber ebensowohl Pius als Marcus sein[31]. Die Institutionen erwähnen ausserdem, wie gesagt, die beiden Arbeiten über *bonorum possessio* und Beerbung der Freigelassenen; trifft für die letztere die obige Vermuthung (S. 184) zu, so wären wenigstens die ersten acht Bücher *ad legem Iuliam et Papiam* noch unter Pius verfasst; das vierzehnte Buch ist gemäss Dig. 31, 56[32] jedenfalls nach Pius geschrieben. Der *liber singularis regularum* ist jünger als die Institutionen, da Gai. 1, 101 die in Dig. 1, 7, 21 enthaltene Neuerung

---

[24] Gai. 2, 221; vgl. S 98, 54. [25] Gai. 1, 32b.

[26] So erwartet man bei Gai. 2, 149 trotz des *veluti* Erwähnung der Konstitution Hadrians Dig. 28, 3, 12 pr. Dagegen scheint er das SC. Tertullianum nicht übergangen zu haben, wie ihm oft vorgeworfen worden; die Bruchstücke von Gai. 3, 33a deuten wohl sicher darauf hin.

[27] Gai. 1, 53 (= Inst. 1, 8, 2 *divi Pii Antonini*, vgl. Dig. 1, 6, 2) 74. 102 (vgl. z. B. Dig. 38, 5, 13) 2, 120. 126. 151a (vgl. Dig. 28, 4, 3 *secundum divi patris mei constitutionem*). Letztere Stelle konnte noch nicht berücksichtigt werden von Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 107 Anm 37.

[28] Vgl. noch Gai. 2, 177 mit Ulp. 22, 34 *(d. Marcus constituit)*.

[29] Dernburgs Zweifel (Die Institutionen des Gajus S 77, 6), ob Gajus nach Abfassung beider Kommentare so citiren konnte, scheinen mir bei der Gleichheit des Inhalts unberechtigt.

[30] Dig. 2, 1, 11 pr. 24, 1, 42 (andererseits *divus Hadrianus* in Dig. 46, 1, 26).

[31] Unzulässig ist die Annahme von Rudorff (Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 17) u. a., dass zu den in Dig. 5, 3, 3 erwähnten Senatsbeschlüssen ausser dem Tertullianum auch das Orfitianum gehöre, als wären dies die einzigen über Intestaterbfolge ergangenen Senatsbeschlüsse; vgl. z. B. Gai. 3, 63. Auch Huschke's Schluss (S 149), dass Dig. 2, 14, 30 § 2 später als Gai. 3, 179 geschrieben sein müsste, ist nicht zutreffend, da der Fall der l. 30 § 2 nicht ganz der gleiche ist.

[32] *Constitutio divi Antonini.*

noch nicht kennt. Die jüngste Schrift ist der *liber singularis ad SC. Orfitianum*[33].

Bei dem hohen Interesse, welches wir an den Institutionen als der einzigen uns fast vollständig erhaltenen Schrift aus dieser Periode nehmen, ist es von Bedeutung, das Verhältniss derselben zu den Res cottidianae festzustellen, welche in der Anlage sowohl als im Wortlaut jenen nahe verwandt sind[34]. Beide Werke geben einen kurzen Ueberblick über das gesammte Privatrecht, indem sie civiles und prätorisches Recht zusammenziehen. Die dogmatische Darstellung überwiegt naturgemäss; die Ordnung ist mit keinem der uns bekannten älteren Systeme verwandt; aber auch unter sich herrscht in beiden Werken nicht volle Uebereinstimmung.

Die Institutionen machen nach einer Einleitung über die Rechtsquellen drei Hauptabschnitte[35]: *omne autem ius quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones* (1, 8). Im ersten Abschnitt werden behandelt die Gegensätze von Freien und Sklaven, Freigeborenen und Freigelassenen (wobei die Freilassung zur Darstellung kommt), und dann die einzelnen Gewaltverhältnisse, nämlich die Gewalt über Sklaven, die *patria potestas* (wobei gelegentlich die Ehehindernisse aufgezählt, die Folgen der Ehen mit *Latinae* und *Peregrinae* oder Sklavinnen entwickelt und die Adoption dargestellt wird), *manus* und *mancipium;* daran schliesst sich Aufhebung der *potestas* und die Vormundschaft.

Das *Ius quod ad res pertinet* umfasst Buch 2 und 3 und beginnt mit den Eintheilungen der Sachen; bei den *res incorporales* finden Niessbrauch und Prädialservituten gelegentliche Erwähnung, beim Gegensatz von *res mancipii* kommt die Eigenthumsübertragung durch Tradition, Mancipation und *in iure cessio* zur Erörterung, ebenso die Verwendung dieser Rechtsgeschäfte bei den *res incorporales.* Darauf folgt der Gegensatz des Eigenthums *ex iure Quiritium* und *in bonis* und in Verbindung damit die Usucapion. Den Uebergang zum folgenden bildet die Bemerkung (2, 65), dass die Uebertragung der Rechte theils nach Ius naturale, theils nach Ius civile vor sich gehe; dem ersteren

---

[33] Oben S 183, 3.

[34] In den Institutionen finden sich Wendungen, wie sie mehr dem mündlichen Vortrag als einem Schriftwerk eigen sind; dies hat Dernburg (Institutionen des Gajus) zu der Annahme geführt, dass sie das für die Publikation zugestutzte Kollegienheft des Gajus seien.

[35] Eingehender ist das System der Institutionen von Böcking in den seiner Ausgabe angehängten Tabellen wiedergegeben.

gehöre die Tradition an, diese sei aber nicht der einzige Erwerbsgrund des Ius naturale; es werden nun die übrigen dahingehörigen nachgeholt. Darauf wird erörtert, wer gültig veräussern könne und wer anderen erwerbe. Damit ist der Erwerb der einzelnen Sachen (unter Zurückstellung der Vermächtnisse) erledigt, es folgt Universalsuccession, zunächst durch Erbschaft, und zwar bildet der Erwerb derselben aus Testament mit Anschluss der Legate und Fideikommisse den Schluss des zweiten Buchs. Hierbei ist der zum Theil ungeschickte Versuch gemacht die *bonorum possessio* mit der civilen Erbfolge zu verschmelzen[36]. Dagegen werden *legitima hereditas ab intestato* und *bonorum possessio* getrennt gehalten; letzterer sind noch einige allgemeine Bemerkungen über die *bonorum possessio* zugefügt[37]. Daran schliesst sich die Beerbung der Freigelassenen sowohl *ab intestato* als gegen das Testament.

Nun folgen die übrigen Universalsuccessionen und dann ohne einen Versuch der Anknüpfung die Obligationen, welche den Schluss des dritten Buchs bilden[38]. Sie werden in Kontrakte und Delikte zerlegt, erstere wieder in *re* oder *verbis* oder *litteris* oder *consensu* entstandene. Zwischen Kontrakte und Delikte wird als Anhang der ersteren der schon einmal besprochene Erwerb durch Dritte eingeschoben. Die Delikte sind in der Reihenfolge Furtum, Raub, *damnum iniuria datum* und Iniuria dargestellt.

Im *Ius quod ad actiones pertinet* (Buch 4) giebt Gajus zunächst die Eintheilungen der Actiones und schiebt bei den *ficticiae actiones* einen Abriss der Legis actiones ein; er kommt dann zu den einzelnen Theilen der Formulae, zur *pluspetitio* und Kompensation. Daran knüpft er mit einer Verlegenheitswendung[39] die *actiones adiecticiae* und die Noxalklage an. Es folgt die Stellvertretung im Prozess[40], der

---

[36] 2, 119—121. 125. 126. 129. 135—137. 147—150. 151[a].

[37] 3, 33[b]—38.

[38] Auf Grund von Theophilus 3, 13 pr. 4, 6 pr. hat Hugo (vgl. insbesondere Göttinger Gelehrte Anzeigen 1840 S 1033 ff.) angenommen, mit den Obligationen beginne das *Ius quod actiones pertinet* (bei Gajus ist der Anfang von Buch 4, wo die entscheidenden Worte stehen müssten, verloren); aber aus Theophilus geht das Gegentheil hervor, im übrigen vgl. Puchta, Institutionen I § 99[kk].

[39] 4, 69: *Quia tamen superius mentionem habuimus de actione, qua in peculium filiorum familias servorumque agitur, opus est, ut de hac actione .... admoneamus.* Der wahre Zusammenhang ist der, dass nach den Actiones und den Formeltheilen besprochen wird, wann *alieno nomine* gehaftet werde (§ 69—81), woran sich dann das *agere alieno nomine* anschliesst.

[40] Auch hier ist der Zusammenhang aus Gajus nicht erkennbar; alles folgende bis zu den Exceptiones behandelt den Untergang der Actiones.

Gegensatz zwischen *iudicia legitima* und *imperio continentia*, Verjährung und Vererbung der Actiones, Befriedigung des Klägers vor dem Urtheil, Exceptiones, Interdicta, Prozessstrafen, *in ius vocatio* und *vadimonium*.

In den Institutionen begegnen wir zum ersten Mal einem System, welches die Hauptabschnitte nicht in losem oder gar keinem Zusammenhange entsprechend der bearbeiteten Rechtsquelle oder nach einer der sonst üblichen Ordnungen neben einander stellt, sondern sie nach allgemeinen Gesichtspunkten zu gliedern versucht. Auch innerhalb dieser Hauptabschnitte erkennt man das Bemühen einen sachlichen Zusammenhang herzustellen. Die Frage ist, ob Gajus der Erfinder dieses systematischen Aufbaues ist. Er selbst deutet dies in keiner Weise an, versucht auch nicht einmal die Eintheilung in *personae res* und *actiones*, welche, wenn sie neu war, dessen jedenfalls bedurft hätte, irgendwie zu rechtfertigen, sondern scheint sie als etwas gegebenes und bekanntes vorauszusetzen[41]. Was die Unterabtheilungen betrifft, so könnte man wegen der mannigfachen Unvollkommenheiten[42], Wiederholungen[43] und Lücken wohl darauf geführt werden, dass hier ein erster Versuch vorliege. Gegen die Autorschaft von Gajus spricht aber in hohem Grade die Art und Weise, wie er die wohldurchdachte Gliederung des dritten Abschnitts durch seine Uebergänge verdunkelt[44], so dass man annehmen muss, er habe dieselbe nicht erkannt, sondern vielleicht einem fremden Werke entlehnt, welchem eine bereits übliche Ordnung ohne weitere Erläuterung zu Grunde gelegt worden[45].

---

[41] Der Gegensatz zwischen *personae* und *res* soll nach einer heut mehrfach begegnenden Vermuthung auf die in den Indigitamenta gemachte Eintheilung der römischen Götter zurückgehen, je nachdem sie die leibliche und geistige Entwicklung der einzelnen Menschen behüten oder sich auf ihre Bedürfnisse, Angelegenheiten und Thätigkeiten bezogen, Varro bei Augustin. de civ. dei 6, 9, ein Gegensatz, den Ambrosch über die Religionsbücher der Römer (1843) S 8 als *personae* und *res* bezeichnet hat. Andere knüpfen das Gajanische System an Varro's Darstellung der *res divinae* in seinen Antiquitates an (Augustin. de civ. dei 6, 3), welcher in Buch 2—4 von den Personen sprach, die mit den *res divinae* zu thun hatten, in Buch 5—7 von den *loca sacra* und *religiosa*, in Buch 8—10 von dem Festkalender und den Festen.

[42] Dahin gehören auch die gelegentlichen Erörterungen, welche den Zusammenhang zerreissen, wie 1, 96. 119—122. 156. 159—163. 4, 91—95.

[43] 1, 22 = 3, 56. 1, 156 = 3, 10. 2, 34—37 = 3, 85—87. 2, 86—88. 90. 91 = 3, 163—166. 3, 180. 181 = 4, 106—108.

[44] Anm 39. 40.

[45] Dass bei den Realkontrakten (Gai. 3, 90. 91) Depositum, Kommodat und Pignus fehlen (im Gegensatz zu den Res cottidianae), giebt einen Fingerzeig für das hohe Alter dieser Ordnung.

Die Vergleichung mit den Res cottidianae lässt sich nur zu einem kleinen Theile anstellen[46]. Dass auch sie von der Eintheilung in *personae res* und *actiones* ausgehen, ist deshalb wahrscheinlich, weil wir entsprechend den Institutionen in Buch 1 der Freilassung, in Buch 2 den Eintheilungen der Sachen und dem Erwerb derselben, sowie den Kontrakten, in Buch 3 den Delikten, Quasikontrakten und Quasidelikten begegnen. Die folgenden Bücher, welche ganz verloren sind, werden wohl erst das Erbrecht mit den Vermächtnissen und die Actiones enthalten haben, so dass der Erwerb von Todes wegen wie in den Bearbeitungen des Ius civile selbständig behandelt worden war. Der Eigenthumserwerb ist nicht planlos wie in den Institutionen eingeschoben und zerstückelt, sondern selbständig nach dem Gegensatz von Ius gentium und Ius civile dargestellt[47]. Auch die Servituten sind ihrer Begründung und ihrem Untergang nach behandelt[48], also nicht als Anhängsel theils bei den *res incorporales*, theils bei der Mancipation, *in iure cessio* und Tradition eingeschoben. Die Gruppen der Obligationen aus Kontrakt und Delikt werden ergänzt durch die Obligationen *ex variis causarum figuris*[49], bei welchen Gajus im dritten Buch die in den Institutionen übergangenen Quasikontrakte und Quasidelikte unterbringt. Uebereinstimmend mit den Institutionen theilt er die Kontrakte in *re verbis [litteris] consensu* begründete ein; bei den Realkontrakten nennt er nicht wie in den Institutionen lediglich das Darlehn, sondern noch Kommodat, Depositum, Pignus, während das in jenen verkehrt zugesetzte *indebitum* weggeblieben ist. So enthalten die Res cottidianae unverkennbar einen Fortschritt im System, wie er nur in dem jüngeren Werk gegeben sein kann[50].

Gajus hat erst in den späteren Jahrhunderten Anerkennung gefunden; seine Zeitgenossen und die Juristen der Folgezeit führen ihn trotz seiner umfassenden litterarischen Leistungen nie an[51], erst im fünften Jahrhundert taucht sein Name auf[52]. Es darf wohl als sicher

---

[46] Vgl. Buchholtz in Hugo's Civilistischem Archiv VI (1830) S 228 f.

[47] Dig. 41, 1. 1. 3. 5. 7. 9. 41, 3, 36. 38.

[48] Dig. 7, 1, 3. 22, 1, 28. 7, 8, 11. 8, 4, 16.

[49] Dig. 44, 7, 1 pr.

[50] Auch in der Lehre von der Spezifikation zeigt sich ein Fortschritt; vgl. Dig. 41, 1, 7 § 7 mit Gai. 2, 79.

[51] Ueber Dig. 45, 3, 39 (Pomponius) vgl. S 154, 50. Es ist deshalb kaum glaublich, dass Juristen wie Marcian und Ulpian, bei welchen das System der Institutionen des Gajus wiederkehrt, dies gerade den letzteren entlehnt haben sollten.

[52] Cod. Theod. 1, 4, 3 vom Jahre a. 426 setzt seine Einbürgerung in Rechtsschulen und Praxis voraus.

angenommen werden, dass er das Ius respondendi nicht hatte[53]; von praktischer Thätigkeit, insbesondere von Responsa findet sich in seinen Schriften keine Spur; er wird wie Pomponius vorwiegend Rechtslehrer und Schriftsteller gewesen sein. Gestützt auf seinen Kommentar zum Provinzialedict hat man vermuthet, dass er in einer Provinz gelebt und gelehrt habe[54]; eine sichere Entscheidung darüber lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht gewinnen[55]. Jedenfalls bezeugt Gajus seine Civität[56] und auch seine Nationalität als Römer[57], und so auffällig an sich der Kommentar zum Provinzialedict ist, welcher, wie oben S 87 bemerkt, lediglich das im städtischen Edict enthaltene, für das ganze Reich festgestellte Ius honorarium enthielt[58], so ist doch nicht abzusehen, warum derselbe nicht in Rom geschrieben werden konnte[59].

---

[53] Puchta, Institutionen I[9] 262.

[54] Mommsen in dem Jahrbuch des gemeinen Rechts von Bekker und Muther III, 1 (1859) hat die hierfür gegebenen Anhaltspunkte in ansprechendster Weise zusammengestellt. Er geht in seinen Vermuthungen noch weiter. Daraus, dass nur der Vorname (und das ist Gajus doch wohl in dieser Periode so gut wie ausschliesslich) überliefert ist, schliesst Mommsen, diese Vulgärbezeichnung, welche den Römern in der bei unserem Juristen auftretenden Weise ganz ungewöhnlich ist, müsste sich in griechischen Kreisen gebildet haben. Er weist ferner darauf hin, dass Gajus ein guter Kenner der griechischen Umgangssprache gewesen (Dig. 19, 2, 25. 50, 16, 30. 233 § 2. 236 § 1), dass er das solonische Recht (Dig. 10, 1, 13. 47, 22, 4) und das der Galater und Bithyner anführt (Gai. 1, 55. 193) und für das Ius Italicum nur Beispiele aus der griechischen Reichshälfte (Troas Beryt und Dyrrhachium) beibringt. Aus alledem schliesst Mommsen, dass Gajus in Kleinasien und zwar in der proconsularischen Provinz Asia (vgl. Anm 58) gelebt habe. Aehnlich Bremer, Rechtslehrer und Rechtsschulen S 77 f., vgl. Bluhme in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 452, Kuntze, Der Provinzialjurist Gajus wissenschaftlich abgeschätzt 1883. — Karlowa, Rechtsgeschichte I 722 vermuthet, dass Gajus in Rom als Lehrer an einer für die Provinzialen bestimmten Statio gewirkt habe. Padelletti im Archivio Giuridico XIII (1874) S 324 kehrt zu der früheren Ansicht zurück, dass Gajus der Gentilname sei, während Cattaneo in den Rendiconti del R. Istituto Lombardo serie II vol. 14 fasc. X. XI Gajus als Cognomen ansieht.

[55] Vgl. Huschke, Jurisprudentia S 150 f. und Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII 161 f.

[56] Z. B. Gai. 1, 55.

[57] Dig. 50, 16, 233 § 2.

[58] Zum Unterschied von den sonstigen Edictkommentaren lässt Gajus statt des Praetors regelmässig den Proconsul sprechen.

[59] Vgl. einerseits Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX (1870) S 95, 40, andererseits Degenkolb in der kritischen Vierteljahrschrift XIV (1872) 500, 1. Auf eine Entstehung des Kommentars in Rom scheint insbesondere Dig. 27, 10, 5: *vel a praetore vel in provinciis a praeside* zu führen; man beachte, dass nicht gesagt ist: *vel Romae a praetore.*

§ 25. Marcellus, Scaevola, Papinian und ihre Zeitgenossen.

Von Mark Aurel bis Severus ist die geistige Bewegung unter den Juristen wieder im Aufsteigen begriffen. Den Uebergang zu dieser Zeit bildet Ulpius Marcellus[1], welcher dem Consilium von Pius[2] und Marcus angehörte[3]. Sein Hauptwerk sind 31 Bücher[4] Digesta in theils dogmatischer theils kasuistischer Darstellung. Auf die ältere Litteratur ist mehrfach Bezug genommen[5], einige Dekrete und Rescripte der Kaiser werden mitgetheilt; vorwiegend hat aber Marcellus eigenes Material zusammengestellt[6]. Die Kasuistik hat noch zum Theil die Gestalt der Quaestiones und Epistulae[7] beibehalten, aus denen sie hervorgegangen. Sie sind unter Marcus und Verus geschrieben[8]; das 29. Buch fällt in das Jahr 166 oder kurz hernach[9]. Scävola und Ulpian haben Notae dazu geschrieben.

Die übrigen Werke, für deren Zeitbestimmung kein näherer Anhalt vorliegt, sind: sechs Bücher *ad legem Iuliam et Papiam*, Responsa in einem Buch[10] und mindestens fünf Bücher *de officio consulis*, aus welchen nur eine Anführung bei Marcian erhalten ist[11]. Zweifelhaft ist, ob Marcellus auch ein Werk *de officio praesidis* in mehreren Büchern

---

[1] Bei den Juristen heisst er nur Marcellus. Er ist vielleicht identisch mit dem Statthalter von Pannonia inferior L. Ulpius Marcellus im C. I. L. III n 3307, kaum aber mit dem bei Dio 72, 8 genannten, welcher unter Commodus in Britannien siegreich focht.

[2] Vita Pii 12, 1. [3] Dig. 28, 4, 3 (Anm 9).

[4] So Dig. Index auct. 17, 1, und damit übereinstimmend die Justinianischen Auszüge bis auf Dig. 49, 15, 2, wo die Zahl lib. XXXIX wohl auf Schreibfehler beruht.

[5] Angeführt werden Alfenus und aus diesem Servius, ferner Sabinus, Cassius, Neratius, Aristo, Julian und Publicius.

[6] Es ist danach anzunehmen, dass Marcellus die älteren Kommentare nicht sowohl verdrängen als ergänzen wollte.

[7] Als anfragende Juristen treten auf Gaurus Dig. 8, 2, 10 und Sulpicius Dig. 24, 1, 49.

[8] Pius wird als verstorben erwähnt in Dig. 8, 1, 7 pr. (Buch 3), Entscheidungen von Marcus kommen vor in Dig. 17, 2, 23 § 1. 28, 4, 3 pr. 35, 1, 48. 37, 8, 3.

[9] Dig. 28, 4, 3 pr. *Proxime in cognitione principis ... de legatis dubitatum est ... Sententia imp. Antonini A. Pudente et Pollione conss.* (= a. 166).

[10] Ob auch in den Digesten eigentliche Responsa enthalten sind, ist nicht mehr zu erkennen.

[11] Dig. 40, 15, 1 § 4.

geschrieben hat[12]. Erwähnt sind schon seine Notae zu den Digesten Julians[13] und zu den Regulae von Pomponius[14]. Was von seinen Werken erhalten ist, zeugt von scharfem Urtheil, namentlich hat er einzelne Ansichten seines grossen Vorgängers Julian mit Glück bekämpft oder durch treffendere Begründung auf das richtige Maass zurückgeführt. Die späteren Juristen haben ihn vielfach benutzt, so Tryphonin, Paulus, Marcian, Modestin, am stärksten Ulpian, in dessen Kommentar zum Edict ein guter Theil der Digesten des Marcellus Aufnahme gefunden hat.

Etwa in die Zeit von Marcus oder Commodus[15] fällt die erste uns bekannte Sammlung kaiserlicher Konstitutionen in den zwanzig Büchern *de constitutionibus* des Papirius Iustus. Regelmässig ist nicht der Text der Konstitutionen, sondern in knapper Fassung die Entscheidung der Kaiser gegeben; auch wo der Wortlaut beibehalten wird, ist nur das wesentliche mitgetheilt. In Justinians Digesten sind aus Buch 1 und 2 einige Rescripte von Marcus und Verus (161—169) übergegangen; ausserdem aus Buch 8 ein Rescript von Marcus allein (169—176), gerichtet an den im Jahre 175 getödteten Avidius Cassius; alles übrige ist verloren. Dass Papirius die chronologische Reihenfolge eingehalten hat, ist hieraus mit Sicherheit nicht zu entnehmen; jedenfalls sind die Rescripte aus dem ersten Buch denen des zweiten Buchs inhaltlich nicht verwandt.

In diese Zeit möchte ferner Florentinus gehören[16], dessen zwölf Bücher Institutiones in Auszügen erhalten sind[17].

---

[12] Dig. 4, 4, 43: *de officio praesidis libro I;* in Dig. Index auct. 17 fehlt dies Werk, die Verwechslung mit Macer (S 226) liegt nahe. Unbedenklich darf der in Dig. 3, 2, 22 nach der Florentiner Handschrift dem Marcellus zugeschriebene Auszug aus *de iudiciis publicis libro II* mit den Vulgathandschriften dem Macer zugetheilt werden.

[13] Ueber das Verhältniss von Marcellus zu den Ansichten Julians vgl. Buhl, Salvius Julianus I 115 f. und dazu die Anzeige von Ferrini (Archivio Giuridico 37) S 10.

[14] Dass diese vor den Digesten verfasst sind, sucht Fitting, Castrense peculium S 96. 130. XXX nachzuweisen.

[15] In Dig. Index auct. 23 steht Justus zwischen Tertullian und Ulpian (vgl. § 43).

[16] Es spricht dafür die Stellung in Dig. Index auct. 19 zwischen Scaevola und Gajus; dass er nach Pius geschrieben hat, zeigt Dig. 41, 1, 16.

[17] Hommel, Palingenesia I 175—178 stellt die Digestenauszüge zusammen; das Wiederkehren einzelner Stellen in den Institutionen Justinians zeigt, dass sie auch für diese benutzt sind. Das System derselben ist nicht klar; im ersten Buch sprach Florentin von den Rechtsquellen, im dritten von Ehe und Dos, im sechsten

Als erster Bearbeiter des Ius militare begegnet uns Tarruntenus[18] Paternus, der unter Marcus bis zum Jahre 174 die *cura epistularum Latinarum* hatte[19], dann spätestens von 179[20] an Praefectus praetorio war und 183 von Commodus aus dieser Stellung durch Beförderung zum Senator entfernt wurde, um demnächst wegen angeblichen Hochverraths hingerichtet zu werden[21]. Seine vier Bücher *de re militari* sind von Justinians Juristen und von Vegetius[22] ausgezogen worden; auch Lydus hat sie noch benutzt[23]. Die älteste Anführung findet sich bei Macer[24].

Ueber die Zeit von Marcellus greift Q. Cervidius Scaevola[25] hinaus, welcher dem Anschein nach lediglich Jurist gewesen ist. Unter Marcus war er dessen Hauptrathgeber in juristischen Fragen[26]. Bei ihm bildeten sich gleichzeitig der spätere Kaiser Severus und Papinian aus[27]. Auch Paulus und Tryphoninus waren wohl seine Schüler[28].

Seine ersten Arbeiten sind vielleicht die Notae zu den

---

vom Eigenthumserwerb und Postliminium, im siebenten von Depositum und Miethe, im achten von Kauf (oder *stipulatio duplae*), Stipulation und den regelmässig mit dieser zugleich behandelten Materien (*duo rei*, Bürgschaft, Novation, Acceptilation) Zahlung, Pignus, im zehnten über Testament, im elften über Legat.

[18] So Dig. im Index auct. 32 und in den einzelnen Auszügen, Tarrutenius hat Dio 71, 12, 3, Tarruteni als Genetiv hat die vita Commodi 4, 2.

[19] Dio 71, 12, 3. [20] Dio 71, 33.

[21] Vita Commodi 4, 2; Dio 72, 5. 10.

[22] De re militari 1, 8: *quae Paternus diligentissimus iuris militaris adsertor in libros redegit.* Vermuthungen über diese Auszüge bei Dirksen, Nachgelassene Schriften II 423 f.

[23] De mag. 1, 9. 1, 47. In der ersten Stelle citirt er das Werk unter dem Titel *ἐν πρώτῃ ταχτικῶν.*

[24] Dig. 49, 16, 12 § 1.

[25] Der volle Name steht Dig. 28, 6, 38 § 3, wo aber Q. Cervidius als Glosse zu Scaevola noster in den Text gerathen ist. Cervidius Sc. haben Dig. 27, 1, 13 § 2. 40, 5, 50, sonst heisst er durchgängig nur Scaevola, und seitdem wird Q. Mucius Scaevola von ihm meist durch die Bezeichnung Q. Mucius unterschieden.

[26] Ob blos als Mitglied des Consilium (vgl. Dig. 36, 1, 23 pr.) oder sonst in amtlicher Stellung, ist aus der Aeusserung vita Marci 11, 10 *([Marcus] habuit secum praefectos, quorum et auctoritate et periculo semper iura dictavit. usus autem est Scaevola praecipue iuris perito)* nicht klar. Dass er schon unter Pius respondirt habe, kann aus Dig. 34, 1, 13 § 1 *(imp. Antoninus Pius)* nicht gefolgert werden.

[27] Vita Caracallae 8, 3. Die Bedenken von Dirksen, Hinterlassene Schriften II 452. 468 gegen diese Nachricht sind unbegründet.

[28] Beide brauchen von ihm die Bezeichnung *Saevola noster.* Auf mündliche Ueberlieferung geht zurück Dig. 28. 2, 19 (Paul.). — Bremer, Rechtslehrer S 53 macht noch Ulpian zum Schüler des Scaevola, doch beweisen dies die Anführungen

Digesten von Julian und Marcellus gewesen[29]. Nach dem gleichen System wie diese beiden Werke hat er dann seine eignen Digesten in vierzig Büchern zusammengestellt[30]. Verfasst sind dieselben unter Marcus und Verus[31] und unter des Marcus Alleinherrschaft[32]. Scaevola giebt darin, soweit wir es verfolgen können, keine dogmatischen Ausführungen und nur eignes Material, nämlich bis auf drei Stellen, in denen Rescripte von Marcus und Verus wiedergegeben sind[33], lediglich eigne Responsa[34]. Beabsichtigt wäre demnach nicht die obigen Werke zu ersetzen, sondern neue Nachträge zu denselben zu liefern[35]. Daher kommt es, dass einzelne Abschnitte, wie namentlich Legate und Fideikommisse (Buch 15—23), welche hier gemeinsam behandelt sind, einen unverhältnissmässigen Umfang gewonnen haben. Die Bescheide, welche Scaevola ertheilt, sind kurz und meist ohne Angabe von Gründen[36], oft recht derb[37]; er hält sich streng an die Anfrage und

---

in Dig. 12, 1, 17. 23, 3, 43 pr. 35, 2, 35. 36, 1, 23 pr. 41, 1, 33 pr. nicht; in den Disputationes, aus denen diese Stellen stammen, sind auch ältere Juristen in gleicher Weise angeführt.

[29] Dig. 2, 14, 54. 18, 6, 11. 24, 1, 11 § 6. 31, 24. 35, 2, 56 § 2 Vat. fr. 82. Bremer, Rechtslehrer S 55 schliesst ohne Grund aus Dig. 24, 1, 11 § 6 Vat. fr. 82, dass Scaevola's Notae zu Marcellus erst von Ulpian herausgegeben seien.

[30] Hommel, Palingenesia II 413—456. Die Benutzung in Justinians Digesten reicht nur bis zum 34. Buch.

[31] Dig. 2, 15, 3 pr. (Buch 1).

[32] Dig. 32, 39 pr. (Buch 20): *imp. noster divus Marcus.* Hier muss zwar *d. Marcus* mit Mommsen als Glosse gestrichen werden, aber dass die Glosse sachlich zutrifft, zeigt Dig. 31, 67 § 10; vgl. noch Fitting, Alter der Schriften römischer Juristen S. 26. In Dig. 18, 7, 10 (Buch 7) kennt Scaevola eine Konstitution von Marcus und Commodus noch nicht, welche Tryphonin in einer Nota nachträgt; dieselbe ist auch in Dig. 45, 1, 122 § 2 (Buch 28) nicht berücksichtigt. Der Anfragende in Dig. 33, 1, 21 § 4 Larcius Euripianus ist vermuthlich der unter Commodus getödtete Consular dieses Namens (vita Comm. 7).

[33] Dig. 2, 15, 3 pr. 22, 3, 29 pr. 50, 1, 24.

[34] Anführungen älterer Juristen kommen deshalb nicht vor. Regelmässig heisst es in der Antwort *respondit*, nur wo die Frage ausnahmsweise mit der Antwort zusammengezogen ist, *Scaevola respondit* (Dig. 36, 1, 78. 50, 16, 243). Danach wird auch in den Stellen, wo heute *respondi* steht (insbesondere in Buch 2 und 3), ursprünglich *respondit* geschrieben sein.

[35] Die Stellen in Anm 33 beweisen freilich gegen diejenigen, welche in den Digesta ausschliesslich eine Sammlung von Responsa sehen; die Zahl der nicht zu letzteren gehörigen Stücke ist auch wohl erst durch die Streichungen der Justinianischen Kompilatoren eine so verhältnissmässig kleine geworden.

[36] Ausnahme z. B. Dig. 2, 15, 3 § 2.

[37] So wird die Verkehrtheit der Anfragen zurechtgewiesen in Dig. 24, 1, 66 pr. 32, 39, § 1. 33, 2, 32 pr. 40, 4, 60, oder einfach gesagt *nihil proponi cur* u. s. w. oder gar nur *cur non?* (Dig. 34, 1, 19.)

weist nur ausnahmsweise auf etwa übersehene Punkte hin, welche eine abweichende Entscheidung bedingen würden[38]. Die Entscheidungsgründe hat Claudius Tryphoninus, der die Digesten mit Notae versehen hat, hin und wieder ergänzt. Die Anfragen beziehen sich häufig auf Rechtsfälle in den Provinzen; einige sind griechisch. Daraus zu schliessen, dass Scaevola in der Provinz gelebt habe, und zwar im Orient, liegt kein Grund vor[39]; bewiesen wird dadurch nur, dass er einer der gesuchtesten Respondenten war, was auch der Umfang seiner Responsensammlungen bestätigt.

Neben den Digesten sind in Justinians Digesten sechs Bücher Responsa ausgezogen, welche nach derselben Ordnung zusammengestellt sind. Von der Zeit, in welche sie fallen, enthalten sie nur eine Andeutung, welche auf die Regierung von Severus führt[40]; auch aus der Vergleichung mit den Digesten lässt sich der Schluss ziehen, dass sie das jüngere Werk sind. Sie enthalten nämlich mehrere der auch in die Digesten aufgenommenen Responsa; einige kehren in beiden Werken gleichlautend oder doch nur mit unbedeutenden Abweichungen wieder[41], von anderen dagegen geben die Reponsa eine kürzere Fassung, meist nur einen Auszug[42]; einmal ist die Fassung der Digesten die kürzere[43], aber nur, weil in den Responsa die Anfrage erweitert ist[44]. Die

---

[38] So z. B. Dig. 4, 3, 32. 32, 37 pr.; anders liegt es in solchen Stellen wie Dig. 2, 14, 47 § 1. 18, 5, 9. 26, 7, 58 § 1. 32, 35 § 2, wo ein ungenügender Thatbestand ergänzt werden musste. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 101. 111. In Dig. 49, 1, 28 § 2 ist der Schlusssatz, die Gleichstellung der Kuratoren mit den Tutoren enthaltend, wie nachweislich in anderen Stellen, von den Justinianischen Kompilatoren zugesetzt.

[39] A. M. ist Bremer, Rechtslehrer S. 90 f.

[40] Hirschfeld, Hermes XII 142 macht auf den *praefectus legionis* in Dig. 26, 7, 47 § 4 aufmerksam, welche Bezeichnung nach G. Wilmanns in der Ephemeris epigraphica I 95 f. erst von Severus eingeführt zu sein scheint.

[41] Dig. 42, 1, 64 = 49, 1, 24 pr. (der Zusatz in den Responsa *vel tutor vel curator* ist von den Kompilatoren gemacht); 32, 38 § 8 = 32, 93 § 5; 36, 1, 80 pr. = 31, 89 § 3.

[42] Dig. 34, 3, 28 § 13. 14 = 32, 93 § 1. 15, 3, 21 = 15, 3, 20 pr. 32, 38 § 4 = 32, 93 pr. (hier sind in den Responsa die Parteinamen geändert); 26, 7, 59 = 2, 14, 44. 34, 3, 28 § 4 = 34, 3, 31 § 2. 33, 7, 28 = 36, 2, 28.

[43] Dig. 34, 3, 28 § 6 = 34, 3, 31 § 4. 5.

[44] Aehnlich verhält sich Dig. 32, 93 § 1 zu 34, 3, 28 § 13. Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII 484 schliesst aus den Parallelstellen und daraus, dass die späteren Juristen nie die Digesten, dagegen die Quaestiones anführen, dass jene erst nach Alexander Severus aus den Werken des Scaevola zusammengestellt seien; aber auch die Responsa und alle sonstigen Werke des Scaevola sind nicht angeführt, und die Zahl der Anführungen des Scaevola ist überhaupt keine grosse. Vgl. H. Pernice, Miscellanea I 63 f.

Antworten sind häufig eingehender als in den Digesten. Zu den Responsa sind gleichfalls Notae von Claudius Tryphoninus geschrieben[45], ausserdem von Paulus[46].

Jünger als die Digesta sind auch die Quaestiones[47] in zwanzig Büchern; sie fallen frühstens unter Commodus[48]. Auch sie folgen der Ordnung der Digesten. Angeführt werden in denselben Aquilius, Servius, Labeo, Sabinus, Cassius, Proculus, Neratius, Julian, Pomponius[49] und Marcellus.

Neben den Quaestiones hat Scaevola noch ein Buch Quaestiones publice tractatae zusammengestellt[50], ferner vier Bücher Regulae, deren Ordnung möglicherweise sich mit derjenigen der Digesten deckt. Die bisher genannten Werke sind sämmtlich in Justinians Digesten ausgezogen; nur dem Titel nach kennen wir einen *liber singularis de quaestione familiae*[51].

Ausser bei seinen Schülern Paulus und Tryphoninus wird Scaevola von Ulpian und Marcian angeführt; Modestin stellt ihn an die Spitze der Koryphäen der Rechtswissenschaft[52].

Von seinen Schülern hat ihn Aemilius Papinianus[53] an Bedeutung übertroffen[54]. Er ist etwa unter Pius geboren[55] und soll dem Kaiser Severus durch dessen zweite Frau verschwägert gewesen sein[56], woraus

---

[45] Dig. 31, 88 § 12. [46] Dig. 40, 9, 26.

[47] *Variae quaestiones* nennt sie Marcian in Dig. 20, 3, 1 § 2.

[48] Eine Konstitution von Marcus und Commodus, welche die Digesten von Scaevola noch nicht kennen (oben Anm 32), haben die Responsa nach Dig. 4, 4, 11 § 1 berücksichtigt. Misslich ist das Argument von Fitting a. a. O. S. 27, weil Scaevola in Dig. 27, 9 nicht erwähnt werde, müssten die Quaestiones vor der Oratio Severi über Veräusserung der Mündelgüter aus dem Jahre 195 geschrieben sein.

[49] Dig. 3, 5, 8 giebt zunächst eine Erörterung von Pomponius und dazu die eigene Ansicht in Gestalt einer Nota.

[50] Aus der Vergleichung von Dig. 44, 3, 14 mit Inst. 2, 6, 13 ergiebt sich nicht, dass dies Werk unter Severus und Antoninus verfasst sei, wie manche (z. B. Rudorff § 72, 43) meinen; vgl. Unterholzner, Verjährungslehre I § 132 a. E.

[51] Dig. Index auct. 18, 5.

[52] Dig. 27, 1, 13 § 2. Cod. Theod. 4, 4, 3 § 3 (a. 396) nennt ihn *auctor prudentissimus iurisconsultorum.*

[53] Der volle Name steht Dig. 12, 1, 40; Cod. Iust. 1, 17, 1 § 6 und in der Inschrift Anm 60, sonst nur Papinianus.

[54] Ev. Otto, Papinianus Lugd. Bat. 1718 (vermehrt Brem. 1743); Bruns in Pauly's Realencyclopädie V 1141 f.

[55] Er wird als Studiengenosse ziemlich gleichen Alters wie Severus (geb. 146 gewesen sein, vgl. Anm 27.

[56] Vita Carac. 8.

man schliesst, er möchte wie diese aus Hemesa in Syrien gestammt haben[57]. Jedenfalls war er mit Severus sehr befreundet und, wie oben bemerkt, sein Mitschüler bei Scaevola. Unter Mark Aurel wurde er Nachfolger Severs in der *advocatio fisci;* wohl vordem war er Assessor der Praefecti praetorio gewesen[58]. Unter Severus wurde er zunächst Magister libellorum[59]; von 203 an[60] war er Praefectus praetorio bis zum Tode Severs. Caracalla soll ihn nach der einen Nachricht sofort abgesetzt haben[61], während andere voraussetzen, dass er bis zu seiner Hinrichtung im Jahre 212 in der gleichen Stellung blieb[62]. Die Hinrichtung erfolgte im Zusammenhang mit der Ermordung Geta's durch Caracalla[63].

Die Hauptwerke Papinians sind siebenunddreissig Bücher Quaestiones und neunzehn Bücher Responsa[64]. Die ersteren fallen in die Alleinherrschaft von Severus (193—198)[65]. Die Ordnung ist die der

---

[57] Darauf und auf Erwähnung vereinzelter Rechtsfälle in Kleinasien und Syrien baut Bremer, Rechtslehrer S 90 die Vermuthung, Papinian sei eine Zeit lang Rechtslehrer in Beryt gewesen. Dass Papinian überhaupt Rechtslehrer gewesen, wird dadurch, dass ihm das Glossem zur vita Alexandri 68 eine Reihe von Schülern von Alfenus bis Hermogenes andichtet, doch gewiss nicht wahrscheinlich gemacht; a. M. Bremer S 62.

[58] Darauf führt Dig. 22, 1, 3 § 3: *praefectis praetorii suasi.*

[59] Dig. 20, 5, 12 pr.

[60] Er war wahrscheinlich unmittelbarer Nachfolger des Plautianus, der Anfang 203 getödtet wurde, nachdem er bereits Senator geworden. In das Jahr 204 scheint die Verhandlung bei Dio 76, 10. Zonaras 12, 10 zu fallen, auf 205 bezieht sich die Inschrift Orelli-Henzen n 5603: *sub Maecio Laeto et Aemilio Papiniano pp. pp.*

[61] Dio 77, 1; Zonaras 12, 12.

[62] Vita Sev. 21, 8; vita Carac. 8; Zosimus 1, 9.

[63] An seinen Tod sind verschiedene Mythen angeknüpft, über welche in vita Carac. 8 berichtet wird. Während nach dem einen Bericht nur sein Bemühen, dem Auftrage Severs gemäss die Einigkeit zwischen den kaiserlichen Brüdern zu erhalten, ihm den Hass Caracalla's zuzog, soll nach anderen Papinian, von diesem aufgefordert, die Ermordung Geta's vor dem Senat und dem Volke zu beschönigen, erklärt haben: *non tam facile parricidium excusari posse quam fieri.* Eine dritte Version lässt ihn dem Caracalla, als dieser von ihm die Aufsetzung einer Rede gegen den gemordeten Bruder verlangte, antworten: *illud esse parricidium aliud accusare innocentem occisum.*

[64] Hommel, Palingenesia I 521—614, dazu mehrere in die Vat. fr. aufgenommene Stellen.

[65] Vgl. einerseits D. 31, 64 (Buch 15) *divi Marcus et Commodus impp.* und Dig. 22, 3, 26 (Buch 20) *divus Commodus*, andererseits Dig. 31, 67 § 9 (Buch 19) *optimus imp. noster* Dig. 22, 1, 6 § 1 (Buch 29) *imp. noster Severus* und Dig. 50, 5, 7 (Buch 36) *optimus noster Severus A.* Möglich wäre an sich, dass die ersten Bücher noch vor Severus verfasst worden.

Digestenwerke. Im Gegensatz zu Scaevola giebt Papinian nicht lediglich eignes Material, und während Scaevola's Digesten auch wohl Quaestiones hätten heissen können, entspricht der Inhalt von Papinians Quaestiones nicht dem Titel, sondern wäre passender durch Digesta bezeichnet worden. Wir finden darin theils dogmatische Erörterungen, theils Kasuistik, und auch die letztere ist dem Anschein nach nicht vorwiegend aus Disputationen hervorgegangen[66]. Die Form der eigentlichen Quaestiones tritt ganz zurück; nur die Resultate werden in möglichst abstrakter Fassung wiedergegeben[67]. Die Meinungen älterer Juristen sind vielfach herangezogen. Genannt werden Mucius, Servius, Alfenus, Labeo, Sabinus, Cassius, Pegasus, Nerva, Cälius Sabinus, Neratius, Aristo, S. Cäcilius und am häufigsten Julian; oft werden die Ansichten Aelterer ohne Angabe von Namen angeführt. Auch Konstitutionen werden eingeflochten mit oder ohne Besprechung[68]. Ob das Werk eine erschöpfende Darstellung des in den Digestenwerken zusammengefassten Stoffes geben oder nur zur Ergänzung der älteren Digestenwerke dienen sollte, ist nicht mehr zu erkennen; der Titel deutet mehr auf das letztere. Zu den Quaestiones sind einzelne Notae von Paulus erhalten.

Die Responsa[69] sind jünger; sie fallen unter die Gesammtherrschaft von Severus und Caracalla, und zwar spätestens von Buch 5 ab nicht vor das Jahr 206[70]. Sie folgen derselben Ordnung wie die Quaestiones und sind danach zweifellos zum Abschluss gekommen[71]. Auch hier verleugnet die Form der Darstellung regelmässig den Karakter des

---

[66] Antworten auf schriftliche Anfragen in praktischen Fällen enthalten Dig. 34, 9, 13 *(Claudius Seleucus Papiniano suo sal.)* 46, 3, 94 § 3 *(Fabius Januarius Papiniano sal.)*.

[67] Vgl. Dirksen, Hinterlassene Schriften II 453 f.

[68] Letzteres z. B. Dig. 29, 1, 34 pr. 38, 2, 42 § 3. 49, 17, 13.

[69] In Dig. 48, 21, 3 pr.: *Papinianus libro XVI digestorum responsorum* ist *digestorum* vielleicht zu streichen.

[70] Schon im ersten Buche werden theils Severus allein (Dig. 50, 5, 8 pr.), theils Severus und Caracalla angeführt (Dig. 50, 5, 8 § 5); in Buch 5 behandelt Papinian die Oratio vom Jahre 206 über die Schenkungen unter Ehegatten Dig. 24, 1, 32 § 16. Beide Kaiser werden in Buch 5—12 als lebende angeführt (Dig. 27, 1, 30 pr. 34, 9, 16 § 1. 31, 78 § 1; Vat. fr. 294; Berliner Fragment 7); wenn es aber in Dig. 34, 9, 18 pr. heisst: *divus Severus*, so ist um deswillen nicht die Anführung *optimi principes nostri* in Dig. 48, 2, 22 (Buch 16) auf Caracalla und Geta zu beziehen, vielmehr legt es der Zusammenhang der l. 18 pr. selbst nahe, dass der betreffende Satz einem der Adnotatores angehört (so Otto, Papinianus S. 262).

[71] Zweifelnd äussert sich darüber Fitting, Alter der Schriften der römischen Juristen S. 32.

Werks, Papinian beschränkt sich auf Angabe des wesentlichen Thatbestandes und der Entscheidung, welcher regelmässig auch die Begründung beigegeben ist; alles dies ist aber meist so gefasst, dass es wie Kasuistik ohne Anknüpfung an bestimmte Fälle aussieht; nur ausnahmsweise ist die Scheidung zwischen Frage und Antwort beibehalten. Das Werk beschränkt sich aber nicht auf eigne Responsa, sondern giebt auch Responsa früherer Juristen, Entscheidungen in den Auditoria, sei es der Präfekten oder der Kaiser[72], sowie kaiserliche Konstitutionen, und zwar einzelne auch ohne Besprechung derselben[73]. Selbst allgemeine Erörterungen fehlen nicht[74]. Die Responsa sind hernach von Paulus und Ulpian mit Notae neu herausgegeben worden.

Die übrigen Werke Papinians entziehen sich einer genaueren Zeitbestimmung. Zwei Bücher Definitiones geben in knapper Fassung einen Abriss des geltenden Rechts im Umfange der Digestenwerke, vielleicht auch nach der Ordnung derselben. Eine griechische Schrift, *Ἀστυνομικός* betitelt[75], behandelt die Amtsbefugniss des *ἀστυνόμοι;* womit vielleicht die *quattuorviri viis in urbe purgandis* in den Municipien gemeint ist, auf welchen auch die Strassenpolizei der Aediles übergegangen war[76]. Endlich hat er noch zwei Werke *de adulteriis*, das eine in zwei Büchern, das andere in einem Buch, geschrieben. Letzteres enthält vorwiegend Responsa und ist vielleicht ein Nachtrag zum ersteren[77]. Zu diesem Werk hat Marcian Notae geschrieben[78].

Papinian hat in den Augen der Nachwelt alle seine Vorgänger an Bedeutung überragt[79]. Mag dies auch übertrieben sein, so muss man

— — —

[72] Auf kaiserliche Dekrete und sonstige Konstitutionen wird bisweilen durch das einfache *placuit* Bezug genommen.

[73] Z. B. Dig. 34, 9, 16 § 2. 50, 5, 8 pr.

[74] Vgl. Dig. 50, 1, 15. 17. 50, 2, 6. 50, 5, 8.

[75] So Dig. Index auct. 2, 6. Das einzige Bruchstück aus derselben Dig. 43, 10, 1 bezeichnet den Auszug *Ἐκ τοῦ ἀστυνομικοῦ μονοβίβλου τοῦ Παπινιανοῦ.*

[76] So Mommsen, Staatsrecht II[3] 603, während man früher die Schrift auf die Aedilen bezog (so z. B. Otto, Papinianus c. 4 § 3. c. 12 § 5; Dirksen, Civilistische Abhandlungen I 81), welche aber *ἀγορανόμοι* hiessen, während Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs I 58 f. darunter die curatores reipublicae der Municipien vermuthete.

[77] Nach dem Vorgange von Cujacius nimmt man heute an, der liber singularis habe nur von dem Gange des Verfahrens in der *accusatio* gehandelt (so zuletzt Dirksen, Hinterlassene Schriften II 461), aber was hätten damit Coll. 6, 6 und Dig. 22, 5, 14. 48, 5, 12 § 12. 13 zu thun?

[78] Dig. 23, 2, 57[a]. 48, 5, 8.

[79] Vgl. vita Severi 21, 8: *Papinianum iuris asylum et doctrinae legalis thesaurum*; Zosimus 1, 9: *Παπινιανὸν . . . ἄνδρα . . . ἐπὶ νόμων γνώσει καὶ*

hn jedenfalls den besten derselben an die Seite stellen. In den Bruchstücken seiner Werke vermögen wir noch heute die Selbständigkeit und den Scharfsinn des Juristen zu bewundern, der mit einer reichen Kenntniss des Lebens die Rechtssätze durchdringt und seinen Vorgängern gegenüber einen freieren und höheren Standpunkt zu gewinnen vermochte. In der Art, wie er die älteren Ansichten bespricht, übt er eine gewissenhafte vorurteilslose Kritik, ohne jede Härte der Polemik. Er strebt nach möglichster Kürze und Genauigkeit des Ausdrucks und hat es darin zu einer meisterhaften Vollendung gebracht; das Verständniss wird freilich dadurch hin und wieder etwas erschwert, sonst ist seine Sprache einfach und im ganzen rein[80].

Von den Zeitgenossen Papinians wird Messius nur einmal, und zwar als Mitglied des Consilium von Severus genannt[81]. Bei derselben Gelegenheit tritt Claudius Tryphoninus in diesem Consilium auf[82]. Von ihm kennen wir ausser den Notae zu den Werken seines Lehrers Scaevola[83] einundzwanzig Bücher Disputationes[84]. Diese folgen der Ordnung des Edicts, reichen aber nur bis zum Testament, so dass man annehmen muss, das Werk sei entweder unvollendet geblieben oder habe den Kompilatoren nur etwa zur Hälfte vorgelegen. Geschrieben sind die Disputationes mindestens bis Buch 10 unter Caracalla und Geta, also im Jahre 211 bis Anfang 212[85]. In ihnen ist regelmässig noch die Entstehung der Erörterungen aus eigentlichen Disputationen über

---

εἰσηγήσει πάντας τοὺς πρὸ αὐτοῦ καὶ μετ' αὐτὸν Ῥωμαίους νομοθέτας ὑπερβαλλόμενον. Prädikate wie *vir consultissimus* bei Decius Cod. 7, 32, 3 oder *prudentissimus* bei Carus Cod. 6, 42, 16, vgl. 5, 71, 14; Nov. 108 praef. § 2, oder *homo excelsi ingenii* Inst. 2, 23, 7 (*ὁ ἄριστος τῶν νομικῶν* Theoph. 2, 23, 7) werden auch anderen klassischen Juristen zu Theil. Dass er der erste von allen sei, spricht Justinian in Cod. 6, 42, 30 geradezu aus (*acutissimi ingenii et merito ante alios excellens*), vgl. Dig. const. *Deo auctore* § 6, const. *Omnem* § 4; am klarsten wurde sein Vorrang vor den übrigen Juristen anerkannt in der Entkräftung der Notae zu seinen Schriften (S 262) und in dem sogenannten Citirgesetz (S 263).

[80] Einzelne Graecismen stellt Otto, Papinianus c. 4 § 6 zusammen.

[81] Dig. 49, 14, 50.

[82] Wenn er es ist, an den die Konstitution in Cod. 1, 9, 1 (a. 213) gerichtet worden, so wäre er damals vielleicht Beamter in Syrien gewesen.

[83] Oben S 196 f.; Hommel, Palingenesia II 527 f.

[84] Hommel a. a. O. S 509—527.

[85] Vgl. einerseits Dig. 27, 1, 44 pr. (Buch 2) *imp. noster cum divo Severo patre suo*, Dig. 49, 15, 12 § 17 (Buch 4) *ab imp. nostro et divo Severo*, Dig. 3, 1, 11 (Buch 5) *a principe nostro*, andererseits Dig. 48, 19, 39 (Buch 10) *optimi imperatores nostri*. Die späteren Bücher ergeben nichts.

die betreffenden Fälle erkennbar[86]. Aus der Litteratur werden angeführt Servius, Sabinus, Julian, Marcellus und Scaevola.

Callistratus hat unter Severus zwei Bücher Quaestiones[87] und vier Bücher *de iure fisci et populi*[88] geschrieben, letztere als die erste selbständige Darstellung dieses Rechtstheils, der aber schon vordem in den Digestenwerken eine gesonderte Behandlung fand. Unter Severus und Caracalla fallen sechs Bücher *de cognitionibus*[89], in welchen uns zum ersten Mal eine Zusammenfassung der *extraordinaria cognitio* entgegentritt[90]. Für die übrigen Werke ist eine genauere Zeistbestimmung nicht möglich; es sind drei Bücher Institutiones[91] und sechs Bücher *edicti monitorii* oder *ad edictum monitorium*[92]; letztere enthalten eine kurze Bearbeitung des Edictum perpetuum, in welcher, wenn die wenigen Bruchstücke nicht trügen, die dogmatische Darstellung die Kasuistik durchaus überwiegt. Wie sein Name auf griechische Abstammung hinweist, so auch die Vorliebe, mit der er auf die griechisch redenden Provinzen Bezug nimmt und dorthin gerichtete, zum Theil auch griechisch gefasste Rescripte wiedergiebt. Sein Latein ist mangelhaft und fremdartiger als das der übrigen Juristen, denen es nicht Muttersprache war.

Arrius Menander war im Consilium von Severus und Caracalla[93] und hat unter diesen Kaisern[94] vier Bücher *de re militari* geschrieben[95].

---

[86] Bremer, Rechtslehrer S 20 f.

[87] Dig. 1, 3, 38 *imp. noster Severus*; 12, 3, 10 *divus Commodus*. In diesem Werke wird auf die Responsa von Sabinus und Papirius Fronto Bezug genommen.

[88] Dig. 49, 14, 2 § 6 *imp. noster Severus A.*

[89] Dig. 50, 4, 14 § 4 *imp. noster Severus A.*; 1, 19, 3 § 2 *impp. nostri Severus et Antoninus*; 50, 2, 11 *principes nostri.*

[90] Angeführt werden zahlreiche Konstitutionen und einmal Julian (Dig. 5, 1, 36 § 1). Bremer, Rechtslehrer S. 97 sucht zu beweisen, dass die Schrift aus einer Provinzialstadt stamme.

[91] Rudorffs Annahme, dass sie dem Gajanischen Systeme sich anschliessen, ist unzutreffend.

[92] Dig. Index auct. 27, 2: *edicton monitorion.* Versuche, den Titel aufzuklären, machen Rudorff in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 28 und H. Pernice, Miscellanea S 102 f.

[93] Dig. 4, 4, 11 § 2.

[94] In Dig. 49, 16, 4 § 9. 5 § 4 heisst es *imperator noster*; in der letzteren Stelle ist nach l. 13 § 6 eod. eine Konstitution von Severus und Caracalla gemeint; Menander erwähnt also den Severus allein als den eigentlichen Urheber der Konstitution und meint auch in der anderen Stelle denselben Kaiser; vgl. Fitting, Alter der Schriften S 33.

[95] Hommel, Palingenesia I 447 f.

Tertullianus hat acht Bücher Quaestiones[96] und ein Buch *de castrensi peculio*[97] geschrieben. Die erstere Schrift hat Ulpian im achten Buche *ad Sabinum* angeführt[98], welches unter Caracalla geschrieben ist; die andere ist muthmaasslich nicht vor Severus verfasst[99].

Papirius Fronto hat Responsa in mindestens drei Büchern herausgegeben[100] und wird von Callistratus und Marcian angeführt[101]. Doch ist zweifelhaft, ob er nicht einer früheren Zeit angehört[102].

§ 26. Paulus und Ulpian.

Mit Papinian hat die schöpferische Kraft der römischen Jurisprudenz ihren Höhepunkt erreicht; seitdem tritt die Produktivität zurück hinter dem Bestreben, den angehäuften Stoff zusammenzuarbeiten und die Benutzung desselben zu erleichtern. Wie im zweiten Jahrhundert Pomponius, so sind im dritten die Hauptvertreter dieser Richtung Paulus und Ulpian.

---

[96] Auszüge enthalten Dig. 1, 3, 27. 41, 2, 28.

[97] Ausgezogen in Dig. 49, 17, 4. 29, 1, 23. 33, angeführt in Cod. Iust. 5, 70, 7 § 1[a].

[98] Dig. 29, 2, 30 § 6 (wo Tertullian sich auf S. Pomponius beruft). Zwei andere Anführungen bei Ulpian *ad Sabinum* in Dig. 28, 5, 3 § 2. 38, 17, 2 § 44 gehen wohl ebenfalls auf die Quaestiones.

[99] Die in Dig. 49, 17, 4 pr. zum *peculium castrense* gerechnete Ausrüstung für den Kriegsdienst ist nach Fitting, Peculium castrense S 36 f. erst durch Severus in dasselbe einbezogen. — Die Vermuthung, dass Tertullian identisch sei mit dem Kirchenvater Q. Septimius Florens Tertullianus, dessen Schriften unter Severus und Caracalla fallen, stützt sich darauf, dass in den letzteren eine gewisse Rechtskenntniss hervortritt (z. B. Apolog. 1—6. 28—44 de anima 6 a. E., auch in dem Titel *de praescriptionibus adversus haereticos*), und dass Eusebius (hist. eccl. 2, 2) von ihm sagt: τοὺς Ῥωμαίων νόμους ἠκριβωκὼς ἀνήρ. Aber wenn schon die Schreibweise des Kirchenvaters eine dem Juristen so durchaus fremdartige ist, so spricht gegen die Identität beider noch mehr die Kritik, welche er an dem Verfahren der Statthalter gegen die Christen übt; diese ist so kurzsichtig, so befangen und sophistisch, wie man sie einem hervorragenden Juristen nicht zutrauen kann.

[100] Dig. 50, 16, 220 § 1. 14, 2, 4 § 2 a. E.

[101] Dig. 15, 1, 40. 30, 114 § 7.

[102] Dass ihn nur die obigen Juristen anführen, ist kein sicherer Beweis dafür, dass er ihnen der Zeit nach nahestand; die Folge in Dig. 30, 114 § 7 *quod et Scaevola notat et Papirius Fronto scribit* beweist nicht gerade, dass er nach Scaevola geschrieben hat.

Von Julius Paulus[1] ist die Herkunft ungewiss[2]. Er begegnet uns zuerst als Advokat in einem Rechtsfalle[3], dann als Assessor des Praefectus praetorio Papinian[4]. Hernach wurde er Magister memoriae[5] und Mitglied des kaiserlichen Consilium[6], und zwar noch neben Papinian, also unter Severus oder Caracalla[7]; unter Alexander ist er Praefectus praetorio als Kollege Ulpians[8].

Lehrer des Paulus war Scaevola[9]. In der Zahl seiner Schriften übertrifft Paulus die meisten römischen Juristen; wir kennen ausser seinen Notae zu fremden Werken 86 Schriften in 319 Büchern[10]. Für die Zeitbestimmung bieten sie wenig Anhalt, doch lässt sich erkennen, dass seine Arbeiten von der Regierung des Commodus bis zu der Alexanders reichen.

Angefangen mag er haben mit den Notae[11] zu Julians Digesta in der Bearbeitung durch Marcellus[12] und Scaevola's Quaestiones;

---

[1] Witte in Ersch und Gruber Encyklopädie III 14 S 221—234.

[2] Die Inschriften in Padua, welche ihn zum Paduaner machen, stammen aus der Neuzeit, vgl. Conradi, Parerga (1740) S. 511; Witte a. a. O.

[3] Dig. 32, 78 § 6. Einen weiteren Rechtsfall, an welchem *Παῦλος ὁ νομικός* betheiligt war, erwähnt Artemidor Onirocriticon 4, 80; vgl. dazu Tzschirner in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII 149 f.

[4] Dig. 12, 1, 40; vita Pescennii 7, 4; vita Alex. 26, 6. Einige wollen das in der ersten Stelle erwähnte *auditorium Papiniani praefecti praetorio iurisconsulti* nicht auf das Auditorium des Präfekten, sondern auf dasjenige des Rechtslehrers Papinian beziehen und machen darauf hin Paulus zum Schüler Papinians, z. B. Bremer, Rechtslehrer S 62, 269.

[5] Vita Pescennii 7, 4.

[6] Dig. 4, 4, 38 pr.; vita Alex. 68, 1.

[7] Dig. 29, 2, 97.

[8] Vita Pescennii 7, 4; vita Alex. 26, 5. Der hier erwähnte Bericht einiger, Elagabal habe ihn sowie Ulpian zum Präfekten gemacht, widerlegt sich aus den bei Ulpian anzugebenden Daten. Aurel. Victor Caes. 24, 6 berichtet über Verbannung des Paulus durch Elagabal und Zurückberufung durch Alexander.

[9] S 194, 28. Gegen Fitting, Alter der Schriften S 25, 47, welcher das Fehlen der Bezeichnung *noster* in den Responsa und *ad Vitellium* daraus erklärt, dass Scaevola zur Zeit dieser Schriften schon todt gewesen, vgl. Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 115 f.

[10] Labeo hat 400 Bücher hinterlassen (S 142), Pomponius wohl nicht viel weniger wie Paulus.

[11] Hommel, Palingenesia II 298 f. Ueber die fraglichen Notae zu Labeo's Posteriores vgl. S 145, 33.

[12] Dass er letztere zu Grunde legte, zeigen Dig. 5, 1, 75. 15, 3, 14. 39, 6, 15.

jünger sind die Notae zu Papinians Quaestiones und Responsa. Zu den Notae gehören auch die vier Bücher ad Neratium[13].

Verwandt ist der Auszug aus Labeo's Pithana in acht Büchern[14] mit kritischen Zusätzen[15], welche nicht ganz unbefangen geschrieben sind[16]. Paulus giebt manche treffende Berichtigung, zeigt insbesondere, dass Labeo's Sätze oft zu weit gefasst sind, und betont bei den formlosen Rechtsgeschäften gegenüber der absolut gefassten Entscheidung Labeo's die prinzipale Geltung der Willensmeinung der Parteien[17]; er stellt aber zur Berichtigung von Labeo Fälle auf, von denen man sagen kann, dass Labeo seine Entscheidung auf diese nicht bezogen wissen wollte[18].

Ebenso hat Paulus die Digesten von Alfenus in mindestens acht Büchern ausgezogen[19], bei denen aber eigene Arbeit ausser der des Epitomirens nicht hervortritt[20].

Anders verhält es sich mit den vier Büchern *ad Vitellium*[21]. Hier liegt wohl nicht das ursprüngliche Werk von Vitellius zu Grunde, sondern die Bearbeitung desselben durch Sabinus[22], den er nicht nur anführt, sondern bisweilen wörtlich wiedergiebt unter Beifügung eigener Bemerkungen. Ausserdem hat er eine Reihe von Nachträgen aus der späteren Litteratur gegeben; angeführt werden Cassius, Proculus, Neratius, Julian, Aburnius Valens, Pomponius und Pedius, insbesondere aber ist eine grössere Anzahl von Responsa des Scaevola aufgenommen[23]. Die Schrift folgt der Ordnung des Ius civile von Sabinus[24].

Die eigenen Schriften des Paulus umfassen das gesammte Rechtsgebiet in einem Umfange, wie es bis dahin keiner der römischen

---

[13] S 171. [14] S 143.

[15] Bei einigen Stellen sind die Vorbemerkungen von Labeo nicht überliefert; vgl. Dig. 33, 4, 13. 40, 7, 41 § 1. 41, 1, 65 § 3.

[16] Abweichend urtheilt A. Pernice, Labeo I 38.

[17] Z. B. Dig. 14, 2, 10. 18, 4, 25. Labeo hat dies wohl stillschweigend vorausgesetzt und nur für den Fall entscheiden wollen, wo nicht festzustellen ist, was gemeint war.

[18] Z. B. Dig. 6, 1, 78. 41, 1, 65 § 2. 49, 15, 28.

[19] Lenel, Palingenesia I 38 f. Dig. Index auct. führt nur Alfens Werk selbst auf; über dieses oben S 64.

[20] In Dig. 32, 60 § 1 ist für *respondi* sicher wie in den übrigen Stellen *respondit* zu schreiben.

[21] Hommel a. a. O. II 268—272. [22] S 152.

[23] Hierbei ist einige Mal die Angabe des Autors ausgefallen, vgl. Dig. 32, 78 pr. = 33, 7, 20 § 6 und 32, 78 § 2. 3 = 32, 93 § 2. 101 § 1.

[24] Unklar ist der Inhalt von Buch 4.

Juristen erschöpft hatte. Das Privatrecht bearbeitete er zunächst in den achtzehn Büchern *ad Plautium*[25], welche ähnlich den Digestenwerken das Edict mit Ergänzungen aus dem Ius civile behandeln. Der Text des Plautius ist hier mit den Nachträgen von Javolenus und Pomponius zusammengearbeitet, die spätere Litteratur ist nachgetragen und eigene Bemerkungen und Auseinandersetzungen sind hinzugefügt.

Die Hauptarbeiten über das Privatrecht sind ein Kommentar zum Edict und die libri ad Sabinum.

Die 78 Bücher *ad edictum*[26] enthalten wie die früheren Kommentare nicht sowohl eine Interpretation des Edictes (wenigstens tritt diese dem Umfange nach ganz zurück), als eine freie Darstellung des prätorischen Rechts nach der Ordnung des Edictes. Wie Celsus und Julian giebt er zu den grösseren Abschnitten des Edictes in umfangreichen Einleitungen eine allgemeine Erörterung der betreffenden Lehren ohne Zusammenhang mit dem Edict selbst; so über Begründung und Aufhebung der Ehe und Bestellung des Dos in Buch 35, über Vormundschaft in Buch 38, über Freilassung in Buch 50, über Besitz und Usucapion in Buch 54, über Stipulation in Buch 72; nur die Abschnitte über Testament und Legat hat er weggelassen, wohl mit Rücksicht auf die vollständige Entwicklung derselben in den *libri ad Sabinum*. In den zwei Büchern *ad edictum aedilium curulium*[27] werden, soweit wir sehen können, nur Trebatius, Aristo und Pedius angeführt, der Hauptschriftsteller darüber, Caelius Sabinus, dagegen nicht. In dem Kommentar zum prätorischen Edict geht die Anführung der Litteratur bis auf Brutus und Manilius zurück und nur wenige der uns von da ab bekannten Juristen begegnen uns in den erhaltenen Auszügen nicht. Unmittelbare Benutzung für die Zeit vor Labeo steht nur fest in Bezug auf Alfenus[28]. So sehr aber Paulus die Litteratur beherrscht, so macht er doch von Anführungen im allgemeinen nur einen beschränkten Gebrauch. Am meisten sind

[25] Dass diese zu den eigenen Schriften des Paulus zu rechnen sind, trotzdem sie hin und wieder die Gestalt eines Kommentars zu Plautius annehmen (ob. S 159), zeigt sich schon darin, dass die Bearbeitung des Javolenus nur 5 Bücher, die des Pomponius nur 7 Bücher ausmachte.

[26] Hommel a. a. O. II 10—112; Vat. fr. 298—309. Dig. Index auct. 25, 1 giebt 80 Bücher an unter Hinzurechnung der zwei Bücher über das ädilizische Edict.

[27] Hommel a. a. O. II 102 f.

[28] Auch die späteren Juristen führt Paulus bisweilen aus zweiter Hand an; so z. B. Proculus aus Ursejus Ferox (Dig. 39, 3, 11 § 2), Sabinus aus Cassius (Dig. 4, 8, 19 § 2), Vivianus aus Pomponius (Dig. 13, 6, 17 § 4).

die Werke von Labeo und Sabinus, die Digesten von Julian, die Kommentare von Pomponius und Pedius benutzt[29]. Der jüngste der angeführten Juristen ist Scaevola. Der Kommentar scheint zum Theil noch unter Commodus verfasst zu sein und kaum in die Zeit von Severus hineinzureichen[30].

In den sechzehn Büchern *ad Sabinum*[31] hat Paulus wie Pomponius nicht den Text des Sabinus zu Grunde gelegt, sondern nur nach dem System seines Werkes das Ius civile zur Darstellung gebracht und Sabinus ebenso wie die sonst angeführten Juristen benutzt. Hauptquelle ist die Bearbeitung des Pomponius; aus der späteren Litteratur sind Julian, Marcellus und Scaevola benutzt[32]. Dass die Quaestiones Papinians nicht berücksichtigt sind, lässt wohl darauf schliessen, dass das Werk spätestens unter Severus verfasst worden.

Neben dem umfangreichen Edictkommentar hat Paulus noch einen kürzeren in 23 Büchern unter dem Titel Breve edictum oder Brevia[33] geschrieben[34], vielleicht als Auszug aus dem Hauptwerke[35].

An diese umfassenden Arbeiten schliesst sich eine Reihe von Monographien an, welche jene zum Theil ergänzen, zum grösseren Theil aber Lehren zum Gegenstande haben, die auch in jenen behandelt werden. Dahin gehören folgende *libri singulares: de actionibus*[36], *de conceptione formularum*[37], *de inofficioso testamento*[38] und

---

[29] Celsus und Marcellus kommen nur selten vor.

[30] Fitting, Peculium castrense S XXXII stützt sich für diese Zeitbestimmung hauptsächlich darauf, dass Paulus keine der zahlreichen und eingreifenden Konstitutionen von Severus und seinem Sohne anführt. Es kommt hinzu, dass er auf Papinians Quaestiones keine Rücksicht nimmt, während doch seine Notae zu diesem Werk bezeugen, welche Bedeutung er demselben begelegt hat. Danach hat es kein Bedenken in Dig. 7, 9, 8, wo Marcian angeführt wird, eine der häufigen Verwechselungen mit Maecian anzunehmen und den *imp. Antoninus* in Dig. 4, 8, 32 § 14 (Buch 13) auf Commodus zu deuten.

[31] Hommel, a. a. O. S 196—227. [32] Africanus fehlt.

[33] Vgl. Mommsen zu Dig. 13, 5, 22. In Vat. fr. 310 lautet der Titel *ad edictum de brevibus*.

[34] Hommel, a. a. O. S 4 f. vgl. Vat. fr. 310, 311.

[35] Ob. S 135. Andere Vermuthungen über das Verhältniss beider Kommentare bei Witte a. a. O. S 226, 21; Rudorff, De iurisdictione edictum S 14 f.; H. Pernice, Miscellanea I 105. Huschke, Publiciana S 5, 3. Karlowa, Rechtsgeschichte I 636.

[36] Dig. Index. auct. 25, 64. Huschke, Die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften röm. Juristen (1880) S 12, 2.

[37] Dig. 44, 1, 20; in Dig. Index auct. fehlt diese Schrift.

[38] Dig. 5, 2, 18. 23. 32.

de centumviralibus[39] *iudiciis*[40], *περὶ δυσαποσπάστων*[41] über die Auseinandersetzung der Eigenthümer zusammengesetzter Sachen, deren Trennung nicht wohl durchführbar ist, *de intercessionibus feminarum*[42] und *ad SC. Velleianum*[43], *ad orationem divorum Antonini et Commodi*[44], *de dotis repetitione*[45], *de donationibus inter virum et uxorem*[46], vielleicht auf die *oratio Caracallae* vom Jahre 206 bezüglich, *ad orationem divi Severi*[47] aus der Zeit von Caracalla[48], *de iure patronatus*[49], *de forma testamenti*[50], *ad legem Vellaeam*[51], *de secundis tabulis*[52], *ad SC. Silanianum*[53], *de iure codicillorum*[54], *de instrumenti significatione*[55], *de adsignatione libertorum*[56], *de gradibus et adfinibus et nominibus eorum*[57], *de liberali causa*[58] und *de articulis liberalis causae*[59], *ad SC. Claudianum*[60], *de iniuriis*[61], *ὑποθηκάρια*[62].

Eine Ergänzung zu den libri ad edictum und ad Sabinum bilden

---

[39] Ueberliefert wird *septemviralibus*.

[40] Dig. 5, 2, 7. 28. 31. [41] Glossae nomicae s. v. De tigno.

[42] Dig. 16, 1, 24. [43] Dig. 16, 1, 23.

[44] Ueberliefert ist *divi Marci* in Dig. Index auct. 25, 50, *divi Antonini et Commodi* in Dig. 23, 2, 60, *divi Severi et Commodi* in Dig. 23, 2, 20. Da in Dig. 23, 2, 60 § 4 *Papinianus libro V responsorum* angeführt wird, so fällt die Schrift frühestens unter Severus und Caracalla (198—211).

[45] Dig. 50, 17, 68.

[46] Dig. Index auct. 25, 67.

[47] Dig. 27, 9, 2. 4. 13.

[48] Dig. 27, 9, 13 *pr. imp. Antoninus et divus pater eius.*

[49] Dig. 25, 3, 9. 38, 1, 17. 28.

[50] So Dig. 32, 98; *de testamentis* Dig. Index auct. 25, 61 und Vat. fr. 229. 230. Witte a. a. O. S 233, 69. 70 nimmt deshalb zwei verschiedene Werke an.

[51] Dig. Index 25, 51.

[52] Dig. 28, 5, 57. 28, 6, 38. 30, 126.

[53] Dig. 29, 5, 7. 10. 12.

[54] Dig. 29, 7, 8. 30, 127. 34, 4, 16. 35, 1, 38. 40, 4, 28.

[55] Dig. 32, 99. 33, 10, 4; Index auct. 25, 58 *de instructo de instrumento.*

[56] Dig. 23, 2, 59. 28, 3, 14. 34, 2, 30. 34, 4, 15. 50, 17, 69.

[57] Dig. 38, 10, 10 enthält diesen Traktat fast vollständig, wie Cujacius von dem Besitzer einer Handschrift des Originals versichert worden (Observationes 6, 40). Diese Handschrift ist seitdem verschollen.

[58] Dig. 40, 12, 33. [59] Dig. 40, 12, 41.

[60] Dig. 40, 13, 5; in Dig. Index auct. 25, 37 sind durch Versehen verbunden *ad SC. Libonianum seu Claudianum.*

[61] Coll. 2, 5. 6.

[62] Dig. Index auct. 25, 42; der eigentliche Titel wird wie bei Gajus und Marcian *de formula hypothecaria* gelautet haben.

drei Bücher Fideicommissa[63] und der *liber singularis de senatusconsultis*[64].

Die Anhänge zum Edictkommentar in den Digestenwerken hat Paulus in eine Reihe von Monographien aufgelöst. Die umfangreichste ist der Kommentar *ad legem Iuliam et Papiam*[65] in zehn Büchern[66], womit sachlich zusammenhängen die *libri singulares de tacitis fideicommissis*[67] und *de iure patronatus quod ex lege Iulia et Papia venit*[68]. Ferner gehören dahin die *libri singulares de legitimis hereditatibus*[69], *ad SC. Tertullianum*[70], *ad SC. Orfitianum*[71], *ad legem Cinciam*[72], *ad legem Falcidiam*[73][74], die drei Bücher *ad legem Aeliam Sentiam*[75], die *libri singulares ad legem Fufiam Caniniam*[76], *de publicis iudiciis*, dieser aus der Zeit von Caracalla[77], *ad SC. Turpillianum*[78], drei Bücher *de adulteriis*[79] und der *liber singularis ad legem Iuliam de adulteriis*[80], letzterer nach Caracalla's Tode geschrieben[81], das *liber singularis ad SC. Libonianum*[82], zwei Bücher

---

[63] Hommel, Palingenesia II 107 f. Der *imp. Antoninus* in Dig. 40, 5, 31 § 4 könnte, da sonst nur *Marcus imp.* vorkommt (40, 4, 56), Commodus oder Caracalla oder Elagabal sein; aus dem Nichtanführen Papinians in diesem kleinen Werk Schlüsse zu ziehen ist misslich, da überhaupt nur 4 Anführungen vorkommen und auch Maecian nicht genannt wird.

[64] Dig. 36, 1, 27.

[65] Dig. Index auct. 25, 7 *ad leges*. Zusammenstellung bei Hommel a. a. O. S 111 f. Was die Zeitbestimmung anbetrifft, so bezieht Fitting, Alter der Schriften S 45 den *divus Antoninus* in Dig. 49, 14, 13 § 7 ohne ausreichenden Grund auf Mark Aurel; vgl. Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 111 f.

[66] In Dig. 25, 7, 2 ist statt *libro duodecimo* zu schreiben *libro secundo*.

[67] Dig. 49, 14, 49 (hier ist der *imp. Antoninus* nicht zu bestimmen); 50, 16, 229; Dig. Index auct. 25, 54 *de tacito fideicommisso;* der Kommentar handelt von den *tacita fideicommissa* im siebenten Buch.

[68] Dig. Index auct. 25, 63; darauf beziehen sich vermuthlich Buch 9 und 10 des Kommentars.

[69] Dig. Index auct. 25, 70. [70] Dig. 38, 17, 5. 7; 50, 16, 231. 32, 28.

[71] Dig. 38, 17, 6. 50, 16, 230.

[72] Dig. 1, 3, 29. [73] Dig. 35, 2, 1. 3. 23, 2, 7. 31, 6. 46, 3, 105.

[74] Das Postiminium und die Lex Cornelia, welche in den Digesta an dieser Stelle behandelt werden, bespricht Paulus im 16. Buch *ad Sabinum*.

[75] Hommel a. a. O. S 110 f. [76] Dig. 35, 1, 37. 50, 16, 215.

[77] Dig. 47, 15, 6 (*ab imp. nostro et patre eius*) 48, 1, 8. 48, 8, 7. 48, 13, 9.

[78] Dig. 23, 2, 68. 48, 6, 12. 48, 10, 21. [79] Hommel, a. a O. S 1 f.

[80] Coll. 4, 2—4. 6; Dig. 48, 16, 16. — Coll. 4, 2, 1: *Brevem interpretationem de adulteriis coercendis facturus per ipsa capita ire malui ordinemque legis servare.*

[81] Coll. 4, 3, 6: *Magnus Antoninus*, vgl. Mommsen a. a. O. S 109.

[82] Dig. 48, 10, 22; vgl. Anm 60.

ad legem Iuliam [maiestatis][83], die *libri singulares de poenis omnium legum*[84], *de poenis paganorum*[85], *de poenis militum*[86], *de portionibus quae liberis damnatorum conceduntur*[87], zwei Bücher *de iure fisci*, unter Caracalla geschrieben[88], die *libri singulares de appellationibus*[89] und *de usuris*[90]. Ob auch die *libri singulares de concurrentibus actionibus*[91], *de iuris et facti ignorantia*[92], *de iure singulari*[93] hierher gehören oder neuerdachte Zusammenstellungen waren, lässt sich nicht mehr verfolgen.

Den umfangreichen Kommentaren hat Paulus mehrere Sammlungen von Entscheidungen einzelner Rechtsfälle an die Seite gestellt. Seine 25 Bücher Quaestiones und 23 Bücher Responsa schliessen sich nach dem Vorgange von Scaevola und Papinian an die Ordnung der Digestenwerke an. Erstere[94] enthalten überwiegend Erörterung einzelner Fälle, welche theils aus mündlichen Disputationen hervorgegangen, theils auf schriftliche Anfragen einzelner Schüler des Paulus erfolgt sind. Sie werden in eingehendster Weise erläutert und nach allen Richtungen durchgesprochen ohne Beschränkung auf die von den Anfragenden bezeichneten Punkte. Daneben finden sich theils Responsa des Paulus, theils Stellen, welche dem Anscheine nach ohne Beziehung auf Disputationen oder Anfragen theoretische Erörterungen geben, ganz wie in den *libri ad edictum* und *ad Sabinum*[95]; Rescripte werden mitgetheilt[96], selbst Auszüge aus älteren Juristenschriften ohne irgend welchen Zusatz[97] oder aber mit einer als Nota gestalteten Bemerkung von Paulus[98]. Endlich sind

---

[83] Dig. 40, 9, 15. Der im princ. dieser Stelle angeführte *imp. Antonimus* ist nach Cod. 9, 8, 6 § 3 Caracalla.

[84] Coll. 8, 2; Dig. 48, 9, 10. 48, 16, 2.

[85] Dig. 47, 2, 90. 47, 16, 2. 48, 10, 23. 48, 18, 21; Coll. 11, 6. 12, 6.

[86] Dig. 47, 17, 3. 48, 3, 8; 49, 16, 14.

[87] Dig. 48, 20, 7 pr. — § 2. 1, 5, 7. 48, 20, 7 § 3—5.

[88] Dig. 34, 9, 5 (§ 9 *impp. Severus et Antoninus*, § 10 *divus Severus*).

[89] Dig. 49, 2, 2. 49, 5, 7.

[90] Dig. 22, 1, 17.

[91] Dig. 44, 7, 34. 47, 2, 89.

[92] Dig. 22, 6, 9.

[93] Dig. 1, 3, 16. 7, 1, 63. 24, 3, 54.

[94] Hommel, Palingenesia II 145—175 Vat. 227.

[95] Vgl. Dig. 2, 14, 43. 4, 2, 17. 42, 6, 5. Bei Dig. 19, 5, 5. 22, 3, 25 ist zweifelhaft, wieviel die Justinianischen Kompilatoren zugesetzt haben, vgl. Eisele in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung VII, 1 S 29; Gradenwitz, Interpolationen S 14.

[96] Dig. 40, 4, 52.

[97] Dig. 10, 3, 29 § 1. Daneben finden sich Beantwortungen der Quaestiones durch blosse Bezugnahme auf die Entscheidung früherer Juristen z. B. Dig. 11, 1, 20 § 1. 20, 5, 9.

[98] Dig. 45, 3, 20 § 1; vgl. auch 23, 5, 10, wo derselbe Fall wie bei Africanus in der voraufgehenden Stelle besprochen wird.

auch Verhandlungen im Auditorium Papinians mitgetheilt[99]. Hiernach bezweckt die Sammlung wohl überhaupt einen Nachtrag zu den gedachten Kommentaren zu liefern; das stimmt auch zur Zeit ihrer Abfassung; sie ist nach dem Tode von Severus herausgegeben[100].

Einfacher und dem Titel entsprechender gestaltet sich der Inhalt der Responsa[101]. Wenn auch hier einzelne Rescripte der Kaiser ohne Bemerkung von Paulus vorkommen[102], so tragen wohl die Justinianischen Kompilatoren die Schuld, dass ihre Beziehung auf ein Responsum sei es als Bestandtheil desselben (so in der Collatio 10, 8) oder der Anfrage (so in Dig. 31, 87 § 3. 4) nicht mehr hervortritt. Manche Responsa sehen ganz so aus wie die in den Quaestiones vorkommenden Anfragen der Schüler, so dass nach dieser Richtung hin eine strenge Scheidung der beiden Werke nicht Platz gegriffen hat[103]. Die Antworten sind sehr verschieden gehalten; bald als einfaches Ja oder Nein, bald mit ausführlicher Begründung oder Richtigstellung ungeschickter Fragen und Eingehen auf die verschiedenen Gestaltungen des Falls. Diese Sammlung ist spätestens unter Elagabal begonnen und unter Alexander abgeschlossen[104].

Aus der Mitwirkung des Paulus an den Berathungen im kaiserlichen Consilium sind zwei Schriften hervorgegangen, in denen Verhandlungen und Entscheidungen der durch Appellation an das Auditorium gelangten Prozesse mitgetheilt werden. Das eine heisst *Decreta* und zerfällt in drei Bücher, das andere hat sechs Bücher und führt den Titel *imperiales sententiae in cognitionibus prolatae*[105].

---

[99] Dig. 12, 1, 40. [100] Dig. 50, 1, 18 *divus Severus*.

[101] Hommel a. a. O. S 176—196; es kommen noch hinzu Vat. fr. 94—112. 114—118. Obgleich aus dem 22. und 23. Buch keine Auszüge erhalten sind, so ist doch die Bücherzahl in Dig. Index auct. 25, 3 durch Dig. praef. II (c. Omnem) § 1. 5 bestätigt.

[102] Dig. 5, 1, 48. 26, 5, 24. 48, 19, 43. 49, 1, 25. 50, 1, 21 § 6. 50, 7, 9 § 1.

[103] Vgl. z. B. Dig. 17, 1, 59 § 4. 19, 2, 54 pr. § 1. 22, 1, 12. 26 7, 46 § 1.

[104] Vgl. einerseits Dig. 48, 19, 43 pr. *(imp. Antoninus)* aus Buch 1, Coll. 10, 9 (Rescript vom Jahre 213) aus Buch 5, andererseits Dig. 31, 87 § 3. 4 aus Buch 14 und 49, 1, 25 aus Buch 20, wo Rescripte von Alexander mitgetheilt werden und dieser *imp. noster* heisst (§ 4).

[105] So in Dig. 35, 1, 113. 40, 1, 10 mit der sonst nicht gebräuchlichen Erweiterung der Buchangabe *ex libris sex libro secundo*, ebenso mit Umstellung in Dig. 50, 16, 240 *Paulus ex libris sex libro primo imperialium sententiarum in cogn. prol.* Dass sich auf dieses Werk Dig. Index auct. 25, 10 *sentention ἤτοι facton βιβλία ξξ* bezieht, hat zuerst Schulting, Iurisprudentia Anteiustinianea S 211 f. erkannt.

In einigen justinianischen Auszügen aus dem letzteren Werke ist noch zugesetzt: *seu (sive) decretorum libro* —[106]. Damit ist angedeutet, dass dieselben Fälle auch in den Decreta behandelt worden, was bestätigt wird durch die Vergleichung von Dig. 10, 2, 41 mit 37, 14, 24. Ein Unterschied in dem Inhalte beider Sammlungen ist nicht zu erkennen[107]. Beide Schriften fallen in die Zeit von 198—211[108], sind also älter als die Quaestiones und Responsa, in denen noch einige kaiserliche Entscheidungen nachgetragen sind.

Neben den bisher genannten Kommentaren und Sammlungen hat Paulus auch kurzgefasste Handbücher über das gleiche Rechtsgebiet theils für die Praktiker, theils für den Unterricht abgefasst. Das ganze Gebiet umfassen die fünf Bücher *Sententiae ad filium*[109]; sie folgen der Ordnung der Digestenwerke und stellen die geltenden Rechtssätze in kürzester Fassung ohne Begründung und ohne Erörterung von Kontroversen zusammen. Die Schrift ist jünger als die Oratio Caracallae vom Jahre 206 über Schenkungen unter Ehegatten[110], und vielleicht erst unter Caracalla geschrieben[111].

Der Zusatz *ἤτοι facton* (vgl. oben § 14, 17) ist gewählt zur Unterscheidung von den gleich zu besprechenden Sententiae.

[106] Dig. 28, 5, 93. 36, 1, 83; in 37, 14, 24 heisst es *Paulus imp. sententiarum in cogn. prol. sive decretorum ex libris sex libro primo* und daraus hat Cujacius, Observationes 2, 26 geschlossen, dass die Decreta und Imp. sententiae ein Werk seien. Das wird widerlegt durch die Unterscheidung beider Werke in Dig. Index auct. und dadurch, dass die Decreta von den Justinianischen Kompilatoren in der sog. Papiniansmasse, die Sententiae in der Appendixmasse ausgezogen sind, vgl. Bluhme in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IV 312 f. 325 f.; auch schreibt der Index den Decreta nur drei Bücher zu. Vielmehr ist in Dig. 37, 14, 24 zu schreiben: *ex libris sex libro (primo?) sive decretorum libro primo.*

[107] Die Decreta mit Bluhme a. a. O. für die neuere Ueberarbeitung zu erklären fehlt jeder Anhalt; dass in Dig. 10, 2, 41 die Namen weggelassen sind, beweist ebensowenig dafür, als die kürzere Fassung in Dig. 37, 14, 24 dagegen.

[108] Vgl. insbesondere Dig. 28, 5, 93 *(imperatores nostri)* 50, 2, 9 pr. *(Severus A.)* 49, 14, 48 pr. *(imperatores)*. Neben Paulus kommen Papinian, Messius und Tryphonin als Mitglieder des Consilium vor.

[109] Die Ueberlieferung derselben s. in § 30. Die Widmung haben nur einige Handschriften der Lex Romana Wisigothorum. In zwei jüngeren Handschriften derselben und in der Consultatio 6, 6 wird das Werk *sententiae receptae* genannt, vgl. Collectio librorum iuris Anteiustiniani II 45. Vermuthungen über die Entstehung dieses Zusatzes bei Huschke, Iurisprudentia[5] S 452.

[110] Paul. 2, 23, 5. 7.

[111] Huschke a. a. O. S. 451 macht darauf aufmerksam, dass *hodie* in Paul. 1, 17, 3 wohl auf das in Dig. 8, 4, 2 erwähnte Rescript von Caracalla sich beziehe. Unsicher ist die Zurückführung von Paul. 3, 6, 16 auf Cod. Iust. 6, 37, 3 (a. 211). Gegen Fittings Annahme (Alter der Schriften S 48) Paul. 5, 16, 11 kenne noch nicht das Rescript Caracalla's in Dig. 3, 3, 33 § 2, vgl. Geib, Ge-

Einen anderen Karakter tragen die drei Bücher *Manualia*[112]. Neben einzelnen kurzen Sätzen findet sich hier vorwiegend eine eingehende kasuistische Erörterung. Die Ordnung ist die des Edicts[113].

Für die Einführung in das Rechtsstudium schrieb Paulus zwei Bücher Institutiones[114], sechs Bücher Regulae und einen *liber singularis regularum*[115].

Die übrigen Schriften von Paulus greifen über das in den *libri ad edictum* und *ad Sabinum* vertretene Rechtsgebiet hinaus. Nach dem Vorgange von Callistratus hat er die *extraordinariae cognitiones* im *liber singularis de cognitionibus* behandelt[116], welcher in die Zeit nach Caracalla fällt[117]. Der Zusammenstellung nach sind neu die *libri singulares de extraordinariis criminibus*[118], *ad municipalem*[119] und zwei Bücher *de censibus*[120], letztere unter Elagabal geschrieben[121]. Ferner hat Paulus die *officia* einzelner Beamten selbständig bearbeitet. Dahin gehören zwei Bücher *de officio proconsulis*[122] nach der Zeit von Severus[123], der *liber singularis de officio praetoris tutelaris*[124], welcher in den Jahren 203—211 eine erneute Bearbeitung unter dem Titel *editio secunda de iurisdictione tutelaris* erfahren hat[125] und dem

---

schichte des röm. Criminalprozesses S 595 f. Paul. 5, 22, 3. 4 sind wohl vor Ertheilung der Civität an die Reichsbevölkerung (oben S 118) geschrieben (Fitti Peculium castrense S XXXIV).

[112] Hommel, Palingenesia II 118 f. und Vat. 45—58.

[113] Da das zweite Buch bis zu den Stipulationen gelangt, so ist anzunehmen, dass das letzte Buch die Anhänge der Digestenwerke behandelte.

[114] Dig. 41, 2, 41. 8, 2, 4. 44, 7, 3; Boetius Top. c. 4 § 19 S 303 (Collectio II 160).

[115] Hommel a. a. O. S 175 f. [116] Hommel a. a. O. S. 274.

[117] Dig. 49, 18, 5 *divus Magnus Antoninus cum patre suo* gegenüber 27, 1, 46 § 2. 50, 17, 101 *imp. Antoninus cum patre suo*, welche Fassung auf die Zeit von Caracalla führt. Mommsen a. a. O. S 109 erklärt den Widerspruch aus einer nachträglichen Interpolation der ersteren Stelle nach Caracalla's Tode.

[118] Dig. Index auct. 25, 41.

[119] Vat. fr. 237. 243. Beide Stellen behandeln nur die *excusationes tutelarum* welche Paulus in mehreren anderen Schriften berührt.

[120] Dig. 50, 15, 8.

[121] Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 111, 53 gegen Fitting, Alter der Schriften S 48 f.

[122] Buch 1 (Dig. 27, 10, 2. 50, 12, 7) umfasst Civilprozess und Vormundschaftsrecht; Buch 2 (Dig. 48, 2, 14. 48, 8, 5. 48, 18, 11) bezieht sich auf den Strafprozess. Vordem hatte schon Venulejus über denselben Gegenstand geschrieben.

[123] Dig. 50, 12, 7 *divus Severus*.

[124] Dig. Index auct. 25, 40. Vat. fr. 244. 245.

[125] Vat. fr. 247, wo eine Konstitution *principum nostrorum* von 203 angeführt wird; nach der Bezeichnung *libro I* darf man eine Erweiterung auf mehrere Bücher annehmen.

Inhalte nach zum Theil zusammenfällt mit dem *liber singularis de excusationibus tutelarum*[126]; endlich noch die *libri singulares de officio praefecti vigilum*[127] und *de officio adsessorum*. Unklar ist der Inhalt der *libri singulares de iure libellorum*[128] aus der Zeit nach Caracalla, *de legibus*[129] und *de variis lectionibus*[130].

Obgleich Paulus in seinen Hauptwerken vorwiegend das vorhandene Material zusammenträgt, so bewährt er sich doch daneben in selbständiger Produktion als tüchtiger Jurist und in der Sichtung und Verarbeitung des fremden Stoffes als scharfer Kritiker. Zu beachten ist der Freimuth, mit welchem er in mehreren Rechtsfällen seine Meinung, welche nicht durchdrang, den Entscheidungen der Kaiser und des Präfekten Papinian gegenüberstellt[131]. Seine Sprache ist weder frei von Fehlern, noch gewandt im Ausdruck; das Verständniss wird dadurch vielfach erschwert[132]. Modestin führt ihn unter den Koryphäen seines Faches auf[133], Gordian und Diocletian nennen ihn *vir prudentissimus*[134]; am weitgehendsten fand seine Bedeutung in der späteren Geltung seines Sententiae Anerkennung[135].

Als seine Schüler dürfen die Juristen angesehen werden, von welchen mehrfache Anfragen in den Quaestiones gestellt sind[136], nämlich Nesennius Apollinaris[137], Latinus Largus[138], Licinnius Rufinus[139] und Nymphidius[140].

Domitius Ulpianus stammt aus Tyrus in Phönizien[141]. Ueber seine erste praktische Thätigkeit berichtet er selbst, dass er einmal

[126] Dig. 26, 3, 4. 27, 1, 11. 26; Vat. fr. 231. 246.

[127] Dig. 1, 15, 1. 3 pr. § 1. 2. 19, 2, 56. 47, 18, 2. 1, 15, 3 § 3—5. 20, 2, 9. Der *divus Antoninus* in Dig. 1, 15, 3 § 2 ist nicht sicher zu bestimmen.

[128] Dig. 50, 7, 12 (*Magnus Antoninus*). [129] Dig. Index auct. 25, 68.

[130] Dig. 14, 3, 18. 38, 1. 1. 44, 1, 22; vgl. die Variae lectiones von Pomponius S 175.

[131] Dig. 4, 4, 38 pr. 14, 5, 8. 32, 27 § 1. 29, 2, 97. 12, 1, 40; vgl. auch 35, 2, 1 § 14. 36, 1, 76 § 1.

[132] Gegen einzelne unberechtigte Vorwürfe vertheidigt ihn Conradi, Parergorum libri quattuor (1740) S 513—555; vgl. aber Witte a. a. O. S. 223.

[133] Dig. 27, 1, 13 § 2. [134] Cod. 5, 4, 6. 9, 22, 11. [135] Vgl. § 32, 12. 16.

[136] Die Justinianischen Kompilatoren haben bisweilen den Anfragenden weggelassen, vgl. Vat. fr. 227 mit Dig. 26, 2, 30.

[137] Vat. fr. 227; Dig. 3, 5, 33. 27, 1, 32. 35, 2, 22 (wo Paulus mit *domine* angeredet wird) 42, 1, 41.

[138] Dig. 21, 1, 56. 31, 83. 40, 8, 9. 44, 2, 30 § 1.

[139] Dig. 40, 13, 4. [140] Dig. 35, 1, 81.

[141] Dig. 50, 15, 1 pr.: *in Syria Phoenice splendidissima Tyriorum colonia, unde mihi origo est.* Ueber die Zweifel, ob Tyrus Geburtsort oder bloss Stamm-

im Consilium eines Prätors war[142]. Mit Paulus war er Assessor des Praefectus praetorio Papinian[143]. Elagabal scheint ihn zu Anfang des Jahres 222 relegirt zu haben[144]. Alexander machte ihn in demselben Jahre zum Magister libellorum[145] und berief ihn in sein Consilium[146]. Noch im gleichen Jahre ist er dann weiter aufgestiegen; am 31. März 222 kommt er als Praefectus annonae vor[147] und am 1. Dezember als Praefectus praetorio[148]. Er war stets in der Umgebung des Kaisers und genoss dessen vollstes Vertrauen. Er war sein Hauptrathgeber; Alexander hörte auf ihn wie auf einen Vormund und schützte ihn mehrmals vor dem Zorne der Prätorianer[149], den Ulpian sich durch die Beseitigung seiner Mitpräfekten und wohl auch durch den Versuch zugezogen haben mag, den Einfluss der Truppe einzuschränken[150]. Im Jahre 228 wurde er aber doch von diesen ermordet.

Ueber seine juristischen Lehrer wissen wir nichts[151]. Seine Schriften fallen, soweit sich dies feststellen lässt, fast sämmtlich in die Alleinregierung Caracalla's 212—217; unter Alexander war er durch Amtsgeschäfte und durch den Kaiser persönlich so in Anspruch genommen, dass ein Aufhören seiner wissenschaftlichen Thätigkeit sich von selbst erklärt. Ulpian scheint von vornherein darauf ausgegangen zu sein wie Paulus mit seinen Arbeiten das gesammte Rechtsgebiet zu umfassen und für die Praktiker eine erschöpfende Erörterung der einzelnen Disziplinen zu geben. Voraufgegangen sind wohl seine Notae zu den Digesten von Marcellus[152] und zu den

---

gemeinde *(origo)* sei, vgl. Bremer, Rechtslehrer S 82 f. Darüber, dass er nicht mit dem Ulpian aus Tyros bei Athenaeus Deipnosoph. 1, 2 identisch ist, vgl. Kämmerer, Observationes iuris civilis S 135 f.

[142] Dig. 4, 2, 9 § 3; ob er auch in dem Dig. 40, 2, 8 erwähnten Fall als Assessor des Prätors fungirte, wie Bremer a. a. O. S 58 meint, ist nicht klar.

[143] Vita Pescennii 7, 4 (vita Alexandri 26, 6). [144] Vita Heliogab. 16, 4.

[145] Vita Pescennii 7, 4, vita Alex. 15, 3 (26, 5). Abweichende Vermuthungen bei Karlowa, Rechtsgeschichte I 741.

[146] Vita Alex. 68, 1. 31, 2, [147] Cod. Iust. 8, 37, 4.

[148] Cod. Iust. 4, 65, 4. Die Nachricht vita Pesc. 7, 4, dass er gleich vom Magister libellorum zum Praefectus praetorio befördert sei, ist also irrig, ebenso die Angabe vita Alex. 26, 5, Aurelius Victor 2, dass er schon unter Elagabal die letztere Stelle bekleidet hätte.

[149] Vita Alex. 31, 2. 3. 34, 6. 51, 4. 67, 2. [150] Zosimus, 1, 11; Dio 80, 2.

[151] Vgl. oben § 25, 28.

[152] Dig. 20, 1, 27. 29, 7, 9. 9, 2, 41 pr. 47, 10, 11 § 7. Die letzteren beiden Stellen zeigen, dass die Notae vor Buch 41 *ad Sabinum* und vor Buch 57 *ad edictum* geschrieben sind.

Responsa Papinians[153]. Dagegen hat er nicht wie Paulus Auszüge aus älteren Werken veröffentlicht.

Das Privatrecht bearbeitete er in einem Kommentare zum Edict und in den libri ad Sabinum.

Die 81 Bücher *ad edictum praetoris*[154], gewöhnlich *ad edictum*[155] genannt, sind nach dem Kommentare des Pomponius das umfangreichste Werk über das Edict, welches wir kennen. Von allen seit der Hadrianischen Redaktion verfassten Kommentaren unterscheidet dieser sich dadurch, dass er sämmtliche seit Celsus und Julian aus den libri iuris civilis herübergenommenen Abschnitte weglässt[156], während Paulus nur Testament und Legat ausgeschieden hatte (S 206), und in der Form der Darstellung sich vorwiegend als Erläuterung der einzelnen Edicte und Formeln giebt, indem er dieselben Satz für Satz, ja oft Wort für Wort durchgeht[157]. Zu Anfang der einzelnen Abschnitte macht er hin und wieder eine kurze Vorbemerkung[158]; nur bei der *querela inofficiosi* (Buch 14 a. E.) ist er über den Rahmen eines Kommentars zum Edict hinausgegangen, wohl deshalb, weil sich für die Darstellung dieser Klage in den *libri ad Sabinum* kein Platz fand.

Hauptquellen des Kommentars sind die Werke von Pomponius und Pedius *ad edictum* und die Digesten von Julian, Celsus und Marcellus, sowie die Quaestiones und Responsa von Papinian[159]. Aus der Art

---

[153] Zu Dig. 3, 5, 30 § 2. 50, 8, 4 treten jetzt die in den Berliner und Pariser Fragmenten enthaltenen Notae zum fünften und neunten Buch.

[154] So Dig. 47, 10, 22. 47, 12, 1. 2. 47, 15, 1. 50, 1, 25, ferner F^1 in Dig. 50, 7, 15. 50, 8, 8 und F^2 in Dig. 46, 8, 9.

[155] Hommel, Palingenesia III 39—383, vgl. Vat. fr. 120. 266. 318. 322—324. 339—341, Collectio II 160 und das Fragmentum de iudiciis (unten S 249). Eine Wiederherstellung der Ordnung der Fragmente geben die Anmerkungen Lenels zu seinem Edictum perpetuum.

[156] Auch in der Vormundschaft macht er davon keine Ausnahme, wie Lenel, Edictum S 251 f. annimmt.

[157] In Buch 15—23 hat er übereinstimmend mit Julian die Edictordnung verlassen und eine sachlich angemessenere Ordnung der einzelnen Edicte hergestellt; vgl. oben S 168.

[158] Vgl. A. Pernice, Ulpian als Schriftsteller (Sitzungsberichte der Berliner Akad. 1885) S 4 (446) f.

[159] A. Pernice a. a. O. S 17 (459) f. und S 29 (471) f. unternimmt den Nachweis, dass Ulpian die obigen Werke von Celsus Julian Marcellus und insbesondere von Pomponius meist in grösseren Abschnitten einfach abgeschrieben und nicht etwa in einander verarbeitet habe. Er sucht dies namentlich gegenüber Pomponius durchzuführen, S 29 (471) f., muss aber hierbei die Annahme zu Hülfe nehmen, dass die innerhalb solcher Abschnitte sich findenden Anführungen anderer Juristen bis einschliesslich Julian aus Pomponius entlehnt seien. Dem steht entgegen, dass in

und Weise, wie er diese Werke auszieht, darf man schliessen, dass er sie ersetzen und ihren unmittelbaren Gebrauch überflüssig machen wollte. Auch die sonstigen Werke dieser Juristen und die übrige Litteratur des zweiten Jahrhunderts sind ziemlich vollständig benutzt, und zwar, wie es scheint, meist aus erster Hand. Die ältere Litteratur wird bis zu Brutus hinauf angeführt; die Grenze unmittelbarer Benutzung ist hier nicht sicher zu ziehen, da die Vergleichung mit dem von Pomponius angefertigten Repertorium gänzlich versagt. Häufig giebt Ulpian an, dass er die Meinungen älterer Juristen aus späteren Werken entlehnt hat; andererseits finden sich bei ihm bis zu Labeo hinauf Anführungen von Werk und Buch[160], wie sie bei seinen Vorgängern nur ganz ausnahmsweise anzutreffen sind, so dass man annehmen möchte, Ulpian habe diese Werke selbst in der Hand gehabt[161].

Herausgegeben sind die *libri ad edictum* unter Caracalla[162]. In Buch 10 und 26 wird einer Konstitution desselben vom 19. Dezember

---

den von ihm angeführten angeblichen Ausschnitten aus Pomponius sowohl Pedius als Celsus und Julian häufig nach Werk und Buch citirt werden (z. B. Dig. 4, 3, 1—21. 4, 8, 7—27), während so ausführliche Angaben in den sonstigen Werken von Pomponius ausserordentlich selten vorkommen; ja auch Citate von Marcellus und Papinian finden sich in die fraglichen Ausschnitte eingestreut (z. B. Dig. 4, 3, 21. 4, 8, 21 § 5).

[160] Diese ausführlichen Angaben fehlen in Buch 46—49, in Buch 50. 51 stehen sie wieder vereinzelt, hernach verschwinden sie ganz. Das kann nicht wohl auf die Kompilatoren Justinians zurückgehen, wenngleich dieselben nachweislich in den früheren Büchern einzelne Streichungen derselben vorgenommen haben, z. B. Dig. 9, 2, 27 § 8. 10. 11.

[161] So z. B. benutzt er für Labeo's Posteriores hier und in den *libri ad Sabinum* das ursprüngliche Werk, nicht die Auszüge Javolens; er führt Labeo's Kommentare zu den verschiedenen Edicten und seine Responsa an, während er anderwärts Labeo aus Javolen, Pomponius und Marcellus citirt. Dass in den ersteren Fällen Pomponius *ad edictum* nicht seine Quelle ist, folgt daraus, dass Pomponius wie gesagt fast ausnahmslos nur die Namen der Juristen, nicht die Werke angiebt. Hiernach sind die Bemerkungen von Sanio, Zur Geschichte der Röm. Rechtswissenschaft S 16. 18 f. zu berichtigen (vgl. übrigens dens. S 25. 110, 212).

[162] Vom 11. Buch ab findet sich häufig *divus Severus* (z. B. Dig. 4, 4, 11 pr. 36, 1, 38 § 1) und *divus Severus et imperator noster* (z. B. 4, 4, 3 pr.) oder *imp. noster cum patre* u. dgl. (z. B. 11, 7, 12 pr. 27, 9, 3 pr.); daneben geht *imp. noster* für Caracalla durch das ganze Werk hindurch. Fitting hat seine Ansicht (Alter der Schriften S 40), dass in Dig. 36, 4, 5 § 16 (Buch 52) *imp. Antoninus A.* nicht auf Caracalla, sondern auf Elagabal gehe, nach dem Widerspruch von Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgesch. IX 114 zurückgezogen (Das castrense peculium S XXXVI), hält aber daran fest, dass die Bezeichnung desselben Erlasses in § 25 derselben Stelle als *constitutio divi Antonini* die Abfassung des 52. Buches nach Caracalla beweise. Dabei bleibt der Widerspruch zwischen beiden Paragraphen ungelöst (die Ausnahmen bei Mommsen S 99 betreffen nur Fälle, wo der Wort-

212[163] gedacht, von welcher es heisst, dass sie erst kürzlich erlassen sei[164]. Hiernach sind die ersten 26 Bücher bald nach 212 vollendet worden, und man darf bei einem so umfassenden Werke, neben welchem, wie wir sehen werden, das andere Hauptwerk und die meisten anderen Schriften Ulpians unter Caracalla zum Abschluss kamen, ziemlich sicher voraussetzen, dass der Anfang des Kommentars schon vor Caracalla's Alleinherrschaft bearbeitet worden[165].

An die Erläuterung des prätorischen Edicts schliesst sich ein Kommentar *ad edictum aedilium curulium* in zwei Büchern an[166], zu welchen neben den obigen Kommentatoren hauptsächlich Caelius Sabinus das Material geliefert hat.

Die 51 Bücher ad Massurium[167] Sabinum[168] sind die umfangreichste Darstellung des Ius civile nach dem System des Sabinus. Die Litteratur ist hier ebenso umfassend wie in dem obigen Werke ausgezogen; am reichlichsten ist Pomponius ex Sabino benutzt, daneben hauptsächlich die Werke von Neratius, Celsus, Julianus, Marcellus, Scaevola und Papinian. Aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. sind seine Hauptquellen neben dem Ius civile von Sabinus[169] die Posteriores von Labeo und das Ius civile von Cassius; wie im obigen Kommentar

---

laut des Erlasses mitgetheilt wird), während Mommsen S 110 *divi* in § 25 als Interpolation ansieht.

[163] Cod. 7, 49, 1. [164] Dig. 3, 6, 1 § 3. 12, 5, 2 § 2.

[165] Mommsen a. a. O. S 101 weist noch hin auf die häufigen Anführungen *imp. Severus* (Dig. 3, 2, 24. 4, 4, 11 § 2. 5, 3, 20 § 12. 6, 2, 11 pr. 9, 2, 29 § 1. 17, 1, 12 § 10. 17, 2, 52 § 5. 18, 2, 16. 27, 2, 1 § 1. 27, 9, 1 pr. 28, 5, 30 und *impp. Severus et Antoninus* (Dig. 10, 2, 18 § 3), Bezeichnungen, welche bei den Juristen regelmässig nur vom lebenden Kaiser gebraucht werden, von verstorbenen nur dann, wenn die betreffenden Verordnungen derselben ausgeschrieben werden. Mommsen zieht daraus gegenüber den obigen auf Caracalla's Zeit deutenden Anführungen den Schluss, dass die ersten 26 Bücher nach dem Tode von Severus überarbeitet worden und dabei einzelne Anführungen zeitgemäss umgestaltet, andere in der nun anachronistischen Bezeichnung des verstorbenen Kaisers stehen geblieben. Auffallend ist nur, dass während Caracalla regelmässig *imp. noster* heisst, Severus dies Prädikat nie erhält; also wären doch wohl auch obige Stellen von der Ueberarbeitung nicht ganz unberührt geblieben.

[166] Dig. Index auct. 24, 1 fasst beide Kommentare zusammen.

[167] Hommel, Palingenesia III 459—589; nachzutragen sind insbesondere Vat. fr. 59—64. 70—72. 74—89. 269.

[168] Massurius steht nur in Dig. 50, 7, 1. Cod. 6, 24, 14 pr.

[169] Sabinus wird bei Ulpian gleichwie bei Pomponius ganz so wie die anderen Juristen angeführt; solche Stellen wie Vat. fr. 269, wo Ulpian die Worte des Sabinus ausschreibt und dahinter seine Erläuterung derselben giebt (vgl. Dig. 17, 2, 51 pr., welche l. 45 eod. erläutern), sind verschwindende Ausnahmen.

hat er auch hier diese älteren Werke theils unmittelbar, theils aus zweiter Hand benutzt[170].

Das Werk schliesst mit dem Abschnitt über Iurisdictio und hat die Schlussabschnitte des Sabinus vom Eigenthumserwerb an nicht, auch die Interdicte *de vi, quod vi aut clam* und *de precario*, sowie die Verhaftung des Besitzers wegen *dolus* bei den dinglichen Klagen fehlen in den uns erhaltenen Bruchstücken. Das kann nicht wohl auf Unvollständigkeit der Justinianischen Handschriften beruhen, da dies Werk Ulpians sicher bis auf Justinian in den Rechtsschulen gebraucht wurde. Auch der Gedanke ist abzuweisen, dass Ulpian etwa eine doppelte Besprechung der auch in den Edictkommentaren vorkommenden Lehren, wie sie bei Paulus und wahrscheinlich auch bei Pomponius stattgefunden hat, durchaus vermeiden wollte; denn Eigenthumserwerb und insbesondere Ersitzung sowie Postliminium sind im Edictkommentar nicht behandelt, die Schenkung nur in Bezug auf die *exceptio legis Cinciae* (Buch 76)[171] und in anderen Lehren, wie beispielsweise Kauf, Kommodat, Sozietät, Erbtheilung, Gemeinschaftstheilung und Furtum ist er einer doppelten Besprechung nicht aus dem Wege gegangen. Hiernach bleibt nur die Annahme offen, dass Ulpian das Werk nicht vollendet habe.

Geschrieben ist dasselbe mindestens bis zu Buch 43 unter Caracalla[172]. Für das Verhältniss der *libri ad Sabinum* zum Edictkommentar ist der Anhalt gegeben, dass die ersteren in Buch 33 auf eine Stelle im 35. Buche des letzteren Bezug nehmen[173]. Justinian berichtet, dass Ulpian eine zweite Ausgabe der *libri ad Sabinum* veranstaltet habe[174]. Da die Justinianischen Kompilatoren jedenfalls die letztere benutzt haben werden und diese nach obigem unter

[170] Die unmittelbare Benutzung wird auch hier durch die Anführungen von Werk und Buch bewiesen. Es kommt hinzu, dass er bei Labeo einmal ausdrücklich eigene Lektüre hervorhebt Dig. 7, 8, 2 § 1 (mit Sanio a. a. O. S 18 hier *memini* auf Celsus zu beziehen geht nicht an), vgl. Dig. 39, 3, 1 § 20 *(apud Labeonem invenio relatum)*. Von Cassius benutzt er das vollständige Werk (vgl. die Anführungen S 155, 60), daneben vielleicht auch den Auszug Javolens (auf letzteren könnte Dig. 28, 2, 6 gehen).

[171] Die Prädialservituten hat Ulpian in Buch 29 *ad Sabinum* gelegentlich der Tradition besprochen.

[172] Dass der häufig vorkommende *imperator noster* (vgl. die Zusammenstellung bei Fitting, Alter der Schriften S 42 f.) Caracalla ist, zeigen Dig. 38, 17, 1 § 3. 2 § 47. 30, 37 pr. 41 § 3. 23, 3, 9 § 3. 24, 1, 7 pr. § 5. 6. 32 pr. § 1. 19. 26, 8, 5 § 3. 12, 6, 23 § 1. 46, 3, 5 § 2.

[173] Vgl. Dig. 24, 1, 32 § 27 mit 23, 1, 9.

[174] Cod. Iust. praefatio III (c. *Cordi*) § 3 a. E.: *in antiquis etenim libris non solum primas editiones, sed etiam secundas, quas repetitae praelectionis veteres*

Caracalla fällt, so ist wohl anzunehmen, dass die erste Ausgabe vor oder neben dem Edictkommentar bearbeitet worden[175].

An die beiden Hauptwerke schliessen sich mehrere Spezialarbeiten als Ergänzung an. So zunächst der *liber singularis de sponsalibus*[176] und die sechs Bücher Fideicommissa[177]. Ulpian benutzt in diesem Werke am stärksten Maecians Fideicommissa und die Digesta von Julian und Marcellus[178]. — Den Anhängen der Edictkommentare in den Digestenwerken entsprechen folgende selbständige Werke Ulpians: vier Bücher *de appellationibus*[179], vier Bücher *ad legem Aeliam Sentiam*[180], zwanzig Bücher *ad legem Juliam et Papiam*[181], fünf Bücher *de adulteriis*[182] oder genauer *ad legem Iuliam de adulteriis*[183].

Nach dem Vorgang von Paulus, aber eingehender als dieser, hat Ulpian die Officia einzelner Magistrate besprochen. Die zehn Bücher de officio proconsulis[184] beginnen mit dem Antritt des Amtes,

---

nominabant, subsecutas esse invenimus, quod ex libris Ulpiani viri prudentissimi ad Sabinum scriptis promptum erat quaerentibus reperire. Fitting, Peculium castrense S XXXVII bezweifelt ohne ersichtlichen Anhalt, dass diese Worte eine zweite Bearbeitung des obigen Werkes bezeugen.

[175] Die obige Verweisung (Anm 173) mag erst in der zweiten Ausgabe zugesetzt sein.

[176] Dig. 23, 1, 2. 12.

[177] Hommel, Palingenesia III 394—411. Dass sie unter Caracalla geschrieben sind, zeigen z. B. Dig. 32, 1 § 4. 9. 36, 1, 15 § 4. 40, 5, 24 § 9. 26 § 2. 3. 8. 30 pr. § 15. 17.

[178] In drei Stellen sind die gleichen Fälle wie im Edictkommentar besprochen, Dig. 32, 11 § 18 = 36, 3, 1 § 11. 36, 1, 1 § 13 = 38 § 1. 36, 1, 11 § 2 = 42, 6, 1 § 6; in den ersteren zwei geben die Fideicommissa die kürzere, in der letzten Stelle die ausführlichere Fassung.

[179] Hommel a. a. O. S 9—12. Zeit Caracalla oder Elagabal nach Dig. 49. 5, 5 § 3 *(imp. noster Antoninus)*.

[180] Dig. 50, 16, 216. 40, 2, 12. 16. 40, 9, 30. Zeit unbestimmt.

[181] Dig. Index auct. 24, 3: *ad leges*. Zusammenstellung bei Hommel a. a. O. S 414—423. Zeit Caracalla nach Dig. 23, 2, 45 pr. 24, 2, 11 § 2. 49, 15, 9.

[182] Hommel a. a. O. S 3—9. Zeit nach Caracalla vgl. Dig. 48, 5, 14 § 3 *(divi Severus et Antoninus)*.

[183] So in Dig. 48, 5, 18. 20. 26 sämmtlich aus Buch 2. Man hat daraus ein besonderes Werk machen wollen (vgl. oben bei Paulus S 209); da aber Dig. Index auct. 24 dies Werk nicht kennt, auch die gedachten Stellen in den Zusammenhang von Buch 2 *de adulteriis* passen, so liegt wohl nur eine vollständigere Titelangabe desselben Werkes vor.

[184] Vgl. Rudorff, Ueber den liber de officio proconsulis in d. Abhandlungen d. Berliner Akademie 1865 S 233 ff. Sammlung der Bruchstücke ebenda S 284 f.; verfehlt ist bei Rudorff S 296 f. die auf Grund von Lactantius div. inst. 5, 11. 12 erfolgte Ergänzung sämmtlicher gegen die Christen ergangenen Bestimmungen. — Abfassung unter Caracalla ergeben die bei Fitting a. a. O. S 35 angeführten Stellen, insbesondere Dig. 50, 2, 3 § 1 (Buch 3) = Cod. Iust. 10, 61, 1 *(Vid Jul. 212)*.

behandeln dann die Iurisdictio (Buch 2), Oberaufsicht über die Vormundschaften und Gemeindeverwaltungen, *causae probatio* bei Freilassungen (Buch 6); daran schliesst sich der Strafprozess in Verbindung mit dem Strafrecht (Buch 7—10); den Schluss bildet der Abgang aus der Provinz.

In gleicher Weise hat Ulpian in drei Büchern *de officio consulis* die Amtssphäre der Consuln behandelt[185]; ferner hat er je ein Buch *de officio consularium, de officio quaestoris, de officio praefecti urbi, de officio praefecti vigilum* und *de officio curatoris reipublicae* geschrieben[186], und vielleicht noch ein zweites Werk *de officio quaestoris* in mindestens zwei Büchern[187]. Die Schrift *de officio praetoris tutelaris* behandelt in den vorhandenen Bruchstücken[188] nur die *excusationes*, über welche Ulpian noch einen *liber singularis de excusationibus* (oder *excusationum*) geschrieben hat[189].

Eine diesen Werken verwandte Zusammenstellung enthalten die zehn Bücher *de omnibus tribunalibus*[190]; sie behandeln vorwiegend Spezialkompetenzen, wie *iurisdictio tutelaris* (Buch 1. 2), *iurisdictio mandata* (Buch 3), Alimentenstreitigkeiten (Buch 5) und die *extraordinariae cognitiones* (Buch 8). An diese Schriften schliessen sich die auf die Steuerverfassung bezüglichen sechs Bücher *de censibus* an[191].

---

[185] Hommel, Palingenesia III 423—428. Zeit Caracalla nach Dig. 42, 1, 15 § 1. 3. 4. 8.

[186] Hommel a. a. O. S 596 f. Nur bei dem letzten Werk steht die Abfassung unter Caracalla fest, vgl. Dig. 50, 12, 1 pr. § 5; de officio praef. urbi ist nach Severus geschrieben, vgl. Dig. 1, 12, 1 pr. § 8. 14 (*divus Severus*).

[187] Dig. 2, 1, 3. Da Dig. Index auct. 24 dies Werk nicht kennt, so liegt ein Versehen in der Inscription dieser Stelle nahe.

[188] Vat. fr. 173—223. 232—236. 238—242; Dig. 27, 1, 9. (Dig. 27, 1, 3. 5 = Vat. 186. 190); angeführt von Modestin in Dig. 27, 1, 6 § 13. Zeit Caracalla, vgl. z. B. Vat. 191. 200. 234. 235.

[189] Dig. 27, 1, 7 und angeführt von Modestin in Dig. 27, 1, 15 § 16. Nach dem Vorgang von Buchholtz, Fragmenta Vaticana S 309 f. werden diesem Werke noch Vat. fr. 123—170 zugeschriehen; doch ist dafür die Uebereinstimmung zwischen Vat. fr. 145. 151 und 222. 223 (letztere aus Ulpian de off. praet. tutelaris) kein genügender Beweis, wie beispielweise die Aehnlichkeit von Vat. fr. 233. 235. (aus dem gleichen Werk Ulpians) 237 (Paulus) mit Dig. 27, 1, 46 zeigt. Dasselbe ist zu sagen gegenüber der Annahme von Fitting (Alter der Schriften S 36), dass obige Werke identisch seien wegen der Uebereinstimmung zwischen Vat. fr. 189 und Dig. 27, 1, 15 § 16 sowie zwischen Vat. fr. 240 und Dig. 27, 1, 7.

[190] Dig. Index auct. 24, 5 *protribunalion*, ebenso Lyd. de mag. 1, 48. Zusammenstellung bei Hommel a. a. O. S 589—595.

[191] Dig. 1, 9, 12. 41, 1, 34. 44, 7, 26. 47, 15, 7. 50, 15, 1. 3. 4. — Zeit Caracalla, vgl. Dig. 1, 9, 12 pr. 50, 15, 1 pr.

Eine andere Gruppe bilden die Responsa und Disputationes, erstere in zwei, letztere in zehn Büchern. Die Responsa[192] beschränken sich auf eigene Responsa Ulpians und enthalten Thatbestand und Entscheidung zusammengefasst in knappster Fassung; die Gründe der Entscheidung werden nicht mitgetheilt. In den Disputationes[193] werden Rechtsfälle theils aus Ulpians Praxis, theils aus älterer Zeit besprochen, und zwar nach der Ordnung der Digestenwerke. Die Fassung lässt den Ursprung aus Disputationen noch vielfach erkennen[194]; einiges gestaltet sich zu einer dogmatischen Entwicklung der betreffenden Lehre[195].

Für Praktiker scheinen die sechs Bücher Opiniones geschrieben zu sein, welche nach der gleichen Ordnung wie die Disputationen eine Reihe von Rechtssätzen, zum Theil kasuistisch, ohne Anführung von Meinungen anderer oder von Rescripten und ohne eingehende Besprechung zusammenstellen[196]. Die erhaltenen Auszüge brechen mit der *actio pigneraticia* ab; das Werk ist also entweder unvollendet geblieben oder es war zu Justinians Zeit nicht vollständig erhalten[197]. Unbekannt ist der Inhalt der zehn Bücher Pandectae[198] und das Verhältniss derselben zum *liber singularis Pandectarum*[199].

Auch für Anfänger hat Ulpian mehrere Schriften verfasst. Dahin gehören zunächst zwei Bücher Institutiones[200], sieben Bücher Regulae[201]

---

[192] Hommel a. a. O. S 457 f. Für die Abfassungszeit ist kein Anhalt gegeben, die Ordnung ist nicht erkennbar.

[193] Publicae disputationes nennt sie Diocletian in Cod. Iust. 9, 41, 11. Zusammenstellung bei Hommel a. a. O. S 14—39. Zeit Caracalla, vgl. z. B. Dig. 13, 7, 26 pr. 48, 1, 5 § 1.

[194] Z. B. Dig. 10, 2, 49. 27, 8, 2. 28, 4, 2. 28, 5, 35. 29, 1, 19. 29, 2, 42 § 3. 33, 4, 2. 36, 1, 23 pr. § 4. 42, 1, 57. 44, 3, 5 § 1. 49, 17, 9.

[195] Z. B. Dig. 50, 1, 2. 50, 2, 2.

[196] Hommel a. a. O. S 447—455. Zeit unbestimmt.

[197] Ueber Zweifel gegen die Autorschaft Ulpians vgl. Kämmerer, Observationes iuris civilis (1827) S 173 f.

[198] Der Titel ist überliefert durch Dig. Index auct. 24, 7 *Πανδέκτου βιβλία δέκα*

[199] Dig. 12, 1, 24. 40, 12, 34 (wo *imp. Antoninus*, d. h. wohl Caracalla, citirt wird); in Dig. Index auct. fehlt dies Werk, vielleicht liegt in der Angabe des vorigen Werkes ein Versehen vor.

[200] Sammlung der Bruchstücke vgl. S 247. Zeit Caracalla vgl. Collatio 16, 9, 3 *(imp. noster)* mit Dio 77, 9, 4. Ueber das System Krüger, Kritische Versuche S 146 f.

[201] Hommel, Palingenesia III 455 f. Das System ist nicht zu erkennen, jedenfalls ist es nicht das der Institutionen von Gajus; auch für die Zeitbestimmung ist kein Anhalt gegeben.

und ein *liber singularis regularum*[202]. Das letztere Werk stellt in derselben Ordnung wie die Institutionen des Gajus die Hauptgrundsätze des Privatrechts zusammen. Einige Lehren, welche bei Gajus fehlen, sind zur Ergänzung eingeschoben, wie das Dotalrecht bei der Ehe[203], das Recht der Lex Iulia und der Lex Papia Poppaea am Schluss des *Ius quod ad personas pertinet*[204]. Die streitigen Lehren sind weggelassen, ebenso fast jede Anführung von Juristen; alles ist dem Karakter des Werkes entsprechend in knapper Fassung gegeben.

Bei einer solchen Fülle litterarischer Leistungen, die sich auf einen kurzen Zeitraum zusammendrängen, werden die mannigfachen Mängel seiner Arbeiten gegenüber der unverkennbaren Begabung Ulpians begreiflich. Zur Verarbeitung des gewaltigen Materials, welches er zusammengetragen hat, ist wenig genug beigetragen; manches ist nur lose an einander gekittet; einzelne Zuthaten Ulpians sind reine Phrasen und überflüssige Bemerkungen. Widersprüche fehlen nicht, ebensowenig Wiederholungen innerhalb desselben Werkes[205]. Dass Ulpian ein scharfsinniger und selbständiger Jurist gewesen, lässt sich an denjenigen Werken erkennen, welche wesentlich aus eigener Arbeit bestehen. Als Respondent ist er, nach dem geringen Umfange seiner Sammlung von Responsa zu urtheilen, nicht hervorragend thätig gewesen. Auf seine Thätigkeit als Lehrer deuten die Disputationes; als seinen Schüler bezeichnet er selbst Modestin[206], der ihn wiederum unter die Koryphäen der Jurisprudenz rechnet[207]. Die lateinische Sprache beherrscht er in hohem Maasse und schreibt, wenn auch nicht so klassisch wie Gajus[208], doch ebenso klar und gefällig, meist ziemlich breit, aber genauer als Pomponius und Gajus.

Vergleicht man Paulus und Ulpian mit einander, so tritt, wie in der äusseren Stellung, in der sie als Vorsteher der Reichskanzleien,

---

[202] Ueber die Ausgaben s. § 30. Zeit wohl Caracalla, vgl. Ulp. 17, 2 *(imp. Antoninus)* mit Dio 77, 9, 4. 5.

[203] Ulp. 6. 7 § 1—3. [204] Ulp. 13—18.

[205] Ueber alles dies vgl. den angeführten Aufsatz von A. Pernice, aber auch unten S 331, 31.

[206] Dig. 47, 2, 52 § 20.

[207] Dig. 27, 1, 13 § 2. Ueber seine Bedeutung für die Praxis und die Rechtsschulen in den späteren Jahrhunderten vgl. § 32. 47. Diocletian nennt ihn *prudentissimus vir* (Cod. Iust. 9, 41, 11), ebenso Justinian (Cod. Iust. praefatio III § 3), der ihm noch folgende Prädikate giebt: *summi ingenii vir* (Cod. Iust. 6, 51, 1 § 9), *vir disertissimus* (Cod. Iust. 6, 25, 10), σοφώτατος (Nov. 97 c. 6 § 1 a. E.).

[208] Ueber angebliche Hebraismen vgl. die bei Zimmern, Rechtsgeschichte § 100, 11 und bei Bruns in Pauly's Realencyclopädie VI 2699 genannten.

als Consiliarii der Kaiser und zuletzt noch als Praefecti praetorio Kollegen waren, so auch in ihren Schriften ein Parallelismus zu Tage. Beide suchen, wie gesagt, das ganze Rechtsgebiet zu erschöpfen und durch ihre Schriften die frühere Litteratur entbehrlich zu machen. Paulus ist darin voraufgegangen; er ist, nach der Zeit seiner Werke zu urtheilen, der ältere von beiden und kaum jünger als Papinian gewesen, mit dem er auch den Lehrer gemeinsam hatte. Ulpian übertrifft ihn in der Gewandtheit und Flüssigkeit der Darstellung; Paulus dagegen ist vielleicht schärfer im Urtheil, er beweist eine grössere Selbständigkeit darin, dass er die frühere Litteratur nicht in dem Maasse ausschreibt wie Ulpian. Letzterem war seine Aufgabe dadurch erleichtert, dass er des anderen gleichartige Werke vor sich hatte; doch zeigt er schon durch die Art und Weise der Anführungen, dass er die angegebenen Werke selbständig benutzt hat. Wenn er in der Gesammtzahl der Bücher hinter Paulus zurücksteht[209], so hat er doch in den einzelnen Werken jenen dem Umfange nach überboten, und er würde wohl auch, wenn nicht seine amtlichen Obliegenheiten und sein frühes Ende ihn an der Fortsetzung der litterarischen Thätigkeit gehindert hätten, in der Gesammtzahl der Bücher jenen hinter sich gelassen haben. Ein gewisser Wettstreit Paulus gegenüber leuchtet daraus hervor, dass er diesen nie nennt. Weniger auffällig ist die gleiche Erscheinung in den späteren Schriften des Paulus, der bei seinen spärlicheren Anführungen, und da Ulpian wesentlich fremdes Material verarbeitete, vielleicht keinen Anlass hatte, Ulpian zu nennen[210].

§ 27. Die übrigen Juristen des dritten Jahrhunderts.

Von den oben genannten Schülern des Paulus ist Licinnius Rufinus als Verfasser von Regulae[1] in zwölf oder dreizehn Büchern[2] bekannt.

---

[209] Von Paulus kennen wir etwa 305, von Ulpian etwa 287 Bücher.

[210] In den Quaestiones von Paulus (Dig. 19, 1, 43) wird einmal auf ein Responsum Ulpians Bezug genommen, aber nur in der Anfrage an Paulus.

[1] Hommel, Palingenesia II S 399 f.

[2] Dig. Index auct. 35 giebt zwölf Bücher an, dagegen will Dig. 42, 1, 34 ein Auszug aus Buch 13 sein, vielleicht durch einen Schreibfehler. Das System der Regulae ist aus den spärlichen Resten nicht festzustellen; ebensowenig lässt sich sagen, ob die Konstitution des *imp. Antoninus* in Dig. 24, 1, 41 dieselbe ist, wie die in der folgenden Stelle angeführte von Pius, oder vielmehr, da die obige Bezeichnung bei korrekter Citirweise auf den lebenden Kaiser bezogen werden muss, eine Konstitution gleichen Inhalts von Caracalla oder Elagabal.

Bald nach Caracalla fallen die Schriften von Aelius Marcianus[3], welcher eine solche Fülle von kaiserlichen Rescripten, insbesondere aus der Zeit von 198—211 anführt[4], dass man zu der Annahme geführt wird, er müsse eine Stellung in der Reichskanzlei bekleidet haben. Sein Hauptwerk sind sechzehn Bücher Institutiones, welche die Mitte zwischen einem Kompendium für Anfänger und einem Kommentar halten. Zu Anfang folgen sie derselben Ordnung wie die Institutionen von Gajus, indem sie nach einer Einleitung über die Rechtsquellen das Personenrecht in Buch 1 und 2, in Buch 3 die Unterschiede der Sachen und den Eigenthumserwerb besprechen. Buch 4 handelt vom Testament, Buch 5 von der Intestatbeerbung, Buch 6. 7 von den Legaten, Buch 8. 9 von den Fideikommissen, fideikommissarischer Freilassung und Schenkung von Todeswegen. Von Buch 10—14 folgen die Schlussabschnitte der Digestenwerke; erkennbar sind Lex Iulia et Papia (Buch 10—12), Lex Falcidia, Lex Aelia Sentia, Strafrecht und Strafprozess. Unbestimmbar ist der Inhalt der letzten Bücher. Vom Obligationenrecht fehlt jede Spur[5]. Ein verwandtes Werk sind fünf Bücher Regulae, deren System trotz der nicht unbedeutenden Bruchstücke im Dunkel bleibt[6]. Vom prätorischen Recht hat Marcian nur einen kleinen Abschnitt im *liber singularis ad formulam hypothecariam* kommentirt. Dazu treten noch zwei *libri singulares: ad SC. Turpillianum* und *de delatoribus*, sowie je zwei Bücher *de appellationibus*[7] und *de publicis iudiciis*[8]. Seine Notae zu Papinians *libri de adulteriis* sind bereits erwähnt. In der Anführung der Litteratur folgt er dem Beispiel Ulpians insofern, als er ausser in den

[3] Hommel, Palingenesia I 399—436.

[4] Die auf letztere Zeit, sowie auf die Zeit Caracalla's bezüglichen Stellen sind zusammengestellt bei Fitting, Alter der Schriften S 50 f. Es heisst hier *divi Severus et Antoninus*, oder Caracalla wird als *Antoninus Magnus* bezeichnet. Dass die Schriften nicht lange nach Caracalla geschrieben sein können, folgt daraus, dass er nur eine spätere Konstitution anführt (Dig. 37, 14, 5 § 1 *imperatoris nostri rescripto*).

[5] Man könnte an Buch 3 hinter dem Eigenthumserwerb denken, nur wären dann beide Abschnitte im Verhältniss zum Personenrecht und Erbrecht sehr kurz ausgefallen.

[6] Sie beschränken sich ebensowenig wie die Institutiones auf das Privatrecht.

[7] In den wenigen Bruchstücken kommt nur einmal divus Severus vor (Dig. 49, 1, 7), so dass diese Schrift noch unter Caracalla fallen könnte.

[8] Fittings Annahme, dass diese Schrift wegen der steten Anführungen *divus Severus et Antoninus* in die Zeit von Caracalla zu setzen sei, scheitert an Dig. 48, 17, 1 pr. *(divus Severus et Antoninus Magnus)*; vielmehr ist in allen diesen Stellen *divus* aus *divi* durch falsche Auflösung der Abkürzung *d.* entstanden; vgl. Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 106. 109.

Institutiones regelmässig auch Werk und Buch angiebt. Seine Anführungen reichen von Labeo bis zu Papinian, doch hat er wohl nur diejenigen benutzt, bei denen er die Werke angiebt, nämlich Celsus, Julian, Pomponius, Marcellus, Scaevola und Papinian.

Der Zeit von Caracalla bis Alexander gehört Aemilius Macer an[9]; von seinen Schriften[10] kennen wir je zwei Bücher *publica iudicia*, *ad legem vicesimae hereditatum*, *de officio praesidis*, *de re militari* und *de appellationibus*. Von Juristen führt er nur Paulus und Ulpian, in der Schrift *de re militari* noch Menander an.

Ungefähr in dieselbe Zeit fallen: Julius Aquila oder Gallus Aquila, aus dessen Responsa wir zwei Auszüge besitzen[11] — Furius Anthianus, von dessen Edictkommentar die Justiniansichen Juristen nur fünf Bücher aus dem Anfang des Werks besassen[12] — Rutilius Maximus, welcher einen *liber singularis ad legem Falcidiam* geschrieben hat[13].

Bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts reicht Herennius Modestinus. Er war eine Zeit lang in Dalmatien, von wo aus er eine Anfrage an seinen Lehrer Ulpian richtete[14]; zwischen den Jahren 226—244 begegnet er uns in der *Lis fullonum* (S 233) als Praefectus vigilum in Rom. Dem jüngeren Maximin, welcher 238 im Alter von 18—21 Jahren getödtet wurde, gab er juristischen Unterricht[15]. Zuletzt kommt er als Respondent im Jahre 239 vor[16]. Dass das Griechische seine Muttersprache war, möchte man daraus schliessen, dass er eine grössere Schrift *(de excusationibus)* griechisch abgefasst hat; doch ist auch möglich, dass nur die Bestimmung des Werks für die griechisch redenden Provinzen die Wahl der Sprache bestimmt hat.

Seine Schriften[17] sind, soweit eine Zeitbestimmung möglich ist,

---

[9] In seinen Schriften kommt Severus nur als *divus* vor Dig. 29, 2, 61. 47, 10, 40; für *divus Severus et Antoninus* in Dig. 49, 16, 13 § 6 ist mit Mommsen *divi* zu schreiben. Sicher in die Zeit von Alexander gehört die Schrift *de appellationibus* nach Dig. 49, 13, 1 pr. *(imp. noster Alexander)*.

[10] Hommel a. a. O. S 341—350.

[11] Dig. 26, 7, 34. 26, 10, 12; hier heisst er Julius, in Dig. Index auct. 30 Gallus; im letzteren steht er zwischen Marcian und Modestin. Dass der von Aquila in der ersten Stelle ausgesprochene Grundsatz erst von Severus eingeführt worden, beweist Dig. 27, 3, 1 § 3 nicht.

[12] Dig. Index auct. 36 (zwischen Rufinus und Maximus): *Ἄνθου ἤτοι Φωρίου Ἀνθιανοῦ μέρος* edictu *βιβλία πέντε*. Daraus sind ausgezogen Dig. 2, 14, 62. 4, 3, 40. 6, 1, 80.

[13] Dig. 30, 125; im Index auct. 37 steht er zwischen Anthianus und Hermogenian.

[14] Dig. 47, 2, 52 § 20. [15] Vita Maximini iun. 1, 5. [16] Cod. 3, 42, 5.

[17] Hommel, Palingenesia I 453—494.

nach Caracalla geschrieben[18], kaum viel später, da nur einmal ein Rescript von Alexander erwähnt wird[19]. Ihr Inhalt erstreckt sich auf das ganze Rechtsgebiet, doch sind die umfassenderen Werke keine erschöpfenden Kommentare, sondern mehr Handbücher für Unterricht und Praxis[20]. Dahin gehören zwölf Bücher Pandectae, zehn Bücher Regulae und neun Bücher Differentiae. Die eignen Responsa hat Modestin in neunzehn Büchern Responsa nach der Digestenordnung zusammengefasst. Hierzu treten mehrere Monographieen; die umfangreichste ist die erwähnte griechische Schrift *de excusationibus* in sechs Büchern, deren eigentlicher Titel *Παραίτησις ἐπιτροπῆς καὶ κουρατορίας* ist[21], und deren vorwiegende Rücksichtnahme auf provinzielle Verhältnisse die oben angegebene Bestimmung erkennen lässt. Ferner gehören hierher vier Bücher *de poenis*, eine Schrift *de praescriptionibus* in mindestens vier Büchern und daneben noch ein *liber singularis de praescriptionibus*[22]. Ausser diesem hat Modestin noch folgende *libri singulares* geschrieben: *de inofficioso testamento, de manumissionibus, de legatis et fideicommissis, de testamentis, de heurematicis, de enucleatis casibus, de differentia dotis, de ritu nuptiarum.* Die voraufgegangene Litteratur hat Modestin selten angeführt; er scheint im ganzen nur Paulus und Ulpian benutzt und die Ansichten der älteren Juristen aus diesen entlehnt zu haben[23], welche

[18] Vgl. die bei Fitting, Alter der Schriften S 53 f. gesammelten Stellen; es heisst hier theils *divi Severus et Antoninus* (die auf *divus Sev. et Ant.* lautenden beruhen nur auf falscher Auflösung der Abkürzung *d.* für *divus* und *divi*, s. Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 106) theils *divus Antoninus* (Dig. 50, 12, 12 § 1) oder *divus Magnus Antoninus* (ὁ θειότατος Ἀντωνῖνος ὁ μέγας) Dig. 50, 4, 11 § 3. 4. 27, 1, 14 § 2. Danach ist die Vermuthung Mommsens in den Berichten der sächs. Gesellschaft III. IV 1852 S 271 aufzugeben, dass die Excusationes vor Paulus' *editio II de iurisdictione tutelaris* (also gemäss Vat.fr. 247 vor 211) geschrieben seien.

[19] Dig. 48, 10, 29 aus dem *lib. sing. de enucleatis casibus.*

[20] Die beiden Stellen Dig. 41, 1, 53. 54, welche gegen Dig. Index auct. 31 einen Kommentar *ad Q. Mucium* in mindestens 31 Bücher zu bezeugen scheinen, sind, wie längst erkannt, von Pomponius. Der Fehler der Inscription *Idem* statt *Pomponius* möchte dadurch entstanden sein, dass die beiden voraufgehenden Stellen erst nachträglich von den Kompilatoren in den Digestentitel eingeschoben wurden, ohne dementsprechend die nächste Inscription zu ändern.

[21] Dig. 27, 1, 1 pr.; den lateinischen Titel gebraucht Justinian.

[22] Dig. Index auct. 31 kennt nur letzteren; dass aber zwei verschiedene Werke den Justinianischen Kompilatoren vorlagen, geht daraus hervor, dass sie die Auszüge aus dem *liber sing.* denen aus den Responsa folgen liessen (Dig. 5, 2, 11. 12. 49, 1, 18—20. 49, 14, 9. 10. 50, 16, 105. 106), dagegen die einzige Stelle aus dem grösseren Werk den Responsa voraufschickten (Dig. 45, 1, 101. 102).

[23] Ausgeführt werden Brutus und Scaevola (d. h. Q. Mucius), Neratius, Julian, Marcellus, Publicius und Cervidius Scaevola.

er mit Cervidius Scaevola als die Koryphäen unter den Juristen bezeichnet[24].

Die jüngsten der in Justinians Digesten ausgezogenen Juristen sind Hermogenianus und Aurelius Arcadius Charisius[25]. Ersterer hat sechs Bücher *iuris epitomae* geschrieben[26], welche selbständig verarbeitete Auszüge aus den früheren Juristenschriften in kurzen Sätzen ohne Anführung der Litteratur geben und den *Sententiae* von Paulus am nächsten verwandt sind. Ueber die Anordnung berichtet Hermogenian selbst[27], dass er unter Voraufschickung des *status personarum* die Edictordnung zu Grunde gelegt und dieser die damit in Verbindung stehenden Abschnitte angehängt habe, d. h. er hat die Digestenordnung befolgt; den Anfang bildet eine Besprechung der Rechtsquellen. — Von Charisius[28], der magister libellorum war[29], kennen wir drei *libri singulares*[30]: *de officio praefecti praetorio*, *de muneribus civilibus* und *de testibus*.

§ 28. Die inschriftlich überlieferten Leges, Senatusconsulta, Konstitutionen und sonstigen öffentlichen Urkunden[1].

Von den Volksgesetzen dieser Periode ist urkundlich nur der Schluss der Lex de imperio Vespasiani vom Jahre 69 auf einer Kupfer-

[24] Dig. 27, 1, 13 § 2. Dass er Papinian übergeht, mag lediglich darauf beruhen, dass dieser sich über die hier aufgeworfene Frage nicht ausgesprochen hat.

[25] In Dig. Index auct. 36. 38 stehen sie deshalb mit Maximus an letzter Stelle; Charisius citirt auch Modestin in Dig. 50, 4, 18 § 26. Die Gründe, welche man dafür beibringt, dass sie erst dem vierten Jahrhundert angehören, sind nicht stichhaltig. Man nimmt an, dass die Inappellabilität der Praefecti praetorio, deren Feststellung gegenüber früheren Zweifeln Charisius in Dig. 1, 11, 1 § 1 berichtet und welche Hermogenian in Dig. 4, 4, 17 als feststehend ansieht, auf Constantins Verordnung von 331 im Cod. Theod. 11, 36, 16 zurückgehe. Aber diese beschäftigt sich in erster Linie nur mit der Appellation von den Proconsuln und Vertretern der Präfekten, und erwähnt die Nichtappellabilität der letzteren nur nebenher; ausserdem ist sie *ad universos provinciales* ergangen, während der fragliche Grundsatz nach Charisius durch eine *sententia principalis publice lecta* festgestellt ist. Ebensowenig beruht Dig. 37, 10, 15 auf Cod. Iust. 6, 9, 9 (a. 339) oder gar Dig. 48, 15, 7 auf Cod. Iust. 9, 20, 6. 7 (a. 287). Auch Dig. 40, 2, 23 steht in keinem nothwendigen Zusammenhang mit Cod. Iust. 6, 23, 15. 6, 37, 21 (a. 339).

[26] Lenel, Palingenesia S 265 f. Der angebliche Auszug aus *Hermogenianus libro IV fideicommissorum* in Dig. 36, 1, 15, gehört, wie längst erkannt, dem Ulpian an.

[27] Dig. 1, 5, 2.

[28] In den Auszügen aus der Schrift *de testibus* heisst er *Aurelius Arcadius qui et Charisius*.

[29] Dig. 1, 11, 1. [30] Lenel a. a. O. S 57 f.

[1] Der Text der lateinischen Urkunden ist durch das Corpus inscriptiorum Latinarum (oben S 70) festgestellt, welches die Inschriften vom zweiten Bande ab

tafel überliefert, welche im vierzehnten Jahrhundert in Rom gefunden und noch heut erhalten ist[2].

Reicher sind die Leges datae der Kaiser in der urkundlichen Ueberlieferung vertreten. Zunächst gehören dahin die Leges municipales von Salpensa und Malaca.

Von diesen beiden Gesetzen, deren jedes mehrere Kupfertafeln füllte, wurde 1851 je eine Tafel in der Nähe von Malaga in einem gemeinsamen Versteck vergraben gefunden. Das Bruchstück der Lex Salpensana enthält Kapitel 21 Schluss bis 29, dasjenige der Lex Malacitana die Kapitel 51 Schluss bis Anfang 69; jenes ist in zwei, dieses in fünf Kolumnen geschrieben. Herausgegeben sind sie zuerst von Berlanga 1853, in Deutschland aber erst 1855 durch die Ausgabe von Mommsen bekannt geworden[3]. Beide Gesetze mögen im ganzen gleichlautend gewesen sein[4], so dass sich die erhaltenen Stücke gegenseitig ergänzen. Sie sind die einzigen Reste von Stadtrechten latinischer Gemeinden; Salpensa und Malaca hatten mit ganz Spanien durch Vespasian das Ius Latii erhalten[5], welches in diesen Gemeindeordnungen im einzelnen festgestellt wurde[6]. Die Abfassung fällt unter Domitian, und zwar in die Jahre 82—84[7].

---

nach dem Fundorte geschieden zum Abdruck bringt. Einzelne nachträglich bekannt gewordene Inschriften hat die Ephemeris epigraphica (S 70, 3) veröffentlicht. Aus beiden Sammlungen sind die Rechtsdenkmäler in den Fontes von Bruns ausgezogen und damit auch diejenigen Leges und SCC. vereinigt, deren Wortlaut von den Schriftstellern überliefert ist.

[2] C. I. L. VI n 930; Bruns, Fontes[5] S 182; vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 877.

[3] Mommsen, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca (Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften III 363 f.); einen verbesserten Abdruck giebt C. I. L. II n 1963. 1964. Die Echtheit der Tafeln wurde in wenig glücklicher Weise angegriffen von Laboulaye, Les tables de Malaga et Salpensa (1856); vgl. dagegen Giraud, Les tables de S. et M. 1856; über einen erneuten Angriff von Asher s. Arndts in der Zeitschrift für Rechtsgesetze VI 393 f. und Giraud, La lex Malacitana 1868.

[4] Abfassung nach altem Schema, vgl. Mommsen a. a. O. S 398; den gemeinsamen Versteck erklärt Mommsen S 389 damit, dass die Lex Salpensana vielleicht behufs Ergänzung der lückenhaft gewordenen Lex Malacitana nach Malaca gebracht worden.

[5] Plin. h. n. 3, 3, 30: *Universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis reipublicae Latium tribuit.*

[6] Nach Lex Salp. 21 vgl. mit Gai. 1, 96 haben sie das *Latium minus* bekommen, neben welchem das *maius* damals vermuthlich noch nicht eingeführt war; vgl. Hirschfeld, Zur Geschichte des latinischen Rechts (1879) S 6 f.

[7] Domitian (81—96) wird als dermaliger Kaiser genannt in Lex Salp. 21—26; Mal. 59. Das Jahr 82 als frühester Termin ergiebt sich nach Mommsen a. a. O.

Diesen Stadtrechten verwandt ist die *Lex metalli Vipascensis*, von der eine Kupfertafel, gefunden 1876 in den alten Goldgruben bei Aljustrel im südlichen Portugal, neun Kapitel überliefert[8]. Sie ist nicht sowohl eine Bergwerksordnung, als Gemeindeordnung für den Bergwerksbezirk und scheint dem Ende des ersten Jahrhunderts anzugehören. Der erhaltene Text bezieht sich auf die Verpachtung der Gewerbe an Unternehmer, welche damit das Recht erhalten die Gewerbtreibenden anzustellen, während allen anderen die gleichen Gewerbe untersagt werden bei Strafen, welche an die Unternehmer verfallen.

Etwa dem Ende dieser Periode wird die Verleihung des Stadtrechts an die Gemeinde der Tymandener in Pisidien angehören, welche neuerdings in den Ruinen dieses Ortes gefunden worden[9].

Zu den Leges datae gehören ferner die zahlreich erhaltenen Militärdiplome[10], in denen die Kaiser den ausgedienten Soldaten, soweit sie Römer sind, *conubium* mit der ersten Frau gewähren, welche sie nach der Entlassung heirathen[11]; oder soweit sie Peregrinen sind, die Civität für sich und ihre Kinder und *conubium* mit den derzeitigen Frauen verleihen oder, falls sie unverheirathet sind, mit der ersten Frau, welche sie hernach heirathen würden. Diese Privilegien wurden allen Ausgedienten einzelner Truppenkörper gleichzeitig in einer Verfügung ertheilt, welche in Kupfer gegraben und in Rom ausgehängt wurde[12]. Die einzelnen Veteranen erhielten einen beglaubigten Auszug in Gestalt kupferner Diptycha, auf deren Gestalt bei den Ur-

---

S 390 daraus, dass einerseits nach Lex Salp. 21. 22 die damals im Amt befindlichen Magistrate auf Grund des Edictes von Domitian, also frühestens im Jahre 81 gewählt wurden, andererseits Domitian im Anfang des Jahres 84 den in Lex. Salp. 24 noch fehlenden Titel Germanicus angenommen hat.

[8] Soromenho, La table de bronze d'Aljustrel 1877; Hübner in der Ephemeris epigraphica III (1877) S 165 f.; Bruns in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I 3 (1878) S 372 f. und Fontes[5] S 247; Wilmanns in der Zeitschrift für Bergrecht XIX 2 S 217 f.; J. Flach in der Nouvelle Revue de droit français et étranger 1878 S 269; Demelius in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung IV (1883) S 33 f.; Berlanga, Decretum Pauli Aemilii (1884) S 625 f.

[9] Bruns, Fontes[5] S 150; Hermes XX 321.

[10] Bis jetzt sind 80 bekannt. Gesammelt sind sie von Mommsen C. I. L. III n 2 S 843 mit Nachträgen in der Ephemeris epigraphica II 452 f., IV 181 f. 495 f., V 92 f. 610 f. 652 f. Im C. I. L. III S 902 f. giebt Mommsen eine umfassende Besprechung. Bruns, Fontes[5] S 231 f. enthält Beispiele der verschiedenen Fassungen.

[11] Gai. 1, 57. Während der Dienstzeit durften die cives nicht heirathen Dio 60, 24, 3; vgl. Mommsen im C. I. L. III S 905.

[12] Ursprünglich auf dem Kapitol, seit 93 n. Chr. *in muro post templum d. Augusti ad Minervam.*

kunden für Rechtsgeschäfte zurückzukommen ist[13]. Solcher Diptycha ist eine grössere Zahl aus den Jahren 52—305 n. Chr. auf uns gekommen; die frühere Bezeichnung als *Tabulae honestae missionis* war verfehlt, da das Privileg meist erst nach der Entlassung, bisweilen auch vor derselben ertheilt wurde. Von den Originalverfügungen sind nur zwei winzige Reste erhalten.

Eine grössere Zahl von Senatusconsulta ist uns dem Wortlaute nach durch Schriftsteller überliefert[14]. Zu den inschriftlich überlieferten Senatsbeschlüssen dieser Periode gehören

die SCC. von 17 v. Chr. und 47 n. Chr. über die *ludi saeculares* auf einer im sechzehnten Jahrhundert in Rom gefundenen Marmortafel[15];

das SC. Claudianum vom Jahre 48 n. Chr., durch welches der Gallia comata das Ius honorum ertheilt wurde[16], auf einer 1526 in Lyon gefundenen Kupfertafel stehend[17];

zwei gegen den Verkauf von Häusern zum Abbruch gerichtete Senatsbeschlüsse aus den Jahren 44—46 und 56, welche auf einer um 1600 in Herculaneum ausgegrabenen, später wieder verschollenen Kupfertafel standen[18];

das *SC. de nundinis saltus Beguensis* (Tunis) vom Jahr 138, wodurch einem Lucilius das Recht eingeräumt wurde zweimal im Monat im Territorium der Musulamii einen Markt zu halten, in Abschrift auf zwei Steininschriften erhalten, welche 1860 und 1873 aufgefunden worden[19];

ein SC. unter Pius, vielleicht vom Jahre 157, auf das Gesuch der Cyzicener, das ihrer Gemeinde angehörige *corpus Neon* zu genehmigen, ebenfalls nach einer Abschrift auf einen Stein übertragen, welcher 1876 in den Ruinen von Cyzicus gefunden ist[20].

Auch einige kaiserliche Konstitutionen sind durch Inschriften auf uns gekommen[21]. So ein Edict von Augustus zum Schutz der Wasser-

---

[13] S 237 f.

[14] Die meisten sind abgedruckt in Bruns, Fontes[5] S 172 f.

[15] C. I. L. VI n 877; Bruns, Fontes[5] S 173.

[16] Tac. ann. 11, 23—25. [17] Bruns, Fontes[5] S 177.

[18] C. I. L. X n 1401; Bruns, Fontes[5] S 179; vgl. Dig. 18, 1, 52.

[19] Ephemeris epigraphica II 271; C. I. L. VIII n 270; Bruns, Fontes[5] S 185. Aehnlich ist die Erlaubniss zur Abhaltung der *nundinae* im Castellum Mastarense (Numidien) C. I. L. VIII n 6357; Bruns S 283, 19.

[20] Ephemeris epigraphica III 156; Bruns, Fontes[5] S 186.

[21] Bruns, Fontes[5] S 222 f. Eine Sammlung der Konstitutionen, welche unabhängig von den Codices constitutionum der nächsten Periode überliefert

leitung von Venafrum[22], ein Edict des Claudius vom Jahre 46 betreffend die Fiskalgüter im Bergell und das Bürgerrecht der Anauni Tulliasses und Sinduni[23]. Ferner mehrere Rescripte: zwei Schreiben Vespasians, eines um das Jahr 72 an die Vanacini in Korsika über einen Grenzstreit und Bestätigung älterer Privilegien[24], ein anderes vom Jahre 78 an die Saborenses in Andalusien über den Bau ihrer Stadt und Auflegung neuer Gemeindesteuern[25]; ein Schreiben Domitians an die Falerienses (Picenum) mit Beifügung einer Entscheidung über die *subseciva*[26]; ein Schreiben des Commodus aus den Jahren 180—183, ergangen auf die Beschwerden der im kaiserlichen Saltus Burunitanus (Tunis) wohnenden Kolonen[27]; ein Schreiben von Severus und Caracalla von 201 über Immunität der Tyrani (am Dniestr)[28]; die griechische Uebersetzung zweier Schreiben von Diocletian über Grenzstreitigkeiten in Aegypten[29].

Aus dem Ende dieser Periode ist das *Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium* hervorzuheben[30], ein verfehlter Versuch das Hinauftreiben der Preise für Handelswaaren und Arbeitslöhne durch einen bei Todesstrafe einzuhaltenden Maximalsatz zu verhüten; die Urkunde gewährt einen Einblick in die Preisverhältnisse ihrer Zeit.

Des weiteren sind einige Verfügungen und Bescheide der Statthalter und kaiserlichen Beamten inschriftlich erhalten[31]:

zwei Edicte von Praefecti Aegypti aus den Jahren 49 und 68, welche sich gegen die Bedrückungen der Aegypter richten[32];

ein Dekret des Proconsul von Asia aus dem Jahre 65 zu Gunsten von Chios[33];

---

sind, giebt G. Hänel, Corpus Legum ab imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum 1857.

[22] C. I. L. X n 4842; Mommsen in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft XV 287.

[23] C. I. L. V n 5050; Mommsen im Hermes IV 99 und Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX 179; Kenner, Edict des Kaisers Claudius 1869.

[24] C. I. L. X n 8038. [25] C. I. L. II n 1423.

[26] C. I. L. IX n 5420.

[27] C. I. L. VIII n 10570; Mommsen im Hermes XV 386 f.

[28] C. I. L. III n 781 (vgl. S 1009). [29] C. I. Gr. III n 4892.

[30] C. I. L. III S 801 f., vordem von Mommsen besprochen in den Berichten der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften III (1851) S 383 f.; vgl. Waddington, Edit de Dioclétien établissant le maximum dans l'empire Romain 1864.

[31] Bruns, Fontes[5] S 216 f.

[32] C. I. Gr. III n 4956. 4957; Hänel, Corpus legum I 268; vgl. Rudorff, Gn. Vergilii Capitonis edictum 1834 und im Rheinischen Museum f. Phil. II (1828) S 64 f. 133 f.

[33] C. I. Gr. II n 2222.

eine Entscheidung des Proconsuls von Sardinien aus dem Jahre 68 über den Grenzstreit zweier Gemeinden[34], sowie einige andere Entscheidungen über Grenzstreitigkeiten[35];

ein Schreiben der Praefecti praetorio um das Jahr 168 an die Saepinates wegen Belästigung der Pächter der kaiserlichen Schafheerden und ihrer Hirten[36];

die Entscheidungen *(interlocutiones)* dreier Praefecti vigilum (darunter Herennius Modestinus), welche in den Jahren 226—244 über die Verpflichtung der Walker in Rom zur Zahlung von Pachtzinsen ergangen sind (sog. *Lis fullonum)*[37].

Daran schliesst sich der Schiedsspruch eines C. Helvidius Priscus aus dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. zwischen einem Privatmann und der Gemeinde Histonium[38].

Zwei Gedenksteine berichten über den Huldigungseid, welcher beim Regierungsantritt Caligula's von den Gemeinden geleistet wurde[39].

Dem Anfang der Kaiserzeit gehört ein kleines jetzt in Florenz befindliches Fragment einer Erztafel an, dessen Fundort unbekannt ist, mit dem Verbot auf dem Grund und Boden einer bestimmten Kolonie Gräber anzulegen oder Bienenstöcke aufzustellen[40]. Ob dies ein Theil der Lex coloniae oder eines Gemeindebeschlusses ist, steht dahin.

Im Flussbett des Tiber in der Nähe von Tuder ist 1729 ein Stück einer Kupfertafel gefunden mit Bestimmungen über den Todtenkult[41]; es stammt wohl aus dem Beschluss einer Gemeinde oder eines Kollegiums[42].

Juristisch wenig ergiebig sind einige Leges für Altäre und eine Strafandrohung wegen Verunreinigung einer Wasserleitung[43].

---

[34] C. I. L. X n 7852; vgl. Mommsen im Hermes II 102. III 167.

[35] C. I. Gr. I n 1711. 1732; Mommsen, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca S 488.

[36] C. I. L. IX n 2438.

[37] C. I. L. VI n 266; Bruns S 328; vgl. Bremer im Rheinischen Museum f. Phil. XXI (1866) S 10 f.

[38] C. I. L. IX n 2827; Bruns S 327; vgl. Mommsen, Stadtrechte S 484.

[39] Ephemeris epigraphica V 154 f.; Bruns, Fontes[5] S 236.

[40] Mommsen in den Berichten der Leipziger Gesellschaft 1852 S 265 f.; C. I. L. I S 263; Bruns, Fontes[5] S 149.

[41] C. I. L. I n 1409.

[42] Huschke, Multa S 277 sieht darin ein von Rom gegebenes Gesetz.

[43] Bruns, Fontes[5] S 242 f.

Erheblicher sind die zahlreichen Grabinschriften, welche sich auf den Schutz der Gräber und Grabdenkmäler beziehen[44] und die Frage anregen, inwieweit die auf denselben von den Stiftern angebrachten Strafandrohungen wirksam waren[45]. Einige derselben handeln von dem Zutritt zu den Grabstätten, soweit derselbe durch fremde Grundstücke führt, oder von der Erlaubniss zur Ueberführung des Leichnams aus der früheren Grabstätte; eine theilt die Entscheidung des Magistrats darüber mit, ob das streitige Grundstück als Grabstätte gedient habe und deshalb zu Unrecht veräussert worden[46].

§ 29. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Eine Reihe von Urkunden über Rechtsgeschäfte ist uns theils im Original theils in Abschriften überliefert; einzelne der letzteren kommen in den Schriften der Juristen vor; diese werden hier übergangen und nur diejenigen hervorgehoben, welche selbständig auf uns gekommen sind[1]. Sie geben uns vielfach Aufschlüsse über die Anwendung der Rechtssätze, welche wir aus den erhaltenen Rechtsbüchern nicht zu gewinnen vermögen.

1. Zunächst sind uns mehrere Mancipations-Urkunden erhalten. Eine derselben, welche auf einer 1867 bei Bonanza (Andalusien) gefundenen Kupfertafel steht, bezieht sich auf fiduciarische Verpfändung[2], handelt aber nicht von einer solchen, die wirklich stattgefunden hat sondern war als Formular für die entsprechenden Geschäfte an die Wand genagelt. An die Mancipatio, welche als *nummo I* erfolgt hingestellt wird, schliesst sich ein *pactum conventum* zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger über Rückgabe des Pfandes, eventuell Verkauf desselben durch den Gläubiger; dasselbe bricht mitten im Satz ab, der Schluss muss auf einer zweiten Tafel gestanden haben. Die In-

---

[44] Eine Sammlung der lateinischen Inschriften giebt Bruns, Fontes[5] S 306 f.; für die griechischen, welche grösstentheils auf einheimischem Recht beruhen, hat G. Hirschfeld in den Königsberger Studien I 85 f. das Material zusammengetragen.

[45] Huschke, Multa S 315 f.; Mommsen, Staatsrecht II[3] 70 f.

[46] C. I. L. X n 3334; Bruns S 313.

[1] Die Sammlung von Spangenberg Juris Romani tabulae negotiorum sollemnium 1822 enthält aus dieser Periode nur weniges, die meisten Urkunden sind erst nachträglich zum Vorschein gekommen. Das wichtigste hat Bruns, Fontes[5] S 251 f. zusammengestellt.

[2] C. I. L. II n 5042, Degenkolb in d. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte IX (1870) S 117 f. 407; Rudorff ebenda XI (1873) S 52 f.; Krüger, Kritische Versuche (1870) S 41 f.; Berlanga, Decretum Pauli Aemilii (1884) S 543 f.

tafel gehört dem ersten oder spätestens dem zweiten Jahrhundert an. Die *mancipatio nummo 1* tritt noch in einer grösseren Zahl von Schenkungsurkunden des zweiten und dritten Jahrhunderts auf, welche auf Steininschriften, und zwar wegen Beziehung der Schenkung auf Grabstätten meist in Grabinschriften enthalten sind[3]. Bei mehreren derselben bindet der Schenker sich und seine Erben noch durch Stipulations-Versprechen, die Schenkung einzuhalten. Umgekehrt lässt sich in der umfangreichsten Urkunde der Schenker Flavius Syntrophus vor der Mancipation die Einhaltung der Bedingungen der Schenkung versprechen, welche eine Stiftung zu Gunsten der Freigelassenen des Stifters, ihrer Familie und ihrer Freigelassenen in sich schliessen.

2. Eine Anzahl Steininschriften giebt Kunde über bestehende Wege- und Wasserrechte, theils um Unbefugte abzuhalten, theils auch um festzustellen, dass die Benutzung nur auf Widerruf eingeräumt worden[4].

3. Verpfändung von Grundstücken ist der Hauptinhalt zweier umfangreichen Inschriften, welche sich auf die Alimentenstiftung Trajans zu Gunsten von Kindern dürftiger Eltern beziehen[5]. Diese Stiftung, welche sich über ganz Italien erstreckte, wurde seit 101 so ins Werk gesetzt, dass für jede Gemeinde eine bestimmte Summe ausgeworfen und gegen Verpfändung von Grundstücken in zinsbaren und wohl unkündbaren Darlehen angelegt wurde. Wer ein solches Darlehn haben wollte, musste sein Grundstück abschätzen lassen und erhielt dann höchstens ein Zehntel der Schätzungssumme. Von den beiden auf Kupfertafeln erhaltenen Stiftungsurkunden bezieht sich die eine auf Veleja und ist 1747 in den Ruinen dieser Stadt gefunden[6]; die andere, 1831 bei Benevent ausgegrabene, geht auf die Gemeinde der Ligures Baebiani[7]. In der letzteren ist angegeben, wie hoch die einzelnen Grundstücke abgeschätzt und beliehen worden, wieviel demnach jährlich an Zinsen geschuldet wird; der Zinsfuss ist $2^1/_2$ Prozent. Auf

---

[3] Bruns, S 252 f. Die wichtigsten erläutert Huschke, Fl. Syntrophi instrumentum donationis 1838.

[4] Bruns, S. 281 f.

[5] Henzen in den Annali dell' Istituto XVI (1845) S 5 f.; vgl. Bullettino, 1847 S. 3 f.; Annali XXI (1849) S. 220 f. Ueber die Fragen, wer als Gläubiger anzusehen, wie gegen frühere Verpfändung Sicherheit gewonnen worden und in welcher Form die Verpfäundung stattfand, handelt Brinz in den Münchener Sitzungsberichten (1887) S 209 f.

[6] C. I. L. XI n 1147; Spangenberg, Tabulae S 307 f.; Hänel, Corpus legum I 69. 72. In Bruns Fontes[5] S 285 steht nur ein kurzer Auszug.

[7] C. I. L. IX n 1455; Auszug bei Bruns S 288.

der Velejatischen Tafel ist zunächst die Gesammtsumme (1 044 000 HS), die Zahl der zu unterstützenden Kinder und des für je ein Kind zu zahlenden Betrages ausgeworfen. Darauf folgten die Abschätzungssummen der Grundstücke nebst den Beträgen, welche auf dieselben geliehen werden sollen und der entsprechende Zinsbetrag. Hier ist der Zinsfuss 5 Prozent. Am Schluss stehen die gleichen Angaben über eine kleinere schon vordem für Veleja in Vollzug gesetzte Stiftung (72 000 HS).

Einige gleichartige von Privaten ausgegangene Stiftungen werden durch mehrere Inschriften bezeugt[8]. Hier ist regelmässig der betreffenden Gemeinde das Kapital übermacht; nur in einem Falle hat der Stifter das Geld so festgelegt, dass er der Gemeinde für die Stiftungssumme mehrere Grundstücke abkaufte, diese dann zurückschenkte und zu 6 Prozent der Stiftungssumme in Erbpacht übernahm[9].

4. Zwei Steininschriften behandeln das Genussrecht an Gebäuden. Die eine 1777 bei der Antoninus-Säule in Rom gefundene geht auf die im Jahre 193 erfolgte Bewilligung der Superficies an einem Gebäude, welches der Wärter der Säule sich in der Nähe derselben auf öffentlichem Grund und Boden errichten wollte[10]. Die andere ist 1861 in Pozzuoli gefunden und bezieht sich auf ein Gebäude, welches für einen Privatmann mit Bewilligung der Gemeinde auf Gemeindeboden erbaut wird. Der Unternehmer bittet um Erlass des Bodenzinses *(solarium)*, indem er seinerseits der Gemeinde das Gebäude nach seinem Tode überlässt; die letztere ist damit einverstanden[11]. Ob das damit begründete Verhältniss Superficies sei oder Niessbrauch, ist bestritten[12].

5. Eine grössere Anzahl von Original-Urkunden ist auf Wachstafeln überliefert. In den Bergwerken von Verespatak (Siebenbürgen) sind 1786—1855 mehrere Wachstafeln gefunden, zusammen fünfundzwanzig Urkunden umfassend und sämmtlich zu Triptychen gehörig,

---

[8] Bruns, Fontes[5] S 289 f.; verwandt ist die Schenkung an die Augustales von Ostia in C. I. L. XIV n 431, vgl. n 367, bei Bruns S 256.

[9] Bruns n 7 C. I. L. X n 5083; vgl. Mommsen in Hermes XII 123. Aehnlich machte es Plinius ep. 7, 18.

[10] C. I. L. VI n 1585 a. b; Bruns, S 284; vgl. Rudorff in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft XI (1842) 219, Mommsen ebenda XV (1850) 335; Karlowa, Rechtsgeschichte I 787 f.

[11] C. I. L. X n 1783; Bruns, S 284.

[12] Für Superficies Degenkolb in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV (1864) 482 f.; für Ususfructus Karlowa, Rechtsgeschichte I 786.

von denen aber nur einige vollständig erhalten sind[13]. Diese Triptychen bestehen aus drei Holztafeln in Form mehr oder weniger länglicher Rechtecke, welche an einer Langseite durch ein oder regelmässig zwei durchgezogene Bänder zusammengehalten waren, so dass sie sich wie Bücher aufklappen liessen und sechs Seiten hatten. Von diesen waren die Aussenseiten (1 und 6) nicht zum Schreiben eingerichtet, dagegen auf Seite 2—5 der für die Schrift bestimmte Theil so aus der Holzfläche herausgestemmt, dass er auf den vier Seiten von einem erhabenen Rand umgeben war, während die vertiefte Schreibfläche einen ganz dünnen schwarzen Wachsüberzug erhielt, in den die Schrift mit dem Griffel meist bis aufs Holz oder sogar in dieses hinein geritzt wurde und nun sich hell von der schwarzen Fläche abhob. Geschrieben wurde im Gegensatz zu den Pergament-Handschriften und den heutigen Büchern nicht entgegen, sondern parallel der Langseite, und zwar so, dass die zusammengehaltenen Langseiten die unteren Ränder bildeten. Die Urkunden entsprechen genau der Vorschrift eines unter Nero ergangenen Senatusbeschlusses, über welchen Paul. 5, 25, 6 folgendes berichtet[14]:

Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad medium partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae[15] *supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet. aliter tabulae prolatae nihil momenti habent.*

Nämlich auf der Rückseite der zweiten Tafel (Seite 4) ist in das Holz etwas rechts von der Mitte der Breitseite eine Kehle eingeschnitten, welche die Schreibfläche in zwei nicht ganz gleiche Kolumnen theilt und mit einer Wachsschicht ausgefüllt ist, in welche die Siegel der an der Beurkundung theilnehmenden Personen eingedrückt sind. Die Oeffnungen zum Durchziehen der dreifachen Schnur befinden sich in der Längsachse der Holzkehle am oberen und unteren Rande aller drei Tafeln. Die Urkunde ist zweimal gleichlautend aufgenommen, zuerst auf Seite 2 und 3, dann auf Seite 4 links neben

---

[13] Beste und vollständigste Ausgabe von Mommsen im Corpus inscriptionum Latinarum III 921 f.; mit Nachträgen in der Ephemeris epigraphica II 467; IV 187 f. Die ihrem Inhalte nach erkennbaren Urkunden sind abgedruckt in Bruns, Fontes[5] S 256 f.

[14] Vgl. Sueton. Nero 17: *adversus falsarios tunc primum repertum, ne tabulae nisi pertusae et ter lino per foramina traiecto obsignarentur.*

[15] Ueberliefert ist *impositum.*

den Siegeln und fortgesetzt auf Seite 5, während rechts von den Siegeln die Namen der Siegelnden beigeschrieben sind. Hiernach war zweifellos das auf Seite 4. 5 stehende Exemplar die *exterior scriptura*, Seite 2. 3 bildete das verschlossene Exemplar, die *interior scriptura*, welche durch Zusammenschnüren von Tafel 1 und 2 und Festlegung der Schnur durch Auftragen der Wachsschicht verschlossen gehalten wurde, um nur dann durch Zerschneiden der Schnur geöffnet und nachverglichen zu werden, wenn die *exterior scriptura* ihrer Glaubhaftigkeit nach angefochten wurde[16]. Die Siegel mit dem darunter liegenden Theil der Schnur sind nur in einer der Urkunden erhalten[17]. Dass auch die dritte Tafel die dem *linum* entsprechenden Löcher hat, hängt damit zusammen, dass die je zu einem Triptychon bestimmten Tafeln durch Spalten eines in der Grösse des künftigen Triptychon zugeschnittenen Holzblockes gewonnen wurden, in den bereits sämmtliche Löcher eingetrieben waren[18].

Die Schrift ist eine lateinische Kursive[19], deren Lesung zuerst Massmann glückte[20]. Die Urkunden sind bis auf eine, welche sich auf die Auflösung eines Begräbnissvereins bezieht[21], sämmtlich Schuldbekenntnisse, von den Schuldnern selbst oder, wenn sie schreibunkundig waren, in ihrem Auftrag niedergeschrieben. Auch die eigenhändig geschriebenen Schuldbekenntnisse sind in dritter Person abgegeben *(accepisse et debere se dixit, promisit, fide sua esse iussit)*[22]. Die Zahl der Siegelnden ist meist sieben, einmal fünf, einmal drei, überall der Schuldner selbst als letzter, oder, wo ein Bürge für denselben eintritt, noch dieser; gerade sie hatten, da die Urkunde für den Gläubiger bestimmt war, das Interesse, dass ohne ihre Zuziehung das verschlossene Hauptexemplar nicht geöffnet werden durfte[23]. Die

---

[16] Diesen Zusammenhang der Triptychen hat Huschke durch Vergleichung mit der obigen Stelle von Paulus in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft XII 173 f. festgestellt.

[17] Bei Mommsen n VI.

[18] Die Tafeln geriethen beim Spalten nie ganz eben, passten also gerade nur so auf einander, wie sie ursprünglich zusammengehangen hatten.

[19] Nur eine Urkunde ist griechisch.

[20] Massmann, Libellus aurarius 1840. Dass die Triptychen schon vor Niederschrift der erhaltenen Urkunden benutzt worden, zeigen die in den meisten noch sichtbaren Spuren älterer Schriftzüge.

[21] Mommsen n I; Bruns, Fontes[5] S. 319.

[22] Die griechische Urkunde hat die Fassung in erster Person.

[23] Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abhandlungen der Berliner Akademie 1876) S 46 legt mit Recht hierauf das Hauptgewicht und wird durch Huschke, Darlehn S. 100 f. nicht widerlegt.

Namen der Siegelnden sind meist von diesen selbst, bisweilen vom Schreiber der Urkunde beigesetzt.

Die Urkunden datiren aus den Jahren 131—167 n. Chr. und sind meist in Aburnum maius (Verespatak) ausgestellt. Die Schuldurkunden betreffen Verkauf mit Evictions-Stipulation, Darlehn, Depositum einer Geldsumme, Verdingung für Bergwerksarbeiten und Sozietät. Die Sozietäts-Urkunde ist von einem der beiden Socii ausgestellt; zweifellos erhielt er von dem Mitkontrahenten eine entsprechende Schuldurkunde. Soweit dabei die geläufigen Formulare benutzt werden konnten, ist die Sprache rein und die Fassung juristisch treffend; wo aber solche nicht vorlagen oder der Umgestaltung bedurften, häufen sich sprachliche Barbarismen und sachliche Fehler[24].

Unsere Kenntniss der Wachstafeln wurde durch einen am 3. und 5. Juli 1875 in Pompeji gemachten Fund erweitert. Im Hause des L. Caecilius Iucundus fanden sich in einer Holzkiste verwahrt eine grosse Anzahl von Triptychen und Diptychen; von diesen waren 132 Urkunden mehr oder weniger lesbar[25].

Die Triptychen tragen im wesentlichen dieselbe Einrichtung wie die siebenbürgischen Tafeln; doch hat Seite 4 meist nur den für die Siegel bestimmten Einschnitt, keine zum Schreiben eingerichtete Vertiefung, die Namen der Siegelnden sind mit Tinte auf das geglättete Holz geschrieben, das offene Exemplar der Urkunde steht auf Seite 5. Die Schnur ist nicht durch die dafür bestimmten Löcher gezogen worden, sondern nur um die beiden ersten Tafeln herumgeschlungen. Am Rande der Triptychen ist noch bisweilen mit Tinte eine kurze Inhaltsangabe notirt. Bei den Diptychen, den aus zwei Tafeln bestehenden Urkunden, vertritt Seite 4 die Seiten 4 und 5 der Triptychen.

Die ältesten zwei Urkunden fallen in die Jahre 15 und 27 n. Chr., die übrigen datiren aus den Jahren 53—62; die letzteren sind Quit-

---

[24] Dass auch unpassendes aus den Formularen beibehalten, darauf führt die Erwähnung erfolgter Mancipation beim Kauf eines Hauses (Mommsen n VIII, Bruns, Fontes[5] S 261), da diese bei einem Provinzialgrundstück bedeutungslos war.

[25] Herausgegeben von de Petra, Le tavolette cerate di Pompei 1876 (in den Abhandlungen der Accademia de' Lincei serie 2 vol. 3). Die wichtigsten Tafeln veröffentlichte Mommsen in verbesserter Lesung im Hermes XII 88 f. (eine Uebersetzung dieses Aufsatzes mit Nachträgen giebt das Giornale degli scavi di Pompei 1879 S 70 f.); ebenso Bruns, Fontes[5] S 275 f. Vgl. Karlowa in Grünhuts Zeitschrift für das Privatrecht und öffentliche Recht IV (1877) S 497 f. und Rechtsgeschichte I 798 f.; Hauza in der angegebenen Zeitschrift XII (1885) S 249.

tungen für Jucundus, die Urkunde vom Jahre 15 eine Quittung für L. Caecilius Felix, den Vorgänger und vielleicht den Vater des Jucundus. Die Mehrzahl der Urkunden bezieht sich auf Auktionen, welche Jucundus für Rechnung Dritter veranstaltet hatte. Die letzteren quittiren über den Empfang des Auktionserlöses abzüglich der Gebühr für Jucundus *(mercede minus)*, welche je nach der Höhe des Objekts zwischen 2 und 8 Prozent schwankt. Die beiden Exemplare der Quittungen sind regelmässig nicht wie auf den siebenbürgischen Tafeln von einer Hand geschrieben und gleichlautend gefasst[26]. Das verschlossene Exemplar, welches bei allen von derselben Hand, vermuthlich der des Jucundus geschrieben ist, bekundet, dass der Gegner bekannt hat den Auktionserlös von Jucundus oder seinem Vertreter erhalten zu haben *(persoluta habere se dixit* oder ähnlich). Im offenen Exemplar giebt der Empfänger in erster Person oder ein Dritter in seinem Auftrag eine schriftliche Quittung; diese Urkunde wird bisweilen als *chirographum* bezeichnet[27]. Der Grund, weshalb das offene Exemplar vom Zahlungsempfänger oder seinem Vertreter geschrieben, während es beim geschlossenen nicht darauf ankam, wer es geschrieben hatte, ist zunächst nicht der, einen stärkeren Beweis gegen den Aussteller zu gewinnen[28] (sonst hätte man eher das verschlossene Exemplar zum *chirographum* gemacht), sondern die grössere Sicherung gegen Fälschungen seitens seines Gegners als des Inhabers der Urkunde[29]. Deshalb siegelt auch der Aussteller selbst oder sein Vertreter oder auch beide zugleich. Neben ihnen haben noch die Zeugen gesiegelt, welche in verschiedener Zahl zugezogen sind; bei den Quittungen, deren verschlossenes Exemplar vom Quittirenden selbst geschrieben, schwankt die Zahl zwischen eins und drei[30], bei den übrigen zwischen sechs und zehn[31].

---

[26] Einige der Urkunden sind nur einmal aufgenommen.

[27] N 19. 49. 112. Nach Mommsen und Karlowa bekunden beide Exemplare verschiedenene Rechtsgeschäfte, das verschlosse eine Acceptilation, das offene den Empfang der Zahlung; Bruns bezieht beide lediglich auf den letzteren, vgl. Erman, Zur Geschichte der römischen Quittungen (1883) S 5 f.

[28] Darauf legen allein Gewicht Mommsen, Hermes XII 105 und Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I 44.

[29] Das offene Exemplar lässt sich nicht wohl mit Mommsen als Nebenexemplar bezeichnen; das geschlossene Exemplar würde im Widerspruch mit dem offenen nicht gegen letzteres volle Beweiskraft haben, soweit dies zu Gunsten des Ausstellers spricht.

[30] Einmal (n 20) hat der Aussteller allein und zwar viermal gesiegelt; das mehrfache Siegeln des Ausstellers wiederholt sich auf anderen Urkunden. Die Siegel desselben stehen bald oben, bald unten, oder an beiden Stellen zugleich, bald mitten unter den Siegeln der Zeugen.

[31] Vgl. Bruns, Die sieben Zeugen des römischen Rechts in den Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni (1877) S 501 f.

Soweit die Auktions-Quittungen; die übrigen beziehen sich auf Zahlungen des Jucundus aus Pachtverträgen gegenüber der Kolonie Pompeji[32] und fallen in die Jahre 53—60 n. Chr. Quittirt ist von dem Gemeindesklaven, welcher die betreffende Kasse verwaltete; er hat beide Exemplare der Quittung selbst geschrieben und zwar in subjektiver Fassung. Die beiden Exemplare sind nicht überall genau gleichlautend, in einigen Quittungen ist das offene Exemplar nur ein kurzer Auszug des geschlossenen. Gesiegelt sind die Urkunden vom Zahlungsempfänger und den Duoviri der Gemeinde[33]; ausserdem sind noch meist ein bis zwei Zeugen zugezogen.

An die Form der Wachstafeln lehnen sich die ehernen Diptychen der Militärdiplome (oben S. 230) an[34]. Die rechteckigen Tafeln sind an der einen Langseite durch zwei Drahtringe zusammengehalten[35]. Diese Langseite bildet aber nicht den unteren Rand sowohl für Seite 2 als für Seite 3 der Tafeln, vielmehr setzt sich das verschlossene Exemplar der Urkunde, welches wie auf den Wachstafeln parallel der Langseite geschrieben wurde, von Seite 2 auf Seite 3 so fort, dass, wenn die Tafeln aufgeklappt sind, man die Urkunde wie auf einer Seite geschrieben herunterliest. Das offene Exemplar ist auf Seite 1 in der Richtung der Breitseite geschrieben; auf Seite 4 standen nur die Wachssiegel und die Namen der Siegelnden (mindestens sieben). Zum Verschluss von Seite 2 und 3 wurde, wie es scheint, nicht Bindfaden, sondern Draht genommen. Da Fälschung des offenen Exemplars bei der Metallschrift nicht leicht zu befürchten war, auch das Hauptexemplar in Rom wieder verglichen werden konnte, so wurde das verschlossene Exemplar seit Trajan allmählich in Schrift und Wortlaut nachlässiger behandelt als das offene.

6. Das Original eines griechischen Kaufvertrages vom Jahre 153 oder 154 über einen Erbtheil an zwei *cellae* steht auf einem in Aegypten gefundenen Papyrus[36].

7. Der Kauf eines fiskalischen Grundstücks behufs Anlegung eines

---

[32] Ueber den Inhalt derselben vgl. ausser Mommsen und Karlowa noch Huschke in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I 161 f.

[33] Vgl. Cod. Iust. 11, 40. Eine Urkunde ist nur vom *servus actor* gesiegelt, also keine vollgültige Quittung.

[34] C. I. L. III 902 f.

[35] Seit Pius ist diese Verbindung aufgegeben, da die innere Schrift kaum je angesehen sein mag; man begnügte sich mit dem durch den Verschluss der Tafeln gegebenen Zusammenhalt.

[36] Bruns, Fontes[5] S 262.

Treppenaufgangs zu einem Grabmal stand auf einer abschriftlich erhaltenen Steininschrift[37].

8. Eine Steininschrift berichtet über einen Litteralkontrakt *(transscriptio nominis a persona in personam)* und Zahlung aus demselben[38].

9. Eine *Lex horreorum* auf einer Marmortafel, 1885 bei Rom gefunden, enthält die Bedingungen, unter denen ein kaiserlicher Speicher vermiethet wird[39]. Erhalten sind auch einige Vermiethungs-Anzeigen ohne Angabe der Bedingungen, welche mit Tinte oder Farbe auf die Wand geschrieben worden[40].

10. Unter den erhaltenen Testamenten ist das wichtigste das im Jahre 108 von einem Dasumius errichtete. Es war auf Marmor eingegraben, zwei Stücke der Inschrift sind 1820 und 1830 bei Rom zum Vorschein gekommen, welche nur einen kleinen Theil aus der Mitte der einzelnen Zeilen enthalten. Dennoch lässt das Erhaltene den Zusammenhang einigermaassen erkennen und hat den Neueren Gelegenheit geboten ihren Scharfsinn an der Herstellung des Verlorenen zu üben[41]. Vollständiger ist das Testament eines Galliers, vermuthlich aus dem ersten Jahrhundert, durch eine Baseler Handschrift des zehnten Jahrhunderts überliefert, jedenfalls als Abschrift aus einer Inschrift[42]. Aus anderen Testamenten sind einzelne Kapitel auf Inschriften verewigt[43], ebenso ein Kodizill aus dem Jahre 175[44].

11. Von den Grabschriften haben zwei Lobreden auf die Verstorbenen juristische Bedeutung durch Berührung der rechtlichen Verhältnisse derselben. Beide sind nur stückweise erhalten. Die eine auf die Turia ist von ihrem Ehemann verfasst und fällt in die Jahre 746—752 der Stadt[45]. Die andere auf die Murdia fällt in

---

[37] C. I. L. VI 2 n 10233; Bruns (Mommsen), Fontes[5] S 262.

[38] C. I. L. XIV n 3471; Bruns, Fontes[5] S 291, wo Mommsens ansprechende Erläuterung wiederholt ist.

[39] Bruns S. 270. [40] C. I. L. IV n 138. 807. 1136; Bruns S 271.

[41] C. I. L. VI 2 n 10229; Bruns, Fontes[5] S 292; vgl. Rudorff in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XII 301 f.

[42] Kiessling, Anecdota Basileensia 1863; Hübner in den Annali dell' Istituto XXXVI (1864) S 200 f.; Huschke, Multa S 305 f.; Bruns a. a. O. S 297.

[43] Bruns S 300; ferner C. I. L. X n 114.

[44] C. I. L. X n 7457; Bruns Fontes[5] S 301.

[45] Mommsen in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1863 S 455 f.; vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte V (1866) S 163 f. und ebenda S 168 f. Huschke's Erläuterungen; C. I. L. VI n 1527; Bruns, Fontes[5] S 503 giebt nur die juristisch bedeutsamen Abschnitte.

das erste Jahrhundert n. Chr. und rührt vom Sohne der Verstorbenen her[46].

12. Ueber die Rechtsverhältnisse der Vereine geben einige Inschriften Nachricht[47]. Von einem Begräbnissverein zu Lanuvium ist das Statut vom Jahre 133[48], von einem römischen Begräbnissverein, dem *Collegium Aesculapii et Hygiae*, ein Decret aus dem Jahre 153 erhalten[49]. Andere Inschriften betreffen ein Collegium militum[50], ein *Collegium Sylvani*[51]; eine sehr verstümmelte Inschrift enthält eine *Lex aquae*, vermuthlich das Statut einer Walkergenossenschaft[52].

13. Einige Gastverträge sind durch *tesserae hospitales* überliefert[53].

14. Nicht ohne juristisches Interesse sind auch die Aussetzungen von Belohnungen für den Nachweis verlorener oder gestohlener Sachen und das Wiederbringen flüchtiger Sklaven[54].

§ 30. Die erhaltenen Rechtsbücher.

Die Ueberlieferung der Juristenschriften durch die Sammelwerke der nächsten Periode wird bei letzteren zur Sprache kommen; selbständig sind folgende Reste erhalten[1]:

1. Gai Institutiones waren bis zu Anfang dieses Jahrhunderts nur bekannt durch die Auszüge, welche sich in späteren Werken, insbesondere den Justinianischen Rechtssammlungen fanden[2], und

---

[46] C. I. L. VI n 10230; Bruns S 305; Rudorff in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1868 S 217 f. und in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX (1870) S 287 f.

[47] Bruns, Fontes[5] S 315 f. Auf die Auflösung eines Begräbnissvereins in einer der siebenbürgischen Urkunden ist oben S 238 hingewiesen.

[48] C. I. L. XIV n 2112. [49] C. I. L. VI n 10234.

[50] C. I. L. VIII n 2557. [51] C. I. L. X n 444.

[52] C. I. L. VI n 10298; vgl. Rudorff in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XV 203 f.; Mommsen ebenda S 345 f.; Huschke, Multa S 533 und dagegen Mommsen zu Bruns, Fontes S 322.

[53] Bruns S 314 giebt zwei der ältesten als Beispiele.

[54] Bruns S 273.

[1] Sammlung derselben in der Collectio librorum iuris Anteiustiniani ed. Krüger Mommsen Studemund Vol. I[2] 1884, II 1878; Huschke, Jurisprudentia Anteiustiniana, ed. V 1886.

[2] Ausser in Justinians Digesta und Institutiones stehen dieselben hauptsächlich in der Collatio, bei Priscian und Boetius. Die Entlehnung einzelner Worte in den griechisch-lateinischen Glossarien hat nachgewiesen Rudorff, über die lexicalen Excerpte aus den Institutionen des Gajus 1866 (Abhandlungen der Berliner Akademie 1865 S 323 f.)

durch eine in die Lex Romana Wisigothorum aufgenommene, stark verkürzende Umarbeitung[3]. Im Jahre 1816 entdeckte Niebuhr in der Bibliothek des Veroneser Domkapitels eine rescribirte Handschrift des Werkes, deren neuere dem sechsten Jahrhundert angehörige Schrift die Epistulae und Polemica des Kirchenvaters Hieronymus enthielt. Ein Blatt derselben Handschrift, welches vor der Verwendung zum Hieronymus von ihr abgetrennt worden und 4, 134—144 enthielt, war schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts von Scipio Maffei verröffentlicht, aber von den Juristen übersehen worden, bis es 1816 von Haubold in einem Leipziger Programm wieder abgedruckt wurde[4]. Die Lesung des Palimpsesten übernahm in den nächstfolgenden Jahren J. F. L. Göschen, unterstützt zum Theil durch Immanuel Bekker und Bethmann-Hollweg, und veröffentlichte das Resultat in der Ausgabe von 1820. In den nächsten beiden Jahren veranstaltete Fr. Bluhme eine Nachvergleichung der Handschrift, welche zwar eine Reihe von neuen Lesungen ergab[5], aber durch die dabei angewendeten Reagenzien einen dauernden Schaden angerichtet hat; die für die Kenntniss des vorjustinianischen Rechts wichtigsten Stellen, deren Lesung mittelst der schwächeren, aber unschädlichen Reagenzien Göschens nicht gelingen wollte, sind durch die Bluhme'sche Tinktur so verdunkelt worden, dass bei ihnen die Möglichkeit einer Revision fast abgeschnitten worden[6]. Die Nachträge Bluhme's wurden in der zweiten Ausgabe des Gajus von Göschen 1824 verwerthet. Zum dritten Mal ist die Handschrift in den Jahren 1866—1868 von W. Studemund verglichen und durch ein überaus mühsames und sorgfältiges Studium sowohl in den von Göschen allein gelesenen, als selbst in den von Bluhme überarbeiteten Theilen ein überraschend reicher Gewinn erzielt worden. Diese Nachlese ist 1874 mit den Abschriften von Göschen und den Notizen von Bluhme zu einem Abbild der Handschrift vereinigt worden[7]. Dieses wird die Grundlage künftiger Nachvergleichungen

[3] Unten § 40.

[4] Das Programm steht auch in Haubold, Opuscula II 237 f.

[5] Das Original der Nachvergleichung ist freilich vor der Benutzung verloren gegangen, vgl. Bluhme in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 446 f.

[6] Dass die Tinktur nicht absolut schädlich ist, zeigt die heutige Beschaffenheit der von A. Peyron damit behandelten Turiner Palimpseste des Cicero und des Theodosianischen Codex; Bluhme muss in der Mischung oder in der Behandlung der Handschrift Fehler begangen haben.

[7] Gai Institutionum commentarii IV. Codicis Veronensis denuo collati apographum edidit G. Studemund. Dadurch hat das nach Göschens und Bluhme's

bilden; dass die Ausbeute aus der Handschrift noch nicht abgeschlossen ist, zeigte der Erfolg der 1878 und 1883 von Studemund unternommenen Durchsicht einzelner Stellen, welche bisher nur lückenhaft gelesen worden. Die Ergebnisse dieser Revision sind in der 1884 von Krüger und Studemund besorgten zweiten Ausgabe des Gajus mitgetheilt[8] und auch von Huschke in der neuesten Ausgabe des Gajus verwerthet[9].

Die Handschrift ist in Unzial etwa im fünften Jahrhundert geschrieben. Verloren sind drei Blätter, von denen eines (Anfang von Buch 3) sich aus anderer Quelle vollständig ergänzen lässt. Die Schwierigkeiten, welche die Lesung der erloschenen Züge an sich bietet, ist erschwert durch die in der Handschrift verwendeten juristischen Abkürzungen, welche wir grossentheils erst aus ihr kennen gelernt haben[10], und durch die zahlreichen Versehen der Schreiber, welche nur dürftig von einem Korrektor gebessert worden[11].

Von den älteren Ausgaben haben bleibenden Werth die Lachmannsche[12] durch die sprachlichen Bemerkungen und die Böckingsche durch die fleissige Zusammentragung der Parallelstellen[13]. Unter den Neueren, welche aber mit Ausnahme der oben genannten die letzten Lesungen von Studemund noch nicht enthalten, sind hervorzuheben die von Polenaar[14] um der zahlreichen kritischen Vorschläge willen, die von Dubois[15], welche die all-

---

Lesungen (1866) veröffentlichte Apographum von Böcking seinen Werth verloren. Einige der Studemundschen Lesungen sind schon vordem bekannt geworden durch seinen Vortrag in der Würzburger Philologenversammlung: Mittheilungen antiquarischen Inhalts aus den Palimpsesten des Gajus. 1868 und durch Krüger, Kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts 1870 S 13. 84. 113 f.

[8] Collectio librorum iuris Anteiustiniani ed. Krueger Mommsen Studemund, Tom. I.

[9] Huschke, Jurisprudentia 5. Ausgabe 1886. Ueber diese Ausgabe vgl. Deutsche Litteraturzeitung 1887 S 871.

[10] Eine Zusammenstellung der hier vorkommenden mit den verwandten Abkürzungen in andern juristischen Handschriften und in den Notenschriftstellern giebt das Apographum von Studemund S 253—311.

[11] Werthvolle Beiträge zur Kritik des Textes und zur Ausfüllung der Lücken enthalten insbesondere 3 Schriften von Huschke: Studien des Rechts 1830 S 168 f.; der Aufsatz in der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft XIII (1846) 248 bis 338 u. Gajus. Beiträge zur Kritik und zum Verständniss seiner Institutionen. 1855.

[12] Gaii Institutionum commentarii IV ed. Goeschen, recognovit C. Lachmann, Berolini 1842.

[13] Gaii Institutiones emend. Ed. Boecking. 5 editio 1866.

[14] Syntagma Institutionum novum ed. B. J. Polenaar. Lugd. Bat. 1879.

[15] Institutes de Gaius 6. édition, par Dubois. Paris 1881.

mählichen Fortschritte der Ergänzungen und Besserungen am fleissigsten zusammengestellt hat, und die mit einem Kommentar versehene von Muirhead[16].

2. Von Papinians Responsa sind aus einer Unzialhandschrift des vierten oder fünften Jahrhunderts Bruchstücke einzelner Blätter von Aegypten her 1877 nach Berlin und 1882 nach Paris gekommen. Die Berliner Fragmente bestehen aus den Resten eines Doppelblattes, welches dem fünften Buche angehörte; das erste Blatt handelt von der Verwaltung der Vormundschaft, das zweite von der *bonorum possessio contra tabulas*. Sie sind von mir in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1879 S 509 f. und 1880 S 363 f., sowie in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung I (1880) S 93 f. II (1881) S 83 f. herausgegeben; vgl. Huschke, Die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften römischer Juristen 1880 S 26 f., Alibrandi in den Studi e documenti di storia e diritto I (1880) S 509 f., II (1881) S 63 f. — Die Pariser Fragmente gehören dem neunten Buche der Responsa an und handeln von der Freilassung. Sie bestehen aus drei sich an einander fügenden Fetzen, welche zusammen das Bruchstück eines Doppelblattes ausmachen, und einem kleinen Bruchstück, dessen Zusammenhang mit den anderen nicht nachzuweisen ist. Veröffentlicht sind sie von R. Dareste in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 1883 S 361 f. und von mir in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung V (1884) S 166 f.; vgl. Huschke ebenda S 181 f. und Alibrandi in den Studi e documenti di storia e diritto IV (1883) S 125 f. In beiden Büchern finden sich hinter einzelnen Responsa Notae von Paulus und Ulpian eingeschoben. Auf den Rändern stehen einige griechische Scholien. — Längst bekannt ist das Responsum Papinians, welches den Schluss der Lex Romana Wisigothorum bildete[17].

3. Pauli sententiae sind uns nicht selbständig, sondern nur in Auszügen überliefert, von denen aber einer, welcher für die Lex Romana Wisigothorum gemacht worden, nicht nur einen bedeutenden Theil des Werks wiedergiebt, sondern auch die ursprüngliche Folge einhält und so eine Einfügung der sonst überlieferten Bruchstücke ermöglicht. Der Auszug mag etwa ein Sechstel des ganzen Werks enthalten; in einzelnen Handschriften der Lex Romana sind dann noch aus jenem Nachträge eingeschoben worden, namentlich in einem

---

[16] The Institutes of Gaius and Rules of Ulpian by James Muirhead, Edinburgh 1880.

[17] Collectio librorum iuris anteiustiniani II 157.

von Cujacius benutzten Vesontinus, der heut verschollen ist[18]. Die übrigen Auszüge finden sich in den Vaticana fragmenta, der Collatio, Consultatio, in den Anhängen der Lex Romana und in Justinians Digesten; ausserdem beruft sich die Lex Romana Burgundionum auf einige Sententiae. Die Justinianischen Auszüge sind zum Theil mit Rücksicht auf das spätere Recht umgestaltet, auch die westgothische Epitome giebt nicht überall den reinen Text[19], die übrigen Auszüge haben an den Worten des Paulus nichts ändern wollen.

Eine Zusammenstellung sämmtlicher Fragmente gab die ins Bonner Corpus Iuris aufgenommene Ausgabe von Arndts[20]; dieser hat G. Hänel eine Variantensammlung aus einer grossen Zahl von Handschriften angehängt, die aber durch Unvollständigkeit und falsche Angaben entstellt, sowie durch Heranziehung werthloser Handschriften überladen ist. Eine neue kritische Grundlage ist für die Ausgabe in der Collectio II 39—137 durch Vergleichung der maassgebenden Handschriften geschaffen. Die Ausgabe von Huschke in der Iurisprudentia fusst auf dem Hänel'schen Apparat und giebt nur diejenigen Sententiae, welche in der Lex Romana und deren Nachträgen stehen.

4. Von Pauli Institutiones kannten wir bisher ausser den Justinianischen Auszügen nur ein Bruchstück aus Boetius zu den Topica 2, 4, 19[21]. Neuerdings hat P. Thomas in einem noch ungedruckten Kommentar zu Cic. de inventione zwei neue Bruchstücke entdeckt und in der Revue de l'instruction publique en Belgique XXI 30 f. veröffentlicht.

5. Von einer Papyrushandschrift der Institutionen Ulpians sind einige kleine, sachlich nicht unwichtige Reste in der Wiener Hofbibliothek gefunden worden und zuerst im Jahre 1835 herausgegeben[22]. Sie sind mit den Auszügen in den späteren Rechtssammlungen und einem von Boetius in den Kommentar zu Cicero's Topica aufgenommenen Bruchstück[23] zusammengestellt von Bremer, De Domitii Ulpiani institutionibus 1863 S 81 f. und Krüger, Kritische Versuche S 160 f.; über den Zusammenhang der Wiener Fragmente vgl. Krüger ebenda S 140 f., wo auch eine Nachzeichnung gegeben ist.

---

[18] Die Nachträge sind in der Collectio II 44 aufgezählt.

[19] Vgl. Collectio II 41.

[20] Getrennt erschienen Bonn 1833. [21] Collectio II 160.

[22] Endlicher, De Ulpiani institutionum fragmentis Vindobonensibus; vgl. Collectio II 157 f.

[23] Collectio II 160.

6. Ulpians liber singularis regularum ist theils durch die Auszüge Justinians und in der Collatio, theils als selbständiges Werk überliefert. Letzteres wurde zuerst von Tilius (Dutillet) 1549 herausgegeben. Die von ihm benutzte Handschrift hatte Cujacius 1576 nachverglichen[24], seitdem war sie verschollen, bis Savigny sie im Vaticanus reg. 1128, einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts, wiederfand[25]. Sie ist auch heute die einzige bekannte Handschrift; in ihr führt das Werk die Bezeichnung *Tituli ex corpore Ulpiani*[26]. Dass es der *liber singularis regularum* ist, ergiebt die Uebereinstimmung von 5, 6. 7. 26, 1 mit Collatio 6, 2. 16, 4 und von 20, 6 mit Dig. 22, 5, 17. Dass die Regulae derselben Ordnung wie die Gajanischen Institutionen folgen, ist unverkennbar[27]; in der Handschrift bricht das Werk mit der Beerbung der Freigelassenen entsprechend Gai. 3, 52 ab; den späteren Abschnitten gehören Coll. 2, 2 und Dig. 44, 7, 25 an. Die Handschrift giebt uns nur einen Auszug aus den Regulae[28]; Mommsen hat wahrscheinlich gemacht, dass dieser Auszug mit der Absicht, nur das praktisch brauchbare festzuhalten, wenn auch in recht unvollkommener Weise hergestellt worden, und zwar nicht lange nach 320[29]. Der Epitomator hat den Ulpianischen Text nicht verändert[30]. Die Eintheilung in Titel rührt nicht von Ulpian her, ist aber älter als die Epitome[31]. Die Ausgaben von

---

[24] Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft IX 166 f.

[25] Gegen Heimbachs Zweifel an der Identität beider Handschriften vgl. Vahlen in seiner Ausgabe S X f. Es kommt hinzu, dass Tilius dieselbe Handschrift für die Ausgabe des Codex Theodosianus benutzt hat; vgl. Hänels Vorrede zum Theodosianus S XXVII, 160. Ueber die Handschrift vgl. Hänels Lex Romana Visigthorum S XLV.

[26] Diese Bezeichnung lehnt sich an die entsprechenden Titel der einzelnen Theile der Lex Romana Wisigothorum an, welche in der Handschrift voraufgeht.

[27] Vgl. die Tafel am Schluss der Böckingschen Ausgabe.

[28] Die Feststellung der Lücken unter Vergleichung von Gajus ist am vollständigsten durchgeführt in der Ausgabe von Vahlen.

[29] Vgl. Mommsen in der Ausgabe von Böcking S 111 f. Die Zeitbestimmung ergiebt einerseits Cod. Theod. 8, 16, 1 (a 320), welche in der Streichung der Strafen für *caelibes* und *orbi* berücksichtigt worden, andererseits die in Ulp. 22, 6 stehengebliebene Einsetzung der heidnischen Gottheiten, welche nach Einführung des Christenthums als Staatsreligion obsolet geworden. — Eine eigenthümliche Ansicht vertritt Huschke in der Vorrede zu seiner Angabe.

[30] Zu Ulp. 26, 1 hat der Vaticanus nicht die interpolirte sondern die richtige Lesung.

[31] Vgl. Collectio II 3. Ueber Zerrüttung des Anfangs der Epitome vgl. Mommsen a. a. O. S 116 f. Collectio a. a. O.

Böcking[32], Vahlen[33] und Huschke beruhen auf einer von Brunn gefertigten Abschrift der Handschrift[34]. Für die Ausgabe im zweiten Bande der Collatio sind alle der Lesung nach zweifelhaften Stellen nachverglichen worden.

7. Fragmentum de iudiciis. Gleichzeitig mit den Papinians-Fragmenten ist 1877 ein nur zum Theil erhaltenes Blatt aus Aegypten nach Berlin gekommen, aus einer Handschrift, welche der Schrift nach (Semiunzial) wohl erst aus dem sechsten Jahrhundert stammte. Herausgegeben ist dasselbe mit einem getreuen Abbild von Mommsen in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1879 S 502 f., besprochen von Huschke, Die jüngst aufgefundenen Bruchstücke aus Schriften römischer Juristen (1880) S 3 f., von Krüger in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung I (1880) S 93 f., von Cohn in derselben Zeitschrift II (1881) S 90 f., von Brinz in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1884 S 542 f. und von Karlowa Rechtsgeschichte I (1885) S 766. Auf der Rückseite des Blattes steht als Abschluss eines Buchs die Subscription *De iudiciis lib. II.* Selbständige Werke der römischen Juristen *de iudiicis* sind nicht bekannt, dagegen ist dies der Titel des zweiten Abschnitts der Edictkommentare, welcher auf Buch 5—11 der Justinianischen Digesten überging, und es steht nichts entgegen, das Blatt einem solchen Kommentar zuzuschreiben[35]. Denn dass der Haupttitel des Werks nicht angegeben, welcher wie in den Inscriptionen und Subscriptionen der Digestenbücher stets neben dem Spezialtitel steht[36], kann auf Nachlässigkeit beruhen oder darauf, dass die Handschrift sich auf die *Pars de iudiciis* beschränkte, wie es deren gewiss viele für den Rechtsunterricht des zweiten und dritten Studienjahres[37] gegeben hat[38]. Mommsen vermuthet dagegen eine Schrift zur Unterweisung des Magistrats wie der Geschworenen für den ordentlichen Prozess im Gegensatz zu den Schriften *de cognitionibus* und entsprechend z. B. den

---

[32] Ulpiani fragmenta ed. IV 1855.

[33] Domitii Ulpiani e libro regularum sing. excerpta 1856.

[34] Abgedruckt in Ulpiani lib. sing. regularum. Codicis Vaticani exemplum cur. E. Boecking 1855.

[35] Huschke a. a. O. S 15 vermuthet Ulpian ad edictum Buch 14, richtiger Lenel, Edictum perpetuum S 25, 5 Buch 16.

[36] Vgl. Dig. ed. Mommsen S VI f.

[37] Dig. c. *Omnem* (praefatio II) § 1.

[38] Vgl. Vat. 266: *Ulpianus lib. I ad edictum de rebus creditis (= lib. XXVI ad edictum);* ähnlich die Spezialtitel von Gaius ad edictum urbicum.

libri de interdictis[39]; Karlowa denkt an eine Schrift entsprechend den Actiones.

8. Fragmenta de iure fisci. So werden mit Rücksicht auf ihren Inhalt zwei Pergamentblätter genannt, welche gleichzeitig mit Gaii Institutiones in der Veroneser Kapitularbibliothek aufgefunden und von Göschen 1820 als Anhang zum Gajus herausgegeben wurden. Der Schrift nach (Semiunzial) stammen sie aus dem fünften bis sechsten Jahrhundert. Die Annahme von Walch[40], das Werk, zu dem sie gehörten, könnte frühestens in die Zeit Diocletians fallen, weil § 14. 15 auf der Verordnung dieses Kaisers in Cod. Iust. 10, 1, 5 beruhten, ist unzutreffend; Diocletian verschärft vielmehr das in jenen Paragraphen bezeugte ältere Recht[41]; auch das ist irrig, dass § 17 jüngeres Recht enthielte als Cod. Iust. 2, 8, 1. 2 (a. 213. 254)[42]. Die Fragmente machen mehr den Eindruck eines Werkes aus dem Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts, wobei dann um § 3 willen, welcher das Recht der *patres* auf die *caduca* anerkennt, die kurze Periode zwischen Aufhebung desselben durch Caracalla und Wiederherstellung des früheren Rechts durch Macrin ausscheiden würde[43]. In der Darstellung ist es solchen Werken wie den Sententiae von Paulus am nächsten verwandt; diesen selbst, welche 5, 12 einen besonderen Titel *de iure fisci et populi* haben, gehört es nicht an[44], wie gegen die Uebereinstimmung von § 19 und Paul. 5, 12, 1[d] der Gegensatz zwischen § 9 und Paul. 1, 6[a], 2 beweist. Zweifelhaft bleibt, ob die Fragmente aus einem selbständigen Werke über Fiskalrecht oder aus dem Abschnitte *de iure fisci* eines der Digestenordnung folgenden Werkes stammen[45].

Die beiden Blätter sind höchst wahrscheinlich als Schmutzblatt zu der Hieronymus-Handschrift verwendet worden, welche aus Gaii Institutiones hergestellt worden[46]. Früher hingen sie durch den beim Einbinden verwendeten Leim zusammen, während ein ursprünglicher Zusammenhang als Doppelblatt nicht mehr nachzuweisen ist; doch

---

[39] Diese sind übrigens Kommentare zu dem betreffenden Edictttheil.

[40] De aetate fragmenti veteris iurisconsulti de iure fisci. 1838.

[41] Vgl. Paul. 5, 12, 6.

[42] Huschke, Jurisprudentia[5] S 635, vgl. Ulpiani fragmenta ed. Boecking S 145 f.

[43] Ulp. 17, 2; Dio 78, 12; vita Macrini 13.

[44] Dafür zuletzt Lachmann in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft XI (1842) S 110 f.

[45] Huschke a. a. O. vermuthet Ulpians Regulae oder Opiniones.

[46] Vgl. Fragmentum de iure fisci ed. Krueger 1868 S 6, 4.

lässt sich kaum annehmen, dass man ein anderes als ein noch zusammenhängendes Doppelblatt dem Gajus vorgeheftet haben würde. Das ist freilich aus dem Inhalt nicht zu entnehmen, dass die Blätter in der Reihenfolge, wie sie entsprechend dem Zustande bei ihrer Auffindung herausgegeben worden, einander unmittelbar gefolgt sind. Der Zusammenhang der vier Kolumnen jedes einzelnen Blattes ist dadurch zerrissen, dass die obersten Zeilen weggeschnitten sind; nach dem Format zu urtheilen fehlen etwa je zwei bis drei Zeilen. Göschen fand die Blätter zum Theil überklebt und mit Leim bedeckt vor, so dass er einzelnes nicht lesen konnte. Nach Beseitigung dieser Hindernisse habe ich das Ganze gelesen und nachgezeichnet; diese Abbildung ist wiedergegeben in der Ausgabe Fragmentum de iure fisci ed. Krueger 1868, auf welcher die Ausgaben in Huschke's Iurisprudentia und in der Collectio II 163 beruhen.

9. In einer alten Sammlung von Uebungsstücken zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Griechische und umgekehrt, welche sich selbst als Interpretamenta bezeichnen, steht ein Abschnitt aus einer juristischen Schrift, deren Titel und Verfasser nicht angegeben ist. Eine Handschrift in St. Gallen, welche nur die diesem Abschnitt voraufgehenden Interpretamenta aufgenommen hat, schickt ihnen die Ars grammatica von Dositheus voraus, und dies hat den Anlass gegegeben, auch die Interpretamenta dem Dositheus zuzuschreiben[47]; da nun eines derselben, ein Auszug aus Hygini Genealogia, welcher auf das juristische Fragment folgt, sich in das Jahr 207 n. Chr. verlegt[48], so setzte man auch Dositheus in diese Zeit. Die neuesten Untersuchungen haben aber ergeben, dass Dositheus einer späteren Periode angehört[49], und die Handschrift in St. Gallen spricht nicht dafür, dass die Titelangabe bei der Ars grammatica auch auf die folgenden Stücke zu beziehen sei[50]. Zweifelhaft bleibt ausserdem, ob die der Genealogie voraufgehenden Interpretamenta von demselben Sammler herrühren[51].

Dem lateinischen Fragment des juristischen Werkes ist eine griechische Uebersetzung beigegeben worden, doch sind uns beide

---

[47] So zuerst Cujacius in den Observationes 21, 5.

[48] *Maximo et Apro consulibus tertio id. Septembres Hygini genealogiam omnibus notam descripsi.*

[49] Grammati Latini ed. Keil VII (1880) S 367 f.

[50] A. Boucherie in den Comptes rendus des séances de l'academie des inscriptions 1868 S 271, vgl. Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale XXIII 2 (1872) S 280.

[51] Vgl. Keil a. a. O. S 375.

Texte nicht im Original überliefert, sondern so, wie sie aus mehrfachen schülerhaften Uebersetzungen und Rückübersetzungen hervorgegangen. Die Urheber der uns vorliegenden Ueberlieferung haben sich um ein Verständniss des Inhalts nicht bemüht und nicht versucht, einen lesbaren Text herzustellen, sondern Wort für Wort übertragen und den ursprünglichen Wortlaut so entstellt, dass es an vielen Stellen nicht möglich ist, denselben zu errathen. Das Fragment ist zuerst veröffentlicht von P. Pithou in den Fragmenta quaedam Papiniani, Pauli, Ulpiani, Gaii, Modestini 1573 S 113 f.; das handschriftliche Material findet sich am vollständigsten in der Ausgabe von Boecking, Dosithei Interpretamentorum liber tertius 1832[52]. Die Methode, aus der verworrenen Ueberlieferung das lateinische Original wieder zu gewinnen, zeigte Lachmann, Versuch über Dositheus (Abhandlungen der Berliner Akademie 1837, kleinere Schriften zur klassischen Philologie S 198 f.). Auf seiner Restitution fussen die Ausgaben des lateinischen Textes[53].

Das Bruchstück handelt über die Eintheilung des *Ius* in *civile naturale* und *gentium*, über die Rechtsquellen und dann in Anknüpfung an den Gegensatz der Freigeborenen und Freigelassenen über die Freilassungen[54]; der Zusammenhang ist mehrfach unterbrochen. Aus dem Anfang von § 3 *Regulas enim exsequenti mihi* darf man auf die Zugehörigkeit zu einem *liber regularum* schliessen[55]; über den Verfasser lässt sich eine sichere Vermuthung nicht aufstellen, umsoweniger als die Grenze des Jahres 207 nicht feststeht[56]. Angeführt werden Proculus, Octavenus, Neratius Priscus und Julian.

10. Aus der Schrift eines klassischen Juristen scheint der Tractatus de gradibus zu stammen, eine kurze Darstellung der Cognationsgrade,

---

[52] An erster Stelle sind hier noch Divi Hadriani sententiae et epistulae abgedruckt, eine Anekdotensammlung seichtesten Inhalts.

[53] Vgl. Collectio II 151 f. Huschke, Jurisprudentia[5] S 426 f.

[54] Ob die Ueberschrift *Disputatio forensis maxime de manumissionibus*, welche über der Vorbemerkung des Sammlers (Böcking S 39) steht, auf handschriftlicher Grundlage beruht, hat Böcking vergessen zu bemerken.

[55] Die Annahme von Schilling de fragmento iuris Romani Dositheano (1819) S 47, es liege ein Auszug aus verschiedenen Juristen vor, ist ungenügend begründet und gegenüber der Begabung des Grammatikers und dem Karakter der übrigen Interpretamenta durchaus unwahrscheinlich; vgl. auch Lachmann, Ueber Dositheus S 18.

[56] Die Vermuthungen schwanken zwischen Ulpian (Cujacius), Paulus (Lachmann), Scaevola (Huschke), Pomponius (Voigt, Ius naturale I 629 und Karlowa, Rechtsgeschichte I 765) und Gajus (Dirksen, Hinterlassene Schriften II 396 f.).

welche sich in den Handschriften der Notitia dignitatum findet und zuerst von Böcking in Ulpiani fragmenta ([4] S 183) herausgegeben worden ist[57]. Derartiger Traktate, welche schon in Varro einen Vorgänger haben[58], sind uns noch mehrere in den vorjustinianischen und justinianischen Quellen überliefert[59]; an sie knüpfen die Stemmata cognationum an, welche die Verwandtschaftsgrade in Form von Tabellen veranschaulichen und in verschiedener Gestaltung erhalten sind[60]. Daneben ist noch eine Agnationstabelle in mehreren Handschriften der Lex Romana Wisigothorum überliefert[61].

11. Zu den bisher besprochenen Resten der klassischen Jurisprudenz treten noch einige kleinere Fragmente[62]: eine Regula Pomponii, seit 1536 aus einem später verschollenen Blatt bekannt, ein Satz aus Ulpians sechstem Buch *ad edictum* im Spicilegium Solesmense, ein anderer aus Buch 46 bei Priscian 3, 4, 21 (= Dig. 38, 8, 1 § 8)[63], ein Wort aus Ulpian *ad Sabinum* bei Priscian 10, 2, 13, ferner Auszüge aus *Paulus lib. II institutorum* bei Boetius ad Top. 2, 4, 19, aus *Modestinus lib. III regularum* in einer Pithou'schen Handschrift und aus einer anderen Schrift Modestins, vermuthlich seinen Differentiae, in Isidors Differentiae.

Neuerdings sind noch die Stellen hinzugekommen, welche in den Sinai-Scholien zu Ulpian ad Sabinum (§ 38) benutzt sind. Aus diesen Scholien lassen sich zunächst die erläuterten Abschnitte Ulpians genauer und vollständiger als bisher wiederherstellen; von sonstigen Werken sind angeführt Ulpian *ad edictum*, Paulus *ad Sabinum*, Pauli Responsa, Marcian *ad formulam hypothecariam*, Florentins Institutionen, Modestins Regulae und Differentiae.

Die in das lateinisch-griechische Glossar des sog. Philoxenus aufgenommenen Worte aus Ulpian *de officio proconsulis* hat Rudorff in der Abhandlung über den *liber de officio proconsulis* 1866 (Ab-

---

[57] Vgl. Collectio II 166; Huschke, Jurisprudentia[5] S 627.

[58] Serv. Aen. 5. 412: *Varronem in libris gradibus.*

[59] Paul. 4, 11; Dig. 38, 10, 1. 3. 10; Inst. 3, 6.

[60] Vgl. die Aufzählung im Corpus iuris civilis ed. Schrader I S 452 und den Abdruck mehrerer Tabellen in der Lex Romana Visigothorum ed. Haenel hinter S 456, vgl. S XXIV.

[61] Zuerst veröffentlicht von Cujacius, Observationes 6, 40; vgl. Collectio II 168; Huschke, Jurisprudentia[5] hinter S 632.

[62] Vgl. Collectio II 148. 160 f.

[63] Priscian hat nicht, wie Huschke, Jurisprudentia[5] S 625 meint, aus den Digesta geschöpft, da seine Grammatik nach der Subscription des Flavius Theodorus vor das Jahr 526 fällt.

handlungen der Berliner Akademie 1865 S 233 f.) zusammengetragen und in die Sammlung der Bruchstücke des Werks eingereiht[64].

§ 31. Die Rechtsüberlieferung in der nichtjuristischen Litteratur.

Die Ueberreste der juristischen Schriften aus dieser Periode bilden zwar nur einen kleinen Bruchtheil des ursprünglichen Reichthums, sind aber doch umfassend genug, um die Rechtsüberlieferung der übrigen Litteratur in den Hintergrund zu drängen. Gänzlich können wir derselben nicht entrathen, weder für das Recht dieser Periode, noch viel weniger in Bezug auf die Nachrichten, welche dieselbe aus den Schriftstellern der vorigen Periode entlehnt hat.

In letzterer Beziehung ist das unter Augustus verfasste Werk des Verrius Flaccus *de verborum significatu* hervorzuheben. Es giebt Bruchstücke der zwölf Tafeln, der Leges regiae und der späteren Gesetze, sowie Auszüge aus den älteren Juristenschriften bis auf Labeo und Capito herab; nicht weniger wichtig sind die aus Cato Censorius und Varro mitgetheilten Notizen. Erhalten ist das Wörterbuch in dem Auszuge des Festus aus dem zweiten oder dritten Jahrhundert, welcher aber selbst zum grösseren Theil verloren gegangen ist und nur mangelhaft ergänzt wird durch den höchst dürftigen Auszug von Paulus aus der Zeit Karls d. Gr.[1].

Von einem andern Grammatiker aus der Zeit von Tiberius bis Domitian, Valerius Probus, ist eine kleine Schrift fast ausschliesslich juristischen Inhalts überliefert, welche in den Handschriften den Titel *De iuris notarum* führt, aber wohl nicht selbständig, sondern als Abschnitt eines grösseren Werkes erschienen ist. Nach einem Vorwort, welches darauf hinweist, wie wichtig die Kenntniss der Abkürzungen *(notae)* sei, werden in drei Abtheilungen die durch die Anfangsbuchstaben abgekürzten Worte und Formeln zusammengestellt, welche in den Leges Plebiscita und Senatusconsulta, in den Legis actiones und in den Edicta perpetua vorkommen. Die letzte Abtheilung ist am Schluss unvollständig, auch sonst ist das erhaltene wohl nur ein Auszug aus Probus[2]. Das Fehlende lässt sich theilweise ergänzen aus der alpha-

---

[64] Oben S 220, 184.

[1] Die wichtigsten Artikel sind in Bruns, Fontes[5] S 330 f. ausgezogen und haben hier in der Bearbeitung durch Mommsen eine über die Ausgaben des Festus hinausgehende kritische Grundlage gewonnen. Wenig Brauchbares enthält der Aufsatz von Dirksen, Hinterlassene Schriften I 64 f.

[2] Das Werk ist seit dem fünfzehnten Jahrhundert mit den mittelalterlichen Notensammlungen verbunden worden und so in die Ausgaben derselben über-

betischen Notensammlung einer Handschrift des Klosters Einsiedeln, welche eine Anzahl von Abkürzungen aus einer vollständigen Ueberlieferung des Probus aufgenommen hat[3]. Diese Ergänzungen gehören vorwiegend den Edicta perpetua an, einige aber beziehen sich auf Rechtsgeschäfte, wie Mancipatio (34), Erbeinsetzung (36—38), Legat (40—45)[4]. Ob diese bei Probus in einer vierten Abtheilung standen, auf welche die Worte des § 1 *in iuris civilis libris* hindeuten[5], oder ob sie einer andern Quelle entlehnt sind, steht dahin[6].

Die Historiker haben sich für die ältere Zeit lediglich den Geschichtswerken der vorigen Periode angeschlossen. Erst im neunzehnten Jahrhundert hat man die Bedenken vollauf gewürdigt, welchen ihre Berichte über die ersten Jahrhunderte Roms unterliegen, und hat versucht, den positiven Kern aus der Sagengeschichte und den sonstigen Erfindungen herauszuschälen, sowie die meist im Partei-Interesse erfolgten Geschichtsfälschungen aufzudecken, welche insbesondere Livius und Dionysius den Werken der Annalisten aus der sullanischen Zeit ohne Arg entnommen haben[7]. Von den Geschichtschreibern der ersten Kaiserzeit gewährt Sueton in der Vita Caesarum (120) eine nicht unbedeutende juristische Ausbeute; seine Angaben sind um so zuverlässiger, als er amtliche Quellen benutzt zu haben scheint.

Die Werke der Rhetoren dieser Periode haben bei weitem nicht die Bedeutung für die Rechtsgeschichte, wie Cicero's rhetorische

---

gegangen, vgl. Mommsen in den Grammatici Latini rec. Keil IV 347 f.; in seiner ursprünglichen Gestalt ist es von Mommsen zuerst in den Berichten der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1858 S 91 f. und dann auf Grund besseren handschriftlichen Materials noch einmal in den Grammatici Latini rec. Keil IV (1864) S 265 f. herausgegeben; vgl. Supplementa S CLII.

[3] Diese Ergänzungen hat Mommsen seiner zweiten Ausgabe angehängt; Danach ist Probus mit den Ergänzungen abgedruckt in der Collectio librorum iuris Anteiustiniani II 141 f. und in Huschke, Iurisprudentia[5] S 129 f.

[4] Auch 39 *v. v. c. volo vos curare* wird aus einer testamentarischen Verfügung entnommen sein.

[5] So Huschke S 131. 133.

[6] Für letzteres würde die räthselhafte Nota 77 *s. p. m. Sexti Pedii Medivani* sprechen, wenn sie auf den ein halbes Jahrhundert jüngeren Juristen Sextus Pedius Bezug hat (oben § 173, 81).

[7] Einen Ueberblick über den Gang, den die sachliche Kritik der römischen Geschichtsschreiber seit Niebuhr genommen, giebt Herzog in der Einleitung zu seiner Geschichte und System der römischen Staatsverfassung I (1884). Die Auffassung Mommsens, der in den diesbezüglichen Untersuchungen heute unbestritten die leitende Stellung einnimmt, ist am eingehendsten in seinen römischen Forschungen (I[2] 1864, II 1879) begründet; durchgeführt hat er dieselbe in der römischen Geschichte und im Staatsrecht.

Schriften. Die Rechtsfälle, welche sie verwerthen, sind vorwiegend den Griechen entlehnt oder fingirt; nur Quintilian theilt Manches aus der eigenen Praxis als Gerichtsredner mit. Die fingirten Fälle, welche sich vorwiegend auf das Strafrecht beziehen, sind juristisch einfach und werthlos; sie übertragen aber auch vielfach griechische Institutionen auf die Praxis der Gegenwart oder bezeichnen römische Rechtsverhältnisse mit Ausdrücken, welche sie den Griechen entlehnt haben[8]. Brauchbarer sind die Rechtsfälle in der Anekdoten-Sammlung des Valerius Maximus (unter Tiberius)[9].

Wichtige Beiträge zum römischen Staatsrecht der Ciceronianischen Periode sowie zum römischen Strafprozess und Strafrecht geben die Kommentare des Asconius (gest. um 88) zu den Reden Cicero's.

Gellius hat in seinen Noctes Atticae (um 175) juristische Stoffe mit mehr Vorliebe als Verständniss benutzt, bietet aber durch seine Mittheilungen und Auszüge aus Juristenschriften eine werthvolle Bereicherung der juristischen Quellen. Seine Lesefrüchte erstrecken sich von Q. Mucius bis zu Aristo und Neratius; S. Caecilius (Africanus?) lässt er seine Ansichten in einem Gespräch entwickeln[10].

Juristischen Stoff enthalten zum Theil die Schriften der Feldmesser Frontinus, Hyginus, Balbus und Siculus Flaccus, von denen der erstere unter Domitian, die anderen unter Trajan geschrieben haben. Dieselben sind durch eine in der nächsten Periode veranstaltete Sammlung überliefert; sie behandeln die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden und die Grenzstreitigkeiten[11].

---

[8] Dirksen, Hinterlassene Schriften I 254 f.

[9] Vgl. insbesondere die Testamentsstreitigkeiten in VII, 7 und die Strafprozesse im achten Buche.

[10] 20, 1. Dirksen a. a. O. S. 21 f. bemüht sich klarzustellen, inwieweit Gellius da, wo er keine Quellen angiebt, aus Juristenschriften geschöpft habe.

[11] Die juristische Seite dieser Schriften ist in der Abhandlung von Rudorff im zweiten Bande der Gromatici veteres ed. Lachmann (1852) besprochen.

Dritte Periode.

Von Constantin d. Gr. bis Justinian.

§ 32. Die Rechtsquellen.

Die gesetzgebende Gewalt war in der vorigen Periode vom Volke auf den Senat und den Kaiser übergegangen. Senatsbeschlüsse, welche neue Rechtssätze einführten, kamen noch bis zum Anfang des dritten Jahrhunderts vor, doch war allmählich das Bestimmungsrecht des Senats zur leeren Form geworden, die Anträge der Kaiser, die *Orationes in senatu habitae* gaben zugleich den Inhalt des Senatusconsultum an. In der jetzigen Periode ist auch diese formelle Beschlussfassung des Senats weggefallen, der Senat sollte zwar noch bei der Berathung neuer Gesetze nach einer Konstitution vom Jahre 446 zugezogen werden[1], die endgiltige Beschlussfassung ging aber vom Kaiser aus. Somit schieden die Senatsbeschlüsse aus den Rechtsquellen aus, Gesetzgeber blieb allein der Kaiser, und damit fiel der frühere Rechtssatz, dass der Kaiser unter dem Gesetz stehe[2].

Die Konstitutionen der Kaiser nehmen jetzt die Bezeichnung *Leges* an; ihnen wird als *Ius* oder *Ius vetus (antiquum)* das durch die Juristenschriften überlieferte Recht gegenübergestellt[3].

Theodos II hob den Unterschied zwischen *Leges perfectae*, *minus*

---

[1] Cod. Iust. 1, 14, 8 (unten S 275).

[2] So Justinian in Nov. 105 c. 2 § 4: *Πάντων δὲ δὴ τῶν εἰρημένων ἡμῖν ἡ βασιλέως ἐξηρήσθω τύχη, ἤ γε καὶ αὐτοὺς ὁ θεὸς τοὺς νόμους ὑποτέθεικε, νόμον αὐτὴν ἔμψυχον καταπέμψας ἀνθρώποις;* vgl. Themistius oratio 19 de hum. Theod. imp. S 228. Anders Cod. Theod. 10, 26, 2: *legibus, quibus tenentur et principes,* was aber doch wohl nur im Sinne freiwilliger Unterwerfung gesagt ist, wie z. B. Cod. Theod. 11, 13, 1; Cod. Iust. 1, 14, 4.

[3] Cod. Theod. 11, 36, 25; Nov. Val. 31, 1 § 5; Consultatio 6, 2. 7, 2; Dig. c. *Deo auctore* § 9. 11; Inst. praefatio § 4; Sanctio pragm. *Pro petitione Vigilii* c. 11 (Zachariae S 359). Auf das ganze Recht der früheren Periode einschliesslich der Konstitutionen bezieht sich *Ius* im Commonitorium zur Lex Rom. Wisig. und in den Interpretationes zu Cod. Theod. 3, 13, 2 und Cod. Greg. 2, 2, 1; vgl. Edictum Theoderici c. 155: *ex novellis legibus ac veteris iuris sanctimonia.*

quam perfectae und *imperfectae* (S 19) auf, indem er alle gegen gesetzliche Verbote abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für nichtig erklärte[4].

Die Einwirkung der Juristen auf die Fortbildung des Rechts, wie sie sich bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts in reichem Maasse und eingreifender fast als die Gesetzgebung bethätigt hatte, war seit Mitte des dritten Jahrhunderts geschwunden; bis gegen Ende des fünften Jahrhunderts ist die Jurisprudenz in einer Erstarrung befangen[5]. An Aufgaben für die wissenschaftliche Thätigkeit fehlte es jedenfalls nicht. Schon allein die Beseitigung des Gegensatzes zwischen dem Ius civile und dem Ius honorarium, welcher durch die Aufhebung des Formularprozesses seinen letzten Halt verloren hatte, erforderte eine eindringende und durchgreifende Behandlung; der Gesetzgeber konnte diese Aufgabe nicht lösen, nur einzelne ganz abgestorbene Gebilde beseitigen, während im übrigen der alte Dualismus sich bis in die Justinianische Gesetzgebung hinein fortpflanzte.

Eine Erklärung für den völligen Stillstand der Rechtswissenschaft lässt sich aus dem uns zu Gebote stehenden Material nur annähernd gewinnen. Die Verfassungsänderung, welche durch die Entwicklung des Prinzipats zum absoluten Herrscherthum herbeigeführt wurde, trägt nichts dazu bei, ausser etwa, dass der Wegfall des Ius respondendi damit zusammenhängen mag[6]. Der Absolutismus an sich hat nirgend eine Blüthe der Wissenschaften gehemmt, in Rom selbst hat der Despotismus einzelner der früheren Kaiser die Jurisprudenz keineswegs zum Stillstand gebracht. Wie die Wirren nach Alexander, welche das Reich dem Untergange nahe brachten, auf die wissenschaftliche Thätigkeit lähmend einwirken konnten, zeigt die gleiche Erscheinung

---

[4] Nov. Th. 9 = Cod. 1, 14, 5.

[5] Vgl. die Konstitution de Theodosiani Cod. auctor. (a. 438): *Saepe nostra clementia dubitavit, quae causa faceret, ut tantis propositis praemiis, quibus artes et studia nutriuntur, tam pauci rarique extiterint, qui plena iuris civilis scientia ditarentur, et in tanto lucubrationum tristi pallore vix unus aut alter receperit soliditatem perfectae doctrinae.*

[6] Der letzte Jurist, dessen Ius respondendi bezeugt wird (Eunapius vita Chrysanthi zu Anfang), ist Innocentius, Grossvater des Chrysanthius, welcher noch in die Zeit von Diocletian fallen mag, da sein Enkel unter Julian ein hochbejahrter Mann war. Vgl. Puchta im Rhein. Museum VI 90. Den Wegfall des Ius respondendi bezeugt ausdrücklich Justinian Inst. 1, 2, 8; doch möchte schon Cod. Theod. 1, 2, 3 (a. 316) in den Worten: *cum inter aequitatem iusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere* darauf hindeuten; man vergleiche Cod. Iust. 1, 14, 12 § 5: *tam conditor quam interpres legum solus imperator existimabitur: nihil hac lege derogante veteris iuris conditoribus, quia et eis hoc maiestas imperialis permisit.*

in Deutschland nach dem dreissigjährigen Kriege. Dass aber nach der Wiederkehr ruhigerer Zeiten kein neuer Aufschwung stattfand, beweist gerade, dass nicht äussere Einflüsse allein die Entwicklung gehemmt haben[7]. Es ist eine in allen Zweigen des Wissens wiederkehrende Erscheinung, dass Perioden hervorragender Produktivität mit solchen des Stillstandes oder Rückganges abwechseln. Die einseitige Entwicklung führte zur Ermüdung und Abstumpfung; die Anregung zu einer neuen Bewegung der Geister musste von einer anderen Seite kommen. Diese ist vom Christenthum ausgegangen, dessen Einfluss allmählich ein so gewaltiger wurde, dass der Kampf für und wider dasselbe fast das ganze geistige Leben dieser Zeit beherrschte.

Das Ansehen, welches gegen Ende der vorigen Periode die Schriften der Iuris auctores gewonnen hatten, selbst als Rechtsquellen anerkannt zu werden (§ 114), hatte sich allmählich dahin gesteigert, sie an die Stelle derjenigen Rechtsquellen treten zu lassen, welche in ihnen bearbeitet worden. Die alten Leges, die Senatusconsulta und die Edicte galten dem Namen nach fort bis auf Justinian[8], aber eine unmittelbare Benutzung derselben hatte vollständig aufgehört; die Juristenschriften enthielten die Umgestaltung, die Erweiterungen und Beschränkungen, welche die alten und neuen Gesetze, das Ius civile und das Ius honorarium im Laufe der Zeit erfahren hatten; sie behandelten auch dasjenige Rechtsgebiet der Kaiserzeit, welches unter der Bezeichnung Ius extraordinarium zusammengefasst wurde, und gaben so der Praxis eine Zusammenfassung des gesammten Rechtsstoffes.

Ein Juristenstand, welcher ohne wissenschaftlichen Trieb lediglich durch das Bedürfniss der Rechtspflege geleitet wurde, konnte sich natürlich nicht in die reichen Schätze der klassischen Litteratur vertiefen. Er brauchte Handbücher und Kommentare, welche ihm den Rechtsstoff möglichst bequem und mundgerecht überlieferten. Diesem

---

[7] Die vorübergehende Verfolgung der Juristen unter Licinius, von der Lactantius de mort. persec. 22 (*causidici sublati, iureconsulti aut relegati aut necati*) berichtet, kann keine dauernde Einwirkung gehabt haben. Ueber die Gesunkenheit des Juristenstandes klagt Mamertinus grat. act. Juliano 20: *Iuris civilis scientiam, quae Manlios Scaevolas Servios in amplissimum gradum dignitatis evexit, libertorum artificium dicebatur.* Etwas befangen erscheint der Bericht von Ammian 30, 4 über die Advokaten; was er aber § 16. 17 über die krasse Unwissenheit derselben mittheilt, wird heute mit Unrecht auf den ganzen Stand bezogen; es geht nur auf das *genus impudens pervicax et indoctum eorum, qui cum immature a litterariis eruperint ludis, per angulos civitatum discurrunt* (§ 14).

[8] Inst. 1, 2 § 3—10; Dig. 1, 3. 4.

Standpunkt entsprachen die Schriften von Paulus und Ulpian, welche darauf ausgingen, die Benutzung der älteren Werke durch reichliches Ausschreiben überflüssig zu machen; sie vertraten zugleich den Abschluss der vorigen Periode, da nach ihnen eine gleich umfassende Bearbeitung des Rechts nicht versucht worden. Sie wurden die Leitsterne der Praxis, nur der jüngere Modestin fand noch Berücksichtigung, und Papinian sicherte seine allerseits anerkannte Bedeutung neben jenen einen dauernden Einfluss, umsomehr als seine Schriften ziemlich gleichen Alters waren als diejenigen von Paulus und Ulpian, und wenigstens in denen des ersteren noch nicht berücksichtigt waren.

Das ist der Zustand, welchen die uns erhaltenen juristischen Schriften dieser Periode abspiegeln; er wird in den Konstitutionen vorausgesetzt, welche Constantin d. Gr. und Valentinian III über die Geltung der Juristenschriften erliessen. Es hatte sich gezeigt, dass die Benutzung der letzteren selbst in der obigen Beschränkung zu hohe Anforderungen an die Praxis stellte, indem ihr bei den Meinungsverschiedenheiten zwischen den genannten vier Juristen und gegenüber den Kontroversen, welche diese aus der früheren Litteratur mittheilten, eine selbständige Entscheidung zugemuthet wurde. Hier musste die Gesetzgebung zu Hülfe kommen[9].

Zunächst setzte Constantin die Notae von Paulus und Ulpian zu Papinian ausser Kraft, so dass nur des letzteren Entscheidung maassgebend blieb[10]. Dies ist hernach auf die Notae Marcians zu Papinian stillschweigend übertragen worden[11]. Dann bestätigte Constantin das Ansehen, welches die gesammten Schriften von Paulus genossen und fügte hinzu, dass seine Sententiae für die Gerichte maassgebend sein sollten[12].

---

[9] Die Schrift de rebus bellicis aus dem vierten oder fünften Jahrhundert (abgedruckt hinter einzelnen Ausgaben der Notitia dignitatum z. B. Paris 1631 S. 164 f.) richtet zum Schluss an den Kaiser (des Occidents?) die Mahnung: *Divina providentia — domi forisque rei publicae praesidiis compositis restat unum de tua serenitate remedium ad civilium curarum medicinam, ut confusas legum contrariasque sententias, improbitatis reiecto litigio, iudicio augustae dignationis illumines.*

[10] Cod. Theod. 1, 4, 1: *Perpetuas prudentium contentiones eruere cupientes Ulpiani ac Pauli in Papinianum notas, qui, dum ingenii laudem sectantur, non tam corrigere eum quam depravare maluerunt, aboleri praecipimus* (a. 321). Der Fall, mit dessen Entscheidung die obige Bestimmung verknüpft wurde, steht ebenda 9, 43, 1.

[11] Dig. c. *Deo auctore* § 6.

[12] Cod. Theod. 1, 4, 2: *Universa, quae scriptura Pauli continentur, recepta auctoritate firmanda sunt et omni veneratione celebranda. ideoque sententiarum libros, plenissimos luce et perfectissima elocutione et iustissima iuris ratione*

Am eingreifendsten war eine Verordnung Valentinians III, welche auch über die Geltung der Konstitutionen neue Bestimmungen traf. Der hierher bezügliche Theil derselben hat bei den Neueren den Namen Citirgesetz erhalten[13]. Zunächst wird darin die Geltung der Schriften von Papinian, Paulus, Ulpian und Modestin bestätigt; ihnen werden die Schriften von Gajus gleichgestellt, der erst damit in die Reihe der Iuris auctores einrückt. Seine Schriften müssen schon vordem durch ihre leichte Fasslichkeit Eingang in die Praxis gefunden haben, seine Institutionen scheinen die gleichartigen Hülfsbücher in den Rechtsschulen verdrängt zu haben. Neben den eben genannten sollen aber auch die in den Werken dieser benutzten Juristen, wie insbesondere Scaevola, Sabinus, Julian und Marcellus, zur Geltung kommen, jedoch mit der Beschränkung, dass ihre Libri durch Vergleichung von *codices* bestätigt werden müssten[14]. Damit ist wohl gemeint, dass bei einer Berufung auf diese Werke, welche ausser Gebrauch gekommen waren, eine Beglaubigung durch Handschriftenvergleichung hinzukommen müsse, während die Werke der erstgenannten Juristen in neuen Auflagen vorhanden waren, deren Zuverlässigkeit bereits feststand[15]. Wo

---

succinctos, *in iudiciis prolatos valere minime dubitatur* (a. 327). Der Schluss *ideoque* u. s. w. ist in dem jetzigen Zusammenhange nicht klar, und die Bestätigung, welche die Konstitution in der nächstfolgenden gefunden hat, könnte darauf führen, dass sie sich nur auf die Sententiae bezogen hat, dass also auch der Anfang nicht auf alle Schriften, sondern auf die Gesammtheit der Sententiae geht. — Fragwürdige Versuche, den geschichtlichen Hintergrund der Konstitution aufzuhellen, machen Puchta, Institutionen I[9] 369; Huschke, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XIII 14.

[13] Cod. Theod. 1, 4, 3, womit zusammenhängen Cod. Iust. 1, 14, 2. 3. (unten S 268) 1, 19, 7. 1, 22, 5, vielleicht auch Cod. Theod. 4, 1, 1. 5, 1, 8. 8, 13, 6. 8, 18, 9. 10. 8, 19, 1 und Cod. Iust. 6, 30, 18.

[14] *Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus, ut Scaevolae Sabini Iuliani atque Marcelli omniumque, quos illi celebrarunt, si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum codicum collatione firmentur.*

[15] Die obigen Worte haben verschiedene Deutung erfahren. Puchta, Institutionen I[9] 373 legt sich ihren Inhalt mit Rücksicht auf die folgende Stimmenzählung der Juristen dahin zurecht: die Stimme eines von Paulus, Ulpian u. s. w. angeführten Juristen könnte dann selbständig gezählt werden, wenn die angeführte Ansicht in dem Werke dieses Juristen nachgewiesen würde. Puchta bezieht also *eorum libri* nicht auf die angeführten Juristen, sondern auf die voraufgehenden *illi*. Diese Erklärung scheitert nicht blos an der Begründung *propter antiquitatis incertum*, sondern auch daran, dass weder die Ansicht durch *liber*, noch das Werk des angeführten Juristen durch *codicum collatio* ausgedrückt werden kann. Nach Sanio, Rechtshistorische Abhandlungen S 42 f. würde die Handschriftenvergleichung nur verlangt in Bezug auf solche Stellen, welche nicht von Paulus, Ulpian u. s. w.

nun unter den gedachten Juristen Meinungsverschiedenheiten bestehen, soll der Richter nach der Mehrzahl der Stimmen entscheiden; ist auf beiden Seiten Stimmengleichheit, so giebt die Meinung Papinians den Ausschlag. Zum Schluss wird die Fortgeltung der Constantinischen Verordnung bestätigt, und zwar in Bezug auf die Sententiae von Paulus in einer Fassung, dass angenommen werden muss, sie sollten auch bei etwaigen Kontroversen unbedingt gelten[16].

Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen, welche erst von Justinian aufgehoben wurden, berichtet die Interpretatio zur Konstitution Valentinians, dass die Werke von Scaevola, Sabinus, Julian und Marcellus nicht mehr zu finden seien, dass also nur in Betracht käme, was davon in die Werke der erstgenannten Juristen aufgenommen sei[17].

§ 33. Die Konstitutionen.

Die kaiserliche Gesetzgebung wählte in dieser Periode fast ausschliesslich die Form der Edicte, welche auch *Leges edictales* genannt werden. Die frühere Gestalt der Rede (*imperatores — dicunt*) ist der Briefform gewichen[1]. Die Edicte wenden sich bisweilen an die ganze Bevölkerung[2] oder an einzelne Theile derselben[3], hin und wieder auch an den Senat nach Art der früheren *Orationes in senatu*[4]; die überwiegende Zahl richtet sich an die höchsten Reichsbeamten[5], denen die weitere Bekanntmachung aufgegeben wird. Griff die Bestimmung

---

ausgeschrieben seien; auch das wird niemand aus den Worten der Konstitution herauslesen.

[16] *Pauli quoque sententias semper valere praecipimus.*

[17] *Scaevola, Sabinus, Iulianus atque Marcellus in suis corporibus non inveniuntur, sed in praefatorum opere tenentur inserti.*

[1] Das tritt nicht hervor in den wenigen Konstitutionen, welche einfach als *Edictum* überliefert sind, wie Cod. Theod. 7, 18, 1. 9 34, 7. 12, 1, 7. 16, 5, 38. Die mündliche Anrede ist nur den *Orationes in castris* geblieben, z. B. ebenda 7, 20, 2.

[2] Z. B. *ad populum* Cod. Theod. 1, 2, 2. 10, 1, 1 Nov. Val. 9, 1; *ad universos provinciales* Cod. Theod. 2, 30, 1. 8, 30, 4; beide Anreden verbunden ebenda 4, 4, 5. 4, 29, 5.

[3] Z. B. *Edictum ad populum urbis Constantinopolitanae* Cod. Theod. 16, 1, 2; *ad populum urbis Romae* Nov. Val. 14, 1; *ad Afros* Cod. Theod. 8, 4, 2; *ad Heliopolitanos* Cod. Theod. 5, 14, 1.

[4] Z. B. Cod. Theod. 1, 4, 3. 6, 2, 20. 10, 26, 2. Die volle Adresse lautet: *consulibus praetoribus tribunis plebis senatui sal. dicit*, z. B. Cod. Theod. 8, 18, 1; Nov. Val. 1, 3.

[5] Die Zweifel, ob auch diese Konstitutionen Edicta seien, widerlegen z. B. Nov. Val. 2, 2 § 1. 6, 1 § 1. 7, 1 § 5. 8, 2 pr. 10, 1 § 3. 13, 1 § 2. 16, 1 § 4. 19, 1 § 1. 22, 1 § 2. 24, 1 § 1. 27, 1 § 1. 34, 1 § 20.

in das Amtsgebiet mehrerer derselben ein, so erging meist derselbe Erlass an alle gleichlautend[6]; das Hauptexemplar nannte dann in der Adresse (der sog. Inscription) oft nur einen derselben[7], und erst am Schluss (in der sog. Subscription) wurden die übrigen Beamten aufgeführt, an welche eine gleichlautende Ausfertigung abzusenden war[8]. Einzelne Edicte sind unmittelbar an alle Provinzialstatthalter gerichtet[9]. Daneben finden sich bis über die Mitte des vierten Jahrhunderts in den Sammlungen allgemein geltende Gesetze, welche an einen Provinzialstatthalter oder an eine sonstige Unterbehörde gerichtet sind[10]; am ehesten lässt sich dies daraus erklären, dass der betreffende Beamte die Anregung zu dem Erlass gegeben hatte; in einigen Fällen liegt allerdings die Annahme nahe, dass der jetzige Adressat erst in den Sammlungen an die Stelle des ursprünglichen getreten sei[11]. Jedenfalls erhielten auch in diesen Fällen die obersten Instanzen Abschrift der Konstitution[12].

---

[6] Ausnahmen z. B. Cod. Theod. 9, 42, 12. 13.

[7] Unter den Praefecti praetorio ist es meist derjenige, welcher sich in der Residenz des Kaisers oder in seiner Begleitung befindet. — Beispiele für die Zusammenfassung der mehreren Adressaten in der Inscription bieten Cod. Theod. 6, 23, 1. 6, 26, 17; vgl. die Zusammenstellung von Hänel, Vorrede zum Cod. Theod. S XLI Anm 246.

[8] Z. B. Cod. Theod. 1, 8, 1; Nov. Theod. 3, 1. 7, 4. 26, 1; Nov. Marciani 2, 1; Nov. Iust. 6. 79. 105. 123. 134. Daher kommt es, dass die späteren Sammlungen, wenn sie aus verschiedenen Archiven schöpften, dieselben Konstitutionen mit verschiedenen Adressaten überliefern, z. B. Sirmond. 6 (*Amatio v. i. pp. Galliarum*) = Cod. Theod. 16, 2, 47. 16, 5, 64 (*Basso c. r. p.*) 16, 5, 62 (*ad Faustum pu.*). vgl. Nov. Iust. 111 = 143. Auch die Datirung der verschiedenen Ausfertigungen ist nicht immer von demselben Tage, vgl. die Vorbemerkung zu Nov. Iust. 2 (bei Schöll S 10 zu Z. 6). — In der Aufzählung der Adressaten für Nov. 22 (Schöll S 186) ist bei einzelnen zugesetzt *legi* (vgl. Nov. 105 a. E.: *legatur*), vermuthlich auf die Adressaten selbst bezüglich, welchen neben der für sie bestimmten Ausfertigung das Original vorgelegt worden. Während in diesen Fällen der Empfänger in die Adresse eingerückt war, kommen auch Uebersendungen der ursprünglichen Fassung mit einem Begleitschreiben an den anderweitigen Empfänger vor, z. B. Nov. Iust. 6, 8; auch 33 ist Begleitschreiben zu 34, vgl. Biener, Geschichte der Novellen S 27.

[9] Z. B. Th. 11, 6, 1.

[10] Vgl. das Verzeichniss in Hänels Corpus legum II 28 f.

[11] Veranlasst wurde dies durch flüchtige Auszüge aus den Regesten dieser Unterbeamten. Sicher ist eine derartige Verwechslung im Cod. Theod. 12, 1, 29, wo die Adresse *ordini civitatis Constantinae Cirtensium* vermuthlich aus dem Begleitschreiben des Provinzialmagistrats an den Gemeindevorstand eingerückt worden; denn dass dieser nicht der Adressat der Konstitution war, zeigt die Anrede *gravitas tua* im Text derselben.

[12] Die privatrechtlichen Konstitutionen Justinians sind fast durchgängig an Praefecti praetorio gerichtet, trotzdem sie vorwiegend durch Tribonian angeregt

Die Publikation der Edicte erfolgte wie vordem durch Aushang[13], und zwar bei den für das ganze Reich bestimmten Erlassen in den Hauptstädten[14] sowohl als in den grösseren Provinzialstädten. Regelmässig wurden die Adressaten angewiesen, den Aushang zu veranlassen[15] und den Unterbehörden die weitere Veröffentlichung in den Provinzen aufzugeben[16]. Hier wird dann auch das Begleitschreiben des Uebersenders mitausgestellt[17]. Der öffentliche Anschlag wird nicht vorgeschrieben bei den an den Senat gerichteten Konstitutionen. Sie werden im Senat verlesen[18] und in die Akten desselben aufgenommen. Bei solchen Edicten, deren Geltung sich auf einen kleinen Kreis von Personen beschränkt, wird die Publikations-Anweisung bald aufgenommen[19], bald weggelassen[20]. Ueberhaupt fehlt es an allge-

---

worden, vgl. Inst. 1, 5, 3. 2, 8, 2. In den Inst. 2, 8, 2 wird die *advocatio Caesarensis*, auf deren Anfrage wohl der Erlass ergangen (S 347, 7), auch als Adressat bezeichnet im Gegensatz zu Cod. Iust. 5, 37, 25 *(Iuliano pp.)*.

[13] Hin und wieder werden *ad perpetuam rei memoriam* Kupfertafeln vorgeschrieben, z. B. in Cod. Theod. 6, 35, 4. 11, 27, 1. 12, 5, 2. 14, 4, 4 § 4. 14, 13, 1. 14, 16, 3. Wie lange sonst der Aushang dauerte, ist nicht überliefert; im Cod. Theod. 2, 27, 1 § 6 wird ausnahmsweise verordnet, dass das Edict das ganze Jahr hindurch aushängen solle.

[14] In Rom meist auf dem Trajansforum (z. B. Cod. Theod. 9, 7, 6. 10, 10, 2. 31; Nov. Val. 20, 2. 22, 1. 26, 1); sonst auch *in atrio Minervae* Collatio 5, 3, *in foro suario* Cod. Theod. 14, 4, 4, *in foro Aproniano* Cod. Theod. 13, 5, 29. Vgl. Ausonius grat. act. c. 21: *in omnibus pilis, unde de plano recte legi possit.*

[15] Nov. Val. 6, 1. 8, 1 § 6. 25, 1 § 10. Aehnlich haben die *ad populum* gerichteten Edicte in Nov. Val. 9, 1. 14, 1 die eigenhändige Unterschrift des Kaisers: *proponatur amantissimo nostro populo Romano.* — In Nov. Iust. 22 lautet das Anschreiben für die Nebenausfertigungen (Schöll S 187, 9 f.) dahin, dass die den Praefecti praetorio aufgegebene Publikation einen öffentlichen Aushang seitens der weiteren Adressaten überflüssig mache.

[16] Z. B. Nov. Theod. 3, 1 § 10. Auch wo der zweite Theil der Anweisung fehlt (also einfach *edictis propositis)*, wie in Nov. Theod. 4, 1. 5, 1—3. 7, 1. 2, ist er stillschweigend einbegriffen, vgl. Nov. Theod. 24, 1. 26, 1; Nov. Val. 13, 1. 17, 1.

[17] Vgl. Hänel, Corpus legum I 239. 249. 260. Darauf gehen auch die Subscriptionen: *praelata litteris* Cod. Theod. 7, 8, 11. 9, 3, 4. 11, 12, 4 oder *pp in (sub) programmate (edicto)* Cod. Theod. 11, 1, 25; Nov. Val. 26, 1; Sirmond. 12 (vgl. Cod. Theod. 16, 5, 37 *proposito programmate anteferri*, Nov. Val. 8, 2 § 1), *antelata edicto* Nov. Val. 20, 1. 22, 1. 24, 1.

[18] Vgl. die Subscriptionen *Lecta in senatu* in Cod. Theod. 6, 4, 8. 9. 11 oder *recitata in senatu* im Cod. Theod. 6, 2, 20. 8, 18, 1.

[19] Nov. Theod. 10, 2 auf die Advokaten bezüglich.

[20] Nov. Val. 27 über die *principes agentium in rebus*, Nov. Val. 29 über die *lampadarii*; in Nov. Theod. 21, 1 § 4 wird dem Adressaten aufgegeben, den betroffenen *scholares* Kenntniss von dem Edict zu geben.

meinen Bestimmungen über die Bedeutung der Publikation als Anfang für das Inkrafttreten der Gesetze[21]. Regelmässig ist dies stillschweigend vorausgesetzt, einige Mal auch ausgesprochen[22].

Die Gleichstellung der Rescripte mit den Edicten in der Gesetzeskraft wurde in dieser Periode nicht aufrecht erhalten. Mit dem Sinken der Rechtswissenschaft stiegen die Bedenken, welche sich schon in der vorigen Periode der Benutzung der Rescripte als Gesetze entgegenstellten; es schwand damit das Vertrauen, dass die Frage richtig entschieden werden möchte, ob die ergangenen Rescripte nur bestehendes Recht anwenden oder Streitfragen lösen und neue Rechtssätze aufstellen wollten. Die Hauptgefahr aber, welche in den Konstitutionen selbst häufig betont wird, und zwar nicht blos in Bezug auf die Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, lag darin, dass durch Gunst oder Bestechung der Beamten dem Kaiser Rescripte abgelockt würden, welche ohne sein Wissen bestehendes Recht und allgemeine Grundsätze verletzten, deren ausnahmslose Durchführung durch das staatliche Interesse geboten war. Das führte zu wesentlichen Beschränkungen der Geltung der Rescripte[23].

Constantin erklärte diejenigen Rescripte, welche gegen das bestehende Recht verstiessen, für ungültig[24]. Durch Arcadius wurde 398 eine Berufung auf Rescripte in andern Fällen, als für welche sie erlassen worden, abgeschnitten[25]. Valentinian III bestätigt dies, jedoch mit der Maassgabe, dass wenn ausdrücklich angeordnet sei, der im Rescript ausgesprochene Rechtssatz solle auf andere gleichartige Fälle angewendet werden, dies zur allgemeinenen Gültigkeit desselben ge-

---

[21] Ein weiteres Hinausschieben der Geltungskraft findet sich äusserst selten.

[22] Z. B. Cod. Iust. 10, 32, 66, Nov. Iust. 66 praef. c. 1 pr., Sanctio pragm. *Pro petitione Vigilii* c. 11. Oft wird nur gesagt, dass das Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben solle, z. B. Th. 1, 1, 8, ohne den entscheidenden Zeitpunkt festzustellen.

[23] Die Maassregeln gegen Erschleichung von Rescripten durch falsche Vorspiegelungen oder unter Mithülfe der an der Berathung und Ausfertigung betheiligten Beamten scheiden hier aus, da sie es nicht mit der Geltung der Rescripte als Rechtsquellen zu thun haben.

[24] Cod. Theod. 1, 2, 2: *Contra ius rescripta non valeant, quocumque modo fuerint impetrata. quod enim publica iura praescribunt, magis sequi iudices debent.* Vgl. Cod. Iust. 1, 19, 3. 7. 1, 22, 6. Die von Huschke, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI 303 missdeuteten Worte in Th. 1, 2, 2 *quocumque m. f. imp.* gehen auf die Form der Rescripte, ob es einfache Rescripte oder Adnotationes oder Pragmatica sind.

[25] Cod. Theod. 1, 2, 11. Gesprochen wird hier von Rescripten auf Konsultationen; das lässt annehmen, dass dieselbe Beschränkung für die auf *preces* ergangenen Rescripte schon vordem galt.

nüge[26]. Justinian ergänzte dies noch dahin, dass auch ohne solche Anweisung jede in Rescripten oder sonstigen Konstitutionen ausgesprochene Auslegung eines Rechtssatzes allgemeine Anwendung finden solle[27]. Aus diesen Bestimmungen entwickelt sich der Begriff des *Ius generale* oder der *Leges generales*, welcher im Gegensatz zu denjenigen Konstitutionen, welche die klassischen Juristen als *generales* bezeichnen, sich nicht auf die eben gedachten Rescripte beschränkt, sondern die Edicte mitumfasst[28]. Der Begriff der *personales constitutiones* (oben S 97) verlor für die Theorie der Rechtsquellen seine Bedeutung, seitdem die grosse Masse der übrigen Rescripte ihnen gleichgestellt worden.

Von diesen Bestimmungen wurden die kaiserlichen Dekrete insoweit mitbetroffen, als sie jetzt regelmässig durch Rescript erlassen wurden[29]. Justinian legte den Dekreten in solchen Sachen, welche in Gegenwart der Parteien ergingen, Gesetzeskraft bei[30].

Die Mandate kommen in dieser Periode als Rechtsquelle kaum noch in Betracht. Was sich vordem in ihnen über die Amtsführung der einzelnen Magistrate verordnet fand, wurde jetzt durch generelle Gesetze festgestellt[31]; die Ertheilung eines *liber mandatorum* an die Beamten bei Antritt ihres Amtes ist vor Justinian abgekommen[32], von diesem aber im Jahre 535 erneuert worden[33]. Die sonstigen aus dieser Periode erhaltenen Mandate sind Instruktionen für Einzelfälle[34] und eine Kompetenzabgrenzung für die Vertreter der Provinzialstatthalter, welche auf Antrag des Adressaten erlassen ist[35].

Neben den Rescripten werden in dieser Periode die *Adnotationes*

---

[26] Cod. Iust. 1, 14, 2. 3; auf den entgegengesetzten Fall zielt Justinian in Cod. Iust. 7, 45, 13 ab, vgl. auch Nov. Iust. 113. Nov. Iust. 115 verbot den Richtern die Entscheidung des Kaisers einzuholen.

[27] Cod. Iust. 1, 14, 12 § 2, vgl. Puchta, Institutionen 1 § 131 S 364 f.

[28] Cod. Iust. 1, 14, 2. 3.

[29] Bethmann-Hollweg, Civilprozess des gem. Rechts 3 § 160. *Decretum* steht im weiteren Sinn gleich *constitutio* z. B. in Cod. Theod. 11, 21, 3.

[30] Cod. Iust. 1, 14, 12 pr. § 1. Es betraf dies die Verhandlungen über Appellationen von *Iudices illustres* Cod. Iust. 7, 62, 37 § 2.

[31] Vgl. z. B. Cod. Theod. 1, 5—22; Cod. Iust. 1, 26—57.

[32] Die Notitia dignitatum (§ 51) setzt denselben noch voraus.

[33] Nov. Iust. 17. 24 c. 6.

[34] Z. B. Hänel, Corpus legum S 186. 190. 237. 249; Nov. Theod. 17, 2 § 5. Im weiteren Sinn] steht Mandat für jeden Befehl (= *iussio*) z. B. Th. 1, 2, 6.

[35] Cod. Iust. 1, 50. 2.

genannt. Aus Cod. Theod. 1, 2, 1[36] möchte man schliessen, das die Adnotatio die auf das Gesuch gesetzte Entscheidung des Kaisers sei, zu deren Geltung noch die formelle Ausfertigung als Rescript hinzutreten müsste[37]. Danach begreift es sich auch, dass Adnotatio und Rescript in Cod. Theod. 4, 14, 1[38] neben einander als gleichbedeutend vorkommen und dass häufig Adnotatio allein steht, wo an ausgefertigte Rescripte zu denken ist. Dennoch hat in einem engeren Wortsinn zwischen beiden ein Gegensatz bestanden; in mehreren Stellen werden die Adnotationes als formell selbständige Bescheide neben den Rescripten aufgeführt[39], ja sogar als eine Steigerung diesen gegenüber[40]. Der Gegensatz muss in der Form begründet gewesen sein[41], dem Inhalt nach ist ein solcher nicht vorhanden. Die Adnotationes kommen vor als Bescheide in Rechtsstreitigkeiten[42], auf Bittgesuche wegen Privilegien[43], wegen Dispensation von Verbotsgesetzen[44] und öffentlichen Lasten[45] oder wegen sonstiger Vergünstigungen[46]; sie theilen mit den Rescripten das Schicksal, wegen Verstosses gegen bestimmte Leges generales für ungültig erklärt zu werden[47].

---

[36] *Adnotationes nostras sine rescriptione admitti non placet, idque officium gravitatis tuae observet, sicut semper est custoditum, ut rescripta vel epistulas potius nostras quam adnotationes solas existimes audiendas* (a. 314).

[37] So Böcking zur Notitia dign. II 415.

[38] *Nec sufficiat precibus oblatis speciale quoddam licet per adnotationem meruisse responsum vel etiam iudiciis allegasse, nisi allegato sacro rescripto* (d. h. der Adnotatio) — *fuerit subsecuta conventio.* Vgl. Collatio 1, 10: *tale rescriptum — adnotatione nostra.*

[39] Cod. Theod. 5, 13, 30 *(promulgatione rescripti aut reverentia sacrae adnotationis)* 12, 1, 137 *(nec rescripta aut adnotationes ad munerum fugas prodesse permittimus);* dem stehen gleich die Gegenüberstellungen von *oraculum* und *adnotatio* in Cod. Iust. 11, 64, 3, *indulgentia* und *adnotatio* in Cod. Theod. 3, 10, 1; *beneficium* und *adnotatio* in Cod. Theod. 3, 8, 1. 6, 2, 21. Vgl. ferner Cod. Theod. 12, 1, 134; Nov. Theod. 8, 1 pr. 17, 2 § 5; Cod. Iust. 1, 22, 6. 4, 59, 2 pr.; Notitia dign. Or. 19 Occ. 17: *magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet* (Occ.: *emittit, respondet tamen et precibus).*

[40] Cod. Theod. 4, 14, 1 (Anm 38); Nov. Val. 19, 1 § 3: *Quod enim fas non est vel per adnotationes nostras nocentes mereri, multo magis vetamus rescriptis simplicibus impetrare.*

[41] Unbrauchbar ist die Angabe in dem von Brissonius angeführten Glossar: *Adnotatio est illud scriptum, quod imperator proprio mentis motu alicui indulget.*

[42] Cod. Theod. 1, 5, 3. 4, 14, 1. [43] Cod. Iust. 4, 59, 2 pr.

[44] Cod. Theod. 3, 8, 1. 3, 10, 1. 16, 5, 47. 52.

[45] Cod. Theod. 6, 2, 21. 11, 1, 37. 11, 21, 3. 12, 1, 137.

[46] Cod. Theod. 6, 27, 3. 6, 30, 15. 18. 8, 4, 29. 8, 5, 14. 29. 10, 8, 1. 15, 1, 41.

[47] So in den meisten der angeführten Stellen.

Ein Mittelglied zwischen den Rescripten und den Leges generales bilden die Leges oder Sanctiones pragmaticae oder Pragmatica[48], eine Bezeichnung, welche zuerst im vierten Jahrhundert auftaucht. Sie werden oft neben den Rescripten aufgeführt[49], einige Mal auch wie eine Unterart derselben behandelt[50]. Als Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten kommen sie nicht vor; sonst sind sie inhaltlich gegen die übrigen Konstitutionen-Gattungen nicht scharf abgegrenzt[51]. Den Leges datae der früheren Perioden entsprechen diejenigen, welche sich auf die Verfassung und Verwaltung einzelner Provinzen beziehen[52]. Andere enthalten allgemeine Rechtssätze[53] oder gewähren Privilegien[54] oder treffen Anordnungen über einzelne Verwaltungszweige[55]. Einige haben nur zeitweilige Bedeutung, wie Aufträge zu einmaliger Steuereintreibung[56], der Erlass rückständiger Steuern[57], die Uebergangsbestimmungen für Italien nach der Wiedereroberung in der Sanctio pragmatica *Pro petitione Vigilii*[58], die Begleitschreiben, mit denen die in der einen Reichshälfte ergangenen Konstitutionen an den Mitkaiser gesandt wurden[59], die Verweisung einzelner Prozesse zu Gunsten des Angeklagten in die Reichshauptstadt[60] u. a. m. Alles dies ist sonst auch Gegenstand theils von Leges generales, theils von Rescripten; dass es als pragmatisches Gesetz erschien, konnte seinen Grund in der Art und Weise der Beschlussfassung und Ausfertigung[61] oder in der Geltungskraft der letzteren haben. Nach letzterer Seite

---

[48] Dirksen, Hinterlassene Schriften II 54 f.

[49] Z. B. Cod. Iust. 1, 23 *de diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus.*

[50] Bei Augustinus breviculus coll. cum Donat. 3 cap. 2 (Migne XLIII 623) und Collatio Carthag. 3, 38 (Mansi 4, 188) steht *pragmatica rescripta*, vgl. Nov. 113 c. 1 pr.: *μήτε πραγματικὸν τύπον μήτε ἑτέραν ἀντιγραφήν.*

[51] Häufig ist nicht zu sagen, ob eine uns erhaltene Konstitution zu ihnen gehört hat. In den Sammlungen ist die dahingehende ausdrückliche Bemerkung weggelassen, in manchen Pragmatica hat eine solche von Anfang an nicht gestanden, so dass das Original nur durch die Art der Ausfertigung sich als pragmatisches Gesetz zu erkennen gab.

[52] Z. B. Cod. Iust. 1, 27, 2; Nov. Iust. 152 c. 1.

[53] Z. B. Nov. Iust. 162 über die Schenkungen unter Ehegatten und die Kinder der *adscripticii.*

[54] Z. B. Cod. Iust. 5, 5, 9; Edicta Justiniani 7. 9; Tiberii pragm. (Corp. Iur. ed. Kriegel III 739; Zachariae, Ius Graeco-Romanum III 30).

[55] Cod. Iust. 12, 33, 5. 8 über die Kumulation mehrerer *militiae*; Nov. Valent. 7, 3; Nov. Iust. 59; Edictum Iustiniani 12.

[56] Edictum Iustiniani 12 c. 1. [57] Nov. Valent. 1, 1. 2.

[58] Vgl. § 48. [59] Nov. Theod. 1 § 5. [60] Nov. Iust. 69 c. 4 § 2.

[61] Möglich wäre, dass die in Cod. Iust. 1, 23, 7 § 1. 12, 33, 5 § 4 als Pragmaticarii bezeichneten Kanzleibeamten mit ihrer Ausfertigung betraut waren.

hin wird häufig in den Leges generales hervorgehoben, dass ihnen gegenüber auch abweichende Pragmatica keine Kraft hätten[62]; das wäre nicht denkbar, wenn die Pragmatica einer ebenso vielseitigen Berathung unterzogen worden wären wie jene[63], man sollte vielmehr meinen, dass es alsdann zu letzteren nicht leicht hätte kommen können. Andererseits werden die Pragmatica den Rescripten gegenüber als die schwerwiegendere Gattung von Konstitutionen hingestellt[64]. Ueber die Abweichung von den Rescripten in der Art der Ausfertigung fehlt jeder Anhalt.

Der Gegensatz der Pragmatica zu den Leges generales hinsichtlich der Geltung ist übrigens bei einzelnen durch besondere Klausel aufgehoben[65]; ein derartiges pragmatisches Gesetz wird auch geradezu Lex generalis genannt[66]. Wo es erforderlich schien, ist wie bei letzteren öffentliche Bekanntmachung angeordnet[67]; bei den meisten pragmatischen Gesetzen ist aber darüber nichts bestimmt, also dem Adressaten überlassen, sie denen, die es anging, in geeigneter Weise kundzugeben.

Zeno erliess im Jahre 477 die Bestimmung, pragmatische Gesetze sollten ebenso wie Rescripte nur unter der ausdrücklichen Bedingung *si preces veritate nituntur* ergehen und überhaupt nicht auf Gesuche Einzelner in Privatangelegenheiten gewährt werden, sondern nur auf Antrag einer Korporation, eines Beamtenkollegium, einer Gemeinde

---

[62] Z. B. Cod. Iust. 1, 22, 6; Nov. Iust. 113 c. 1 pr.; vgl. auch Cod. Iust. const. *Haec* § 2 a. E. const. *Summa* § 3. 4. Daneben findet sich auch, dass ein generelles Pragmaticum durch spezielle Pragmatica nicht gehemmt werden solle, Cod. Iust. 12, 33, 8 § 2.

[63] Man vergleiche insbesondere die Bestimmung der Nov. Iust. 152, dass die an Provinzialstatthalter gerichteten Pragmatica zunächst dem vorgesetzten Praefectus praetorio zuzusenden seien, damit dieser seine etwaigen Bedenken dagegen vor dem Inkrafttreten äussern könne. Irrig ist die Annahme von J. H. Böhmer, Meditationes ad Pandectas exerc. 12 § XVI, dass Cod. Iust. 1, 14, 8 (S 274) sich auch auf die Pragmatica beziehe. Aehnlich die Glosse bei Brissonius, De verborum significatione und die Erklärungen in der Epitome exactis a civitate regibus 8, 51 sowie im Liber de verbis legalibus 21.

[64] In Nov. Iust. 69 c. 4 pr. werden nur Pragmatica als Ausnahmen anerkannt (selbst diese nur, wenn sie προφάσει δημοσίας αἰτίας erlassen sind), alle anderen Konstitutionen nicht.

[65] Edictum Iustiniani 7 a. E.

[66] Ed. Iust. 12 c. 1: τύπῳ γενικῷ. In Cod. Theod. 6, 23, 3 haben die Worte *quacumque generalitate pragmatici* (— *ca* hat der Justinianische Codex) nicht den obigen Sinn, wie mehrfach angenommen wird, sondern bedeuten: „mag ein noch so umfassend lautendes Pragmaticum vorgeschützt werden".

[67] Nov. Marciani 2; Nov. Anthemii 2.

oder einer Provinz[68]. Trotzdem sind aus späterer Zeit Pragmatica zu Gunsten einzelner Personen bezeugt[69], Zeno's Verordnung mag also nach dieser Seite hin nicht streng eingehalten sein[70]. Die andere Bestimmung bezog sich nur auf solche Pragmatica, welche durch Bittgesuche veranlasst wurden. Aber auch unter diesen passte sie nur auf einen nicht mehr bestimmbaren engeren Kreis; denn bei den meisten Vergünstigungen musste die Frage, ob ein genügender Anlass zur Verleihung vorlag, durch den Kaiser endgültig entschieden sein; Entkräftung dieser Pragmatica wurde nur für den Fall offen gehalten, wenn dem Kaiser solche Vergünstigungen abgelockt worden, durch deren Bestand gegen seinen Willen allgemeine Gesetze beeinträchtigt worden wären[71]. Uebrigens zeigt die Konstitution, dass der Brauch, welcher bei Augustin erwähnt wird, in die Pragmatica das Bittgesuch nicht aufzunehmen[72], nicht mehr galt[73].

Durch die Theilung des Reichs unter mehrere Augusti, wie sie Diocletian eingeführt hatte, wurde die Einheit des Rechtsgebiets nicht aufgehoben[74]. Zwar trat an die Stelle des Zusammenwirkens der Mitregenten, wie wir es für die frühere Periode voraussetzen dürfen, eine getrennte Gesetzgebung[75], aber auch die Gesetze jedes einzelnen Augustus galten über das ganze Reich und wurden deshalb im Namen aller erlassen[76]; und zwar galt dies für alle generellen Konstitutionen,

---

[68] Cod. Iust. 1, 23, 7. Darauf beruht das Missverständniss in Scholion zu Basilica 7, 1, 17; *οἱ δὲ πραγματικοὶ τύποι πρὸς σωμάτιον ἢ σύστημα ἢ πόλιν ἢ ἐπαρχίαν [ἐκφωνοῦνται].*

[69] Lydus de magistr. 3, 29; Cod. Iust. praefatio I (c. *Haec*) § 2 a. E.: *ad certas personas rescriptae vel per pragmaticam ab initio datae*, praef. II (c. *Summa*) § 4: *pragmaticae sanctiones — alicui personae impertitae.*

[70] Dirksen S 77 vermuthet, die Konstitution hätte sich nicht auf Pragmatica bezogen, welche ohne Antrag des Begünstigten ergangen seien.

[71] Cod. Iust. 10, 49, 2.

[72] Augustinus a. a. O. und Collatio Carthag. 3, 38: *pragmaticis rescripitis (in pragmatico rescripto) preces inseri non solere.*

[73] Wenn bei Augustin die wörtliche Aufnahme des ganzen Bittgesuchs gemeint sein sollte, so fehlt der Gegensatz zu den Rescripten, in denen auch nur die wesentlichen Punkte angegeben wurden. Die Begründung des Gesuchs findet sich z. B. in Iustiniani edicta 7. 9.

[74] Ueber den Karakter der Gesammtherrschaft vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 1167 f.

[75] Nur wenige Gesetze sind bei zufälligem Zusammensein der mehreren Augusti von ihnen gemeinsam erlassen, z. B. 364 von Valentinian I und Valens, 389 und 390 von Valentinian II und Theodos I.

[76] Die Abweichungen hiervon in den Inscriptionen der Sammlungen beruhen zum Theil auf *damnatio memoriae*, wie bei Licinius, zum Theil auf Nachlässigkeit; auffällig ist die Abweichung bei den Söhnen Constantins; vgl. Cod. Iust. ed. Krueger

nicht blos für die Edicte[77]. Uebergriffe durch Konstitutionen, welche geradezu in die andere Reichshälfte erlassen wurden, sind wenigstens bei Diocletian beglaubigt[78] und erklären sich durch seine überwiegende Machtstellung; auch deutet eine Aeusserung Ammians (27, 6, 16) darauf hin, dass der Augustus, welcher einen Mitregenten annahm, sich eine höhere Gewalt vorbehalten konnte[79]. Wie die allgemeine Geltung der einseitig erlassenen Gesetze praktisch durchgeführt wurde, ist nicht klar, wir haben nur ein Beispiel, dass der Kaiser des Occidents einem Privileg, welches der Mitregent den Juden eingeräumt, als auch die occidentalischen Juden es für sich geltend machen wollten, für sein Gebiet die Geltung entzog[80]. Auf die seit 429 eingetretene Aenderung werden wir unten kommen.

Neben den Augusti werden in den Inscriptionen der Konstitutionen auch die Caesares als Urheber derselben hingestellt. Dass sie schon im Beginn dieser Periode selbständig Konstitutionen hätten erlassen können, ist bei dem Mangel jeder Ueberlieferung einer solchen Konstitution nicht zweifellos[81]. Sicher wird dies erst mit Valentinian III, von welchem uns mehrere Edicte aus der Zeit vor seiner Erhebung zum Augustus erhalten sind[82].

Appendices S *22, 1 und dagegen Mommsen im Hermes XVII 534, der aber der handschriftlichen Ueberlieferung zu wenig Gewicht beilegt.

[77] Eine wunderliche Gestalt nehmen die Dekrete durch diese Kollektivbezeichnung an, z. B. Cod. Theod. 11, 39, 8: *Pars actorum habitorum in consistorio apud imppp. Gratianum Valentinianum et Theodosium . . . . In consistorio imp. Theodosius A. dixit*, oder Cod. Theod. 1, 22, 4: *Imppp. Gratianus Valentinianus et Theodosius AAA. Pars actorum habitorum in consistorio Gratiani A. Gratianus A. dixit.* Vgl. ausserdem Cod. Theod. 9, 16, 9: *Imppp. Valentinianus Valens et Gratianus AAA. . . . ego . . . leges a me . . . datae.*

[78] Vgl. S 283, 20. [79] Vgl. Mommsen Staatsrecht II[3] 1170.

[80] Cod. Theod. 12, 1, 158. Umgekehrt bemerkt Libanius de vita sua (S 97 Reiske), dass eine Konstitution Valentinians I (Cod. Theod. 4, 6, 4) zu seinen Gunsten von Valens anerkannt worden sei. Eigenthümlich ist das Verhältniss zwischen Cod. Iust. 5, 4, 19, worin Arcadius 405 das Verbot der Ehe unter consobrini aufhebt, und Cod. Theod. 3, 10, 1, worin Honorius 409 das Verbot als fortgeltend voraussetzt. J. Gothofredus zu Cod. Theod. 3, 12, 3 nimmt an, die Konstitution von Arcadius habe im Occident keine Geltung erlangt.

[81] Wären die Inscriptionen der Konstitutionen-Sammlungen nicht für diese erst zurecht gemacht, so würde das Vorkommen der Caesares in den vordiocletianischen Konstitutionen die Beweiskraft dieser Mitaufnahme seit Diocletian beseitigen; denn damals hatten sie sicher noch keine gesetzgebende Gewalt.

[82] Cod. Theod. 16, 2, 46. 47. 16, 5, 62—64; Sirmond. 6. Insoweit ist die Ansicht von Mommsen über die Zeitfolge der Verordnungen Diocletians (Abhandlungen der Berliner Akademie 1860) S 419 einzuschränken; ungenügend ist,

Die Sprache der Konstitutionen ist auch im Orient bis zum Jahre 534 vorwiegend die lateinische geblieben[83]. Im vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts begegnen nur wenige griechische Konstitutionen[84]; einzelne sind schon in beiden Sprachen erlassen[85]. Die Zahl der griechischen Konstitutionen wächst unter Leo, Zeno und Anastasius; am reichlichsten ergingen sie unter Justinian[86]. Nach 534 kehrt sich das Verhältniss um; aus den Jahren 535—565 sind uns nur wenige lateinische Konstitutionen Justinians überliefert[87], und diese beziehen sich zum Theil auf den wiedereroberten Occident[88].

Der Stil, in welchem die Konstitutionen geschrieben sind, hat sich gegenüber der vorigen Periode wesentlich verschlechtert. Während noch die Diocletianischen Verordnungen in Knappheit des Ausdrucks und Schärfe des Gedankens denen des zweiten Jahrhunderts kaum nachstehen, ist seit Anfang dieser Periode eine schwülstige Rhetorik und Geschwätzigkeit eingerissen[89]. Den Kaisern wird überschwängliches Lob eigner Weisheit in den Mund gelegt, welches oft in einem auffälligen Missverhältniss zu den Erzeugnissen derselben steht.

Ueber die Berathung der Leges generales hat Theodos II im Jahre 446[90] die Bestimmung getroffen, sie sollten zunächst im Con-

---

was Huschke in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI 296 gegen Mommsen vorbringt.

[83] Vgl. Dirksen, Civilistische Abhandlungen I 52 f.

[84] Z. B. Juliani epist 10. 25. 26. 52; Cod. Iust. 8, 11, 3 (Julian); 1, 1, 3 (Theod. II). Nach der Notitia dign. Or. 19 *(Magister epistularum Graecarum eas epistulas, quae Graece solent emitti, aut ipse dictat aut Latine dictatas transfert in Graecum)* waren die griechisch erlassenen Konstitutionen zum Theil erst lateinisch aufgesetzt. Lydus de mag. 3, 68 berichtet dagegen, dass in den kaiserlichen Büreaus seiner Zeit die lateinische Sprache nur für die auf europäische Provinzen bezüglichen Angelegenheiten zur Anwendung kam.

[85] Z. B. von Constantin d. Gr. bei Eusebius vita Const. 2, 23 f.; von Theodos II im Cod. Theod. IX, 45, 4 Synodus Ephes. (Concilia ed. Mansi V 437); von Marcian bei Hänel, Corpus legum I 255. 257; von Justinian Dig. c. *Tanta* und *Δέδωκεν*.

[86] Justinian bezeichnet die lateinische als seine Muttersprache (Nov. 7 c. 1. 13 c. 1. 15 pr. 146 c. 1; die griechische Sprache wählt er insbesondere für die kirchenrechtlichen Konstitutionen und diejenigen, welche möglichst weite Verbreitung finden sollen, z. B. Cod. Iust. 6, 4, 4; vgl. Inst. 3, 7, 3. Ueber die Festhaltung des Lateinischen als Amtssprache bei den Reichsbehörden vgl. Lydus a. a. O.

[87] § 48.

[88] Letzteres gilt von sämmtlichen lateinischen Konstitutionen seiner Nachfolger Justin II und Tiberius.

[89] Vgl. z. B. die vollständig erhaltenen Gesetze in Vat. fr. 35 (a. 337 oder 313) 248 (a. 330) 249 (a. 316).

[90] Cod. Iust. 1, 14, 8.

sistorium[91], dann im Senat berathen werden, und wenn sie in beiden Instanzen angenommen worden, redigirt und im Senat, hernach im Consistorium verlesen werden[92]. Dies Consistorium ist aus dem früheren Consilium principis hervorgegangen[93]; ständige Mitglieder sind die vier obersten Hofbeamten: der Quaestor sacri palatii, der Magister officiorum, der Comes sacrarum largitionum und der Comes rerum privatarum, sowie eine Reihe von Comites consistoriani. Der am Hoflager befindliche Praefectus praetorio und der Magister militum praesentalis hatten stets Zutritt[94], die übrigen höchsten Beamten wurden nur ausnahmsweise zugezogen. Das Consistorium wirkte auch bei den Gerichtsverhandlungen vor dem Kaiser, also bei der Abfassung der Dekrete mit; ob es bei den Rescripten betheiligt wurde, ist nicht überliefert.

Der erste juristische Berather des Kaisers ist der Quaestor sacri palatii[95]. Er hat im Consistorium für alle Rechtssachen die einflussreichste Stellung; ihm liegt die Fassung der Gesetze ob[96]. Er ist insoweit in die Stelle eingerückt, welche früher einerseits die Praefecti praetorio, andererseits die Vorstände der Reichskanzlei einnahmen. Die letztere ist freilich nicht ihm, sondern dem Magister officiorum unterstellt worden, er wählt sich aber seine Gehülfen aus den Scrinia derselben[97]. Den Vorständen dieser Scrinia, den Magistri memoriae, li-

---

[91] Die Bezeichnung *ab omnibus proceribus nostri palatii* geht auf das Consistorium; vgl. Cod. Iust. 7, 62, 37 § 2. 39 § 1a; Nov. Iust. 23 c. 2.

[92] Die Annahme seitens des Senats und des Consistoriums ist nicht gedacht als Selbstbeschränkung der kaiserlichen Prärogative, sondern als Sicherung der letzteren gegen unbedachte Vorschläge seitens der Beamten, welche die Anregung zum Gesetz gegeben oder den Entwurf gemacht hatten. Ob die Verordnung dauernd in Kraft geblieben, wird trotz der Aufnahme in den Justinianischen Codex in Bezug auf die Mitwirkung des Senats bezweifelt (Puchta, Bruns u. a.); diese war jedenfalls schwer festzuhalten, sobald der Kaiser längere Zeit von der Hauptstadt abwesend war. Von der Verlesung im Consistorium sind die Subscriptionen der Konstitutionen vom 30. Oktober 529 datirt.

[93] Haubold, Opuscula I 187 f.; Bethmann-Hollweg, Civilprozess des gem. Rechts III 94 f.; Karlowa, Rechtsgeschichte I 848 f.

[94] Sie fehlen z. B. im Cod. Theod. 11, 39. 5.

[95] Entstehung des Amts spätestens unter Constantin d. Gr., vgl. Zosimus 5, 22; über die frühere Bezeichnung vgl. Mommsen, Memorie dell' instituto II 328.

[96] Symmachus ep. 1, 17 (*quaestor es, concilii regalis particeps, precum arbiter, legum conditor*); Cassiodor Var. 6, 5; vgl. Claudian. de Fl. Mallii Theod. cons. Z. 34 f.; Corippus in dedic. laud. Iustini min. Z. 26 f.

[97] Notitia dign. Or. 12 Occ. 10. Ueber die scriniarii selbst vgl. Th. 11, 16, 14: *qui ibidem (in scriniis memoriae epistularum libellorum) peragendis signandisque responsis nostrae mansuetudinis obsecundant.*

bellorum und epistularum[98] wird zwar noch eine Mitwirkung bei den Konstitutionen zugeschrieben[99], die aber nothwendigerweise hinter derjenigen des Quästor zurückgetreten sein muss[100].

Die Ausfertigung erfolgte in eigenthümlicher Schrift, deren Gebrauch allen nicht kaiserlichen Kanzleien untersagt wurde[101]. Dem Quästor liegt die Prüfung und Gegenzeichnung ob[102]. Der Kaiser unterzeichnete mit Purpurtinte[103]. Die Konstitutionen wurden dann für das kaiserliche Archiv in die Commentarii eingetragen, wie in der vorigen Periode; für die Leges generales scheint ein besonderer *Liber legum* angelegt zu sein[104]. Eine gleiche Eintragung erfolgte in die *Regesta* der Magistrate, an welche die Konstitutionen gesandt wurden[105]. Bei dieser Eintragung wurde auch der Tag des Empfangs (*accepta*) und des Aushangs (*proposita*) angegeben.

---

[98] Das jüngste *scrinium dispositionum* hat mit den Konstitutionen nichts zu thun.

[99] Notitia dign. Or 19 Occ. 17, s. ob. S 117, 111.

[100] In die beiden Kommissionen, welche Theodos II mit der Abfassung seiner Konstitutionen-Sammlung beauftragte, sind sowohl der Quaestor sacri palatii als die Magistri scriniorum hineinberufen; vgl. Cod. Theod. 1, 1, 5. 6. Karlowa, Rechtsgeschichte I 835 f. schliesst aus der Notitia dign., dass zu ihrer Zeit die *Magistri memoriae* die Ausfertigung der Adnotationes und vielleicht auch der ihnen zugewiesenen einfachen Rescripte ohne Mitwirkung des Quaestor besorgt hätten. Eher würde man erwarten, dass gerade nur die einfachen Rescripte von der letzteren frei geblieben wären.

[101] Cod. Theod. 9, 19. 3. Diese Schrift ist uns durch zwei unten S 296 zu erwähnende Rescripte überliefert, deren Zeilen kolometrisch (nach Sinnzeilen ungleicher Länge) abgetheilt sind; vgl. Birt, Das antike Buchwesen S 181, 3.

[102] Darauf geht das *subscripsi* am Schluss von Nov. Val. 19, 1; 20, 2; das *legi* in den Novellen von Justinus und Tiberius (Zachariae Ius Graeco-Rom. III 14, 31); vgl. Nov. Iust. 114 c. 1.

[103] Cod. 1, 23, 6. Ueber die Fassung dieser Unterschriften vgl. z. B. Nov. Val. 1, 3. 9, 1. 14, 1; Nov. Maior 1, 1; Nov. Iust. 7. 13. 42. 69. 121. 141; Bruns, die Unterschriften in den röm. Rechtsurkunden S 81 f. (kleinere Schriften S 69 f.).

[104] So für Justinians Zeit bezeugt in Cod. Iust. praefatio III (c. *Cordi*) § 4 a. E.; Nov. 17 pr. 24 c. 6. 25 c. 6. 26 c. 5 § 1. Die Insignien des Quaestor sacri palatii in der Notitia dignitatum enthalten ein Gebäude mit der Aufschrift *Leges salutares*. Daraus möchte man schliessen, dass der Quästor die Leges, vielleicht die Originale aufzubewahren hatte. Auch der *liber mandatorum* wird ihm von Justinian in Nov. 17 zur Aufbewahrung im Laterculum überwiesen. Der Codex Theodosianus dagegen wurde nach der const. de Theod. Cod. auct. § 3 in den Scrinia aufbewahrt, im Occident nach den Gesta senatus (Hänel S *88) das vom Orient eingegangene Archetypon im Büreau des Praefectus praetorio.

[105] Daher stammen die Subscriptionen in Cod. Theod. 11, 28, 14: *regesta VI id. Feb.* u. s. w. und in der Konstitution von 417 bei Hänel, Corpus Legum I 238:

Die Befugniss der Praefecti praetorio allgemein bindende Verordnungen zu erlassen[106] ist trotz der Herabminderung ihrer Machtstellung in dieser Periode in Kraft geblieben. Ihre Erlasse werden als Edicta, Programmata, Formae, Praecepta, Commonitoria oder ähnlich mehrfach erwähnt[107]. In der vorigen Periode wurden sie, wenn nicht ausnahmsweise nur ein Präfekt im Amte war, von allen zusammen erlassen. Seit Diocletians Reichstheilung hat jeder einen selbständigen Sprengel unter sich, seine Erlasse konnten also auch nur in diesem Geltung haben. Doch finden sich auch jetzt Erlasse, welche allen Präfekten gemeinsam zugeschrieben werden[108]. Von der Amtsdauer des Urhebers scheinen sie nicht abhängig gewesen zu sein[109]. Von den uns erhaltenen beziehen sich die meisten auf Verwaltung, einige auf Prozess und Privatrecht[110].

§ 34. Codex Gregorianus und Codex Hermogenianus.

Mit der wachsenden Zahl der Konstitutionen, welche nicht mehr wie bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts hinein durch die Juristenschriften verarbeitet wurden, stieg die Schwierigkeit einer Benutzung derselben durch die Praktiker, namentlich gegenüber der un-

---

regestum Ravennae. Auf diese Regesten wird verwiesen in Nov. Theod. 1 § 6 und im Cod. Iust. praefatio II (c. *Summa*) § 4.

[106] Cod. Iust. 1, 26, 2 oben § 14, 106.

[107] Ueber fragliche Unterschiede derselben vgl. Zachariä Anecdota S 238 f. Die Edicta und Programmata als Begleitschreiben der kaiserlichen Konstitutionen sind oben S 266, 17 erwähnt.

[108] Corpus legum von Hänel I 247. 249. 260. Das letztgenannte Edict führt eine Verordnung von Glycerius an den Präfekten von Italien aus, nennt auch diesen an erster Stelle, daneben aber drei andere Präfekten, darunter den des Orients Dioscorus. Da nicht anzunehmen ist, dass der Erlass des Glycerius im Orient anerkannt worden und dann ein gemeinsames Edict von allen Präfekten verfasst worden, so muss man daraus schliessen, dass jeder Präfekt ebenso wie jeder Augustus seine Erlasse im Namen aller Kollegen abfassen konnte; auch die ersten beiden Edicte werden wohl nur von dem italischen Präfekten ausgegangen sein.

[109] Zachariä a. a. O. S 240 f.

[110] Edicta 2. 3. 5 c. 3. 12. 20. 21. 23. 29 bei Zacharia S 266 f., vgl. Cod. Iust. 3, 1, 16. 8, 40, 27 pr. Zachariä hat ebenda S 249 f. drei hinter Justinians Novellen (= Nov. 166—168) erhaltene Edicte, ferner das (allein erhaltene) Verzeichniss einer Sammmlung von 39 Edicten und eine Sammlung von 33 Edicten, welche aber nur im Auszuge überliefert sind, herausgegeben. Vgl. noch Cassiodor. Variarum 11. 12. (Cassiodors Schreiben und Erlasse als Präfekt) und Zachariä in den Monatsberichten der Berl. Akademie 1879 S 159 f.

übersehbaren Fülle von Rescripten, deren Geltung über den Einzelfall hinaus, wie oben bemerkt, erst am Ende des vierten Jahrhunderts beschränkt wurde. Wie diese einerseits nur an den Fragesteller ergingen und eine weitere Verbreitung dem Zufall überlassen blieb, so waren andererseits die Richter kaum in der Lage, bei Berufung der Parteien auf ältere Rescripte die Echtheit derselben zu prüfen. Oft genug mochte auch nicht sicher zu erkennen sein, ob eine *generalis* oder eine *personalis constitutio* vorlag, da wohl beim Erlass von Rescripten letzterer Art nicht immer daran gedacht wurde ihre Benutzung auf künftige Fälle ausdrücklich auszuschliessen.

Diesen Schwierigkeiten durch Veröffentlichung einer amtlichen Auswahl aus den Konstitutionen abzuhelfen, dazu ist die vorige Periode nicht gelangt. Von Privatsammlungen sind ausser der oben S 193 besprochenen des Papirius Iustus nur zwei bekannt, welche an der Grenze beider Perioden standen und die Konstitutionen nicht wie die eben erwähnte im Auszug, sondern dem Wortlaut nach wiedergaben. Nach ihren Verfassern hiessen sie Gregorianus und Hermogenianus Codex[1], doch werden sie häufig nur einfach als Gregorianus und Hermogenianus angeführt, und zwar so, dass die Anführenden den Verfasser an Stelle des Werks nennen wollen[2]. Daraus eine Entscheidung über die Frage zu entnehmen, ob die Verfasser so oder Gregorius und Hermogenes geheissen haben, ist unthunlich, da kein Anhalt dafür vorliegt, dass diesen über 100 Jahre späteren Angaben eine Kunde über die Verfasser zu Grunde liegt[3], und nicht vielmehr die übliche Anführung des blossen Adjektivs die Personifizirung veranlasst habe. Dass sie Codices genannt wurden, beweist, dass sie nicht mehr auf Rollen, sondern in Buchform, also wohl auf Pergament veröffentlicht wurden[4].

Da die beiden Sammlungen stets neben einander benutzt worden, so können sie nicht denselben Inhalt gehabt, sondern müssen sich gegenseitig ergänzt haben; ihr Verhältniss zu einander lässt sich trotz der wenigen uns erhaltenen Reste ziemlich sicher feststellen. Von den

[1] Cod. Theod. 1, 1, 5; Cod. Iust. praefatio I pr. (c. *Haec*) II § 1 (c. *Summa*); Lex Romana Wisig.; Thalelaeus zu Cod. Iust. 2, 4, 43 (Basilica ed. Heimbach I 726).

[2] So die Collatio 1, 8—10. 6, 4. 5. 10, 3; Augustinus de coniug. adult. 2, 8 (Migne VI 475); Interpretatio zu Cod. Theod. I, 4, 3; vgl. unten Sedulius S 282, 18. Dagegen ist in der Consultatio, der Lex Romana Burgundiorum und im Index titulorum der Lex Romana Wisigothorum Gregorianus und Hermogenianus gerade so gebraucht wie Theodosianus, also unter stillschweigender Ergänzung von Codex.

[3] Abweichend Huschke, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI 283.

[4] Dieselbe Bezeichnung kehrt hernach bei den offiziellen Gesetzsammlungen wieder.

Konstitutionen, welche aus dem Gregorianus angeführt werden, ist die älteste aus dem Jahre 196[5], die jüngste von 295[6]; auf den Hermogenianus werden Konstitutionen aus den Jahren 291—295 und 7 Rescripte Valentinians I von 364 und 365 zurückgeführt. Dass der letztere die jüngere Sammlung ist, zeigt auch die Reihenfolge in den Anführungen beider, in denen der Gregorianus vorangeht[7]. Auch aus der Eintheilung beider lässt sich entnehmen, dass der Hermogenianus nur eine Ergänzung des Gregorianus bezweckt hat; denn während letzterer in Bücher und Titel zerfällt, findet sich bei jenem nur eine Zerlegung in Titel. Dass der Gregorianus unter Diocletian fällt, beweist das *domini nostri* in der Inscription zu einer Konstitution vom Jahre 290[8].

Am reichsten sind die beiden Sammlungen im Justinianischen Codex ausgezogen worden. Dieser hat seinen ganzen Bestand bis zum Jahre 437 aus ihnen und dem Theodosischen Codex entnommen, und da letzterer erst mit Constantin d. Gr. beginnt, so müssen die älteren Konstitutionen sämmtlich aus jenen geschöpft sein. Nach dem oben Gesagten dürfen wir annehmen, dass die vordiocletianischen Konstitutionen durchgängig oder doch vorwiegend im Gregorianus standen. Diese reichen bis auf Hadrian zurück. Im Justinianischen Codex tritt nun die auffallende Erscheinung zu Tage, dass, während die Zahl der Konstitutionen von Diocletian bis zum Jahre 294 nahezu ebenso gross ist wie die aller älteren Konstitutionen, vom Jahre 295 an nur noch ganz wenige Erlasse desselben aufgenommen sind[9]. Das kann nur auf einem Versagen des bis zu diesem Jahre benutzten Quellenmaterials beruhen; vielleicht also fällt hier hinein der Abschluss des Materials für den Gregorianus, dem dann nur noch während der Zusammenstellung einzelne besonders wichtige Verordnungen, wie das

---

[5] Consultatio 1, 6. [6] Collatio 6, 4.

[7] So im Theodosianus, in der Lex Romana Wisigothorum und bei Justinian (vgl. Anm 1), umgekehrt nur einmal im Scholion von Thalelaeus zu Cod. Iust. 2, 4, 18 (Basilica ed. Heimbach I 704).

[8] In Coll. 1, 10 haben die Handschriften *Quod si.d. $\overset{i\,i}{nn}$* (oder *dnn* oder *dnm*). Dass letzteres in *domini nostri* aufzulösen, ist zweifellos; ebenso wird man in *si.* mit Mommsen eine Korruptel aus *s. l.* (= *sacrae litterae*) erkennen müssen; danach würde *Exemplum sacrarum litterarum dominorum nostrorum* erwartet. — Inwiefern die Inscription zu Coll. 6, 4, 1 *nobilissimi Caesares* eine Bestätigung dieser Zeitbestimmung abgeben soll (Karlowa, Rechtsgeschichte I 942), ist unklar; ebenso heisst es in den Konstitutionen des Justinianischen Codex aus den Jahren 255—260 *Valenianus nobilissimus C.*

[9] Vgl. die Zusammenstellung am Schlusse meiner Ausgabe des Codex Justinianus.

Edict in der Collatio 6, 4 zugesetzt wurden. Geschöpft sind die Konstitutionen aus dem kaiserlichen Archiv[10], nur wenige der älteren Konstitutionen sind aus den Juristenschriften ausgezogen worden[11].

Oben ist darauf hingewiesen, dass der Gregorianus in Bücher und Titel eingetheilt worden, während der Hermogenianus einen in Titel zerfallenden *liber singularis* bildete. Die überlieferten Zahlen der Bücher und Titel des Gregorianus lassen erkennen, dass der Samm-

---

[10] Der Beweis für die Benutzung des kaiserlichen Archivs liegt lediglich in der Masse der Rescripte an Privatpersonen, welche auf anderem Wege nicht hätten zusammengebracht werden können. Bresslau in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 254 folgert aus der Subscription von Greg. 3, 2, 2 *consulibus suprascriptis*, diese müsse aus den Regesten (S 276) abgeschrieben sein; aber *consulibus suprascriptis* ist entstanden aus *cc. ss.* = *conss.*, wie die besseren Handschriften zeigen, vgl. Codex Iustinianus ed. Krueger praefatio S XXX n 2. Einige der aufgenommenen Konstitutionen waren schon in den Juristenschriften berücksichtigt worden, wie z. B. Cod. 4, 65, 1 vgl. mit Coll. 10, 9 (Pauli responsa); Cod. 6, 54, 2 = Dig. 2, 14, 49; Cod. 7, 32, 1 = Dig. 13, 7, 11 § 6. Dass verhältnissmässig wenig Wiederholungen der in Justinians Digesten erwähnten Konstitutionen im Codex Iustinianus stehen, hängt wohl weniger mit dem Plane des Gregorianus zusammen als damit, dass die Justinianischen Kompilatoren die Wiederholungen gestrichen haben.

[11] Huschke a. a. O. S 320 weist mit Recht darauf hin, dass die Konstitutionen mit der Inscription *Divus* statt *Imperator* aus den Juristenschriften entlehnt sein müssen (Cod. Iust. 2, 12, 1. 2. 5, 25, 1. 2. 6, 54, 1. 2. 7, 62, 1). Es gehören aber auch diejenigen mit *Imperator* anfangenden Konstitutionen dahin, welche den nach der Konsekration üblichen Namen des Kaisers einsetzen, wie Cod. Iust. 4, 32, 1. 5, 25, 1 *(imp. Pius A.)* 2, 1, 1. 6, 37, 1 *(imp. Pius Antoninus A.)*. Weniger zutreffend ist die Vermuthung Huschke's, dass auch die Subscriptionen *sine die et conss.* auf einen gleichen Ursprung deuten; denn diese Subscriptionen finden sich vorwiegend bei Diocletianischen Verordnungen (Cod. Iust. 3, 38, 10. 4, 2, 14. 5, 62, 19. 6, 2, 19. 6, 36, 4. 7, 4, 11. 9, 2, 8. 9, 41, 8. 9, 47, 12. 10, 32, 2. 11, 55, 1; vgl. auch 6, 1, 3 von Constantin), ja bei einigen derselben ist klar, dass im Gregorianus das Datum noch gestanden hat, wie die geminirten oder ursprünglich mit ihnen zusammenhängenden Konstitutionen beweisen; so Cod. Iust. 6, 19, 1 = 2, 6, 4 und zusammenhängend mit 2, 4, 38 und 6, 31, 3 *(sine die CC. conss.)*; 5, 59, 1 = 8, 37, 7; 6, 2, 10 vgl. 7, 32, 6; 7, 53, 8 und 7, 62, 6, beide wohl zusammenhängend mit 3, 3, 2 und 5, 11, 1 Danach ist die obige Subscription Zuthat der Justinianischen Kompilatoren, wo die Datirung theils in den benutzten Handschriften des Gregorianus oder Hermogenianus ausgefallen, theils durch Sorglosigkeit der Kompilatoren selbst beim Zerreissen der Konstitutionen oder beim Zusammenarbeiten des Materials verloren gegangen war; nur bei den Konstitutionen von Hadrian bis Caracalla (Cod. Iust. 2, 11, 1. 2, 47, 1. 4, 7, 1. 4, 32, 1. 5, 25, 1. 6, 9, 1. 6, 23, 1. 6, 24, 1. 6, 37, 1. 6, 54, 2. 7, 43, 1. 8, 10, 1. 8, 46, 1. 8, 50, 1. 9, 18, 1. 9, 47, 1) kann man Huschke's Annahme gelten lassen.

lung dasjenige System zu Grunde lag, welches die vorige Periode für alle eingehenden Bearbeitungen des gesammten Rechtsgebietes angenommen hatte, nämlich das der Digestenwerke. Auf das Edictum perpetuum, dem die erstere und grössere Hälfte dieser Werke gewidmet ist, beziehen sich die ersten 13 Bücher des Gregorianus; dem 14. gehören schon die *crimina* an. Im Justinianischen Codex, welcher derselben Ordnung folgt, entsprechen dem die Bücher 1—9; die Materien, welche nach der Digestenordnung hinter den *crimina* behandelt werden und im Justinianischen Codex, freilich unter Hinzutritt vieler neuer Materien Buch 10—12 umfassen, sind in diesen durch so zahlreiche Konstitutionen bis zum Jahre 295 vertreten, dass sie zusammen mit dem, was hier wie sonst von den Justinianischen Kompilatoren gestrichen sein mag, wohl noch ein oder mehrere Bücher gefüllt haben können.

Die Titel sind gegenüber den Rubriken des Edictes und der Kommentare zu demselben sehr ins Einzelne durchgeführt; das tritt hervor bei einer Vergleichung des Codex Justinians mit den Digesten desselben, indem jener dem Gregorianus, diese den *libri ad edictum* sich anschliessen[12]; dass die Justinianischen Kompilatoren nicht erst diese Spezialisirung in den Codex hineingebracht, sondern eher dieselbe wieder vereinfacht haben, ergeben einzelne der noch erhaltenen Rubriken des Gregorianus[13].

Innerhalb der Titel waren die einzelnen Konstitutionen sicher ebenso wie in den späteren Sammlungen der Zeitfolge nach geordnet. Einzelne überlieferte Zahlen zeigen verglichen mit dem Justinianischen Codex, dass ein recht erheblicher Theil in den letzteren keine Aufnahme gefunden hat[14].

Für die Zeitbestimmung des Hermogenianus ergiebt sich ein fester Anhalt aus drei Konstitutionen des Justinianischen Codex mit der In-

---

[12] So entspricht Cod. Iust. 2, 21—45 den Dig. 4, 4; Cod. Iust. 2, 50—58 den Dig. 4, 6; Cod. Iust. 5, 62—69 den Dig. 27, 1; Cod. Iust. 10, 32—70 den Dig. 50, 1—7.

[13] Vgl. Cod. Iust. 2, 29 *Si adversus donationem* mit Greg. Buch 2 *Si adversus donationes sponsis factas in integrum restitui quis velit;* ferner sind die Titel des Gregorianus Buch 4 *Si debito persoluto instrumentum apud creditorem remanserit* und *Si amissis vel debitori redditis instrumentis creditum petatur* in den generellen Titel des Cod. Iust. 4, 21 *De fide instrumentorum* hineingezogen. Weiteres bei Huschke in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI 318.

[14] So müsste Greg. 2, 12, 33 (= Cod. Iust. 2, 11, 14) der Zeitfolge nach in dem entsprechenden Titel des Cod. Iust. 2, 6 vor c. 3 zu stehen kommen; Greg. 3, 12, 8 gehört vor Cod. Iust. 4, 2, 2; Greg. de nuptiis (Buch 5) c. 32 vor Cod. Iust. 5, 4, 12; Greg. 6, 18, 13 steht in Cod. Iust. 5, 51, 4.

scription *Impp. Constantinus et Licinius AA.*[15], welche nicht aus dem Theodosianus stammen können, weil in diesem Licinius als Mitregent ausgemerzt ist[16]. Letzteres wäre aber auch im Hermogenianus geschehen, wenn dieser erst nach Kassation der Acta des Licinius im Jahre 323 entstanden wäre. Der Hermogenianus muss also zwischen 314 und 324 verfasst sein[17], und die Prozessrescripte aus den Jahren 364. 365, welche auf den Hermogenian zurückgeführt werden, müssen aus einer mit Nachträgen versehenen Redaktion entlehnt sein. So wird es sehr wahrscheinlich, dass eine Angabe von Sedulius[18] (gest. 494 oder kurz zuvor), Hermogenian habe 3 Ausgaben seines Werkes veranstaltet, sich nicht auf die Epitomae iuris des oben (S 228) genannten Juristen, sondern auf die viel bekanntere Konstitutionensammlung bezogen habe; und wenn der mehr als vierzigjährige Zwischenraum zwischen der ersten Rezension und derjenigen, welche die gedachten Rescripte enthielt, bezweifeln lässt, dass dieselben von dem gleichen Verfasser zu Stande gebracht worden, so braucht man sich an der gegentheiligen Angabe des Sedulius nicht zu stossen, da dieser schwerlich genauere Kunde von der Herstellung der drei Redaktionen hatte. Die Frage, ob der Codex und die Epitomae iuris denselben Verfasser hatten, bleibt ebenso unentschieden, wie die nach der Zeit der Epitomae.

Wo die beiden Sammlungen entstanden sind, lässt sich annähernd aus den in den Justinianischen Codex aufgenommenen Konstitutionen bestimmen. Schon oben ist auf die unverhältnissmässig grosse Zahl von Erlassen aus den Jahren 285/294 hingewiesen[19]; die Ortsangaben, welche bei vielen derselben in der Subscription erhalten sind, weisen bis auf etwa 3 Ausnahmen auf den Orient[20]; also auf Diocletian als

---

[15] Cod. Iust. 3, 1, 8. 7, 22, 3. 7, 16, 41.

[16] Auch auf die Consulate der Subscriptionen erstreckt sich die Tilgung (was freilich aus den Hänelschen Tabellen nicht hervorgeht), nur dass man, um Verwirrung zu vermeiden, den Namen des Licinius stehen liess, so dass es für die Jahre 313. 315. 319 heisst: *Constantino A — et Licinio coss.*, für 318: *Licinio V et Crispo C. coss.*

[17] Darauf hat zuerst Mommsen im Hermes XVII 582 hingewiesen.

[18] Zweite Vorrede zum Carmen paschale: *Cognoscant Hermogenianum doctissimum iuris latorem tres editiones sui operis confecisse.*

[19] Welcher Zufall dabei mitgespielt hat, dass einige dieser Jahre auffallend bevorzugt sind, nämlich 286. 287. 290 und vor allen 293 und 294, ist nicht zu sagen. Jedenfalls spricht aber diese Ungleichheit gegen Huschke's Vermuthung, dass die Sammlungen durch Diocletian veranlasst worden.

[20] Cod. Iust. 4, 24, 9 *(Mediolani)*; 6, 8, 1 *(Ravennae)*; 9, 16, 6 *(Rom.)*. Diese Ortsangaben beruhen auf Haloanders Angabe, nur 9, 16, 6 auch auf dem Parisiensis 4516. Huschke a. a. O. S 307, 50 hat gegenüber Mommsen, der zuerst in der

den Urheber. Zu jenen drei von Maximian erlassenen Konstitutionen treten aus der grossen Zahl der übrigen Konstitutionen nur zwei an Beamte des Occidents gerichtete[21], und selbst bei diesen ist es unsicher, ob sie nicht doch von Diocletian herrühren, da die Collatio 15, 3 ein aus Alexandria datirtes, also von Diocletian ausgegangenes Rescript an den Proconsul von Afrika aufweist[22]. Diese Erscheinung lässt sich nur daraus erklären, dass die Sammler für Diocletians Zeit auf die orientalischen Archive angewiesen waren, also im Orient gelebt haben[23]. Wenn dagegen in den späteren Rechtssammlungen des Occidents, welche aus dem Gregorianus und Hermogenianus geschöpft haben, auch Konstitutionen Maximians vorkommen[24], so darf man daraus schliessen, dass ihnen eine mit Nachträgen versehene Ausgabe des Hermogenianus vorlag, welche selbst im Westreich entstanden war und deshalb den Justinianischen Kompilatoren unbekannt geblieben ist.

---

grösseren Ausgabe der Vaticana fragmenta S 397 hierauf aufmerksam machte, noch acht weitere angeblich aus dem Occident datirte Konstitutionen angeführt, ohne die darauf bezüglichen Nachweisungen Mommsens in der Abhandlung über die Zeitfolge der Verordnungen Diocletians (Abhandlungen der Berliner Akademie 1860) zu beachten. Zunächst scheiden aus Cod. Iust. 5, 12, 21 *Agrippinae*, welches nicht Köln zu sein braucht (Mommsen S 441), 6, 20, 14 *Trimontii*, welches auf Philippopolis gehen kann (Mommsen S 443) und 7, 21, 8, wo die Lesung *Med.* (so Miraeus) nach dem Pistoriensis und Parisiensis 4516 aus *Mel.* entstanden ist. Wie ferner Haloander in 5, 24, 1 und 6, 59, 2 *Veronae* aus *Beroeae* (so die Veroneser Handschrift zu 5, 24, 1) gemacht hat, so hat er 5, 16, 23 *Burtudizi* in *Brundusii* verwandelt (vgl. 8, 35, 9 vom folgenden Tage) und 9, 12, 3 *Heracliae* in *Veronae*. Auch Vat. fr. 282 (= Cod. Iust. 3, 29, 4. 8, 53, 6) scheidet aus, da hier *Mediolani* (regelmässig abgekürzt *med.*) in gleicher Weise aus *Nicomediae* (abgekürzt *nicomed.*) entstanden sein wird, wie z. B. in Cod. Iust. 10, 32, 7 *Paulino* (Cuiacius) aus *Hadrianopoli*. Bei den weitgehenden Verderbnissen der Handschriften in den Ortsangaben und der Unzuverlässigkeit Haloanders ist ein Zweifel auch gegen obige drei Ortsangaben berechtigt.

[21] Cod. Iust. 7, 35, 3 *(Numidio correctori Italiae)*. 9, 9, 27 *(Concordio praesidi Numidiae)*.

[22] Mommsen, Zeitfolge S. 418 f.; vgl. auch das zweite im Westgothischen Auszuge aus dem Hermogenianus stehende Rescript aus Sirmium, in welchem es heisst: *auditis itaque partium allegationibus v. c. proconsul provinciae Africae amicus noster in pronuntiando formam iuris sequetur.*

[23] Karlowa, Rechtsgeschichte I S 943 wendet ein, Diocletian werde seine Rescripte den Mitregenten zugesandt haben, so dass sie auch in den Archiven des Occidents zu finden waren. Ganz abgesehen von der höchst unwahrscheinlichen Uebersendung der Rescripte wird nicht erklärt, weshalb die Sammlungen fast ausschliesslich orientalische Rescripte enthalten.

[24] Consultatio 5, 7; Vat. fr. 41. 271. 292. 313. 315 (über Vat. fr. 282 s. oben Anm 19).

Auffällig ist, dass beide Sammlungen überwiegend solche Konstitutionen enthalten, welche nicht neue Rechtssätze einführten, sondern das unbestritten geltende Recht zur Anwendung brachten, so dass sie in eine Gesetzsammlung nicht gehörten. Man darf aber wohl annehmen, dass die Verfasser nicht lediglich Gesetzsammlungen schaffen, sondern die Bescheide der Kaiser auch zu dem Zwecke zusammenstellen wollten, welcher bei den Sammlungen von Responsa der Juristen ins Auge gefasst worden, zur Belehrung der Praktiker und zur Heranbildung der Anfänger zu dienen, so dass sie insofern einen Ersatz für den Ausfall dieser Sammlungen schufen.

Die Beschränkungen, welchen die Anwendung der Rescripte seit 398 unterworfen worden (oben S 267), trafen diese Sammlungen nicht. Was in sie aufgenommen worden, war durch den Gerichtsgebrauch als geltendes Recht anerkannt. Eine offizielle Beglaubigung erhielten beide Sammlungen im Jahre 429 durch die Verordnung von Theodos II, der eine amtliche Sammlung der späteren Konstitutionen nach ihrem Vorbilde anzufertigen befahl[25]. Möglich ist dagegen, dass eine Verordnung vom Jahre 322 auf sie ausgedehnt wurde, dass Konstitutionen *sine die et consule* nicht beachtet werden sollten[26]. Darauf scheint die Aufhebung dieser Bestimmung durch Justinian für seine Konstitutionensammlung zu führen[27]; in diese sind derartige Konstitutionen nur aus der Zeit vor Constantin aufgenommen.

Die Bruchstücke beider Codices sind zuletzt von Hänel 1837 im 2. Bande des Bonner Corpus Iuris Anteiustiniani zusammengestellt worden. Sie setzen sich zusammen aus den wenigen Auszügen, welche sich in den Vaticana fragmenta, der Collatio, der Consultatio, in den Leges Romanae der Burgunder und Westgothen sowie in den Anhängen zu der Westgothischen Lex Romana finden[28]. Wie umfangreich

[25] Cod. Theod. 1, 1, 5; vgl. Interpretatio zu Cod. Theod. 1, 4, 3: *Gregorianum vero et Hermogenianum ideo lex ista praeteriit, quia suis auctoritatibus confirmantur ex lege priore sub titulo de constitutionibus principum et edictis.* Vesme bezieht diese Interpretatio auf eine ältere verlorene Konstitution (Codex Theod. ed. Vesme 1, 1, 1).

[26] Th. 1, 1, 1.

[27] Cod. Iust. c. *Haec* § 2, c. *Summa* § 3. In Cod. Iust. 1, 23, 4 ist die Verordnung von 322 mit der Beschränkung auf *beneficia personalia* aufgenommen. Bei den Verhandlungen gegen die Donatisten zu Carthago 411 wurde durch Interlocutio des kaiserlichen Richters ausgesprochen (3, 528 bei Mansi IV S 48; vgl. Augustinus brev. coll. cum Donat. 3, 19): *imperiale rescriptum, cui desit consul et dies, in dubium revocari non posse.*

[28] In der Lex Romana Wisigothorum bilden die Codices zwei selbständige Auszüge, der Hermogenianus ist aber nur durch zwei Titel mit je einer Konstitution vertreten.

auch der Hermogenianus gewesen, zeigen uns die Sinai-Scholien zu Ulpianus ad Sabinum (3, 2. 6), welche aus Titel 41 die 14. und aus Titel 69 die 120. Konstitution anführen[29].

§ 35. Codex Theodosianus.

Theodos II klagt darüber, dass trotz aller Ehren und Vortheile, welche den Juristen zu Theil würden, sich doch nur äusserst wenige fänden, welche sich zu einer umfassenden Kenntniss der Rechtsvorschriften aufgeschwungen hätten. Er glaubt dadurch Abhülfe schaffen zu können, dass das Studium der Rechtsquellen durch amtliche Sammlungen zugänglicher gemacht würde[1]. Er ordnete deshalb an, dass zunächst nach dem Vorbild des Gregorianus und Hermogenianus die Edicte und sonstigen Leges generales von Constantin ab zu einem nach Materien geordneten Codex zusammengestellt würden, ohne Weglassung der bereits aufgehobenen, da das Datum und die chronologische Ordnung der Konstitutionen innerhalb der Titel erkennen lassen würde, welche noch in Geltung geblieben seien. Soweit die sachliche Ordnung dies erforderte, durften die einzelnen Kapitel der Konstitutionen auf verschiedene Titel vertheilt werden. Der Text der Konstitutionen sollte unverändert bleiben, dagegen konnte weggelassen werden, was nur *sanciendae rei non ex ipsa necessitate* zugesetzt worden[2], d. h. nicht blos die Anordnungen über die Publikation, der Subscriptionsvermerk des Kaisers u. dgl., sondern auch die Einleitungen mit den Motiven, und überhaupt Alles, was nicht den Rechtssatz selbst enthielt. Diese Sammlung sollte ebenso wie der Gregorianus und Hermogenianus für diejenigen bestimmt sein, welche sich genauer mit dem Rechtsstudium abgäben und deshalb auch wissen müssten, was ehedem gegolten habe. Für den allgemeinen Gebrauch sollten hernach aus den drei Konstitutionen-Sammlungen die noch geltenden Konstitutionen zusammengestellt und damit Auszüge aus den Tractatus und Responsa der Juristen so zu einem Codex verarbeitet werden, dass die letzteren mit den Konstitutionen unter dieselben Titelrubriken zusammengefasst

---

[29] Man ersieht daraus, dass der Hermogenianus das Normalmaass der einzelnen libri, wie es für die Papyrusrollen sich festgestellt hatte (oben S 136), weit überschritten haben muss; das gleiche steht von den späteren Konstitutionen-Sammlungen fest; vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 1 S 82.

[1] Const. de Theod. Cod. auctoritate.

[2] Im Cod. Theod. 1, 1, 6 wird dafür gesagt: *circumcisis ex quaque constitutione ad vim sanctionis non pertinentibus solum ius relinquatur.*

würden[3]. Dieser Codex, welcher den Namen des Kaisers tragen sollte, würde dann alle Irrthümer und Zweifel beseitigen und Allen zeigen, was sie zu thun und zu lassen hätten[4]. Die Kommission, welche mit dieser Aufgabe betraut wurde, hat dieselbe nicht gelöst; im Jahre 435 wurde eine neue Kommission mit einer zum Theil abweichenden Instruktion eingesetzt. Das zweite Projekt ist fallen gelassen. Für die Konstitutionen-Sammlung wurde die Ermächtigung ertheilt, auch den Text der Konstitutionen zu verkürzen oder, wo es nöthig schien, Zusätze zu machen, sowie zweideutige und ungeschickte Fassung durch Textänderungen zu beseitigen[5]. Hervorgehoben wird noch, was der erste Auftrag stillschweigend enthielt, auch diejenigen Leges generales seien aufzunehmen, welche nur für bestimmte Provinzen oder Gemeinden eingeführt waren.

In wenig mehr als zwei Jahren kam diese Kommission mit ihrer Arbeit zu Stande. Am 15. Februar 438 wurde der Codex Theodosianus publizirt[6] und vom 1. Januar 439 ab in Kraft gesetzt. Von da ab sind mit wenigen Ausnahmen[7] die nicht in diesem stehenden Konstitutionen aus der Zeit von Constantin d. Gr. ab ausser Kraft gesetzt[8].

Wie die Kommission bei Lösung ihrer Aufgabe vorgegangen, lässt

---

[3] Die Anregung zu diesem Plan ist vielleicht durch solche Sammlungen wie die Vaticana fragmenta (S 298) gegeben worden.

[4] Cod. Theod. 1, 1, 5 (429). [5] Cod. Theod. 1, 1, 6.

[6] Das Publikationspatent steht in den Gesta senatus (Hänel S 90) und in Nov. Theod. 1.

[7] Die Ausnahmen giebt § 6 des Publikationspatents so an: *exceptis his, quae habentur apud militum sancta principia, vel de titulis publicis expensarum aliarumque rerum gratia, quae in regesta diversorum officiorum relata sunt.*

[8] Ganz klar ist die Zeitbeschränkung nicht ausgesprochen; wörtlich genommen wäre Berufung auf Konstitutionen überhaupt nur für die im Theodosianus stehenden zugelassen (§ 3: ... *compendiosam divalium constitutionum scientiam ex divi Constantini temporibus roboramus, nulli post kal. Jan. concessa licentia, ad forum et quotidianas advocationes ius principale deferre vel litis instrumenta componere, nisi ex his videlicet libris, qui in nostri nominis vocabulum transierunt*), doch zeigt der Fortgebrauch des Gregorianus und Hermogenianus in der späteren Zeit, dass die Konstitution nicht so verstanden worden; der Uebergang der oben besprochenen Konstitutionen mit der Inscription *Impp. Constantinus et Licinius AA.* (oben S 282, 15) aus dem Hermogenianus in den Justinianischen Codex lässt sogar schliessen, dass der ganze Hermogenianus in seinem ursprünglichen Umfang, also einschliesslich der Constantinischen Verordnungen als fortgeltend angesehen wurde. Uebrigens preist Theodosius den Codex in § 1 Schluss und § 3 Anfang so an, als ob das aufgegebene Projekt einer Sammlung aller geltenden Rechtsquellen ausgeführt worden wäre.

sich zum Theil verfolgen. Sie sollte alle seit Constantin erlassenen Leges generales aufnehmen; die Ermächtigung, ausser Kraft getretene Konstitutionen wegzulassen, war ihr nicht gegeben[9]. Dennoch ist eine Anzahl von Konstitutionen aus dieser Zeit bekannt, welche sicher nicht in den Theodosianus aufgenommen sind[10]. Der Ausfall derselben kann durch Nachlässigkeit der Kompilatoren oder aber durch Unvollständigkeit des ihnen vorliegenden Materials verschuldet sein. Dass die kaiserlichen Archive nicht vollständig waren, darf man daraus entnehmen, dass ein grosser Theil der Konstitutionen aus den Regesten der Beamten abgeschrieben ist[11]. Die Inhaltlosigkeit mancher Konstitutionen scheint für die Kommission kein Grund gewesen zu sein, sie auszuschliessen; das sieht man an 13, 5, 25 und an solchen, welche wie 12, 1, 148 lediglich frühere Konstitutionen wiederholten. Weggelassen sind auch nicht solche Gesetze, welche von vornherein nur vorübergehende Bedeutung hatten, wie diejenigen über Erlass rückständiger Steuern (11, 28) oder über die Genossen des Gildo (9, 4, 19). Alle Gattungen von Leges generales sind vertreten, nur Rescripte an Privatpersonen kommen in dem uns erhaltenen Theile des Theodosianus nicht vor[12].

Von der Ermächtigung, den Text der Konstitutionen zu verkürzen und umzugestalten, ist bisweilen ein recht weitgehender Gebrauch gemacht worden, wie er allerdings durch die Weitschweifigkeit der Urtexte vielfach geboten war. So sind von den in Vat. fr. 35. 37. 249 erhaltenen Urtexten nicht blos die Einleitungen und Schlussbemerkungen gefallen, sondern auch der festgehaltene Text ist allenthalben geändert[13].

---

[9] Daher fehlt es nicht an Widersprüchen z. B. 16, 5, 17. 23. 25. 27. 36. 49. 58; ferner im Titel 12, 1; vgl. auch 9, 5, 1 mit 9, 6, 1. 2.

[10] Vgl. Hänel, Corpus legum I 186—247.

[11] Vgl. Krüger, Ueber die Zeitbestimmung der Konstitutionen aus den Jahren 364—373 S 10 (Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni S 82). Dahin gehören z. B. diejenigen, bei denen der Empfangstag in der Subscription angegeben ist.

[12] Dass bei manchen Adressaten keine Würde angegeben wird, ist kein Beweis dafür, dass sie Privatpersonen waren, sondern beruht zum Theil auf Inkonsequenz und Nachlässigkeit der Kompilatoren, welche die Briefform der Adresse (z. B. *Pompeiano suo salutem* oder *have Arthemi k. n.*) meist durch die Angabe der Würde ersetzten, aber wohl hin und wieder beim Excerpiren diese Umwandlung vergassen und nachträglich entweder obige Fassung beibehielten oder den blossen Namen setzten. In anderen Fällen mag auch ihre Quelle sie im Stich gelassen haben.

[13] Vgl. noch die Umgestaltungen in 5, 5, 2. 9, 5, 1. 9, 45, 4. 16, 9, 1. Dass die Kompilatoren nicht überall soweit gegangen sind, zeigen Sirmond.

Die sachlich zusammengehörigen Konstitutionen sind unter gemeinsamen Titelrubriken vereinigt, deren Ordnung sich der gegebenen Anweisung gemäss dem Gregorianus und Hermogenianus anschliesst, also wie diese der Ordnung der Digestenwerke entspricht.

Der Theodosianus zerfällt in 16 Bücher verschiedenen Umfangs[14]; diese sind in Titel eingetheilt, in denen die Konstitutionen der Zeit nach geordnet sind. Die Eintheilung derselben ist in kurzem folgende:

Buch 1 behandelt die Rechtsquellen und die Officia der Reichsbeamten.

Buch 2—4 entsprechen dem edictalen Abschnitt der Digestenwerke.

Buch 5—15 entsprechen zum Theil den Anhängen der letzteren, sind aber untermischt mit einer Reihe verwandter Materien, welche in jenen noch nicht zur Besprechung gekommen waren.

Buch 5, 1—4 behandelt das civile Intestaterbrecht; an das Postliminium (Titel 7[15]) haben sich die Titel über rechtlich nicht anerkannte Gefangennahme[16], über Aussetzung und Verkauf der Säuglinge, über die *adscripticii* angelehnt. Den Schluss machen *longa consuetudo*[17] und die Bestimmungen über die kaiserlichen Domänen[18].

Buch 6 enthält die Rangordnung und Privilegien der einzelnen *Dignitates*.

Buch 7 handelt über *res militaris*.

Buch 8, 1—11 handelt über die Unterbeamten, 12—15 über Schenkung und Verwandtes, 16 über Cälibat und Orbität, 17 über *Ius liberorum*, woran sich in 18. 19 die *bona materna* und das *lucrum nuptiale* anschliessen.

Buch 9 enthält das Strafrecht, Buch 10 Fiskalrecht, Buch 11 Steuern und Appellation.

Buch 12 handelt von den städtischen Decurionen und den *munera municipalia*, Buch 13 und 14 von den Privilegien und Lasten einzelner Stände und Korporationen, sowie von einzelnen polizeilichen Verordnungen, insbesondere für die beiden Hauptstädte.

---

6. 9—12. 14. 15; im Th. 16, 11, 3 dagegen hat die Verkürzung nur einen winzigen Rest des Originals stehen lassen.

[14] Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 82.

[15] So nach den Turiner Palimpsesten; bei Hänel Titel 5.

[16] Bei Hänel Titel 4 c. 2. 3, Titel 6.

[17] Vgl. Julians Digesta Buch 84.

[18] Der Inhalt des oder der folgenden Titel ist nicht sicher zu bestimmen.

Buch 15 handelt über öffentliche Bauten und Schauspiele, über Kassation der *acta tyrannorum* und Verbot des Waffentragens.

Buch 16 enthält das Recht der christlichen Kirche und die Gesetze über Ketzer, Apostaten und Nichtchristen.

Bei der Vertheilung der Konstitutionen auf die einzelnen Titel sind manche Versehen und Missverständnisse untergelaufen[19]. Bei der Zerstückelung derjenigen Konstitutionen[20], welche unter verschiedene Titel zu vertheilen waren, ist bisweilen die Konstruktion nicht entsprechend geändert worden[21]. Einzelne Bruchstücke derselben Konstitution sind bei der Redaktion, entgegen der ursprünglichen Absicht, in denselben Titel gerathen, in welchem sie nun als selbständige Konstitutionen neben einander stehen[22] oder gar wegen Versehen beim Abschreiben des Datum der Zeitfolge nach getrennt werden. Ebenso ist es mit den sog. Geminationen gegangen, mit solchen Konstitutionen, welche man wegen ihrer Beziehung auf verschiedene Materien mehrmals unter verschiedenen Titeln aufzunehmen beabsichtigt hatte. Auch solche sind nachträglich aus dem einen Titel wieder ausgeschieden und, weil durch Verkürzung im Text und durch Versehen im Datum Verschiedenheiten entstanden waren, als vermeintlich verschiedene Konstitutionen zweimal demselben Titel einverleibt worden[23]. Die chronologische Reihenfolge ist nur zweimal

---

[19] Das Verzeichniss der sog. *Leges fugitivae*, d. h. solcher, welche nicht in den Titel gehören, in welchen sie untergebracht sind, in Hänels Vorrede zu seiner Ausgabe Anm 213 trifft nicht durchgängig zu. Beispiele dafür, dass manchmal blosse Anklänge im Wortlaut die Stellung bestimmt haben, bieten 6, 30, 12. 7, 13, 19.

[20] Wieweit diese gehen, ersieht man aus den Tabellen in Hänel, Corpus legum II 28 f. Die Kompilatoren haben bisweilen angedeutet, dass nur das Bruchstück einer Konstitution vorliege, durch *et cetera* am Schluss oder *post alia* am Anfang, oder ähnliche Vermerke. Dagegen rührt wohl die Formel *de re necessaria et ad locum* zu 2, 10, 6 sowie die jetzige Verkürzung dieser Konstitution erst von den Verfassern der Lex Romana Wisigothorum her.

[21] So ist in 16, 1, 4, einem Auszuge aus 16, 4, 1, der absolute Ablativ halb stehen geblieben, halb geändert. Weitere Konstruktionsfehler hat Hänel a. a. O. Anm 224 gesammelt.

[22] Verzeichniss bei Hänel Anm 215.

[23] Z. B. 12, 1, 143 = 144 (letztere ungeschickt verkürzt); 12, 1, 157 = 158 (c. 158 verkürzt); 16, 5, 31 = 32 (c. 31 verkürzt). Anders steht es mit 16, 5, 62 64; sie enthalten verschiedene Ausfertigungen derselben Konstitution mit theilweise abweichender Fassung.

gestört worden, nämlich in 6, 4, 12. 13, welche hinter c. 16 stehen sollten, und in 12, 1, 147, welche hinter c. 182 gehört[24].

Der Codex Theodosianus wurde, nachdem er von Valentinian III schon 437, also vor seinem formellen Abschluss, genehmigt worden, nach 438 durch Vorlegung eines Exemplars, welches Theodos dem Präfekten von Italien eingehändigt hatte, im Senate von Rom publizirt. Der Senat beschloss, mehrere Abschriften, und zwar ohne Anwendung von *Notae iuris*, herstellen zu lassen. Das Original behielt der gedachte Präfekt, eine Abschrift bekam der Stadtpräfekt, eine andere der Präfekt von Afrika, eine dritte die *constitutionarii*, um daraus auf Verlangen weitere beglaubigte Abschriften zu fertigen[25].

Als der Theodosianus im Orient durch die Justinianische Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt wurde, fiel seine Benutzung daselbst fort; nur diejenigen Justinianischen Juristen, welche schon vordem als Rechtslehrer gewirkt haben, verweisen noch bisweilen auf die Abweichungen seines Textes von der Justinianischen Rezension. Die handschriftliche Ueberlieferung stammt aus dem Occident; erhalten sind uns in einem Turiner Palimpsest einzelne Blätter aus Buch 1—6. 8—11. 13. 14. 16, in einer Pariser Handschrift Buch 6—8 (der Anfang von Buch 6 verstümmelt), in einer Vatikanischen Handschrift Buch 9—16; einige Palimpsestblätter, welche sich theils im Vatikan befinden, theils früher in Turin waren, enthalten Bruchstücke aus Buch 14—16. Zahlreich sind die Handschriften des Westgothischen Auszugs aus dem Theodosianus; mehrere derselben sind durch Nachträge aus dem letzteren vermehrt, welche theils in einzelnen Konstitutionen, theils in ganzen Titeln bestehen; insbesondere haben einige Handschriften das ganze 16. Buch nachgetragen, während das erste Buch in einer Mailänder Handschrift zu einem grossen Theile ergänzt ist. So fehlen uns nur etwa die Hälfte des ersten Buchs, der grössere Theil von Buch 2—5 und 6, 1—2, 11[26].

---

[24] Die Möglichkeit eines Schreiberversehen in der Pariser und der Vatikanischen Handschrift bleibt nicht ausgeschlossen. Mit den sonstigen von Hänel Anm 216 aufgeführten Abweichungen in der Zeitfolge hat es andere Bewandtniss.

[25] Alles dies steht in dem uns erhaltenen Senatsprotokoll (Hänel S *81 f.), welches die *constitutionarii* den von ihnen gelieferten Exemplaren vorgesetzt haben sie schlossen daran noch eine Konstitution von 443, welche ihnen das Privileg der Abschriftenfertigung sicherte; vgl. Mommsen in den Verhandlungen der sächs. Gesellschaft 1851 S 378.

[26] 6, 2, 7 bei Hänel ist nach der Handschrift c. 12. Genauer lässt sich der Umfang des Fehlenden aus den Quaternionenzahlen der Turiner und Pariser Handschrift des Theodosianus berechnen. Daraus ergiebt sich, dass uns von den

Der Theodosianus ist in den Ausgaben erst allmählich zu seinem jetzigen Umfang herangewachsen. 1528 wurde der westgothische Auszug von Sichardus herausgegeben; zu diesem kamen 1550 in der Ausgabe von Tilius die vollständigen Bücher 9—16 aus der Vatikanischen Handschrift. Buch 6—8 und einzelne Nachträge zu den übrigen Büchern brachten die beiden Ausgaben von Cujacius Lugduni 1566 und Parisiis 1586. Aus den Turiner Blättern gab Peyron 1823 Ergänzungen zu Buch 1—5 heraus[27], Clossius vermehrte den Bestand des ersten Buchs mit den Nachträgen aus der Mailänder Handschrift[28], endlich kamen von dem Turiner Palimpsesten noch einige Blättern zu Tage, aus denen Baudi di Vesme eine Anzahl unbekannter Konstitutionen der Bücher 1—4 herausgab[29]. Am vollständigsten ist die 1842 vollendete Ausgabe von Hänel[30], welche aber in kritikloser Weise eine mehr oder weniger unvollständige Variantensammlung aus allen bekannten Handschriften des westgothischen Auszugs giebt. Zu ergänzen ist dieselbe aus dem auf erneuten Vergleichungen beruhenden Abdruck des Turiner Palimpsesten[31]. Neben der Hänelschen Ausgabe hat diejenige von Jac. Gothofredus wegen des eingehenden Kommentars vollen Werth behalten[32].

§ 36. Novellae Leges nach dem Theodosianus.

Der Theodosianus hat die einheitliche Gesetzgebung der beiden Reichshälften zum Abschluss gebracht. Theodos II bestimmte in dem

---

ersten fünf Büchern nicht viel mehr als ein Drittel erhalten ist; vgl. Cod. Theodosiani fragmenta Taurinensia ed. P. Krueger S 7.

[27] Memorie delle Regia Accademia delle scienze di Torino XXVIII, classe di scienze morali etc. S 137—330.

[28] Theodosiani Codicis genuina fragmenta ex membranis bibl. Ambrosianae Mediol. nunc primum edidit W. F. Clossius. Tubingae 1824. 8.

[29] Corpus iuris Romani collegit etc. C. B. a Vesme. Pars prima Ius Anteiustinianaeum, tomus secundus Codex Theodosianus. Augustae Taurinorum 1839 (es ist nur eine Lieferung erschienen, welche bis 4, 22, 4 geht).

[30] Codices Gregorianus Hermogenianus Theodosianus ed G. Haenel. Bonnae 1842, zugleich als zweiter Band des Bonner Corpus Iuris Romani Anteiustiniani.

[31] Codicis Theodosiani fragmenta Taurinensia edidit P. Krueger. 1880 (aus den Abhandlungen der Berliner Akademie 1879).

[32] Zuerst herausgegeben als Opus postumum von Marvillius 1665, mit Nachträgen versehen von Ritter, Lipsiae 1736. Neben Hänel ist für Buch 1—4 die genauere Ausgabe von Vesme zu beachten; vgl. dazu die Bemerkungen von Hänel in den Leipziger Programmen Notarum ad libri I—IV Cod. Theodosiani editionem specim. 1—5 1855 f.

Publikationspatent[1], dass die späteren einseitig erlassenen Novellae Leges[2] nicht eher in der anderen Reichshälfte Geltung haben sollten, als bis sie durch eine Sanctio pragmatica den Regenten derselben mitgetheilt worden. Dass diesem die Verwerfung oder Aenderung zustand[3], verstand sich von selbst und ist ausdrücklich im Cod. Theod. 1, 1, 5 vom Jahre 429 betont[4]. Eine solche Uebersendung von Novellen ist einmal durch Theodos selbst im Jahre 447 erfolgt[5]; im nächsten Jahre wurden diese Novellen durch Valentinian III publizirt[6]. Eine zweite Sendung machte Marcian; zuletzt hat, soviel bekannt, nur noch Leo 468 eine bestimmte Novelle auf besonderen Wunsch von Anthemius mitgetheilt[7]. Von Uebersendung der occidentalischen Gesetze nach dem Orient verlautet nichts; es scheint fast, als habe eine solche nie stattgefunden, da wenigstens im Justinianischen Codex keine occidentalische Konstitution aus der Zeit nach 438 steht[8], trotzdem noch bis zum Tode von Anthemius (472) regelmässig beide Kaiser in den Inscriptionen der Konstitutionen genannt werden.

Die Sammlungen der Novellen, deren man sich im Orient bediente[9], sind in Folge der Justinianischen Gesetzgebung zu Grunde gegangen. Dagegen ist uns eine Sammmlung der im Occident geltenden Novellen erhalten, welche mit Anthemius abschloss. Aus ihr ist der Auszug in der Lex Romana Wisigothorum gemacht, welcher dann

---

[1] Const. de Theod. Cod. auct. § 5. 6; vgl. Cod. Theod. 1, 1, 5 § 6.

[2] Novellae Leges war schon vordem Bezeichnung für alle neueren Gesetze, z. B. Cod. Theod. 1, 1, 6 § 3; Collatio 14, 3, 6.

[3] Das Publikationspatent übergeht dies und die Nov. Theod. 2, 1 § 3 lautet auch so, als wenn die Geltung im Occident sich von selbst verstände.

[4] *Missum enim suscipi et indubitanter obtinere conveniet, emendandi vel revocandi potestate nostrae clementiae reservata.*

[5] Nov. Theod. 2, 1.

[6] Nov. Val. 25, 1. Hänels Annahme (Vorrede zu den Novellae S XXIX), dass Valentinian nicht alle Novellen von Theodos in Kraft gesetzt habe, wird nicht dadurch erwiesen, dass nach Versicherung von Theodos alle Novellen übersandt seien, während doch im Justinianischen Codex eine Reihe von Konstitutionen steht, welche in der uns erhaltenen occidentalen Sammlung fehlen. Einzelne der letzteren hatten keine allgemeine Bedeutung, eigneten sich deshalb nicht zur Uebersendung; ausserdem spricht aber nichts dafür, dass die uns erhaltene Sammlung eine vollständige sei.

[7] Nov. Anthemii 2. 3.

[8] Die Vermuthung von Gothofredus zu Cod. Theod. 15, 1, 34, dass die Schlussworte von Cod. Iust. 8, 11, 12 *(nemini excusatione ... praebenda)* aus Nov. Val. 5, 1 § 3 entlehnt seien, ist haltlos.

[9] Hingewiesen wird auf sie im Cod. Iust. const. *Haec* § 2: *in veteribus codicibus vel in his, in quibus novellae constitutiones receptae sunt.*

in einzelnen Handschriften durch Nachträge aus der vollständigen Sammlung erweitert wurde[10]. Die Ordnung derselben, welche sowohl in der Lex Romana als in den Nachträgen zu dieser beibehalten worden, ist halb chronologisch, halb nach Materien gebildet. Zunächst ist für jeden Kaiser ein besonderer Abschnitt gemacht; dann sind die dem Inhalt nach verwandten Konstitutionen desselben Kaisers unter gemeinsame Titel zusammengefasst[11] und in diesen der Zeitfolge nach geordnet; die Reihenfolge der Titel selbst ist keine sachliche, sondern nach der Zeitfolge der an der Spitze derselben stehenden Konstitutionen hergestellt.

Die brauchbarste Ausgabe dieser Sammlung ist die von Hänel 1844 als Anhang zum Theodosianus veranstaltete[12].

§ 37. Die sonstige Ueberlieferung der Konstitutionen.

Unabhängig von den bisher besprochenen umfassenden Konstitutionen-Sammlungen sind uns mehrere Konstitutionen theils in Sammlungen, welche zu besonderen Zwecken angelegt waren, theils vereinzelt überliefert.

Eine Sammlung von 18[1] fast ausschliesslich kirchenrechtlichen Konstitutionen tritt handschriftlich zuerst in Verbindung mit einer Sammlung gallischer Konzilienschlüsse auf[2]; nach ihrem ersten Herausgeber Jac. Sirmond haben sie die Bezeichnung *Constitutiones Sirmondi*

---

[10] Die Lex Rom. Wisig. enthielt zwölf Konstitutionen von Theodos, dreizehn von Valentinian, fünf von Marcian, zwei von Majorian, eine von Severus. Durch die Nachträge sind hinzugekommen 24 Konstitutionen von Theodos, 32 von Valentinian, eine von Maximus, sieben von Majorian (von drei weiteren ist die Rubrik erhalten), eine von Severus und drei von Anthemius.

[11] Die meisten Titel enthalten freilich in Ermanglung solcher Verwandtschaft nur eine Konstitution.

[12] Von den älteren Ausgaben sind hervorzuheben diejenige von P. Pithoeus: Impp. Theodosii Valentiniani Maioriani Anthemii novellae const. XLII. Lutetiae 1571, durch welche zuerst der grösste Theil der Nachträge zur Lex Romana bekannt wurde, und die Ausgaben von Zirardinus, Faventiae 1766 und Amadutius Romae 1767, welche aus der Ottobonischen Handschrift (jetzt Vaticanus 7277, nicht 7177) noch weitere bis dahin unbekannte Novellen herausgaben.

[1] Die von Sirmond als c. 19—21 angefügten Konstitutionen stammen aus anderen Quellen, vgl. Hänel, Corpus legum I 238 (a. 417) 341 (a. 430) Cod. Theod. 16, 6, 4.

[2] In anderen Handschriften, welche nur einen Theil der Sammlung enthalten, ist dieser an den Theodosianus angelehnt und deshalb später irrigerweise als Bestandtheil desselben, als Ergänzung des 16. Buches angesehen worden.

erhalten. Die ersten 16 Konstitutionen sind in der ursprünglichen und wohl durchgängig vollständigen[3] Fassung wiedergegeben; die letzten beiden bilden nach ausdrücklicher Angabe Auszüge aus dem Theodosianus. Diese beiden möchten Anhänge der ursprünglichen Sammlung sein, welche zwischen 425, aus welchem Jahre die jüngste Konstitution stammt, und 438 abgeschlossen sein wird, mit dessen Jahresschluss die ältere Fassung[4] und diejenigen Konstitutionen ausser Kraft traten, welche in den Theodosianus nicht Aufnahme gefunden hatten[5]. Die älteste Konstitution ist aus dem Jahre 331. Dass die Sammlung aus Gallien stammt, dafür spricht die Benutzung in den Gallischen Konzilien[6]; auch muss c. 6 aus den Regesten des gallischen Praefectus praetorio geschöpft sein[7]. Die Konstitutionen aus dem Orient reichen nur bis zum Jahre 386. Die beste Ausgabe ist diejenige von G. Hänel[8], in deren Vorrede auch die Echtheit der Konstitutionen eingehend untersucht wird, welche zuerst von J. Gothofredus und seither vielfach angefochten ist. Erhebliche Zweifel bleiben nur gegenüber der ersten Konstitution bestehen wegen der überaus weitgreifenden Gerichtsbarkeit, welche den Bischöfen darin eingeräumt wird, insbesondere dass das Anrufen dieser durch die eine Partei trotz Widerstrebens des Gegners die Sache dem weltlichen Gericht entziehe[9]; auch die Bestimmung ist bedenklich, dass, sobald eine Partei einen

---

[3] Letzteres bezweifelt Hänel in der Vorrede seiner Ausgabe Anm 83 ohne genügenden Anhalt.

[4] Das betrifft c. 2. 4. 6. 9—12. 14—16.

[5] Gegen die Annahme von Hänel S 423, dass das jüngste Stück der Konziliensammlung aus dem Jahre 581 auch einen Schluss auf das Alter der Konstitutionensammlung gestatte, vgl. Heimbach in Gersdorf Repertorium 1847 S 218 f.; Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts I 795.

[6] Vgl. Hänels Vorrede zu seiner Ausgabe Anm 33.

[7] In c. 6 ist die Ausfertigung an den gedachten Präfekten wiedergegeben, während im Cod. Theod. 16, 5, 62. 64 die kaiserlichen Regesten benutzt sind; vgl. S 289, 23. — Ueber Hänels Vermuthung, dass Lyon der Entstehungsort sei, vgl. Maassen a. a. O. S 794.

[8] Zuerst erschienen als Programm De constitutionibus quas J. Sirmond Parisiis 1631 edidit. Lipsiae 1840; dann wiederholt als Anhang der Novellen zum Theodosianus 1844. Die erste Ausgabe hat den Titel Appendix Codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulatior, opera Jac. Sirmondi, Paris 1631. Einen Kommentar enthält die Ausgabe von Ritter im Anhang des Gothofredischen Theodosianus.

[9] Die Bedenken hingegen werden nicht durch die Parallele mit den jüdischen Patriarchen gehoben, auf welche E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I 206 f. aufmerksam macht.

Bischof als Zeugen vorschlägt, andere Zeugen, also selbst die der Gegenpartei, gar nicht gehört werden sollen.

Auch andere kirchenrechtliche Sammlungen haben eine Anzahl Konstitutionen dieser Periode unabhängig vom Theodosianus und von der Sammlung der nachtheodosischen Novellen überliefert; am reichsten sind in dieser Beziehung die Quesnelsche und die Avellanische Sammlung, sowie die Akten der ökumenischen Konzile von Ephesus 431, Chalcedon 451 und Konstantinopel 553[10].

Unter den selbständig überlieferten Konstitutionen mögen noch folgende hervorgehoben werden:

1. Von einem Edict Constantin d. Gr. vom Jahre 314 über Anklagen und Denunziationen, aus welchen Cod. Theod. 9, 5, 1 einen Auszug giebt, ist der Urtext zum grössten Theil inschriftlich erhalten[11].

2. Ein Edict Constantins, frühestens aus dem Jahre 326, über Einsetzung eines Provinziallandtages der Umbrer in Hispellum und Errichtung eines Tempels daselbst zu Ehren des kaiserlichen Geschlechts wurde 1733 auf einer in Hispellum ausgegrabenen Steininschrift entdeckt[12].

3. Eine Steininschrift in Orcistus (Phrygia salutaris) enthält die Bittschrift der Orcistani um Wiedergewährung des ihnen vordem entzogenen Stadtrechts, die Bewilligung des Gesuchs durch Constantin, gerichtet an den Präfekten Ablabius, und dessen Anschreiben an die Gemeinde. Diese Konstitution fällt in die Jahre 323—326. Angeschlossen ist eine Bestätigung des Privilegs aus dem Jahre 331[13].

---

[10] Eine Zusammenstellung dieser Konstitutionen findet sich bei Maassen Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts I (1870) 308—341, wo zu jeder einzelnen die handschriftliche Ueberlieferung und Abdruck angegeben ist. Die meisten Stücke sind in Hänel, Corpus legum I abgedruckt; doch fehlte ihm namentlich die reiche Avellanische Sammlung mit Ausnahme weniger aus den Annalen von Baronius entlehnten Stellen. Diese Sammlung hält Maassen, Ueber eine Sammlung Gregors I (Wiener Sitzungsberichte 1877) für identisch mit der von Petrus Crassus (bei Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens IV 107) erwähnten Sammlung Gregor d. Gr.

[11] Die Ueberlieferung der verschollenen Inschrift durch Abschriften aus dem sechzehnten Jahrhundert giebt Mommsen im C. I. L. V, 1 n 2781; einen Kommentar enthält der Aufsatz von Klenze in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IX 56 f.

[12] Mommsen in den Berichten der Leipziger Gesellschaft II (1850) 199 f. Hänel, Corpus legum I 202. Vor Mommsen hielt man die Inschrift für gefälscht.

[13] Mommsen im C.I.L. III n 352 und nach erneuter Vergleichung in Bruns Fontes[5] S 419 f. und im Hermes XXII (1887) 309 f.; vgl. Berichte der sächs. Ge-

4. Ein auf der Insel Amorgos gefundener Stein enthält eine Konstitution Julians, welche zum Theil in Cod. Theod. 1, 16, 8 (Cod. Iust. 3, 3, 5) aufgenommen ist[14].

5. Eine in Ptolemais (Pentapolis) gefundene Steininschrift enthält eine griechische Konstitution von Anastasius über einen der Duces und sein Officium, vermuthlich auf den Dux Pentapoleos bezüglich[15].

6. Einige lateinische Papyrusfragmente, welche in Oberägypten (Thebais) gefunden und im ersten Drittel dieses Jahrhunderts theils nach Paris, theils nach Leyden gekommen sind, enthalten Bruchstücke von den Originalen zweier Rescripte[16]. Beide Erlasse sind in Privatstreitigkeiten auf Ansuchen der einen Partei an den Magistrat ergangen, welchem die Untersuchung der Sachlage zufiel. Sie stammen etwa aus dem 5. Jahrhundert[17].

§ 38. Die juristischen Werke.

Von einer juristischen Litteratur kann in dieser Periode kaum gesprochen werden. Was uns davon überliefert worden, ist so unbedeutend, dass nicht zu verwundern, wenn die Nachwelt die Namen der Verfasser als gleichgültig der Vergessenheit übergeben hat. Für uns haben diese Werke kaum mehr Bedeutung, als dass sie uns einige Reste der älteren Litteratur und einige Gesetze dieser Periode über-

---

sellschaft II (1850) 203 f.; M. Voigt, Drei epigraphische Konstitutionen Konstantins 1860.

[14] Bullettino dell' instituto di corresp. archeol. 1852 S 45 f.; C. I. L. III n 459.

[15] C. I. G. III n 5187; vollständiger in Krüger, Kritik des Justinianischen Codex (1867) S 186 f.; Waddington, Edit de l'empereur Anastase (Revue archéologique) 1868; Zachariä in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1879 S 134 f.

[16] Die eigenthümliche Schrift der kaiserlichen Kanzlei (ob. S 276) ist zuerst von Massmann, Libellus aurarius (1840) S 150 f. aus den Leydener Fragmenten entziffert worden. Die vollständige Lesung gab Natalis de Wailly, Mémoires de l'institut royale de France XV 1 (1842) S 399 f., und auf Grund derselben sind die Rescripte von Mommsen in den Jahrbüchern des gemeinen Rechts von Bekker und Muther VI (1863) 398 f. herausgegeben und besprochen. Abbildung der Rescripte bei Massmann, de Wailly u. a. Der Aufsatz von Dirksen (1846), hinterlassene Schriften II 32 f. berücksichtigt den Text von Wailly nicht.

[17] Dass sie nach 413 (Cod. Iust. 3, 13, 6; vgl. Cod. Theod. 2, 1, 9) fallen, schliesst Mommsen S 409 aus dem von ihm restituirten Zusammenhang; doch sind diese Ergänzungen nicht sicher, vgl. auch Karlowa, Rechtsgeschichte I 954 f.

liefert haben oder Kunde geben von Wandlungen in dem Rechtszustande dieser Zeit, welche sich neben der Gesetzgebung vollzogen haben. Die juristische Schriftstellerei beschränkt sich im Wesentlichen darauf, theils einzelne Werke der vorigen Periode durch Streichung des veralteten dem veränderten Rechtszustande anzupassen oder sie sowie die neueren Konstitutionen durch Umschreibung des Inhalts dem Verständniss näher zu bringen, theils durch Auszüge aus verschiedenen Werken unter Beifügung von Konstitutionen selbständige Sammlungen herzustellen.

Zur ersten Gruppe gehören der oben S 248 besprochene Auszug aus Ulpians Regulae sowie die unten § 40 zu behandelnden *Interpretationes* der Konstitutionen, der Sententiae von Paulus und der Institutionen von Gajus, ferner die Scholien der Vatikanischen Handschrift zu den letzten acht Büchern des Theodosianus[1]. Die letzteren geben zu den einzelnen Konstitutionen kurze Inhaltsangaben entsprechend den Indices der byzantinischen Juristen[2]. Doch begnügt sich der Scholiast bei vielen Konstitutionen mit der Bemerkung, dass sie voraufgehenden ähnlich seien oder ihnen widersprächen. Bisweilen bemerkt er auch nur, die Konstitutionen seien nicht mehr in Geltung[3]. Den Inhaltsangaben sind einige Worterklärungen beigefügt[4], einmal wird auf Papinians Responsa als angebliche Quelle der Konstitution hingewiesen[5]. Im Ganzen gewinnt man den Eindruck, dass der Ver-

---

[1] Herausgegeben von G. Hänel 1834 unter dem Titel: Antiqua summaria Codicis Theodosiani; vordem hatte Angelo Mai eine Probe derselben in Juris civilis anteiustinanei reliquiae Romae 1823 S 108 f. mitgetheilt. Besprochen sind dieselben ausser von Hänel selbst insbesondere von Heimbach im Leipziger Repertorium IX (1845) S 177 f., von Fitting in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte X 317 f. und von Karlowa, Rechtsgeschichte I 963 f. Die Unzulänglichkeit der Hänelschen Publikation ist nachgewiesen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII 138 f. Eine neue Ausgabe ist von C. Manentius in den Studi Senesi III (1887) S 259 f. begonnen; sie berichtigt und ergänzt vielfach die Angaben Hänels, giebt aber doch nicht die Ueberlieferung mit der zu wünschenden Genauigkeit wieder.

[2] Vgl. § 49. Ausgefallen sind dieselben zu 10, 20, 9—11, 4, 1. 12, 14—18. 13, 16—19. 14, 5, 2—27, 2. 15, 2—4 (mit Ausnahme von 15, 2, 4) 15, 10—13.

[3] Bei 12, 1, 90. 145. 160. 15, 1, 50. 16, 10, 1 ergab sich dies aus ihrer nur auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten Bedeutung. Bei 12, 1, 148. 166. 176 geht er davon aus, dass die *sacerdotes provinciarum* weggefallen seien, und darauf beruht auch wohl die zu 12, 1, 174 stehende Bemerkung, welche bei c. 173 stehen sollte. Unklar ist der Grund der Ausserkraftsetzung bei 13, 5, 4. 5. 8. 10. 13. 16. 36—38. 14, 3, 17. 15, 7, 3. 10. 11. 15, 8, 1.

[4] Z. B. 9, 35, 2. 10, 9, 1. 12, 11, 1. 12, 13, 1.

[5] 9, 23, 1.

fasser nicht ohne Sachkenntniss gewesen[6]. Geschrieben hat er vor Justinian[7]; die lateinische Sprache weist auf einen Occidentalen hin[8]; dass er gerade in Rom gelebt habe, geht aus den Scholien mit Sicherheit nicht hervor[9]. Auch steht dahin, ob die Scholien zur Benutzung beim Rechtsunterricht oder nicht vielmehr zur Erleichterung derjenigen geschrieben, welche den Theodosianus für sich benutzen wollten[10].

Von geringerer Bedeutung sind die Scholien einer anderen wenig jüngeren Hand in derselben Handschrift, welche theils Nachträge zu den älteren Scholien liefern, theils Parallelstellen anmerken[11] oder den Gegenstand, mit dem sich die Konstitutionen beschäftigen, kurz angeben, oder auf irgend etwas dem Verfasser Bemerkenswerthes mit dem üblichen *Nota* hinweisen. Sie treten nicht als eine selbständige litterarische Arbeit, sondern als Notizen des Besitzers der Handschrift auf. Ebenso steht es mit den wenigen Randscholien im Turiner Palimpsest des Theodosianus[12].

Von den Sammelwerken dieser Periode ist das älteste und umfangreichste dasjenige, welches in einem Palimpsest der Vatikanischen Bibliothek erhalten ist[13]. Nach diesem trägt es heut den Namen *Vaticana fragmenta*. Für das übergeschriebene neuere Werk (Cas-

---

[6] Einige Bemerkungen enthalten vom Text unabhängige Erläuterungen und Zusätze, wie 9, 17, 3. 9, 27, 6. 10, 1, 6 (für *item* steht *id est*), 12, 1, 181. Auf Missverständniss beruhen die Zusätze zu 12, 1, 20. 46. 13, 3, 5; falsch gelesen ist 11, 31, 9.

[7] Fitting S 321 f. nimmt Abfassung unter Valentinian III an; dagegen vgl. Karlowa a. a. O. und über 10, 19, 10 Zeitschrift der Savigny-Stiftung a. a. O. Die orthographischen Eigenthümlichkeiten beweisen nichts gegen ein höheres Alter der Scholien.

[8] Auffällig ist das legonte (= λέγονται) in 9, 35, 2. Der orthodoxe Glaube des Verfassers tritt hervor 16, 1, 2. 16, 4, 28. 56.

[9] Diese Annahme wird von Hänel auf 13, 5, 4: *In hac urbe modo non tenet* gestützt, als wenn Rom allein in Frage käme und nicht auch diejenigen Häfen, in denen die Schiffe auf der Rückfahrt genöthigt waren anzulegen; ohnehin wäre das Scholion schief, wenn der Verfasser allein an Rom dächte.

[10] Fitting S 331 entscheidet für ersteres hauptsächlich auf Grund von 12, 1, 1: *Hic etiam, qualiter gesta debeant confici apud municipes.* Wenn nicht etwa diese Bemerkung ebenso wie die entsprechenden zu 9, 27, 5. 10, 19, 9 von jüngerer Hand ist, so steht damit nicht fest, dass sie vom Verfasser der Scholien herrührt. Zu beachten ist auch, dass Justinians Bericht über die frühere Studienordnung Vorträge über die Konstitutionen-Sammlungen nicht kennt.

[11] 11, 30, 42 führt eine Novelle Valentinians III an, in Wahrheit ist Nov. Theod. 7, 4 § 8 gemeint.

[12] Vgl. die oben S 291, 31 bezeichnete Ausgabe S 16. 24. 26. 30. 72. 75. 78. 79.

[13] Der Palimpsest gehörte früher dem Kloster Bobbio, aus dessen Bibliothek eine Reihe der wichtigsten Palimpsesten gerettet worden sind.

siani Collationes) ist die Handschrift so hergerichtet worden, dass aus jedem Doppelblatt der alten Handschrift für die neue drei Blätter gemacht wurden[14]. Einzelne der so abgeschnittenen Drittel sind verloren gegangen und umgekehrt fehlte zu einigen der erhaltenen Drittel die Ergänzung; so entsprechen den 33 Blättern der neuen Handschrift 28 der alten, welche theils ganz, theils zu $^2/_3$, theils zu $^1/_3$ erhalten sind. Diese 28 Blätter bildeten aber nur einen kleinen Theil der ursprünglichen Sammlung; die erhaltenen Quaternionenzeichen (VI. XV. XXVII. XXVIIII) weisen allein schon einen Bestand von 232 Blättern nach, und der Inhalt lässt darauf schliessen, dass das Werk damit noch lange nicht abgeschlossen war. Die Handschrift stammt etwa aus dem vierten oder fünften Jahrhundert[15].

Nachdem das Werk 1821 von Angelo Mai entdeckt worden, wurde es von ihm und Fr. Bluhme gelesen und 1823 zum ersten Mal herausgegeben[16]. Auf Grund einer Nachvergleichung durch Detleffen hat Th. Mommsen ein Apographum mit danebenstehender Ausgabe des Textes veröffentlicht[17].

In den Vaticana fragmenta sind materienweise Auszüge aus den Juristenschriften und Konstitutionen zusammengestellt, und zwar in einem Umfang, dass man annehmen muss, der Verfasser habe eine Sammlung schaffen wollen, welche den Rechtsstoff nach Art der Digestenwerke oder wenigstens der Kommentare zum Edict erschöpfen sollte. Eine Eintheilung in Bücher tritt nicht hervor, wohl aber eine solche in Titel[18]; nämlich: *ex empto et vendito, de usufructu, de re*

---

[14] Die zu derselben Handschrift verwendeten Blätter mit Theilen des Codex Theodosianus und der Lex Romana Burgundionum sind aus anderen Handschriften herausgerissen, ergeben somit nichts für den Ursprung und Gebrauch der vorliegenden Sammlung.

[15] Vgl. insbesondere die Bemerkungen über die Orthographie in Mommsens grosser Ausgabe S 389.

[16] Iuris civilis anteiustinianei reliquiae ineditae ex codice rescripto bibliothecae pontificiae Vaticanae. Romae 1823.

[17] Codicis Vaticani n 5766, in quo insunt iuris Anteiustiniani fragmenta quae dicuntur Vaticana, exemplum addita transcriptione notisque criticis ed. Th. Mommsen 1860 (Abhandlungen der Berliner Akademie 1859). Daneben ist eine Handausgabe von Mommsen 1861 erschienen als verbesserte Auflage der 1833 von Bethmann-Hollweg veranstalteten; in dieser findet sich die Nachbildung einiger Zeilen der Handschrift. Eine andere Handausgabe ist die von Huschke, Jurisprudentia[5] S 706 f. Einen Kommentar enthält die Ausgabe von Buchholtz 1828.

[18] Titelanfänge mit Rubriken sind erhalten vor § 41 und § 260; ausserdem stehen die Rubriken auf dem oberen Seitenrand. Die Rubrik vor § 260 ist wohl durch Versehen mitten in die Auszüge aus Papinian hineingerathen.

uxoria ac dotibus oder *de re uxoria* allein, *de excusatione, quando donator intellegatur revocasse donationem, de donationibus ad legem Cinciam, de cognitoribus et procuratoribus.* Das System der Anordnung ist nicht zu ergründen; jedenfalls zeigt die Reihenfolge der ersten sechs Titel, welche durch die Quaternionenzahlen festgestellt ist, dass es nicht das Edictsystem ist, welches man bei den in der Sammlung vertretenen Materien als das regelmässig adoptirte erwarten sollte[19].

Die Juristenschriften sind vertreten durch Auszüge aus verschiedenen Werken von Papinian, Paulus und Ulpian[20], sowie aus einer Schrift de interdictis, deren Verfasser nicht genannt ist[21]. Mit diesen Auszügen sind innerhalb der Titel die auf die gleichen Materien bezüglichen Konstitutionen willkürlich gemischt, so dass sie denselben bald eingereiht sind[22], bald voraufgehen[23], bald nachfolgen[24]; auch unter sich halten sie keine bestimmte Reihenfolge ein. Sie fallen in die Jahre 205 — 369/372 und sind mit Ausnahme von § 35. 37. 248. 249 Prozess-Rescripte auf Anfragen der Parteien oder der Beamten[25]; die meisten sind von Diocletian, und zwar sind bei ihm einzelne Jahre, wie 286, am reichsten vertreten. Der Sammler hat jedenfalls den Gregorianus und Hermogenianus benutzt[26], auf welche auch Zusätze zweiter Hand bei einzelnen Konstitutionen verweisen; den Theodosianus hat er dagegen noch nicht gekannt, da er in § 35. 37. 249 nicht

---

[19] Der *usufructus* wird in diesem bei den Legaten behandelt, also hinter Kauf, *res uxoria* und *excusatio;* auch das stimmt zum Edictsystem nicht, dass zwischen *excusatio* und Schenkung nur zwei Quaternionen ausgefallen sind.

[20] Benutzt sind die Hauptwerke, die grossen Kommentare, Responsa und Quaestiones, welche für die nicht darin vertretenen Lehren (wie Excusation) durch einige Monographieen ergänzt sind. Dazu treten bei Paulus noch das Breve edictum, die Manualia und Sententiae, bei Ulpian die Schrift *de officio proconsulis.*

[21] § 90—94. Aus Venulejus' sechs Büchern *de interdictis* stammen die Auszüge nicht, denn § 91 (Buch 2) und 92. 93 (Buch 4) müssten bei Venulejus im ersten Buch vor Dig. 43, 19, 4 stehen (vgl. Lenel, Edictum perpetuum S 362, 8); es spricht dagegen auch die Anführung von Pedius in § 93, der sonst nur bei Paulus und Ulpian begegnet. Dass von diesen beiden kein Werk *de interdictis* bekannt ist, beweist nicht gegen ihre Autorschaft; auch die Abschnitte über Interdicte in ihren *libri ad edictum* könnten unter diesem besonderen Titel ausgezogen sein, analog dem Titel *de rebus creditis* in § 266 *(Ulp. l. 1 ad edictum de rebus creditis);* von Ulpian sind aber die Auszüge jedenfalls nicht, wie die Vergleichung von § 90 mit Dig. 43, 3, 1 § 8 ergiebt, dagegen würde *Paulus ad edictum* Buch 63—66 passen, wenn man in § 91 *lib. III* statt *lib. II* liest.

[22] § 228. 266a—268. 270—295. 297. 325. 326.

[23] § 41—43. [24] § 18—40? [25] § 31. 36.

[26] Vgl. Mommsen a. a. O. S 397 f.

den verkürzten Text des letzteren, sondern den durch diesen ausser Kraft gesetzten vollständigen Text der Konstitutionen wiedergiebt.

Dass auch von Maximian mehrere Rescripte in die Sammlung aufgenommen sind[27], spricht dafür, dass die Sammlung im Occident entstanden sei[28], mögen dieselben nun aus dem Gregorianus oder Hermogenianus in einer durch Nachträge erweiterten Gestalt oder aus anderen Quellen entnommen sein. Für die Zeit gewinnen wir keinen genaueren Anhalt, als dass die Sammlung in der uns vorliegenden Gestalt zwischen 372 und die Publikation des Theodosianus 438[29] fällt. Die Eigenthümlichkeit, dass in den Konstitutionen Diocletians und Maximians die Kaiser entweder *divi Diocletianus et Constantius* u. dgl. (§ 270. 275. 297. 312. 338) oder einfach *Diocletianus* u. s. w. (§ 22—24. 41) heissen, während die früheren Konstitutionen[30] die ordnungsmässige Bezeichnung, z. B. *impp. Severus et Antoninus AA.* haben, dass ferner in den Constantinischen Verordnungen die Kaiserbezeichnung auf *d(ominus) Constantinus et Caess.* (§ 273) oder *Constantinus et Caess.* (§ 249. 287) oder *Augg. (Aug.) et Caess.* (§ 33—36) lautet, hat Mommsen[31] zu der Vermuthung geführt, die Sammlung stamme noch aus Constantins Zeit[32] und die Konstitution Valentinians sei ein späterer Zusatz[33].

Die Sammlung ist ohne Geschick gemacht, hat aber für uns einen um so grösseren Werth, als sie die Auszüge ohne jede Ueberarbeitung wiedergiebt[34]. Dass sie ihrer Zeit nicht unbeachtet geblieben, zeigen

---

[27] § 41. 271. 282. 292. 313. 315. [28] S. oben S 283.

[29] Dass eine Note Ulpians zu Papinian in § 66 aufgenommen, beweist nicht die Abfassung vor dem sog. Citirgesetz 426, welches die schon 321 erfolgte Ausserkraftsetzung dieser Noten wiederholte; gerade dass von etwa 50 Stellen aus Papinian nur eine mit einer Note versehen ist, lässt eher schliessen, dass die Noten absichtlich weggelassen und jene Ausnahme nur durch Versehen hineingekommen ist.

[30] Ausnahmsweise heisst es § 288 *d(ominus) imp. Probus* (gegen die Auflösung in *divus* vgl. Mommsen in der Anm); es wäre noch in der Handschrift nachzuprüfen, ob nicht das durchstrichene *d* etwa als getilgt gelten soll.

[31] A. a. O. S 404 f., Handausgabe S XIV f.

[32] Die Konstitutionen Constantins fallen, soweit bestimmbar, in die Jahre 312—318, eine (§ 248) ist von 330.

[33] Gegen Mommsen erklären sich Karlowa, Rechtsgeschichte I 971 und Huschke, Jurisprudentia Anteiustiniana[5] S 712 f. Letzterer denkt an eine in amtlichem Auftrag unternommene Sammlung, die aber die kaiserliche Sanktion nicht erhalten hätte, vielleicht sogar identisch sei mit der im Cod. Theod. 1, 1, 5 angekündigten (oben S 285); er glaubt ausserdem Spuren einer Betheiligung mehrerer an der Sammlung entdeckt zu haben.

[34] Der Schluss ist weggelassen in § 59. 149. 266. Aus den anderweit erhaltenen Stellen sieht man, wie der Kompilator einzelne Abschnitte in den längeren

die dazu gehörigen Scholien, welche nicht erst von einem Besitzer der Vatikanischen Handschrift, sondern als selbständige Arbeit[35], sei es durch den Schreiber des Textes oder einen andern Schreiber, an den Rand[36] gesetzt sind. Diese Scholien enthalten kurze Inhaltsangaben, meist unter wörtlicher Benutzung des Textes[37]; sie sind sehr ungleich vertheilt, in einigen Titeln fehlen sie ganz[38]. Zweifelhaft ist, ob dazu auch die Bemerkungen zwischen den Zeilen gehören, welche zu Anfang einiger Auszüge die Quelle angeben[39]. Endlich hat noch ein Besitzer der Handschrift einige Verweisungen auf andere Stellen derselben beigefügt[40].

Der Zeit nach folgt eine eigenthümliche Sammlung, bestehend in einer Gegenüberstellung von Sätzen des mosaischen und römischen Rechts, von denen jene aus dem Pentateuch nach einer unbekannten, vielleicht nicht wortgetreu wiedergegebenen lateinischen Uebersetzung entnommen sind, diese durch Auszüge aus den Schriften von Gajus, Papinian, Paulus, Ulpian und Modestin, ferner durch einige Konstitutionen aus dem Gregorianus und Hermogenianus sowie durch eine Konstitution vom Jahre 390 vertreten sind. In den Handschriften führt die Sammlung den Titel *Lex dei quam praecepit dominus ad*

Ausschnitten übersprungen hat; § 93 deutet er selbst den Ausfall durch die Bemerkung *post pauca* an. Dass er Auszüge aus demselben Buch häufig nicht einfach aufeinander folgen lässt, sondern *item* oder wie in § 234 *libro supra scripto* einschiebt, lässt keinen Schluss auf eine Lücke zu; denn während z. B. nachweislich vor *item* Auslassungen stattgefunden haben in § 60. 61. 63. 168, schliessen in den Abschnitten § 123—170. 174—223. 257—265, wo fast jeder Paragraph mit *item* beginnt, manche der so ausgezeichneten Paragraphen (z. B. 130. 133. 198. 202. 204. 205. 311) jeden Gedanken an eine Unterbrechung aus.

[35] Den Beweis liefert das Scholion zu § 315, welches die richtige Lesung *potiorem* hat, während im Text *portionem* ohne Korrektur steht. Die Verschiedenheit des Schriftkarakters ist kein Beweis dafür, dass sie von anderer Hand und nicht gleichzeitig geschrieben seien; wohl in den meisten Unzialhandschriften ist für die Scholien eine andere Schrift gewählt, als für den Text.

[36] Das zwischen den Zeilen vor § 265 geschriebene ist kein Scholion, sondern Ergänzung eines ausgelassenen Responsum von Papinian.

[37] Zweimal (§ 295. 296) steht statt dessen nur *quaere supra.*

[38] Gemeinsam ist ihnen ein übergeschriebenes *b'* (nicht *h'*, wie Mommsen vermuthet), welches zu S 38, 9 (§ 249) wohl nur vergessen oder von den Vergleichern übersehen ist.

[39] Zu § 5 ist überflüssigerweise *Pap(inianus) l. III res(ponsorum)*, zu § 108 der Titel *de r(e) u(xoria)* ergänzt; sonst ist bei einzelnen Konstitutionen die Stellung im Gregorianus oder Hermogenianus angegeben.

[40] S 46, 16 (§ 282), S 49, 26 (§ 294) von *infra* an. Bei diesen Randbemerkungen, welche nach Seiten der Handschrift, von der betreffenden Stelle ab vorwärts oder rückwärts gezählt citiren, ist die Verschiedenheit der Hand gegenüber den Scholien augenfällig.

Moysen. Derselbe entspricht dem Inhalt so wenig, dass man annehmen muss, er sei aus dem heutigen Anhang des Werks gemacht[41]. Am gebräuchlichsten ist heut die Bezeichnung *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* oder einfach *Collatio.* Auch der Verfasser ist nicht überliefert. Als das Werk im sechszehnten Jahrhundert wieder aufgefunden wurde, ging zwar ein Gerücht, dass eine in Deutschland befindliche Handschrift das Werk einem Licinius Rufinus zuschreibe, doch scheint dies eine willkürliche Erfindung gewesen zu sein[42]. Jurist war er nicht[43]; das mosaische Recht gilt ihm als *lex ex divino nutu condita* oder *lex divina*[44], doch ist er eher Christ als Jude. Von der Tendenz des Werks ist nur soviel zu erkennen, dass gezeigt werden soll, wie die römischen Rechtsgebote, zum Theil auch die Strafen schon im mosaischen Recht vorkommen[45]. Mehr lässt sich aus den wenigen eigenen Bemerkungen des Verfassers nicht errathen[46]; regelmässig beschränkt er sich auf die Angabe der Quelle.

---

[41] Schon Hincmar von Rheims (gest. 882), welcher das Werk im Tractat *de divortio Lotharii et Tetbergae interrogatio 12* benutzt (Opp. I 627. 634), kennt den Titel nicht; vgl. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im M. A. 2^2 S 282 f.

[42] Vgl. Bluhme in der Vorrede seiner Ausgabe S VI f.; Rudorff, Ueber den Ursprung und die Bestimmung der Lex dei (Abhandlungen der Berliner Akademie 1868) S 265 f. Dennoch knüpft Huschke, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XIII 24 f. daran die Vermuthung, dass Rufinus von Aquileja (gest. 397) der Verfasser sei. Rudorff a. a. O. macht auf folgende Angabe des Metropoliten von Nisibis Ebed Jesu (gest. 1318) aufmerksam: *composuit deinde (leges) post hos Ambrosius episcopus Mediolanensium, cum a Valentiniano rege iussus esset, ut scriberet et in ordinem redigeret iura (statuta?) et ordines praefectis regionum.* Rudorff knüpft daran die Vermuthung, dass Valentinian I den Auftrag gegeben, Ambrosius aber erst 390 (vgl. unten Anm 48), also 15 Jahre nach dem Tode Valentinians damit zu Stande gekommen sei.

[43] Collatio 7, 1: *scitote iurisconsulti.* [44] Coll. 6, 7.

[45] So insbesondere Coll. 7, 1: *Quodsi XII tabulae nocturnum furem . . . interfici iubent, scitote iurisconsulti, quia Moyses prius hoc statuit.* Derartige Vergleichungen beider Rechte lagen jener Zeit nahe; sie finden sich schon bei Tertullian apolog. 45.

[46] Vgl. 1, 3, 2. 5, 2, 2. 6, 4. 5. 7. 7, 1. 14, 3, 6. 15, 2, 4. — Nach Dirksen, Hinterlassene Schriften II 125 wäre beabsichtigt gewesen zu zeigen, „dass dem göttlichen Recht eine selbständige Geltung und Anwendung abseiten der weltlichen Gerichtsbarkeit vindicirt werden müsse". Karlowa, Rechtsgeschichte I 969 meint hingegen, das Werk sollte zeigen, „dass gegen die Geltung des in der vorconstantinischen Zeit entstandenen *ius* vom christlichen Standpunkt nichts einzuwenden sei, da dasselbe mit den vom Christenthum anerkannten mosaischen Satzungen übereinstimme und, wo es etwa denselben nicht völlig entspreche, durch die *novellae constitutiones* abgeändert sei". Letzteres geht auf 5, 2; wo bleibt aber die Uebereinstimmung beziehungsweise Abänderung in den Titeln 4 (hinsichtlich der Verführung) 7. 11. 12?

Das Werk behandelt in den erhaltenen 116 Titeln Mord und Todschlag, Verwundung von Freien, Tödtung von Sklaven, Ehebruch, Verführung, Päderastie, Incest, Diebstahl, falsches Zeugniss und Verweigerung oder Zurückweisung eines Zeugnisses, Unterschlagung von Depositum und Kommodat, Abigeat, Brandstiftung, Grenzverrückung, Menschenraub, die Strafbestimmungen gegen Mathematici und Manichaei und Intestaterbfolge. Anfang und Ende des Werks scheinen verloren zu sein; es ist undenkbar, dass es ohne jede Angabe über Zweck und Plan in die Welt geschickt worden, und mit der Intestaterbfolge abzubrechen lag kein Anlass vor[47].

Die römischrechtlichen Auszüge sind unverändert und unverkürzt wiedergegeben; nur einmal wird bemerkt, dass innerhalb eines längeren Auszugs etwas weggelassen worden[48]. Die Zeit der Abfassung lässt sich aus der Konstitution von 390 bestimmen, welche in der ursprünglichen durch den Theodosianus ausser Kraft gesetzten Fassung wiedergegeben ist. Danach fällt die Sammlung zwischen 390 und 438[49]. Dass gerade nur die im sogenannten Citirgesetz von 426 an erster Stelle genannten Juristen benutzt worden, ist kein Beweis für Entstehung nach diesem Gesetz; dasselbe hat wahrscheinlich den schon bestehenden vorzugsweisen Gebrauch gerade dieser Juristen vorgefunden. Auffällig ist, dass die Konstitution von 390 in 5, 2 Theodos dem Gr. zugeschrieben wird, während sie sich doch auf Rom bezieht und an den *vicarius urbis Romae* adressirt ist, also von Valentinian II ausgegangen sein sollte[50]. Daraus den Schluss zu ziehen, dass der Verfasser ein Orientale gewesen, ist ebenso haltlos, wie aus den im Occident geschriebenen Handschriften und der späteren Benutzung im Occident den occidentalischen Ursprung beweisen zu wollen.

Eine Benutzung der Collatio in den nächsten Jahrhunderten nach der Abfassung tritt nicht hervor, dagegen setzt sie Hincmar von

---

[47] Es kommt hinzu, dass alle Handschriften, trotzdem sie vollständig erhalten sind, verschieden abschliessen.

[48] 15, 2, 4; in den Handschriften ist freilich das fragliche Stück, welches aufgenommen werden sollte, ausgefallen. Auf gleiche Weise mag die Lücke nach 12, 7, 9 (vgl. Dig. 9, 2, 27 § 11) entstanden sein.

[49] Aus dem Fehlen des Consulats in der Subscription schloss Huschke, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XIII 7 (Jurisprudentia[5] S 646), dass die Sammlung in das Jahr 390 selbst falle. Sind aber nicht auch die Subscriptionen zu 1, 8. 10, 9. 15, 3, 8 unvollständig? Gegen die weitere Beweisführung Huschke's vgl. Rudorff a. a. O. S 275.

[50] Ob die Angabe geradezu unrichtig ist, steht dahin, da Theodos sich im Jahre 390 vorwiegend zusammen mit Valentinian in Mailand aufhielt, also wohl der Urheber des Gesetzes gewesen sein könnte.

Rheims[51] im neunten Jahrhundert als bekannt voraus. In den erhaltenen Handschriften, welche theils dem neunten, theils dem elften Jahrhundert angehören, bildet sie einen Anhang zum Auszug der Justinianischen Novellen von Julian. So muss sie auch der Verfasser einer Kanonen-Sammlung aus dem Ende des zehnten oder Anfang des 11. Jahrhunderts gefunden haben, da er eine Stelle daraus (1, 7) Justinian zuschreibt[52]. Bis zum sechszehnten Jahrhundert blieb sie verschollen, 1544 ist eine Handschrift in Frankreich aufgetaucht, doch erst 1573 wurde sie von P. Pithoeus herausgegeben[53]. In diesem Jahrhundert sind zwei weitere Handschriften bekannt geworden, welche in der Ausgabe von Blume[54] benutzt sind, während aus der älteren und vollständigeren Handschrift des Pithoeus, welche erst nach Blume's Ausgabe wieder zum Vorschein kam, bisher nur einzelne Berichtigungen der älteren Vergleichungen veröffentlicht sind[55].

Einen selbständigeren Karakter als die Collatio trägt das unter dem Titel *Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti* bekannte Werk. Zwar liegt für uns sein Hauptwerth auch nur in den Quellenauszügen, welche in ihm enthalten sind; doch stehen die Zuthaten des Verfassers an Umfang diesen Auszügen fast gleich und nehmen in Gedanken und Ausdruck unter den erhaltenen juristischen Arbeiten dieser Zeit eine hervorragende Stellung ein.

Die Consultatio enthält mehrere juristische Gutachten[56]; der Form nach erscheinen sie als Antworten auf Anfragen von Sachwaltern, denen sie neben der Beurtheilung der Sachlage auch die verwendbaren Belegstellen (*lectiones*) an die Hand geben. Von den Responsa der alten Juristen unterscheiden sie sich abgesehen von ihrem sonstigen Werthe dadurch, dass sich der Jurist hier durchweg auf den Standpunkt des Advokaten stellt und nicht verschmäht, durch Wortschwall

---

[51] Opp. I 627: *unde et leges Romanae decernunt in capitulis de stupratoribus, ut legens quisque inveniet.*

[52] Savigny, Geschichte des röm. Rechts VII 75.

[53] Fragmenta quaedam Papiniani, Pauli, Ulpiani, Gaii, Modestini etc. Lutetiae 1573.

[54] Lex dei sive Mosaicarum et Romanarum legum collatio. Bonnae 1833, wiederholt mit Verkürzung des kritischen Apparats im Corpus Iuris Anteiustiniani I (1841) S 305 f.

[55] Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft X 298—314. XIII 81 f.; Huschke in der Jurisprudentia Anteiustiniana[5] S 647 f.

[56] Die Bezeichnung Consultatio im Sinne von Gutachten findet sich in c. 7[a], 1. Dass der von Cujacius dem Werke vorgesetzte Titel nicht in der Handschrift stand, darf als sicher gelten.

und Scheingründe zu blenden[57]. Einige der Gutachten knüpfen an vorliegende Fälle an[58], die übrigen behandeln als Traktate[59] die Frage, wie der Sachwalter bei gewissen künftigen Fällen vorzugehen habe. Das Schlusskapitel enthält nur Quellenbelege und ist wohl ein Nachtrag.

Als Quellen sind benutzt die Sententiae von Paulus und die Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus. Man hat angenommen, dass die aus letzterem ausgeschriebenen Stellen sich sämmtlich in der Lex Romana Wisigothorum wiederfänden[60]; doch ist in c. 7, 3 auf Cod. Theod. 1, 4, 2. 3 Bezug genommen, von denen c. 2 nicht zur Lex Romana gehört[61]. Die Stellen aus Paulus sind grossentheils, die aus dem Gregorianus und Hermogenianus durchgängig nicht in der Lex romana enthalten. Somit ist es kaum wahrscheinlich, dass der Verfasser diese gekannt und theilweise benutzt habe[62]. Dagegen tritt eine Verwandtschaft mit derselben, sowie mit der Lex Romana Burgundionum und dem Edictum Theoderici in dem eigenthümlich beschränkten Quellenkreise hervor; auch scheint er gleiche Quellen, wie die westgothische Interpretatio zum Theodosianus benutzt zu haben[63]. Hiernach darf man vermuthen, dass die Arbeit in die zweite Hälfte des fünften oder den Anfang des sechsten Jahrhunderts fällt[64]. Wahr-

---

[57] Der ärgste Missbrauch mit den Quellen wird in c. 8 getrieben. Seltsame Sätze enthalten c. 6, 5. 8. 9, doch steht 6, 5 ebenso in der Lex Romana Wisigothorum.

[58] C. 1—3. 7. 7[a].

[59] So bezeichnet sich selbst c. 8, 1, vgl. c. 4—6.

[60] So Vesme zu Cod. Theod. 2, 9 rubr.

[61] Die Beziehung auf c. 2 beseitigt Huschke, Jurisprudentia[5] S 852 dadurch, dass er schreibt: *cuius sententias sacratissimorum principum scita semper valituras ac divalis constitutio declarant* (statt *declaravit*), und *ac divalis constitutio* erläutert durch *perinde ac divalem* (= *sacram*) *constitutionem*.

[62] Eigenthümlich ist freilich, worauf Vesme noch aufmerksam macht, dass Cujacius in der Ausgabe von 1586 zu 8, 7 die Rubrik von Cod. Theod. 1, 2 als *de diversis rescriptis id est auctoritatibus* ausschreibt, welche sich nur in den Handschriften der Lex Rom. Wis. findet. Aus Cod. Theod. hat er sie nicht entnommen, da seine Ausgabe wie alle voraufgehenden nur *de diversis rescriptis* liest.

[63] Vgl. Fitting in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 245; die Verwandtschaft tritt insbesondere hervor zwischen Consultatio 2, 2. 8, 1. 3 und Interpr. zu Cod. Theod. 2, 12, 4, weniger zwischen Cons. 3, 1—4 und Interpr. zu Cod. Theod. 2, 12, 1. 3.

[64] Rudorff in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XIII 63 f. verweist darauf, dass in c. 7, 3 das sog. Citirgesetz als *sacratissimorum principum scita*, das voraufgegangene Gesetz Constantins als *divalis constitutio* angeführt werde, und schliesst daraus, dass die Arbeit noch bei Lebzeiten Theodos II abgefasst sei.

scheinlich ist ferner die Entstehung in Frankreich, da sie dort um 1100 benutzt worden[65] und auch die einzige bekannte Handschrift dort aufgetaucht ist[66].

Einzelne der Quellenstellen aus der Consultatio sind zuerst 1564[67] und 1566[68] durch Cujacius veröffentlicht. Die Consultatio selbst lies derselbe dann 1577[69] und mit einzelnen Nachträgen 1586 abdrucken[70]. Die Handschrift, aus welcher die Abschrift für Cujacius gemacht worden, ist verschollen. Die neuesten Ausgaben sind diejenigen von Pugge im Bonner Corpus Iuris Anteiustiniani S 393 f. und von Huschke in seiner Iurisprudentia.

§ 39. Urkunden.

Unter den öffentlichen Urkunden dieser Periode, welche uns selbständig überliefert worden, sind neben den oben erwähnten Konstitutionen der Kaiser und den Erlassen des Praefecti praetorio[1] etwa noch hervorzuheben: zwei Edicte des Präfekten von Rom Turcius Apronianus über die Lieferungen an die *suarii*[2] und der *ordo salutationis commodorumque* des Consularis Numidiae Ulpius Mariscianus aus den Jahren 361—363, enthaltend die Begrüssungs-Ordnung gegenüber dem Statthalter und die Sporteln, welche bei Prozessen an dessen Unterbeamte zu zahlen waren[3].

Die erhaltenen Urkunden über Rechtsgeschäfte sind sowohl in der Urschrift als in Abschriften auf Papyrus geschrieben[4]; einige Ab-

---

[65] Ivo von Chartres († 1115) giebt im Decret. 16, 201 den Text der nur aus der Consultatio bekannten Quellenauszüge c. 1, 7. 8 und den Schluss von c. 4, 3.

[66] Huschke, Jurisprudentia[5] S 836 f. wagt auf Grund eines unzulänglichen Materials den Schluss auf das Burgundische Reich; vgl. andererseits Karlowa, Rechtsgeschichte I 975.

[67] Cujacii observationes 7, 5. 26. 27. Eine Abschrift der Consultatio hatte er 1563 erhalten.

[68] Codicis Theodosiani libri XVI. Lugduni 1566.

[69] An der Spitze seiner eignen Consultationes, Opera (1577) I 271 f.

[70] Codicis Theodosiani libri XVI. Parisiis 1586 Anhang S 125.

[1] Oben S 277.

[2] C. I. L. VI 1 n 1770. 1771; vgl. Cod. Theod. 14, 4, 4 und dazu Gothofredus, wonach beide Edicte auf den Präfekten des Jahres 363 gehen.

[3] Ephemeris epigraphica V 386 f. 629 f.; vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII 3 S 113 f.; Bruns, Fontes[5] S 238.

[4] Eine reichhaltige Sammlung solcher Urkunden auf Papyrus giebt Marini, I papiri diplomatici 1805 Nr 74—136; doch fallen die meisten in die nachjustinianische Zeit. Eine Auswahl daraus mit Ergänzung der sonstigen Ueberlieferung

schriften sind durch Steininschriften überliefert. Bei den Originalen ist die Form der Diptychen und Triptychen mit dem Wechsel des Schreibmaterials geschwunden[5], die Urkunden sind auch durchgängig nur in einem Exemplar wiedergegeben und die Sicherung der Aussteller gegen Fälschungen auf anderen Wegen als vordem gesucht[6]. Die Urkunden betreffen meist Kauf und Tradition der gekauften Sachen, Schenkungen verbunden mit der Aufnahme derselben in die Gesta municipalia, Testamente und Kodizille, sowie Eröffnung derselben[7]; eine Quittung über Herausgabe eines Nachlasses, welche sich *Instrumentum plenariae securitatis* nennt[8]. Die Rhetorik, welche auf die Fassung der Gesetze in dieser Periode einen verderblichen Einfluss gewonnen hatte, macht sich auch in den Urkunden, namentlich in denen des Occidents breit. Sie rührt aber nicht von den Ausstellern dieser Urkunden her, auch nicht von den Notaren (*tabelliones*), welche sie verfasst haben, sondern ist aus den benutzten Formalsammlungen herübergenommen. Der Mangel an juristischem Verständniss zeigt sich namentlich in der sinnlosen Häufung vermeintlicher Kautelen gegen Anfechtung der Rechtsgeschäfte.

Als selbständig überlieferte Urkunde mag hier auch das als Scherz verfasste *Testamentum Grunnii Corocottae porcelli* Erwähnung finden, auf welches schon Hieronymus Bezug nimmt[9].

§ 40. Die Leges Romanae der germanischen Reiche des Occidents.

Für die Gesetzgebung der Kaiser des Occidents bricht die Ueberlieferung mit Majorian ab. Daran schliesst sich hernach die Gesetzgebung in den auf römischem Boden gegründeten Germanenreichen. Diese liegt ausser dem Bereich der römischen Rechtsquellen, ist aber, soweit sie sich auf die römischen Unterthanen bezog, so vorwiegend

---

bringt Spangenberg, Iuris Romani tabulae negotiorum sollemnium 1822. Eine in Aegypten gefundene Kaufurkunde vom Jahre 359 hat Wilcken im Hermes XIX 417 f. herausgegeben und erläutert; vgl. Bruns, Fontes[5] S 265 f.

[5] Der Gebrauch der Wachstafeln für Notizen hat sich noch durch das ganze Mittelalter erhalten; vgl. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter[2] S 54 f.

[6] Darauf einzugehen ist nicht Aufgabe der Quellengeschichte. Werthvolle Beiträge giebt Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I (1880) S 50 f.; vgl. Karlowa, Rechtsgeschichte I § 116.

[7] Vgl. Bruns, Fontes[5] S 301. [8] Marini Nr 80.

[9] Hier. in Isaiam 12 praefatio. Gedruckt ist es zuerst 1505, zuletzt hat es Haupt im Berliner Index lectionum Sommer 1860 herausgegeben.

aus jenen geschöpft, dass sie bei den grossen Lücken in der Ueberlieferung der letzteren als ein wichtiges Hülfsmittel für deren Wiederherstellung in Betracht kommt. Von diesem Gesichtspunkt aus soll sie hier besprochen werden[1].

1. Lex Romana Wisigothorum.

Für die Römer, welche im westgothischen Reich lebten, lies Alarich II ein Gesetzbuch durch Auszüge aus den Quellen des römischen Rechts herstellen. Als Zweck wird angegeben die Dunkelheit und die Widersprüche in diesen Quellen zu beseitigen[2]; die Hauptsache war wohl, durch Zusammenziehung des Quellenkreises, welchen die damaligen Juristen in seinem bisherigen Umfang nicht mehr zu beherrschen vermochten, einen gesicherten Rechtszustand zu gewinnen[3]. Eine Kommission von *prudentes*, unter denen wohl Römer gemeint sind, stellte das Gesetzbuch zusammen, welches dann im Jahre 506 von einer Versammlung der Bischöfe und auserlesener Provinzialen angenommen und durch Alarich bestätigt wurde. Beglaubigte Abschriften wurden den Grafen des Reichs mit einem Commonitorium des Königs zugesandt, in welchem sie angewiesen wurden, nur hiernach zu urtheilen und keine Anführung aus andern Rechtsquellen zuzulassen[4]. Eine offizielle Bezeichnung hat das Gesetzbuch nicht erhalten; die Schriftsteller und einige Handschriften nennen es *Lex Romana*[5], in anderen Handschriften heisst es *Liber legum* oder *Liber iuris*[6]. Der Titel *Breviarium Alarici* (*Alaricianum*) ist seit dem sechzehnten Jahrhundert aufgekommen[7] und noch heut neben dem anderen *Lex Romana Wisigothorum* üblich.

---

[1] Im Uebrigen vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I § 49—52.

[2] Commonitorium: *quod in legibus videbatur iniquum, meliori deliberatione corrigimus, ut omnis legum Romanarum et antiqui iuris obscuritas adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris in lucem intellegentiae melioris deducta resplendeat et nihil habeatur ambiguum, unde se diuturna aut diversa iurgantium impugnet obiectio.*

[3] Auch politische Motive mögen mit eingewirkt haben; vgl. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I 520.

[4] Weiteres über die Geschichte der Abfassung dieses Gesetzbuchs bei Savigny, Geschichte des röm. Rechts II² 37 f.; Hänel, Vorrede zur Lex Rom. Wis. S V f. XXII f.

[5] So heissen auch andere Sammlungen von Auszügen römischer Rechtsquellen; vgl. Savigny a. a. O. I² 131 f.

[6] Vgl. Hänels Vorrede Anm 6, wo noch einige vereinzelte Abweichungen angegeben sind.

[7] Einige Handschriften, welche nur einen Auszug des Gesetzbuchs enthalten, nennen diesen *Breviarium*; in einer Handschrift der Lex Romana (Wallerstein = Hänel 18) wird der Index titulorum so genannt.

Ausgezogen sind die drei geltenden Konstitutionen-Sammlungen nebst den Novellen, Gai Institutiones, Pauli sententiae und Papiniani Responsa. Die Auszüge sind nicht materienweise in einander gearbeitet, sondern lassen die ausgezogenen Werke selbständige Abschnitte bilden; auch die Novellen der einzelnen Kaiser sind je als ein Buch zusammengefasst. Dabei tritt auch der Gegensatz zwischen Ius und Leges[8] äusserlich hervor; der Theodosianus und die Novellae bilden die Leges und gehen dem Ius vorauf, dagegen ist der Gregorianus und der Hermogenianus zum Ius gezogen[9] und an Gajus und Paulus angeschlossen, wohl mehr, weil ihr Inhalt dem Ius entspricht, als weil sie ursprünglich nur Privatsammlungen waren. Den Schluss bildet Papinian, der aber nur durch ein Responsum vertreten wird, so dass wir annehmen dürfen, man habe ihn Ehren halber nicht ausschliessen mögen, obgleich man fühlte, dass das Verständniss seiner Werke an die damaligen Juristen zu hohe Anforderungen stellte. Auch die übrigen Abschnitte sind sehr ungleich ausgefallen. Am reichsten ist der Theodosianus benutzt und von den Juristenschriften die Sententiae[10]; aus dem Gregorianus ist nur ein ungemein kleiner Theil aufgenommen, vom Hermogenianus gar nur zwei Konstitutionen. Man ging davon aus, nur praktisch Brauchbares aus den Rechtsquellen zusammenzustellen[11]; Neuerungen waren nicht beabsichtigt, auch theoretische Zwecke, insbesondere Vorsorge für den Rechtsunterricht lagen fern.

Die mit der Abfassung der Lex Romana betraute Kommission hatte nur die Aufgabe auszuwählen, nicht die ausgezogenen Texte umzugestalten[12]. Dass dies eingehalten ist, ergiebt die Vergleichung mit den anderweitig überlieferten Quellen. Selbst die veralteten oder

---

[8] Oben S 259.

[9] Interpretatio zu Th. 1, 4, 1 (3): *sed ex his omnibus iurisconsultoribus, ex Gregoriano Hermogeniano Gaio Papiniano et Paulo, quae necessaria causis praesentium temporum videbantur, elegimus.*

[10] Diesen ist die Bemerkung voraufgeschickt: *Corpori huic convenit adnecti, quae in Theodosiano pro dirimendis litibus non inveniuntur inserta.* Dass diese Worte in der einen Handschriftenklasse fehlen (im Paris. 4403 = Hänel n 12 fehlen sie nicht, wie Hänel angiebt), ist kein Grund sie aus der Lex Romana auszuscheiden.

[11] Ausser dem Commonitorium und voriger Anm vgl. die Interpretatio zu Cod. Theod. 1, 4, 1 (3) a. E.: *quae necessaria causis praesentium temporum videbantur, elegimus;* weiteres bei Fitting, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 227.

[12] Commonitorium: *haec quae excerpta sunt,* vgl. die Ueberschrift: *leges sive species . . . electae* und die Subscription: *codicem de Theodosiani legibus atque sententiis iuris vel diversis libris electum;* Cod. Theod. 1, 4, 1 (3) Interpr.: *ex his . . . elegimus.*

aufgehobenen Theile der aufgenommenen Konstitutionen wurden regelmässig nicht ausgeschieden[13]; man begnügte sich mit einem Hinweis darauf in den sich anschliessenden sogenannten *Interpretationes* (s. u.) Von Paulus sind einige Sententiae durch Verkürzung entstellt worden, auch Interpolationen des ursprünglichen Textes finden sich, doch ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, wieviel davon der Kommission oder der Fehlerhaftigkeit der von ihr benutzten Handschriften zur Last fällt[14]. Die Umgestaltung, in welcher die Institutionen von Gajus hier erscheinen, wird erst verständlich, wenn wir zunächst die Zusätze ins Auge fassen, welche die Quellen-Auszüge in den eben berührten *Interpretationes* erhalten haben, und den Ursprung derselben feststellen.

Die einzelnen Konstitutionen nämlich und ebenso die einzelnen Sententiae sind von einem *Interpretatio* genannten Zusatz begleitet, welcher den Inhalt in anderen Worten wiedergiebt, meist in kurzer Zusammenfassung, zum Theil aber auch, wie namentlich bei den Sententiae, in erweiternder Umschreibung des knapp und scharf formulirten Quellensatzes. Bei Stellen, welche einer Erläuterung nicht zu bedürfen schienen, ist nur ein dies besagender Vermerk gemacht. Der Ursprung dieser Interpretatio ist bestritten. Bisher nahm man allgemein an, sie sei eine Neuschöpfung der Kommission[15]; man stützte sich dafür auf einzelne Bemerkungen in der Interpretatio, welche theils auf die Gestalt der Lex Romana selbst[16], theils auf die Umgestaltungen Bezug nehmen, welche die römischen Rechtssätze im Westgothenreich insbesondere mit Rücksicht auf die veränderten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erfahren hatten[17]. Auch das Commonitorium könnte dafür geltend gemacht werden, welches in den Worten *haec quae excerpta sunt vel clariori interpretatione composita* und in der Ueberschrift *leges sive species . . . electae et sicut praeceptum est explanatae* wohl auf die Interpretatio hinweist, also die letztere den Auszügen gegenüberstellt, was nicht passen würde, wenn sie gleichfalls Auszug wäre[18]. Neuerdings sind aber für die Benutzung vor-

[13] Cod. Theod. 3, 5, 2. 4, 12 (14), 1; Nov. Valent. 10 (31); Nov. Maior. 1 (7). Abweichungen enthalten Cod. Theod. 2, 10, 3 (6). 4, 4, 7. 16, 2, 1 (16, 7, 3); Nov. Maior. 2 (11); nicht erwiesen ist die Verstümmelung von Cod. Theod. 2, 19, 6.

[14] Vgl. die Vorrede zu meiner Ausgabe des Paulus in der Collectio II 41 f.

[15] Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter II² 54 f.

[16] Interpr. zu Cod. Theod. 5, 1, 7: *Similis est haec lex superiori, sed quia evidentior est, et istam inseruimus.*

[17] Vgl. Hänels Vorrede zur Ausgabe Anm 37. 38.

[18] Degenkolb in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XIV (1872) S 520.

handener Interpretationes sichere Anhaltspunkte nachgewiesen worden[19]. Dass im fünften Jahrhundert ähnliche Summarien bestanden, ist durch die Vatikanischen Scholien zum Theodosianus und durch die entsprechenden Arbeiten im Orient[20] ausser Zweifel gestellt; vollkommen gleichartig sind die Interpretationes zu den Konstitutionen und Sententiae, welche in einzelnen Handschriften der Lex Romana aus den vollständigen Quellen nachgetragen sind[21]. Dazu kommt, dass sich in der Consultatio[22], in der Lex Romana Burgundionum[23] und in dem Edictum Theoderici[24] Anklänge an die im westgothischen Gesetzbuch enthaltenen Interpretationes finden, welche nur auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen können[25].

Die Interpretatio beschränkt sich übrigens nicht auf Umschreibung des Quellentextes; sie giebt auch bisweilen Definitionen des im letzteren berührten Rechtsinstituts[26] oder verweist auf andere Stellen[27]. Diese Verweisungen stimmen zum Theil nicht zur Lex Romana, indem auf Stellen Bezug genommen wird, welche in diese gar nicht übergegangen sind, selbst auf Schriften, die überhaupt nicht in der Lex Romana vertreten sind[28]. Auch dies bestätigt die Annahme, dass die

[19] Bluhme in der Vorrede zur Lex Rom. Burgundionum (Monumenta Germaniae historica, Leges III 580); Dernburg, Die Institutionen des Gajus S 120, 1; Fitting a. a. O. S 228 f.; vgl. Hänel in der Vorrede zur Ausgabe S XV. — Dagegen erklärt sich Degenkolb a. a. O.

[20] § 41. 49.

[21] So zu den Ergänzungen von Cod. Theod. 1, 2, 9. 1, 16, 13. 2, 7, 2. 3, 12, 1. 4, 8, 8. 4, 10, 2. 3. 4, 11, 1—8; Paul. 1, 1, 5. 1, 7, 4. 5, 4, 15; vgl. das Einschiebsel hinter Paul. 4, 7, 19 (meine Ausgabe S 101 zu Zeile 26).

[22] S 306, 62.

[23] Lex Romana Burg. ed Barkow S XLIV. XLVIII.

[24] Vgl. Edictum Theoderici c. 5. 14. 18. 20. 26—28. 42. 54. 77. 117. 120. 122. 134. 152.

[25] Einen Beweis für Benutzung älterer Interpretationes hat man noch darin gefunden, dass am Schluss der Interpretatio zu Cod. Theod. 2, 18, 1 steht *et cetera*; ebenso wie diese Konstitution selbst sicher nur ein Bruchstück ist, so zeige diese Notiz, dass auch die Interpretatio verkürzt sei. Indessen steht die handschriftliche Ueberlieferung des *et cetera* nicht fest (Hänels Schweigen beweist nichts, vgl. Degenkolb a. a. O. S 523, 1), und könnte anderenfalls auf Schreiberversehen beruhen.

[26] Z. B. Cod. Theod. 1, 2, 3 (5). 2, 12, 7. 2, 15, 1. 3, 2, 1. 8, 5 (12), 1. 10, 5, 1 (10, 10, 2); Paul. 1, 2, 1. 1, 7, 2.

[27] Z. B. Cod. Theod. 4, 6, 2; Nov. Theod. 7, 1; Nov. Val. 8.

[28] Die Interpretationes zu Cod. Theod. 3, 13, 2. 3, 16, 2 verweisen wegen der Abzüge bei Rückforderung der Mitgift auf *Pauli sententiae sub titulo de dotibus* und *Pauli Responsa sub titulo de re uxoria*; nicht aufgenommene Konstitutionen werden angeführt zu Cod. Theod. 1, 4, 1 (3). 4, 4, 1; Greg. 2, 1 (2, 3, 1).

Interpretatio aus älteren Bearbeitungen entlehnt ist. Ebenso wird im Theodosianus bisweilen die Bemerkung angehängt, dass aus dem Ius (ohne genauere Angabe) der Quelle etwas zur Erläuterung nachzutragen sei[29]. Einmal ist diese Bemerkung sogar hinter dem bereits gegebenen Nachtrag stehen geblieben[30]. Diese Zusätze scheinen auf den Rechtsunterricht zurückzugehen und verweisen auf die Rechtsschulen als Ursprung der Interpretationes. In die Lex Romana sind sie durch Gedankenlosigkeit der Kompilatoren übergegangen[31].

In dem Auszug aus den Gajanischen Institutionen stehen sich Text der letzteren und Interpretatio desselben nicht gegenüber; jener ist ganz bei Seite gelassen, die Interpretatio tritt an die Stelle desselben[32]. Diese Abweichung erklärt sich am einfachsten durch die Annahme, dass im Rechtsunterricht der echte Gajus damals durch eine Umarbeitung verdrängt worden, welche dem Auszuge der Lex Romana zu Grunde gelegt wurde; eine Schrift, welche so wie die Institutionen in einem Zuge geschrieben ist, liess sich nicht wohl nach Paragraphen zerstückelt umschreiben. Uebrigens bietet der Inhalt des Auszugs selbst einige Anhaltspunkte für die Annahme, dass er aus einer älteren Bearbeitung hervorgegangen[33]. Die Bucheintheilung ist geändert; unter Weglassung des vierten Buchs ist das zweite und dritte Buch zum zweiten Buch des Auszugs zusammengezogen[34].

---

[29] Zu Cod. Theod. 2, 4, 1. 6. 2, 21, 2. 5, 1, 1. 3. 6, 1 (5), 2. Zu Cod. Theod. 8, 6, 1 (8, 13, 2) heisst es nur wie zu 3, 13, 2. 3, 16, 2 (Anm 28), dass im Ius nachzuschlagen sei.

[30] Zu Cod. Theod. 9, 29 (39), 3.

[31] Abweichend Fitting S 239 f.; mit Recht erklärt sich Fitting gegen Degenkolb S 528 f., welcher die obigen Bemerkungen für spätere Glosseme ansieht.

[32] Am besten ist dieser westgothische Gajus herausgegeben von Boecking im Corpus Iuris Romani Anteiustiniani I pars altera.

[33] Dahin gehört die Umschreibung der *manumissio vindicta* durch Freilassung *ante consulem* 1, 1, 1. 4. 1, 2, 1. (zweifelnd Fitting a. a. O. S 329), das Uebersehen nothwender Veränderungen, wie in 2, 3, 3 (vgl. 1, 6, 3), die Verweisung auf noch zu machende Nachträge in 2, 6 *(hic de Pauli sententiis addendum)* 2, 9, 4 *(exponendum hic, quid sit donum)* entsprechend den oben Anm 29 erwähnten Zusätzen (die letzten Herausgeber haben diese Bemerkungen verkehrterweise getilgt). Fitting S 327 verweist noch auf die Anknüpfung von 1, 5, 2. 2, 8, 7 durch *nam*, trotzdem ein Kausalzusammenhang fehlt, und erklärt dies durch ungeschickte Streichungen; aber *nam* steht hier ebenso ohne Kausalbedeutung mehr im Sinn von *sed*, wie zu 1, 2, 1—4. 2, 4, 3.

[34] Die Handschriften haben zwar keine Eintheilung in Bücher, sondern nur in Titel, lassen aber das ursprüngliche Vorhandensein derselben darin durchblicken, dass sie (wenigstens eine Handschriftenklasse) nach dem achten Titel, gerade da, wo die Auszüge aus Buch 2 des Originals beginnen, eine neue Zählung der Titel beginnen.

Dass der Auszug auch im Orient verbreitet gewesen, dafür ist kein Anhalt gegeben[35].

Der westgothische Auszug behandelt den Text des Gajus noch freier als die Interpretatio der übrigen Rechtsquellen. Der Stoff ist nicht blos dem geltenden Recht gemäss umgestaltet und verkürzt, sondern auch einige Mal erweitert[36]. Die von Gajus mitgetheilten Kontroversen sind geschwunden, indem entweder nur die eine Ansicht aufgenommen[37] oder, was überwiegend geschehen, die bezüglichen Abschnitte weggelassen sind. Auffällig ist die Streichung mancher praktisch fortgeltender Materien, wie z. B. Tradition, Usucapion, Occupation, Veräusserungsfähigkeit, Erbschaftserwerb, und die überaus dürftige Behandlung der Obligationen. Das beruht wohl mehr auf Flüchtigkeit der Kompilatoren als darauf, dass man hierbei Ergänzung durch die übrigen Auszüge in Betracht gezogen hätte[38].

Die Interpretatio und der Gajus-Auszug geben mit ihren Quellen verglichen Aufschluss über manche sonst nicht überlieferte Wandlungen, welche die römischen Institute bis zum fünften Jahrhundert im Occident, wenigstens im westgothischen Gebiet durchgemacht haben[39].

---

[35] Vgl. Degenkolb a. a. O. S 526 u. unten S 349, 21. Vermuthungen über den Entstehungsort der für die Lex Romana benutzten Bearbeitung: Italien Dernburg S 124, Rom Fitting S 335, beide wegen der Freilassung vor den Consuln (Anm 33), eine Provinz Ferrini, La glossa torinese delle Istituzioni S 3 Anm 1 (Rendiconti del r. Istituto Lombardo s. II vol XVII fasc. XVI). Die Zeit bestimmte Dernburg, S 128 aus dem Verbot der Ehe unter Geschwisterkinder; danach fiele die Bearbeitung zwischen 384, wo das Verbot wahrscheinlich eingeführt werden, und 400, wo Arcadius es aufhob, Cod. Iust. 5, 4, 19. Aber Honorius setzt 409 Fortbestand desselben voraus Cod. Theod. 3, 10, 1, dasselbe ist auch in der Lex Romana (Cod. Theod. 3, 12, 3) stehen geblieben. Fitting S 335 setzt die Epitome in die Jahre 384—428, weil die *dotis dictio* nach Cod. Theod. 3, 13, 4 (428) in Gai. ep. 2, 9, 3 weggelassen wäre; auch das ist kein sicherer Beweis; vgl. z. B. die *adrogatio apud populum* in 2, 3, 3. (Fitting S 336, 16 schliesst freilich aus Cod. Iust. 8, 47, 2, diese sei noch im vierten Jahrhundert vorgekommen.

[36] Z. B. 2, 1, 7. 2, 5, 2 (aus Marcians Institutionen ?; vgl. Inst. 2, 20, 4 = Dig. 22, 3, 21) 2, 9, 11. Aehnliche Zusätze in der Interpretatio zum Theodosianus stellt J. Gothofredus in den Prolegomena zu letzterem (ed. Ritter S CCXXIV) zusammen.

[37] Z. B. 2, 1, 4. 2, 5, 7. 2, 10.

[38] Letzteres nimmt Hänel in der Vorrede zum Theodosianus S XVII an, damit erklärt sich aber nicht, dass andere Materien aufgenommen sind, welche z. B. in dem Auszuge aus den Sententiae ebenso stark vertreten sind als obige; ausserdem ist manches aus Gajus weggelassene auch anderweitig nicht berührt.

[39] Die Lex Romana ist nach dieser Richtung hin noch zu wenig benutzt, am besten von Fitting a. a. O. S 432 f. Die Zusammenstellung der Aenderungen,

Ihr wissenschaftlicher Werth ist gering[40], sie enthält viele grobe Missverständnisse der Quellen[41].

Die Lex Romana ist als Gesetzbuch im Westgothenreich durch Chindaswind (642—653) ausser Kraft gesetzt, für das Rechtsstudium wurde sie festgehalten[42], sie ist auch im fränkischen Reich als Sammlung der römischen Rechtsquellen benutzt worden und hat bis in das zwölfte Jahrhundert hinein die Kenntniss des römischen Rechts vermittelt[43]. Da es nicht mehr als geschlossenes Gesetzbuch zur Anwendung kam, so haben manche Besitzer von Handschriften, denen noch Exemplare der ausgezogenen Quellen zugänglich waren, aus diesen Nachträge gemacht, welche theils in einzelnen Konstitutionen und Sententiae bestanden, theils ganze Titel oder Bücher umfassten[44]. Ausserdem wurde hin und wieder der westgothische Text einer Nachvergleichung mit dem Original unterzogen und die Lesung des letzteren eingetragen. Beides ist dann in einzelne der späteren Abschriften übergegangen[45].

Neben den in den Text eingefügten Nachträgen finden sich Sammlungen von Konstitutionen und Sententiae an den Schluss der Lex Romana angehängt. Dahin gehört die oben S 293 f. besprochene Sirmondsche Konstitutionen-Sammlung. Ausserdem giebt es noch drei

---

welche das erste Buch von Gajus erfahren hat, in der Dissertation von Maubeuge, De ratione qua Visigothi Gaii Institutiones in epitomen redegerint 1842 ist ungenügend.

[40] Abweichend Fitting a. a. O. S 222 f.

[41] Eine Zusammenstellung der auf den Theodosianus bezüglichen Irrthümer geben J. Gothofredus a. a. O. und Hänel, Vorrede Anm 42. 43; für Paulus vgl z. B. die Interpretatio zu 1, 1, 4 (2). 1, 2, 4. 1, 13A, 3. 1, 18, 5. 1, 19, 1. 2, 1, 2. 2, 17, 16 (2, 18, 12). 5, 6, 1. Einzelnes ist erst durch die Kompilatoren der Lex Romana verschuldet; dahin gehört wohl auch die Weglassung der Delationsgründe der *bonorum possessio* (ausser der kurzen Erwähnung der Kognatenerbfolge in Gai. 2, 8. 7), veranlasst, wie es scheint, durch die Bemerkung der Interpr. zu Cod. Theod. 4, 1. 1, dass die *bonorum possessio*, d. h. die Gewährung derselben auf Antrag, aufgehoben sei; vgl. Fitting a. a. O. S 444 f., der diesen Punkt nur mit Rücksicht auf die eingetretene Verschmelzung der civilen und prätorischen Erbklassen berührt.

[42] Lex Wisigothorum 2, 1, 8 (9).

[43] Vgl. die Zusammenstellung über die spätere Benutzung der Lex Romana in Hänels Ausgabe S 464—466.

[44] Zusammenstellung in Hänels Vorrede S XIX.

[45] Die Behauptung (Hänel S XXV), dass eine derartige kritische Thätigkeit dieser Zeit ganz fremd sei, ist nicht nur in ihrer Allgemeinheit unzutreffend, sondern gerade gegenüber den obigen Nachträgen für die Lex Romana unhaltbar. Die Besserungen treten hauptsächlich im Theodosianus hervor.

solcher Anhänge[46]. Nur einer derselben ist aus dem Gregorianus der Lex Romana selbst ausgezogen; die beiden anderen enthalten Nachträge zum Theodosianus, zu Paulus und zum Gregorianus.

Im Gegensatz zu diesen Erweiterungen der Lex Romana finden sich auch mehrere Verkürzungen derselben. Manchen erschien sie für die Bedürfnisse ihrer Zeit noch zu umfangreich; es wurden verschiedene den Text kürzende Auszüge gemacht, welche da, wo Text und Interpretatio neben einander standen, an letztere anknüpften[47]; mehrere derselben haben eine weitgehende Verbreitung gefunden[48].

In der neueren Zeit ist die Lex Romana meist nur als Hauptquelle für Herausgabe der einzelnen Original-Texte benutzt worden; selbständig ist sie zweimal herausgegeben, von Sichardus 1528[49] und von Hänel 1849[50], von letzterem zugleich mit den oben erwähnten Auszügen.

2. Edictum Theoderici.

Dies ist von Theoderich dem Grossen wahrscheinlich zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, jedenfalls erst nach 493 erlassen[51] und enthält in 155 Artikeln eine Zusammenstellung der für Gothen und Römer gemeinsam geltenden Rechtssätze[52]. Geschöpft sind sie nach

[46] Diese sind in Hänels Ausgabe der Lex Romana S 452—455 als zwei Anhänge abgedruckt, weil einer derselben, bestehend aus vier Konstitutionen des westgothischen Gregorianus. in den Handschriften meist nicht selbständig auftritt, sondern hinter je einem der beiden anderen Anhänge nachgetragen ist. Vor Hänel hatte Klenze in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XI 235 f. zwei so verbundene Anhänge als sog. *Institutio Gregoriani* abdrucken lassen, und zwar nach einer Berliner Handschrift, in welcher die Ordnung der Blätter durch Verheften gestört worden; vgl. Hänel, Vorrede zur Lex Rom. S XXI. Die Anhänge hat schon Cujacius gekannt und zur Ergänzung der Rechtsbücher, aus denen sie geschöpft sind, benutzt.

[47] Viele Handschriften der Lex Romana selbst bilden insofern einen Uebergang zu diesen Epitomae, als sie im gleichen Falle den Text weglassen.

[48] Hänel S XXV f.; über die Epitome St. Galli vgl. noch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I § 51.

[49] Codicis Theodosiani libri XVI etc. Basileae.

[50] Lex Romana Visigothorum. Berolini. Die Interpretationes sind auch in den Ausgaben der Codices und Novellae von Haenel und in der Ausgabe des Paulus von Arndts abgedruckt.

[51] Dahn, Könige der Germanen IV Anhang S 5 f. Gaudenzi in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung germ. Abth. VII 29 setzt es in die Jahre 511—515.

[52] Zuerst herausgegeben von *P. Pithoeus* 1579 aus zwei seitdem verschollenen Handschriften, und zwar als Anhang zu den 1578 von G. Fornerius herausgegebenen Werken Cassiodors. Eine Ausgabe mit Kommentar ist diejenige von Rhon, Commentatio ad Edictum Theodorici 1816. Die neueste von Bluhme besorgte Ausgabe in den Monumenta Germaniae historica, Leges IV 145 f. giebt einen sorgfältigen Nachweis der Quellen. Eine eingehende Besprechung enthält die erste Beilage zum vierten Band von Dahn, Könige der Germanen.

dem Schlusssatz *ex novellis legibus et veteris iuris sanctimonia*; genauere Angaben finden sich nicht; auch der Wortlaut der Quellen ist nicht festgehalten, die einzelnen Sätze sind fast durchgängig in selbständiger Fassung wiedergegeben[53]. Aus den anderweitig uns überlieferten Quellen lässt sich feststellen, dass die drei Konstitutionen-Sammlungen, einige Novellen von Theodos II, Valentinian III und Majorian sowie die Sententiae von Paulus benutzt sind. Was sonst von Anklängen an andere Werke sich vorfindet, wie an die Responsa von Paulus (c. 105. 139) oder Ulpians *de officio proconsulis* (c. 57. 58. 74. 82. 103)[54], ist nicht nothwendig aus diesen selbst geschöpft, sondern könnte leicht ebenso in den uns verlorenen Theilen der Sententiae gestanden haben. An vielen Stellen ist die Interpretatio statt des Originaltextes zu Grunde gelegt[55].

3. Lex Romana Burgundionum[56].

Als der burgundische König Gundobad gegen Ende des fünften Jahrhunderts ein Gesetzbuch für die Burgunder erlies, versprach er den römischen Unterthanen eine Zusammenstellung der für ihre Streitigkeiten unter sich geltenden Bestimmungen[57]. Diese Lex Romana ist spätestens vor dem Untergang des burgundischen Reichs 534, wahrscheinlich aber noch bei Lebzeiten Gundobads (gest. 516) abgefasst[58]. Die seit dem ersten Herausgeber übliche Bezeichnung Papian stützt sich darauf, dass in einigen Handschriften, in welchen das Gesetzbuch sich an die Lex Romana Wisigothorum anschliesst, durch Missverständniss der Schreiber aus dem Schlusskapitel der letzteren die Bezeichnung *Papiani* (statt *Papiniani*) *liber I responsorum* auf das folgende übertragen worden[59]. Mit den römischrechtlichen Bestimmungen sind burgundische, entlehnt aus der Lex Burgundionum,

---

[53] Bisweilen sind verschiedene Quellenstellen in einander gearbeitet, z. B. c. 11. 28. 68. 70.

[54] Vgl. das Quellenverzeichniss bei Bluhme 176.

[55] Oben S 312, 24.

[56] Die älteste Ausgabe steht in der Quellensammlung von Cujacius 1566 (Codicis Theodosiani lib. XVI etc. 694 f.) Von den neueren Ausgaben ist diejenige von Barkow (Lex Romana Burgundionum 1826) wegen ihres Kommentars hervorzuheben. Die jüngste Ausgabe von Bluhme (Monumenta Germaniae historica Leges III 579 f.) vereinigt Kommentar und kritischen Apparat.

[57] Lex Burgundionum prima constitutis § 7.

[58] Letzteres schliesst Bluhme daraus, dass in c. 2, 6 Gundobad als *domnus rex* bezeichnet wird.

[59] In der Ottobonianischen Handschrift steht allein der Titel Lex Romana. Die Beziehung auf das burgundische Reich ergiebt die Vergleichung mit der Lex Burgundionum.

gemischt. Die römischen Quellen sind nur ausnahmsweise genannt, dann aber oft genau bezeichnet; es sind die drei Konstitutionen-Sammlungen, einige Novellen, als jüngste eine Novelle von Anthemius (c. 46), die Sententiae von Paulus und die Regulae oder Institutiones von Gajus[60]. Der Wortlaut der Quellen ist nicht beibehalten, manches mag auch ohne bewusste Anknüpfung an dieselben rein aus dem Gedächtniss aufgesetzt sein. Die römischen Rechtssätze sind durch die Beimischung burgundischen Rechts umgestaltet oder durch Missverständniss entstellt[61]. Neben den Quellen selbst sind auch die Interpretationes derselben benutzt[62].

4. Auch in die germanischen Gesetzbücher, die sogenannten *Leges barbarorum* ist römisches Recht zum Theil übergegangen. Doch ist aus ihnen für die Kenntniss des römischen Rechts kaum ein Gewinn zu ziehen, da die Quelle nirgend angegeben wird und die römisch-rechtlichen Bestandtheile erst durch die Vergleichung mit den anderweitig bekannten römischen und germanischen Rechtssätzen festgestellt werden müssen.

§ 41. Das römische Recht im Orient vor Justinian.

Im Orient ist bis gegen Ende dieser Periode keine wissenschaftliche Regung der Juristen zu spüren. Bei der Zusammenstellung des Theodosianus waren wesentlich nur Praktiker betheiligt[1], welche ihre Aufgabe ziemlich mechanisch gelöst haben. Während aber der Occident in der Erstarrung beharrte und in der Beschränkung des Quellenkreises sein Heil suchte, tritt im Orient gegen Ende des 6. Jahrhun-

---

[60] Zweimal heisst es *secundum Gai regulam* (5, 1. 10, 1), einmal *secundum Gai speciem* 12, 2. Bei der Verbreitung der Institutionen liegt eine Benutzung derselben näher, die Bezeichnung *regula* entspricht den Randbemerkungen, wie sie sich in den juristischen Handschriften bei solchen Sätzen des Textes finden, welche als Regulae angesehen werden konnten; Bedenken erregt aber, dass gerade die in den oben gedachten Stellen besprochenen Sätze dieser Bezeichnnng wenig entsprechen.

[61] Letzteres z. B. 14, 8. 36, 9; über sonstige Fehler vgl. Barkow S LVI.

[62] Vgl. Barkow, S XLIV. XLVIII. LIX und andererseits Hänel, Lex Rom. Wisig. S XCII f. Nach dem oben gesagten braucht deshalb nicht eine Benutzung der Lex Romana Wisigothorum angenommen zu werden, vgl. Bluhme im Jahrbuch des gem. Rechts II S 203, 16; Fitting, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, 244.

[1] Der einzige Rechtslehrer, welcher in die Kommission berufen wurde, Erotius (*v. s. ex vicariis iuris doctor* liest der Turiner Palimpsest Cod. Theod. 1, 1, 6) hat eine so unbedeutende Rolle gespielt, dass er in der const. de Theod. Cod. auct. nicht einmal erwähnt wurde.

derts ein Umschwung ein. Der neue wissenschaftliche Geist ist von den Rechtsschulen ausgegangen; an der Spitze dieser geistigen Bewegung steht Beryt, wo sicher die Mehrzahl der uns bekannten Juristen, wahrscheinlich aber alle gelehrt haben. Die späteren Juristen nennen uns fünf: Cyrillus, Domninus, Demosthenes, Eudoxius und Patricius[2]. Was ihre Zeit betrifft, so ist nur bekannt, dass sie vor einer Konstitution des Anastasius vom Jahre 500 gelehrt haben[3] und dass Eudoxius der Grossvater des Mitarbeiters an den Justinianischen Digesten Anatolius gewesen[4]. Aus der Hochachtung, mit welcher die Juristen unter Justinian sie anführen, erkennt man, dass jene sich ihnen an Bedeutung unterordnen[5]. Im einzelnen ist wenig über ihre Wirksamkeit überliefert. Von Cyrillus, dem ältesten der fünf, wird berichtet, dass er ein *ὑπόμνημα τῶν δεφινίτων*, also Definitiones oder Regulae verfasst hat; die einzige darauf bezügliche Anführung lässt erkennen, dass darin Auszüge aus der klassischen Litteratur eine grosse Rolle gespielt haben[6]; ausserdem kommen Erläuterungen einer Stelle aus Ulpians Edictkommentar und eines Responsum von Papinian vor[7]. Von den übrigen werden nur Bemerkungen zu einzelnen Konstitutionen erwähnt[8]; das ist aber Zufall und dadurch gekommen, dass vorwiegend gerade Kommentare zum Codex Iustinianus uns diese Bemerkungen überliefert haben[9].

---

[2] Ueber diese vergleiche man Mortreuil, Histoire du droit Byzantin I 257; Heimbach, Basilica VI 8 f. Als sechster kommt hinzu der in Dig. c. *Tanta* und *Δέδωκεν* § 9 genannte Leontius, Sohn des Patricius und Vater des Anatolius, sicher nicht identisch mit dem ebenda hernach unter den Advokaten genannten Leontius, wie Witte in Richters kritischen Jahrbüchern I (1837) S 15 meint. Fast um ein Jahrhundert älter ist der in Konstantinopel angestellte Professor Leontius in Cod. Theod. 6, 21, 1 (a. 425).

[3] Cod. 2, 4, 43; vgl. Basilica ed. Heimbach I 698.

[4] Dig. a. a. O.

[5] Genannt werden sie *ἥρωες*, *οἱ τῆς οἰκουμένης διδάσκαλοι*, *οἱ ἐπιφανεῖς* (oder *ἐπιφανέστατοι*) *διδασκάλοι*, *πανάριστοι*; daneben auch *οἱ παλαιοί*.

[6] Basilica I 646 (Thalelaeus zu Cod. 2, 3, 6).

[7] Basilica suppl. S 211 schol. 54 und III 474 schol. *Λόλου*; vgl. noch I 583 schol. *Λύνται*

[8] Basilica I 402. 403. 405. 646. 649. 692. 695. 696. 704. 722; II 63. 366. 369. 454. 489. 542. 652. 657. 730; III 22. 23; IV 35. 157. 502. 585. 593. 789; V 252. 873. Von Eudoxius wird auf Ulpians *l. IX de officio proconsulis* Bezug genommen in Bas. II 454.

[9] So von Thalelaeus und dem Scholiasten Basilica IV S 585 (von den Worten *οὕτως γάρ* an nicht mehr Theodorus, sondern wohl Isidorus); im Digestenkommentar von Stephanus stehen nur die oben angeführten Bemerkungen über Cyrillus.

Der Schule dieser Männer entstammen wohl die griechischen Scholien zu Ulpians *libri ad Sabinum*, von denen kürzlich einige Bruchstücke im Sinai-Kloster entdeckt worden[10]. Diese beziehen sich auf Buch 36—38, die Scholien sind als selbständiges Werk ohne den Text Ulpians abgeschrieben. Der Zusammenhang derselben mit dem Rechtsunterricht tritt unverkennbar hervor[11]; die Scholien bestehen theils aus Inhaltsangaben *(Indices)*, theils aus Erläuterungen (*παραγραφαί*), viele derselben tragen an der Spitze die Abkürzung *Σαβ.*, mit welcher zweifellos der Name des Scholiasten angedeutet wird[12]. Die Zeitgrenze der Abfassung bestimmt sich einerseits daraus, dass die Scholien der Justinianischen Gesetzgebung voraufgegangen sein müssen, welche die Benutzung der älteren Quellen verbot, andererseits die Anführung des Theodosianus. Neben dem letzteren wird noch der Gregorianus und der Hermogenianus benutzt; von den Juristenschriften werden erwähnt Ulpians *libri ad edictum*, Paulus *ad Sabinum*, desselben Responsa, Marcians *lib. sing. ad formulam hypothecariam*, Florentins Institutiones, Modestins Regulae und Differentiae.

Bei den griechischen Scholien, welche am Rande der aus Aegypten stammenden Bruchstücke von Papinians Responsa stehen (S 246), deutet der Fundort mehr auf einen Zusammenhang mit der Rechtsschule in Alexandria, als mit derjenigen in Beryt.

Keinen Zusammenhang mit den Rechtsschulen verräth das syrisch-römische Rechtsbuch, welches seit dem 6. Jahrhundert im Orient von Armenien bis nach Aegypten hin Jahrhunderte hindurch weitgehende

---

[10] Sie sind aufgefunden und abgeschrieben von G. Bernardakis, herausgegeben nach dieser Abschrift von R. Dareste zuerst in dem Bulletin de correspondence Hellénique IV (1880) S 449 f. (Juillet 1880), dann in der Nouvelle Revue de droit français et étranger IV (1880) S 643 f., ferner von Zachariae in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1881 S 621 f., von mir in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung IV 1 f. und von Huschke in der Jurisprudentia[5] S 815 f.; vgl. noch Alibrandi in den Studi e documenti di storia e diritto III 33—48. 99—132. Das Facsimile einer Seite steht am Schluss des zweiten Bandes der Zeitschrift der Savigny-Stiftung.

[11] Vgl. Zachariae S 624. Mehrfach wird der Leser angewiesen, einzelne Kapitel oder Zeilen zu überspringen; damit vergleiche man die Bemerkung Justinians in Dig. c. Omnem § 1: *multas partes eorum quasi supervacuas praeteribant.*

[12] Alibrandi S 128 erklärt die Abkürzung mit *Sabinus* und denkt dabei an Fälle, wo der Text von Sabinus und Ulpian so geschieden ist, wie in Vat. fr. 269. Diese Erklärung ist bei solchen Stellen wie 1, 12. 3, 3. 5, 10. 6, 3. 15, 5 und bei den Anmerkungen zu den Titelrubriken (10, 5. 11, 5. 15, 1) unmöglich.

Anerkennung gefunden hat[13]. Entstanden ist es nach 472[14], wahrscheinlich unter Basiliscus 475—477[15]. Die älteste syrische Rezension bezeichnet sich als eine Uebersetzung aus der römischen Sprache, meint aber damit die griechische[16]. Das Werk führt in den Uebersetzungen den Titel „Gesetze und Befehle der siegreichen Könige", oder „Gesetze der siegreichen christlichen Könige Constantin, Theodosius und Leo"; dem Inhalt entspricht derselbe in keiner Weise. Die wenigen Konstitutionen der genannten Kaiser, welche darin benutzt sind, bilden einen verschwindenden Theil des Inhalts[17]; das Uebrige ist älteres römisches Recht, nur für das Intestaterbrecht ist ein von letzterem wesentlich abweichendes, wahrscheinlich national-syrisches System angenommen[18]. Den Hauptbestandtheil bildet das Privatrecht; das Strafrecht ist durch wenige Bestimmungen vertreten, ebenso Straf- und und Civilprozess; auch einige auf Verwaltung sich beziehende Sätze finden sich vor. Der Verfasser muss ein Praktiker gewesen sein, vermuthlich ein Geistlicher, welcher ein Handbuch zum Gebrauch in den bischöflichen Gerichten zusammenstellen wollte[19]. Seine Quellen nennt er, abgesehen von einigen Konstitutionen, nicht; er hat sich wohl auch nicht an bestimmte römische oder griechisch-römische Rechtsbücher angeschlossen; manche Einzelheiten scheinen lediglich aus praktischer Erfahrung mitgetheilt zu sein. Die Darstellung ist in hohem Grade unbeholfen und so ungeschult, dass man zweifeln muss, ob der Verfasser juristisch genau schreiben konnte, oder ob er populär schreiben wollte und deshalb eine jeder juristischen Einkleidung und Schärfe baare Darstellung gewählt habe. In der Reihen-

[13] Herausgegeben ist es zuerst in der ältesten syrischen Rezension mit lateinischer Uebersetzung von Land, Anecdota Syriaca I 1862, dann in zwei syrischen, einer arabischen und einer armenischen Rezension mit deutscher Uebersetzung von Sachau und juristisch erläutert von Bruns in dem Werke: Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert, herausgegeben, übersetzt und erläutert von Bruns und Sachau 1880; über eine georgische Rezension vgl. noch Zeitschrift der Savigny-Stiftung III 17 f.

[14] Cod. Iust. 1, 3, 32 (a. 472) wird benutzt im P 46a (Bruns S. 296).

[15] Vgl. Bruns S 318.

[16] Sachau S 155 f. Dass das Original selbst aus Syrien stammt, vermuthet Bruns S 326.

[17] Ob der Verfasser den Theodosianus benutzt hat oder den Originaltext der Konstitutionen der ersten beiden Kaiser, ist zweifelhaft; vgl. Bruns S. 322.

[18] Bruns S 303 f.

[19] Diese hatten schon unter römischer Herrschaft eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit aus Kompromissen, welche sich hernach unter den Arabern zu einer fast ausschliesslichen entwickelte.

folge wie auch in der Auswahl des Stoffs scheint der reine Zufall gewaltet zu haben; einiges ist bis in alle Einzelheiten ausgeführt, andere nicht minder wichtige Materien sind ohne erkennbaren Grund ganz oder fast ganz übergangen.

Für uns hat das Werk seine Bedeutung darin, dass es trotz der überreichlich vorhandenen Missverständnisse und Ungenauigkeiten doch in manchen Einzelheiten neuen Aufschluss über das römische Recht giebt und einen Einblick in den Rechtszustand des Orients im 5. und 6. Jahrhundert gestattet. Man erkennt daraus, dass, abgesehen vom Intestaterbrecht das römische Recht das nationale verdrängt hat. Andererseits zeigt der Erfolg des Werkes in der Folgezeit, dass die ihm nachfolgende justinianische Gesetzgebung im äussersten Osten nicht durchgedrungen ist.

§ 42. Die Gesetzgebung Justinians in den Jahren 529—534.

Der von Theodos II gehegte Plan, die gesammten Rechtsquellen unter Ausscheidung des ausser Kraft Getretenen in übersehbarer Gestalt zusammenzufassen, wurde ein Jahrhundert später durch Justinian (527—565) zur Ausführung gebracht. Dieser rastlos thätige Herrscher hatte von Anbeginn seiner Regierung sein Augenmerk auf den Zustand der Rechtsquellen gerichtet und den Gedanken gefasst, seinen Ruhm als Gesetzgeber zu begründen[1]. Zunächst liess er eine Sammlung der Konstitutionen in Angriff nehmen; der neue Codex Iustinianus sollte nicht die im Gebrauch befindlichen Sammlungen ergänzen, sondern die älteren drei Codices verdrängen und alle noch fortgeltenden Verordnungen in sich aufnehmen. Am 13. Februar 528 setzte er zu diesem Behuf eine Kommission von 10 Mitgliedern ein, darunter den Magister officiorum Tribonian und den Rechtslehrer in Konstantinopel Theophilus; sie sollte alles Veraltete ausscheiden, die sachlich unerheblichen Vorreden der Konstitutionen weglassen, alle Wiederholungen und Widersprüche vermeiden und den aufzunehmenden Text

[1] Dass Ehrgeiz und persönliche Eitelkeit die Haupttriebfeder seines Handelns in der Förderung der Gesetzgebung war, kann kaum zweifelhaft sein. Eine geistvolle Schilderung der Gesammtstellung Justinians giebt Ranke, Weltgeschichte IV 2; vgl. Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire Kap. 40—43. Ueber die zum grossen Theil aus niedrigem Klatsch bestehende und in blindem Hass geschriebene Historia arcana, welche Procop zugeschrieben wird, vgl. Ranke S. 300 f.

möglichst klar und kurz gestalten. Soweit angebracht, durften auch mehrere Konstitutionen zu einer verschmolzen werden[2].

Der Codex Iustinianus wurde am 7. April 529 veröffentlicht mit Gesetzeskraft vom 16. April[3]. Von da an wurde jede Bezugnahme auf die älteren Codices[4] und die Novellen verboten; nur solche Pragmatica sollten fortgelten, welche spezielle Privilegien enthielten; sonstige Pragmatica nur soweit, als sie mit dem Codex im Einklang standen; ausserdem blieben die in den Regesten der Beamten stehenden Verordnungen in Kraft, welche sich auf die Staatsausgaben und auf den Fiskus bezogen.

Nach Erledigung des Codex ging Justinian an eine Bearbeitung der Juristenschriften; auch für die Jura sollte ein Gesetzbuch geschaffen werden, welches alles Brauchbare aus denselben in sich aufnahm und dadurch die Schätze der klassischen Litteratur, welche zum grössten Theile unbenutzt dalagen, Allen zugänglich machte, zugleich aber die Entscheidung darüber auf sich nahm, was von denselben noch anwendbar sei. An diesem Theile seines Vorhabens war Theodos II. gescheitert; was die Leges Romanae der Germanen-Reiche in gleicher Richtung zu Stande gebracht hatten, ging über die dürftigste Benutzung eines eng abgegrenzten Quellenkreises nicht hinaus. Auch Justinian ist nicht ohne Zagen an das umfassend angelegte Unternehmen gegangen; es ist fraglich, ob er dazu gekommen wäre, wenn er nicht in dem Mitarbeiter am Codex Tribonian[5] eine entsprechende

---

[2] Die Konstitution, welche die Ernennung und Ermächtigung der Kommission enthält, steht als erste Vorrede vor dem Codex. Sie führt den Titel *de novo codice faciendo*; heutzutage wird sie meist nach dem Anfangsworte als const. *Haec* angeführt. Die der Kommission gegebene Anweisung wiederholt das Publikationspatent im § 1.

[3] Das Publikationspatent bildet die zweite Vorrede zum Codex unter der Rubrik *de Iustiniano Codice confirmando;* angeführt wird sie heute als const. *Summa.*

[4] Standen einzelne der in den Codex aufgenommenen Konstitutionen auch in den Juristenschriften, so durfte auf den hier gegebenen ursprünglichen Text, wenn er im Codex verändert worden, nicht mehr Bezug genommen werden, sondern nur auf die daran geknüpften Erörterungen der Juristen, soweit sie mit dem umgestalteten Texte in Einklang standen (const. *Summa* § 3 a. E.).

[5] Tribonian, den die const. *Haec* und *Summa* als *magisteria dignitate inter agentes decoratum* (Magister officiorum?) bezeichnen, war inzwischen Quaestor sacri palatii geworden, musste aber 532 in Folge des Aufstandes in Konstantinopel entlassen werden. 533 und 534 war er Magister officiorum, von 535 an kommt er wieder als Quaestor vor (Nov. 17, vgl. Nov. 23. 75 = 104). Gestorben ist er 546.

Kraft zur Ausführung seines Planes gefunden hätte, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Plan selbst auf Tribonian zurückgeht[6].

Tribonian ist die Seele des Unternehmens, die Konstitution *de conceptione Digestorum* vom 15. Dezember 530[7] überträgt ihm die Leitung desselben[8] und die Auswahl der Mitglieder. Er zog einen Vorstand der Reichskanzlei, welcher zugleich Comes sacrarum largitionum war, vier Professoren, Theophilus und Cratinus aus Konstantinopel, Dorotheus und Isidorus aus Beryt, sowie elf Advokaten beim Gerichtshof des Präfekten des Orients hinein[9]; von diesen hatte nur Theophilus zu den Mitarbeitern des Codex gehört.

Die Arbeit kam schneller als erwartet zu Stande[10]; Justinian selbst hatte durch seine Antheilnahme einen Druck auf möglichste Beschleunigung ausgeübt[11]. Die Publikation erfolgte am 16. Dezember 533 durch die Konstitutionen *Tanta* und *Δέδωκεν*[12]; die Gesetzeskraft sollte schon am 30. desselben Monats eintreten. Als sachlich geordnete Zusammenstellung des gesammten noch fortgeltenden

---

[6] So Biener, Geschichte der Novellen S 3 f., während Puchta, Institutionen I § 139 Anm b u. a. annehmen, dass Justinian von Anfang an den Plan umfassendster Codification ins Auge gefasst hätte. Die Angabe Justinians in const. *Deo auct.* § 2 und const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 12, dass man ursprünglich nicht an die Möglichkeit geglaubt habe, ein solches Unternehmen durchzuführen, sowie sein Schweigen darüber in den const. *Haec* und *Summa* gegenüber der sonst so stark hervortretenden ruhmredigen Geschwätzigkeit sprechen mehr für Bieners Ansicht.

[7] Sie steht vor den Digesten als erste Vorrede und im Cod. Iust. 1, 17, 1; sie wird heute als const. *Deo auctore* angeführt.

[8] Vgl. const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 11: *qui ad totius operis gubernationem electus est.*

[9] Const. *Tanta* § 9.

[10] Const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 12 sagt, man habe für die Vollendung mehr als zehn Jahre in Aussicht genommen, doch ist nicht klar, ob dieser Zeitraum vom Beginn der Digesten oder des Codex zu rechnen ist.

[11] Const. *Tanta* pr. — Einer Ueberhastung bei Anfertigung der zur Publikation erforderlichen Abschriften schreibt Huschke, Zur Pandektenkritik S 7 f. vorwiegend die Fehlerhaftigkeit des überlieferten Textes zu, indem er voraussetzt, man habe mit dem Abschreiben sicher nicht lange vor dem 16. Dezember 533 begonnen, weil Justinian in const. *Tanta* § 12 sagt, die Kompilatoren hätten ihre Aufgabe in drei Jahren gelöst. Dabei ist übersehen, dass die Digesten nach Inst. const. *Imperatoriam* § 3 fertig waren, bevor die schon am 21. November publizirten Institutionen in Angriff genommen wurden.

[12] Diese beiden Publikationspatente, welche einander mehr dem Sinne als dem Wortlaute nach entsprechen, stehen vor den Digesten unter der Rubrik *de confirmatione Digestorum;* die const. *Tanta* ist auch in den Cod. Iust. 1, 17, 2 aufgenommen.

Bestandes der Juristenschriften erhielt das Gesetzbuch den Namen Digesta oder Pandectae[13].

Neben den Digesten hatte Justinian schon 530 ein Handbuch für den Anfangsunterricht in Aussicht genommen, welches dem nunmehrigen Rechtszustand entsprechen und die Institutionen des Gajus ersetzen sollte[14]. Mit der Abfassung desselben betraute er gleich nach Vollendung der Digesten Tribonian und die beiden Professoren Theophilus und Dorotheus. Diese wurden damit so schnell fertig, dass die neuen Institutiones oder Elementa[15] am 21. November 533, also noch vor den Digesten, publizirt werden konnten. Auch ihnen wurde Gesetzeskraft beigelegt; sie traten mit jenen zugleich Kraft.

Während der Zusammenstellung der Digesten ruhte die Gesetzgebung nicht. Die Aufgabe, mit dem veralteten Recht aufzuräumen und die Widersprüche zu beseitigen, blieb nicht lediglich in den Händen der Kommission; nur ein Theil der Kontroversen und dessen, was von dem bis dahin geltenden Recht abzuschaffen war, wurde durch die Gestaltung der Digesten[16], einzelnes auch durch die Institutionen[17] erledigt; andere Neuerungen erfolgten auf Antrag der Digesten-Kommission[18] durch selbständige Konstitutionen, welche sofort in Kraft gesetzt wurden. In gleicher Weise war Justinian schon vor der Einsetzung der Kommission thätig gewesen; noch im Jahre 529 nach Abschluss des Codex und namentlich im nächsten Jahre war eine grosse Anzahl von Konstitutionen ergangen, durch welche der Aufgabe der Kommission vorgearbeitet worden[19]. Die Kontroversen-

---

[13] So schon in der const. *Deo auctore* § 12; vgl. const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 1. 12. 23. Der Titel Pandectae, den schon Ulpian und Modestin für eines ihrer Werke wählten, kommt als Sammelwerk oder Anthologie, insbesondere als Zusammenfassung der heiligen Schrift vor.

[14] Const. *Deo auctore* § 11.

[15] Die letztere Bezeichnung findet sich allein im Titel; selbst das Publikationspatent, die vor den Institutionen stehende Konstitution *Imperatoriam*, gebraucht nur den ersteren.

[16] Dahin gehören viele der in § 43 besprochenen Auslassungen, Aenderungen und Zusätze zum ursprünglichen Texte.

[17] Z. B. Inst. 1, 6, 7. 2, 1, 25. 2, 10, 10. 2, 23, 7. 4, 11, 7.

[18] Inst. 1, 5, 3 führen die sämmtlichen Kontroversen-Entscheidungen auf den Rath Tribonians zurück.

[19] Cod. c. *Cordi* § 1: *Postea vero, cum vetus ius considerandum recepimus, tam quinquaginta decisiones fecimus quam alias ad commodum propositi operis pertinentes plurimas constitutiones promulgavimus, quibus maximus antiquarum rerum articulus emendatus et coartatus est.* — Die Zahl der ergangenen Konstitutionen ist nach dem Index am Schluss meiner Ausgabe leicht zu übersehen;

Entscheidungen sind zu einer selbständigen amtlichen Sammlung unter dem Namen *quinquaginta decisiones* vereinigt worden[20]. Die Summe aller derartigen Entscheidungen Justinians übersteigt zweifellos die Zahl von 50[21]; es ist daher anzunehmen, dass die Sammlung aus irgend einem Grunde vorzeitig abgeschlossen wurde. Am nächsten läge, diesen Abschluss in die Zeit vor Inangriffnahme der Digesten zu verlegen, und in der That stimmt die nachweisbare Zahl der 529 und 530 ergangenen *decisiones* fast genau mit der obigen. Dem steht aber entgegen, dass jedenfalls zwei Konstitutionen des Jahres 531 zu der Sammlung gehörten[22].

Den Abschluss der Justinianischen Codification bildete eine Umarbeitung des Codex Iustinianus. Eine Kommission, zusammengesetzt aus Tribonian, Dorotheus und drei Advokaten des höchsten Gerichtshofes, erhielt den Auftrag, die neuen Konstitutionen in die einzelnen Kapitel zu zerlegen und diese in die entsprechenden Titel einzureihen, sie auch, soweit sie sich praktisch nicht bewährt hatten, umzuändern, ferner aber gemäss den tiefgreifenden Umgestaltungen, welche seit 529 eingetreten waren, den alten Codex durch Ausscheidung der überflüssigen und veralteten Konstitutionen, durch Beseitigung der Wiederholungen und Widersprüche, sowie durch etwa nothwendige Aenderungen des Textes dem veränderten Rechtszustande anzupassen[23].

über die Zeitfolge der Justinianischen Konstitutionen vgl. noch Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI (1873) S 2 f.

[20] Turiner Institutionenglosse n 241 *(sicut libro L constitutionum invenies)* Inst. 1, 5, 3. 4, 1, 16; Cod. c. *Cordi* § 1. 5; Cod. 6, 51, 1 § 10[b]. Dirksen, Hinterlassene Schriften II 163 f. 172 bestreitet die selbständige Sammlung, indem er für die Institutionenglosse Aenderung des Textes vorschlägt; vgl. ebenda S 548.

[21] Das gilt, trotzdem eine sichere Zählung nicht mehr möglich ist; der Begriff der *decisio* ist kein so fest abgegrenzter, dass nicht bei einzelnen Konstitutionen Zweifel bestehen, ob sie dahin gerechnet worden, z. B. Cod. 4, 21, 21. 6, 21, 17; bei einigen deutet weder Wortlaut noch Inhalt darauf hin, z. B. Cod. 7, 5, 1. Es kommt hinzu, dass im Codex manche Konstitutionen eine Mehrzahl von *decisiones* enthalten (z. B. 6, 2, 22. 6, 37, 23); rechneten diese in der Sammlung als eine oder als mehrere? Ersterenfalls sind wir nicht sicher, ob bei der Aufnahme in den Codex einzelne der früher zuzammengefassten *decisiones* aus einander gerissen worden. Endlich verbinden einzelne Konstitutionen Neuerungen und *decisiones* mit einander, z. B. Cod. 3, 28, 36. 3, 34, 14. 5, 70, 7. 6, 20, 20. 6, 49, 7.

[22] Cod. 6, 30, 20 (citirt in 6, 51, 1 § 10[b]). 8, 47, 10 (citirt in der obigen Glosse). — Zusammenstellungen der L decisiones versuchen Wieling, Iurisprudentia restituta II 144 f. und Merillius, Ad quinquaginta decisiones (1618) in der Opera II 1 f.

[23] Puchta, Institutionen I[9] S 399 findet in der const. *Cordi* bezeugt, dass auch ältere Konstitutionen, welche den früheren Verfassern entgangen waren, nach-

Die neue Ausgabe des Codex wurde als *Codex Iustinianus repetitae praelectionis* am 17. Dezember 534 mit Gesetzeskraft vom 29. desselben Monats veröffentlicht[24]. Damit traten neben dem alten Codex die inzwischen erlassenen Konstitutionen insofern ausser Kraft, als sie nur noch in der Gestalt benutzt werden durften, welche sie im neuen Codex bekommen hatten[25].

Im Sinne Justinians bildet der umgearbeitete Codex mit den Digesten und Institutionen ein Ganzes[26]; die wenigen erst nach Abschluss der Digesten und Institutionen im Jahre 534 erlassenen Konstitutionen liessen grösstentheils das in jenen festgestellte Recht unberührt[27]; eine ist sogar schon in jenen berücksichtigt[28], und die übrigen liessen sich unschwer dem Recht derselben einfügen[29].

§ 43. Die Digesten Justinians.

Durch die Konstitution *de conceptione Digestorum (Tanta)* war Tribonian und seinen Mitarbeitern, welche man heut nach ihrer Hauptthätigkeit als Kompilatoren zu bezeichnen pflegt, für die Ausarbeitung der Digesten ein festes Programm vorgezeichnet worden. Benutzt sollten nur die Schriften derjenigen werden, welchen das Ius respondendi von den Kaisern ertheilt worden[1]; trotzdem sind von den Juristen der Republik Q. Mucius, Alfenus und Aelius Gallus mit je einem Werk herangezogen worden[2]. Die Notae

getragen werden sollten. Das scheint anzuknüpfen an die Worte des § 3: *et tam imperfectas replere quam nocte obscuritatis obductas nova elimationis luce retegere* und von § 4: *additis et repletis;* aber das *addere* ging nur auf die neuen Konstitutionen, das *replere* auf die wegen Rechtsänderung nothwendig gewordenen Ergänzungen, das *retegere* auf die Beseitigung von Unklarheiten in den Konstitutionen der ersten Ausgabe.

[24] Das Publikationspatent ist die dritte Vorrede des Codex, die *constitutio de emendatione Codicis Iustiniani et secunda eius editione*, oder wie die Neueren sie anführen, die const. *Cordi.*

[25] Die neben dem früheren Codex fortgeltenden Verordnungen blieben auch neben der zweiten Ausgabe in Kraft.

[26] Vgl. const. *Tanta* § 12. 23; const. *Omnem* § 7; const. *Cordi* § 3; Savigny, System des römischen Rechts I § 43.

[27] So 1, 1, 8. 1, 3, 55. 1, 4, 33. 34. 1, 27, 1. 2. 5, 4, 29.

[28] 6, 51 *(de caducis tollendis).* [29] 5, 17, 12. 6, 23, 31. 6, 58, 15.

[1] Justinian drückt dies nach der Anschauung seiner Zeit so aus (const. *Deo auctore* § 4): *antiquorum prudentium, quibus auctoritatem conscribendarum interpretandarumque legum sacratissimi principes praebuerunt;* vgl. const. *Tanta (Δέδωκεν)* § 20[a].

[2] Dass diese nicht aus zweiter Hand benutzt worden, wie Gibbon, Dirksen, Sanio annehmen, wird abgesehen von der Aufnahme von Q. Mucius und Alfenus in den offiziellen Index auctorum (S. 4) dadurch bewiesen, dass diese Schriften

zu Papinians Schriften sollten nicht wie vordem (S 262 f.) ausser Acht bleiben[2a].

Von den ausgezogenen Schriften liess Justinian einen Index anfertigen[3] und den Digesta voraufschicken[4]. Dieser ist ohne Sorgfalt gemacht; er lässt einzelne Werke aus[5], giebt einige Mal die Bücherzahl der Werke zu niedrig an[6] und wirft mehrere selbständige Werke[7] und sogar verschiedene Juristen zusammen[8]. Andererseits gewinnt man aus ihm ein vollständigeres Bild von dem bearbeiteten Material, als aus den Digesten selbst. Er giebt die volle Bücherzahl an, wo in den Digesten die letzten Bücher nicht durch Auszüge vertreten sind, nennt Werke, welche in jenen ganz ausgefallen sind[9], und bemerkt auch einmal, dass ein Werk nur unvollständig vorgelegen habe[10]. Geordnet ist das Verzeichniss nach den einzelnen Juristen, und zwar folgen diese nicht willkürlich auf einander. Sieht man von den ersten beiden ab, Julian und Papinian, welche als die Koryphäen vorangestellt sind, so ist augenscheinlich eine historische Folge beabsichtigt, welche nur hin und wieder durch Unkenntniss des Verfassers gestört wird[11]. Die einzelnen Werke sind nach der Anzahl der Bücher geordnet, so dass die längeren Werke voraufgehen[12]. Unter der grossen Anzahl der *μονόβιβλα* von Paulus lässt sich ein Zusammenstellen der

ihren bestimmten Platz in der Reihenfolge der Auszüge erhalten haben; vgl. Bluhme, Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft IV 402. Ebenso unhaltbar ist der Schluss Heimbachs, Basilica VI 9 aus dem Scholion von Thalelaeus in Basil. I 646, dass die Kommission Sammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt habe.

[2a] Const. *Deo auctore* § 6. [3] Dig. c. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 20.

[4] Er steht hinter den Einleitungskonstitutionen (Dig. ed. Mommsen I S LII* f.). Die Fassung ist griechisch; dass er ursprünglich lateinisch abgefasst worden, nehmen Puchta im Rheinischen Museum III 366 u. A. an.

[5] Vgl. den Index in den Anhängen zu Mommsens Digestenausgabe II 59* f. und im Corpus Iuris I 879, welcher auch über die folgenden Punkte nähere Auskunft giebt.

[6] 6, 1. 35, 1.

[7] 7, 2, vgl. oben S 163, 15; dahin gehört aber nicht, dass er 24, 1 und 25, 1 die Kommentare *ad edictum aedilium* mit den *libri ad edictum praetoris* zusammenrechnet.

[8] 21, 4; vgl. S. 181, 54.

[9] 5, 1. 18, 5. 20, 12. 24, 7. 25, 40—43. 51. 63. 64. 67. 68. 70. 31, 10. 11.

[10] 20, 3; vgl. 36, 1.

[11] 7 (Labeo hinter Sabinus und Proculus); 20 (Gajus hinter Scaevola); 32 (Tarruntenus hinter Modestin); 34—37.

[12] Ausnahmen 7, 1. 2. 24, 16. 17. 25, 9 = 25, 23.

Schriften mit ähnlich lautenden Titeln[13] oder inhaltlich verwandter Werke[14] erkennen.

Justinian schätzt die benutzten Schritten in runder Summe auf 2000 Bücher und 3 Millionen Zeilen ab[15]; das Hauptverdienst an der Herbeischaffung dieses überreichen Materials schreibt er Tribonian zu[16]. Von den Büchern lassen sich aus dem Index und den Digesten selbst nur etwa 1625 nachrechnen.

Für die Wahl der Auszüge aus diesen Schriften war der zusammenberufenen Kommission ganz freie Hand gelassen; nur sollten innerhalb des Gesetzbuches selbst, sowie gegenüber dem Codex Wiederholungen vermieden, die Widersprüche beseitigt[17] und alles Ueberflüssige und Veraltete ausgeschieden werden. Die Entscheidung der Kontroversen durch Zählen der Stimmen nach Maassgabe des Gesetzes von Valentinian III wurde aufgehoben und dem Ermessen der Kommission überlassen. Nach allen diesen Richtungen war jede angemessen scheinende Aenderung des Wortlautes freigestellt.

Wie die Kompilatoren von der ihnen gewährten Freiheit in der Behandlung des Textes Gebrauch gemacht haben, lässt sich noch vielfach verfolgen. Der Erwähnung der aufgehobenen oder veralteten Rechtsinstitute sind sie soweit möglich durch Streichungen aus dem Wege gegangen. So sind z. B. getilgt *adstipulator*, *cognitor*, *cretio*, *caducum*, *do lego* oder *per vindicationem* und *per damnationem legatum*, *dotis dictio*, *familiae emptor*, *fidepromissor* und *sponsor*, *fiducia*, *formula*, *in iure cessio*, *iudicium legitimum* und *imperio continens*, *mancipatio* und *res mancipii*, *nexi solutio*, *potioris nominatio*, *recuperator*, *rei uxoriae actio*, *stipendiaria* und *tributaria praedia*, *tutor praetorius*, *tutela mulierum*, *vadimonium*, *vindex*, *usucapio* der Grundstücke, *usureceptio*. Wo sie die darauf bezüglichen Sätze wegen der Beziehung zu anderen geltenden Rechtsinstituten nicht ganz weglassen konnten, ersetzten sie jene durch das nächstverwandte Institut des geltenden Rechts. So verwandelten sie *fiducia* in *pignus*[18], *mancipare* in *tradere*, *mancipio accipere* in *per traditionem accipere*[19], *cretio* in *aditio*, die ein- und zweijährige Frist der Usucapion in *statutum* oder

---

[13] 25, 25—27. 33—37. 38—40. 49. 50. 51—53.

[14] 25, 45. 46. 62. 63. 68. 69.

[15] Const. *Tanta* (Δέδωκεν) § 1.

[16] Const. *Tanta* (Δέδωκεν) § 17.

[17] Const. *Deo auctore* § 8 *nulla . . . antinomia (sic enim a vetustate Graeco vocabulo nuncupatur) aliquem sibi vindicet locum.*

[18] 24, 3, 49 § 1. 44, 7, 16.

[19] 7, 1, 12 § 3. 7, 2, 3 § 1.

constitutum tempus[20], das *vadimonium* in die *cautio iudicio sisti* u. s. w.[21]. Auch ohne wesentliche Aenderungen ist für manche Erörterungen über ausgeschiedene Rechtsinstitute eine neue Beziehung hergestellt worden. So gehen z. B. die Stellen, welche über *accessio temporis* beim *interdictum Utrubi* handelten[22], jetzt auf die entsprechende Anrechnung bei der Ersitzung, diejenigen, welche sich auf die Publiciana des bonitarischen Eigenthümers bezogen[23], sind jetzt von der Publiciana des *bonae fidei possessor* zu verstehen.

In der Ausschliessung von Wiederholungen sind die Kompilatoren nicht allzu ängstlich gewesen. Dabei hat zum grossen Theil die Schwierigkeit mitgewirkt, den umfangreichen Stoff zu übersehen; manche Sätze sind wegen ihrer Beziehung zu verschiedenen Materien in jedem der entsprechenden Titel wiedergegeben; einige Male sind dazu sogar dieselben Auszüge verwendet worden[24]. Letzteres sind die sog. Geminationen. Namentlich sind im Titel de regulis iuris (50, 17) eine Anzahl schon anderweitig verwendeter Stellen wiederholt worden. Dass aber weder die Geminationen noch die Doppelstellen gleichen Inhalts überall absichtlich, sondern zum Theil auch durch blosse Flüchtigkeit aufgenommen sind, tritt zweifellos da zu Tage, wo sie in demselben Titel stehen[25].

Widersprüche sollen nach Justinians Versicherung durchaus vermieden sein; man werde den scheinbaren Gegensatz einzelner Entscheidungen bei genauerem Eingehen auf dieselben schwinden sehen und erkennen, dass er auf einer Verschiedenheit in den Voraussetzungen beruhe[26]. Dass diese Annahme Justinians nicht überall zutrifft, ist zweifellos; es sind nicht blos Widersprüche aus dem klassischen Recht stehen geblieben, sondern auch neue durch ungeschickte Kompilation in die Digesten hineingetragen.

---

[20] Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII 1 S 53.

[21] Die Neueren nennen diese Interpolationen *Emblemata Triboniani*.

[22] 24, 1, 46. 41, 2, 13. 14. 53. 44, 3, 15.

[23] 6, 2, 1—7 § 9; einige dieser Stellen sind unverändert geblieben.

[24] Const. *Tanta* (Δέδωκεν) § 13. 14. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Arten von *similia* und Geminationen giebt Bluhme, Dissertatio de geminatis et similibus quae in Digestis inveniuntur capitibus (1820).

[25] Aus derselben Quelle: 23, 3, 80 = 83. 24, 3, 62 = 24 § 4. 42, 1, 6 pr. = 18. 44, 2, 13 = 7 pr.; aus verschiedenen Quellen: 14, 2, 2 § 8 = 14, 2, 8. 15, 1, 54 = 58. 23, 2, 37 = 66 § 1. 29, 2, 11 = 57 pr. 32, 38 § 4. 8 = 93 pr. § 5. 44, 2, 3 = 7 § 4. 48, 5, 8 = 40 § 7. 50, 16, 178 pr. = 222. 50, 17, 129 § 1 = 178. 50, 17, 150 = 157 § 1.

[26] Const. *Tanta* (Δέδωκεν) § 15.

Die Anweisung Ueberflüssiges zu streichen führte die Kompilatoren dahin, die Adressen, welche sich in einzelnen Responsa und Quaestiones fanden, hin und wieder wegzulassen[27] oder die Angabe zu streichen, dass der mitgetheilte Text aus einem Rescript entlehnt worden[28]. Aehnlich machten sie es mit den Berufungen auf ältere Juristen, die zum Theil ganz verschwanden[29]. Dabei legten sie dem die fremde Meinung anführenden Juristen häufig diese selbst in den Mund[30], auch solche, die er nicht theilte[31]. Vielfach sind eingehendere Ausführungen weggelassen[32]; namentlich richteten sich diese Streichungen gegen die von den Juristen angeführten Streitfragen ihrer Vorgänger[33]. Auch sonst wurde der Wortlaut verkürzt[34], insbesondere so, dass mehrere Sätze in einen zusammengezogen sind[35]; oder es wurde aus einer längeren Erörterung ein kleiner Satz herausgeschnitten[36]. Manche dieser Verkürzungen haben zu Entstellungen geführt[37] oder aber den aufgenommenen Text zu einer unhaltbaren Verallgemeinerung gestaltet[38]. Zweifelnde Aeusserungen sind in bestimmte umgewandelt[39]. Umgekehrt sind einige Auszüge durch kleine Zusätze der Kompilatoren erweitert worden[40], hin und wieder finden

---

[27] 26, 2, 30. 30, 120 § 2.

[28] 48, 19, 5 § 2. 50, 17, 183 vgl. mit 4, 1, 7 pr.; 27, 8, 1 § 10 vgl. mit 26, 5, 24

[29] Z. B. 9, 2, 27 § 8, vgl. auch oben S. 170, 45. In 9, 2, 27 § 12 ist nur die Angabe des Werkes gestrichen; auf gleiche Streichungen führt das *ibidem* in solchen Stellen wie 10, 4, 7 § 7. 17, 2, 52 § 17.

[30] 7, 1, 12 pr. § 1. 7, 3, 1 § 2. 7, 4, 1 § 1. 9, 2, 27 § 10. 40, 1, 2; vgl. noch 6, 1, 72 mit 44, 4, 4 § 32. 35, 2, 63 pr. mit 9, 2, 33. 50, 17, 161 mit 35 1, 24. Daher stammen manche der jetzt in der Luft schwebenden Accusative mit dem Infinitiv, z. B. 20, 1, 10 = 43, 33, 1 § 1.

[31] 7, 1, 21? 9, 2, 27, § 10. Am meisten war Ulpian diesen Fälschungen ausgesetzt und es steht dahin, ob nicht manche der Widersprüche, in welche er nach den Digesten mit sich selbst geräth, auf Rechnung der Kompilatoren zu setzen sind.

[32] 27, 1, 24. 47, 9, 12 § 1.

[33] 7, 2, 1 § 1—3. 7, 2, 8. 7, 3, 1 § 2. 9, 2, 27 § 10. 12. 50, 16, 26.

[34] 40, 2, 20 § 4, hier mit Aenderung des Sinnes verbunden, vgl. 1, 10, 1 § 2.

[35] 7, 1, 9 § 7. 7, 2, 8. 9, 2, 27 § 7. 12, 6, 26 § 3. 23, 3, 83. 47, 14, 1 § 3.

[36] 26, 5, 14,

[37] 24, 3, 49. 2, 14, 44 (vgl. 26, 7, 59); bis zur Sinnlosigkeit entstellt erscheint 2, 15, 6 (= 29, 3, 1 § 1).

[38] So namentlich bei vielen im Titel *de regulis iuris* (50, 17) stehenden Auszügen.

[39] 9, 2, 5 pr. 9, 2, 27 § 10.

[40] 26, 9, 5 pr. vgl. mit Papiniani fragmenta Berolinensia; 49, 1, 24 pr. vgl. mit 42, 1, 64.

sich sogar ganze Sätze justinianischer Erfindung angefügt[41]. Manche neue Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze sind lediglich auf diesem Wege, ohne begleitende Konstitution in die Digesten hineingetragen[42]. Dagegen sind Ergänzungen aus anderen Juristenschriften nur ausnahmsweise zu Bestandtheilen eines fremden Auszugs gemacht worden[43]. Zu alledem traten noch einige theils stilistische theils sachliche Aenderungen, für welche ein Bedürfniss nicht vorlag[44]. Die Aenderungen und Zusätze der Kompilatoren verrathen sich bisweilen durch einen eigenthümlichen Sprachgebrauch in einzelnen Worten und Wendungen oder in dem Satzbau[45], oft aber auch durch Störungen des Zusammenhangs, welche lediglich durch Unachtsamkeit veranlasst sind[46].

Die Eintheilung der Digesten in 50 Bücher war von vornherein vorgeschrieben[47]. Sie zerfallen aber noch in 7 Partes[48], von denen jede mehrere Bücher umfasst[49]. Die ersten fünf tragen besondere

---

[41] 3, 1, 11 § 1. 11, 1, 1 § 1. 19, 2, 25 pr. (vgl. Gai. 3, 140, 143; Cod. Iust. 4, 38, 15 § 1) 60 § 2. 24, 2, 6. 24, 3, 22 § 7. 8. 30, 33. 43, 31, 1 § 1 (von *sed optinuit* an); vgl. Gradenwitz, Interpolationen in den Pandekten (1887) S 4 f.

[42] Einiges Hierhergehörige ist in scharfsinniger Weise durch Gradenwitz, Interpolationen S 123 f. aufgedeckt worden.

[43] 7, 2, 8. 9, 2, 27 § 11 (*haec ... habuit*) 48, 10, 18 § 1. Ueber das regelmässige Verfahren vgl. unten S 337, 76.

[44] Beispiele stilistischer Aenderungen bieten 7, 1, 12 § 3 (*proprietatis domino* in *proprietario* und *non amittitur* in *retinetur*) 9, 2, 5 pr. (*dubitamus* in *dubitabitur*) 24, 3, 49 § 1 (*quaero* in *quaesitum est*) 27, 1, 7 (*docere* in *probare*). Zu den sachlichen Aenderungen, welche in keiner Weise geboten waren, gehört insbesondere die hin und wieder vorgenommene irreführende Umwandlung von *utiles actiones* in *directae* durch Streichungen wie in 7, 2, 3 § 2, und die Verwandlung von (*actionem*) *dare* in *competere*, wie in 13, 7, 41. 14, 3, 13 pr. 14, 3, 16. 15, 3, 10 § 6. 20, 1, 10. 39, 3, 2 § 5. 46, 1, 41 pr.

[45] Anfänge hierauf bezüglicher Sprachforschung bieten Eisele in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII 1 (1886) S 15 f. 45 f., Gradenwitz ebenda S 45 f. und Interpolationen S 36 f.

[46] Z. B. 19, 2, 60 § 2. (*sed iudicem aestimaturum*) 24, 1, 13 § 1 (*igitur*) 31, 88 § 11 (*alioquin . . . praestetur*) 39, 5, 28 (*cogendam eam*).

[47] Const. *deo auctore* § 14.

[48] Zu den Worten der const. *Tanta* § 1 a. E.: *in VII partes eos digessimus non perperam neque sine ratione, sed in numerorum naturam et artem respicientes et consentaneam eis divisionem partium conficientes* vgl. F. Hofmann in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 340 f.

[49] Ueber den Inhalt derselben verbreitet sich c. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 2—8 c. In den Handschriften tritt diese Eintheilung zurück, indem nur der Index titulorum und der Text in den Anfangs- und Schlussvermerken der einzelnen Bücher diese vom 5.—38. Buch sowohl nach der Gesammtziffer als nach der einzelnen Pars zählt.

Namen: Buch 1—4 heissen die *Πρῶτα*, Buch 5—11 *De iudiciis*, Buch 12—19 *De rebus*[50], Buch 20—27 *Umbilicus*[51], Buch 28—36 *De testamentis*[52]; zur Pars VI gehören Buch 37—43[53], zur Pars VII Buch 44—50. Diese Eintheilung stammt aus den Kommentaren zum Edict; sie ist auch noch in den Sententiae von Paulus erkennbar[54].

Die Bücher zerfallen in Titel[55], deren Rubriken grösstentheils aus den benutzten Juristenschriften entlehnt sind. Vorbild für die systematische Ordnung sollten der Codex und das prätorische Edict sein; beide trafen insofern zusammen, als der Codex entsprechend seinen Vorgängern die Edictordnung befolgt hatte. Nach dem Codex allein ist namentlich das erste Buch (mit Ausnahme von Titel 5—8) zusammengesetzt. Unter dem Edict verstand übrigens Justinian nicht dieses selbst, sondern die Edictkommentare, welche eingehender als jenes gegliedert, zum Theil auch schon dem sachlichen Zusammenhang zu Liebe von der ursprünglichen Ordnung abgegangen waren; unter diesen traf die Wahl der Kompilatoren Ulpians *libri ad edictum*[56].

In die Edictordnung wurden die dem Ius civile angehörigen Materien eingereiht, und zwar ist dies in Justinians Digesten erschöpfender durchgeführt worden, als es in den älteren Digestenwerken und in den Konstitutionen-Sammlungen geschehen war. Hierbei sind die *libri ad Sabinum* zu Grunde gelegt. Die vier Hauptabschnitte der-

---

Auf die Partes (*πραγματεῖαι, μέρη, συντάγματα*) wird nur im Rechtsunterricht S 349 f.) und im Anschluss daran in einigen Kommentaren des 6. Jahrhunderts (Dorotheus, Thalelaeus, Stephanus) Bezug genommen; vgl. Zachariä in den kritisch. Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1844 S 800.

[50] Im Florentiner Index titulorum ist die Bezeichnung der Pars III für Buch XII aus der Rubrik des ersten Titels auf *De rebus creditis si certum petetur* erweitert.

[51] In demselben Index werden diese Bücher und dazu noch Buch 28. 29 als *singulares* gezählt, während const. *Omnem* § 3—5 diese Bezeichnung für Buch 20—36 braucht; vgl. die Anführungen bei Zacharia a. a. O. S 801.

[52] Statt der Pars *de testamentis* zählt der Index titulorum die Bücher 30—36 als sieben Bücher *de legatis*.

[53] Der gedachte Index nennt Buch 37. 38 *De bonorum possessionibus*, vgl. c. *Tanta* § 7, wo die Worte *in geminos libros contulimus* trotz der Fassung der c. *Δέδωκεν* nicht auf das folgende bezogen werden dürfen, sondern zum vorhergehenden gehören.

[54] I. II = Paulus Buch 1, III. IV = Paulus Buch 2, V = Paulus Buch 3. 4, VI. VII = Paulus Buch 5.

[55] Nur der Titel *de legatis et fideicommissis* wurde so umfangreich, dass man daraus drei Bücher machte; vgl. unten S 337.

[56] Das beweist nicht allein die überwiegende Benutzung in den Auszügen, sondern auch der Anschluss an die eigenthümliche Anordnung Ulpians in Buch 5 bis 11.

selben, Testament, Legat, Res uxoria und Tutel rückten an die Stelle der verwandten Abschnitte des Edicts (Ulpian *ad edictum* 33—36, 50—52) in der diesen entsprechenden Reihenfolge, indem sie dieselben in sich aufnahmen; Testament und Legat schlossen sich unmittelbar an die Tutel an und verdrängten die im Edict dazwischen liegenden Materien[57]. Die Legate wurden noch mit den Singularfideikommissen verschmolzen und daran das Universalfideikommiss angehängt (36, 1). Dann erst folgte die Bonorum possessio (Ulp. 39—49), während Furtum (Ulp. 37. 38) mit Injuria, Raub (Ulp. 56. 57) und den *extraordinaria crimina* als selbständiges Buch (Dig. 47) den Iudicia publica voraufgeschickt[58], das Ius patronatus und die Operae libertorum (Ulp. 38) zum patronatischen Erbrecht gestellt wurden[59]. Das civile Intestaterbrecht liess man wie im Codex (6, 55—58) der Bonorum possessio folgen. Im übrigen ist aus den *libri ad Sabinum* Buch 7 hervorgegangen, indem man aus der Besprechung des Ususfructus legatus die allgemeinen Lehren über Niessbrauch ausschied und mit den Edicttiteln *si ususfructus petetur* (Ulp. 17), über die Kautionspflicht (Ulp. 51) und über die Stipulatio usufructuaria (Ulp. 79) vereinigte. Ferner sind einige Titel aus den *libri ad Sabinum* theils mit den gleichen Edicttiteln verschmolzen[60], theils verwandten Edicttiteln an die Seite gestellt[61].

Von den Anhängen zum Edict in den Digestenwerken und im Codex blieben einige in gleicher Stellung[62], andere wurden in das Edictsystem eingereiht[63].

An der Ordnung von Ulpians *libri ad edictum* ist noch Manches zur Herstellung sachlichen Zusammenhangs geändert worden[64]. Einzelne

---

[57] Zwischen Res uxoria und Tutel blieben die Anhänge zu jener in Dig. 25, 3—6 stehen.

[58] In const. *Tanta* § 8[a] werden Buch 47. 48 ihres Inhalts wegen *terribiles libri* genannt.

[59] Im Cod. Iust. 6, 4 ist das letztere zum Ius patronatus hinaufgerückt worden.

[60] Z. B. 8, 2. 3. 12, 6. 13, 6. 7. 16, 3—19, 5. 21, 1. 2. 41, 1. 3—10.

[61] 34, 5. 7. 38, 4. 40, 7. [62] 48. 49, 1—15.

[63] 14, 2. 35, 2 (vgl. Cod. Iust. 6, 50). 38, 16. 17 (vgl. Cod. Iust. 6, 55. 56) 39, 5. 6.

[64] 11, 4 ist aus Ulp. 1 an 11, 3 angehängt, ebenso 11, 8 aus Ulp. 68 an 11, 7, während der Titel *de sepulchro violato* (Ulp. 25) unter die Privatdelikte gestellt wurde (47, 12). Ferner sind 2, 11 aus dem Abschnitt über die Stipulationen (Ulp. 74), 21, 3 aus den Exceptiones (Ulp. 76), 27, 6 aus der *in integrum restitutio* (Ulp. 12) herausgenommen. Pfandrecht (Ulp. 73), ädilizisches Edict und Eviction (Ulp. 82. 83) sind in Buch 20. 21 aufgenommen; ersteres (*liber hypothecariae* genannt)

Titel sind aus einer Verschmelzung zusammengehöriger oder wenigstens verwandter Materien hervorgegangen[65], andere beruhen auf eigener Erfindung der Kompilatoren[66]. Für die Ordnung von Buch 48 und 50, 1—12 sind neben dem Codex noch insbesondere Ulpians *libri de officio proconsulis* 7—10. 3—5 maassgebend gewesen.

Für die Ordnung der Auszüge innerhalb der Titel traf Justinian keine Bestimmung. Die Herstellung einer selbständigen sachlichen Ordnung wurde zwar in den ersten Titeln des ersten Buchs angestrebt, dann aber aufgegeben; selbst das erachtete man als zu mühevoll und zeitraubend, für jede Materie die Darstellung eines Juristen zu Grunde zu legen und in diese die übrigen Auszüge als Nachträge einzureihen. Vielmehr weisen die Digestentitel eine rein äusserliche Ordnung der Fragmente auf, welche nur daraus hervorgegangen sein kann, dass man die Juristenschriften in einer festen Reihenfolge auszog und die dadurch gegebene Ordnung der Auszüge bei der Zusammenstellung der Titel beibehielt[67]. Und zwar hat man drei Abtheilungen gebildet; in der einen stehen an der Spitze die *libri ad Sabinum*, in der zweiten die *libri ad edictum*, in der dritten die Quaestiones und Responsa von Papinian, Paulus und Scävola. Für diese Abtheilungen sind die Bezeichnungen Sabinusmasse, Edictmasse und Papinians-

---

sollte nach der Angabe in const. *Omnem* § 4 und const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 5 nicht zu weit von der *actio pigneraticia*, letztere sollten in der Nähe des Kaufs stehen (voraufgegangen war schon Cod. Theod. 3, 4, wahrscheinlich im Anschluss an den Gregorianus; vgl. auch Julians Digesten Buch 15.)

[65] So sind in 2, 8 verschiedene Bestimmungen über Satisdationspflicht zusammengezogen; in 4, 9 ist zum *receptum nautarum* die *actio in factum adversus nautas* zugesetzt; in 9, 4 hat der allgemeine Titel *de noxalibus actionibus* (Ulp. 23) die Noxalklagen aus der Lex Aquilia (Ulp. 18) und aus Diebstahl (Ulp. 37) an sich gezogen, ebenso in 12, 2 das *iusiurandum necessarium* (Ulp. 26) das *iusiurandum voluntarium* (Ulp. 22); in 13, 7 ist der nicht gestrichene Theil des Titels *de fiducia* (Ulp. 30) mit der *actio pigneraticia* (Ulp. 28) verbunden, in 39, 2 das *damnum infectum* (Ulp. 56) mit der *cautio damni infecti* (Ulp. 81) und dem *interdictum de restituendo opere* (Ulp. 71), in 42, 8 das *interdictum fraudatorium* (Ulp. 73) mit der *actio Pauliana* (Ulp. 66), in 43, 4 die *actio in factum* des *missus in possessionem* (Ulp. 62) mit den Interdicten zum Schutz der *missio legatorum servandorum causa* und *ventris nomine* (Ulp. 69).

[66] 7, 7. 8, 1. 4. 12, 3. 44, 7 (vgl. Cod. Iust. 4, 10). 50, 13—17.

[67] Das Verständniss der Methode, nach welcher die Digestentitel zusammengestellt worden, hat der Aufsatz von Bluhme in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft IV (1818) S 257—474 erschlossen. Die späteren Bearbeitungen desselben Gegenstandes, wie Reimarus, Bemerkungen und Hypothesen über die Inscriptionenreihen der Pandektenfragmente 1830 und Eissenhardt, Justinians Digesten nach Drittheilen u. s. w. 1845, sind ergebnisslos geblieben.

masse üblich geworden. Veranlasst kann diese Eintheilung nur dadurch sein, dass sich die Kommission wohl behufs Beschleunigung ihrer Arbeit in drei Gruppen sonderte, deren jede eine Masse übernahm[68]. Die Sabinusmasse und die Edictmasse sind der Bücherzahl nach gleich bemessen, die Papiniansmasse umfasst nur etwa halb so viel wie jene[69].

Der Sabinusmasse wurde aus den *libri ad edictum* Pars III—V zugewiesen[70], welche dieselben Materien behandeln wie die *libri ad Sabinum*, ferner die Digesten Julians, die Institutiones und Regulae und die Monographieen über den grösseren Theil derjenigen Materien, welche in den Anhängen zu den Digestenwerken behandelt wurden, nämlich über die *iudicia publica*, Appellation, Lex Aelia Sentia, Lex Fufia Caninia, Lex Falcidia, Lex Rhodia und einige der Schriften über *res militaris*. In der Edictmasse wurden hinter den *libri ad edictum* insbesondere die *libri ad Plautium*, die Digesten von Celsus und Marcellus, sämmtliche Werke Modestins, Javolens *libri ex Cassio* und Epistulae, Pomponius *ad Q. Mucium* und die Schriften über einige in den Anhängen zu den Digestenwerken behandelten Materien, insbesondere über die Lex Iulia et Papia und der Rest der Schriften über *res militaris* bearbeitet. In der Papiniansmasse treten neben den oben genannten Werken hervor die Schriften über Fideikommisse, Pauli Sententiae, Hermogeniani Epitomae, Venulei Stipulationes, Tryphonini Disputationes; den Schluss bildet eine grosse Anzahl von *libri singulares* über verschiedene Materien[71].

Die Reihenfolge dieser drei Massen hat bei der Zusammenstellung der Titel gewechselt; in der Regel ist die dem Umfange nach grösste

---

[68] So Bluhme; abweichend Puchta, Institutionen I[9] 396.

[69] Soweit wir nachrechnen können, fallen auf die Sabinusmasse 575½, auf die Edictmasse 577½, auf die Papiniansmasse 293 Bücher; vielleicht haben in der Abtheilung, welcher die letztere zugewiesen wurde, entsprechend weniger Mitglieder gearbeitet.

[70] Von Pars V ist nur der Schluss, die *cautio* und *missio legatorum servandorum causa* umfassend, der Edictmasse verblieben.

[71] Die Bildung der Papinians-Masse mag zunächst an das Studium der Responsa Papinians im dritten Studienjahre (unten S 349) angeknüpft haben, doch hat diese Masse so wenig wie die anderen einen einheitlichen Karakter; gegen Rudorff und Kuntze, welche in derselben das Ius extraordinarium vertreten sehen, vgl. Wlassak, Kritische Studien S 66. Die regelmässige Folge der Schriften in den einzelnen Massen tritt am klarsten in den längeren Titeln hervor, wie 45, 1. 50, 16. 17. Das von Bluhme gegebene Verzeichniss ist mit einigen Abänderungen, welche sich aus einer von mir vorgenommenen Revision ergeben haben, abgedruckt in den Anhängen zu Mommsens Ausgabe der Digesta II 50* f. und im Corpus Iuris Civilis I 874 f.; zu berichtigen ist, dass n 122 richtiger zwischen 103. 104 stände. Ueber die Stellung von n 110—121 dieser Tabelle vgl. Bluhme 284 f.

vorangestellt. Dass in einigen Titeln die drei Massen zweimal auf einander folgen, hängt damit zusammen, dass man nachträglich aus zwei Titeln einen machte[72]. Umgekehrt ist der Titel *de legatis et fideicommissis* (Buch 30—32) seines Umfangs wegen so in drei zerlegt worden, dass man den ersten mit der Sabinusmasse abschloss, dem zweiten die Edictmasse und den Anfang der Papiniansmasse zuwies, im dritten aber an den Schluss der letzteren noch diejenigen Auszüge anfügte, welche man ursprünglich für einen besonderen Titel *de verborum significatione* entsprechend dem Codex 6, 38 ausgesondert hatte[73]. Dass in manchen Titeln nur zwei oder gar nur eine Masse vertreten sind, kann namentlich bei den kürzeren Titeln nicht als auffallend angesehen werden.

Innerhalb der einzelnen Massen wurden die dem System nach verwandten Werke meist neben einander ausgezogen[74]; dadurch erreichte man am leichtesten die Ausscheidung von Wiederholungen und Widersprüchen. Das Zusammenarbeiten der *libri ad Sabinum* und *ad edictum* erleichterte man sich noch dadurch, dass man die Kommentare von Ulpian wie für die Ordnung (oben S 333), so auch für den Inhalt zu Grunde legte und aus denen von Paulus, Gajus und Pomponius nur einzelne Nachträge in den Text von Ulpian einschob[75]. In gleicher Weise wurden Auszüge, deren Verwandtschaft im Inhalt beim Zusammenstellen der Auszüge in die Augen fiel, mit einander verbunden[76]. Dieser Anschluss führte bisweilen zu einer Umgestal-

---

[72] So sollten 1, 3, 32—41 den Titel *de longa consuetudine* bilden (vgl. Cod. 8, 52), 21, 2 sollte in die Titel *de evictionibus* (1—12) und *de duplae stipulatione* (13—76) zerfallen, 23, 2 in die Titel *de nuptiis* (1—51) und *de incestis nuptiis* (52—68) entsprechend Cod. Iust. 5, 4. 5; vgl. noch 33, 7. 34, 2. 39, 1. 2.

[73] Die Eintheilung von Dig. 45, 1 in drei Abschnitte, wie sie in der Florentiner Handschrift von erster Hand gemacht ist, hängt mit den Massen nicht zusammen und stammt schwerlich von den Kompilatoren her.

[74] Vgl. meine Tabelle unter n 1—9. 21—31. 57. 58. 64—66. 95—134. 161—166. 183. 184. 186—214.

[75] Dass diese Einschiebsel nicht lediglich Ergänzungen dessen sind, was bei Ulpian fehlte, zeigt sich z. B. in Dig. 9, 2, 4, welche an die Stelle des Schlusses von Collatio 7, 3, 1 getreten ist.

[76] Dabei sind, wohl nur durch Versehen der Schreiber, einige Auszüge an falscher Stelle eingesetzt, z. B. 23, 4, 18. 36, 1, 12. Schwerwiegender waren einige bei dieser Gelegenheit in den Inscriptionen entstandene Versehen. So gehört in 3, 5, 18 wahrscheinlich nur der Anfang zu Paulus ad Neratium, dagegen § 1—5 zu dem voraufgehenden Auszuge aus Paulus ad edictum; ebenso ist 4, 4, 24 vergessen, vor § 1 die Inscription aus der voraufgehenden Stelle zu wiederholen; vgl. noch 36, 1, 14. 15. 39, 6, 35 § 1 und dazu Mommsen.

tung des Wortlautes, namentlich zur Einfügung von Verbindungspartikeln wie *plane, quodsi, vero, autem, ergo, enim*[77].

Am nächsten lag dies da, wo in den späteren Schriften ein Werk angeführt war, welches die Kompilatoren gleichfalls zu bearbeiten hatten; hier haben sie einige Male beide Stellen mit einander verglichen, und wenn das Citat den Inhalt des Originals nicht erschöpfte, aus dem letzteren eine Ergänzung angehängt[78]; bisweilen ist auch an die Stelle des Citats der Auszug aus dem Original gesetzt worden[79].

Wie in diesen Fällen einzelne Auszüge aus der ursprünglichen Reihenfolge herausgenommen wurden, so stellte man solche Fragmente, welche eine Definition, eine Eintheilung oder einen kurzen Ueberblick des betreffenden Rechtsinstituts gaben und deshalb sich zur Einleitung eigneten, an die Spitze des Titels[80]. Im 20. Buch ist in Anknüpfung an den Studienplan (§ 47) jeder Titel mit den Auszügen aus Papinian[81] begonnen, während die übrigen zur Papiniansmasse gehörigen Fragmente erst später folgen. Am Schlusse der Massen oder der Titel finden sich noch hin und wieder Stellen nachgetragen, bei welchen man wohl zunächst geschwankt hatte, unter welchem Titel sie unterzubringen seien[82]. Nur bei wenigen Umstellungen lässt sich der Anlass dafür nicht mehr erkennen, so dass man sie auf Versehen der Kompilatoren oder ihrer Schreiber zurückführen möchte[83].

Neben den bisher besprochenen drei Massen lässt sich noch eine vierte von bedeutend kleinerem Umfange unterscheiden[84], aus Werken verschiedener Gattung bestehend, von denen keines zu den in Schule und Praxis jener Zeit gebrauchten gehört. Dieselben sind wahrscheinlich erst nachträglich herbeigeschafft worden; man müsste sonst erwarten, dass sie wegen ihrer Verwandtschaft mit einzelnen auf die

---

[77] Der ursprüngliche Wortlaut ist für einige dieser Stellen durch Geminationen erhalten; vgl. 42, 1, 18 mit 42, 1, 6 pr.; 24, 3, 62 mit 24, 3, 24 § 4; 1, 8, 7 mit 11, 7, 6 a. E.; 4, 2, 13 mit 48, 7, 7.

[78] Z. B. 5, 1, 25. 15, 1, 6. 12. 16, 1, 7. 24, 1, 4.

[79] 27, 1, 3. 5. 15, 1, 14. 16.

[80] Z. B. 2, 1, 1—3. 5, 3, 1—3. 7, 1, 1—6.

[81] In Dig. c. *Omnem* § 4 deuten darauf die Worte: *Papinianus . . . propriis partibus praeclarus.*

[82] Z. B. 12, 4, 14. 50, 13, 6.

[83] In Mommsens Ausgabe der Digesta ist bei jeder Stelle am Rande bemerkt, zu welcher Masse sie gehört und ob sie in der gewöhnlichen Reihenfolge steht oder nicht. Die Versetzungen sind nach den verschiedenen Anlässen gruppirt in Bluhme's Tabelle hinter S 468.

[84] Sie macht 118 Bücher, also nur etwa zwei Fünftel der Papiniansmasse aus.

anderen Massen vertheilten Werken zu diesen gestellt wären[85]. Die treffendste Bezeichnung dieser Masse ist deshalb die als Nachtragsmasse. In den Digestentiteln steht sie regelmässig am Schluss, nie am Anfang[86].

Die Unterbringung der Auszüge in den entsprechenden Titeln ist nicht überall glücklich ausgefallen. Es giebt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Stellen, welche durch Missverständniss und nur auf Grund oberflächlichster Kenntnissnahme einer Rubrik untergeordnet sind, mit der sie nichts weiter gemein haben, als etwa einen Anklang im Wortlaut[87].

Dass den einzelnen Auszügen der Name des Juristen und des Werkes vorgesetzt wurde (sog. Inscription), trotzdem dieselben Gesetzeskraft erhalten hatten[88] und mannigfachen Umgestaltungen unterworfen worden, beruht auf besonderer Anordnung Justinians, der das Andenken der alten Juristen damit erhalten wollte[89]. Um der Gleichförmigkeit willen hielt man es dann für nöthig, für eine Stelle, welche lediglich die Worte des prätorischen Edicts wiedergab, die Inscription *Iulianus libro primo ad edictum* zu erfinden[90]. Auf genauere Angabe der Stelle im Original ist verzichtet; die Anführung der Titel war regelmässig durch die Digestenrubrik oder durch den Inhalt des Auszugs gegeben[91]. Ohnehin war nicht beabsichtigt, durch die Angabe des Buchs zur Vergleichung mit dem Original anzuregen, sondern es wurde umgekehrt die Warnung ausgesprochen, man möge sich nicht

---

[85] Ueber das Verhältniss des zu dieser Masse gehörigen Auszugs aus Labeo's Posteriores zu dem am Schluss der Sabinusmasse stehenden vgl. S 163, 135.

[86] Bluhme S 309 f. macht darauf aufmerksam, dass diese Masse meist hinter der Papiniansmasse, einige Mal (40, 5, 17—20. 46, 1, 45. 46, 3, 88—93. 49, 14, 35. 50, 17, 73) vor derselben steht, und schliesst daraus, dass sie den Redaktoren der letzteren zur Bearbeitung überwiesen worden; doch steht sie auch einige Mal (40, 1, 10. 40, 4, 29) von derselben getrennt, ohne dass ein Grund für eine Verstellung ersichtlich wäre.

[87] Z. B. 2, 15, 6 (vgl. dazu noch S 331, 37) 21, 1, 61. 43, 16, 11. Die Neueren nennen diese Stellen *Leges fugitivae* oder *erraticae*.

[88] Const. *Deo auctore* § 6, const *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 20[a].

[89] Const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 10.

[90] Dig. 3, 2, 1 vgl. S 169, 42. Der Auszug ist nicht aus dem Edict selbst entlehnt, sondern vermuthlich aus Ulpians Kommentar genommen, die Inscription aber durch Versehen weggelassen oder vor der Zusammenstellung des Titels verloren gegangen.

[91] Dass bei den Auszügen aus *Gaius ad edictum praetoris urbani* die Titel angegeben sind, hängt mit der lückenhaften Ueberlieferung des Werks zusammen. Dass auch 39, 2, 45 (aus Scaevola's Digesta) die Titelrubrik angegeben ist (der Korrektor der Florentiner Handschrift hat sie gestrichen), beruht auf Versehen.

beikommen lassen, auf Grund desselben den jetzigen Text anzufechten[92]. Die Buchangabe ist also lediglich als Schmuckwerk in Nachahmung der früheren gleichartigen Sammlungen aufgenommen.

Die Herstellung der Inscriptionen ist nicht ohne Versehen abgelaufen; bisweilen sind die Juristennamen vertauscht[93], häufiger falsche Bücherzahlen angegeben[94]. Doch ist die grosse Masse der Quellenangaben zuverlässig; mit ihrer Hülfe ist es möglich, die ursprüngliche Aufeinanderfolge der Auszüge im wesentlichen wiederherzustellen und so ein Bild von der Gestalt der benutzten Werke zu gewinnen[95].

§ 44. Justinians Institutionen.

Die Institutionen sind wie die Digesten grösstentheils aus den gleichartigen Werken der klassischen Juristen zusammengeflickt, nur mit dem Unterschiede, dass sie äusserlich sich nicht als Kompilation durch Bezeichnung der ausgezogenen Quellen zu erkennen geben. Hauptquelle sind die Institutionen und Res cottidianae von Gajus[1];

---

[92] Const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 19.

[93] Z. B. 41, 3, 31 steht *Paulus* statt *Pomponius;* 13, 7, 25. 16, 2, 11 *Idem* (= *Ulpianus*) statt *Paulus;* 29, 2, 56 *Ulpianus* statt *Paulus;* 43, 7, 3 *Ulpianus* statt *Pomponius;* 41, 1, 53 *Idem* statt *Pomponius;* 32, 29. 33, 1, 17 *Labeo libro II posteriorum a Iavoleno epitomatorum* statt *Iavolenus l. II ex posterioribus Labeonis.* Zu 16, 2, 11 bestätigen die Griechen die heutige Lesung als die Justinianische; dass aber auch spätere Schreiberversehen solche Verwechslungen herbeigeführt haben, zeigen die Basiliken zu 47, 2, 30, nach denen *Paulus* zu schreiben ist, und so manche in der Florentiner Handschrift durch den Korrektor beseitigte Fehler erster Hand. — Von dem Gebrauch, bei Aufeinanderfolge von Fragmenten desselben Juristen in den nachfolgenden Stellen statt des Namens *Idem* zu schreiben, ist einige Mal durch Versehen abgewichen (z. B. 12, 2, 37. 23, 2, 39. 28, 3, 20. 34, 4, 31). Ebenso ist bisweilen vergessen, Auszüge aus demselben Buch, welche wohl ursprünglich getrennt worden, um verschiedenen Titeln eingereiht zu werden, wenn sie hernach doch in demselben Titel hinter einander gestellt wurden, wieder zu verschmelzen, z. B. 3, 3, 39. 40. 12, 2, 18. 19. 26, 8, 12. 13. 28, 3, 6. 7. 39, 3, 3. 4. 44, 7, 4. 5. 47, 11, 8—10. 48, 13, 4. 5. 7. 8. 50, 6, 2. 3. 50, 8, 2. 3. 4. 5. 11—13. An mehreren Stellen hat der Korrektor der Florentiner Handschrift das Versäumte nachzuholen versucht.

[94] Einen kleinen Theil solcher Fehler der heutigen Ueberlieferung stellt Lenel, Edictum S 447 f. zusammen. Welche dieser Fehler auf Versehen späterer Schreiber zurückzuführen sind, ist nur selten festzustellen.

[95] Vgl. die oben § 18 S 128, 6 angegebenen Werke.

[1] Const. *Imperatoriam* § 6: *Quas ex omnibus antiquorum institutionibus et praecipue ex commentariis Gaii nostri tam institutionum quam rerum cottidianorum aliisque multis commentariis compositas* .... Die *Res cottidianae*, welche mit den Institutionen des Gajus oft wörtlich übereinstimmen, sind vielleicht in höherem

ausserdem lässt sich die Benutzung der Institutionen von Florentin, Ulpian und Marcian, sowie der *libri VII regularum* Ulpians nachweisen, wahrscheinlich ist auch der *liber singularis regularum* von Ulpian mit herangezogen. In der Umgestaltung dieser Auszüge, um sie zur Aufnahme in das justinianische Gesetzbuch geeignet zu machen, ist dieselbe Methode befolgt wie in den Digesten. Nicht den Juristenschriften selbst, sondern den Digesten sind diejenigen Stellen entlehnt, welche aus den grossen Kommentaren und überhaupt aus allen den Schriften stammen, die nicht zur Gattung der Institutiones und Regulae gehörten. Eine selbständigere Aufgabe erwuchs den Kompilatoren in der Bearbeitung des neuen Konstitutionenrechts, welches meist in kurzen Auszügen, einige Male auch durch wörtliche Aufnahme der Hauptbestimmungen[2] wiedergegeben wurde.

Die Ordnung schliesst sich ganz an die Gajanischen Institutionen an, auch die Eintheilung in vier Bücher ist daraus entlehnt; da aber der grössere Theil der von Gajus im 4. Buch behandelten Materien als veraltet ausfiel, so wurde in den neuen Institutionen das 4. Buch schon mit den Obligationen aus Vergehen begonnen. Am Schluss traten noch zwei Gajus fremde Titel *de officio iudicis* und *de publicis iudiciis* hinzu.

Was die Vertheilung der Arbeit auf die drei Mitglieder der Kommission betrifft, so legen die Vorgänge bei den Digesten die Annahme nahe, dass Tribonian nur die Oberleitung hatte, den anderen beiden die eigentliche Bearbeitung zufiel, und dass Jeder gleichzeitig mit dem Andern einen Theil in Angriff nahm. Damit wird man auf die Theilung der Arbeit in je zwei Bücher geführt, und diese Vermuthung findet ihre Bestätigung darin, dass zwischen dem ersten und zweiten Buch einerseits und zwischen den letzten beiden Büchern andererseits ein Gegensatz besteht, der aus einer Verschiedenheit der Verfasser hervorgegangen sein möchte, nur dass der Schlusstitel (4, 18) die Eigenthümlichkeiten der ersten beiden Bücher aufweist[3]. Wer von

---

Maasse benutzt, als dies heute angenommen wird, wo uns zur Vergleichung meist nur die Institutionen vorliegen und wir deshalb geneigt sind, beim Anklang des Wortlautes diese als Quelle anzusehen.

[2] Letzteres z. B. zu 1, 11, 2. 3, 1, 2[a]. 3, 2, 3[b]. 4. 4, 1, 8. 16. 4, 18, 6.

[3] Auf diese Arbeitstheilung hat zuerst Huschke in der Vorrede zu seiner Ausgabe S V f. aufmerksam gemacht; seine nicht ganz einwandfreien Beweisgründe haben eine entscheidende Unterstützung durch die Zusammenstellung der sprachlichen Verschiedenheiten gewonnen, welche in der unter Anleitung von Studemund angefertigten Dissertation von E. Grupe, De Iustiniani Institutionum compositione (1884) gegeben ist. Die Ausstellungen des Rezensenten dieser Arbeit in der Wochen-

beiden Mitarbeitern aber den ersten, wer den zweiten Theil übernommen hat, bleibt offene Frage[4].

§ 45. Codex Iustinianus.

Die erste Ausgabe des Justinianischen Codex sowie der Urtext der zwischen den beiden Ausgaben erlassenen Konstitutionen sind verschollen. Der Beurtheilung unterliegt nur das Gesammtergebniss der beiden für die Bearbeitung der Konstitutionen eingesetzten Kommissionen in dem Codex Iustinianus repetitae praelectionis.

Hinsichtlich der Anordnung war der Kommission für den ersten Codex Iustinianus keine Anweisung ertheilt; es galt als selbstverständlich, dass die Ordnung der älteren Konstitutionen-Sammlungen zu Grunde zu legen sei. Die zweite Kommission hat nach dieser Richtung hin das Werk ihrer Vorgänger unberührt gelassen; es liegt nicht der geringste Anhalt vor dafür, dass die Abweichungen der Digesten von der bisher üblichen Ordnung in den Codex hineingetragen worden[1]. Dieser hält vielmehr an der letzteren regelmässig fest[2], und da, wo er eine selbständige Ordnung befolgt, ist es nicht diejenige der Digesten[3]. Das System des Justinianischen Codex beruht im wesentlichen auf einer Zusammenarbeitung der Ordnung des Gregorianus und Theodosianus und lässt sich kurz dahin zusammenfassen:

Buch 1 Kirchenrecht, Rechtsquellen und die Officia der Reichsbeamten.

---

schrift für klassische Philologie 1885 S 702 f. sind nur zum Theil begründet, der Beweis im Ganzen wird dadurch nicht entkräftet.

[4] Huschke hat mit unzureichenden Gründen Theophilus die Autorschaft des ersten Theils abgesprochen; den Gegenbeweis, dass ihm Buch 3 und 4 nicht angehören können, versucht Ferrini in den Rendiconti del R. Istituto Lombardo serie II vol. 18 (1885), wiederholt mit Zusätzen im Archivio giuridico XXXVII (1886) S 373 f.

[1] Die Arbeit von Asher, Disquisitionum de fontibus iuris Romani historicarum fasciculus I (1855), welche für das 9. Buch des Codex das Gegentheil zu beweisen sucht, ist in jeder Beziehung verfehlt.

[2] Das gilt von den Titeln 6, 1–4. 7. 8. 22—48. 8, 13—34. 53—58.

[3] So ist die *iurisdictio* in 3, 13—27 (= Cod. Theod. 2, 1) hinter *de iudiciis* (Cod. Theod. 2, 18) eingeschoben; die *actio de servo corrupto* (Dig. 11, 3) ist in 6, 2 an das Furtum angeschlossen, das patronatische Erbrecht (Dig. 38, 2) und das Anfechtungsrecht des Patrons (Dig. 38, 5) sind mit dem Patronat verbunden in 6, 4. 5; die Appellation (Dig. 49, 1 f.; Cod. Theod. 11, 19) ist zur *res iudicata* gestellt; Raub und Injurie 9, 33. 35. 36 stehen unter den *crimina extraordinaria* hinter den *iudicia publica;* vgl. ferner 4, 19—21 mit Dig. 22, 3—5 und 4, 32. 33 mit Dig. 22, 1. 2.

Buch 2—8 das Privatrecht.

Buch 9 das Strafrecht.

Buch 10—12 das Verwaltungsrecht.

Auf dem Theodosianus beruhen vorwiegend Buch 1 und 10—12; doch liess Justinian entsprechend seiner überall zur Schau getragenen Ehrfurcht gegen die Kirche dem Kirchenrecht den Ehrenplatz an der Spitze des Ganzen zuweisen. Ausserdem sind die Dignitates, die *res militaris* und die Unterbeamten (Cod. Theod. 6—8, 11) in das 12. Buch verwiesen, die Titel, welche die zweite Hälfte von Buch 5 des Theodosianus ausmachten, wurden dem 11. Buch einverleibt; Buch 10 und der Rest von Buch 11 und 12 entsprechen den Büchern 10—15 des Theodosianus, doch sind die Titel zum Theil sachgemässer als in diesem geordnet.

Innerhalb der Titel folgen sich die Konstitutionen wie in den früheren Sammlungen der Zeitfolge nach. Die Inscriptionen und Subscriptionen derselben sind im wesentlichen unverändert aus den früheren Sammlungen herübergenommen worden[4]. Die ohne Zeitangabe überlieferten Konstitutionen, deren Geltung ausdrücklich anerkannt wurde, soweit sie durch Aufnahme in jene Sammlungen beglaubigt waren[5], erhielten die Subscription *sine die et consule* und blieben an der Stelle, wo sie bisher gestanden hatten[6]; diejenigen, welche aus dem Hermogenianus nachzutragen oder in andere Titel einzureihen waren, rückten an die Spitze der Konstitutionen des betreffenden Kaisers[7]. Dass Konstitutionen durch Missverständniss in Titel eingereiht sind, zu denen sie nicht passen (sog. *Leges fugitivae*), ist namentlich bei den Rescripten nicht seltener vorgekommen als der gleiche Fehler in den Digesten[8]. Mehrere Konstitutionen sind unter verschiedenen Titeln wiederholt[9].

Wie die Kompilatoren von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, mehrere Konstitutionen zusammenzuziehen oder umgekehrt

---

[4] Vgl. die Vorrede zu meiner Ausgabe S XXIII. XXVII.

[5] Const. *Haec* § 2, wo die Möglichkeit solcher Ueberlieferung für alle älteren Codices und auch für die Sammlungen der *novellae constitutiones* vorausgesetzt wird. In den Justinianischen Codex sind aber Konstitutionen mit der Subscription *sine die et consule*, soweit nachweisbar, nur für die Zeit bis Constantin aufgenommen; vgl. S 280, 11.

[6] Cod. 2, 12, 9. 4, 2, 14? 5, 62, 19. 6, 2, 10. 9, 41, 8.

[7] Vgl. meine Vorrede zum Codex S XXII.

[8] Manche dieser Fehler mögen aus dem Gregorianus schon herübergenommen sein.

[9] Eine Zusammenstellung der Geminationen giebt Biener, Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex S 192 f. Am zahlreichsten sind sie in den Titeln 1, 3. 4.

einzelne Konstitutionen stückweise unter verschiedenen Titeln unterzubringen, lässt sich noch in vielen Fällen erkennen[10]. In letzterer Richtung waren die älteren Codices voraufgegangen; für die Zeit vor Constantin lässt sich nicht mehr bestimmen, was davon auf Rechnung der Justinianischen Kompilatoren zu setzen ist. Bei den Zusammensetzungen ist regelmässig die Inscription und Subscription derjenigen Konstitution beibehalten, aus welcher der Anfang des Textes genommen ist[11]. Die Zerreissung der Konstitutionen hat bisweilen das Verständniss derselben erschwert[12].

Im Gegensatz zum Theodosianus durften nur die noch geltenden Konstitutionen aufgenommen werden. Die Mehrzahl der Rescripte enthält nur Anwendung des geltenden Rechts, wie es auch in den Digesten, und zwar in viel vollständigerem Maasse, wiedergegeben war; mit diesen Rescripten hätten die Kompilatoren, wenn sie nach Justinians Anweisung alle *similia* und alles Ueberflüssige ausscheiden wollten, noch stark aufräumen können. Durch Versehen sind andererseits einzelne Konstitutionen ausgeschieden, auf deren Inhalt in den aufgenommenen Konstitutionen verwiesen wird[13].

In der Bearbeitung des Textes der Konstitutionen gestaltete sich die Aufgabe der Kompilatoren, soweit es sich um Ausmerzung der veralteten Rechtsinstitute handelte, genau so wie bei den Digesten. Dies traf vorwiegend die Konstitutionen des 2. und 3. Jahrhunderts; bei den späteren Konstitutionen, namentlich denen des 4. Jahrhunderts, erwuchs ihnen daneben die Aufgabe, die schwülstige und gesuchte Sprache zu vereinfachen, und dies hat sie oft zu vollständiger Umgestaltung des Wortlautes genöthigt[14]. Doch haben sie vielfach auch da geändert, wo ein Anlass dazu kaum oder gar nicht gegeben war[15].

§ 46. Rückblick auf Justinians Gesetzbücher.

Von den drei Gesetzbüchern ist der Codex wesentlich nur für das Bedürfniss der Praxis hergestellt worden; von den früheren Kon-

[10] In meiner Ausgabe ist dies zu jeder Konstitution bemerkt. Aus einer Verschmelzung mehrerer Konstitutionen bestehen z. B. 3, 12, 6. 3, 23, 2. 10, 53, 6; aus einander gerissen sind z. B. 1, 2, 10 und 11, 4, 2. 1, 14, 5 und 4, 65, 30.

[11] Meine Vorrede S XXVII.

[12] So wird z. B. 3, 32, 4 (zugleich *lex fugitiva*) erst durch Verbindung mit 2, 52, 3 verständlich.

[13] Z. B. 11, 61, 3 verweist auf Cod. Theod. 7, 7, 4.

[14] Ein Beispiel bietet 2, 44, 2, wo die Kompilatoren folgenden Satz: *cum vicesimi anni clausa aetas adulescentiae patefacere sibi ianuam coeperit ad firmissimae iuventutis ingressum* wiedergaben durch: *cum vicesimi anni metas impleverint;* vgl. 3, 1, 9. 3, 39, 3.

[15] Z. B. 2, 52, 6. 4, 4, 1. 4, 21, 14. 7, 18, 3 § 1. 7, 39, 3 pr. § 1.

stitutionen-Sammlungen ist er seiner Anlage nach nicht verschieden. Eine Neuerung enthalten die Institutionen und die Digesten. Dass erstere wohl geeignet waren, ihren Zweck zu erfüllen, hat sich daran gezeigt, dass sie noch bis in die neueste Zeit dem Anfangsunterricht zu Grunde gelegt werden konnten. Das Hauptverdienst daran gebührt freilich nicht den Kompilatoren, sondern den von ihnen benutzten Vorlagen.

Der bedeutsamste Theil, welcher der Justinianischen Kompilation sein eigenthümliches Gepräge giebt, und zu dem sich die beiden anderen nur wie Ergänzungen verhalten, sind die Digesten. Bei ihnen ist unverkennbar nicht lediglich ins Auge gefasst, das für die Praxis Nothwendige zusammenzustellen; das hätte man mit einer Umarbeitung der Schriften von Ulpian oder Paulus leicht erreichen können, wie sie durch die Juristen seit dem Ende des 5. Jahrhunderts angebahnt worden. Justinian wollte vielmehr den reichen Schatz der juristischen Litteratur dem neueren Recht gemäss zugestutzt und in einer Begrenzung, welche sich durch Wissenschaft und Praxis seiner Zeit beherrschen liess, möglichst vollständig der Nachwelt überliefern und dadurch die gesunkene Rechtskenntniss neu beleben; viele Schriften, ja wahrscheinlich die Mehrzahl der in den Digesten benutzten, waren in Vergessenheit gerathen.

Andererseits ist durch das Streben mit einer Benutzung möglichst vieler Schriften zu prunken die Harmonie des Ganzen wesentlich gestört worden. Und was die praktische Brauchbarkeit der Digesten betrifft, so möchte man zweifeln, ob sie die Aufgabe nur das geltende Recht in sich aufzunehmen richtig gelöst haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass durch das Zurückgehen auf das Recht der früheren Zeit manche Rechtssätze und Rechtsinstitute wieder ins Leben gerufen worden, welche bereits als abgestorben bei Seite gelassen waren oder nur ein Scheinleben in den Rechtsschulen und den Schriften der Rechtslehrer gefristet hatten. Wie nahe derartige Fehler lagen, ersieht man aus der Festhaltung der Gegensätze, welche durch die eigenartige Stellung des Ius honorarium und durch die Gestaltung des Formularprozesses erzeugt worden, Gegensätze, welche nicht lediglich in den Digesten unvermittelt stehen blieben, sondern theilweise auch in Justinianischen Konstitutionen als fortgeltend behandelt wurden und das richtige Verständniss des geltenden Rechts, sowie eine gesunde Fortentwicklung gehemmt haben. Die Justinianische Kompilation ist nur gedacht als eine Sammlung für die Juristen[1]; und selbst diesen

[1] Das leuchtet insbesondere aus der const. *Omnem* hervor.

wurde keine Zeit gelassen, sich vor dem Inkrafttreten der Gesetzbücher in dieselben einzuleben[2].

Heut tritt die Frage, ob Justinian für seine Zeit das Richtige getroffen hat, hinter der zurück, was er für die Nachwelt geleistet hat. In dieser Beziehung darf der Vorwurf zurückgewiesen werden, dass er durch seine Kompilation die Ueberlieferung der echten Quellen abgeschnitten habe. Diese wäre unter allen Umständen vorwiegend durch das praktische Bedürfniss bedingt gewesen, und das letztere hätte früher oder später doch zu einer ähnlichen Bearbeitung führen müssen; es liegt aber nahe anzunehmen, dass eine solche in anderen Händen mehr nach Art der Leges Romanae im Occident ausgefallen wäre. Die Justinianischen Sammlungen haben die Rechtsquellen in einem Umfang überliefert, wie ihn heut kaum eine andere Fachwissenschaft des Alterthums aufzuweisen vermag. Der Werth jener ist durch einige Zuthaten erhöht worden, welche vom Standpunkte des Gesetzgebers aus nur Zierrath waren, nämlich die Inscriptionen und Subscriptionen, mit denen die Juristen ein Jahrtausend lang nichts anzufangen wussten, während sie für uns eine Fülle historischer Notizen ergaben und das Haupthilfsmittel geworden sind, um die ursprüngliche Gestalt der Juristenschriften und die Zeitfolge der Konstitutionen festzustellen. Der Text selbst der Gesetzbücher enthält ein so überreiches Material, dass der Einzelne dasselbe nicht zu bewältigen und zu beherrschen vermag. Trotz der unablässigen Arbeit, welche sich demselben seit Justinians Zeit zugewendet hat, bleibt er in Verbindung mit den wenigen anderweit erhaltenen Resten des vorjustinianischen Rechts ein unerschöpflicher Quell für Juristen und Alterthumsforscher.

§ 47. Rechtsschulen und Rechtsunterricht.

Ueber die Rechtsschulen dieser Zeit und ihre Einrichtung sind wir nicht genauer unterrichtet als für die vorige Periode. Im Jahre 425 wird für Konstantinopel die Anstellung juristischer Professoren mit Staatsbesoldung bezeugt[1]; im Jahre 414 scheint diese Einrichtung noch nicht bestanden zu haben[2]. Die Konstitution von 425 hat der

[2] Mit dem Theodosianus, der auch in kürzester Frist in Kraft gesetzt wurde, lag die Sache insofern anders, als er kaum irgend welche neuen Rechtssätze ins Leben gerufen hat.

[1] Cod. Theod. 14, 9, 3.

[2] Die Uebergehung der Juristen in Cod. Theod. 13, 3, 16 lässt darauf fast mit Sicherheit schliessen.

in Konstantinopel bestehenden einen Juristenprofessur eine zweite hinzugefügt[3]. Sie verbietet allen nicht angestellten Lehrern die öffentliche Ertheilung des Rechtsunterrichts, nur in der Privatbehausung dürfen sie lehren, während umgekehrt den angestellten Professoren bei Verlust ihrer Rechte der Privatunterricht untersagt wird. Die Wahl der Professoren erfolgte in Konstantinopel durch den Senat[4].

Neben Konstantinopel bestanden aus der vorigen Periode die Rechtsschulen in Rom[5] und Beryt fort; die Schule von Beryt scheint sogar derjenigen von Konstantinopel an Ruf überlegen gewesen zu sein[6]. Auch in Athen, Cäsarea[7] und Alexandria wurde Rechtsunterricht ertheilt, die Rechtslehrer waren aber nicht staatlich angestellt. Justinian beseitigte diese Nebenschulen[8].

---

[3] Der Schluss von Cod. Theod. 14, 9, 3 (*id. Mart.* 425) klingt freilich so, als wenn beide Stellen ebenso wie die eine Philosophenstelle neu geschaffen seien; doch scheint nach Cod. Theod. 6, 21, 1 (*III k. Mart.* 425) der dort erwähnte Jurist Leontius schon längere Zeit gelehrt zu haben, da er bereits die höchste Rangstufe bekleidet. Uebrigens möchte diese Konstitution trotz der Verschiedenheit im Datum und in den Adressaten mit der obigen und mit Cod. Theod. 15, 1, 53 zusammenhängen, wie Cujacius und J. Gothofredus annehmen; der Adressat in Cod. Theod. 6, 21, 1 wäre alsdann von den Verfassern des Theodosianus falsch ergänzt.

[4] Das entspricht der Anstellung der öffentlichen Lehrer in den Provinzialstädten; darüber und über die Einwirkung des Kaisers vgl. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs I 100 f.

[5] Unter Athalarich wird vor 534 wie den übrigen Lehrern so auch den Rechtslehrern in Rom das bisher bezogene Gehalt bestätigt, Cassiodor var. 9, 21, ebenso in Justinians Const. pragm. *Pro petitione Vigilii* c. 22 (a. 554).

[6] Das geht theils aus der überwiegenden Betheiligung an der Litteratur (oben § 41), theils aus der Betonung in der const. *Omnem* § 7 (*quam et legum nutricem bene quis apellet*) hervor. Aus der Mitte des 4. Jahrhunderts berichtet die Expositio totius mundi 25 (Geographi minores ed. Müller II 517, Riese S 109): *Iam Berytus civitas valde deliciosa et auditoria legum habens, per quam omnia iudicia Romanorum; inde enim viri docti in omnem orbem terrarum adsident iudicibus et scientes leges custodiunt provincias, quibus mittuntur legum ordinationes.* Libanius epist. 566 nennt Beryt τῶν νόμων μητέρα.

[7] Die aus Cäsarea an Justinian gerichteten Anfragen über zweifelhafte Rechtsfragen gingen von dem Advokaten des Statthalters aus, Cod. Iust. 2, 3, 30. 5, 37, 25 (vgl. Inst. 2, 8, 2) 6, 58, 12. 8, 37, 14 (vgl. Inst. 3, 19, 12). Ein Zusammenhang dieser *advocatio* mit der Rechtsschule ist nicht ersichtlich; identisch ist damit vielleicht die *advocatio Palaestina* im Cod. Iust. 8, 40, 27. Gleiche Anfragen erfolgten seitens der *advocatio Illyriciana* Cod. Iust. 2, 7, 29. 6, 38, 5. 8, 4, 11 und aus Syria secunda Cod. Iust. 2, 7, 24 pr.

[8] Gegen Athen erging das Verbot 529, Malalas chronogr. S 451 (Bekker), gegen Cäsarea und Alexandria in der const. *Omnem* § 18. Die Rechtsschule von Beryt wurde nach Heimsuchung der Stadt durch Erdbeben und Brand 554 vorübergehend nach Tyrus verlegt, Agathias de reb. Iustin. 2, 5 S 97 1 (Niebuhr).

Der Besuch der Rechtsschulen und die Einhaltung einer bestimmten Studienzeit wurde spätestens im fünften Jahrhundert zur Bedingung für den Eintritt in die juristische Laufbahn als Advokaten an den Gerichtshöfen der Reichsbehörden gemacht; ausserdem musste ein Zeugniss seitens der Rechtslehrer, bei denen die Studirenden gehört hatten, über den Erfolg ihrer Studien beigebracht werden[9]. Damit wird der Rückgang des Rechtsunterrichts in den Rhetorenschulen begreiflich, wie ihn die Klagen von Libanius bezeugen[10].

In Konstantinopel und Beryt waren zu Justinians Zeit zusammen acht Lehrer angestellt[11], also wohl je vier in jeder Schule[12]. Die Sprache des Unterrichts war im Orient die griechische geworden[13]. Ueber das Lebensalter der Studirenden haben wir zwei Nachrichten; in Beryt wurde ihnen unter Diocletian bis zum 25. Lebensjahr Befreiung von den *munera* gewährt[14]; dagegen durften nach einer Konstitution von 370 die fremden Studirenden in Rom nicht über das 20. Lebensjahr bleiben[15].

Am eingehendsten sind wir über die Studienordnung vor und nach Justinian durch eine an die Professoren von Konstantinopel und Beryt erlassene Konstitution unterrichtet, worin dieser gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Digesten eine den neuen Gesetzbüchern sich anschliessende Umgestaltung der Rechtsstudien anordnete[16].

---

[9] Cod. Iust. 2, 7, 11 (460) 22 § 4. 5 (505) 24 § 4. 5 (517). Der Index der ersten Stelle in den Basilica 8, 1, 26 setzt voraus, dass der Studirende nur einen Lehrer gehabt zu haben brauche, und eine Anmerkung dazu hebt hervor: *οὐχ ὅλοι οἱ ὄντες ἀντιχήνσωρες ἐν τῇ πόλει, ἀλλὰ μίνος ὁ διδάσκαλος αὐτοῦ γεγονώς*; vgl. Zachariä in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 1 S 1 f.

[10] Vgl. Libanius de vita sua (Reiske) 133 Z. 15 or. 2, 537, 11. 585 Z. 9 f. 3, 441 Z. 23 f. epist. (Wolff) 453. 870. 1116. 1123. 1555. Ueber den Rechtsunterricht in den Rhetorenschulen des Mittelalters vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts I² 464 f.; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III 106. 113; Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande II 69 f.

[11] So die Zahl der Adressaten in der const. *Omnem* (Anm 16); Zachariä, Historiae iuris Graeco-Romani delineatio S 22 meint, die acht Professoren seien nur die damals in Konstantinopel versammelten gewesen. Die Professoren heissen bei Justinian *antecessores*, vgl. noch const. *Deo auctore* § 3 const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 9 Inst. praef. § 3 und den Titel der Institutionen, Lyd. de mag. 3, 27.

[12] Darauf führt auch, dass von Beryt zwei Professoren zur Gesetzgebungskommission einberufen waren und nach den wechselnden Lehrkursen mindestens zwei zurückbleiben mussten.

[13] Das zeigen die juristischen Schriften vor und nach Justinian.

[14] Cod. Iust. 10, 50, 1.

[15] Cod. Theod. 14, 9, 1.

[16] Sie steht als zweite Vorrede vor den Digesten, man citirt sie nach dem Anfangswort des Textes als const. *Omnem*. Ursprünglich war sie lateinisch und

Vordem wurden vier Jahreskurse gemacht. Der erste umfasste einen Vortrag über die Institutionen von Gajus und 4 *libri singulares*, nämlich über *res uxoria*, Vormundschaft, Testament und Legat. Die Vorträge des zweiten Jahres beschäftigten sich mit der *prima pars legum;* ausserdem wurden aus den beiden Theilen *de iudiciis* und *de rebus*[17] noch einzelne Titel berücksichtigt. Der Rest dieser beiden Theile wurde im dritten Jahre erläutert und daran ein Vortrag über 8 Bücher aus Papinians Responsa angeschlossen. Bei allen diesen Vorträgen blieben einzelne Abschnitte als veraltet ausser Acht[18]; trotzdem trug man nach Justinians Urtheil noch genug des Unbrauchbaren vor. Das vierte Jahr war dem Privatstudium der Responsa von Paulus gewidmet.

So der Bericht Justinians[19]; er setzt Vieles als bekannt voraus und bleibt deshalb nach verschiedenen Seiten hin unklar. Aus der ganzen Masse der Rechtsbücher[20], welche Justinian auf 2000 *libri* (d. h. Bücher entsprechend den früheren Pergamentrollen oben S 136) abschätzt, haben sich seiner Angabe nach die Lehrer auf 6 *libri* beschränkt[21]. Letztere müssen also den oben bezeichneten 6 Vorträgen entsprechen, so dass neben den Institutionen und Responsa die 4 *libri*

---

griechisch erlassen nach const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 22; die Beseitigung des griechischen Textes tritt in der zweiten Rezension der const. *Tanta* zu Tage, welche im Cod. Iust. 1, 17, 2 steht.

[17] Die Angabe, dass dieser Abschnitt sieben Bücher umfasst habe, passt sowohl auf Ulpians Ediktkommentar (Buch 26—32) als auf den von Paulus (Buch 28—34).

[18] Vgl. oben S 320, 11.

[19] Da Justinian auf das Zeugniss der sämmtlichen damaligen Rechtslehrer Bezug nimmt, so kann er nicht wohl eine eigenthümlich beschränkte Studienordnung von Konstantinopel wiedergegeben haben.

[20] Justinian nennt sie hier *leges*, während er hernach unter den *partes legum* die Theile der Edictkommentare versteht.

[21] *Et antea quidem . . . ex tanta legum multitudine, quae in librorum quidem duo milia, versuum autem tricies centena extendebatur, nihil aliud nisi sex tantummodo libros et ipsos confusos et iura utilia in se perraro habentes a voce magistra studiosi accipiebant, ceteris iam desuetis, iam omnibus inviis.* Rudorff, Rechtsgeschichte I 311 u. a. verstehen dies so, als bezögen sich die sechs Bücher nur auf das erste Studienjahr, von dem es in den anschliessenden Worten heisst: *in his autem sex libris Gaii nostri institutiones et libri singulares IIII, primus de illa vetere re uxoria, secundus de tutelis et tertius nec non quartus de testamentis et legatis connumerabantur;* Rudorff setzt nämlich voraus, dass Gai Institutiones im Orient wie bei den Westgothen (S 313) auf zwei Bücher zusammengeschrumpft seien; vgl. Dernburg, Gajus S 121; Karlowa, Rechtsgeschichte I 980. Diese Deutung ist aber dem Wortlaut nach unmöglich.

singulares zusammen und jede einzelne Pars als je ein Werk (= *liber*) gezählt werden. Justinian braucht demnach *liber* in einem Athem in zwei verschiedenen Bedeutungen, wo man nach dem Anfange des Berichts doch das Festhalten der ersten Bedeutung hätte erwarten sollen[22].

Das Studium des ersten Jahres hatte es nach der Einführung in das Privatrecht durch die Institutionen mit den Lehren zu thun, welche vorwiegend auf Ius civile beruhten. Welche Schrift für sie zu Grunde gelegt wurde, ist nicht gesagt, man könnte aus dem Vorhergehenden Gajus ergänzen und würde damit auf die entsprechenden Abschnitte in einem seiner Edictkommentare geführt[23]. Näher liegt aber, wie bei den folgenden Partes, zunächst nicht an einen bestimmten Verfasser zu denken, sondern nur an die vorzutragenden Materien; alsdann kommt man nicht sowohl zu einer Beziehung auf Edictkommentare, als vielmehr zu derjenigen auf die Schriften über das Ius civile, in denen die genannten Materien die Hauptabschnitte bildeten[24]. Für jene würde zwar der Tadel Justinians sprechen, dass man nicht gleich nach den Institutionen mit der *prima pars legum* beginne; denn die Partes gehen, wie die Vergleichung mit Justinians Digesten zeigt, auf die Eintheilung der Edictkommentare, wie sie sich im Rechtsunterricht eingebürgert hatte. Andererseits spricht dagegen die Vorliebe für Ulpians Schriften, welche nicht blos in Justinians Digesten hervortritt; wer über Ulpian vortrug, konnte für die vier genannten Abschnitte nur seine *libri ad Sabinum* zu Grunde legen. Dass dies auch geschehen, bezeugen die oben S 320 besprochenen Scholien zu diesem Werke. Ausgeschlossen von den Vorträgen blieben die letzten Edictabschnitte vom Furtum an und diejenigen Lehren, welche den Anhang zum Edict in den Digestenwerken bildeten. Unter den acht Büchern der Responsa sind zweifellos diejenigen zu verstehen, für

---

[22] Vgl. Hugo, Civilistisches Magazin II[3] 262 f.; Göschen, Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft II S 7 f. — In § 5 derselben Konstitution bedeutet *liber singularis* ein *volumen* oder die *compositio* einer Rechtsmaterie, welche wieder in mehrere (bis zu 7) Bücher zerfiel. Ueber das Nebeneinanderstehen beider Bedeutungen von *liber* vgl. Birt, Das antike Buchwesen S 26. 29 f.

[23] So (nach Wieling) Rudorff, Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 38. In den *libri ad edictum provinciale* wären es die Bücher 11. 12. 17. 18; der Kommentar zum städtischen Edict kann nicht wohl in Frage kommen, weil bei der Abfassung der Justinianischen Digesten zwei der fraglichen Abschnitte nicht mehr aufzutreiben waren, vgl. Dig. Index auct. 20, 3.

[24] Dass die Reihenfolge bei Justinian nicht derjenigen der zunächst in Betracht kommenden *libri ex Sabino* entspricht, erklärt sich aus einer Anlehnung an die Ordnung der eignen Digesta.

welche durch die voraufgegangenen Vorträge die Grundlage gewonnen war, d. h. die ersten acht Bücher[25]. Ob die Konstitutionen-Sammlungen in einem fünften Studienjahr Gegenstand des Privatstudiums wurden oder der beliebigen Kenntnissnahme nach absolvirtem Quadriennium überlassen blieben, ist nicht klar[26]; vermuthlich wurden die durch Konstitutionen eingeführten Neuerungen schon in den Vorträgen bei den betreffenden Lehren besprochen[27]. Strafrecht und Strafprozess fielen gänzlich aus[28], und es steht dahin, ob in Anknüpfung an das vierte Buch der Institutionen und an die auf Prozessführung sich beziehenden Edictabschnitte der neuere Civilprozess zur Darstellung gelangte.

Nach der Studienordnung Justinians sollen im ersten Jahre Vorträge über die neuen Institutionen und die *Πρῶτα* der Digesten gehalten werden, im zweiten und dritten Jahre wechseln Vorträge über die Partes der Digesten *de iudiciis* und *de rebus* ab. Dazu traten noch im zweiten Jahre Vorträge über die ersten Bücher der Abschnitte von der Dos Tutel Testament und Vermächtniss, also Buch 23. 26. 28. 30 der Digesten, im dritten Jahre Vorträge über Buch 20—22 der Digesten[29]. An diese drei Jahre der Vorträge schlossen sich zwei Jahre

---

[25] Den Umfang des von den Studirenden durchzuarbeitenden Stoffs berechnet Justinian auf kaum 60 000 Zeilen. Nimmt man an, dass ausser den Institutionen von Gajus die vier Abschnitte über Testament, Legat, *res uxoria* und Tutel aus Ulpian *ad Sabinum* Buch 1—7 (oder 11). 17—25. 34—39, Ulpian *ad edictum* Buch 1—32 (Pars 1—3), 8 Bücher der Responsa Papinians und 23 Bücher Responsa von Paulus gelesen wurden, so erhält man 87 (91) Bücher, was, um mit der obigen Zeilenzahl und dem durchschnittlichen Umfang der *libri* (1500—2500 Zeilen) in Einklang gebracht zu werden, sehr weitgehende Abstriche wegen Veraltung des Inhalts voraussetzt. Justinian setzt hinzu, dass auch die Lehrer die Juristenschriften kaum in weiterem Umfange benutzt hätten; vergleicht man dies mit dem Material, welches in den wenigen Bruchstücken der Scholien zu Ulpian *ad Sabinum* zu Tage tritt, so muss man annehmen, dass das wissenschaftliche Streben der Rechtslehrer gegenüber dem Aufschwung am Ende des 5. Jahrhunderts stark im Rückgang begriffen war.

[26] In const. *Omnem* § 1 a. E. heisst es: *et is erat in quartum annum omnis antiquae prudentiae finis .... et haec quidem fuerant antiquae eruditionis monumenta;* das fünfte Studienjahr wird gestützt auf Inst. praefatio § 3: *et quod in priori tempore vix post quadriennium prioribus contingebat, ut tunc constitutiones imperatorias legerent, hoc vos a primordio ingrediamini.*

[27] So in den Sinai-Scholien zu Ulpian *ad Sabinum*. Mehr lässt sich auch nicht aus den Erläuterungen einzelner Konstitutionen seitens der vorjustinianischen Juristen (oben S 319) ableiten.

[28] Dass über Ulpian *de officio proconsulis* gelesen wurde, darf aus der Anführung in Basilica II 454 nicht geschlossen werden.

[29] Dass in § 4 der Konstitution hinter *devagentur* die Erwähnung des 22. Buchs ausgefallen ist, hat Hugo im civilistischen Magazin IV 134 f. richtig bemerkt. —

Privatstudium. Im vierten Jahre traten an die Stelle der Responsa Pauli die zehn Bücher, welche von den obigen vier Abschnitten übrig geblieben waren, also Buch 24. 25. 27. 29, 31—36 der Digesten. Neu ist das Studium des fünften Jahres, welches dem Codex gewidmet war. Damit schloss der Lehrplan; die letzten zwei Partes der Digesten (Buch 37—50) sollten später beliebig nachgeholt werden[30]. Ob und wie das Privatstudium der letzten beiden Jahre überwacht wurde, ist nicht überliefert[31]; vermuthlich lag die Bürgschaft dafür in der nach Beendigung der Studien abzulegenden Prüfung[32].

Justinian glaubte auch die Bezeichnungen der Auditores, wie sie sich vordem in den Rechtsschulen eingebürgert hatten, gesetzlich feststellen zu müssen. Nach dem früheren vierjährigen Kursus hiessen die Studirenden im ersten Jahr *Dupondii*[33], im zweiten *Edictales*, im drittten *Papinianistae* wegen des Studiums der Responsa Papinians, im vierten *Λίται*[34]. Die *Dupondii* sollten fortan *Iustiniani novi* heissen, im übrigen blieben die alten Bezeichnungen, für das fünfte Jahr wurde der Name *Prolytae* eingeführt. Damit die Bezeichnung des dritten Jahres in den behandelten Büchern einen Anhalt finde,

---

Der Jurist Stephanus nennt Buch 20—22 *τὰ Ἀντιπαπιανοῦ* (so durchgängig statt *Ἀντιπαπινιανοῦ*) *μονόβιβλα* oder *ὁ Ἀντιπαπιανός*, vgl. Heimbach, Basilica VI 22, 10. Diese drei Bücher enthalten übrigens nicht vorwiegend Papiniansfragmente, und die Aeusserung Justinians in const. *Omnem* § 4, die Studirenden würden nicht blos die Responsa, sondern auch die Quaestiones, Definitiones und die Schrift *de adulteriis* von Papinian kennen lernen, geht nicht auf den Antipapinian, in welchem nur die Responsa vorkommen, sondern auf die ganzen Digesten.

[30] Const. *Omnem* § 5. Diese Bücher sind in der Folgezeit mit den obigen zehn, über welche auch nicht gelesen wurde, als *τὰ καλούμενα ἐξτραορδινάρια* zusammengefasst worden; die anderen Bücher sind die *πραττόμενα*; vgl. Mommsens Vorrede zu den Digesta S VI f. und die Scholien zu den Basilica II 396. 397.

[31] Nach const. *Omnem* § 7, welche die drei Gesetzbücher, also auch den Codex, nur in den Rechtsschulen vortragen *(tradi)* lässt, und nach den Bezeichnungen der Studirenden möchte man annehmen, dass sie auch im vierten und fünften Jahr auf der Rechtsschule das Studium fortsetzten.

[32] Oben Anm 9.

[33] Die Erklärung dieses Spitznamens ist noch nicht gefunden; verfehlt sind auch die Deutungen von H. Pernice, Miscellanea I 107 f. und Rudorff in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte III 38. Den einzigen Anhalt bieten die Worte der const. *Omnem* § 2: *tam frivolo quam ridiculo cognomine dupondios appellari* und *antea enim dignum antiqua confusione legum cognomen habebant.*

[34] *Λύτης* kann, wie Turnebus, Advers. 8, 19 richtig bemerkt, nicht die passive Bedeutung des vom Hören der Vorlesungen Befreiten haben.

liess Justinian im 20. Buch der Digesten alle Titel mit Auszügen aus Papinians Werken beginnen[35].

§ 48. Justinians Novellen[1].

In dem Publikationspatent des umgearbeiteten Codex hatte Justinian vorgesehen, dass der Fortgang der Gesetzgebung nicht zu einer erneuten Umgestaltung des letzteren führen sollte; dagegen wurde eine amtliche Sammlung der neuen Gesetze mit dem Titel *Novellae constitutiones* in Aussicht genommen[2]. Doch ist es dazu nicht gekommen; die spätere Zeit kennt eine derartige Sammlung nicht, sondern hat sich mit verschiedenen Privatsammlungen beholfen[3].

Die meisten Novellen[4] fallen in die Jahre 535—540[5]. Die über-

---

[35] Die const. *Omnem* § 4 berichtet von besonderen Festlichkeiten beim Eintritt in das dritte Studienjahr; in § 9 werden die Ausschreitungen der Studirenden gegenüber den Professoren und ihren Mitschülern, namentlich den neu eingetretenen, bei Strafe verboten.

[1] Biener, Geschichte der Novellen Justinians 1824. Im folgenden werden die Novellen, soweit nichts bemerkt ist, mit den Zahlen der unten zu besprechenden Sammlung von 168 Novellen angeführt.

[2] Cod. const. *Cordi* § 4.

[3] Die archivalischen Sammlungen der Original-Konstitutionen und die Eintragungen in die verschiedenen Regesta sind selbstverständlich so wie vordem fortgeführt worden, und auf solche beziehen sich die Aeusserungen in Nov. 17 praef. 24 c. 6. 25 c. 6. 26 a. E., vgl. Biener S 40; Karlowa, Rechtsgeschichte I 1020; die Ankündigung Justinians: *hoc a nobis ... in aliam congregationem referatur, quae novellarum nomine constitutionum significetur* geht hingegen auf die Veröffentlichung einer solchen Sammlung. Dass es daran gebrach, bezeugt Johannes Scholasticus im Titel seiner Novellensammlung (Heimbach, Anecdota II 208) durch die Bemerkung, er habe sie *ἐκ τῶν σποράδην κειμένων ... διατάξεων* zusammengetragen, und ebenso Nomocanon L titul. bei Voellus II 604. Ueber Malalas chronogr. S 437. 448 (Bekker) vgl. Biener S 41 f. Was Paulus Diac. hist. Long. 1, 25 über Justinian berichtet: *novas quoque leges, quas ipse statuerat, in unum volumen redactas eundem codicem novellarum nuncupari sancivit*, beruht auf einer Verwechslung mit der Sammlung Julians (s. u.); vgl. Mommsen im neuen Archiv von Pertz V 82.

[4] Die Späteren citiren sie bisweilen ausführlicher als *novella constitutio post Codicem* (*νεαρὰ διάταξις μετὰ τὸν Κώδικα*); die gewöhnliche Bezeichnung ist auch bei den griechischen Juristen *Νεαρά*.

[5] Dass der Tod Tribonians 546 auf ein Zurückgehen der Gesetzgebung eingewirkt hätte, wie allgemein vermuthet wird, dafür ist kein genügender Anhalt gegeben.

wiegende Mehrzahl ist griechisch abgefasst; lateinisch sind nur diejenigen geschrieben, welche in die lateinisch redenden Provinzen ergingen[6] oder sich auf den Geschäftsgang der Reichsbehörden in Konstantinopel bezogen[7], sowie die Erläuterung eines lateinischen Gesetzes[8]; einige wurden in beiden Sprachen ausgefertigt[9]. Durchgängig findet sich in den Novellen zu Anfang eine Mittheilung über die Erwägungen, welche zu dem Gesetz geführt haben, und hinter dem eigentlichen Inhalt derselben die Bestimmungen über Inkraftsetzung des Gesetzes. Diese beiden Theile sind in den Ausgaben als *Prooemium* und *Epilogus* bezeichnet, während die Sanktion selbst in Kapitel eingetheilt wird.

Nach der Wiedereroberung Italiens wurden die drei Gesetzbücher[10] zur Publikation dorthin gesandt und 554 durch eine Sanctio pragmatica, welche heut nach den Anfangsworten *Pro petitione Vigilii* angeführt zu werden pflegt, die Promulgation der bis dahin ergangenen Novellen in Italien angeordnet[11]. Einzelne Novellen waren hier schon vordem in Kraft getreten[12].

---

[6] Nov. 9. 11. 33. 36. 37. 65 und die Sanctio pragmatica *Pro petitione Vigilii*.

[7] Nov. 17 Anfang. 23. 35. 62. 75 = 104. 114.

[8] Nov. 143 = 150.

[9] Nov. 17. 18 (vgl. 66 c. 1) 32 = 34, 111 = Edictum 5 (S 358, 35).

[10] Es liegt kein Grund vor, die Worte der Sanctio pragmatica c. 11: *Iura insuper vel leges Codicibus nostris insertas* mit Biener S 224 u. a. nicht auch auf die Institutionen zu beziehen.

[11] Cap. 11 der Sanctio. Diese ist meist im Anhang zur Novellensammlung abgedruckt, vgl. Juliani Epitome ed. Haenel S 185; Zachariae, Iustiniani Novellae II 354. Die Konstitution scheint uns nur als Auszug überliefert zu sein; dieser zerfällt nach den Handschriften in 27 Kapitel. Dass mehrere der letzteren das am Schluss stehende Datum wiederholen (c. 3. 6. 12. 15. 17. 20) oder *Datum die anno et cons. s(upra) s(criptis)* anhängen, hat Hänel S XLVIII zu dem Glauben verleitet, es liege hier nicht eine, sondern eine Mehrzahl von Konstitutionen derselben Tages vor. Dass der Text als einheitliche Konstitution gedacht ist, kann nach dem Wortlaut nicht zweifelhaft sein; aber auch der innere Zusammenhang lässt für die ursprüngliche Konstitution eine andere Annahme nicht zu. Auch enthält nur c. 1 einen dem Prooemium entsprechenden Satz und c. 27 allein den Epilog; das müssten also Erfindungen des Epitomator sein. Sollte es da nicht näher liegen, eine Wiederholung der Subscriptionen, sei es aus Spielerei, sei es aus unbekanntem Grunde, anzunchmen, etwa um die Aufnahme der einzelnen Stücke in eine systematische Sammlung vorzubereiten? Der Schlussvermerk *expliciunt Iustiniani imp. constitutiones*, auf den Hänel für seine Ansicht sich beruft, bezieht sich nicht lediglich auf die Sanctio pragmatica, sondern gehört zu der voraufgehenden Epitome Iuliani, an welche jene als Nachtrag angehängt ist.

Von den uns bekannten Novellensammlungen wird die älteste auf einen *antecessor* Julian in Konstantinopel zurückgeführt[13]. Sie zählt 124 Konstitutionen[14], doch sind zwei doppelt ausgezogen (25 = 120. 68 = 97). Im Ganzen sind sie der Zeitfolge nach geordnet[15]. Die älteste ist vom Jahre 535, die jüngste vom Jahre 555[16]. Dass die Sammlung unter Justinian verfasst ist, geht aus der Bezeichnung desselben als *imperator noster* hervor[17]. Sie giebt nur die lateinischen Novellen im Urtext, die griechischen in einem mehr oder weniger verkürzenden lateinischen Auszug. Sie war also für die lateinisch redenden Provinzen bestimmt, wahrscheinlich für Italien, wo kurz zuvor (554) die Novellen publizirt worden. Im Abendlande ist diese Sammlung bis zum 11. Jahrhundert die fast ausschliessliche Quelle für Kenntniss der Justinianischen Novellen gewesen und einfach als *Novella* oder *Novellae* angeführt worden. Die heut übliche Bezeichnung dieser Sammlung ist *Iuliani epitome Novellarum.*

Umfangreicher war eine zweite Sammlung, welche uns nicht im Original erhalten ist, sondern in einer lateinischen Uebersetzung der griechischen Novellen, denen nur die lateinisch erlassenen im Urtext beigemischt sind. Die Sammlung besteht aus 134 Novellen und um-

---

[12] [Zu Seite 354] So sind z. B. Nov. 69. 73. 79. 81 auch an die Präfekten von Italien gesandt worden; vgl. auch Fitting, Turiner Institutionenglosse S 8 f.

[13] In einigen Handschriften der Sammlung lautet der Anfang: *Incipiunt constitutiones novellarum Iustiniani perpetui Augusti de Graeco in Latinum translatae per Iulianum virum eloquentissimum antecessorem civitatis Constantinopolitanae.* Er ist vielleicht identisch mit dem im Scholion Basilica II 180 f. erwähnten Schüler des Stephanus.

[14] Hinter der 124. Konstitution stehen in den ältesten Handschriften gleichsam als Beginn einer 125. Konstitution die räthselhaften Worte: *Quam iam videor conscripsisse in regia civitate,* worauf der Schlussvermerk der Sammlung folgt; vgl. Anm 29.

[15] Die Ausgaben haben den Einblick in die Grundlage der Ordnung dadurch erschwert, dass sie die Subscriptionen nicht nach der handschriftlichen Ueberlieferung wiedergeben, sondern nach den anderen Sammlungen theils ergänzen, theils verändern, als wenn feststände, dass Julian überall die richtige und vollständige Subscription gekannt hätte.

[16] Const. 117 (= Nov. 159) ist von Zachariä zur Geschichte des Authenticum (Berliner Akademie Sitzungsbericht 1882) S 3 mit Recht auf 555 bezogen.

[17] Kapitel 45. 102. 188. 204. 208. 242. Ueber die Verwandschaft dieser Sammlung mit der vom sog. Enantiophanes benutzten vgl. Zachariä, Anecdota S 196 f. und Ueber den Verfasser des Nomocanon in XIV Titeln (Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg XXXII n 16) S 9.

fasst den Zeitraum von 535—556[18]. Die Zeitfolge ist bis zur 127. Konstitution mit geringen Abweichungen eingehalten; der Rest scheint Nachtrag zu sein[19]. Eine Benutzung dieser Sammlung tritt im Orient nicht hervor. Die Uebersetzung taucht zuerst in der Bologneser Rechtsschule um 1100 auf; der Rechtslehrer Irnerius, welcher bisher nur Julians Epitome gekannt hatte, bezweifelte anfänglich ihre Echtheit, erkannte sie aber dann gegenüber Julian als authentischen Text an[20]. Seitdem trägt sie den Namen *Authenticum* oder *Authentica* oder *Liber Authenticorum*[21].

Der Uebersetzer hat das Griechische nur dürftig verstanden; wo ihm der Text verstümmelt oder sonst verdorben vorlag (und das lässt sich an zahlreichen Stellen nachweisen), hat er sich mit einer Uebersetzung Wort für Wort beholfen und auf Herstellung eines sachlichen Zusammenhangs verzichtet. Andere Fehler hat er selbst erst durch falsche Wortabtheilung und ähnliche Missverständnisse hineingebracht[22].

Entstanden ist die Uebersetzung vermuthlich in Italien, wo sie zuerst bekannt wurde[23]. Um das Alter derselben festzustellen, bedarf es noch eingehender Untersuchungen nach der sprachlichen Seite hin. Damit, dass Gregor d. Gr. in einem Briefe aus dem Jahre 603 (13, 45)[24] eine Novelle nach der gleichen Uebersetzung anführt[25], und

---

[18] Die jüngste Novelle ist 127 (= Nov. 134).

[19] Die Untersuchungen über die Ordnung dieser und der folgenden Sammlung sind noch nicht zum Abschluss gebracht; wenig brauchbar ist, was der jüngere Heimbach im Authenticum S CCCXXVIII f. beibringt. Zu beachten ist, dass beide Sammlungen bis zur 31. Konstitution auch in den Abweichungen von der Zeitfolge zusammengehen, also insoweit auf gemeinsamer Grundlage zu beruhen scheinen; auffällig ist daneben, dass im Authenticum der Schluss von Nov. 6 und 8 den auf den Präfectus praetorio Illyrici bezüglichen Zusatz enthält.

[20] Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III[2] 491 f.; Biener a. a. O. S 607 f.; Heimbach a. a. O. S CXXXV. CCCCXXXVIII f.

[21] Manche Ausgaben geben ihr im Gegensatz zu den neueren Uebersetzungen die Bezeichnung *Versio Vulgata*.

[22] Heimbach S CLXXIII f.

[23] Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I S 73 schliesst aus dem Gebrauch von *supplementum* und *supplere* (neben *completio, complere*) für τέλεσμα und τελεῖν als Vollziehung der Urkunden durch den Tabellio in Nov. 83 c. 5. 7 auf den Ursprung der Uebersetzung in Tuscien.

[24] Der Text des Briefes ist nach den besten Handschriften wiedergegeben von Baudi di Vesme, Dell' antica denominazione e del modo di citazione dei frammenti dei giureconsulti inseriti nelle Pandette 1870 S 6 f. (Atti della r. accademia di Torino vol. V 26/12. 1869).

[25] Nov. 123 = Anth. 134.

dass der Prolog zum Edictus Langobardorum aus dem Jahre 643 den Text der Uebersetzung einer anderen Novelle nachahmt[26], ist ein höheres Alter des Authenticum nicht bewiesen. Es wäre sehr wohl möglich, dass Uebersetzungen einzelner Novellen, wie deren auch anderweitig in der Zeit vor dem 12. Jahrhundert begegnen[27], von dem Urheber des Authenticum übernommen worden. Gerade der Brief Gregors d. Gr. spricht entschieden dafür, dass seiner Zeit das Authenticum noch nicht vorhanden war, sonst hätte er nicht für eine andere Novelle eine von dem Authenticum[28] verschiedene Uebersetzung geben können[29].

Die vollständigste Sammlung der Justinianischen Novellen ist frühestens unter Tiberius 578—582 abgeschlossen worden. Sie zählt 168 Novellen, doch sind die letzten drei oder vier Erlasse der Prae-

---

[26] Giovanni Tamassia bei Pasquale del Giudice, Le tracce di diritto romano nelle leggi longobarde, fasc. I Editto di Rothari (1886) S 8 hat auf die Uebereinstimmung des Prologs mit Nov. 7 praef. (Schöll S 48 Z. 23. 24) aufmerksam gemacht.

[27] Die Uebersetzungen von Nov. 5. 42. 123 Anfang; vgl. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts I 337 f.

[28] Nov. 90 c. 9.

[29] In zwei der ältesten Handschriften des Authenticum geht demselben folgende Bemerkung voraus (Heimbach S LXIII, vgl. S CCCXVI): *Centum viginti et duae constitutiones sunt, set error factus est superius inter centesimam sextam et centesimam octavam, ubi centesima septima esse debuit. set quia in codice antecessoris idem error est et ille secundum suum codicem nobis transmissiones* (oder *—nem) fecit, melius esse dixi non emendare numerum. hee sunt, quae interpretate sunt, quas tantum* (oder *tamen) in codice Graeco habemus. sunt autem et quedam Latine inmixte Graecis, quaedam inter Grecos tantummodo. sunt non etiam in praesenti codice centesima vigesima (vig.* fehlt in der einen Handschrift) *secunda, centesima vigesima quarta (CXXIV* fehlt in der anderen Handschrift), *centesima vigesima quinta, centesima vigesima octava, centesima trigesima, centesima trigesima secunda.* Nicht unwahrscheinlich ist die Vermuthung von Zachariä a. a. O. S 9, dass diese verstümmelte und verdorbene Notiz sich auf das Verhältniss der Epitome Juliani *(codex antecessoris)* zum Authenticum *(codex Graecus)* bezieht, und dass erstere in dem Archetypon dieser Handschriften voraufgegangen. Dann könnte der oben Anm 14 erwähnte Schlusssatz der Epitome den Anfang der Notiz gebildet haben, nur verbietet der Mangel eines sachlichen Zusammenhanges die Annahme eines unmittelbaren Anschlusses beider an einander. In der Lücke müssen wir die Beziehung des *ille*, der die *transmissiones* gemacht hat, suchen, nicht etwa in dem voraufgehenden *antecessor*. Anders denkt freilich Zachariä, der das Authenticum für eine amtliche, behufs Publikation der Novellen in Rom gefertigte Uebersetzung ansieht, was schlecht genug sowohl zu dem Karakter der Uebersetzung als zu den Fehlern passt, welche schon in der übersetzten Vorlage gesteckt haben müssen (Heimbach S CCCXLV f., zusammengefasst S CCCCIX f.).

fecti praetorio (Eparchica)[30]; ausserdem enthält die Sammlung vier Novellen von Justin II (140. 144. 148. 149) und drei von Tiberius II (161. 163. 164). Zwei Novellen sind zweimal aufgenommen (75 = 104[31]. 143 = 150)[32], von einer sowohl der griechische als der lateinische Text (32 = 34). Auch sonst stehen noch einzelne lateinische Novellen in der Sammlung (9. 11. 23. 33. 35. 36. 62. 65. 75 = 104. 111. 114. 138. 143 = 150)[33]. Diese Sammlung hält die Zeitfolge bis Nov. 120 mit kleinen Abweichungen ein; der Rest ist ein ungeordneter Nachtrag, der auch einige vor dem *Codex repetitae praelectionis* erlassene Konstitutionen aufgenommen hat[34]. Erhalten ist diese Sammlung in einer Venezianer Handschrift des zwölften Jahrhunderts und einer Florentiner Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts, welche beide die lateinischen Novellen theils weglassen, theils durch griechische Auszüge ersetzen.

Neben diesen umfassenden Sammlungen sind uns noch mehrere Sammlungen der kirchenrechtlichen Novellen überliefert. Ferner geben einige Handschriften der Epitome Iuliani als Anhang lateinische Novellen, welche in der Epitome fehlen. In der Venezianer Handschrift der Sammlung von 168 Novellen folgt auf diese eine Zusammenstellung von 13 Novellen, welche in der Ueberschrift als Edicte bezeichnet sind[35]. Zwei derselben stehen auch in der Hauptsammlung[36], eines giebt die griechische Ausfertigung der in jener aufgenommenen lateinischen Fassung[37].

---

[30] Ueber Nov. 165 vgl. Biener, Geschichte der Novellen S 98 f.; Zachariae Iustiniani Novellae S 475.

[31] Dass diese Wiederholung sich auch bei Julian (const. 68 = 97) findet, deutet auf eine gemeinsame Quelle beider Sammlungen hin.

[32] Ueber das Verhältniss von Nov. 41 und 50 vgl. Biener a. a. O. S 105 f. und dagegen Zachariä S 353. 415.

[33] Biener S 86 f., 551 f.; Zachariä, Justiniani Novellae S VI f. Gegen Heimbach de origine et fatis corporis, quod CLXVIII nov. constitutionibus constat (1844) vgl. Zachariä in Richters kritischen Jahrbüchern 1844 S 84 f.

[34] Nov. 138. 151. 152. 155. 160. Von diesen sind 138. 155 lediglich Entscheidungen einzelner Fälle ohne weitergehende Bedeutung, ebenso wie 158, im Gegensatz zu der grossen Zahl von Novellen, welche zwar auf Anlass eines Einzelfalles ergangen sind, aber allgemein geltende Rechtssätze aussprechen, wie z. B. Nov. 39. 44. 49. 53. 60. 61. 66. 72.

[35] Danach werden sie heut im Gegensatz zur Hauptsammlung (den *Novellae*) als *Edicta* angeführt. Sie sind mit der Hauptsammlung zuerst von Scrimgerus 1558 herausgegeben und seitdem immer hinter derselben abgedruckt.

[36] Ed. 1 = Nov. 8, Ed. 6 = Nov. 122.

[37] Ed. 5 = Nov. 111.

§ 49. Die Justinianischen Rechtsquellen im Orient.

Die Justinianische Gesetzgebung hat den Anstoss zu einer Reihe von Bearbeitungen gegeben, welche sich zum Theil unmittelbar an das Erscheinen der Kompilation anschlossen. Wieweit darin ein Aufschwung der Rechtslitteratur lag, vermögen wir bei der ungenügenden Kenntniss der unmittelbaren Vorläufer nicht zu beurtheilen. Wohl aber sehen wir, dass schon diejenigen Juristen, welche noch vor der Kompilation als Lehrer oder Praktiker thätig gewesen waren, im Sinne des Gesetzgebers die Kenntniss des vorjustinianischen Rechts möglichst zurücktreten lassen und die Rechtsbücher nur aus sich heraus erläutern, so dass kaum hie und da eine Bezugnahme auf den früheren Rechtszustand eingestreut wird. Kein Wunder daher, dass gleich nach Justinian die Kunde des älteren Rechts schwindet und die früheren Rechtsquellen so gut wie verschollen sind.

Auf die Gestaltung der griechischen Rechtslitteratur haben die Bestimmungen eingewirkt, welche Justinian für die wissenschaftliche Bearbeitung der Digesten in der const. *Deo auctore* § 12 und const. *Tanta* (*Δέδωκεν*) § 21 getroffen hatte. Indem er die Rechtsunsicherheit, welche bis zu seiner Gesetzgebung geherrscht hatte, hauptsächlich den Kontroversen über das ältere Recht in die Schuhe schob, suchte er der Entstehung neuer Kontroversen dadurch entgegenzuarbeiten, dass er jede Kritik des Gesetzbuches abschnitt, ja jede Art von Kommentar verbot und nur folgende Bearbeitungen erlaubte: Uebersetzungen, welche sich selbst in der Wortfolge dem Texte genau anzuschliessen hatten (*κατὰ πόδας*), ferner *Indices*, d. h. Auszüge aus den einzelnen Stellen, und dann noch *Παράτιτλα*, worunter theils blosse Parallelstellen zu den einzelnen Auszügen (*παραπομπαί*), theils und vornehmlich Nachträge zu den ganzen Titeln verstanden wurden, welche die in andern Titeln oder auch in den übrigen Rechtsbüchern zerstreuten, auf denselben Gegenstand bezüglichen Bestimmungen zusammenfassten[1].

[1] So fasst Zachariä in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1844 S. 795 f. die obigen Bestimmungen Justinians auf, indem er annimmt, dass in const. *Deo auctore* die Uebersetzungen, in den anderen Konstitutionen die Indices übergangen seien, während Heimbach, Basilica VI S 3 annimmt, dass Justinian in c. *Deo auctore* mit den Worten *sufficiat per indices tantummodo et titulorum subtilitatem quae paratitla nuncupantur quaedam admonitoria facere* nur von Paratitla spreche, dass die Indices eben Paratitla seien. Das widerspricht der Auffassung der späteren Litteratur, welche Indices und Paratitla scheidet; beachtet ist dabei auch nicht, dass die Worte *quae paratitla nuncupantur* erst der jüngeren Fassung der Konstitution, wie sie im Codex steht, angehören.

War der beabsichtigte Zweck mit solchen Einschränkungen zu erreichen, so mussten dieselben auch auf die Institutiones und den Codex ausgedehnt werden; doch erscheint es fraglich, ob dies geschehen oder ob nicht vielmehr die Undurchführbarkeit der Bestimmungen eine stillschweigende Preisgebung derselben herbeigeführt hat. Sicher ist, dass trotz der angedrohten Strafen die gesetzten Schranken von der Wissenschaft sehr bald durchbrochen sind. Sie mussten schon um deswillen ein todter Buchstabe bleiben, weil die Vorträge über die Rechtsbücher nicht auf das gleiche Maass beschränkt werden konnten und der Verbreitung der Kollegienhefte nichts im Wege stand. Es finden sich zwar Werke, welche den obigen Bestimmungen entsprechen; die Mehrzahl der Bearbeitungen hält aber nur etwa dem Namen nach an denselben fest; als Indices treten freie Uebertragungen des Textes auf, welche weder κατὰ πόδας sind, noch als Auszüge aus dem Text gelten können, vielmehr eine Erläuterung desselben enthalten (sie werden auch ἑρμηνεία oder πλάτος genannt), zu denen dann noch exegetisch-dogmatische Kommentare unter der Bezeichnung παραγραφαί[2] treten.

Die griechisch-römische Litteratur des sechsten Jahrhunderts ist uns wie die Juristenschriften der zweiten Periode nur zum kleinsten Theil selbständig überliefert; die meisten Werke kennen wir nur in Auszügen, welche in den Basilica und deren Scholien sowie in einigen kleineren Sammelwerken überliefert und theilweise überarbeitet sind[3].

Unter den Bearbeitungen der Digesta[4] ist die älteste der Index

[2] Ursprünglich sind diese wohl als Randscholien zu dem erläuterten Text gedacht.

[3] Zum folgenden vgl. Zachariae, Historiae Iuris Graeco-Romani delineatio (1839); Mortreuil, Histoire du droit Byzantin (1843—46); Zachariä in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1844 S 794 f. 1847 S 581 f.; Heimbach, Basilica VI. Der Basilikentext und die meisten Scholien derselben geben den Autor, aus welchem geschöpft worden, nicht an, doch lässt sich dies durch Vergleichung mit den sicher überlieferten Fragmenten meist mit ziemlicher Sicherheit ergänzen. Dies ist von Heimbach in dem Manuale Basilicorum am Schluss des sechsten Bandes seiner Ausgabe nachgeholt; für Buch 15—18 hatte der Ergänzungsband von Zachariä die Verfasser der Scholien bereits in der lateinischen Uebersetzung namhaft gemacht. Ein Hauptfehler der Heimbach'schen Ausgabe liegt ferner darin, dass die verschiedenen Scholien, welche in den Handschriften zwar hinter einander abgeschrieben, aber doch deutlich von einander abgehoben sind, ohne Trennung abgedruckt worden, so dass der dem ersten Scholion vorgesetzte Name auf die folgenden mitbezogen werden muss; vgl. Zachariä in den kritischen Jahrbüchern 1842 S 499 f.; Heimbach, Basilica VI 81. 85.

[4] Ueber diese allein handelt noch Heimbach (der ältere) in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II 319 f.; vgl. Mommsen in der Vorrede zu der Ausgabe der Digesta S LXXIII f.

des Theophilus, des Mitarbeiters an den Digesten und Institutionen, der sich auf die ersten 3 Partes bezog. Dieser ist uns nur in wenigen Bruchstücken überliefert[5].

Umfangreicher sind die Bruchstücke aus dem Index des Dorotheus, des Professors von Beryt, welcher an der Abfassung der Digesten, der Institutionen und des zweiten Codex betheiligt war. Dieser Index hatte auch *παραγραφαί*, der Hauptwerth desselben liegt aber in der Wiedergabe des Textes, worin Dorotheus sich den Uebersetzungen *κατὰ πόδας* sehr nähert. Der Index ist nach 542 verfasst[6]. Kenntniss der vorjustinianischen Rechtsquellen tritt darin nur insofern zu Tage, als Dorotheus bei den Digesten Alfens den Servius, bei den Quaestiones Africans den Julian als Respondenten bezeichnet[7].

Am weitläufigsten war der Kommentar von Stephanus, der noch bei Lebzeiten Justinians Professor an der Rechtsschule in Konstantinopel wurde, aber Theophilus und Dorotheus als Verstorbene anführt. Sein Index scheint sich auf die nach Justinians Studienordnung in den Vorlesungen behandelten Bücher beschränkt zu haben[8] und schliesst sich auch in der Fassung an die Vorlesungen an. Der Text der Digesten wird in einer breiten Umschreibung wiedergegeben, darauf folgen Anmerkungen zum Index und zum lateinischen Text[9]; nach dem Vorbild der alten Quaestiones theilt er auch die von einzelnen Zuhörern aufgeworfenen Fragen und deren Beantwortung mit. Stephanus hat die älteren Kommentare vielfach ausgezogen und zusammengearbeitet. Sein Vorbild war wohl namentlich Theophilus; aus diesem scheint seine Kenntniss der vorjustinianischen Litteratur zu stammen[10], aus ihm mögen auch die Mittheilungen über Fassung einzelner Prozessformeln entlehnt sein[11], welche allerdings nur mit Vorsicht benutzt werden können, da sie zum Theil auf Erfindung beruhen[12].

---

[5] Zusammenstellung in Basilica VI 33 f.; Zachariä (Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 1 S 2, 1) vermuthet, dass der Index zu Dig. 3, 5 in den Basiliken-Scholien des 17. Buchs von Theophilus sei, vgl. das 16. Scholion mit dem Anfang des 14.

[6] In dem Scholion Basilica III 773 wird auf Nov. 115 (a. 542) Bezug genommen.

[7] Oben S 65, 53. 177, 26. Andererseits setzt er fälschlich Alfenus an Stelle von Aufidius in Dig. 17, 2, 52 § 18; vgl. Mommsen zu dieser Stelle.

[8] Zachariä, krit. Jahrb. 1844 S 813, vgl. desselben Anectoda S 176 f.

[9] Vgl. z. B. Basilica III 347 f.

[10] Auf Stephanus gehen die Notizen über den älteren Cyrillus (oben S 319) zurück.

[11] Z. B. Basilica I 768. II 583. IV. 185. 246. suppl. S 223 sch. 140. S 228 sch. 189.

[12] Vgl. z. B. Basilica IV 243. 246; Lenel in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung II 80. Auch sonstige Mittheilungen des Stephanus über das klassische

In die Zeit Justin II (565—578) fällt der Index eines unbekannten Verfassers, den die Späteren als Anonymus bezeichnen[13], und der Auszug der Digesten von Cyrillus, welcher in seiner knappen Wiedergabe des Inhalts vielleicht das geistig hervorragendste Werk dieser Zeit ist, aber um seiner Kürze willen für die Kritik der Digesten wenig Ausbeute liefert[14].

Von den Institutiones ist uns eine griechische Bearbeitung selbständig erhalten[15], welche die Neueren Paraphrasis Institutionum nennen. Die Ueberlieferung legt sie Theophilus, dem Mitarbeiter an dem Rechtsbuche Justinians bei[16]; neuerdings wird aber die Urheberschaft desselben in Frage gestellt[17], trotzdem sich Beweise gefunden haben sollen, dass die Zurückführung auf Theophilus bis in das sechste Jahrhundert reiche. Die Hauptbedenken liegen in der Masse grober Irrthümer, wie man sie nur einem Anfänger zumuthen möchte[18] und

---

Recht haben durch allzu gläubige Aufnahme manche Verwirrung in unserer Litteratur angerichtet, so dass es wohl lohnen möchte, durch Zusammenstellung seiner Missverständnisse einen festen Boden für die Kritik seiner Angaben zu gewinnnen.

[13] Die frühere Vermuthung von Zachariä, dass der Anonymus identisch sei mit Julian, dem Verfasser der Epitome Novellarum, ist jetzt von ihm aufgegeben in dem Aufsatz über den Verfasser und die Quellen des Nomocanon in XIV Titeln 1885 S 9 f. (Mémoires de l'académie de St. Petersbourg XXXII n 16). Er gelangt zu dem Resultat, dass ein Anonymus aus dem siebenten Jahrhundert παραγραφαί zu dem obigen Index verfasst hat und dass nun die späteren Byzantiner beide Anonymi für eine Person gehalten haben.

[14] Ohne Bedeutung sind die wenigen Fragmente der Indices des Cobidas (um 600) und des Anastasius.

[15] Die älteste Ausgabe ist von Viglius, Basel 1534; die beliebteste ist die mit reichem Kommentar und Exkursen versehene von G. O. Reitz 1751; die neueste kritische Ausgabe von E. C. Ferrini Institutionum Graeca paraphrasis Theophilo Antecessori vulgo tributo 1884/5 reicht erst bis 3, 14, 2. Eine deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen lieferte Wüstemann 1823.

[16] Das Zeugniss der Handschriften des Werks, sowie einiger Basiliken-Scholien und des Tractatus de peculiis reicht über das elfte Jahrhundert nicht hinaus. Dagegen setzt Ferrini die Scholien zur Paraphrase selbst in den Pariser Handschriften, welche ebenfalls Theophilus als Verfasser derselben nennen (z. B. zu 2, 18. 1 in der Ausgabe von Reitz S 417), in das sechste Jahrhundert Archivio giuridico XXXVII 367.

[17] Der neuste Herausgeber Ferrini spricht ihm in der Vorrede das Werk unbedingt ab, vgl. den Aufsatz desselben Delle origini della parafrasi Greca delle Istituzioni im Archivio giuridico XXXVII 353 f.; die Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht erkennt Zachariä, Zeitschrift der Savigny-Stiftung V 272 f. an.

[18] Früher suchte man diesem Bedenken durch die Vermuthung auszuweichen, dass die Paraphrase, welche den Ton eines Vortrags annimmt, uns nur als ein

darin, dass zwei Stellen im Widerspruch zum Digesten-Index des Theophilus stehen[19]. Jedenfalls ist der Index wenig älter als die Institutionen selbst, da er auf die Novellen und selbst auf die zweite Rezension des Codex keine Rücksicht nimmt. Er enthält eine Reihe historischer Bemerkungen, welche aus den Gajanischen Institutionen und vielleicht noch aus späteren Scholien zu denselben entlehnt sind[20].

Unter den Bearbeitern des Codex[21] hat Thalelaeus, der zu den Adressaten der Konstitution *Omnem* gehört[22], die meiste Anerkennung gefunden. Sein Kommentar giebt als Index[23] eine dem Wortlaut der Konstitution mehr oder weniger sich anschliessende Inhaltsangabe, welcher häufig eine Bemerkung über den Anlass zum Gesetz und über den früheren Rechtszustand oder eine Darlegung des Streitfalls (*θεματισμός*) voraufgeschickt wird. Daran schliesst sich bei lateinischen Konstitutionen das *κατὰ πόδας*, den Schluss bilden *παραγραφαί* zum Urtexte oder zum *κατὰ πόδας* und sonstige Erörterungen über Anwendung der Konstitution und ihr Verhältniss zu den übrigen Quellen, welche oft in die Gestalt von Frage und Antwort gekleidet sind[24]. Thalelaeus nimmt mehrfach auf das ältere Recht[25] und auf die Juristen des fünften Jahrhunderts Bezug und bespricht deren Streitfragen[26]. Hin und wieder kommt er auf den ursprünglichen Text der

---

durch Missverständnisse eines Zuhörers entstelltes Kollegienheft überliefert sei; so insbesondere Degen, Bemerkungen über das Zeitalter und die Institutionen-Paraphrase des Rechtslehrers Theophilus (1809) S 27 f.; vgl. Trekell in der Ausgabe von Reitz S XLII, Heimbach, Basilica VI 31 f. und andererseits Brokate, De Theophilinae quae fertur Iustiniani Institutionum Graecae praraphraseos compositione (1886) S 31 f.

[19] Theoph. 2, 18, 1 vgl. mit Basilica II (Heimbach) S 121 schol. *Πάντων* und Theoph. 3, 15 pr.; vgl. mit Basil. II 595 f. schol *Στεφάνου*.

[20] Gegen die weitergehende Annahme von Ferrini, Rendiconti del R. Istituto Lombardo XVI 569 f. (vgl. Archivio XXVII 380), dass der Index auch in den aus Gajus herübergenommenen Stellen der Justinianischen Institutionen nicht letztere, sondern eine griechische Uebersetzung des Gajus zu Grunde gelegt habe, richtet sich die oben genannte Dissertation von Brokate.

[21] Vgl. Zachariä in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte X (1872) S 48 f.; Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 1 S 3 f.

[22] Thalelaeus lehrte vermuthlich in Beryt; so Zachariä, krit. Jahrb. 1844 S 814 gegen Mortreuil I 283.

[23] Die Späteren bezeichnen den Index als *ἑρμηνεία* oder *πλάτος*.

[24] Am reinsten tritt die ursprüngliche Gestalt der Arbeit in dem achten Buch der Basiliken zu Tage.

[25] Basilica III 449. IV 495 sch. 7 suppl. S 156 sch. 14 (*exceptio rei in iudicium deductae*).

[26] Oben S 319; vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 35 f., VIII 1 S 228.

umgestalteten Konstitutionen zu sprechen[27], während er andererseits bisweilen durch Nichtbeachtung derselben zu Missverständnissen geführt wird[28]. Seine Angaben über den Sinn Justinianischer Konstitutionen entscheiden manche der heutigen Streitfragen[29].

Der Kommentar scheint bald nach 534 abgeschlossen worden zu sein; darauf führt eine Bemerkung zu 2, 7, 16 vom Jahre 474, dass seit Erlass dieser Konstitution über 50 Jahre verflossen seien[30]). Die Novellen sind nicht berücksichtigt[31], dagegen wird mehrfach auf die Vorlesungen über Institutionen und Digesten Bezug genommen. Das *κατὰ πόδας* wird bisweilen so eingeführt, als wenn es bei Bearbeitung des übrigen Theiles schon vorgelegen hätte; nicht unwahrscheinlich ist es, dass dasselbe ursprünglich für den Codex von 529 verfasst und dann gemäss dem Codex repetitae praelectionis ergänzt und umgearbeitet worden[32]. Möglicherweise ist auch die Bearbeitung des Index dem letzteren zum Theil voraufgegangen[33].

---

[27] Basilica I 355. 403. 411. II 454. III 429. 433. 483. IV 32. suppl. S 154. 158. 159. Dagegen nimmt das Scholion III 161, welches Zachariä irrig dem Thalelaeus zuschreibt, nicht auf den vorjustinianischen Text, sondern auf den Codex gegenüber den Basiliken Bezug; vgl. Cod. 9, 9, 18.

[28] Z. B. Basil. I 649 zu Cod. 2, 3, 8. Aehnlich ist sein Verhalten Basil. suppl. S 158 sch. 23, wo er Bedenken trägt, die weggeschnittenen Worte zur Interpretation zu benutzen, indem er übersieht, dass dieselben in der *lex gemina* Cod. 8, 37, 3 stehen.

[29] Z. B. Basil. II S 152 sch. 2 zu Cod. 4, 35, 23.

[30] Basil. I 347: *ἀνύεσθαι ἐκ τῶν χρόνων τῆς διατάξεως ὑπὲρ τοὺς πεντήκοντα καὶ πλέον ἐνιαυτούς*; vgl. Zachariä a. a. O. VIII 1 S 42 f.

[31] Vgl. Zachariä a. a. O. VIII 1 S 44 f. Die Bemerkung eines späteren Scholion in Basil. IV 775, dass Thalelaeus auf Nov. 22 (536) Rücksicht genommen habe, trifft nicht zu.

[32] Zachariä ist geneigt, darauf die meisten von den Codex-Handschriften abweichenden Lesungen zurückzuführen, insbesondere alle diejenigen, in welchen das *κατὰ πόδας* mit dem durch die vorjustinianischen Rechtsquellen überlieferten Texte übereinstimmt. Er vermuthet hier allenthalben Aenderungen durch die Bearbeiter des zweiten Codex, welche bei der Umarbeitung des *κατὰ πόδας* übersehen worden. Dabei ist nicht beachtet, dass unsere Codex-Handschriften zweifellos an manchen Stellen einen durch nachjustinianische Interpolation veränderten Text wiedergeben (vgl. die Vorrede zu meiner kritischen Ausgabe des Codex S XIV f.); in einigen der von Zachariä angeführten Stellen (1, 5, 8. 6, 55, 10, vgl. 2, 3, 11) wird die Lesung des *κατὰ πόδας* durch Codex-Handschriften bestätigt, in anderen ist das *κατὰ πόδας* durch Glossen entstellt (1, 2, 6. 3, 36, 25 vgl. mit Vat. fr. 274. 277. 278. 281). Am ehesten spricht noch für obige Vermuthung die Lesung *sedis vestrae* im *κατὰ πόδας* zu 2, 12, 3; statt *maximi iudicis* (letzteres bestätigt der Index des Thalelaeus in den Worten *τῆς μεγίστης ἀποφάσεως*).

[33] Dafür liesse sich geltend machen, dass die im Scholion *Καὶ γάρ* zu 2, 3, 11 (Basil. I 653) angezogenen *πεφαλαὶ διατάξεις* dieselben zu sein scheinen, welche in

Eine weniger umfangreiche Bearbeitung des Codex ist der Index des Isidorus, welcher gleichfalls zu den Adressaten der Konstitution *Omnem* gehört. Derselbe beschränkt sich auf eine bald mehr bald weniger verkürzende Wiedergabe des Inhalts der Konstitutionen, an welche hin und wieder kurze Bemerkungen geknüpft sind. Er ist nur zu einem kleinen Theil erhalten[84], insbesondere ist er zum Codex 8, 4—56 in die Scholien der Basiliken übergegangen[85], am vollständigsten in Buch 47 der Basiliken[86].

Den kürzesten Index hat Anatolius geliefert; ob er der Mitarbeiter an den Digesten oder ein jüngerer Jurist gewesen, ist zweifelhaft[87].

Neben diesen drei Bearbeitungen finden sich noch Bruchstücke

---

dem Scholion *Σήμερον* (S 652) als 4, 47, 1. 2 bezeichnet sind. Daraus dürfte man mit Zachariä schliessen, dass 4, 47, 2. 3, welche doch allein gegenüber 2, 3, 11 als Novellen gelten könnten, ursprünglich an der Spitze dieses Titels standen, dass also die Wiederholung von 2, 3, 11 erst in der repetita praelectio an jene Stelle gesetzt worden. Dabei ist stillschweigend vorausgesetzt, dass beide Scholien von Thalelaeus herrühren. — Früher hatte Zachariä den Index in Basilica 8, 1, 15 dem Thalelaeus zugeschrieben und in der Bemerkung dazu im Scholion *Αὕτη: τοῦ εὐσεβεστάτου δὲ ἡμῶν βασιλέως νομοθεσία μετὰ τοῦτον ἐξενεχθεῖσα τὸν Κώδικα*, welche er auf Cod. Iust. 3, 1, 13 § 9 (a. 530) bezieht, einen weiteren Beweis für die obige Vermuthung gefunden. Neuerdings (a. a. O. S 5 f.) ist er aber zu der Ueberzeugung gelangt, dass dieser Index sowie eine Reihe anderer Indices zu Buch I und II des Codex einem anderen unbekannten Juristen angehören, der also auch zunächst den älteren Codex bearbeitet hätte.

[84] Basilica VI S 65 f.

[85] Zu diesen Titeln scheint den Verfassern der Basiliken und der Scholien dazu der Kommentar des Thalelaeus nicht vorgelegen zu haben, da der Text der Basiliken, der sonst regelmässig aus jenem genommen ist (aus dem *πλάτος* oder dem *κατὰ πόδας*), hier aus dem Index des Anatolius stammt; vgl. Zachariä, Kritische Jahrbücher 1844 S 808 und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 1 S 56 f.; Ferrini, Anecdota Laurentiana et Vaticana (1884) S 2. Um dem Widerspruche der Paratitla dieses Index mit seinen Ansichten über den Text von Cod. Iust. 1, 3, 32. 1, 5, 8. 1, 9, 18 aus dem Wege zu gehen (vgl. meine Vorrede zum Codex S XVII), sucht Zachariä wahrscheinlich zu machen, dass diese einen anderen Verfasser haben, welcher den Index des Thalelaeus vor Augen hatte.

[86] Zachariä a. a. O. S 61 f. ist hier wie oben bei Thalelaeus geneigt, die Abweichungen des Index von den Codex-Handschriften zu 8, 53, 34. 8, 55, 1 (vgl. meine Ausgabe S 798 Anm 3, S 803 Anm 8) aus einer Bearbeitung des Codex von 529 zu erklären. — Dass der Index vor dem Jahre 536 geschrieben sei, folgt aus den von Zachariä angeführten Stellen nicht.

[87] Für letzteres jetzt Zachariä in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte X 60 und Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 282. VIII 1 S 70, dagegen Ferrini a. a. O. S. 37.

anderer Indices, insbesondere[38] von dem oben genannten Stephanus und seinem Schüler Theodorus, welcher aus Hermopolis in Aegypten stammte und nicht Rechtslehrer, sondern Advokat war, weshalb er den Beinamen Scholasticus führte. Von dem Index des Stephanus ist nur wenig erhalten[39], um so mehr dagegen von dem des Theodorus. Dieser Index besteht aus kurzen Inhaltsangaben mit Verweisungen auf Parallelstellen im Codex oder in den Novellen und sonstigen Bemerkungen[40].

Von den Novellae sind uns zwei Auszüge selbständig überliefert[41]. Der eine rührt von dem eben genannten Theodorus her und schliesst sich an die Sammlung von 168 Novellen an[42], deren Ordnung er befolgt; er fällt also vielleicht erst unter Mauricius (582—602). Die Inhaltsangaben sind ebenso kurz gehalten wie die zum Codex gehörigen; auch darin gleichen sich beide Auszüge, dass zu den einzelnen Kapiteln Verweisungen auf die verwandten Bestimmungen im Codex und den Novellen gegeben sind[43]. Der Verfasser des andern Auszugs[44] ist Athanasius, aus Hemesa in Syrien stammend und ebenfalls nach seinem Beruf Scholasticus genannt. Seine Bearbeitung fällt schon unter Justin II (565—578). Die Novellen-Sammlung, welche er zu Grunde gelegt hat, ist unbekannt. Der Auszug zerfällt in 22 Titel, innerhalb deren er die auf dieselbe Materie bezüglichen Novellen ohne bestimmte Ordnung zusammenfasst. Den Titeln sind Paratitla angehängt mit Auszügen aus den verwandten Bestimmungen der anderen Titel.

---

[38] Die Scholien zur Veroneser Codex-Handschrift, welche Zachariä in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XV (1850) S 90 f. herausgegeben hat, bieten kaum irgend eine Ausbeute.

[39] Ihm gehören insbesondere die Auszüge aus dem Codex in der sog. Collectio tripartita (S 367) und im Nomocanon XIV titulorum an, vgl. Zachariä, Ueber den Verfasser und die Quellen des Nomocanon in XIV Titeln S 24. 37 f. An letzterer Stelle (S 39) werden Zweifel über Identität des Verfassers mit dem Bearbeiter der Digesten geäussert; vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII 1 S 49 f. Sonstige Fragmente stehen in Zachariä, Anecdota S 181 f. 186 f.

[40] Zachariä, Anecdota S XXXI f.; Heimbach in den Basilica VI 80 f.

[41] Ueber die nur in wenigen Bruchstücken erhaltene Epitome des Anonymus vgl. Zachariä, Anecdota S 196.

[42] Herausgegeben in Zachariä, Anecdota 1843.

[43] Zu weit geht Zachariä, Kritische Vierteljahrsschrift XVI 223 in der Behauptung, die Angaben der Parallelstellen seien so absolut vollständig, dass hinsichtlich der Frage, ob im Codex griechische Konstitutionen verloren gegangen oder nicht, das Stillschweigen des Theodorus für die Verneinung ausschlaggebend sei.

[44] Herausgegeben von Heimbach (dem jüngeren) in seinen Anecdota I 1838.

In das siebente Jahrhundert fallen einige uns erhaltene Monographieen, die Schriften über die Zeitabschnitte, *Αἱ Ῥοπαί* oder *περὶ χρόνων καὶ προθεσμιῶν* betitelt[45], de actionibus[46] und *περὶ ἐναντιοφανειῶν*[47]. Der Verfasser der letzteren, welcher mit dem oben genannten Anonymus identisch ist[48] und ausserdem den Nomocanon von XIV Titeln zusammengestellt hat (s. u.), heisst in den Basilikenscholien *ὁ Ἐναντιοφανής*.

Neben diesen Werken der byzantinischen Juristen haben einige kirchenrechtliche Sammlungen für die Kritik der Justinianischen Rechtsquellen hervorragende Bedeutung[49].

Noch unter Justinian fällt die Sammlung von 21 griechischen Konstitutionen aus dem Codex 1, 1—4, welche den Anhang zu einer verlorenen Kanonen-Sammlung bildete; sie heisst heut unter Zurechnung von 4 in den jüngeren Handschriften zugesetzten Novellen Collectio XXV capitulorum[50].

Einen ähnlichen Anhang hat Johannes Antiochenus (gest. 578) seiner Kanonen-Sammlung in der sogenannten Collectio 87 capitulorum beigefügt, bestehend aus Novellen und Indices von Novellen[51].

In die Jahre 578 — 610 fällt die sogenannte Collectio constitutiorum ecclesiasticarum tripartita[52], eine Zusammenstellung der in den Digesten und Institutionen, im Codex und in den Novellen enthaltenen

---

[45] Gedruckt seit dem sechzehnten Jahrhundert, zuletzt von Zachariä bearbeitet, Heidelberg 1836.

[46] Abgedruckt in Heimbach (des jüngeren) Observationum iuris Graeco-Romani liber I 1830.

[47] Aus dieser Schrift besitzen wir nur Auszüge in den Basiliken-Scholien; alle diese beziehen sich auf Digesten-Stellen.

[48] Nämlich demjenigen, welcher die *παραγραφαί* zu dem Digesten-Index geschrieben hat; s. oben S 362, 13.

[49] Vgl. Zachariä, Die griechischen Nomokanones in den Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg XXIII n 7 1877. Gesammelt sind dieselben in der Bibliotheca iuris canonici veteris opera G. Voelli et H. Iustelli 1661, zum Theil in Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta curante J. B. Pitra II. 1868.

[50] Abdruck in Heimbach, Anecdota II 145 f., dazu Varianten bei Pitra S 407. Einen vollständigeren kritischen Apparat zu den einzelnen Konstitutionen enthält meine Ausgabe des Codex 1877, vgl. die Vorrede S X.

[51] Zuerst herausgegeben von Heimbach, Anecdota II 202 f., dann bei Pitra II 385 f. abgedruckt; vgl. Zachariä in der Zeischrift der Savigny-Stiftung VIII 1 S 236 f.

[52] Abgedruckt bei Voellus II 1223 f.; einige Varianten giebt Pitra II 410 f.

kirchlichen Bestimmungen als Anhang zu einem Repertorium der Canones in 14 Titeln.

Die letztgenannten beiden Sammlungen sind hernach durch Verschmelzung der kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen (der *κανόνες* und *νόμοι*) zu Nomocanones umgestaltet worden. Aus dem Werke des Johannes ist der Nomocanon 50 titulorum hervorgegangen[53]. Die andere Sammlung hat der sogenannte Enantiophanes zum Nomocanon XIV titulorum verarbeitet[54], indem er einige Nachträge aus den Quellen hinzufügte. Dieser Nomocanon erfuhr in der Folgezeit noch mehrere Umarbeitungen. Die für uns wichtigste ist nicht diejenige von 883, welche fälschlich dem Patriarchen Photius zugeschrieben worden, sondern eine 1090 von Theodorus Bestes hergestellte Rezension[55], deren Werth darin liegt, dass die Justinianischen Texte, soweit griechisch, meist im Urtext, soweit lateinisch, nach eingehenderen Indices mitgetheilt sind, als in den voraufgegangenen Rezensionen[56]. Neben ihr verliert die dem zwölften Jahrhundert angehörige Bearbeitung durch Theodorus Balsamon, welche bis auf den heutigen Tag in der griechischen Kirche gebraucht wird, die ihr früher für die Kenntniss der Justinianischen Rechtsquellen beigelegte Bedeutung[57].

Die Folgezeit hat die Litteratur des sechsten und siebenten Jahrhunderts auszugsweise in Gesetzbücher und sonstige Sammlungen aufgenommen; die Justinianische Gesetzgebung wurde nur noch, soweit sie griechischen Text hatte, unmittelbar benutzt. Unter Leo Isaurus und zwar um 740 ist die *Ἐκλογὴ τῶν νόμων* als Gesetzbuch veröffentlicht worden, welche Auszüge aus allen 4 Theilen der Justinianischen Gesetzgebung enthält[58]. Aus derselben Zeit stammen drei Gesetzbücher[59] für begrenzte Rechtsgebiete: der *Νόμος γεωργικός κατ'*

[53] Bei Voellus II 603 f. Nachträge liefert Pitra II 416 f.

[54] Nomocanon XIV tit. 4, 10; vgl. Zachariä über den Verfasser und die Quellen des Nomocanon in XIV Titeln in den Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg XXXII n 16 (1885).

[55] Abgedruckt in Verbindung mit derjenigen von 883 bei Pitra II 445 f.

[56] Krüger in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II (1870) S 185 f.

[57] Abdruck bei Voellus II 781 f. und in dem *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων . . . ἐκδοθὲν . . . ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Πότλη* I—IV 1852 f.

[58] Herausgegeben in Zachariä, Collectio librorum iuris Graeco-Romani ineditorum 1852. Einen der späteren Anhänge zur Ecloga giebt Zachariä, Anecdota S 184 f., eine Ueberarbeitung des Gesetzbuchs selbst (Ecloga privata aucta) Zachariä, Ius Graeco-Romanum IV.

[59] Vgl. Zachariä, Geschichte des griechisch-römischen Rechts[2] (1877) S 11. 234. 292.

ἐκλογὴν ἐκ τῶν Ἰουστινιανοῦ βιβλίων[60], der Νόμος Ῥωδίων κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ ιδ' βιβλίου τῶν Διγέστων[61] und der Νόμος στρατιωτικός[62].

Ein der Ecloge verwandtes Handbuch liess Basilius Macedo zwischen 870 und 879 aus den Indices des justinianischen Rechts und einigen neueren Gesetzen zusammenstellen im Prochiron (ὁ πρόχειρος νόμος)[63]. Ein anderes zwischen 879 und 886 auf seine Veranlassung verfasstes, aber nicht zum Gesetzbuch erhobenes Handbuch ist die Ἐπαναγωγὴ τοῦ νόμου[64].

Unter Leo Sapiens (886—911) kam eine Zusammenstellung des ganzen Justinianischen Rechts, soweit es noch in Geltung war, die oben erwähnten Basilica (τὰ Βασιλικὰ oder auch Ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων) in 60 Büchern zu Stande, in deren Titeln die entsprechenden Titel der drei Justinianischen Gesetzbücher mit einander und mit den darauf bezüglichen Novellen verschmolzen sind. Der Text des Gesetzbuches ist aus den Indices der älteren Juristen entlehnt[65]. Im zehnten Jahrhundert ist dann zur Ergänzung desselben aus den παραγραφαί und παράτιτλα dieser Indices sowie aus den nicht benutzten Indices zu den Stellen aus Digesten, Codex und Novellen ein Scholienapparat zusammengestellt worden. Die Basilica sind uns ziemlich vollständig, die Scholien zum grossen Theil erhalten[66].

Aus der späteren Zeit gewähren noch folgende Werke einige Ausbeute für die Kritik der Justinianischen Rechtsquellen:

die sogenannten Glossae verborum iuris aus unbekannter Zeit[67],

---

[60] Bis jetzt nur in der durch Harmenopul erfolgten Ueberarbeitung in dessen Ausgaben gedruckt.

[61] Abgedruckt im Ius Graeco-Romanum von Leunclavius II 265 f. und bei Pardessus, Les loix maritimes I ch. 6; vgl. Zachariä a. a. O. S 292 f.

[62] Nur die jüngste Umarbeitung abgedruckt bei Leunclavius, Ius Graeco-Romanum II 249 f.

[63] Ausgabe von Zachariä 1837.

[64] Abgedruckt in der Anm 58 genannten Collectio.

[65] Diese haben, abgesehen von sonstigen nebensächlichen Umgestaltungen, eine Hellenisirung der lateinischen Kunstausdrücke erfahren, welche bis dahin beibehalten waren und auch in den Scholien der Basiliken stehen blieben.

[66] Vollständigste Ausgabe von Heimbach 1833—1870, mit Supplementband von Zachariä zu Buch 15—19 1846. Vgl. Zachariä, Beiträge zur Kritik und Restitution der Basiliken in den Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg XXIII n 6 1877. Der obige Scholienapparat ist bei Heimbach mit Scholien aus dem zehnten bis zwölften Jahrhundert untermischt; über die Scholiasten dieser Zeit vgl. Heimbach, Basilica VI 197 f.

[67] Sie sind zuerst von Labbaeus 1606, am besten in Otto, Thesaurus III 1705 f. herausgegeben; vgl. Rheinisches Museum N. F. XLII 62 f. Labbaeus hat sie aus mehreren juristischen Wörterbüchern zusammengestellt; es wäre

die *Ἐπιτομὴ τῶν νόμων* vom Jahre 920 in 50 Titeln[68],

die Synopsis Basilicorum aus dem zehnten Jahrhundert, ein Auszug aus den Basiliken mit alphabetischer Reihenfolge der Materien[69],

die Epanagoge aucta aus demselben Jahrhundert[70],

die *Πεῖρα* und die Ecloga ad Prochiron mutata aus dem elften Jahrhundert[71],

der sogenannte Tipucitos (*Τιπούκειτος* gebildet aus *τί ποῦ κεῖται*), eine Inhaltsangabe der Basiliken, welche zur Ergänzung der nicht erhaltenen Stücke dient[72],

das Prochiron auctum um 1300[73]

und etwa noch das Handbuch des Constantinus Harmenopulos in sechs Büchern um 1345[74].

§ 50. Das Justinianische Recht im Occident.

Im Occident hat das Justinianische Recht zunächst nur in Italien Eingang gefunden. Im Frankenreich und in Spanien blieb man bis zum neunten Jahrhundert lediglich bei dem vorjustinianischen Recht stehen. Hauptquelle für Kenntniss desselben war die Lex Romana Wisigothorum, welche sich über das ganze Frankenreich verbreitete, aber, wie oben (S 350) besprochen, aus den vollständigen Rechtsbüchern, die sie im Auszuge wiedergegeben hatte[1], stückweise erweitert wurde; die Benutzung dieser Erweiterungen tritt in einzelnen Schriften namentlich in den kirchlichen Sammelwerken zu Tage[2]. Vereinzeltes

---

wünschenswerth, dass Zeit, Quellen und Werth der einzelnen Theile festgestellt würden; jedenfalls beruhen sie nicht durchgängig, wie Labbaeus im Titel andeutet, auf den Basiliken, sondern gehen auch auf ältere Quellen zurück; vgl. z. B. oben S 208, 41.

[68] Zachariä, Ius Graeco-Romanum, Band II. VII.

[69] Abgedruckt ebenda Band VI. [70] Ebenda Band IV.

[71] Ebenda Band II und IV.

[72] So benutzt in Heimbachs Ausgabe; Abdruck von Buch 1—17 ebenda II 742 f.

[73] Zachariä, Ius Graeco-Romanum VI.

[74] Letzte Ausgabe von Heimbach 1851.

[1] Die erhaltenen Handschriften des Theodosianus (Pariser Handschrift von Buch 6—8, Vatikanische von Buch 9—16) sind vermuthlich in Frankreich geschrieben.

[2] So findet sich das 16. Buch des Theodosianus, welches in einzelnen Handschriften der Lex Romana dem Schluss des epitomirten Theodosianus angehängt ist, benutzt in den Kapitularien des Benedictus Levita und in den Additiones derselben. Vgl. noch Hänel, Lex Rom. Visig. S XXVI über die sog. Scintilla.

Interesse an anderen römischen Rechtsbüchern bezeugen die in das neunte bis elfte Jahrhundert fallenden Abschriften der Collatio und des liber singularis regularum von Ulpian sowie die oben erwähnte Benutzung der Collatio[3]. In Italien dagegen erlangte das Justinianische Recht, soweit römisches Recht zur Anwendung kam, ausschliessliche Geltung; was von den älteren Rechtsbüchern noch vorhanden war, wurde bei Seite geworfen oder rescribirt.

Die Litteratur dieser Zeit scheidet aus dem Kreise der Quellen des römischen Rechts aus, berührt aber doch die Quellengeschichte insoweit, als sie uns zum Theil die Ueberlieferung der römischen Quellen vermittelt[4]. Von diesem Standpunkt aus ist hier Folgendes hervorzuheben:

1. Wohl noch in die Zeit Justinians fällt ein Scholienapparat zu den Institutionen, welcher am Rande einer Turiner Handschrift (D III 13) im zehnten Jahrhundert eingetragen ist und danach heut Turiner Institutionenglosse genannt wird[5]. Sie benutzt zum Theil

---

[3] S 305, 50; vgl. die Benutzung der Consultatio oben S 307. Dass dem Verfasser der Epitome Lugdunensis die Institutionen von Gajus und die Sententiae von Paulus vollständig vorgelegen hätten, ist wohl möglich, aber die Bemerkung in seiner Einleitung zu den Novellen von Theodosius (Haenel, Lex Rom. Visig. S 255: *Gaium etiam Paulumque longissimos manuales reddidit*) kann auch lediglich auf einem Rückschluss aus der starken Verkürzung der übrigen Rechtsbücher in der Lex Romana beruhen.

[4] Ihre selbständige Würdigung hat diese Litteratur in Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter gefunden. Ueber die Rechtsschulen in Frankreich vgl. Fitting, Ueber die Heimat und das Alter des Brachylogus (1880) S 23 f.; über die italienischen Juristen und Rechtsschulen Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III (1870) § 452. 455 f. 477 f. 486 f.; über die Schule in Rom Fitting, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft am Anfange des Mittelalters 1875. Vgl. ferner Konrat, Die Epitome exactis regibus (1884) S CCCLXXIII f., und dazu Fitting in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 114 f.

[5] Zuerst herausgegeben von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III (1822) S 673 f. (II[2] 429 f.), hier aber untermischt mit jüngeren in derselben Handschrift stehenden Scholien. Die ältere Glosse allein ist nach erneuter Vergleichung der Handschrift von mir in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII 44 f. herausgegeben. — Dirksen, Hinterlassene Schriften II 158 setzt die Glosse aus unzureichenden Gründen in das neunte oder zehnte Jahrhundert; vgl. Savigny, Geschichte VII 60 f. und hinwieder Dirksen S 171; Sanio bei Dirksen S 549. Für die Zeit Justinians spricht insbesondere die Bezeichnung desselben in n 12 als *dominus noster*. Auf Nov. 118 (a. 543) wird in n 272 a. E. Bezug genommen; die Uebergehung von Nov. 123 (a. 546) in n 166 ist kein sicherer Beweis für frühere Abfassung, sie kann ebenso auf Versehen beruhen, wie die Uebergehung von Nov. 52 c. 2 in n 135 und von Nov. 115 in n 179; abweichend Fitting S 7 f.

uns unbekannte Quellen[6] und zeigt sich in der Auffassung des älteren Rechts viel sicherer als in dem Verständniss der Justinianischen Neuerungen[7] und des Textes der Institutionen[8]. Der Unterschied könnte darauf beruhen, dass für das ältere Recht vorjustinianische Scholien, insbesondere solche zu Gai Institutiones benutzt sind[9]. Daraus würde sich auch die Uebereinstimmung einzelner Scholien mit dem griechischen Index der Institutionen (oben S 362) erklären[10], denn eine Benutzung des letzteren ist nicht anzunehmen[11].

2. Derselben Zeit etwa gehört eine Abhandlung an, welche als Anhang zu Julians Novellen-Auszug überliefert ist und in den Handschriften dem Julian selbst zugeschrieben wird, mit dem Titel *De consiliariis dictatum Iuliani antecessoris.* Etwas jünger sind einige andere Anhänge der Epitome Iuliani. Einer derselben führt den Titel *Collectio domni Iuliani antecessoris;* die Neueren bezeichnen ihn dem Inhalt nach als *Collectio de tutoribus* oder *de tutelis*[12]. Daran schliessen sich einige alte Scholien zu den ersten dreizehn Konstitutionen Julians[13] und die vom Herausgeber als Paratitla bezeichneten Bemerkungen zu Julian, welche das Verhältniss der einzelnen Kapitel zu den Institutionen, den Digesten und dem Codex, sowie zu andern Kapiteln der Novellen-Sammlung selbst angeben[14].

3. Ein Auszug des Justinianischen Codex, nach der allein erhaltenen Handschrift zu Perugia vom Herausgeber Summa Perusina genannt, giebt den Inhalt der einzelnen Konstitutionen unter Beibehaltung der Inscriptionen nach Art der byzantinischen Indices kurz wieder. Das Werk ist frühestens aus dem siebenten Jahrhundert und bricht in der überlieferten Gestalt mit 8, 53, 8 ab[15].

4. Von geringer Bedeutung ist ein Scholien-Apparat zum Codex

---

[6] So insbesondere n 319 a. E. 466; über n 241 s. oben S 326, 20.

[7] Z. B. n 122 (im Widerspruch mit Dig. 41, 4, 11. 41, 10, 5) 416. 454.

[8] Z. B. n 106. 108. 170. 288. 457.

[9] Auf den Unterschied hat Fitting, Die Turiner Institutionenglosse S 13 f. aufmerksam gemacht.

[10] Z. B. n 7. 92. 150. 164. 207. 312. 329. 356. 398.

[11] Vgl. Fitting S 14 f. Ferrini, Rendiconti del R. Istituto Lombardo XVII 731 f. (wiederholt im Archivio giuridico XXXVII 398 f.); abweichend Huschke in der Vorrede zur Ausgabe von Iustiniani Institutiones S XIV.

[12] Beide Werke sind zuletzt abgedruckt in Hänels Ausgabe der Epitome Julians S 198 f.; vgl. die Vorrede S XLVIII f.; Biener, Historia Authenticarum (1807) S 14 f.; Savigny, Geschichte des römischen Rechts II² 195 f.

[13] Hänel S. 178 f., vgl S XLVII. [14] Hänel S 202, vgl. S L.

[15] Abgedruckt in Heimbach, Anecdota II (1840). Die Handschrift stammt aus dem zehnten Jahrhundert.

in den Handschriften, welche denselben in der verkürzten Gestalt wiedergeben, wie er in Italien bis in das elfte Jahrhundert hinein benutzt wurde[16].

5. Eine zwar nicht juristische Arbeit, aber doch lediglich auf den römischen Rechtsquellen fussend, sind die *Notae iuris a Magnone*[17] *collectae*, welche Karl d. Gr. gewidmet sind[18].

6. Neben den selbständigen Bearbeitungen kommen noch einige Sammlungen von Quellenauszügen in Betracht. So die Sammlung der Agrimensoren, welche aus dem Theodosianus und aus den Justinianischen Digesten den Titel *Finium regundorum*, ferner eine Stelle aus den Sententiae von Paulus, zwei Novellen von Theodos II und die Lex Mamilia aufgenommen hat[19]. Von den kirchenrechtlichen Sammlungen gehören hierher: die *Lex Romana canonice compta*, welche im neunten Jahrhundert nach 825 verfasst ist und Auszüge aus den Institutionen, dem Codex und Julians Novellenauszug nebst Anhängen enthält, sowie die *Collectio Anselmo dedicata* aus dem Ende desselben Jahrhunderts, welche zwar die römischrechtlichen Quellen lediglich aus jener entlehnt hat, aber handschriftlich besser überliefert ist[20]; endlich noch eine aus dem Codex und Julians Novellenauszug schöpfende Sammlung, welche in einer Mailänder Handschrift des zehnten oder elften Jahrhunderts steht[21].

7. Die Formeln, welche seit dem siebenten Jahrhundert im fränkischen und westgothischen Reiche zu Sammlungen vereinigt wurden[22],

---

[16] Ueber diese Epitome Codicis vgl. S 378. Herausgegeben sind die Scholien nach der Handschrift von Pistoja in Chiapelli, La glossa Pistojese al Codice Giustinianeo 1885; vgl. Krüger in der Münchener kritischen Vierteljahrsschrift N. F. IX 220 f.; Fitting in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII, 3 S 2 f.; Chiapelli ebenda VIII 1 S 86 f.

[17] Magno war 801—818 Erzbischof von Sens.

[18] Herausgegeben von Mommsen in den Grammatici latini ed. Keil IV 285 f. Ueber die Benutzung vorjustinianischer Quellen in den Glossaren des Mittelalters vgl. Conrat, Epitome exactis regibus S CCCXXIX f.

[19] Gromatici veteres ed. Lachmann I 267 f.

[20] Maassen über eine Lex Romana canonice compta (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1860 S 73 f.) und Geschichte der Quellen I S 888 f.

[21] Maassen, Bobienser Excerpte des römischen Rechts (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1864) und Geschichte der Quellen I 896 f.

[22] Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècle par E. de Rozière 3 voll. 1859—1871, ergänzt durch desselben Formules Wisigothiques inédites 1854. Der Recueil hat die Formeln unter Auflösung der einzelnen Sammlungen nach Materien geordnet. Eine Gesammtausgabe der Sammlungen selbst giebt Zeumer in den Monumenta Germaniae historica Leges sectio V

sind zwar zum Theil aus älteren römischen Formularen entlehnt, gewähren aber doch für die Kenntniss des römischen Rechts neben den sonst erhaltenen Quellen keine Ausbeute; von Interesse sind sie insofern, als sie zeigen, wie die römischen Rechtssätze allmählich theils missdeutet, theils umgestaltet worden[23]. Dasselbe Bild gewinnen wir aus den auf römischem Recht fussenden Urkunden des Mittelalters[24].

8. Die späteren Werke benutzen das Quellenmaterial nachweislich nur in dem Umfang und in der Gestalt, wie es noch heut zugänglich ist; die Versuche, aus einzelnen derselben eine von unseren Quellen unabhängige vorjustinianische Ueberlieferung herauszuschälen, haben noch nicht zu gesicherten Ergebnissen geführt[25].

1882—86. Vgl. noch Stobbe, Rechtsquellen I (1860) S 241 f.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (1886) § 58.

[23] Eine Zusammenstellung der Anwendung römischer Rechtssätze findet sich bei Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter II[2] 127 f. Von den damals noch nicht bekannten westgothischen Formeln vgl. n 11 (Kauf) und die *clausula codicillaris* in n 21. 22. Wunderlich ist die Bezugnahme auf die Lex Iulia et Papia in n 14. 15, vgl. n 18 und Marculf n 15. Das *osculum interveniens* der Verlobung nach Cod. Theod. 3, 5, 5 ist zur Schenkung unter Brautleuten geworden. Die Klausel *stipulatione interposita* wird umgestaltet zu *stipulatione subnixa* und bedeutet die Bestätigung der Urkunde durch Unterschrift oder Handzeichen des Ausstellers, vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I 220 f. Die *stipulatio Aquiliana* wird zur Lex Aquilia.

[24] Savigny a. a. O. S 106 f. 225 f. Einen Anklang an älteres Recht enthält die Klausel eines Pariser Testaments aus dem siebenten Jahrhundert bei Marini papiri diplomatici S 119: *ita do ita ligo ita testor, ita vos mihi Quirites testimonium perhibetote . citeri citeraeque proximi proximaeque exheredes mihi estote proculque habetote;* vgl. Gai. 2, 104; Ulp. 20, 9; Isidor orig. 4, 24. Ueber die Auffassung, welche das *absolvere instrumenta* durch die Parteien gemäss Cod. Iust. 4, 21, 17 pr. in Italien gefunden hat, vgl. Brunner a. a. O. S 60. 67 f.

[25] Vgl. einerseits Stinzing, Geschichte der populären Litteratur des römischen Rechts (1867) S 90; Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters (1876) S 42 f. 60 f., ferner in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII (1878) S 297 f. und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI (1885) S. 148, andererseits Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII S 118 (Bruns) S 202 f. (Mommsen); Conrat, Die Epitome exactis regibus (1884) S LXXXV f. CLVII f. Die Frage ist in den erwähnten Abhandlungen darauf hin erweitert, ob sich in den Schriften des elften und zwölften Jahrhunderts Ueberlieferungen finden, welche mit der Litteratur der justinianischen und vorjustinianischen Zeit zusammenhängen oder daraus entlehnt sind; vgl. auch Zeitschrift für Rechtsgeschichte V (1866) S 321 f. (Stintzing) und dagegen ebenda VI 82 f. (Mommsen und Jaffé). In diesem Umfange berührt sie die römische Quellengeschichte nicht, in der obigen Abgrenzung schrumpft das streitige Gebiet sehr zusammen.

§ 51. Die Rechtsüberlieferung in der nichtjuristischen Litteratur.

Neben der Fülle der Ueberlieferung durch die Rechtsbücher haben die auf das Recht bezüglichen Notizen in der übrigen Litteratur nur geringe Bedeutung, umsomehr als die Entwicklung des öffentlichen Rechts wenigstens in dem orientalischen Reich für uns wenig Interesse bietet. Es mag daher genügen, auf folgende Werke hinzuweisen.

1. Einen Einblick in die Reichsverwaltung gewährt die *Notitia dignitatum omnium tam civilium quam militarium*, eine Zusammenstellung der höheren Staats- und Hofämter (bis zum Range der *spectabiles* herab), welche in den Jahren 411—413, wie es scheint im Occident, nach amtlichen Quellen verfasst ist[1]. Für jede Reichshälfte ist eine besondere Notitia aufgestellt; die Aemter sind dem Range nach geordnet, bei jedem werden die Amts-Insignien abgebildet und die demselben untergeordneten höheren Beamten, das Hilfspersonal beziehungsweise die ihm zugewiesenen Truppentheile aufgeführt[2].

2. Von Symmachus ist eine Anzahl seiner amtlichen Berichte an die Kaiser aus den Jahren 384/5, in welchen er Praefectus urbi war, herausgegeben. Einer derselben liegt einer noch erhaltenen Konstitution zu Grunde[3], andere geben ein Bild von dem Prozessgang jener Zeit[4].

3. Der Kommentar des Boetius (Consul 510, gest. 525) zu Cicero's Topica benutzt zur Erklärung der juristischen Beispiele einige Juristenschriften der vorigen Periode; er führt Stellen aus den Institutionen von Gajus, Paulus und Ulpian an[5] und stützt sich auch an anderen Stellen auf solche[6]. Wo er aber aus denselben Schlüsse zieht, geräth er meist auf Abwege und zeigt, dass er keine oder eine höchst oberflächliche juristische Vorbildung genossen hat.

4. Cassiodor[7] bietet in seinen zwölf Büchern Variae einen reichen Stoff für die Kenntniss der Verwaltung Italiens unter den gothischen Köni-

---

[1] Seeck, Quaestiones de Notitia dignitatum 1872.

[2] Maassgebende Textausgabe ist diejenige von Seeck 1876; einen sorgfältigen Kommentar hat Böcking seiner Ausgabe (1839—1853) beigefügt.

[3] Relatio 16; vgl. Cod. Theod. 11, 30, 44.

[4] Vgl. Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprozess III 352 f. über Rel. 19 (39) und 28 (48).

[5] Zu 3 § 14 (Baiter 299, 18) 4 § 19 (303, 20) 5 § 28 (322, 2. 16).

[6] Z. B. zu 2 § 10. 3 § 16. 4 § 18—21. 23. 5 § 28. 8 § 39. 10 § 42.

[7] Magnus Aurelius Cassiodorius Senator, geb. etwa 482, gest. 575.

gen, welche wesentlich in der früheren römischen Weise geführt wurde. Die Variae enthalten die von Cassiodor als Quästor und Magister officiorum verfassten Schreiben und Erlasse der Könige (Buch 1—5. 8—10) und seine eigenen Verfügungen und Anschreiben als Praefectus praetorio (Buch 11. 12). Ausserdem geben sie im sechsten und siebenten Buch die *Formulae dignitatum*, nämlich Formulare für die Bestallungen der Beamten und sonstige nach feststehenden Formularen erfolgende Anschreiben der Könige[8].

5. Johannes Lydus giebt in seiner Schrift *de magistratibus* ein getreues Bild von dem Geschäftsgang der Behörden zur Zeit Justinians; seine historischen Rückblicke dagegen haben kaum irgend einen Werth[9].

6. Das fünfte Buch der Origines von Isidor von Sevilla (gest. etwa 636) besteht aus Erläuterungen juristischer Kunstausdrücke, welche ziemlich bunt durch einander gewürfelt sind; auch in den übrigen Büchern kommen einige gleichartige Stellen vor[10]. Die Justinianischen Rechtsbücher sind nicht benutzt[11], sondern ältere Quellen, insbesondere die Institutionen von Gajus[12] und Ulpian[13], die Sententiae von Paulus[14] und der Theodosianus[15]. Isidor giebt aber keine Auszüge aus denselben, sondern eine freie Bearbeitung, stark mit eigenen Zuthaten untermischt und voll der gröbsten Irrthümer.

7. Auch in den Wörterbüchern, welche unter den Namen Philoxenus (lateinisch-griechisch) und Cyrillus (griechisch-lateinisch) bekannt

---

[8] So die Legitimation unehelicher Kinder (7, 40), die Ertheilung der *venia aetatis* (7, 41), Dispens von Ehehindernissen (7, 46). In Buch 11, 17—35. 40 stehen Formulare für Verfügungen des Praefectus praetorio.

[9] Bestritten ist, ob er neben Justinians Digesten auch unmittelbar einzelne Juristenschriften benutzt hat; vgl. Dirksen, Vermischte Schriften (1841) S 50 f.; Mommsen in der Vorrede zu den Digesta S XXXXII N. 3.

[10] Einiges ist in Bruns, Fontes[5] S 405 f. abgedruckt.

[11] Abweichend Savigny, Geschichte des römischen Rechts II[2] S 75; vgl. dagegen Voigt, Ius naturale I 581; Dirksen, Hinterlassene Schriften I 185 f.

[12] Vgl. 5, 9—14. 9, 4, 5 mit Gai. 1, 2—7; 5, 24, 12 mit Gai. 2, 104; 5, 24, 15. 16 mit Gai. 2, 164 f.; 5, 25, 14 mit Gai. 3, 214; 5, 25, 31 mit Gai. 1, 121; 9, 4, 45 mit Gai. 2, 15; 9, 4, 49 mit Gai. 1, 14; 9, 4, 51. 52 mit Gai. 1, 23. 24. 27; 9, 7, 30 mit Gai. 1, 144; 10, 67 mit Gai. 1, 122; 10, 218 mit Gai. 2, 101.

[13] Vgl. 5, 4, 8 mit Dig. 1, 1, 1 § 2. 3 (Voigt a. a. O. S 576 f.) und 5, 25, 30 mit Ulp. 19, 8.

[14] 5, 24, 30 (*iuxta Paulum iuridicum*) 10, 258 = Paul. 5, 7, 1; vgl. 26, 5. 6 mit Paul. 5, 26, 1. 3; 5, 26, 18. Ausserdem ist 10, 106 verwandt mit Dig. 47, 2, 1 (*Paulus ad edictum*).

[15] Dirksen a. a. O. vermuthet Benutzung aus zweiter Hand.

sind[16], lässt sich eine Benutzung vorjustinianischer Quellen nachweisen; in beiden finden sich Glossen aus Gai Institutiones, im Philoxenus noch solche aus Ulpian *de officio proconsulis.*[17].

§ 52. Die handschriftliche Ueberlieferung der Justinianischen Rechtsquellen.

Am zahlreichsten sind die Handschriften der Institutionen, welche im Abendlande von jeher am meisten benutzt worden[1]. Doch geht, abgesehen von einem kleinen Bruchstück, welches in Majuskeln geschrieben ist, keine Handschrift über das neunte Jahrhundert hinaus. Der Text ist in den Handschriften unverkürzt wiedergegeben[2].

[3]Der Codex erlitt schon frühzeitig eine Einbusse insofern, als die Sorgfalt, welche Justinian nach dem Vorgang der früheren Sammlungen auf Inscriptionen und Subscriptionen hatte verwenden lassen, von der Folgezeit als zwecklos nicht festgehalten wurde. Ihnen gegenüber wurde zuerst die Vorschrift, keine Abkürzungen zu gebrauchen, ausser Acht gelassen. Die Inscriptionen wurden ausserdem schon im sechsten Jahrhundert verkürzt: wo die Adressaten mit mehr als einem Namen angegeben waren, liess man regelmässig nur einen stehen, strich in den Rescripten an Privatpersonen häufig derartige Zusätze wie *militi, evocato, liberto, et aliis*, während bei den Beamten die Angabe über die Würde der Adressaten bisweilen zu lang erschien und deshalb vereinfacht wurde[4]. Diese Verkürzung liegt in allen heut bekannten Handschriften vor; ob sie schon im Orient vorgenommen oder erst auf italischem Boden erfolgt ist, bleibt ungewiss[5]. Ebenso

---

[16] Ueberliefert ist der erstere durch die Pariser Handschrift 7651, der andere durch die Handschrift von Laon 449.

[17] Rudorff in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1866 S 233—366.

[1] Ein Verzeichniss der Handschriften giebt Schrader, Prodromus corporis iuris civilis (1823) S 35 mit Nachträgen im Corpus iuris civilis ed. Schrader I (1832) S IX f.

[2] Die Cognationstabelle zu 3, 6, 9 in einzelnen Handschriften ist neueren Ursprungs, die ursprüngliche Tabelle ist verloren.

[3] Zum Folgenden vgl. die Nachweise in der Vorrede zu meiner kritischen Ausgabe des Codex. Aufzählung der bekannten Handschriften in Krüger, Kritik des Justinianischen Codex (1867) S 86 f. 129 f.

[4] Das Alter dieser Verkürzung beweist die Uebereinstimmung der Veroneser Fragmente mit der Summa Perusina und den übrigen Handschriften zu 7, 41, 3. 8, 2, 3. 8, 4, 5.

[5] Ersteres wäre der Fall, wenn die Veroneser Fragmente aus einer orientalischen Handschrift stammten. Dass diese von Griechen und für Griechen geschrieben worden, darf man aus den griechischen Zahlen der Rubriken und Kon-

früh sind auch einige Aenderungen des Textes vorgenommen, zu denen die Bemerkungen der Juristen des sechsten Jahrhunderts den Anstoss gegeben haben; doch sind diese nicht so durchgängig in alle Handschriften eingetragen, dass nicht in mehreren dieser Stellen die ursprüngliche Lesung durch die eine oder die andere Handschrift vertreten blieb[6]. In dieser Gestalt ist uns der Codex noch stückweise überliefert in den Veroneser Fragmenten einer Unzialhandschrift, welche im achten oder neunten Jahrhundert rescribirt worden[7].

In der gleichen Zeit scheinen diese Handschriften des vollständigen Codex ausser Gebrauch gekommen und an ihre Stelle eine verkürzte Ausgabe getreten zu sein, in welcher die letzten drei Bücher ganz weggelassen, die ersten neun durch Streichung der Mehrzahl der Konstitutionen, zum Theil auch ganzer Titel auf etwa ein Viertel ihres ursprünglichen Umfangs heruntergebracht worden. Von dieser Ausmerzung wurden namentlich alle griechischen Konstitutionen betroffen, von den lateinischen selbst einzelne Justinians, insbesondere diejenigen, welche durch die Novellen aufgehoben oder ihrem Inhalt nach in den Institutionen wiedergegeben waren[8]. Auf die Inscriptionen und Subscriptionen der aufgenommenen Konstitutionen wurde wenig Sorgfalt verwendet; die Abkürzungen arteten zum Theil in Verstümmelungen aus. Die Subscriptionen scheint der Epitomator in den ersten Büchern mit den Inscriptionen der folgenden Stelle als eins angesehen zu haben, denn wo er eine oder mehrere Konstitutionen strich, liess er die Subscription der voraufgehenden Konstitution mit weg, nahm dagegen diejenige der letzten gestrichenen Konstitution auf, die somit an die Stelle der zu Anfang der Lücke gestrichenen rückte.

Dieser Auszug ist uns nicht in seiner ursprünglichen, sondern in einer erweiterten Gestalt überliefert. Spätestens im neunten Jahrhundert hat man einen Theil der weggelassenen Konstitutionen wieder aufgenommen, und diese Ergänzungsarbeit ist durch die nächsten Jahr-

---

stitutionen, sowie aus den griechischen Scholien schliessen. Aber Griechen lebten im sechsten Jahrhundert auch in Italien; über Unteritalien vgl. Zachariä, Il diritto Romano nella bassa Italia (Rendiconti del R. Istituto Lombardo serie II vol. 18. 1885).

[6] Meine Vorrede S XVI f.

[7] Die ältere Schrift ist abgedruckt in Codicis Justiniani fragmenta Veronensia ed Krueger 1874.

[8] Vgl. Krüger, Kritik des Justinianischen Codex S 242 f. und Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 1 f. und den zweiten Anhang zur kritischen Ausgabe des Codex S *49 f.

hunderte langsam weitergeführt worden, bis gegen Ende des elften Jahrhunderts ein Umschwung eintrat, indem der Auszug durch fast vollständige Handschriften der ersten neun Bücher verdrängt wurde. Von dem Auszug in der erweiterten Gestalt sind drei Handschriften aus dem zehnten bis zwölften Jahrhundert erhalten[9]; aus einer gleichen Handschrift hat die Lex Romana canonice compta geschöpft; auch in der Expositio zu dem longobardischen *Liber Papiensis*[10], welche in die Mitte des elften Jahrhunderts fällt, und in dem Libell des Petrus Crassus von 1080[11] ist dieselbe Grundlage erkennbar. Die Benutzung der vollständigen Handschriften tritt zuerst in den Mailänder Auszügen (oben S 373) und in der Collectio canonum des Anselm von Lucca (gest. 1086) zu Tage.

Die Handschriften seit dem 11. Jahrhundert, in welchen sich dieser Umschwung vollzogen hat, sind nicht, wie man erwarten möchte, aus den älteren noch vorhandenen Archetypa des vollständigen Codex abgeschrieben worden, vielmehr hat man die vorhandenen Abschriften des erweiterten Auszugs so wie bisher, nur in durchgreifenderem Maasse, aus jenen ergänzt. Die letzten drei Bücher wurden mit den ersten neun nicht wieder vereinigt, sondern getrennt abgeschrieben; ihre Handschriften reichen nicht über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinauf, auch in der Litteratur tritt ihre Benutzung nicht früher hervor. Sie führen die Bezeichnung *Tres libri*, während man unter Codex gemeinhin nur die ersten neun Bücher verstand. Die Tres libri sind wohl lediglich aus den zur Ergänzung der ersten Bücher benutzten Archetypa abgeschrieben. Letztere selbst sind verloren. Die aus ihnen geschöpfte Ergänzung hat noch einige Lücken gelassen. Die griechischen Konstitutionen blieben ausgeschieden; es ist nicht unwahrscheinlich, dass schon in den Archetypa ein grosser Theil derselben ausgefallen war[12]. Auch einige lateinische Konstitutionen, welche ursprünglich doppelt aufgenommen waren, blieben an der einen Stelle weg. Die Inscriptionen und Subscriptionen wurden als überflüssige Zuthaten angesehen; am meisten litten die letzteren unter der Nichtachtung, indem sie gleich von Anfang an fast ganz ausgemerzt wurden, während die ersteren zwar noch im 12. und 13. Jahrhundert

---

[9] Den Inhalt dieser Handschriften giebt der zweite Anhang der kritischen Ausgabe des Codex an.

[10] Vgl. die Zusammenstellung der in dieser Expositio angeführten Codexstellen in den Monumenta Germaniae historica Leges IV S LXXXIII.

[11] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV 106 f.

[12] Vorrede zur kritischen Ausgabe S XXI.

stehen blieb, jedoch so, dass man anfing die Adressaten wegzulassen, dann auch die Kaisernamen beschnitt, bis man im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert dahin gelangte, von den Inscriptionen meist nicht mehr als das Anfangswort *Imp.* oder *Idem* übrig zu lassen, blieb, um damit die einzelnen Konstitutionen von einander abzuheben.

[18] Von den Digesten ist eine Handschrift des 6. oder 7. Jahrhunderts erhalten, welche von Griechen geschrieben worden[14]. Seit 1406 befindet sie sich in Florenz, vordem gehörte sie den Pisanern und lässt sich in Pisa sicher seit Mitte des zwöften Jahrhunderts nachweisen. Die Nachricht, dass sie bis 1135 in Amalfi gewesen, entbehrt jeder glaubhaften Grundlage[15].

Diese Handschrift ist bis auf wenige Lücken vollständig[16]; verloren ist das erste Blatt, auf welchem der Anfang der Konstitution *Δέδωκεν* stand[17]; auch dieses war noch 1553 vorhanden. Schreiberversehen liegen nicht wenige vor, doch sind viele derselben durch eine Nachkorrektur ausgemerzt und ist so ein ziemlich reiner Text hergestellt. Der Korrektur liegt vielleicht eine andere Handschrift als die Vorlage der Abschreiber zu Grunde[18], so dass die Handschrift als Vertreter zweier Archetypa angesehen werden könnte. Neben solchen auf handschriftlicher Grundlage beruhenden Besserungen sind vom Korrektor manche lediglich aus dem Zusammenhang geschöpfte Aenderungen vorgenommen; auch die Vorlage der Schreiber ist schon durch gleichartige Besserungen früherer Korrektoren heimgesucht worden.

Von gleichaltrigen Handschriften sind nur kleine Bruchstücke auf einigen Neapolitaner Palimpsestblättern (Dig. 10, 2, 3—16. 10, 3,

---

[13] Zum Folgenden vgl. die Vorrede Mommsens zu seiner Digestenausgabe.

[14] Einige Seiten sind in der obengenannten Ausgabe am Schluss des zweiten Bandes photolithographisch wiedergegeben.

[15] Savigny, Geschichte des röm. Rechts III[2] 92 f.; vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 300.

[16] In der Handschrift selbst wird durch Freilassung leeren Raums das Vorhandensein von Lücken zu 36, 2, 19 § 1. 2 und am Schluss der Titel 48, 20. 22 angedeutet, also auf Fehler der Vorlage hingewiesen, welche durch Zuhülfenahme einer anderen Vorlage beseitigt werden sollten.

[17] Dies Blatt ist zwischen 1553 und 1680 verloren gegangen.

[18] Das ist wahrscheinlich gemacht durch die von Mommsen S LVII f. angeführten Stellen; doch liessen sich die Verschiedenheiten zwischen erster und zweiter Hand auch aus einer genaueren Vergleichung der Vorlage seitens des Korrektor erklären.

23—29. 4, 12—19) und auf einigen Papyrusblättern in Pommersfelden (Dig. 45, 1, 35—73) erhalten[19].

Die Benutzung der Digesten scheint man in Italien schon früh aufgegeben zu haben. Nach der Collectio de tutoribus (oben S 372), welche darauf Bezug nimmt, und nach Gregor d. Gr., welcher in einem seiner Briefe[20] einige Stellen ausschreibt, sind sie, soweit unsere Quellen reichen, bis Mitte des elften Jahrhunderts so gut wie verschollen[21]; die einzigen Spuren einer Benutzung in dieser Zeit sind das Bruchstück einer Abschrift aus dem neunten Jahrhundert in einer Berliner Handschrift, worin die Digesten unter Weglassung der Einleitungs-Konstitutionen und der Indices sich an die Institutionen anschliessen[22], und zwei Glossen einer Institutionenhandschrift, welche im neunten oder zehnten Jahrhundert geschrieben sind[23]. Ein unmittelbarer Gebrauch derselben begegnet erst wieder in der Expositio zum Liber Papiensis[24] aus der Mitte des elften Jahrhunderts, in den Exceptiones von Petrus[25], welche in ihrer ältesten Gestalt spätestens 1068 verfasst sind[26], und in einigen Kanonen-Sammlungen aus dem Ende des elften Jahrhunderts[27]; in einer Urkunde von 1075 werden sie praktisch verwerthet[28].

Mit derselben Zeit beginnen die jüngeren Handschriften. Sie haben die wenigen griechischen Stellen der Digesten weggelassen mit Ausnahme einzelner Worte oder kürzerer Sätze, welche in den Handschriften des elften und zwölften Jahrhunderts von den des Griechischen unkundigen Schreibern möglichst genau nachgemalt sind. Seit dem drei-

---

[19] Abdruck in Digesta ed. Mommsen Band I Anhang I. II. Photolithographieen der Pommersfeldner Handschrift ebenda Band II am Schluss.

[20] 13, 45 (oben S 356, 24), vgl. Mommsen zu Dig. 48, 4, 7 § 3.

[21] Conrat, Epitome exactis regibus S CCXLIX f.; Fitting in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI 110 f.

[22] Erhalten sind Dig. 1, 1—1, 7, 3; weggelassen sind 1, 5, 24—1, 6, 8 pr., vermuthlich weil in der Vorlage ein Blatt ausgefallen war.

[23] In der Bamberger Handschrift D II[3] zu Inst. 2, 1, 9, welche auf Dig. 11, 7, 2 § 4. 5 Bezug nehmen, abgedruckt von Conrat, Epitome exactis regibus S XLVIII, vgl. S CCLI f.; die Zeit der Abfassung dieser Glossen steht nicht fest, auch nicht, ob sie die Digesten direkt benutzt haben.

[24] Vgl. die Zusammenstellung von Boretius in den Monumenta Germaniae historica Leges IV S LXXXIII.

[25] Abgedruckt bei Savigny a. a. O. II[2] 321 f.

[26] Ficker über die Usatici Barchinonae 1886 S 8 f. (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung II Ergänzungsband S 243 f.); vgl. Fitting in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII 1 S 42 f.

[27] Digesta ed. Mommsen II Anhang IV.

[28] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV 99 f.

zehnten Jahrhundert sind die dadurch entstandenen Lücken bisweilen durch lateinische Uebersetzungen ausgefüllt, welche der Pisaner Burgundio (gest. 1194) nach der damals in Pisa befindlichen, jetzt Florentiner Handschrift gemacht hatte[29]. Eine andere Verstümmelung hat wie im Codex, die Inscriptionen betroffen, in denen zuletzt nur der Name der Juristen behufs Trennung der Auszüge stehen geblieben ist. Ferner sind die Einleitungs-Konstitutionen fast ausnahmslos weggelassen worden, der Index auctorum fehlt durchgängig, der Index titulorum regelmässig.

Diese jüngeren Handschriften, welche man als Vulgathandschriften bezeichnen kann, sind noch heut in grosser Anzahl erhalten. Nur wenige und zwar nicht die ältesten, umfassen die ganzen Pandekten; bei den übrigen hat folgende Dreitheilung Platz gegriffen. Der erste Theil reicht bis zur Inscription von 24, 3, 2 und heisst *Digestum vetus;* der zweite Theil geht von 24, 3 bis zum Schluss des 38. Buchs und heisst *Infortiatum;* Buch 39—50 bilden das *Digestum novum.* Ausserdem trägt der Schlussabschnitt des *Infortiatum*, welcher mit den Worten *tres partes* mitten im Satz von 35, 2, 82 beginnt, von diesem Anfang die Bezeichnung *Tres partes.* Ueber diese Zerlegung der Digesten giebt Odofredus, ein Bologneser Jurist aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mehrere nicht genau übereinstimmende Berichte, die aber darauf hinauslaufen, dass der Rechtslehrer Irnerius in Bologna, welcher bis 1125 als Richter thätig war[30] und auf den die Späteren das Wiederaufleben der Studien des römischen Rechts zurückführen, anfänglich neben Codex, Institutionen und Julians Novellen, nur das Digestum vetus und novum besessen, dann erst das Infortiatum erhalten habe, letzteres ohne die Tres partes[31]. Aus einer Angabe des älteren Juristen Placentinus (gest. 1192) ergiebt sich, dass die Tres partes, welche Odofredus als getrennt aufgefunden zu denken scheint, ursprünglich den Anfang des Digestum novum bildeten, dann aber an den zweiten Theil angehängt worden, der gerade um dieser Verstärkung willen den Namen Infortiatum erhalten habe[32]. Dass die Er-

---

[29] Savigny, Geschichte des röm. Rechts IV² 402 f. Die noch von Savigny vertretene Ansicht, dass die Uebersetzung der Auszüge aus Modestins Excusationes im 26. und 27. Buch der Digesten um viele Jahrhunderte älter sei, ist durch Mommsens Untersuchung im vierten Anhang der Digesta I widerlegt.

[30] Savigny a. a. O. IV² 9 f. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III 109. 133 f. 139 f. 143. 156. 463.

[31] Die Berichte des Odofredus sind zusammengestellt von Savigny a. a. O. III² 426 f.

[32] Savigny a. a. O. III² 430.

zählung des Odofredus wesentlich eigene Erfindung ist, kann kaum zweifelhaft sein; wie die Dreitheilung entstanden, dafür fehlt jeder Anhalt[33]; doch kommt bei der Beschaffenheit des Textes dieser Handschriftenklasse, wie sich zeigen wird, für kritische Untersuchungen nichts darauf an.

Das Verhältniss der Vulgathandschriften zur Florentiner Handschrift ist seit dem sechzehnten Jahrhundert bestritten gewesen, und erst auf Grund genauer Vergleichungen letzterer sowie der maassgebenden Vulgathandschriften, welche für die neueste kritische Ausgabe gemacht worden, durch Mommsen endgültig festgestellt worden[34]. Ergeben hat sich, dass jene aus einer Mutterhandschrift stammen, welche etwa dem zehnten oder elften Jahrhundert angehört. Grundlage derselben war die Florentiner Handschrift[35], doch muss daneben eine andere von dieser unabhängige Handschrift eingesehen worden sein, da die Vulgathandschriften einzelne treffende Verbesserungen, namentlich Ergänzungen von Lücken des Florentiner Textes enthalten, welche durch Vermuthung nicht gefunden werden konnten. Die Zahl derselben ist allerdings auffallend niedrig und beweist gegenüber den vielen nicht gebesserten Fehlern des Florentiner Textes, dass die Benutzung der Nebenhandschrift eine sehr oberflächliche gewesen sein muss. Die Spuren dieser Benutzung lassen sich nur in den Bücbern 2. 3. 6. 7. 9. 12. 17. 30. 31. 33. 34 nachweisen und

---

[33] Der Versuch von Scheurl in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII 145, das Abbrechen des Infortiatum vor den Tres partes an die Studienordnung Justinians anzuknüpfen, welche sich nur auf Buch 1—36 bezog und das Abschreiben dieser Bücher für sich veranlasst habe, ist verfehlt. Es handelt sich nicht um Erklärung des Schlusses der zweiten Mutterhandschrift, sondern um das Abbrechen der aus der Florentiner Handschrift genommenen Abschrift mitten im Satze; dazu konnte doch jene keinen Anlass bieten.

[34] Vorrede zur Ausgabe S LXIIII f. Dadurch werden auch die Resultate von Mommsens früherem Aufsatz in dem Jahrbuch des gemeinen Rechts V (1862) S 407 f. berichtigt. Ueber die älteren Ansichten vgl. Savigny a. a. O. III² 449 f. Gegen den Nachweis einer von dem Florentiner Text und dem oben besprochenen Vulgattext unabhängigen Rezension durch Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters S 207 f. vgl. Mommsen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIII 196 f. (Erwiderung von Fitting ebenda S 285 f.) und Conrat, Die Epitome exactis regibus S XLI f.

[35] Auch die Berliner Fragmente sind mit der Florentiner Handschrift so verwandt, dass sie aus dieser oder wenigstens einer nahverwandten Handschrift abgeschrieben sein müssen; möglich ist sogar, dass sie ein mit den jüngeren Handschriften gemeinsames Archetypon haben, vgl. Mommsen S LXII f.

gehen vom 35. Buch ab ganz verloren[36]. Andererseits führen gemeinsame Interpolationen der ältesten Vulgathandschriften darauf, dass denselben eine schulmässige Bearbeitung des Textes voraufgegangen[37].

Die Benutzung der Florentiner Handschrift ist mit der Herstellung der Mutterhandschrift der Vulgathandschriften nicht abgeschlossen worden; im zwölften und dreizehnten Jahrhundert wird in den Handschriften und Kommentaren vielfach auf jene als *littera Pisana* Bezug genommen[38], während von nachträglichen Besserungen des Textes aus dem anderen Archetypon in den jüngeren Vulgathandschriften keine Spuren auftreten. Dieses Archetypon muss schon früh verschollen sein. Ueberhaupt richtet sich die Thätigkeit der Rechtsschulen, namentlich der Bologneser, dahin einen möglichst lesbaren und übereinstimmenden Text der Handschriften herzustellen, was freilich nicht vorwiegend durch Benutzung des Florentiner Textes, sondern mehr durch eine Schulemendation herbeigeführt wurde, welche sich auf eine für jene Zeit gründliche Durcharbeitung der Quellen stützte[39].

Für die Novellen Justinians wurde bis zum elften Jahrhundert in Italien der Auszug Julians benutzt[40], der im neunten Jahrhundert auch in Frankreich Eingang fand. Seitdem aber das Authenticum bekannt geworden, hat die Benutzung desselben allmählich das Uebergewicht gewonnen[41]. In den jüngeren Handschriften ist das Authenticum in neun Collationes eingetheilt, nicht etwa nach sachlichen Gesichtspunkten unter Umordnung der ursprünglichen Reihenfolge, sondern nach willkürlich gewählten Abschnitten[42]. Innerhalb derselben bildet jede Novelle einen besonderen Titel, diese sind in jeder Collation selbständig gezählt, während die durchlaufende Zählung der ursprünglichen Sammlung aufgegeben wurde. Einzelne Novellen wurden als unpraktisch, als *inutiles*[43] ausgeschieden und entweder ganz

[36] Daraus zu schliessen, dass in dem zweiten Exemplar der Digesten die letzten sechzehn Bücher fehlten, ist unsicher gegenüber der Erscheinung, dass auch vordem ganze Bücher und Bücherreihen übersprungen sind.

[37] Mommsen S LXVIII; in den Berliner Fragmenten tritt dergleichen noch nicht hervor.

[38] Savigny a. a. O. S 467 f. und die Variantensammlung S 719 f. Andere Bezeichnungen des Florentiner Textes sind: *ex autenticis pandectis* oder *ex aut(entico)* oder *pandecta* (zu letzterem s. Savigny S 443).

[39] Savigny S 463 f.

[40] Biener, Geschichte der Novellen S 232 f.

[41] Savigny, Geschichte des röm. Rechts III² 490 f.; Heimbach, Authenticum S CCCCXXXVIII f; Hänel, Juliani Epitome Latina Novellarum S XLI f.

[42] Biener S 271 f.; Heimbach S DXXI f.

[43] Andere Bezeichnungen sind *extraordinariae* oder *extravagantes*.

weggelassen oder als Anhang hintenangeschrieben[44]. Als *utiles* oder *ordinariae* blieben nur 97 übrig. Der Text des Authenticum unterlag derselben kritischen Bearbeitung durch die Rechtsschulen, wie die anderen Theile des Justinianischen Rechts[45].

Seit Ende des elften Jahrhunderts wurden Auszüge aus dem Authenticum zu den durch die Novellen abgeänderten Stellen der Justinianischen Gesetzbücher, insbesondere zum Codex, an den Rand gesetzt[46]; seit dem vierzehnten Jahrhundert sind dieselben auch bisweilen in den Text des Codex eingeschoben und von der Litteratur und Praxis wie Gesetzestexte behandelt worden. Diese Auszüge führen wie ihre Quelle die Bezeichnung *Authenticae* (nämlich *constitutiones)*. Dasselbe geschah mit zwei Gesetzen Friedrichs I und einem Gesetz Friedrichs II[47].

Schon im zwölften Jahrhundert begegnet die heut übliche gemeinsame Bezeichnung der Justinianischen Rechtssammlungen als *Corpus iuris* oder, um es von den kirchenrechtlichen Sammlungen zu unterscheiden, als *Corpus iuris civilis*[48]. Zusammenfassung desselben in einer Handschrift war wegen des Umfangs unthunlich, dagegen finden sich seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts die kleineren Rechtsbücher, die Institutionen, Tres libri und das Authenticum in einzelnen Handschriften vereinigt, welche neben den drei Digesta und dem Codex als fünfter Band des Ganzen erscheinen und meist die Bezeichnung *Volumen* führen, auch wohl entsprechend dem Verhältniss des Umfangs zu dem der anderen vier Bände *Volumen parvum* genannt werden[49]. In dieses Volumen fanden meist noch einige jüngere Rechtsquellen Aufnahme, das longobardische Lehnrecht *(Libri feudorum)* und einige Gesetze der Kaiser von Friedrich I bis Konrad.

---

[44] Heimbach S CCCCLXIV f. Die Eintheilung des Anhangs in drei Collationes nach einem Bericht aus dem dreizehnten Jahrhundert bei Savigny, Geschichte III² 503 f. kommt in den Handschriften nicht vor; Heimbach S DXXII.

[45] Heimbach S CCCCLIII f. Das Weglassen der Subscriptionen führte zu der Ansicht, die Sammlung sei rein chronologisch geordnet, so dass die Reihenfolge bei etwaigem Widerspruch über die Geltung entschiede; Biener S 278, Heimbach S CCCCXCIX.

[46] Biener, Historia Authenticarum 1807; Savigny, Geschichte des röm. Rechts IV² S 42 f.

[47] Savigny a. a. O. III² 521 f. 531 f.; IV² 183 f.

[48] Savigny III² 516 f.

[49] Savigny a. a. O. III² 518 f.; Heimbach, Authenticum S DXXVI f.

§ 53. Die Ausgaben der Justinianischen Rechtsquellen.

Die allmähliche Entartung der Textüberlieferung, welche in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eingetreten war, spiegelt sich auch in den ersten Drucken wieder; diesen sind die Handschriften der nächstvoraufgegangenen Zeit zu Grunde gelegt. Einen Umschwung in der Textkritik brachte aber bald das Zeitalter der Renaissance; hervorgerufen wurde derselbe durch das Interesse, welches einzelne Humanisten seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts den juristischen Quellen zuwandten[1]. Hatte man bisher den römischen Rechtssätzen nur um ihrer sachlichen Bedeutung, namentlich um ihrer praktischen Verwerthung willen Beachtung geschenkt, hatte man die Justinianische Kompilation gemäss der Vorschrift ihres Urhebers als einheitliches Ganze behandelt, so begann man jetzt dieselbe als eine Sammlung von Fragmenten weit auseinander liegender Perioden und als Zeugniss für die Zustände früherer Jahrhunderte zu durchforschen und mit den vorjustinianischen Quellen zu vergleichen, welche jetzt wieder ans Licht gezogen wurden. Das Studium der politischen und Kulturgeschichte des römischen Reichs, wie es im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert betrieben wurde, schuf eine andere Grundlage für die Kritik, als sie die früheren Bearbeiter des Textes besessen hatten. Die Quellenangaben und historischen Daten, welche Justinian mehr in Nachahmung der früheren Sammlungen und als äusseren Schmuck in den Inscriptionen und Subscriptionen beigefügt hatte, fanden erst jetzt Berücksichtigung. Durch Zurückgehen auf die ältesten Handschriften suchte man eine sichere Grundlage für Textkritik zu gewinnen.

An der Herausgabe der Justinianischen Quellen haben sich die hervorragendsten Kritiker des sechzehnten Jahrhunderts, Antonius Augustinus (gest. 1586)[2] und Jacobus Cujacius (gest. 1590) theils anregend theils selbstthätig betheiligt. Voraufgegangen ist Gregorius Haloander, welcher alle Theile des Corpus iuris in Einzelausgaben bearbeitete[3] und sowohl durch seine Hülfsmittel als durch Schärfe der Kritik und Feinheit des Sprachgefühls einen grossen

---

[1] Politian gest. 1494, Budaeus gest. 1540, Alciatus gest. 1550.

[2] Seine hervorragendste kritische Leistung sind Emendationum et opinionum libri quatuor 1543; vgl. auch die oben S 128, 6 erwähnte Abhandlung de nominibus propriis in Pandectis 1579.

[3] Digesta 1529, Institutiones 1529, Codex 1530, Novellae 1531. Die Zerreissung der Digesta und des Codex ist hier zum ersten Mal aufgegeben.

Fortschritt erreichte[4]; manche seiner Besserungen des überlieferten Textes werden noch heute als treffend anerkannt. Am wenigsten hat er für die Institutionen geleistet; für die Digesten benutzte er eine Vergleichung der Florentiner Handschrift, für die ersten neun Bücher des Codex eine Handschrift, aus welcher er den grösseren Theil der Subscriptionen wiederherstellen konnte, die griechische Novellensammlung wurde durch ihn zum ersten Male aus der Florentiner Handschrift (S 358) bekannt gegeben.

Haloanders Benutzung der Florentiner Digesten wurde bald in den Schatten gestellt durch den überaus sorgsamen Abdruck derselben, welchen Lelio Torelli 1553 besorgte[5]. Von der griechischen Novellensammlung kam 1558 die Ausgabe von Scrimgerus aus der vollständigeren und weniger als die Florentiner interpolirten Venezianer Handschrift. Für die Institutionen wurden die Ausgaben von Cujacius[6] maassgebend. Zum Codex, welcher am stärksten durch Kürzungen gelitten, wurden von verschiedenen Seiten Nachträge geliefert. Einzelne der griechischen Konstitutionen, welche bei Haloander noch ganz fehlten, wurden theils aus den kirchenrechtlichen Sammlungen theils aus den Basiliken und ihren Scholien im Original oder in Auszügen wiederhergestellt[7], für die Inscriptionen und Subscriptionen lieferten einzelne neu benutzte Handschriften Nachträge[8], ein Haupthülfsmittel der Kritik wurde der Codex Theodosianus, dessen Bücher 6—16 durch die Ausgaben von Tilius (1550) und Cujacius (1560) bekannt geworden, sowie die sich anschliessenden vorjustinianischen Novellen. Eine treffliche Ausgabe der letzten drei Bücher des Justinianischen Codex veranstaltete 1562 Cujacius.

Das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert blieb für die Textkritik des Corpus iuris unfruchtbar; fast ausschliesslich bediente man sich der Ausgaben von Dionysius Gothofredus, welche

---

[4] Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (1880) S 180 f.

[5] Digestorum seu Pandectarum libri L ex Florentinis Pandectis repraesentati.

[6] Die erste erschien 1585.

[7] Das Hauptverdienst haben daran Augustin, Constitutionum graecarum Codicis collectio 1567 und Cujacius sowohl in seiner Ausgabe der letzten drei Bücher als in den Observationes.

[8] Eine grössere Anzahl von Subscriptionen hat Miraeus 1550 aus einer Handschrift des epitomirten Codex ergänzt. Nach ihm haben insbesondere die Ausgaben von Russardus (Ius civile 1561) und Contius (1559. 1562. 1566. 1576) einzelne Inscriptionen und Subscriptionen aus Handschriften ergänzt und berichtigt.

ohne eigenes Hinzuthun[9] aus den früheren Ausgaben hergestellt waren[10].

Die einzige Ausgabe, in welcher der Versuch zu einem Fortschritt in der Rezension des Textes gemacht worden, ist die von Gebauer und Spangenberg 1776—1797 veröffentlichte, in welcher für die Digesten die Handschriftenvergleichungen H. Brencmanns (gest. 1736), insbesondere eine Nachvergleichung der Florentiner Handschrift verwerthet worden.

In diesem Jahrhundert ist es namentlich der durch Savigny gegebenen Anregung zu danken, dass zunächst die Bibliotheken auf die vorhandenen handschriftlichen Schätze durchforscht[11] und die Untersuchungen über den Werth und die Vollständigkeit der Ueberlieferung wieder aufgenommen wurden[12]. Eine weit angelegte kritische Ausgabe des Corpus Iuris unternahm E. Schrader[13], kam aber damit nicht über den ersten Band (1832) hinaus, welcher nur die Institutionen enthielt. Eine Handausgabe, welche von den Brüdern Kriegel ausging, hat für den Codex unter der Bearbeitung von E. Herrmann (zuerst 1843) Namhaftes geleistet. Selbständig er-

[9] Von dem Kommentar, welcher noch heute seine Brauchbarkeit nicht ganz verloren hat, wird hier abgesehen.

[10] Sie begannen 1583; in ihnen ist zuerst die Bezeichnung Corpus iuris civilis angenommen.

[11] Am meisten haben dazu beigetragen F. Bluhme, G. Hänel und der jüngere Heimbach.

[12] Am vollständigsten und gründlichsten waren die Studien über die griechischen Konstitutionen des Codex in Witte, Die Leges restitutae des Justinianischen Codex 1830 und in den Beiträgen zur Revision des Justinianischen Codex von Biener und Heimbach 1833.

[13] Als Vorläufer dieses Unternehmens erschien der Prodromus Corporis iuris civilis a Schradero Clossio Tafelio edendi 1823. Die Anschauungen, welche hier Schrader über die Aufgabe der Handschriftenkritik entwickelt, zeigen die Rathlosigkeit gegenüber der Masse des handschriftlichen Materials. Während man sich bisher begnügt hatte beliebig herausgegriffene Handschriften zu vergleichen und die dem Sinn nach annehmbarste Lesung in den Text zu setzen, wollte Schrader eine erschöpfende Ausbeute der kritischen Hilfsmittel geben. Dass dazu eine Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses der Handschriften gehöre, um danach die Brauchbarkeit derselben für Feststellung der Ueberlieferung zu ermessen sei, hatte Schrader nicht verkannt. Bei der dahingehenden Untersuchung (S 78 f.) gerieth er aber so vollständig in die Irre, dass er zu dem Resultat kam, keine der Handschriften sei neben den anderen völlig werthlos. Er trug deshalb kein Bedenken in den kritischen Anmerkungen zu den Institutionen seine Vergleichungen aller ihm zugänglichen Handschriften (etwa 50) nebst den Abweichungen einer stattlichen Anzahl von Ausgaben mitzutheilen. Aehnlich war die Auffassung Hänels in der Ausgabe des Theodosianus, der sich nicht einmal getraute solche Handschriften wegzulassen, welche nachweislich aus anderen von ihm benutzten abgeschrieben waren.

schienen Ausgaben des Authenticum[14] und der Epitome Juliani mit umfangreichem kritischen Material[15].

Die Fortschritte, welche die Philologen in der Kritik der Handschriften gemacht haben, sind durch Mommsen in der Bearbeitung der Digesten zum ersten Mal auf die juristischen Quellen übertragen worden[16]. In gleicher Weise habe ich versucht den Werth der handschriftlichen Ueberlieferung des Codex festzustellen; auf dieser Grundlage beruht die kritische Ausgabe desselben[17]. Eine Ergänzung beider Arbeiten bilden die Handausgaben der Institutionen und Novellen in der Weidmannschen Stereotypausgabe des Corpus Iuris civilis[18], welche auch den kritischen Apparat der Digesten und des Codex aus den genannten Ausgaben im Auszuge wiederholt[19]. Die Institutionen sind darin von mir nach den ältesten Handschriften wiedergegeben[20]; für die Novellen, deren Bearbeitung R. Schöll übernommen hat, wird der vollständige handschriftliche Apparat der griechischen Sammlung gegeben und der ursprüngliche Text des Authenticum aus den besten Handschriften wiederhergestellt.

Eine chronologische Sammlung sämmtlicher erhaltenen Novellen Justinians (174 an der Zahl) hat Zachariä hergestellt und mit einer Auswahl der wichtigsten handschriftlichen Abweichungen versehen herausgegeben[21].

---

[14] Authenticum. Novellarum constitutionum Iustiniani versio vulgata, rec. G. E. Heimbach 1846—1851. Ein Fehler dieser Ausgabe ist, dass Heimbach häufig nicht den ursprünglichen, sondern den durch die Glossatoren lesbarer gemachten Text wiedergegeben hat.

[15] Iuliani Epitome Latina Novellarum Iustiniani instruxit G. Haenel 1873. Diese Ausgabe hat zwar fast alle Handschriften benutzt, aber für die Herstellung des überlieferten Textes aus den maassgebenden Handschriften so gut wie nichts gethan.

[16] Digesta Iustiniani Augusti recognovit Th. Mommsen 1866—1870.

[17] Codex Iustinianus, recognovit P. Krüger 1877. Ein Vorläufer war Krüger, Kritik des Justinianischen Codex 1867.

[18] Band I vollendet 1872 ist in vierter Auflage 1886 erschienen, Band II zuerst 1872, zuletzt in vierter Auflage 1888. Von Band III sind drei Lieferungen (Novelle 1—80) 1880—1886 gedruckt.

[19] Die späteren Auflagen des Codex enthalten eine Reihe von Nachträgen.

[20] Dieselben waren bis auf eine von mir verglichen; Schraders Angaben über deren Lesung sind ungenügend. Ein besonderer Abdruck der Institutionen erschien 1867. In den späteren Auflagen des Corpus Iuris ist auf Grund neuer Vergleichungen Einzelnes nachgetragen.

[21] Imp. Iustiniani pp. A. Novellae, ed. C. E. Zachariae a Lingenthal 1881. Diese Ausgabe ist für die von Schöll noch nicht herausgegebenen Novellen zur Zeit die einzig maassgebende. Eine Sammlung der nachjustinianischen Novellen enthält Zachariä's Ius Graeco-Romanum pars III.

Sachregister.

Abrogare legem 20.
Aburnius Valens 171.
Acilius 11. 53.
Actiones 181.
Adnotatio 268.
Aedilizisches Edict 32, 8. 38. 86.
Aelius, P. 53.
—, S. 54.
— Gallus 69.
— Tubero 69.
Aequitas 123 f.
Africanus 177.
Agere der Juristen 49.
Album 39.
Alfenus Varus 64.
Alimentarstiftungen 235.
Anatolius 365.
Anfidius Chius 157.
Anführungen 135.
Anonymus 362. 367.
Antecessor 348, 11.
Anthianus, Furius 226.
Antipapian 352.
Antistius Labeo 141.
Appius Claudius Caecus 29. 52.
Aquila 226.
Aquilius Gallus 49. 60.
Arcadius Charisius 228.
Aristo 170.
—, Titius 164.
Arrianus 172.
Arrius Menander 202.
Assessoria 152. 157.
Atejus, C. 66.
— Capito 145.
Athanasius 366.
Atilicinus 154. 156.
Atilius 53.
Auditores 51.
— Servii 66.
Aufidius Chius 157.
— Namusa 66.
— Tucca 66.
Aurelius Arcadius Charisius 228.
Authenticum 356. 384.
Authenticae 385.

Balbus 60.
Balsamon 368.
Bantinisches Gesetz 70.
Basilica 369.
Bestes, Theodorus 368.
Blaesus 69.
Boetius 375.
Bonae fidei iudicia, Ursprung 44. 125.
Breviarium Alaricianum 309.
Brutus, M. Junius 56.
Bucheintheilung der Juristenschriften 136.

Caecilius Africanus 177.
Caesars Plan einer Codification 16.
Caelius Sabinus 155.
Caesius, T. 66.
Callistratus 202.
Campanus 157.
Caracalla's Verleihung der Civität 118.
Cartilius 153.
Cascellius 67.
Cassiani 147.
Cassiodorius 375.
Cassius Longinus 154.
— Hemina 47.
Cato Censorius und sein Sohn 55.
Cavere der Juristen 49.

Celsus filius 165.
— pater 156.
Cervidius Scaevola 194.
Charisius, Aur. Arcadius 228.
Cicero 39 f. 77.
Cincius, L. 69.
Cinna 66.
Citirgesetz 263.
Claudius Tryphoninus 201.
Clemens, Pactumejus 179.
—, Terentius 180.
Codex Gregorianus 278 f.
— Hermogenianus 278 f.
— Iustinianus (I) 323.
— — repetitae praelectionis 326. 342 f.
— Theodosianus 285 f. — Scholien zu zu dems. 297.
Coelius Antipater 58.
Collatio 302 f.
Collationes der Novellen 384.
Collectio Anselmo dedicata 373.
— constitutionum eccl. tripartita 367.
— XXV capitulorum 367.
— LXXXVII capitulorum 367.
— de tutoribus 372.
Commentarii 184, 15.
— pontificum 6. 28.
— principis 108. 276.
Commercium 32, 10. 114.
Coniectanea Alfeni 66.
— Capitonis 146.
Consilium principis 105 f. 274.
Consistorium 274.
Constitutiones principum 92 f. 259. 264 f.
— generales, personales 97.
Consultatio veteris iurisconsulti 305.
Consultationes 49. 95.
Conubium 114.
Corpus iuris civilis 385.
Coruncanius 51.
Cujacius 386 f.
Cyrillus d. Aeltere 319.
— d. Jüngere 362.

Decisiones Justinians 325.
Decreta principum 94. 268.
— Frontiana 164.
Decretum Aemilii Pauli 76.
Definitiones 129.
Demosthenes 319.
Derogare 20.
Dictatum de consiliariis 372.
Digesta 131. — Alfeni 64. — Celsi 166. — Iuliani 168. — Iustiniani 323. 327 f. — Marcelli 192. — Namusae 66.
Digestum vetus und novum 382.
Diocletians Edict de pretiis 232.
Disputatio fori 26. 51, 29.
Disputationes im Rechtsunterricht 51. 138; als Schriften 139.
Domitius Ulpianus 214.
Domninus 319.
Dorotheus 361.
Dositheus 251.
Drusus, Livius 55.
Dupondii 352.

Ecloge 368. 370.
Edicta 30 f. 84 f.
— aedilium 32, 8. 38. 86.
— censorum 38.
— der Provinzialstatthalter 38. 87.
— Iustiniani 358.
— praefectorum praetorio 106. 277.
— perpetua 31. 84.
— principum 93. 264.
— tralaticia 31.
Edictales 352.
Edictmasse 335.
Edictum Diocletiani de pretiis 232.
— perpetuum Hadriani 85.
— Theoderici 316.
Emblemata Triboniani 330, 21.
Enantiophanes 367. 368.
Enchiridia 129.
Epanagoge 369. 370.
Epistulae 95. 104. 133.
Epitome Iuliani 355. 384.
Ἐπιτομὴ τῶν νόμων 370.
Eudoxius 319.
Exrogare 20.

Fabius Labeo 55, 25.
— Mela 146.
— Pictor 55, 25.
Facta (Decreta principis) 94, 17.
Fas 3.
Ferox, Ursejus 160.
Festus 254.

Flavius 29.
Florentiner Digestenhandschrift 380.
Florentinus 198.
Formae praefectorum praetorio 106. 277.
Formelsammlungen 378.
Fragmenta de iure fisci 250.
— Vaticana 298 f.
— Ulpiani 248.
Fragmentum Atestinum 73.
— de iudiciis 248.
Frontiana decreta 164.
Fufidius 157.
Fulcinius Priscus 157.
Furius Anthianus 226.

Gajus 183. 263.
— Institutionen 184. 186 f. 243.
— — Epitome 313.
Gallus, Aelius 69.
— Aquila 226.
—, Aquilius 49. 60.
Gellius, P. 66.
—, A. 256.
Geminationen 330.
Glossae verborum iuris 369.
Grabschriften der Murdia u. Turia 242.
Gräbermulten 234.
Granius Flaccus 6.
Gregorianus Codex 278 f.
Griechische Juristenschriften 126.
— Konstitutionen 95. 274.
Griechisches Recht, Einfluss auf das römische 13. 45.

Hadrians Edictum perpetuum 85 f.
Hadriani Sententiae 252, 52.
Haloander 386.
Harmenopulos 370.
Herennius Modestinus 226.
Hermodorus 18.
Hermogenianus 228.
— Codex 278 f.
Holztafeln für Gesetze 5. 18.
Honorar der Rechtslehrer 139.
Hostilianae actiones (Nachtrag) VIII.

Iavolenus Priscus 162.
Index auctorum der Digesta 328.
— legis 19.
Indices 359.
Infortiatum 382.
Innocentius 260, 6.
Inscription 96. 265. 339.
Institutio Gregoriani 316, 46.
Institutiones 129. — Gai 184. 186 f. 243. — Iustiniani 325. 340 f. — Theophili 362.
Instituere und instruere 51.
Interlocutio 94.
Interpretatio der zwölf Tafeln 26.
— der Lex Rom. Wisig. 311 f.
Iohannes Antiochenus 367.
Isidorus 365.
— von Sevilla 376.
Iuliani epitome Novellarum 355. 384.
Iulianus, Salvius 85 f. 167 f.
Iulius Aquila 226.
— Paulus 204.
Junius Brutus 56.
—, C. Gracchanus 47, 8.
— Mauricianus 180.
Iurisconsultus als Titulatur 114.
Iurisperitus ebenso 106. 114.
Ius 3; = Ius vetus 259.
— Aelianum 54.
— civile 15 f. 121. 123. 129; = Privatrecht 47 f.; = positives Recht 40. 123; als Titel von Juristenschriften 5. 29. 54. 59. 68. 150. 155.
— Flavianum 29.
— generale 268.
— gentium 41 f. 122 f.
— honorarium oder praetorium 34 f. 84 f. 91. 129. 260.
— naturale 39 f. 119 f.
— Papirianum 4 f.
— respondendi 109 f. 260.
— Romanum 119.
Iustiniani novi 353.
Justinians Gesetzgebung 322 f.
Iuventius Celsus der Sohn 165.
— — der Vater 156.

Kanzlei, kaiserliche 107.
Κατὰ πόδας 359. 363.
Klassische Juristen 127.
Konstitutionen 92 f. 264 f.
— erhaltene 231 f. 295 f.
Kupfertafeln für Gesetze 9. 18.

Labeo, Pacuvius 66.
—, Antistius 141.
Laelius Felix 172.
Latinus Largus 214.
Lectiones 174. 175. 305.
Leges 1. 81. 259; Ungültigkeit 21.
— datae 15. 81. 229 f.
— fugitivae 289, 19. 339, 87.
— generales 268.
— perfectae, imperfectae, minus quam perfectae 19. 259.
— regiae 4 f.
— sacratae 20, 88.
— Servii 7.
Lex Acilia 71.
— agraria 71.
— Antonia de Termessibus 72.
— Antonina de civitate 118.
— Bantina 70.
— coloniae Genetivae 74.
— Cornelia de XX quaestoribus 72.
— de imperio 101; — — Vespasiani 228.
— de scribis 72.
— dei (Collatio) 302 f.
— duodecim tabularum 9 f.
— Iulia agraria 72.
— metalli Vipascensis 230.
— municipalis 73; von Malaca und Salpensa 229.
— naturae 120.
— parieti faciundo Puteolana 76.
— repetundarum 71.
— Romana Burgundionum 317.
— — canonice compta 373.
— — Wisigothorum 309 f. 370.
— repetundarum 71.
— Rubria 72.
— Servilia repetundarum 71.
— Sempronia 115.
— Thoria 71.
Libelli 95.
Liber 136.
Licinius Crassus 58.
— Lucusta 154.
Licinnius Rufinus 214.
Lis fullonum 233.
Litterae der Kaiser 105.
Livius Drusus 55.
Longinus 154.
Lucilius Balbus 60.
Lucullus, Varius 157.
Lydus 376.
Lytae 353.

Macer 226.
Maecianus 182.
Magistri epistularum, libellorum, memoriae 107.
Mandata principum 99. 268.
Manlius Torquatus 55, 25.
Manilianae leges 56.
Manilius, M' 56.
Manualia 213.
Marcellus 192.
Marcianus 225.
Massurius Sabinus 150.
Mauricianus 180.
Maximus, Q. 53.
— Rutilius 226.
Mela 146.
Membranae 170.
Menander 202.
Messius 201.
Militärdiplome 230. 241.
Minicius 161.
Modestinus 226.
Mucius Scaevola, P. 57.
— —, Q. Augur 57.
— —, Q. Pontifex 59 f.

Namusa 66.
Naturalis ratio 119.
Nepos, Sempronius 153.
Neratius 170.
Nerva filius 153, pater 152.
Nesennius Apollinaris 214.
Nomocanones 363.
Notae 134.
— iuris 254. 373.
— zu Papinian 262. 327.
Notitia dignitatum 375.
Novellae zum Theodosianus 291 f.
— Justinians 353 f.
Nymphidius 214.

Obrogare 20.
Octavenus 158.
Ofilius 63.
Orationes der Kaiser 83. 259. 264.

Paconius 157.
Pactumejus Clemens 179.
Pacunius 66.
Pacuvius Labeo 66.
Pandectae, s. Digesta.
— Modestini 227.
Papianus 317.
Papinianistae 352.
Papiniansmasse 335.
Papinianus 197; Fragmente 246.
Papirius 4.
—, Sextus 60.
— Fronto 203.
— Justus 109. 193.
Paraphrasis Theophili 362.
Paratitla 359.
Partes der Digesten 332.
Paternus 194.
Patricius 319.
Paulus 204; Sententiae 212. 246. 262. 264.
Pedius 172.
Pegasus 56.
Πεῖρα 370.
Personales constitutiones 97.
Philosophie, Einfluss auf die Juristen 45 f. 127 f.
Pithana 129. 143.
Plautius 158.
Plautus 76.
Plebiscita 15.
Polybius 78.
Pompeius, S. 58.
Pomponius 173.
Pontifices 27 f.
Posteriores Labeonis 144. 162.
Praefecti praetorio 106. 277.
Praescriptio legis 19.
Prätorisches Edict 30.
— Recht 33.
Pragmatica 270.
Preces 95.
Priscus 162, 126.
—, Flavius 66.
Probus 254.
Prochiron Basilii 369. 370.
Proculiani 147.
Proculus 153.
Professores 346.
Promulgatio 16.
Πρῶτα 333.
Provinzialedicte 38.
Publicae disputationes 129.
Publicius 66. 179.
Publikation der Gesetze 18, der Edicta magistratuum 39, der Edicta principis 93. 266.
Puteolanus 203.

Quaestiones 132.
Quaestor sacri palatii 275.
Quinquaginta decisiones 325.
Quintus, Notae zu Labeo 144, 23.
— Saturninus 181.
Quittungen, Pompejanische 239 f.

Rechtsschulen 117. 147. 346 f.
Rechtsunterricht 27. 48 f. 348 f.
Rechtswissenschaft 45 f. 126 f. 260. 318.
Regesta 276.
Regulae 129.
Relationes 95.
Rescissio actorum principis 104.
Rescripta 94 f. 267.
Responsa 49. 109. 131.
Rogatio 16. 19.
Ῥοπαί 367.
Rubriken 88. 137.
Rufinus, Licinnius 214.
Rutilius Rufus 57.
— Maximus 226.

Sabiniani 147.
Sabinus, Caelius 155.
— Massurius 150.
Sabinusmasse 355.
Salvius Iulianus 85. 167.
Sanctio 19.
— pragmatica 270.
— — Pro petitione Vigilii 354.
Saturninus, Claudius 180.
—, Q. 181.
—, Venulejus 180.
Scaevola s. Mucius.
—, Cervidius 194.
Schulen der Juristen 147 f.
Scipio Nasica 53.
Scribere der Juristen 50.